4 Bavar. 3059 d (2

Digitized by Google

<36625299910013

<36625299910013
Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalzbaieriſchen Fürſtenthümer

in

Franken.

D.

Krei

K. B. HOF-BIBLIOTHEK

Zweyter Jahrgang.

1804.

Würzburg
im Intelligenz-Comtoir.

Wbg.65/900

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Altbestand 1982

VII

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baieriſchen

Fürſtenthümer in Franken.

1tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 12. Jänner 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Renovatur oder Ausfertigung neuer Conſens-Schuldbriefe über die zum Gotteshauſe, Pfarrey, Spital ꝛc. gehörigen Lehen im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird aus bewegenden Urſachen verordnet, daß künftig kein Pfarrer, Verwalter, oder Adminiſtrator einer milden Stiftung über die zum Gotteshauſe, Pfarrey, Spital ꝛc. gehörigen Lehen weder neue Conſens-Schuldbriefe ausfertigen, noch die alten, wenn ſie ausgelaufen ſind, erneuern ſolle; ſondern in beyden Fällen die von beſonders zu beſtellenden und zu verpflichtenden Schätzleuten über das zu verpfändende oder bereits verpfändete Lehen aufzunehmenden Taxationen, worüber jederzeit ein Protocoll zu führen iſt, mit den übrigen zu einer Conſens-Ausfertigung geſetzlich vorgeſchriebenen Requiſiten in einem Atteſte zuſammen tragen, ſelbiges eigenhändig unterſchreiben, beſiegeln, und zur churfürſtl. Conſens-Verwaltung dahier zur weitern Ausfertigung oder Renovatur des Conſenſes einſenden ſolle: wogegen noch zur Zeit und bis auf weitere Verordnung erlaubt wird, daß der Adminiſtrator die erweislich herkömmlichen, oder geſetzlich regulirten, und bis hieher bezogenen Gebühren noch fernerweit beziehen dürfe. Wornach ſich unter einer Strafe von 20 Reichsthalern im Contraventions-Falle genau zu achten iſt. Bamberg am 27. December 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

Kauer.

(Den Verkauf der Gifte und einiger Arzneykörper betr.)

Nachdem ungeachtet der Verordnung vom 12. September d. J. bisher noch immer das Arſenik-Metall unter dem verlarvten Namen von Mückenpulver, Fliegenſtein, Kobald und dergleichen, willkührlich verkauft worden, ſo wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch dieſe Objecte unter die Gifte gehören, deren Verkauf den geſetzlichen Beſchränkungen unterworfen iſt.

Zugleich nimmt man von daher Veranlaſſung, aus denſelben Rückſichten der öffentlichen Sorgfalt für das Leben und die Geſundheit der menſchlichen Geſellſchaft, allen Ma-

Digitized by Google

terialiſten und Spezereyhändlern ernſtlich zu verbieten, daß ſie keine Arzneykörper in kleinerer Gabe, in welcher blos den Apothekern der Verkauf derſelben geſtattet ſeyn kann, an irgend einen Käufer abgeben. Hieher gehören unter andern: Jalappen-Harz oder Pulver, Rhabarbara, Aloe, nux vomica, ſcammonium, und andere draſtiſche Mittel; ferner Eſſenzen, Magen- oder Lebens-Eſſenzen, ſie mögen Namen haben, welchen ſie wollen; dann Pillen, Schiffchen, ſogenannte Kräuter- Bruſt- blutreinigende, abführende Theen u. ſ. w.

Die Materialiſten haben ſich hiernach um ſo gewiſſer zu achten, als jeder derſelben, der des Verkaufs ſolcher Körper unter 1 bis 2 Pfund überwieſen wird, ſeines Vorraths nicht nur verluſtig, ſondern nach Umſtänden noch weiters in Gemäßheit der oben berührten Verordnung, welche auch hier in Anwendung zu bringen iſt, beſtraft werden ſoll. Bamberg am 28. December 1803.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Gewerbsfreyheit der Handwerker im Fürſtenthum Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch eine zweckmäßige Freyheit der Gewerbe wird der Fleiß belebt, die Erwerbsfähigkeit erleichtert, und die Summe der Arbeit und Production vermehrt. Dieſelbe iſt zugleich das ſicherſte Mittel, diejenige Concurrenz der Producenten zu veranlaſſen, woraus allein ein billiges Verhältniß der Vortheile zwiſchen den Producenten und Conſumenten, und eine angemeſſene Wohlfeilheit der Producte und Fabricate entſtehen kann.

Mit dieſen Grundſätzen läßt es ſich nicht vereinigen, daß diejenigen Hände, welche in einer bevölkerten Provinz das platte Land, dem Flor des Ackerbaues unbeſchadet, den Handwerken überlaſſen konnte, und überlaſſen hat, und über deren Geſchicklichkeit, tüchtige Waaren zu verfertigen, öffentliche Beweiſe vorliegen, — von Arbeiten in die Städte ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

Die churfürſtliche Landesdirection verordnet daher, daß den für die ältern Churlande ſchon früher erlaſſenen höchſten Entſchließungen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht gemäß den Landmeiſtern in dem Fürſtenthum Würzburg überallhin durch das ganze Fürſtenthum, die Stadt Würzburg nicht ausgenommen, zu arbeiten unverwehrt ſeyn ſolle, ſo wie die Stadtmeiſter dieſe Freyheit ſchon von jeher genoſſen haben. Würzburg am 4. Januar 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präſident

Pfiſter, Secretär.

Weiſung an ſämmtliche Beamte des Fürſtenthums Bamberg.

(Die monatlich von denſelben an die Landcommiſſarien zu erſtattenden Berichte betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Unter andern Gegenſtänden, welche den churfürſtlichen Landescommiſſarien des Fürſtenthums Bamberg zu ihrem Wirkungskreiſe mittels eigener Inſtruction vorgezeichnet ſind, gehören auch die Berichte, welche dieſelbe alle Monate an die churfürſtliche Landesdirection

Digitized by Google

zu erſtatten haben, welche folgende Gegenſtände enthalten müſſen: als 1) Witterung, 2) Victualienpreiſe, 3) Zu- und Abnahme des Viehſtandes, 4) den Zuſtand der Landſtraßen, 5) den Handel, 6) Ein- und Auswanderungen, 7) neue Anlagen, 8) epidemiſche Krankheiten unter den Menſchen, 9) anſteckende Seuchen unter dem Viehe, 10) Unglücks- und plötzliche merkwürdige Todesfälle, und ſonſtige merkwürdige Begebenheiten in der Nachbarſchaft.

Damit nun die churfürſtlichen Landcommiſſarien dieſem Befehle Folge leiſten können, werden ſämmtliche Beamte angewieſen, über alle vorgezählte Puncte ihre Erfahrungen an den Commiſſär des Diſtricts, in welchen ſein Amt einſchlägt, am Ende jeden Monats pünctlich mitzutheilen.

Uebrigens folgt aus der Weſenheit der den Landcommiſſarien vorgeſchriebenen Geſchäfts-Inſtruction von ſelbſt, daß kein Beamter, wenn er auch die richtigſte Amtsführung hielte, ſich über die Unterſuchungen der Landcommiſſarien zu beklagen, oder dieſelbe ſeiner Ehre nachtheilig anzuſehen habe. Bamberg am 31. December 1803.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Präſidialſecretär.

Convention zwiſchen Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern, und dem Herrn Fürſten zu Löwenſtein Wertheim.

(Die aus dem jüngſten Reichsſchluſſe entſpringenden wechſelſeitigen Verhältniſſe betr.)

Nachdem dem fürſtlichen Hauſe Löwenſtein Wertheim durch den jüngſten Reichsſchluß für deſſen verlorne überrheiniſche Beſitzungen nachſtehende Gebietstheile und Rechte des ehemaligen Hochſtifts Würzburg: das Amt Rothenfels, die Verwaltungen Widdern und Thalheim, die Abteyen Neuſtadt und Broynbach, die Würzburgiſchen Rechte und Einkünfte in der Grafſchaft Wertheim, nicht minder das Amt Homburg am Main, und die Probſtey Holzkirchen, jedoch unter der Clauſel, dieſes letztere Amt und die Probſtey (in ſofern nämlich über dieſe vermöge der von den vermittelnden Mächten nachher erfolgten Declaration dem ehemaligen Hochſtifte Würzburg Rechte zuſtanden) gegen eine immerwährende Rente von acht und zwanzig Tauſend Gulden rhein., oder ein anderes Aequivalent wieder abzutreten, als Entſchädigung zuerkannt worden ſind; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht von Pfalzbaiern, und Seine Fürſtliche Durchlaucht von Löwenſtein-Wertheim von gleichem Wunſche beſeelt, die aus der Entſchädigungsſache reſultirenden gegenſeitigen Verhältniſſe durch den Weg gütlicher Uebereinkunft aus einander zu ſetzen, churfürſtlicher Seits den churfürſtlichen außerordentlichen General Land Commiſſär in Franken und Landesdirections Präſidenten Grafen von Thürheim, den churfürſtlichen wirklichen geheimen Rath und Landesdirections Director Du Terrail Bayard, und den churfürſtlichen Landesdirections Rath Ernſt Auguſt Haus; fürſtlich Löwenſteiniſcher Seits den fürſtlichen geheimen Rath und Regierungs Präſidenten von Hinkeldey, den fürſtlichen geheimen Rath und Kammer Präſidenten von Feder, und den fürſtlichen Regierungs Rath Carl Dumor zur Berichtigung dieſes Geſchäfts angewieſen, und hat man ſich beyderſeits nach gepflogenen Conferenzial-Berathungen unter Vorbehalt höchſter und hoher Ratificationen über nachfolgende Puncte vereinigt:

Art. I.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalz

Digitized by Google

baiern verſprechen für das retrocedirte Amt Homburg am Main und die dem ehemaligen Hochſtift Würzburg zugeſtandenen Rechte über die Probſtey Holzkirchen dem fürſtlichen Hauſe Löwenſtein-Wertheim auf ewige Zeiten, oder bis ſolches durch eine andere gemeinſchaftliche Uebereinkunft wird abgeändert werden, die reichsſchlußmäßig beſtimmte Rente von acht und zwanzig tauſend Gulden rheiniſch im 24 Gulden Fuß von der Provinzial-Caſſe zu Würzburg in zwey Terminen, nämlich am 1. Juny und am 1. December jeden Jahrs, wovon der erſte Termin am 1. des verfloſſenen Juny bereits verfallen war, entrichten zu laſſen. Dieſe jährliche Rente ſoll in Gemäßheit der reichsſchlußmäßigen Dispoſition auf die ſämmtlichen und bereiteſten Einkünfte des Fürſtenthums Würzburg hypothekariſch verſichert ſeyn.

Art. II.

Das fürſtliche Haus Löwenſtein-Wertheim übernimmt ſeinen verhältnißmäßigen Antheil an allen dem ehemaligen Hochſtift Würzburg obgelegenen, und noch reichsverfaſſungsmäßig obliegenden Laſten und Präſtationen, nämlich an den Landes- und Cameral-Schulden, an den Suſtentations-Geldern des abgetretenen Herrn Fürſtbiſchofs, an den Penſions- und Salarien-Etats der Kreis- Staats- Hof- Civil- und Militär-Dienerſchaft, an den Reichs- und Kreis-Römermonaten, und an den Reichs-Kammergerichts Zielern.

Art. III.

Die ſämmtlichen Landes- und Cameral-Schulden des ehemaligen Hochſtifts Würzburg werden in der Erwägung, daß die vormals fürſtlich Würzburgiſche Hofkammer der Landes Obereinnahme beträchtliche Zuſchüſſe gemacht hat, und dadurch die Paſſiva der gedachten Hofkammer entſtanden ſind, oder wenigſtens nicht getilgt werden konnten, zuſammen in eine Maſſe geworfen, und der fürſtl. Löwenſteiniſche Antheil an dieſen ſämmtlichen Schulden nach dem Schatzungs-Verhältniſſe beſtimmt.

Art. IV.

In Gefolge dieſes Grundſatzes übernimmt das fürſtliche Haus Löwenſtein an den berechneten ſämmtlichen Landes- und Cameral-Schulden die Summe von 210833 fl. 52 1/2 kr. rh. und zwar dergeſtalt, daß ſolche mit 4 1/20 pro Cent bis zu ihrer gänzlichen Tilgung hievon die Zinſen von halb zu halb Jahr, nämlich vom 1. Juny und 1. December jeden Jahrs berechnet, entrichtet werden, die Amortiſations-Zahlung aber in der Art geſchieht, daß in jedem halben Jahre der vierzigſte Theil des rückſtändigen Capitals nebſt den laufenden Zinſen abgetragen werden ſoll, ſo, daß die letzte Zahlung den 1. December 1822 geſchehen wird.

Art. V.

Nach eben dieſem Schatzungs-Maßſtabe übernimmt das fürſtliche Haus Löwenſtein-Wertheim den Antheil an dem Reichs-Matricular-Anſchlage des Fürſtenthums Würzburg für jeden Römermonat die Summe von 38 fl. 6 kr. rheiniſch, und nach gleicher Proportion den Antheil an den Kreis-Schulden; an den zwey erhöhten Kammergerichts Zielern des Fürſtenthums Würzburg zuſammen 174 fl. 47 5/8 kr. rhein., oder an einem erhöhten Kammergerichts Ziele 87 fl. 23 3/16 kr. rheiniſch, mit welchen Zahlungen der Anfang mit dem 1. December 1802 zu machen iſt.

Art. VI.

Statt der nach dem Verhältniſſe der Cameral-Einkünfte auszuſchlagenden Beyträge zu dem reichsſchlußmäßigen Unterhalte des abgetretenen Herrn Fürſtbiſchofs zu Würzburg, zu den Penſionen und Salarien-Etats der ſämmtlichen Kreis- Staats- Hof- und Civil-Dienerſchaft, und des Militärs, wie ſie zur Zeit der Civil-Beſitznahme am 1. December vorigen Jahrs beſtanden, nicht minder zur Suſtenta-

Digitized by Google

tion der Mitglieder des Würzburgiſchen Domcapitels wegen der an Wertheim übergegangenen im Wertheimiſchen liegenden domcapiteliſchen Rechte und Gefälle zahlt das fürſtliche Haus Löwenſtein die jährliche Averſional-Summe von 25000 fl. rhein. dergeſtalt, daß am 1. December 1803 dieſe Summe zum erſtenmal bezahlt werde, ſodann jährlich um 1/25tel, das iſt, um 1000 fl. rhein. ſich vermindere, und die letzte Zahlung im Jahre 1827 geſchehe.

Art. VII.

Die Würzburgiſchen Rechte und Einkünfte in der Grafſchaft Wertheim, welche dem Hauſe Löwenſtein-Wertheim im Deputations Schluſſe überlaſſen worden ſind, ſind mit beyderſeitiger Uebereinkunft nach der Anlage beſtimmt und ſpecificirt worden.

Art. VIII.

Da man bey Berechnung der Landeslaſten das ganze Subsidium charitativum von den Abteyen Neuſtadt und Bronnbach zur Concurrenz gezogen hat, und fürſtlich Löwenſteiniſcher Seits die darauf fundirte Quotam dieſer Laſten übernommen hat; ſo iſt dagegen bedungen worden, daß die ſämmtlichen Güter und Einkünfte dieſer ehemaligen Abteyen, welche noch im Fürſtenthum Würzburg ſich befinden, in ſo fern nicht ein oder das andere Grundſtück bereits mit Landesſchatzung belegt iſt, von poſitiver Beſteurung befreyt bleiben ſollen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunct, wo nach Berichtigung der aus der gegenwärtigen Auseinanderſetzung reſultirenden Verbindlichkeiten der Bronnbacher Hof dahier und die übrigen Neuſtadter und Bronnbacher Gefälle im Fürſtenthum Würzburg in die Categorie der gewöhnlichen ſchatzbaren Gefälle zurücktreten.

Art. IX.

Weil die Abteyen Neuſtadt und Bronnbach, wie auch einige milde Stiftungen und Pfarreyen in Anſehung des zur Würzburgiſchen Obereinnahme zu zahlen geweſenen zehenten Pfennings bis zum 1. December 1802 in einem Rückſtande von 8439 fl. 58 1/2 kr. verblieben ſind, dieſer Rückſtand aber zu einer Vereinigung geeignet iſt, indem der größte Theil desſelben, nämlich die von der Abtey Bronnbach ſchuldigen 6562 fl. 30 kr. rheiniſch, in einem Rechtsſtreite am kaiſerlichen Reichs-Hofrath befangen ſind; ſo iſt man überein gekommen, daß das fürſtliche Haus Löwenſtein für den ganzen Rückſtand die Summe von 4000 fl. rh. bezahlt.

Art. X.

Beyde paciſcirende Theile machen ſich zu einer gegenſeitigen Purification der landeshoheitlichen und Domanial-Rechte und Gefälle in beyderſeitigen Territorien vorläufig verbindlich, zu welcher Abſicht noch durch eine beſondere Uebereinkunft ſowohl die auszutauſchenden Objecte, als die Grundſätze des Purifications Geſchäfts feſtgeſetzt werden ſollen, bis wohin auch die nähere Beſtimmung wegen des Hofguts und Schloſſes nebſt der Zent zu Remlingen ausgeſetzt bleibt.

Urkundlich iſt dieſer die deputationsſchlußmäßigen Verbindlichkeiten betreffende Vertrag doppelt ausgefertigt, und von den churfürſtlichen und fürſtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden. So geſchehen Würzburg den 22. October 1803.

(L.S.) Friederich Graf von Thürheim.

(L.S.) Joſeph Du Terrail Bayard,
churfürſtl. wirklich. geheim. Rath.

(L.S.) Ernſt Auguſt Haus,
churfürſtl. Landesdirections Rath.

(L.S.) J. P. von Hinkeldey,
fürſtl. Löwenſteiniſcher Regierungs Präſident.

(L.S.) J. L. G. v. Feder,
fürſtl. Löwenſteiniſcher G. Rath
u. Kammer Präſident.

(L.S.) Carl Dumor, J. L. R. Rath.

Digitized by Google

Wir Maximilian Joſeph ꝛc.

urkunden und bekennen hiemit: Demnach Wir den zwiſchen den von von Uns hiezu Bevollmächtigten, nämlich Unſerm geheimen Rath, außerordentlichen Commiſſär des Herzogthums Franken, und Präſidenten der Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg, Grafen Friedrich von Thürheim, dann Unſerm geheimen Rath und Director der ſtaatsrechtlichen Deputation Unſerer Landesdirection zu Würzburg, Joſeph Du Terrail Bayard, und Unſerm Würzburgiſchen Landesdirections Rath Ernſt August Haus, dann den Bevollmächtigten des Herrn Fürſten von Löwenſtein = Wertheim Durchlaucht, als dem fürſtl. geheimen Rath und Regierungs = Präſidenten von Hinkeldey, dem fürſtl. geheimen Rath und Kammer = Präſidenten von Feder, und dem fürſtl. Regierungs = Rath, Carl Dumor, zu Würzburg am 22. des Monats Octob. dieſes Jahrs über die aus den Beſtimmungen des jüngſten Reichsſchluſſes zwiſchen Uns und dem Fürſtlichen Hauſe Löwenſtein = Wertheim entſprungenen Verhältniſſe abgeſchloſſenen Vergleich vollkommen genehmigen, und für Uns und Unſer Churfürſtliches Haus die Zuſicherung der feſt = und unverbrüchlichen Beobachtung der hierin wechſelſeitig eingegangenen Obliegenheiten auf das verbindlichſte abgeben.

So haben Wir urkundlich deſſen dieſe Ratificatorien unter Unſerer eigenen Handfertigung, und mit Beydruckung Unſers geheimen Kanzley = Inſiegels ausſtellen laſſen. So geſchehen München den 19. December 1803.

Max. Joſeph, Churfürſt.

L. S.

Vdt. Fr. von Montgelas.

Von Gottes Gnaden Wir Conſtantin ꝛc.

urkunden und bekennen hiemit:

Daß Wir nebenſtehenden zwiſchen den von Sr. Churfürſtl Durchlaucht von Pfalzbaiern und Uns zu Auseinanderſetzung der aus dem jüngſten Reichsſchluſſe entſpringenden wechſelſeitigen Verhältniſſe ernannten Bevollmächtigten, nämlich dem churpfälzbaieriſchen außerordentlichen General Land Commiſſär in Franken, Herrn Grafen von Thürheim, dem churfürſtl. wirklichen geheimen Rath und Landesdirector, Herrn du Terrail Bayard, und dem churfürſtlichen Landesdirections Rath, Herrn Ernſt Auguſt Haus, ſodann Unſerm geheimen Rath und Regierungs Präſidenten von Hinkeldey, Unſerm geheimen Rath und Kammer = Präſidenten von Feder, und Unſerm Regierungs Rath, Carl Dumor, unterm 22. October dieſes Jahrs zu Würzburg abgeſchloſſenen Vertrag nach ſeinem ganzen Inhalt vollkommen hiemit genehmigen, verſprechen auch für Uns und Unſer Fürſtliches Haus auf das verbindlichſte, daß Wir dieſen Vertrag feſt und unverbrüchlich halten wollen und ſollen.

Urkundlich Unſerer eigenen Namensunterſchrift und beygedrucktem geheimen Kanzley = Inſiegels. Heubach den 19. November 1803.

Conſtantin, Fürſt zu Löwenſtein.

L. S.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baieriſchen

Fürſtenthümer in Franken.

2tes Stück. Würzburg, Samstag den 14. Jänner 1804.

Churfürſtl. Pfalzbaieriſches Patent.

(Die Beſitzergreifung und Ueberweiſung der von Sr. Königl. Majeſtät von Preußen, und Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern wechſelſeitig ausgetauſchten und überlaſſenen Beſitzungen betr.)

Wir Maximilian Joſeph,
Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt
thun kund, und fügen hiemit zu wiſſen:

Da durch den von Uns mit Seiner Majeſtät des Königs von Preußen geſchloſſenen und nunmehr beyderſeits ratificirten Landes-Grenz- und Tauſchvertrag de dato Ansbach am 30. Juny dieſes Jahrs, nachſtehende Aemter, Diſtricte und Orte:

1) Das Bambergiſche Amt Enchenreuth, mit Ausſchluß der Orte Enchenreuth, Bärnau, Biſchofsmühle, Brumberg und Büchenreuth; 2) das Bambergiſche Oberamt Kupferberg, und 3) das Amt Markt-Schorgaſt; 4) der Diſtrict zwiſchen der Regnitz und Aurach von Biengarten über Neuhaus und Grub, Hemhofen in die vordere Mark nach Reichendorf und Hauſen; 5) Oberhöchſtädt und Tragelhöchſtädt; 6) das Würzburgiſche Amt Markbibart; 7) das Bambergiſche Amt Oberſcheinfeld, und die Würzburgiſchen Unterthanen zu Hüttenheim; 8) die Stadt Weißenburg mit ihren Zubehörden, ſo weit ſie in und an dem königl. Preußiſchen Gebiete ſich befinden; 9) die Stadt Dünkelsbühl mit ihren ſämmtlichen Unterthanen und Beſitzungen; 10) die Stadt Windsheim; 11) die fünf Eichſtädtiſchen Diſtricte Heeriеden, Ohrenbau, Spalt, Abenberg und Pleinfeld-Sandſee, jedoch mit Ausnahme des rechts der ſchwäbiſchen Rezat liegenden Diſtricts; 12) die oberpfälziſchen und Bambergiſchen Orte Fürth, Lindenhof, Lindenmühl, Weidenmühl, Igensdorf, Mittelsdorf, Kemmaten, Kappel, Almoos, Betzenſteiner Hüll, Weidenſees, Schorferitz, Weinberg und Grafenohe; 13) der Territorial-Diſtrict von Iphofen nach näherer Verabredung,

an Seine Königl. Majeſtät von Preußen und Höchſtdero Nachfolger von Uns abgetreten, dagegen aber von des Königs Majeſtät folgende Diſtricte, Aemter und Orte:

1) Das Amt Neuſtadt am Kulm, ſo weit es im Pfälziſchen inclavirt iſt; 2) das im Bambergiſchen Gebiet eingeſchloſſene Amt Streitberg, Thäsbronn, Hetzeldorf und Auffees; 3) das Amt Osternohe mit dem inclavirten Gerichte Hohenſtadt; 4) das vom Bambergiſchen und herzoglich Sächſiſchen Gebiet eingeſchloſſene Amt Lauenſtein, ausſchließlich Kaulsdorf; 5) die Rendantur Seibelsdorf; 6) das Amt Solnhofen; 7) die Orte Prichſenſtadt und Kleinlangheim mit ihren Diſtricten; 8) die Preußiſchen Beſitzungen in den Condominat-Orten Mainſtockheim, Reußes am Berg, Schernau, Goßmannsdorf, Giebelſtadt und Ingolſtadt; 9) der Ort Segniz nebſt Zubehörde nach näherer Verabredung; 10) das Domainen-Gut zu Randersacker; 11) das Domainen-Gut zu Frickenhauſen; 12) das Amt Inſingen mit allen Preußiſchen, ſonſt im Rothenburgiſchen zerſtreuten Beſitzungen,

an Uns und Unſer Churhaus überlaſſen, auch mehrere Orte und Beſitzungen an der Grenze wechſelſeitig cedirt und ausgetauſcht worden ſind;

So wollen Wir Kraft dieſes alle in Gemäßheit dieſes Vertrags an des Königs von Preußen Majeſtät übergehende Unterthanen, Vaſallen und Lehenleute, geiſtliche und weltliche Beamte ihrer Pflichten gegen Uns entlaſſen, und ſie damit an des Königs von Preußen Majeſtät als ihren neuen Landesherrn überweiſen, dagegen die von Seiner Majeſtät Uns überlaſſenen Beſitzungen in Unſerm Namen dergeſtalt in Beſitz nehmen laſſen, daß ſie unter Unſere Regierung übergehen, bey Unſerm Churhauſe verbleiben, Unſern Landen nach ihrer Lage einverleibt, und darin alle landesherrliche und obrigkeitliche Rechte, wie in gedachten Unſern Landen, ausgeübt, auch die in letztern beſtehenden Verfaſſungen dort eingeführt werden ſollen.

Wir thun ſolches hiemit Kraft dieſes Patents, und erwarten von allen in den an Uns übergehenden Diſtricten, Aemtern und Orten befindlichen Rittergutsbeſitzern, Lehenleuten, Inſaſſen, Einwohnern und Unterthanen, weß Standes oder Würden ſie ſeyn mögen, ſo gnädig als ernſtlich, daß ſie ſich Unſerer Regierung unterwerfen, und die Anordnungen der zu der Beſitznehmung von Uns und in Unſerm Namen abgeordneten Commiſſarien befolgen, und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen Landesfürſten anſehen, erkennen, und vollkommenen Gehorſam und alle Unterthänigkeit und Treue erweiſen, ſich alles und jeden Recurſes an auswärtige Behörden unter Vermeidung Unſerer ernſtlichen Ahndung gänzlich enthalten, und, ſobald Wir es erfordern, Uns und Unſerm Churhauſe die gewöhnliche Erbhuldigung leiſten. Wir werden ſie dagegen mit churfürſtlicher und landesväterlicher Gnade und Huld ſchützen, und mit unermüdeter Fürſorge ihr Wohl und Beſtes zu befördern ſuchen.

Wir haben übrigens zum Vollzug des mit des Königs von Preußen Majeſtät geſchloſſenen allgemeinen Landesvergleichs vom 30. Juny dieſes Jahres, unter der oberſten Leitung Unſers geheimen Staats- und Conferenz-Miniſters, Freyherrn von Montgelas, eine beſondere Commiſſion unter dem Vorſitze Unſers außerordentlichen Commiſſärs und Landesdirections Präſidenten in Franken, Grafen von Thürheim, angeordnet, und die Ueberweiſung und Uebernahme der wechſelſeitig ausgetauſchten und übergehenden oben genannten Diſtricte, Orte und Beſitzungen, ſo wie die Vollziehung der von Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen geſchloſſenen Separat-Verträge dem Präſidenten gedachter Commiſſion, Grafen von Thürheim, übertragen, und Wir erwarten, daß ſeinen desfallſigen Anordnungen in allen Stücken von allen Unſern dortigen

Digitized by Google

Dienern, Beamten, Unterthanen und Behörden Folge und Genüge geleiſtet werde.

Nach dem Inhalt des Eingangs erwähnten Vertrags, und beſonders nach der Beſtimmung des §. 16. desſelben, erklären Wir hiebey, daß die in Gemäßheit dieſes Vertrags wechſelſeitig übergehenden Cameral- und Forſtbedienten dem bisherigen Landesherrn, bis die gänzliche Revenüen-Ausgleichung hergeſtellt iſt, noch in ſo fern mit Eid und Pflichten beygethan verbleiben, daß ſie für die Conſervation der zu einem beſtimmten Object gehörigen Pertinenzien und Revenüen wachen, und für getreue und wahrhafte Anſchläge, Extracte und Berichte zum Behuf der wechſelſeitigen Evaluationen und Ausgleichung zu haften haben.

Zu Urkunde deſſen haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen, und mit Unſerm größern Inſiegel beſtärken laſſen. So geſchehen und gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München am 26. Sept. 1803.

Max. Joſeph, Churfürſt.
(L.S.)

Vdt. **Fr. von Montgelas.**

Höchſtlandesherrliche
Verordnung.

(Das mit dem Herrn Churerzkanzler erneuerte Militär-Cartel betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermöge höchſten Reſcripts vom 12. d. M. das unterm 7. Hornung 1802 über wechſelſeitige Auslieferung der Deſerteurs abgeſchloſſene Militär-Cartel in gemeinſchaftlichem Einverſtändniſſe mit des Herrn Churerzkanzlers Liebden wieder nach ſeinen vorigen Beſtimmungen erneuert. Den ſämmtlichen Amtsſtellen und ſonſtigen Behörden wird andurch der Auftrag gemacht, nicht nur ſich ſelbſt nach dem bereits im Regierungsblatte vom vorigen Jahre, 53. Stück S. 333. abgedruckten Militär-Cartel zu benehmen, ſondern ſolches auch in gewöhnlicher Art den ſämmtlichen Amtsgemeinden und Unterthanen zur Darnachachtung und ſtrengen Befolgung bekannt zu machen. Bamberg am 23. December 1803.

Churfürſtliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

Fleiſchmann, Secretär.

Weiſung an ſämmtliche Beamte im Fürſtenthum Bamberg.

(Die Angabe der auf fremden Univerſitäten, Gymnaſien oder Lyceen Studierenden betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben unterm 23. l. M. zu verordnen geruht, daß, um die beſtehenden Geſetze gegen jene Söhne churfürſtlicher Unterthanen ſtreng vollziehen zu können, welche an auswärtigen Univerſitäten, Gymnaſien oder Lyceen ſtudieren, bey den Volksbeſchreibungen darauf gedrungen werden ſoll, von den Eltern der Studierenden den Ort ſich beſtimmt angeben zu laſſen, wo ihre Söhne ſtudieren.

Sämmtliche Amtsſtellen werden demnach angewieſen, ungeſäumt die Unterſuchung vorzunehmen, und von dem Befund in einem geſönderten Berichte als Beytrag zur Populations-Liſte zur churfürſtlichen Landesdirection die gehorſamſte Anzeige binnen 14 Ta-

Digitized by Google

gen zu erſtatten. Bamberg am 30. December 1803.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Weiſung an ſämmtliche Beamte des Fürſtenthums Bamberg.

(Die richtige Erhebung der Stempel-Taxe bey Heurathszeugniſſen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die churfürſtliche Landesdirection hat ſeither öfters wahrgenommen, daß die churfürſtlichen Steuerämter des hieſigen Fürſtenthums bey Ausſtellung der Heurathszeugniſſe theils 3 kr. theils 15 kr. oder 30 kr., theils ſogar die Gradationsſtempel-Taxe erhoben haben. Dieſe Verſchiedenheit in Erhebung der Stempel-Gebühren läßt keinen Zweifel übrig, daß die meiſten churfürſtl. Steuerämter den Sinn der höchſtlandesherrlichen Stempelordnung nicht erreicht, dadurch Anlaß zu Beſchwerden gegeben, und theils dem churfürſtl. Aerarium, theils den Partheyen geſchadet haben.

Dieſelben werden daher angewieſen, bey Ausſtellung der Heurathszeugniſſe nur den 15 kr. Stempel von den betreffenden Partheyen zu erheben. Bamberg am 4. Januar 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die franzöſiſchen Militär-Penſioniſten betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da die franzöſiſche Regierung unterm 18. Thermidor 11. J., (5. Auguſt l. J.) einen Beſchluß gefaßt hat, vermöge welchen alle franzöſiſche Militär-Penſioniſten, welche nicht gebohrne Franzoſen, und im Auslande, Helvetien ausgenommen, anſäßig ſind, ihre Penſionen ausſchläßig bey dem Zahlmeiſter der erſten Militär-Diviſion zu Paris auf eine Anweiſung des Commiſſaire Ordonnateur derſelben Diviſion durch einen Bevollmächtigten quartalweiſe beziehen ſollen; ſo wird dieſe Verfügung zufolge höchſten Reſcripts vom 16. zur Darnachachtung aller Betheiligten mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß die von den in Frage befangenen Militär-Perſonen zu dieſem Ende einzuſchickenden Vollmachten, durch einen von der ordentlichen Obrigkeit ihres Wohnortes ausgeſtellten, und von dem nächſten franzöſiſchen Agenten legaliſirten Lebensſchein unterſtützt ſeyn müſſen. Bamberg am 30. December 1803.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Churpfalz-baieriſchen
Fürſtenthümer in Franken.

3tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 26. Jänner 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Eigenthums- und Erbfähigkeit der Religioſen betr.)

Maximilian Joſeph,
Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

In Erwägung, daß durch mehrere in Beziehung auf das Mönchsweſen von Uns erlaſſene Verordnungen, vorzüglich aber zufolge des jüngſten Reichsdeputations-Schluſſes über die Klöſter getroffenen Verfügungen, in den Verhältniſſen der Religioſen ſich weſentliche Veränderungen ergeben haben; — in fernerer Erwägung, daß Wir als Landesfürſt verpflichtet ſind, jene Ordensleute, welche unter dieſen Umſtänden ihre Klöſter bereits verlaſſen haben, oder noch zu verlaſſen wünſchen, nicht allein der bürgerlichen Geſellſchaft unſchädlich zu machen, ſondern ihnen auch die Mittel zu erleichtern, wodurch ſie wieder thätige und nützliche Glieder derſelben werden können; haben Wir nach dem Gutachten Unſers geheimen Staatsraths gnädigſt beſchloſſen:

1) Alle in Unſern Erbſtaaten beſtehende Verordnungen gegen die Eigenthums- und Erbfähigkeit der Kloſterleute und Regularperſonen unter folgenden nähern Beſtimmungen für aufgehoben zu erklären, daß

2) alle Religioſen ohne Unterſchied des Ordens und der Würde, von der Zeit der wirklich erfolgten Auflöſung der reſpectiven Kloſtergemeinden, oder des mit Unſerer landesfürſtlichen Bewilligung erfolgten Austrittes einzelner Individuen, eigenthums- und erbfähig, ſohin zu allen Handlungen und rechtlichen Geſchäften unter Lebenden, oder von Todes wegen, insbeſondere aber dazu befugt ſeyn ſollen, über ihr gleich anfangs von Uns als ſolches anerkanntes Privatgut (depoſita, peculien. u. ſ. w.) oder über ihr in der Folge außer dem Kloſter geſetzmäßig erworbenes Vermögen Teſtamente zu errichten, und ſolches an andere zu vererben, dann auch andern als Teſtamentserben oder ab inteſtato zu ſuccediren, Legaten und Schankungen von Todes wegen anzunehmen, u. ſ. w. Demnach mögen ſie auch

3) in Zukunft von andern weltlichen Erben unter dem Vorwande der geleiſteten Verzicht, oder einer in den Amortizations-Geſetzen beſtimmten pragmatiſchen Summe, von keiner Erbſchaft weiter ausgeſchloſſen werden, wenn dieſe nicht vor der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung bereits angetreten war; nur

Digitized by Google

ſollen ſie ſchuldig ſeyn, in Fällen, wo es die Rechte ſonſt mit ſich bringen, dasjenige, was ſie in das Kloſter eingebracht haben, in die betreffende Erbsportion ſich einrechnen zu laſſen.

4) Und obſchon aus den vorſtehenden Verordnungen die Folge von ſelbſt ſich ergiebt, daß durch die ertheilte Eigenthums- und Erbfähigkeit derley Religioſen keinen Anſpruch auf das Vermögen, die Rechte und Forderungen ihrer ehemaligen Kloſtergemeinden erlangen können, indem dieſe in Unſer Staatseigenthum ausſchlüßig übergegangen ſind, ſo wollen Wir doch zur Vermeidung aller ungleichen Auslegung ſowohl das geſammte Kloſtervermögen mit allen demſelben anhängenden Rechten überhaupt, beſonders aber jene letztwillige Subſtitutionen, die älter ſind, als die beſtehenden Amortizations-Geſetze, reſpective als die darin feſtgeſetzte pragmatiſche Summe, auf den ſich ergebenden Succeſſionsfall Uns hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

5) Dieſe Verordnungen ſollen ſich auch auf jene Religioſen erſtrecken, welche ſchon unter den vorigen Regierungen, mit landesfürſtlicher Bewilligung, die Clauſur verlaſſen, und die Befähigung zu Säcularbeneficien erhalten haben.

6) Die Nonnen ſollen an allen obigen Rechten auf gleiche Art von dem Zeitpuncte an Theil nehmen, wo ganze Convente aufgelöſet, oder Einzelne mit landesfürſtlicher Erlaubniß dieſelben verlaſſen würden; jedoch muß in beyden Fällen die biſchöfliche Einwilligung über die Befreyung von der Clauſur hinzukommen.

Die vor Unſerm Regierungsantritte mit den erforderlichen Formalitäten ausgetretenen Nonnen haben die nämlichen Befugniſſe.

7) Sind zwar die auf den ehemaligen Kloſterpfarreyen exponirten Religioſen, wenn ſie nicht blos proviſoriſch daſelbſt beſtehen, ſondern in der Folge ordentlich präſentirt, und inveſtirt, oder ſonſt als Pfarrer und reſpective beſtändige Vicarien oder Localkapläne definitiv beſtätiget werden, von nun an als ausgetretene Religioſen zu betrachten, ſohin ebenfalls eigenthums- und erbfähig; dagegen

8) bleiben die in den Klöſtern und Central-Conventen künftig vereinigt fortlebenden Individuen der Religioſen-Orden von obigen Diſpoſitionen ausgenommen.

Wir erwarten daher von allen Unſern Juſtiz- und Adminiſtrations-Behörden, daß ſie ſich in vorkommenden Fällen genau nach Unſerer gegenwärtigen Verordnung achten, und die Betheiligten hiernach verbeſcheiden werden.

Uebrigens erhält Unſere Landesdirection den Auftrag, die Bekanntmachung auf die gewöhnliche Art zu verfügen.

München, den 17. November 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Graf Morawizky.

Auf churfürſtlichen Befehl
von Krempelhuber.

(Die kaiſerlich-königl. Verordnungen über die Erbfähigkeit der Mönche betr.)

Da Sr. Churfürſtl. Durchlaucht die Anzeige gemacht worden iſt, daß nach den in den kaiſerl. königl. Landen beſtehenden Verordnungen Mönche weder Schankungen unter den Lebenden machen, noch durch Vermächtniſſe an ausländiſche Unterthanen etwas hinterlaſſen können; ſo ſind Höchſtgedacht Se. Churfürſtl. Durchlaucht bewogen worden, die den Mönchen Höchſtihrer Erbſtaaten ertheilte Erbfähigkeit im Allgemeinen dahin zu beſchränken, daß zu Gunſten eines kaiſ. königl. Unterthans weder eine rechtsgültige Schankung unter den Lebenden, noch ein gültiges Vermächtniß

von einem Mönche oder einer Nonne gemacht werden könne. Dieſe höchſtlandesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Bamberg am 16. Jänner 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Lehrjahre bey den Handelsleuten im Fürſtenthum Würzburg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht durch ein höchſtes Reſcript vom 26. December v. J. zu verordnen gnädigſt geruht haben,

„daß diejenigen, welche in dem neu errichteten Handlungs-Inſtitut dahier einen zweyjährigen Lehr-Curs vollendet, und über die erworbenen Kenntniſſe und Fähigkeiten durch eine beſondere Prüfung ſich ausgewieſen haben werden, — ohne die fünf verordnungsmäßigen Lehr- und drey Wanderjahre erſtanden zu haben, nachdem ſie zwey Jahre in einer wirklichen Handlung ſich ſodann practiſch geübt haben werden, zur Aufnahme als Handelsleute geeignet ſeyn ſollen;“

als wird ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht. Würzburg am 16. Jänner 1804.

Churfürſtliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Hazard-Spiele im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die traurigen Einwirkungen der Glücksſpiele auf die Sittlichkeit, dann den häuslichen Wohlſtand eines jeden Staatsbürgers, und das damit auf das innigſte verbundene öffentliche Wohl dringen ſich zwar jedem, der nur mit mäßigen Geiſtesfähigkeiten begabt, und von einem zügelloſen Hange hiezu nicht überwältiget iſt, von ſelbſt auf — auch fehlt es weder in dem Fürſtenthum Bamberg, noch auch in den ältern Churſtaaten an nachdruckſamen Verordnungen *), womit man dieſen verderblichen Strom zu dämmen bemüht war.

Nichts deſto weniger mußte man ſeit kurzem von mehreren Seiten vernehmen, daß der Hang zu derley Spielen neues Leben erhalte, und man ſich ſogar an öffentlichen Orten ungeſcheut erlaube, ſich damit abzugeben. Churfürſtl. Landesdirection fühlt ſich hierdurch aufgefordert, die Bewohner des Fürſtenthums Bamberg vor dieſem ſchädlichen Unfug noch einmal zu warnen, und damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit der Geſetze zu entſchuldigen trachten möge, ſämmtliche in dieſer Hinſicht erlaſſene Verordnungen in deren Gedächtniſſe aufzufriſchen, und concentrirt zur ſorgfältigern Beobachtung aufzuſtellen.

§. 1.

Alle Hazard-Spiele ohne Unterſchied, insbeſondere aber das Würfeln, Biribi, Pharao,

*) Verordnungen.

A) In den ältern Churſtaaten, vom 28. Auguſt 1747, vom 2. Septemb. 1765, vom 7. Jänner 1772, vom 9. Februar 1779, vom 10. April 1782, vom 20. Jänner 1789, vom 23. März 1796.

B) In dem Fürſtenthum Bamberg, vom 27. Jänner 1761, vom 16. Februar 1764, vom 20. Decemb. 1767, vom 10. Auguſt 1795, vom 12. October 1796, vom 10. May 1799.

Baſſette, Lanquenet, Treize, Maccao, Quinze, Trente et Quarante, Vingt un, Rouge et Noir, Halbzwölf, Häufeln, die Thurn- und Drehſpiele, auch andere dergleichen, die auf bloſem Glücke beruhen, ſind verboten.

§. 2.

Jeder Hauswirth, auf deſſen Gelaſſe dergleichen Spiele gepflogen werden, ſoll

a) für das erſtemal mit einer Geldſtrafe von 50 fl. rhn. belegt,

b) die folgenden Uebertretungsfälle aber immer mit Erhebung des doppelten Betrags der vorigen Straffumme geahndet werden.

c) Ein Gaſt-Schenkwirth und Coffetier wird bey dem 3. Contraventions-Falle der ihm verliehenen Gerechtigkeit verluſtig.

§. 3.

Auch kann ſich ein Wirth mit dem Vorgeben, daß er von dem auf ſeinem Gelaſſe getriebenen Glücksſpiele keine Wiſſenſchaft gehabt, und daß man bey verſchloſſenen Zimmern geſpielt habe, nicht ſchützen.

§. 4.

Auf Spielſchulden aus bloſen Glücksſpielen kann weder eine Klage noch Einrede begründet werden.

§. 5.

Nebſtdem muß auf das Verlangen des Verlierenden immer der Gewinn zurückgegeben werden, und jeder der Spieler iſt

a) in dem erſten Betretungsfalle 25 Thaler,

b) in dem zweyten 50 Thaler, und

c) in den folgenden Fällen immer das Doppelte des vorigen Strafbetrags als Strafe zu erlegen ſchuldig.

§. 6.

Auch iſt, im Falle Spielende auf der That bey wirklichen Hazard-Spielen betreten werden, das aufgelegte Geld der Confiſcation unterworfen.

§. 7.

Auf die Entſchuldigung, daß man nur auf Borg geſpielt habe, ſoll nie einiger Werth gelegt werden.

§. 8.

Auch Kunſt- und vermiſchte Spiele arten zu unerlaubten Handlungen aus, wenn die beſtimmten Preiſe die Verhältniſſe des Standes und des Vermögens der Spielenden offenbar überſchreiten, oder Wetten dieſer Art damit verbunden werden.

§. 9.

Bey dieſem ſoll das Uebermaß, wenn es gefordert wird, zurückgegeben, oder, wenn auf Borg geſpielt wurde, erlaſſen werden, nebſtdem aber noch gegen beyde eine verhältnißmäßige Strafe eintreten.

§. 10.

Jeder Angeber befreyt ſich durch die Angabe von der verwirkten Strafe, und erhält noch 1/3 der von den Mitſpielern zu zahlenden Straffummen.

§. 11.

Jene, welche unvorſichtige junge Leute an ſich locken, und ihnen beträchtliche Summen abgewinnen, ſollen nebſt Erſtehung der oben beſtimmten Strafen noch beſonders als Verführer der Jugend beſtraft werden.

§. 12.

Die erhobenen Straffummen, ſo wie die confiscirten Spielgelder fallen zu 1/3 den Armencaſſen, zu 1/3 dem Denuntianten, und zu 1/3 der Sportelcaſſe zu.

§. 13.

Auch wird Betrug im Spiele noch beſonders mit den auf Betrug in erlaubten Geſchäften geſetzten Strafen der peinlichen Geſetzgebung geahndet.

§. 14

Sämmtliche Polizeybehörden werden für die in ihrem Geſchäftskreiſe getriebenen Hazard-Spiele verantwortlich gemacht, und auf-

Digitized by Google

gefordert, gegen dieſe ohne Rückſicht auf Stand, Character und Vermögen mit gemeſſener Strenge vorzuſchreiten, und deßwegen in Orten, wovon ihnen eine Anzeige zukömmt, oder, die ihnen aus andern Gründen verdächtig wären, unvorgeſehen Viſitationen zu verfügen.

§. 15.

Um ſogleich überſehen zu können, ob Wirthe oder Spieler ſchon zuvor betreten wurden, iſt von jeder Polizeybehörde ein Strafregiſter über dergleichen Sträflinge anzulegen, und jeder Betroffene ohne Unterſchied einzutragen.

§. 16.

Die vorſtehenden Verordnungen ſind durch die Juſtiz- und Polizeybehörden, dann die Pfarrämter zur größtmöglichſten Publicität zu bringen. Bamberg am 5. Jänner 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weiſung an ſämmtliche Beamte des Fürſtenthums Würzburg.

(Die Angabe der auf fremden Univerſitäten, Gymnaſien oder Lyceen Studierenden betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht unterm 23. December v. J. gnädigſt zu reſcribiren geruht haben:

„Um die beſtehenden Geſetze gegen jene Söhne Unſerer Unterthanen in ſtrengen Vollzug bringen laſſen zu können, welche an ausländiſchen Univerſitäten, Gymnaſien oder Lyceen ſtudieren; verordnen Wir, daß bey den Volksbeſchreibungen darauf gedrungen werden ſoll, von den Eltern der Studierenden den Ort ſich beſtimmt angeben zu laſſen, wo ihre Söhne ſtudieren. Die Anzeige davon iſt dann unverzüglich an die Landesdirection einzuſchicken, welche dasjenige, was Unſere in dieſem Betreffe erlaſſenen Verordnungen beſtimmen, zu verfügen hat.

Unſere Landesdirection von Würzburg wird dieſe Unſere Entſchließung allen geeigneten Behörden bekannt machen, und ſie zur genauen Vollziehung derſelben anweiſen;“ als wird ſämmtlichen Unterbehörden des Fürſtenthums Würzburg die genaueſte Einhaltung dieſes höchſten Befehls hiemit auf das nachdrücklichſte anbefohlen. Würzburg am 16. Jänner 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Rückſtändige Berichte über die Vermögens-Confiscation der Deſerteurs im Würzburgiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In die Liſte derjenigen Aemter, welche mit den Berichten über die Vermögens-Confiscation der Deſerteurs rückſtändig waren, (Regierungsbl. v. J. Stück 49), ſind die Aemter Kitzingen und Willanzheim durch ein bloßes Kanzleyverſehen aufgenommen worden, welches hier-

Digitized by Google

durch zur Rechtfertigung der Beamten bekannt gemacht wird. Würzburg am 2. Jänner 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Beſtimmung der Abſchoß- und Leibeigenſchafts-Gebühren zwiſchen dem Fürſtenthum Würzburg, und den fürſtl. und gräflich-Löwenſtein-Wertheimiſchen Landen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern haben mittels höchſter Entſchließung vom 2. d. M. bey gegenſeitigen Auswanderungen zwiſchen dem Fürſtenthum Würzburg und den fürſtl. und gräflich-Löwenſtein-Wertheimiſchen Landen die Nachſteuer, ſo wie die Leibledigungstaxe ohne Rückſicht auf die bisherige Obſervanz oder das Geſchlecht der Auswandernden, jede auf 5 pro Cent für die Zukunft gnädigſt feſtzuſetzen geruht.

Welches daher ſämmtlichen Behörden zu ihrer ſchuldigſten Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird. Würzburg am 13. Jänner 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Unterſuchung eines mit Schutzpocken geimpften und gegenwärtig angeblich mit Menſchenpocken darnieder liegenden Kindes in Ebelsbach betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Auf das Gerücht, daß in Ebelsbach, Amts Eltmann, ein mit Schutzpocken geimpftes Kind die Menſchenpocken bekommen habe, wurde auf Anſuchen des Amtes Doctor und Phyſicus Rebholz in Haßfurt dahin abgeordnet, um die Sache genau zu unterſuchen. Er fand, daß der zweydeutige Ausſchlag ein wahrer Frieſelausſchlag, und nichts weniger als Menſchenpocken waren; zugleich erinnerte er, daß, da gegenwärtig in dem Orte Ebelsbach die Menſchenpocken herrſchten, kein mit Schutzpocken geimpftes Kind von dieſen Blattern befallen worden ſey.

Dieſer Vorgang wird demnach zur Beruhigung der Einwohner der beyden fränkiſchen Fürſtenthümer hiedurch öffentlich zu dem Ende bekannt gemacht, daß dergleichen falſchen und voreiligen Gerüchten, welche die Wohlthat der Schutzpocken-Impfung in ein falſches Licht ſetzen könnten, nicht ſo leicht Glauben beygemeſſen werden möge. Würzburg am 14. Jänner 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Beſetzung der eledigten Gehülfenſtelle in dem Julius-Spitale betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da auf erfolgte Beförderung des Prof. Heller in dem Julius-Spitale dahier eine Gehülfenſtelle in Erledigung gekommen, ſo werden alle diejenigen, welche dieſe Stelle zu erhalten wünſchen, andurch aufgefordert, ihr Geſuch binnen 8 Tagen bey churfürſtl. Landesdirection einzureichen, und das Weitere zu gewärtigen. Würzburg am 19. Jänner 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Digitized by Google

(Die Errichtung einer proteſtantiſchen Pfarrey und Schulſtelle zu Michelau im Bambergiſchen betr.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben der Gemeinde zu Michelau auf ihre Bitte die Errichtung einer proteſtantiſchen Pfarrey gnädigſt bewilliget, und derſelben einen eigenen Pfarrer und Schullehrer von ihrem Glaubensbekenntniſſe zugedacht. Diejenigen Candidaten, welche die eine oder die andere Stelle zu erhalten wünſchen, werden daher von der churfürſtl. Landesdirection, und zwar die Candidaten der Schulſtelle auf den 7., jene aber des Pfarramtes auf den 11. k. M. zur Prüfung mit dem Beyſatze vorgeladen, daß ſie zugleich über ihren bisherigen Aufenthalt, Aufführung, Verrichtungen und Kenntniſſe durch gültige Zeugniſſe ſich auszuweiſen haben. Bamberg am 13. Jänner 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.
Müller, Secretär.

(Die Erledigung der Frühmeſſe zu Arnſtein betr.)

Das Frühmeſſe-Beneficium zu Arnſtein iſt durch das Ableben des bisherigen Beneficiaten erledigt worden. Würzburg am 17. Jänner 1804.

(Die erledigte Schulſtelle zu Bolzhauſen betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers Balling iſt die Schulſtelle zu Bolzhauſen in Erledigung gekommen. Würzburg am 19. Jänner 1804.

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern u. Bataillons im Monate October. 1803 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Würzburgiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Michael Walter	Unterweiſenbrunn	Biſchofsheim	Bauer	175	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Michael Rheinfelder	Dettelbach		Häcker	136	15
detto	Gemeiner Caſpar Kirſchberger	Erlabrunn		detto	—	—
detto	Gemeiner Peter Lampert	Oberelsbach	Fladungen	Soldat	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Caſpar Dick	Evelkroth	Gerresheim	—	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Jacob Mack	Markallersheim		Bauer	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Friedr. Wapperfürth	Ried	Silsdorf	detto	—	—
de la Motte	Gemeiner Philipp Bonn	Herlheim	Sulzheim	Weber	150	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Jacob Münzel	Zellingen	Veitshöchheim	Barbirer	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Chriſtian Althof	Hofherrweg	Wapperfurt	Bauer	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Lorenz Hummer	Würzburg		Soldat	—	—

Digitized by Google

Kranken-Bericht des churfürſtlichen Julius-Hoſpitals
vom letzten Sept. bis letzten December 1803.

Generiſche Benennung der verſchiedenen Inſtitute des Hoſpitals.	Am Ende Sept. waren krank verblieben	Vom 1. Oct. bis letzten Dec. kamen hinzu	Krankheiten. Fieber mit Entz.	Nervenfieber	Wechſelfieber	Rheumat. Fieber	Zehrfieber	Durchfall	Chron. Krankh.	Allgem. Schwäche	Summe aller Kranken	Vollkommen Geheilte	Gebeſſerte	Unheilbar Entlaſſene	Geſtorben ſind an Bruſtentzünd.	Zehrfieber	Allg. Schwäche	Epilepſie	Summe der Verſtorb.	Am Ende des Decemb. blieben krank
Pfründner männl. Geſchl.	3	10	—	1	—	3	—	—	5	4	13	5	1	—	—	—	4	—	4	3
Pfründner weibl. Geſchl.	7	55	6	2	—	11	7	4	22	10	62	28	4	—	—	1	6	—	7	23
Hausperſonale männl. Geſchl.	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Hausperſonale weibl. Geſchl.	—	6	1	—	—	4	—	1	—	—	6	5	1	—	—	—	—	—	—	—
Geſellen-Inſtitut	2	31	3	1	4	7	1	7	10	—	33	23	1	1	1	—	—	—	1	7
Dienſtbothen männl. Geſchl.	1	5	1	—	1	2	—	—	2	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	2
Dienſtbothen weibl. Geſchl.	9	23	2	1	—	4	3	—	22	—	32	18	5	1	—	1	—	—	1	7
Curiſten männl. Geſchl.	10	31	—	2	3	3	4	—	27	2	41	16	1	1	—	3	—	—	3	20
Curiſten weibl. Geſchl.	11	16	1	1	—	1	6	—	15	3	27	9	2	1	—	3	—	—	3	12
Epileptiſche männl. Geſchl.	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Epileptiſche weibl. Geſchl.	6	3	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—	—	—	—	—	1	1	8
Wahnſinnige männl. Geſchl.	31	—	—	—	—	—	—	—	31	—	31	—	1	—	—	—	—	—	—	30
Wahnſinnige weibl. Geſchl.	23	1	—	—	—	—	—	—	24	—	24	—	—	1	—	—	—	—	—	23
Summe	110	182	14	8	8	36	21	12	174	19	292	109	16	5	1	8	10	1	20	142

110 + 182 = 292

Krank verblieben	142
Vollkommen geheilt	109
Gebeſſert	16
Geſtorben	20
Unheilbar entlaſſen	5
Summe	292

Thomann Dr.
Müller Dr.

Anmerk. Von dem Studenten-Inſtitut wird ſowohl in gegenwärtiger Tabelle als für immer keine Erwähnung gemacht, weil daſſelbe aus verſchiedenen bewegenden Urſachen nicht mehr im Julius-Hoſpital beſteht, ſondern den armen Studenten gewiſſe Stipendien ertheilt werden.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Churpfalz-baieriſchen
Fürſtenthümer in Franken.

4tes Stück. Würzburg, Samstag den 4. Februar 1804.

Höchſtlandesherrliche
Verordnung.

(Die Freyzügigkeit gegen das fürſtl. Yſenburgiſche Landesgebiet betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Seine Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern zwiſchen Ihren geſammten Erbſtaaten und dem fürſtl. Yſenburgiſchen Landesgebiete eine vollkommene Freyzügigkeit mittels höchſten Reſcripts vom 9. Jänner 1804 zu verordnen gnädigſt geruht haben, ſo wird dieſes den ſämmtlichen Behörden des Fürſtenthums Würzburg hierdurch, jedoch mit dem Anhange bekannt gemacht, daß, nachdem die Freyzügigkeit nur auf das Vermögen ſich erſtrecket, die Nachſuchung der Conſenſe zur Auswanderung nichts deſtoweniger bey Verwirkung der geſetzlichen Vermögens-Einziehung ein nothwendiges Requiſit zur Anſäßigmachung in fremden Landen bleibe; ſo wie auch die bloß perſönliche Abgabe der Militär-Pflichtigkeit-Redimirungsſumme, welche von ſolchen Auswandernden bezahlt werden muß, die ihrer Perſon zufolge der Militär-Pflichtigkeit noch unterliegen, den Grundſätzen des freyen Vermögenszuges unbeſchadet, auch künftig noch erhoben werden könne. Würzburg am 21. Jänner 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Juſtiz- und Cameral-Beamten im Fürſtenthum Bamberg.

(Den Stand der Depoſiten und Curatelen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche Juſtiz- und Cameral-Behörden werden hiermit aufgefordert, nach den beſtehenden ältern Verordnungen den Stand ihrer Depoſiten und reſpective der in ihren Bezirken befindlichen Curatelen zur unterzeichneten Behörde längſtens innerhalb 14 Tagen tabellariſch vorzulegen.

Digitized by Google

Im Entſtehungsfalle wird gegen die Säumigen mit angemeſſenen Zwangsmitteln vorgeſchritten werden. Bamberg am 16. Jänner 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Erhebung verfallener Abzinſen von jenen Capitalien, welche bey der vormaligen Obereinnahme zu Bamberg angelegt worden ſind, betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Das dahieſige churfürſtl. Provincial-Caſſier-amt hat angezeigt, daß mehrere Gemeinden, Verwaltungen von Gotteshäuſern, milde Stiftungen, Concursmaſſen, und andere Capitaliſten die vom 1. Auguſt bis letzten December vorigen Jahrs verfallenen Abzinſen von den bey der vormaligen Obereinnahme angelegten Capitalien noch nicht erhoben haben.

In Erwägung, daß bey der Staatscaſſe in Hinſicht der Ausgabe eben die Ordnung wie bey der Einnahme zur Gewinnung eines richtigen Monats-Etats eingehalten werden müſſe, werden nicht nur die in obige Categorie gehörigen Individuen und Corporationen unter dem nachſtehenden Nachtheile erinnert, binnen 14 Tagen die ihnen gebührenden Zinſen zu erheben, ſondern es werden auch alle jene, die Capitalien bey der Staatscaſſe verzinslich ſtehen haben, aufgefordert, die halb- oder ganzjährigen Zinſen in der in jedem Monate eintretenden Verfallzeit um ſo gewiſſer zu faſſen, als andurch feſtgeſetzt wird, daß mit Ende jeden Monats die dem Gläubiger gebührenden, und in Termino nicht erhobenen Zinſen von der Staatscaſſe abgeſöndert, und bey dem Landesdirections-Expeditionsamt in der Art hinterlegt werden ſollen, daß der Säumige die Depoſitions- und Stempelgebühren für die von dem Expeditionsamte an die Provincialcaſſe auszuſtellende Interimsquittung zu entrichten habe, die auch ſogleich von dem deponirten Betrag in Abzug gebracht werden ſollen. Bamberg am 16. Jänner 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

(Das künftige Benehmen der Unterbehörden bey Vollziehung des mit Preußen abgeſchloſſenen Landesvergleichs betreffend.)

Durch den am 30. Juny vorigen Jahrs geſchloſſenen Landesvergleich haben ſich Seine Churfürſtl. Durchlaucht aller Anſprüche, die Sie ſowohl wegen Ihrer ältern Lande, als der neuen Indemnitäten, an Beſtandtheile der königl. Preußiſchen Provinzen in Franken, Seine Königl. Majeſtät von Preußen aber aller Anſprüche, die Sie als Regent der fränkiſchen Fürſtenthümer an Beſtandtheile der ältern Lande Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht und Dero jetzigen Indemnitäten haben könnten, ohne Unterſchied, ob dieſe Anſprüche auf ſchon bekannt geweſene oder erſt neuerdings aufgefundene Urkunden und Beweiſe gegründet werden wollen, feyerlichſt, ohne Vorbehalt und auf ewige Zeiten begeben.

Gegen den Inhalt des neueſten Landesvergleichs vom 30. Juny 1803 oder deſſen natürliche Folgerungen ſollen die ältern Verträge und Urkunden nicht angeführt werden können, und keine Kraft haben, ſondern nur als erſte Erwerbeurkunden und Beſitztitel u. als geſchichtliche Subſidien und Erklärungsmittel nach einmal berichtigter Gränze ferner in Betracht kom-

Digitized by Google

men. Bey allen Zweifeln über die Deutung des Vertrags iſt derſelbe nach dem natürlichſten und billigſten Sinn, mit Zuhülfnehmung der Vergleichs-Acten gemeinſchaftlich zu erklären, und dabey von dem Grundſatze auszugehen, daß kein Theil einen Vortheil verlange, den er nicht auch im umgekehrten Falle dem andern zugeſteht, oder zugeſtehen würde, daß keine Ausnahme von feſten Grundſätzen und Regeln verlangt werden, und daß die Anwendbarkeit der aufgeſtellten Grundſätze immer gleichſeitig ſeyn muß. Alle Amtsſtellen ſollen ſich ſowohl perſönlich, als in ihren ſchriftlichen Verhandlungen freundſchaftlich, nachbarlich und anſtändig begegnen, und ſich keiner unfreundlichen und anzüglichen Schreibart bedienen. Endlich ſollen, ſobald dem ungeachtet eine Sache ſtreitig geworden, ohne daß Gefahr des Verzugs obwaltete, die beyderſeitigen Aemter ſich in keinem Fall executive behaupten, ſondern Bericht an ihre Landes-Collegien erſtatten, und dieſen überlaſſen, zu Vermeidung einſeitiger Inſinuationen und Darſtellungen gemeinſchaftlich einen Statum causae et controversiae aufzuſetzen, und dieſen zur Entſcheidung oder Vermittlung an die beyderſeitigen Miniſterien einzuſenden.

Gleichwie nun die churfürſtl. Landes-Collegien und Oberbehörden hiernach bereits inſtruirt ſind, und hierauf genaueſt halten werden; ſo wird dieſes hier nur noch zu dem Ende bekannt gemacht, damit auch die churfürſtlichen Aemter und Unterbehörden ſich aller aufgegebenen alten Anſprüche und Streitigkeiten zu enthalten, und bey entſtehenden neuen Irrungen ſich gehörig zu benehmen wiſſen. Bamberg am 27. Jänner 1804.

Churfürſtl. zu Vollziehung des Preuß. Pfalzbaier. Hauptvergleichs angeordnete Commiſſion.

Bayard.

(Die zwiſchen den churpfalzbaieriſchen Staaten und den Preußiſchen Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth Statt findende Nachſteuerfreyheit betr.)

Der Paragraph XXI des mit des Königs von Preußen Majeſtät am 30. Juny vorigen Jahres geſchloſſenen Landesvergleichs enthält wörtlich folgende Beſtimmung:

„Den Unterthanen der Ansbach-Baireuthiſchen und churfürſtl. Pfalzbaieriſchen Staaten wird vollkommene Freyzügigkeit bedungen. Es dürfen daher bey dem Vollzug dieſes Landesvergleichs Abzugs- oder Abfahrtgeld, Abſchoß und Nachſteuer nicht angeſchlagen noch vergütet werden. Dieſe Freyzügigkeit nimmt mit der Ueberweiſung der beyderſeitigen Tauſch-Objecte ihren Anfang. Sie erſtreckt ſich auf Abzugsgeld und Abſchoß, und auf alle Vermögens-Importationen, ſowohl zwiſchen beyderſeitigen immediaten Beſitzungen und Gerichtsbarkeiten, als auch auf die Beſitzungen der Städte und Mediatcorporationen. Wenn Rittergutsbeſitzer auf den Grund bisheriger Nachſteuer-Erhebungsbefugniß dieſe ferner üben wollen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Erhebungen gegen ſie in allen Fällen, wo Vermögen in ihren Gerichtsbezirk übergeht, retorquirt werden.“

Dieſes wird alſo hiermit öffentlich zur Wiſſenſchaft und allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, zugleich werden aber hiermit alle Rittergutsbeſitzer inner den fränkiſchen Provinzen, welche eine Nachſteuerbefugniß gegen die Ansbach-Baireuthiſchen Lande ferner auszuüben vermeinen, unter einem peremtoriſchen Termin von 3 Monaten aufgefordert, bey der unterzeichneten Commiſſion, daß ſie überhaupt eine Nachſteuerbefugniß haben, nachzuweiſen, und daß ſie ſolche gegen die königl. Preußiſch fränkiſchen Lande auszuüben gedenken, ſich beſtimmt zu erklären; damit hierüber die weitere

vertragsmäßige Communication mit den königl. Behörden getroffen werden kann.

Wer ſich aber binnen dieſen 3 Monaten nicht erklärt, auf den wird die mit Preußen bedungene Abzugs- und Abſchoß-Freyheit unbedingt angewendet. Bamberg am 27. Jänner 1804.

Churfürſtl. zu Vollziehung des Preuß. Pfalzbaier. Hauptvergleichs angeordnete Commiſſion.

Bayard.

(Die durch den mit Preußen abgeſchloſſenen Hauptlandesvergleich geſicherten Rechte dritter Perſonen betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben in dem mit des Königs von Preußen Majeſtät am 30. Juny 1803 geſchloſſenen Landesvergleich außer der ſchon beſonders bekannt gemachten Nachſteuer-Freyheit noch ferner zum Beſten der Unterthanen in den ausgetauſchten Orten folgende Bedingungen feſtgeſezt:

1) Den Privat-Rechten der Dritten, den Befugniſſen der Kämmereyen und Gemeinden, ihren Waldrechten und dergleichen ſoll durch den benannten Vergleich, wie ſichs von ſelbſt verſteht, nichts präjudicirt werden.

In ſo fern jedoch durch dieſen Vergleich aus Staatsrückſichten nothwendige und den beyderſeitigen Unterthanen allgemein wohlthätige Beſtimmungen und Erhebungs-Normen in Abſicht auf die Nachſteuer Zunft-Verbänd und andere Staatsverhältniſſe und Einrichtungen, ausdrücklich feſtgeſezt werden, müſſen ſich auch die Städte und Inſaſſen hiernach unverweigerlich achten. (laut Art. XIX des Vertrags.)

2) Meiſter, die für ihre Perſon unter Preuſiſche Landeshoheit kommen, deren Innung und Zunftladen aber im Alt- und Neupfälziſchen verbleibt, behalten auf ihre Lebenszeit die Freyheit, ferner in das Alt- und Neupfälziſche Gebiet zu arbeiten, müſſen ſich aber, in ſo fern ſie nun ihre Arbeit auch in das königliche Gebiet erweitert haben, den Zunftanſtalten des königl. Gebiets unterwerfen, und ſich in die königl. Zünfte, jedoch unentgeltlich aufnehmen laſſen. Gleiches gilt auch umgekehrt von den Meiſtern, die für ihre Perſon unter Pfalzbaieriſche Landeshoheit kommen, deren Zunftlade aber im Preußiſchen bleibt. (Art. XX des Vertrags.)

3) Allen einzelnen Perſonen ſowohl als den Gemeinden bleibt die bisherige Freyheit ihrer Religions-Uebung. Wegen der Religion ſoll Niemand von allgemeinen Rechten und Prärogativen der übrigen Unterthanen, Bürger oder Staatsdiener im mindeſten ausgeſchloſſen werden. Das zum Gebrauch einer beſtimmten Kirchengenoſſenſchaft bisher ausſchließlich angewendete Pfarr- und Kirchenvermögen ſoll derſelben nicht entriſſen, oder ihr eine Theilung mit andern Religions-Verwandten zugemuthet werden. (Art. XXIII.)

4) Allen an den andern Gebietsherrn übergehenden Dienern bleibt für ihre Perſon lebenslänglich die Freyheit, ohne Nachſteuer wieder in das andere Land zurückzukehren, und die ihnen anfallenden Erb- und Kaufgelder ohne Abzug zu beziehen. Auch ſollen ihre Kinder in dem vorigen Lande aller Schul-Stipendien und Stiftungen theilhaftig bleiben können, und ihnen freyſtehen, ob ſie ſich als Landeskinder bey dem vorigen oder dem neuen Gebietsherrn zu Aemtern und Dienſten melden wollen. Die Geiſtlichen und Schullehrer haben vollkommenen Anſpruch, von dem vorigen Gebietsherrn noch weiter befördert und movirt zu werden.

Auch bleiben ihnen und ihren Kindern dieſelben Vortheile, wie bey den weltlichen Dienern ausbedungen. (Art. XXIV.)

Es wird alſo dieſes allen Perſonen, die es betrifft, zur Wiſſenſchaft, und allen chur-

Digitized by Google

fürſtlichen Behörden zur Nachachtung eröffnet. Bamberg am 27. Jänner 1804.

Churfürſtl. zu Vollziehung des Preuß. Pfalzbaier. Hauptvergleichs angeordnete Commiſſion.

Bayard.

(Die Dienſtanſtellung des Rechtspracticanten Grandauer betreffend.)

In Gemäßheit höchſten Reſcripts vom 19. December vorigen Jahrs iſt der Rechtspracticant Grandauer als Acceſſiſt bey der churfürſtl. Landesdirection dahier gnädigſt angeſtellet worden. Würzburg am 10. Jänner 1804.

(Die Beſetzung der Pfarrey zu Staffelſtein, und die Erledigung jener zu Arnſtein im Bambergiſchen betr.)

Durch die höchſte Entſchließung Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht iſt dem Pfarrer Hübſchmann zu Arnſtein die erledigte Pfarre zu Staffelſtein verliehen, und durch dieſe Ueberſetzung die Pfarre Arnſtein erledigt worden; welches hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird. Bamberg am 23. Jänner 1804.

(Die erledigte Schulſtelle zu Pfarrweiſach im Würzburgiſchen betr.)

Durch den Todsfall des Michael Hirt iſt die Schulſtelle zu Pfarrweiſach in Erledigung gekommen. Würzburg am 23. Jänner 1804.

(Die Dienſtanſtellung des Salzburgiſchen Regierungsraths Theodor Conrad Hartleben betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben den churfürl. Salzburgiſch. Regierungsrath Theodor Conrad Hartleben als churfürſtlichen Landesdirectionsrath dahier, und bey der Julius-Maximilians-Univerſität als ordentlichen Profeſſor der Polizey-Wiſſenſchaft und des Territorial-Staatsrechts gnädigſt zu ernennen geruht. Würzburg am 26. Jänner 1804.

(Die Beſetzung der Schulſtelle zu Neuſtadt, und die Erledigung jener zu Sulzfeld im Grabfeld betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers Balling nach Neuſtadt iſt die Schulſtelle zu Sulzfeld im Grabfeld erlediget worden. Würzburg am 30. Jänner 1804.

(Die demnächſt eintretende vierzigtägige Faſten, und die damit verbundene öſterliche Zeit im Würzburgiſchen betreffend.)

Auf höchſte Beſtätigung Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

I.

Seine Hochfürſtlichen Gnaden, unſer hochwürdigſter Biſchof, verkündigen hiermit aus oberhirtlicher Pflicht den Gläubigern ihres Biſthums die durch das Alterthum ſo ehrwürdige, von den Chriſten ſtets beobachtete, und zur Beförderung ihres Seelenheils eigends beſtimmte 40tägige Faſten, mit dem innigſten Wunſche, daß hierdurch zugleich jene frommen Geſinnungen und jener Eifer rege gemacht werden, womit unſere Voraltern dieſe Zeit geheiligt haben.

Digitized by Google

Gleichwie aber das Faſtengebot nicht allein darin beſteht, daß ſich der Chriſt des Tags nur einmal erſättige, ſondern auch in dem Unterſchiede der Speiſen, den die Kirche aus wichtigen, und auf Abtödtung abzielenden Urſachen damit verbunden hat; ſo erinnern Höchſtdieſelben in Anſehung des Erſtern, daß alle jene, die ſchuldig ſind zu faſten, auch bey beſtehender Diſpenſation über das Abſtinenz Gebot, außer den Sonntagen nur mit einer Sättigung des Tages ſich begnügen müſſen; in Rückſicht des Andern aber finden ſich zwar Höchſtdieſelben, beſonders wegen noch anhaltender Theurung der Faſtenſpeiſen, für dieſes Jahr wiederum bewogen, eine dieſen Umſtänden angemeſſene Milderung eintreten zu laſſen, und den Genuß der Fleiſchſpeiſen in nachſtehender Maße gnädigſt zu erlauben, jedoch in der Zuverſicht, daß diejenigen, die davon Gebrauch zu machen gedenken, dieſe Nachſicht durch andere gute Werke erſetzen werden, auch mit der Ausnahme untenbemerkter Tage, um das Andenken des Kirchengebots, und der ehevorigen ſtrengern Beobachtung wenigſtens in etwas beyzubehalten.

Es wird demnach allen Diöceſanen nicht nur des weltlichen ſondern auch des geiſtlichen Standes erlaubt, täglich an den nicht ausgenommenen Tagen zu Mittag und Abend Fleiſch zu eſſen.

Die ausgenommenen Tage ſind folgende: Alle Freytage in der Faſten, der Aſchermittwoche, der Samstag vor Mathias, die drey Quatember-Tage, der Samstag vor Mariä Verkündigung, und die drey letzten Tage in der Charwoche.

II.

Wir ſind zwar zur Beicht und Communion ſchon durch das göttliche Gebot angehalten, und es wäre billig zu erwarten, daß ſämmtliche Gläubige ſchon aus innerem Triebe ſich dieſe Heilsmittel eigen zu machen geneigt wären; wegen ungleichen Eifers der Chriſten hat jedoch die Kirche von jeher für nöthig befunden, dieſelben ohne Unterſchied durch ein eigenes Kirchengebot dazu anzuhalten, und ihnen eine beſondere Zeit zu dieſem Ende anzuweiſen. In dieſer Rückſicht werden in unſerer Diözeß die 14 Tage vor Oſtern und die nach Oſtern folgenden 14 Tage zur öſterlichen Beicht und Communion wie gewöhnlich hiermit beſtimmt. Dieſe heiligen Sacramente ſind zwar der Regel nach in der eigenen Pfarrkirche zu empfangen, und die Einwohner der Stadt Würzburg haben davon in Rückſicht der Communion ohne Erlaubniß ihrer Pfarrer keine Ausnahme zu machen; jedoch wird allen denen, die auf dem Lande wohnen, verſtattet, ihre öſterliche Beicht und Communion auch in andern öffentlichen Kirchen zu verrichten. Am Schluſſe der öſterlichen Zeit ſind die Beicht- und Communion-Scheine dem verordneten Seelſorger gewöhnlicher Maßen vorzuzeigen.

Sollten ſich wider Vermuthen einige hierin ſaumſelig beweiſen, ſo hat ſie der betreffende Seelſorger zu ihrer Pflicht anzumahnen und im Entſtehungsfalle hierher zu berichten, und weitere Verhaltungsbefehle zu gewärtigen.

Gegenwärtige gnädigſte Verordnung iſt von ſämmtlichen Pfarrern und Seelſorgern von der Kanzel zu verkündigen; ſogleich aber wird denſelben es hiermit zur Pflicht gemacht, ihre Pfarrkinder durch zweckmäßigen Unterricht, und dahin anpaſſende Predigten zu einem würdigen Empfang dieſer heiligen Geheimniſſe gehörig vorzubereiten. Würzburg am 27. Jänner 1804.

Biſchöfliches Vicariat.

Digitized by Google

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthum Bamberg.

(Die im Monate Octob. v. J. aus dem churfürſtl. Militär-Dienſte entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden die betreffenden Amtsſtellen andurch angewieſen, gegen die im nachſtehenden Verzeichniſſe enthaltenen, in dem Verlaufe des Monats October aus den churfürſtl. Militär-Dienſten meineidig ausgetretenen Bambergiſchen Landeskinder mit Confiscation ihres Vermögens, deſſen Betrag binnen 8 Tagen anzuzeigen iſt, und im Attrapirungs-Falle mit Verhaftung zu verfahren. Bamberg am 7. Jänner 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Stephan Freyherr von Stengel.

Hanauer.

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern im Monate Octob. 1803 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Yſenburg	Gemeiner Friedrich Eiſner	Bamberg		Müller	—	—
detto	Gemeiner Franz Fiſcher	detto		Maurer	—	—
detto	Gemeiner Anton Sperlein	Hartlanden Geb. Lißberg	Burgebrach	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Georg Sperlein	detto	detto	detto	—	—
detto	Gemeiner Caſpar Brehm	Hirſchaid	Eggolsheim	Leinenweber	—	—
detto	Gemeiner Thomas Meusbacher	Burgberg	Lichtenfels	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Franz Betz	Litzendorf	Scheßlitz	Schuhmacher	—	—
detto	Gemeiner Andreas Wagner	Burglesau	detto	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Sperlein	Gräfenhäusling	Thurnau	Taglöhner	—	—

Digitized by Google

Chirurg. Kranken-Bericht des churfürſtlichen Julius-Hoſpitals
vom letzten Sept. bis letzten December 1803.

Generiſche Benennung der verſchiedenen Inſtitute des Hoſpitals.	Am Ende Sept. waren krank verblieben	Vom 1. Oct. bis letzten Dec. kamen hinzu	Krankheiten. Wunden	Geſchwüre	Geſchwülſte	Brüche	Entz. beſond. Art	Knochenkrankheit	Augenkrankheiten	Zahnkrankheiten	Summe aller Kranken	Vollkommen Geheilte	Gebeſſerte	Unheilbar Entlaſſene	Geſtorb. ſind an Geſchwüren	Knochenkrankheiten	Summe der Verſtorb.	Am Ende des Decemb. blieben krank
Pfründner männl. Geſchl.	1	2	—	1	—	—	—	2	—	—	3	—	—	1	—	—	—	2
Pfründner weibl. Geſchl.	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Hausperſonale māñl Geſchl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hausperſonale weibl. Geſchl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geſellen-Inſtitut	3	10	2	4	1	1	1	2	1	1	13	8	1	—	—	—	—	4
Dienſtbothen männl. Geſchl.	1	2	—	—	—	1	—	—	1	1	3	3	—	—	—	—	—	—
Dienſtbothen weibl. Geſchl.	—	2	—	—	—	—	2	2	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1
Curiſten männl. Geſchl.	10	14	1	10	3	—	1	8	1	—	24	8	1	—	1	1	2	13
Curiſten weibl. Geſchl.	10	15	4	6	3	—	—	7	5	—	25	9	3	—	1	1	2	11
Epileptiſche männl. Geſchl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Epileptiſche weibl. Geſchl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wahnſinnige männl. Geſchl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wahnſinnige weibl. Geſchl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	25	46	7	21	7	2	4	22	8	2	71	30	5	1	2	2	4	31

71

Krank verblieben 31.
Vollkommen geheilt 30.
Gebeſſert = = = 5.
Geſtorben = = = 4.
Unheilbar entlaſſen 1.

Dr. B. v. Siebold,
Oberwundarzt.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Churpfalz-baieriſchen
Fürſtenthümer in Franken.

5tes Stück. Würzburg, Mondtag den 13. Februar 1804.

Höchſtlandesherrliche
Verordnungen.

(Die Einrichtung der Pfarr-Matrikeln betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben Sich von der Nothwendigkeit überzeugt, bey den Pfarr-Matrikeln eine andere Einrichtung zu treffen, indem Höchſtdieſelben bereits mit Bedauern geſehen haben, daß die größten Unordnungen in den meiſten Tauf- Trauungs- und Sterb-Matrikeln, beſonders der obern Pfalz, herrſchen, daß viele derſelben bey den in genanntem Lande vorgegangenen Religions-Revolutionen, in den Huſitiſchen Einfällen, in Kriegen und feindlichen Occupationen, und in den faſt unzähligen Feuersbrünſten zernichtet, an einigen Orten aber nicht einmal die Gebohrnen, Getrauten und Geſtorbenen eingeſchrieben, und von einigen Pfarrern gar keine Matrikeln mehrere Jahre lang gehalten worden ſind. Man wurde daher öfters gezwungen, dieſe Lücken auf geradewohl auszufüllen, Zeugen über Leben und Tod der Menſchen zu verhören, und an den meiſten Stellen mit den zweydeutigen Ausdrücken: „ſoll an dieſem oder jenem Tage gebohren, oder aus der Welt gerufen worden ſeyn“ die Fehlrubricken zu legaliſiren. Man hat alſo von unſichern Ausſagen der Verwandten und unverſtändigen Landleute, und ſehr oft von den eben ſo gearteten Ortsbewohnern die eben ſo unſichern Proben copiren müſſen.

Mancher Pfarrer hat die Matrickeln nach ſeiner Laune eingerichtet, ſelten die weſentlichen Erforderniſſe angemerkt, nirgends die Gleichförmigkeit, nicht einmal die chronologiſche Rechnung der darin vorkommenden Fälle beobachtet, und ſehr oft die Einſchreibungen von den Geſellen-Prieſtern, Operarien und Meßnern ohne Form, ſogar auf die unſchicklichſte Art durch Abkürzungen der Worte, oder durch unleſerliche Charactere, bald in lateiniſcher und bald in deutſcher Sprache vornehmen laſſen. Man konnte häufige Correctionen und widerſprechende Zuſätze leſen. Sehr oft iſt es geſchehen, daß die Dinte ihre Kraft verloren, und den Worten die Deutlichkeit oder gar den Sinn verſagt hat.

Es ſchlug ſich noch ein anderes, und faſt durch allgemeines Herkommen ſanctionirtes Gebrechen dazu, daß nämlich nicht von der Stunde der Geburt, nicht einmal von dem

Digitized by Google

Tage derſelben, ſondern nur von dem Tauf-tage der Anfang des Lebens eingeſchrieben wurde. Wie oft aber hat ſich ergeben, daß die Kinder ſchon am vorhergegangenen Tage gebohren waren, und wegen einbrechender Nacht, oder wegen eines andern Hinderniſſes nicht gleich zur Taufe gebracht werden konnten, in gebirgigten Gegenden, beſonders zur Winterszeit mehrere Tage lang die Taufe nicht erhielten, und die Reiſenden und Vaganten längere Zeit ihre ungetauften Kinder herumſchlepten. Daher das Alter ſolcher Kinder aus den Tauf-Matrickeln mit Zuverläßigkeit nicht zu ermeſſen war. Bey Zwillingen und Drillingen iſt die Vorgeburt nicht angezeigt worden.

Wenn jemand in einer Pfarrey ſtarb, und in einer andern begraben wurde, ſchrieb nur der letztere Pfarrer den Tag der Sepultur ein. Nach Jahren wurde der Sterbtag vergeſſen, die Verwandten, die manchmal in andern Pfarreyen, oder gar in fremden Orten wohnten, und denen es um die Frage der Sterbſtunde zu thun war, fanden in dem Sepultur-Buche keinen Aufſchluß; folglich mußte man vermuthen, daß der befragliche Menſch, der vielleicht ſchon mehrere Tage vor ſeiner Beerdigung todt war, etwa am Tage vor ſolcher verſchieden ſeyn möge. So konnte man auch bey den übrigen Geſtorbenen nur den Tag der Sepultur aus dem Todtenregiſter entnehmen. Bey dem Hinſcheiden der gebährenden Mütter und ihrer Kinder iſt die Anmerkung, welches von ihnen früher geſtorben iſt, unterblieben, und ſo konnte man in Streitigkeiten über Erbſchaftsfälle nicht wiſſen, ob das Kind die Mutter, oder dieſe jenes zu erben habe, welcher Unterſchied doch weſentliche Folgen in den Rechten hat.

Bey dieſen und mehr andern über die Pfarr-Matrickeln angeſtellten Reflexionen läßt ſich von ſelbſt erwägen, wie traurig das Verhältniß jeder Menſchen-Claſſe, vorzüglich des gemeinen Bürgers, und am meiſten des faſt ganz mißkannten Landvolks, welches insgemein ſeine Abſtufung nur ſo weit, als das Gefühl und perſönliche Denken reicht, erzählen und darüber nur mit abgebrochenen Worten ſich erklären kann, bisher geweſen iſt.

Wie weit dieſe Mißkenntniß der eigenen Familien die Nation in vieler Rückſicht beſchädiget, wie ſehr der Zweifel über Herkunft und Stammreihung der Landesbewohner die Geſchichte des Landes und den Verband der Nation unter ſich ſelbſt gelähmt habe, da gleichſam in jeder einzelnen Familie eine eigene Scheidewand zwiſchen den Stamms-Verwandten aufgeführet iſt, und wie ſehr überhaupt das Volk dem Verdachte preis gegeben worden, als wenn es ohne fixe Stellen herumgeirrt, oder wie Sclaven ſeiner Exiſtenz ſich geſchämt hätte, darüber liegen die Beweiſe in Thatſachen, die allgemein bekannt ſind.

Dieſe bisherigen Unordnungen, die dem Lande ſehr drückend geweſen, und die Gefahren, in welche die churfürſtl. Unterthanen in der Folge noch ferner geſtürzt werden können, würden eine längere Nachgiebigkeit gegen jede Widerſtrebung unverzeihlich machen.

Die höchſtlandesherrliche Sorge beſteht demnach unabänderlich auf einer beſſern Einrichtung der Pfarr-Regiſter, hinter welchem Palladium die Unterthanen gegen künftige Verwirrung ihrer Familien geſichert werden. Nur dadurch können unnütze Dispute in den Familien erſpart, die Gerichtshöfe von vielen und leidigen Zänkereyen entübriget, und überhaupt die Unrichtigkeiten der Genealogien entfernet werden.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben daher auf den in Höchſtdero Staatsrath gemachten Vortrag gnädigſt beſchloſſen, daß die Tauf- Trauungs- und Sterb-Matrikel nach den beygebogenen Formularien nicht nur in dem Herzogthume der obern Pfalz, ſondern

auch in dem Herzogthum Neuburg und in allen Höchſtdero Erbſtaaten mit Beobachtung der Local-Verhältniſſe bey allen Pfarrern eingeführt, und wegen der gemeinnützlichen Sache auf Höchſtdero Aerarial-Koſten gedruckt werden ſollen.

Es iſt demnach zufolge höchſten Befehls zur Controllirung der nach dieſer neuen Form allgemein einzurichtenden pfarrlichen Matrickeln, wovon den Pfarrern die erforderlichen gedruckten Exemplarien durch die hiemit verſehenen einſchlägigen Landgerichte mitzutheilen ſind, jeder Pfarrer anzuweiſen, nebſt dem aus dieſen verſchiedenen Liſten zu bildenden Pfarrbuche ſo viele Regiſter, als er Unterthanen verſchiedener Landgerichte in ſeiner Pfarrey hat, zu führen, und monatlich jedem dieſer Landgerichte einen gefertigten Extract gelegenheitlich und auf ſeine Koſten zu ſchicken. Dieſe Extracte hat jedes Landgericht zu ſammeln, ein Duplicat des Pfarrbuchs mittels der gedruckten Exemplarien zu bilden, und jährlich daraus, wann ſolches mit jenem des Pfarrers collationirt, und richtig befunden worden, einen General-Conſpect dieſer Geburts- Trauungs- und Sterbliſten hieher einzuſenden. Wegen der in den churfürſtl. Erbſtaaten befindlichen Juden aber iſt gnädigſt verordnet, daß die Vorſteher ihrer Synagogen, oder wo keine vorhanden ſind, die Familie- oder Hausväter paſſende Anzeigen über Geburten, Trauungen und Sterbfälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben ſollen.

Es mögen dieſe jährlichen Conſpecte den Regierungs- und Wochenblättern eingerückt werden, die Landgerichte aber können über die monatlich-pfarrlichen Extracte manche wichtige ſowohl rechtliche als beſonders die Polizey betreffende Betrachtungen anſtellen. Sie können die dominirenden Krankheiten der Provinz oder eines Theils derſelben, und die Churmethode der Aerzte in Kenntniß bringen, und noch andere Reſultate daraus ziehen.

Man erfährt z. B. daß die Kinder von den Blattern hingerafft werden, blos deßwegen, weil das Vorurtheil mit der Einimpfung noch hie und da im Contraſte ſteht. Bey unglücklichen Geburten läßt ſich auf die Fehler der Hebammen und Geburtshelfer, oder wohl gar auf den Mangel derſelben ſchließen. — Aus öftern Todtſchlägen enträthſelt man die Immoralität des Volks. Bey derley gewaltſamen Todesarten iſt auch zu erſehen, ob das Geraufe obrigkeitlich angezeigt, und die Vorſchriften der Wundſchaue beobachtet worden ſind. Aus der Todesart eines Raſenden oder vom wüthenden Hunde Gebiſſenen fließt, quoad effectus civiles, die Bedenklichkeit ſeiner letztwilligen Verordnungen. Wer an der Peſt ſtirbt, hat in den Rechten den Anſpruch auf ein testamentum privilegiatum. Einer der im Kriege verblutet, gaudirt ebenfalls ein beſonderes Privilegium, und ſo können aus mehreren Todesarten Beweiſe und Gegenbeweiſe geſchöpft werden. Man kann abnehmen, wer vom Genuſſe giftiger Thiere, Kräuter und Schwämme geſtorben iſt, um andere zu warnen.

Bey Erfrornen, Erſäuften, vom Donner Getroffenen, mit Fraiſchen-Behafteten wird die Polizey auf die Nachfrage aufmerkſam gemacht, ob die gehörigen Mittel angewendet worden. Wie man die ebenbeſagten Perſonen nicht allzufrüh, und ohne deutliche Vorboten der Fäulung begraben ſoll; ſo iſt hingegen die Beerdigung der an der Waſſerſcheue Geſtorbenen, der an der Peſt oder andern anſteckenden Krankheiten Erblaßten zu beſchleunigen. Der Polizey ſind ſolche Fälle zu wiſſen, und die gehörigen Maßnehmungen daraus zu borgen nothwendig.

Wenn nun auf obige Weiſe die Pfarr-Matrickeln geordnet ſind, kann das ganze Detail mit einem Blicke überſehen werden. Die-

Digitized by Google

Staatspolizey hat darin ein jährliches und verläßiges Buch und ein höchſt nothwendiges Studium vor ſich, nach welchem ſie das Barometer ihrer Beobachtungen und Maßnehmungen erheben oder ſenken kann. Weil die tabellariſchen Conſpecte alle Jahre für die Publicität aufgeſtellt werden, wird mancher Beobachter ſeinen Scharfſinn darüber zu äußern, und anwendbare Erinnerungen, und nützliche Anecdoten beyzurücken Gelegenheit finden; überhaupt aber wird der gute Genius der Nation nicht mehr Urſache haben, über die unſichere Exiſtenz ihrer Glieder zu ſeufzen, und der Regierung mehr einige Vorwürfe über die bisherige Gleichgültigkeit zu machen.

Da nun dieſe höchſte Verordnung auch für das Fürſtenthum Würzburg gelten ſoll, jedoch dieſelbe erſt mit Organiſation der Landgerichte, nach der darin feſtgeſetzten Norm, zur vollkommenen Anwendung kommen kann, ſohin diejenigen Functionen, welche hierunter den Landgerichten obliegen ſollten, einſtweilen bis zu deren Organiſation auf die noch beſtehenden Landämter übergehen müſſen, ſo haben dieſem zufolge

1) die noch zur Zeit beſtehenden Juriſdictions-Beamten die monatlichen Extracte der in dem Amte befindlichen Pfarreyen in Empfang zu nehmen, zu ſammeln und zuſammen zu ſtellen.

2) Jedes Amt hat ſofort die Liſten ſeiner Pfarreyen an den Land-Commiſſär, in deſſen Diſtrict es gelegen, zu übergeben, welcher ſodann einen Diſtricts-Conſpect zu entwerfen, und an die churfürſtl. Landesdirection einzuſchicken hat, und

3) iſt mit dem Anfange dieſer Regiſter bis auf den 1. Jänner zurückzugehen.

Uebrigens erwartet man die pünctlichſte Befolgung und ungeſäumte Einführung der auf die vorgeſchriebene Weiſe einzurichtenden Pfarr-Matrikeln, und ſollen die gedruckten Formularien davon in die Pfarrämter alsbald vertheilt werden. Würzburg am 7. Febr. 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Tauf-Regiſter.

1. Name des Kindes.	2. Geburtsfolge mit dem Namen der Hebamme oder des Geburtshelfers.	3. Name des Vaters, deſſen Geſchlechtsname.	4. Stand des Vaters, Religion.	5. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauſes.	6. Name der Mutter, Vor- und Geſchlechtsname.	7. Stand der Mutter, Religion.
8. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauſes.	9. Zeit der Geburt, Tag des Monats, Jahrs und Stunde.	10. Tauftag, Ort der Taufe, Landgericht.	11. Pfarrer oder deſſen Stellvertreter.	12. Taufzeugen, Taufpathen Vor- und Geſchlechtsname, Stand Aufenthaltsort.	13. Stellvertreter derſelben, Vor- und Geſchlechtsname, Stand, Aufenthaltsort.	

Trauungs-Regiſter.

1. Name des Bräu-tigams, Vor- und Geſchlechts-name.	2. Stand und Religion.	3. Landgericht, Aufenthalts-ort, Nummer des Hauſes.	4. Deſſen Eltern mit Tauf- und Zunamen, und bey der Bräutigams Mutter auch der Ge-ſchlechts-name.	5. Ledig oder Wittwer, im letzten Falle der Name der verſtorb. Gattiñ, und bey dem Geſchiedenen der Name des vorigen Weibes.	6. Ge-bohren wann und wo.	7. Getraut mit oder ohne Dispenſ. in den Graden, mit oder ohne Denuncia-tion.	8. Tag, Mo-nat und Jahr der Trauung
9. Name der Braut, Vor- und Geſchlechts-name.	10. Stand und Religion.	11. Landgericht, bisheriger Aufenthalts-ort.	12. Eltern mit Tauf- und Zunamen, und bey der Mutter der Braut auch der Geſchlechts-name.	13. Ledig oder Wittwe, und im letzten Falle der Name des ver-ſtorb. Mannes, und bey einer Geſchiedenen der Name des erſten Gatten.	14. Ge-bohren wann und wo.	15. Der Pfarrer, oder deſſen Stellvertre-ter.	16. Zeugen mit Tauf- und Zu-namen, Stand und Auf-enthalts-ort.

Sterb-Regiſter.

1. Name.	2. Stand, Religion.	3. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauſes.	4. Ledig oder ver-heurathet.	5. Krankheit, Arzt, bey Gebährmüttern die Hebamme.
6. Tag, Monat, Jahr u. Stunde des Hinſchei-dens.	7. Tag der Beerdi-gung, Ort derſelben.	8. Alter.	9. Pfarrer oder deſſen Stellvertreter.	10. Anmerkungen. Wenn einer in einer Pfarrey ſtirbt, und in der andern begraben wird, ſo muß die Einſchreibung in der letzten Pfarre geſchehen.

(Die als Vaganten im Würzburgiſchen betretenen Ausländer betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht durch das höchſte Reſcript vom 23. v. M. gnädigſt zu befehlen geruhet haben, daß von nun an und bis auf weitere Anordnung keine als Vaganten im Lande betretene Ausländer zum Militär künftighin abgeliefert, ſondern jedesmal, wenn ihnen ſonſt kein Verbrechen zur Laſt liegt, über die Grenze in ihre Heimath geliefert werden ſollen; ſo wird dieſe höchſte Verordnung den betreffenden Behörden zu ihrer ſchuldigſten Nachachtung hiedurch bekannt gemacht. Würzburg am 7. Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die gegen Frankreich zu beobachtende Freyzügigkeit betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß die bürgerlichen Geſetze des franzöſiſchen Staates den Ausländern dieſelben Vergünſtigungen wechſelſeitig zuſichern, welche den franzöſiſchen Staatsbürgern zugeſtanden werden; in der weitern Erwägung, daß von Seite der franzöſiſchen Regierung die Grundſätze der Freyzügigkeit gegen die geſammten churpfalzbaieriſchen Erblande bis jetzt genau eingehalten worden, haben Se. Churf. Durchlaucht in Pfalzbaiern zu beſchließen geruhet, daß gegen diejenigen, welche nach Frankreich mit landesfürſtlicher Bewilligung auswandern, die Freyzügigkeit gleichfalls beobachtet, und alles dahin übergehende Vermögen freyzügig behandelt werden ſolle.

Dieſe höchſte Entſchließung wird ſonach ſämmtlichen Behörden des Fürſtenthums Würzburg zu ihrer gehorſamſten Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß in dem Falle, wo von der franzöſiſchen Regierung oder deren Unterbehörden gegen dieſe Grundſätze eine Nachſteuer in einzelnen Fällen eingehoben werden ſollte, von denjenigen Beamten, welche hievon Nachricht erhalten, alsbald die Anzeige hieher zu machen ſey, damit der vorgeſchriebene Bericht an die höchſte Stelle erſtattet werden könne. Würzburg am 7. Februar 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die definitive Organiſation des Pfalzbaieriſch-Fränkiſchen Ritter-Directoriums betr.)

Nachdem nunmehr das Ritter-Directorium der pfalzbaieriſch-fränkiſchen Ritterſchaft, Kraft derſelben von Seiner Churfürſtl. Durchlaucht unmittelbar ertheilten Conſtitutions-Urkunde, definitiv organiſirt iſt; ſo wird dieß ſämmtlichen churfürſtlichen Behör-

Digitized by Google

den zu dem Ende bekannt gemacht, um ſich in dazu geeigneten Fällen an dasſelbe zu wenden. Bamberg am 6. Februar 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

(Das Immediat-Eigenthum der Adelichen betr.)

Nachdem mehrere Adeliche in den churfürſtl. fränkiſchen Staaten Häuſer oder ſonſtiges bürgerliches Grundeigenthum beſitzen, ohne zugleich der pfalzbaieriſch fränkiſchen Ritterſchaft incorporirt, und alſo der denſelben verwilligten Conſtitution, Vorrechte und Vortheile theilhaftig zu ſeyn, ſo haben Seine Churfürſtl. Durchlaucht für nöthig gefunden, zu Vermeidung alles etwaigen Mißverſtandes zu erklären, daß, wie ſich dieſes ohnehin verſteht, ſowohl in Abſicht der Real- als Perſonal-Gerichtsbarkeit und der Inſtanz, alles dasjenige einzutreten habe, was die allgemeinen Geſetze des Staats, in Abſicht ſämmtlicher Staatseinwohner, welche dem Staate verwandt ſind, und deſſen Schutz genießen, mit ſich bringen, und wornach ſich ſämmtliche betreffende Behörden zu achten haben. Bamberg am 6. Februar 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

(Den Judenleibzoll der ritterſchaftlichen Juden im Würzburgiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird hiemit bekannt gemacht, daß die im vorigen Jahre verordneten Handels-Patente die im Lande Handel treibenden Juden von der Pflichtigkeit der Abgaben, die ſie ſonſt entrichten mußten, nicht entbunden, ſondern einen ganz andern Zweck gehabt haben; daß daher die Juden ohne Weigerung die gedachten Abgaben ſo lange zu entrichten gehalten ſind, bis darüber weitere Verordnungen zum Beſten der geſammten Judenſchaft demnächſt ein Anderes für die künftigen Jahre werden verfügt haben werden. Würzburg am 4. Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Wolfmannshauſen, und die Beſtellung jener zu Bücholb im Würzb. betr.)

Die Pfarrey zu Wolfmannshauſen iſt durch die gnädigſte Beförderung des bisherigen Pfarrers Simon Warmuth zur Pfarrey Bücholb in Erledigung gekommen. Würzburg am 1. Februar 1804.

(Dienſtanſtellung des vormal. Oberamtmanns zu Vorchheim, Freyherrn von Künsberg betr.)

Se. Churfürſtliche Durchlaucht haben vermöge höchſten Reſcripts vom 4. d. M. den vormaligen Oberamtmann zu Vorchheim, Freyherrn von Künsberg, zum churfürſtl. Landesdirections-Rath im Fürſtenthum Bamberg für das dortige Berg- und Hüttenweſen gnädigſt zu ernennen geruht. Bamberg am 5. Februar 1804.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Grettſtadt betr.)

Durch die freywillige Reſignation des Lehrers Betz iſt die Schulſtelle zu Grettſtadt in Erledigung gekommen Würzburg am 7 Februar 1804.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern u. Bataillons im Monate Novemb. 1803 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Würzburgiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Leiningen Chev. leg.	Gemeiner Michael Zitter	Kleinbrach	Aſchach	Wirth.	—	—
detto	Gemeiner Jacob Appel	Grünsfeld	Salm-Reiferſcheid	Bauer	100	—
de la Motte	Gemeiner Johann Söder	Hürblach	Dettelbach	Häcker	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Philipp Leidner	Volkach		Schmied	250	—

Getreid - Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 4. Hornung 1804.

Getreid-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	46	10	10	115	10	6	50	10	—	211
An Korn	7	7	10	19	7	7	18	7	3	44
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Regierungsblatt
für die
Churpfalz-baieriſchen
Fürſtenthümer in Franken.

6tes Stück. Würzburg, Samstag den 25. Februar 1804.

Höchſtlandesherrliche
Verordnungen.

(Die Freyzügigkeit im Bambergiſchen gegen das fürſtl. Yſenburgiſche Gebiet betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge höchſten Reſcripts vom 9. dieſes die wechſelſeitige Freyzügigkeit zwiſchen Höchſtihren geſammten Erbſtaaten und dem fürſtl. Yſenburgiſche Landesgebiet in der Art einführen zu laſſen die höchſte Entſchließung zu faſſen geruht,

„daß, nachdem die Freyzügigkeit nur auf das Vermögen ſich erſtrecket, die Nachſuchung der Conſenſe zur Auswanderung nichts deſtoweniger bey Verwürkung der geſetzlichen Vermögenseinziehung ein nothwendiges Requiſit zur Anſäßigmachung in fremden Landen bleibe, ſo wie auch die bloß perſönliche Abgabe der Militärpflichtigkeits-Redimirungsſumme, welche von ſolchen Auswandernden bezahlt werde, die ihrer Perſon zufolge der Militärpflichtigkeit noch unterliegen, den Grundſätzen des freyen Vermögenszugs unbeſchadet, auch künftig noch erhoben werden könne.“

Welche höchſte Verordnung den ſämmtlichen churfürſtl. Amtsſtellen und ſonſtig treffenden Behörden zur Darnachachtung und zur Verkündung auf dem gewöhnlich officiellen Weg andurch bekannt gemacht wird. Bamberg am 27. Jänner 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

(Den jährlichen Gehalt der Hebammen im Bambergiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Wenn das Hebammenweſen auf dem Lande, worauf der Staat gegenwärtig ſo anſehnliche Summen zu Einrichtung der dazu erforderlichen Gebäude, zur Verpflegung der Hebammen und Schwangern, und zur Beſoldung der Lehrer verwendet, einen glücklichen und gedeihlichen Fortgang haben ſoll; ſo iſt es durchaus nothwendig, für die Hebammen nebſt andern

Digitized by Google

Vortheilen und Vorzügen, welche ihnen in frühern Verordnungen ſchon zugeſtanden wurden, ein angemeſſenes jährliches Gehalt feſtzuſetzen.

1) Dieſes Gehalt ſoll in fünfzig Gulden beſtehen.

2) Da es die Pflicht der Gemeinden iſt, jene, die ſich zum Dienſte ihrer Mitglieder widmen, und hiezu vom Staate berufen werden, für den Verluſt ihrer hierdurch geſchmälerten Privat-Erwerbung zu entſchädigen, und da dieſe Endſchädigung wegen der ungleichen Vermögensvertheilung nicht wohl von jedem einzelnen, dem der Dienſt geleiſtet wird, ganz abgetragen werden kann; ſo ſoll dieſes Gehalt von denjenigen Gemeinden, für welche eine Hebamme beſtimmt iſt, geſammt ausgemittelt und beygetragen werden.

Zur Ausmittlung dieſes Gehalts ſind einzurechnen

a) die freye anſtändige Wohnung, wenn ſolche gegeben werden kann,
b) Naturalien, als: Holz, Früchte,
c) Gemeindenutzungen nach Maßgabe der im Regierungsblatt 42. St. unterm 22. October v. J. ergangenen höchſten Verordnung.
d) Stiftungen können nur dann erſt zum Gemeindemitleid gezogen werden, wenn ſolche entweder zum Geiſte jetziger Zeiten zwecklos ſind, oder mit dem Zwecke, Menſchenerhaltung, ſonſt einpaſſen, im Falle von dieſen noch einiger Ueberſchuß ſich finden laſſe; weil Menſchen, ſobald ſie nur gebohren ſind, eher das Mitleid zu ihrer Forterhaltung als die hoffnungsvollſten Geburten bey ihren Mitmenſchen erregen.
e) Im Falle nun alle dieſe Quellen für die betreffenden Bezirksgemeinden ganz oder zum Theile verſieget ſeyn ſollten, ſo muß dieſe Naturſchuld entweder ganz oder ſoviel daran fehlet, von den Gemeindsfamilien jährlich abgetragen werden.
f) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Anrechnung der Utilitäten nur im wahren gemäßigten Anſchlage, und die Befreyung von Gemeindedienſtlaſten, vorausgeſetzt, wenn ſolche nicht von einem beſitzenden Gute verlangt werden, gar nicht in Anſchlag genommen werden.

3) Die Beamten des Fürſtenthums Bamberg mit Zuziehung der Pfarrer und Gemeindevorſteher haben dieſen Gegenſtand zu beſchäftigen, und in einem Zeitraume von längſtens zwey Monaten über den Erfolg den ſchuldigſten Bericht zu erſtatten.

4) Dieſe Berichte ſollen ſich zur Zeit über die Ortſchaften und die Widmungsgemeinden erſtrecken, wo gegenwärtig ſchon gelehrte Hebammen ſich befinden, oder wo die Bezirke dermal ſchon ausgemeſſen ſind, mit Hebammen in kurzem beſetzt werden ſollen, übrigens erſtreckt ſich auch dieſe Verbindlichkeit zu ſeiner Zeit auf jene Beamten, in deren Gerichtsſprengel die Bezirke zur Anſtiftung einer Hebamme noch gemeſſen werden. Bamberg am 13. Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Die Verurtheilung zum Militär-Dienſte im Würzburgiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern an die churfürſtliche Landesdirection zu Würzburg nachſtehendes höchſtes Reſcript unterm 28. vorigen Monats zu erlaſſen geruht haben;

„Wir haben zwar das Geſetz Unſers Höchſtſeligen Regierungsvorfahrers, daß keine Verbrecher zu Militär-Dienſten verurtheilt werden ſollen, in ſeinem vollen Umfange beſtätiget; es iſt jedoch aus einzelnen Vorfällen zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß man glaubt, dieſes Verbot auf Trunkenbolde, unſittliche Menſchen, und unordentliche Hausväter nicht ausdehnen zu dürfen, ſondern fortfährt ihre Abgabe zu dem Militär-Dienſte als ein ſchickliches Zucht- und Beſſerungsmittel anzuſehen.

Obgleich nun dergleichen Ausſchweifungen und Vergehen im gemeinen Leben eben nicht als der Ehre nachtheilig betrachtet werden, ſo verträgt es ſich gleichwohl nicht mit dem Anſehen, welches der Militär-Stand in einem wohleingerichteten Staate nach ſeiner Beſtimmung, die innere und äußere Sicherheit deſſelben zu ſchützen, und nach den Aufopferungen, die ihm dieſe Beſtimmung auferlegt, behaupten muß, daß man ſich dieſes Standes als eines Strafs- und Züchtigungsmittels in irgend einem Falle bedienet. Es muß vielmehr ein ſolcher Mißbrauch die Militärpflichtigkeit in den Augen aller Unſerer Unterthanen, die ihr unterworfen ſind, herabſetzen, und nachtheilig auf das im Militär-Stande ſo nothwendige Ehrgefühl zurückwirken.

Wir verordnen demnach, daß künftig keine Abgabe zum Militär, welche irgend eine Beſtrafung oder Züchtigung zum Zwecke hat, in Unſern Staaten mehr Statt finden ſoll.

Dieſes iſt allen Gerichtsobrigkeiten zur genaueſten Nachachtung, mit dem Anhang bekannt zu machen, daß ſie andere, der bürgerlichen Polizeygewalt nach den Geſetzen anvertraute, zweckmäßigere Mittel gegen die Stöhrer der häuslichen und bürgerlichen Ruhe und Ordnung in Anwendung zu bringen haben.“

ſo wird dieſer höchſte Befehl den ſämmtlichen Behörden des Fürſtenthums Würzburg zu ihrer ſchuldigſten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 18. Februar 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Das Inſtitut der allgemeinen Induſtrie-Schule der Deutſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Indem Se. Churfürſtl. Durchlaucht in Kenntniß geſetzt worden, daß das zu Stuttgard unter dem Namen:

Allgemeine Schule der Deutſchen

beſtehende Inſtitut die Abſicht hege, durch die Einrichtung verſchiedener General-Factorate, die wieder in kleinere untergeordnete Bezirke ſich theilen würden, einen Einfluß auf die innere Polizeyeinrichtung der deutſchen Staaten zu gewinnen, und durch Aufſtellung eigener mit Decreten, Amtsſiegeln, Amtskleidungen verſehener Beamten, an welche von dem General-Directorium Weiſungen unter dem Titel von Reſcripten erlaſſen werden, eine ganz von der Regierung geſönderte Stelle im Staate zu bilden, — können Höchſtdieſelben, ſo ſehr Sie auch immer geneigt ſind, jede Unternehmung zu unterſtützen, welche die Beförderung des allgemeinen Beßten zum Zwecke hat, gleichwohl nie geſtatten, daß eine auswärtige Geſellſchaft, die nicht unmittelbar unter der Leitung Höchſtihrer Regierung ſteht, und deren Inſtitut nicht in die Categorie der gewöhnlichen litterariſchen Geſellſchaften, ſondern vielmehr in jene der geheimen Geſellſchaften ſich reihet, in welche kein

dieſſeitiger Unterthan einzutreten berechtigt iſt, Mitglieder in dieſſeitigen Erblanden werbe, und unter dem Vorwande, die Menſchheit im Allgemeinen zu beglücken, eine abgeſönderte Polizeyſtelle in dem Staate formire. Es werden daher in Gemäßheit des von der höchſten Stelle anher gediehenen gnädigſten Reſcripts vom 6. dieſes die wegen der geheimen Geſellſchaften beſtehenden höchſten Verbote in Beziehung auf die Anwerbungen des erwähnten Inſtituts der allgemeinen Induſtrie-Schule der Deutſchen zu Jedermanns Nachachtung erneuert, und ſämmtlichen Unterthanen aufgetragen, daß diejenigen, welche einige Factorien bereits ſchon übernommen haben, ſich dieſer ſogleich entledigen, und die in Handen habenden Manual-Acten an die betreffende Landesdirection zur Einſicht einſenden, außer deſſen ſie den Strafen unterworfen ſeyn werden, welche die höchſten Landesverordnungen gegen diejenigen feſtſetzen, welche in geheime Geſellſchaften treten. Würzburg am 22. Februar 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Weiſungen an ſämmtliche Beamten im Fürſtenthum Bamberg.

(Berichte in Bauſachen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden ſämmtliche Beamten des Fürſtenthums Bamberg angewieſen, ihre Berichte in Bauſachen nebſt den Bauanſchlägen der Handwerker zur Vermeidung eines Reichsthalers Strafe in zwey Exemplarien zu überreichen. Bamberg am 8. Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Die als Vaganten in dem Bambergiſchen Lande ſich betreten laſſenden Ausländer betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben gnädigſt beſchloſſen, daß von nun an, und bis auf weitere Anordnung keine als Vaganten im Lande ſich betreten laſſende Ausländer zum Militär künftig abgegeben, ſondern dieſelben jedesmal, wenn ihnen ſonſt kein Verbrechen zur Laſt liegt, über die Grenze in ihre Heimath geliefert werden ſollen.

Sämmtliche Behörden werden daher angewieſen, ſich darnach ſchuldigſt zu bemeſſen. Bamberg am 13. Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirection

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Aufnahme in das Entbindungs-Inſtitut zu Bamberg betreffend.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Entbindungs-Anſtalt iſt gegenwärtig eröffnet. Bis das dazu eigends beſtimmte Ge-

Digitized by Google

bäude unweit des allgemeinen Krankenhauſes vollendet ſeyn wird, iſt ſie in das neue Verſorgungshaus für Unheilbare verlegt worden.

Dieſe Anſtalt hat den doppelten Endzweck, den Zöglingen der Hebammenkunſt den erforderlichen Unterricht zu verſchaffen, und hülfloſen Schwangern einen ſichern Zufluchtsort zu gewähren. Die Aufnahme der Letztern ſoll vorerſt unter folgenden Bedingungen geſchehen.

1) Da dieſe Anſtalt nur für Schwangere aus dem Fürſtenthum Bamberg beſtimmt iſt, ſo können auch nur Perſonen aus dieſem Fürſtenthum darin aufgenommen werden.

2) Hievon ſind weder verheurathete Frauen, noch unverheurathete Perſonen ausgenommen, wenn die Armuth oder Dürftigkeit derſelben dargethan iſt.

3) Diejenigen, welche ihre Unterhaltungskoſten ſelbſt beſtreiten, und täglich wenigſtens einen Gulden entrichten, erhalten abgeſönderte Zimmer, die übrigen aber, welche entweder unentgeltlich aufgenommen werden, oder nur einen Beytrag zur Unterhaltung leiſten können, wohnen zu zwey, und vier in gemeinſchaftlichen Zimmern beyſammen.

4) Vor dem ſiebenten Monat der Schwangerſchaft findet keine Aufnahme in dieſer Anſtalt Statt.

5) Vierzehn Tage, längſtens 4 Wochen nach der Entbindung müſſen die Mütter mit den Säuglingen die Anſtalt wieder verlaſſen, wenn anderſt nicht beſondere eintretende Umſtände es verhindern.

6) Ueber die Namen der Mütter und ihre Angaben ſoll, wenn es verlangt wird, das größte Stillſchweigen und Geheimniß beobachtet werden.

7) Die Aufnahme der Schwangern fängt mit dem Monate März an.

8) Da nur für 12 Schwangere in dieſer proviſoriſchen Anſtalt Raum und Gelegenheit iſt, ſo müſſen dieſelben ſich wenigſtens 8 oder 14 Tage vor ihrer Aufnahme bey dem Director der Medicinal-Anſtalten Dr. Marcus melden, und die weitere Beſtimmung von ihm erwarten.

9) Dieſe Meldung kann entweder perſönlich, oder auch durch Fremde geſchehen; im letztern Falle werden es vorzüglich die Amtsvorſteher, Pfarrer, Kapläne, Landphyſiker, Wundärzte, und Hebammen auf ſich nehmen, die Anzeigen von dieſen ſchwangern Perſonen zu machen, wobey aber dieſelben zugleich bemerken müſſen, wie weit dieſe Perſonen in der Schwangerſchaft vorgerückt, ob ſie ganz arm ſind, und ob ſie nichts zur Verköſtigung beyzutragen vermögen.

Sobald die größere Entbindungs-Anſtalt bis zum Monate May vollkommen und in ihrem ganzen Umfange hergeſtellt ſeyn wird, ſollen die übrigen Bedingungen zur Aufnahme und die ganze Verfaſſung dieſer Anſtalt öffentlich dem Publicum bekannt gemacht werden. Bamberg am 27. Jänner 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Gebühren bey Auswanderungs-Licenzen im Würzburgiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht duch ein höchſtes Reſcript vom 14. v. M. gnädigſt zu befehlen geruht haben, daß von den zu ertheilenden Auswanderungs-Licenzen in Zukunft nebſt der auf 150 fl. feſtgeſetzten Redemtions-Gebühr von der Militär-Pflichtigkeit auch noch 5 fl. für die Militär-Witwen-Caſſe zu erheben, und an Letztere gegen Schein abzufolgen ſeyn, ſo wird dieſe höchſte Ent-

ſchließung zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 9. Februar 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Geſuche um Dienſtanſtellungen im Bambergiſchen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die churfürſtl. Landesdirection des Fürſtenthums Bamberg wurde ſeither mit ſo vielen Geſuchen um Anſtellungen überhäuft, daß auf die wenigſten aus Ermanglung erledigter Plätze, und in Beziehung auf die über dieſen Gegenſtand beſtehenden Regierungsgrundſätze Rückſicht genommen werden konnte.

Damit nun für die Zukunft beſagte churfürſtl. Stelle mit unnöthigen Vorſtellungen nicht behelligt, und die Bittſteller mit leeren Hoffnungen nicht hingehalten werden, findet churfürſtl. Landesdirection für nöthig, die von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht gnädigſt ertheilten Vorſchriften über den Eintritt in Höchſtdero Staatsdienſt reſpective bey churfürſtl. Landesdirection zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

A. Nöthige Eigenſchaften eines um eine Kanzliſtenſtelle ſupplicirenden Individuums.

1) Wer zu einer ſolchen Stelle angenommen werden will, muß

a) ſich durch ein Zeugniß, daß er die Gymnaſienſtudien vollendet habe, legitimiren;

b) und nebſt einer bewährten ſittlichen Aufführung Beweiſe geben, daß er ſchön, richtig und fertig ſchreibe.

B. Nöthige Eigenſchaften zu einem Rechnungs-Commiſſär.

2) Der um eine Rechnungs-Commiſſär-Stelle anhaltet, muß

a) nebſt dem Zeugniſſe über ſeine vollendeten Studien auf einer churpfalzbaieriſchen Univerſität auch einige Jahre bey einem Cameral-Beamten als Oberſchreiber geſtanden haben.

C. Die Regiſtratoren.

3) Die Regiſtratur-Stellen werden von den bey churfürſtl. Landesdirection angeſtellten Acceſſiſten, wie auch von den Kanzliſten mit höhern Univerſitätsſtudien, und von den gebildeten ſtudierten Schreibern bey den churfürſtl. Landgerichten und Rentämtern beſetzt.

D. Acceſſiſten.

4) Die Acceſſiſten und Amtsactuarien ſollen die vorzügliche Pflanzſchule für den Staatsdienſt bilden, diejenigen, welche ſich darum melden, müſſen

a) ſich über die vollendeten höhern Studien auf einer vaterländiſchen Univerſität ausweiſen, und ſodann,

b) vor allem den auf ein Jahr vorgeſchriebenen Amts-Praxin nehmen.

c) Iſt dieſer vollendet, ſo muß der Acceſſiſt wie der Amtsactuar einer ſtrengen Prüfung, beſonders über Wiſſenſchaften der vorgeſchriebenen Lehrcurſe, und was er nebſtdem in Praxi hat erlernen ſollen, ſich unterwerfen.

d) Unter mehreren Concurrenten werden die Würdigſten als Amtsactuarien oder Acceſſiſten ausgewählt; die leer ausgegangenen können ſich zu einem nächſten Erledigungsfalle, wenn ſie indeſſen ſich vervollkommnet haben, wieder melden.

E. Secretarien.

5) Derjenige, welcher zu einem Secretär bey churfürſtl. Landesdirection in Vorſchlag gebracht werden will, muß nicht nur

Digitized by Google

a) ſeine Univerſitätsſtudien gehörig ausweiſen, ſondern er muß
b) wenigſtens einige Jahre als Kanzliſt in der Kanzley der churfürſtl. Landesdirection oder als Acceſſiſt geſtanden, und
c) ſich durch Fleiß, Ordnung und Geſchicklichkeit allda ausgezeichnet haben.

F. Raths- Archivar- und Landcommiſſariats-Stellen.

6) Dieſe werden aus den ſchon in würklichen Dienſten ſtehenden Individuen gewählt.

Nach dieſen Vorſchriften hat ſich Jedermann zu achten, und im Falle, daß Vorſtellungen um Dienſtverleihungen bey churfürſtl. Landesdirection eingereicht würden, die den vorſtehenden Grundſätzen zuwider liefen, zu gewärtigen, daß dieſelben unerledigt bleiben. Bamberg am 9. Februar 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Präſidialſecretär.

(Das gerichtliche Verfahren und die Location bey Entſtehung der Concurſe betr.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht bey Uebertragung der Baieriſchen Gerichtsordnung auf die fränkiſchen Fürſtenthümer in Hinſicht des gerichtlichen Verfahrens und der Location bey entſtehenden Concurſen mittelſt höchſten Reſcripts an das churfürſtliche Hofgericht zu Würzburg vom 30. Jänner dieſes Jahres gnädigſt zu beſchließen geruht haben, daß

1) jedem Richter geſtattet ſeyn ſoll, Concurſe ohne Anfrage bey der Landesjuſtizſtelle zu erkennen, und Prioritäts-Erkenntniſſe in eigenem Namen zu erlaſſen;
2) das gerichtliche Verfahren bey Concurſen zwar ganz nach der Baieriſchen Gerichtsordnung geleitet, jedoch
3) die bisher üblich geweſene, und durch die noch beſtehenden Provincial-Geſetze beſtimmte Claſſification der Gläubiger zu Grund gelegt werden; auch
4) aller Unterſchied zwiſchen fremden und einheimiſchen Gläubigern in der Location aufhören, und nur dann in Anwendung gebracht werden ſolle, wenn ein geſetzlicher Nachtheil dieſer Art gegen Höchſtihre Unterthanen in einem fremden Staate beſtehe;

ſo wird ſolches allen Gerichtsſtellen zu ihrer ſchuldigen Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß ſie die Ausſchatzungsſporteln nunmehr in Rechnungseinnahme zu bringen haben. Würzburg am 15. Februar 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Geſuche um Befreyung von der Militär-Pflichtigkeit im Würzburgiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Um den häufigen Mißverſtändniſſen zu begegnen, wodurch junge Leute, welche die Jahre der Militär-Pflichtigkeit noch nicht zurückgelegt haben, oder deren Eltern ſich verleiten laſſen, die Landesſtellen unnachläßig mit voreiligen Geſuchen um Befreyung von der Militär-Pflichtigkeit zu behelligen, wird hierdurch zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

1) Geſuche um Befreyung von der Militär-Pflichtigkeit aus Gründen, deren Erheblichkeit erſt bey der würklichen Conſcribirung oder bey dem Einberufen zum Dienſte eintreten kann, z. B. Untauglichkeit, Unent-

Digitized by Google

behrlichkeit im elterlichen Hauſe u. ſ. w. dürfen nicht vor dieſem Zeitpuncte der Conſcribirung angebracht werden. Welcher Anwalt früher ein ſolches Geſuch, dasſelbe mag nun mit dem Anerbieten zur normalmäßigen Redimirung verbunden ſeyn oder nicht, überreicht, wird um 3 Reichsthaler geſtraft werden.

2) Glaubt hingegen ein Dienſtpflichtiger Gründe zur Befreyung zu haben, deren Erheblichkeit ſogleich oder alsbald eintrete, z. B. er kann und will ein eigenes Hausweſen begründen; ſo hat er ſich zunächſt an die ihm unmittelbar vorgeſetzte Amtsſtelle zu wenden, und allda ſeine Gründe z. B. die Erlangung des Bürger- Nachbar- oder Beyſaſſen-Rechts, oder die Qualification dazu gehörig zu beſcheinigen; welchemnach auf erſtatteten Amtsbericht, worin außer einer gutachtlichen Würdigung der vorgebrachten Gründe amtliche Auskunft über das Alter, die Dienſtfähigkeit und die Verhältniſſe des Bittſtellers zum vormaligen Landausſchuß enthalten ſeyn muß, die geeignete Reſolution erfolgen wird.

Würzburg am 20. Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die erledigte Schulſtelle zu Oberelsbach betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers Pörtner iſt die Schulſtelle zu Oberelsbach in Erledigung gekommen. Würzburg am 18. Februar 1804.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 18. Hornung 1804.

Getreid-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.
An Weitzen	88	11	—	70	10	12	110	10	4	268
An Korn	5	7	12	19	7	9	24	7	6	48
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Regierungsblatt
für die
Churpfalz-baieriſchen
Fürſtenthümer in Franken.

7tes Stück. Würzburg, Samstag den 3. März 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Den Stipendien-Genuß in den verſchiedenen churfürſtl. Landen betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

In Erwägung, daß ſchon mehrere Unterthans-Söhne Unſerer neuen Provinzen ſich um Stipendien beworben haben, welche urſprünglich für Unſere älteren Erblande beſtimmt waren;— und in Erwägung, daß ſich leicht Fälle ergeben können, wo Unterthans-Söhne der einen Provinz es ihren individuellen Verhältniſſen angemeſſener finden können, auf Schulen oder Univerſitäten einer andern zu ſtudieren, haben Wir für nöthig gefunden, über den Stipendien-Genuß der wechſelſeitigen Unterthans-Söhne folgende beſtimmte Grundſätze feſtzuſetzen.

1) So viel die Familien-Stipendien betrifft, ſoll den Eltern und Vormündern die Wahl der Schulen und Univerſitäten in Unſern baieriſch-fränkiſch- oder ſchwäbiſchen Provinzen ganz frey geſtellt bleiben, wenn die Stiftungsurkunden hierüber keine beſondere Beſchränkungen enthalten.

2) Jene Stipendien, worüber Uns das Verleihungsrecht unmittelbar zuſteht, ſoll jeder Candidat in der Regel auf den Schulen oder der Univerſität ſeiner Provinz zu genießen verbunden ſeyn.

Ausnahmen ſollen nur dann Statt haben, wenn ein ehehaftes Hinderniß beſcheinigt werden kann, z. B. die beſtändige Verſetzung der väterlichen Wohnung aus der einen Provinz in die andere.

3) Da für die Provinz Schwaben keine eigene Univerſität beſteht, ſo ſoll den Söhnen dieſer Provinz die Freyheit gelaſſen werden, die ſchwäbiſchen Stipendien auf der Univerſität Landshut oder Würzburg zu genießen.

4) Wenn bey Stipendien-Verleihungen der einen Provinz die Eingebohrnen mit den Söhnen einer andern Provinz concurriren, ſo ſoll vor allen auf die erſtere Rückſicht genommen werden.

5) Die Söhne derjenigen Staatsdiener und Unterthanen, deren Väter in der nämlichen Provinz bereits 5 Jahre wegen eines beſtimmten bürgerlichen Gewerb- oder Staatsgeſchäftes anweſend ſind, ſollen den Eingebohrnen ganz gleich gehalten werden.

6) Die Söhne der neuen baieriſchen Unterthanen, aus dem Paſſauiſchen, Freiſingiſchen,

Digitized by Google

Mühldorfiſchen und andern inclavirten neuen Erwerbungen ſollen bey den baieriſchen Stipendien-Verleihungen durchgehends als Eingebohrne der alten Erblande behandelt werden; dagegen ſollen die Stipendien-Stiftungen dieſer Landestheile (wie ſchon zum Theil geſchehen iſt) mit dem Stipendien-Fond Unſerer alten Erblande unter der geheimen Curatel Unſerer Univerſität Landshut vereinigt werden.

Unſere baieriſche Landesdirection hat gegenwärtige höchſte Entſchließung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen. München den 15. Februar 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.
Graf Morawitzky.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
Nemer.

Vorſtehende höchſte Verordnung wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung in den beyden churfürſtl. fränkiſchen Fürſtenthümern hierdurch bekannt gemacht. Bamberg am 29. Februar 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.
Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die gegen Frankreich zu beobachtende Freyzügigkeit im Bambergiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben in Erwägung, daß die bürgerlichen Geſetze des franzöſiſchen Staates den Ausländern dieſelbe Begünſtigung wechſelſeitig zuſichern, welche den franzöſiſchen Staatsbürgern wechſelſeitig zugeſtanden werden, und in weiterer Erwägung, daß bis jetzt gegen die geſammten churfürſtl. pfalzbaieriſchen Erblande die Grundſätze der Freyzügigkeit von Seite der franzöſiſchen Regierung genau eingehalten wurden, vermöge höchſten Reſcripts vom 30. v. M. die Entſchließung zu faſſen geruht, daß gegen diejenigen, welche mit landesherrlicher Bewilligung nach Frankreich auswandern, die Freyzügigkeit gleichfalls beobachtet, und alles dahin überziehende Vermögen freyzügig behandelt werden ſoll.

In dem Falle aber, wenn von der franzöſiſchen Regierung, oder den Unterbehörden gegen dieſe Grundſätze eine Nachſteuer in einzelnen Fällen eingehoben werden ſollte, ſo haben die betreffenden Amtsſtellen ſogleich an die churfürſtliche Landesdirection die berichtliche Anzeige zu erſtatten. Bamberg am 13. Febr. 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.
Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

(Die Verurtheilung zum Militär-Dienſte im Bambergiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben in Erwägung, daß der in einem wohleingerichteten Staate unentbehrliche Militärſtand, wenn derſelbe als Straf- und Züchtigungsmittel für Verbrecher, Trunkenbolde und unſittliche Menſchen angeſehen werden wollte, mißbraucht, und in den Augen eines jeden Militärpflichti-

Digitized by Google

gen herabgewürdigt würde, vermöge höchſten Reſcripts vom 28. v. M. zu verordnen geruht, daß künftighin keine Abgabe zum Militär, welche irgend eine Beſtrafung und Züchtigung zum Zweck hat, in Höchſtihren Staaten mehr Statt finden ſoll.

Dieſe höchſte Verordnung wird andurch allen Gerichtsobrigkeiten zur genaueſten Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß ſie andere der bürgerlichen Polizeygewalt nach den Geſetzen anvertraute zweckmäßigere Mittel gegen die Stöhrer der häuslichen und bürgerlichen Ruhe und Ordnung in Anwendung zu bringen haben. Bamberg am 20. Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Das Inſtitut der allgemeinen Induſtrie-Schule der Deutſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach verläßigen Nachrichten beſteht zu Stuttgard ein Inſtitut unter dem Namen: Allgemeine Induſtrie-Schule der Deutſchen, welches die Abſicht heget, durch die Einrichtung verſchiedener General-Factoreyen, die wieder in kleinere untergeordnete Bezirke ſich theilen würden, einen Einfluß auf die innere Polizeyeinrichtung der deutſchen Staaten zu gewinnen, und durch Aufſtellung eigener mit Decreten, Amtsſiegeln, und Amtskleidungen verſehener Beamten, an welche von dem General-Directorium Weiſungen unter dem Titel von Reſcripten erlaſſen werden, eine eigene Stelle im Staate zu bilden.

So geneigt nun auch Se. Churfürſtl. Durchlaucht ſind, jede Unternehmung zu unterſtützen, welche die Beförderung des allgemeinen Beßten zum Zwecke hat, ſo kann doch auf keine Weiſe geſtattet werden, daß eine auswärtige Geſellſchaft, die nicht unmittelbar unter der Leitung der höchſten Landesregierung ſteht, Mitglieder in dem churfürſtl. Gebiete werbe, und unter dem Vorwande, die Menſchheit im Allgemeinen zu beglücken, eine geſonderte Polizeyſtelle in dem Staate bilde: — ein Inſtitut, das ſich nicht in die Categorie der gewöhnlichen litterariſchen Geſellſchaften, ſondern in jene der geheimen Geſellſchaften reihet, wozu durch die beſtehenden Landesgeſetze jedem churfürſtl. Unterthanen der Zutritt verſchloſſen iſt.

Auf den ausdrücklichen Befehl Sr. Churfürſtl. Durchlaucht vom 6. laufenden Monats wird daher jedermann vor den Anwerbungen des ſogenannten Inſtituts der allgemeinen Induſtrie-Schule der Deutſchen nachdruckſamſt gewarnt, und jene, welche etwa einige Factoreyen derſelben übernommen haben, werden aufgefordert, ſich derſelben ohne Verzug zu entledigen, und die in Handen habenden Manual-Acten zur churfürſtl. Landesdirection zur Einſicht einzuſenden.

Im Entſtehungsfalle werden ſich die Uebertreter jene Strafen zuziehen, welche die beſtehenden höchſten Landesverordnungen gegen jene feſtſetzen, die in geheime Geſellſchaften zu treten ſich erkühnen. Bamberg am 22. Febr. 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten im Allgemeinen betr.)

Nach neuerlichen, durch die Achtung gegen die Intervention Kaiſerl. Majeſtät und durch den Wunſch, die öffentliche Ruhe und Eintracht in dem deutſchen Reich zu erhalten, motivirten gnädigſten Entſchließungen haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht befohlen, daß diejenigen Verordnungen, welche wegen Unterwerfung der in Höchſtdero fränkiſchen Fürſtenthümern eingeſeſſenen adelichen Gutsbeſitzer erlaſſen und zu verſchiedenen Zeiten in dem gegenwärtigen officiellen Blatt eingetragen wurden, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt aller Höchſtdenſelben zuſtehenden Rechte, zurückgenommen werden ſollen.

Dieſe höchſte Entſchließung wird daher mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß ſie vorzüglich auf die wegen des Ritterdirectoriums eingerückte neuerliche Publication, ſo wie auf das zwar gedruckte aber hier noch nicht inſerirte jüngſte Publicandum und die Conſtitutions-Urkunde ihre Anwendung findet. Bamberg am 23. Februar 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General LandCommiſſariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die Beförderung des General-Majors, Heinrich Grafen von Reuß zum General-Adjutanten der Infanterie betr.)

Vermöge höchſter Cabinetsordre vom 8. Febr. dieſes Jahrs haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht den General-Major, Heinrich den LII. Grafen von Reuß zu Höchſtdero General-Adjutanten der Infanterie gnädigſt zu ernennen geruht.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 25. Hornung 1804.

Getreid-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	66	11	7	14	11	3	11	10	10	91
An Korn	8	8	—	—	—	—	7	7	9	15
An Haber	7	10	12	—	—	—	—	—	—	7

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baieriſchen

Fürſtenthümer in Franken.

8tes Stück. Würzburg, Samstag den 10. März 1804.

Höchſtlandesherrliche

Verordnung.

(Den Verkauf der Gifte im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Wichtigkeit gegen den Mißbrauch der Gifte, beſonders den unvorſichtigen Verkauf davon kräftig fürzuſorgen, hat die höchſt und hohen Fürſten und Stände des fränk. Reichskreiſes bewogen, die für die churfürſtl. fränk. Lande unterm 12. September 1803 des Giftverkaufs halber ergangene höchſtlandesherrliche Verordnung auch für die übrigen fränkiſchen Kreislande gleichwürkend und geſetzlich eintreten zu laſſen.

Da der dießfalls unterm 23. Jänner 1804 abgefaßte fränk. Kreisſchluß im weſentlichen ganz mit der vorbenannten im Regierungsblatt 36. St. bekannt gemachten höchſten Verordnung übereinkömmt, ſo wird nur dieſe in vim publicationis der hierüber ausgedehnten fränk. Kreisverordnung hiermit erneuert, zugleich aber auch die beym würklichen Verkaufe der Giftwaare noch weiter räthlich gefundenen Cautelen geſetzlich vorgeſchrieben,

a) daß das Gift nicht in bloßen Papierhüllen, ſondern in kleinen nach der Quantität einzurichtenden Behältniſſen von dichtem Holze oder Steingut verabreichet;

b) ſolche Behältniſſe ſorgfältig und feſt gebunden, verſiegelt, oder ſonſt wohl verwahrt, auch

c) mit der Ueberſchrift: **Gift**, und der Benennung deſſen Gattung deutlich verſehen, und

d) zu noch mehrerer Bezeichnung für die des Leſens unerfahrnen Perſonen mit dreyen in die Augen fallenden ſchwarzen Kreutzchen, in Geſtalt jener auf den Grabmählern, verſehen werden ſollen.

Dieſe nun geſetzlichen Vorſchriften ſoll jeder berechtigte Gifthändler bey Vermeidung der verordnungsmäßigen Strafe, (§. 8. N. I. der höchſtlandesherrlichen Verordnung) genau befolgen; jede Ortsobrigkeit der churfürſtlich fränkiſchen Lande aber über den Vollzug dieſes die Vorſorge gegen den Mißbrauch der Gifte, beſonders den unvorſichtigen Verkauf davon betreffenden fränkiſchen Kreisſchluſſes, ſomit über die Einhaltung der höchſtlandesherrlichen Verordnung vom 12. September 1803 ſtrenge

Digitized by Google

Wachſamkeit allenthalben verfügen. Bamberg am 27. Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Rückantworten auf die von den Militärbehörden erlaſſenen Anträge im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Wiederholt hat die churfürſtl. Stadt- und Regimentscommandantſchaft dahier Beſchwerde geführt, daß mehrere Beamte auf dem Lande auf die von den Militärbehörden erlaſſenen Anträge die Rückantworten entweder gänzlich unterlaſſen, oder auf eine auffallende Art verzögern.

Erneuert wird demnach die durch das fränkiſche Regierungsblatt unterm 9. April, unterm 10. October v. J. verkündete Verordnung mit dem Anhang, daß diejenige Amtsſtelle, welche in der Zukunft abermal mit ihren Rückantworten zurückbleiben wird, auf ihre Koſten einen eigenen Boten erhalten und noch überdieß mit einer Geldſtrafe von 2 Reichsthalern beſtraft werden wird. Bamberg am 22. Febr. 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Die rückſtändigen Rechnungen der milden Stiftungen, Kirchen, ꝛc. im Bambergiſchen, die noch nach dem alten Style zu ſtellen waren, betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Obgleich in dem 28. Stücke des im vorigen Jahre ausgegangenen Regierungsblatts für die churbaieriſchen Fürſtenthümer in Franken S. 138 und 140 N. 5. die Verordnung enthalten iſt, nach welcher ſämmtliche Recepturen und Rechnungsführer der milden Stiftungen und des Kirchenvermögens im dieſſeitigen Fürſtenthum mit Ende erwähnten Jahres alle ihre Rechnungen ohne Ausnahme nach dem alten Rechnungsſtyle ſchließen, ſo fort ſolche bis den 15. Hornung laufenden Jahrs insgeſammt ſtellen, und zur churfürſtlichen Landesdirection einſchicken ſollen; ſo ſind doch viele der gedachten Adminiſtratoren und Pfleger dieſer ihrer Obliegenheit nicht nachgekommen, ſondern mit der Erfüllung derſelben gegen beſſeres Erwarten bis hieher zurückgeblieben.

Von der churfürſtl. Landesdirection werden daher ſelbe gemahnt, ſich mit Einſendung der fraglichen Rechnungen nun um ſo mehr zu beeilen, als ſonſt diejenigen ſäumigen Verwalter, welche noch bis letztem des Monats März 1804 im Rückſtande einzuſendender Rechnung beharren werden, ſogleich den darauf folgenden 1. April mit eigenen Wartboten auf ihre Koſten beſchickt, und in weiterem merklichen Säumungsfalle noch empfindlicher beſtraft werden ſollen. Bamberg am 29. Februar 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Mulzer.

(Den Handel mit baieriſchem Salz betr.)

Um den Handel mit baieriſchem Salz in den fränkiſchen Fürſtenthümern zu ermuntern, haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht vermöge höchſten Reſcripts vom 29. v. M. gnädigſt beſchloſſen, einige Prämien für diejenigen Abnehmer zu beſtimmen, welche auf den baieriſchen Legſtätten das Salz in größern Quantitäten für die Würzburgiſchen und Bambergiſchen Provinzen ankaufen.

Zu dieſem Ende wird auf ausdrücklichen höchſten Befehl folgendes hierdurch öffentlich bekannt gemacht:

1) Der Fuderſtock baieriſches Salz, den Stock zu 120 Pfund ſporco, baieriſch. Gewichts gerechnet, koſtet zu Stadt am Hof, reſpective Regensburg 4 fl. 53 Kr., und zu Amberg und Donauwörth 5 fl. 2 Kr.

2) Jeder Würzburgiſche oder Bambergiſche Unterthan, welcher zu Amberg oder Donauwörth 1000 Fuderſtöcke abnimmt, erhält 10 pro Cent, oder 500 fl. Remiſſion; und wenn die Abnahme des Salzes zu Regensburg oder Stadt am Hof geſchieht, bey einer gleichen Quantität an 1000 Fuderſtöcken 12 pro Cent, oder 600 fl., jedoch nur

3) unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn ſich die Käufer legitimiren können, daß ſie das bey dieſen Legſtätten abgenommene Salz wirklich im Würzburgiſchen oder Bambergiſchen verkauft haben. Zur Controlle in letzterer Hinſicht ſoll jede Ladung Salz bey den benannten Speditionen eine Bollete erhalten, die bey der Eintrittsſtation ins Würzburgiſche oder Bambergiſche abgegeben, und nachdem die in der Bollette angegebene Anzahl Fuderſtöcke richtig befunden worden, von dem Grenz-Beamten zur geeigneten Landesdirection eingereicht werden muß.

4) Die Auszahlung der Prämien von reſpectiven 10 und 12 pro Cent von 1000 Fuderſtöcken ſoll unter den obigen Beſtimmungen an die Käufer für das nach dem Würzburgiſchen verkaufte Salz durch die Würzburgiſche Provincialcaſſe, und für das nach dem Bambergiſchen (das Amt Vilſeck allein ausgenommen) ſpedirte Salz durch die Bambergiſche Provincialcaſſe geſchehen, wovon ſodann die erhaltenen Quittungen ſtatt bar Geld zur churfürſtl. Centralcaſſe zu München eingeſendet werden. Würzburg am 7. März 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrſtelle zu Buttenheim im Bambergiſchen betr.)

Durch den Todesfall des Pfarrers Franz Förtſch iſt die Pfarrſtelle zu Buttenheim in Erledigung gekommen. Bamberg am 29. Februar 1804.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthum Bamberg.

(Die im Monate Novemb v. J. aus dem churfürſtl. Militär-Dienſte entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden die betreffenden Amtsſtellen andurch angewieſen, gegen die im nachſtehenden Verzeichniſſe enthaltenen, im November v. J. meineidig entwichenen Bambergiſchen Landeskinder ſowohl in Hinſicht der Confiscation ihres Vermögens, deſſen Betrag binnen 8 Tagen in Anzeige zu bringen iſt, als auch in Anſehung ihrer Perſon verordnungsmäßig zu verfahren. Bamberg am 10. Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Stephan Freyherr von Stengel.

Hanauer.

Verzeichniß
der von nachſtehenden Regimentern im Monate Novemb. 1803 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe: Ort	wo zu Hauſe: Amt	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
Yſenburg	Gemeiner Georg Fleiſchmann	Bamberg		Gärtner	—	—
detto	Gemeiner Andreas Nagel	Häusling	Büchenbach	Hirt	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Conrad Wald	Stettern	Eggolsheim	Bauer	—	—
Yſenburg	Gemeiner Johann Schiller	Gauſtadt	Hallſtadt	detto	—	—
detto	Gemeiner Lorenz Steinmajer	Buch	Hemhofen	detto	—	—
detto	Gemeiner Lorenz Löffler	Endmannsdorf	Kronach	Gürtler	—	—
detto	Gemeiner Chriſtoph Geiger	Ziegelern	Küps	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Johann Hahn	Gundlitz	Marktſchorgaſt	Weber	—	—
detto	Gemeiner Martin Galſter	Leitenbach	Vorchheim	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Balthaſar Hahn	Reifenberg	detto	detto	—	—

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baieriſchen Fürſtenthümer in Franken.

9tes Stück. Würzburg, Samstag den 17. März 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Special-Lehensverpfändung im Bambergiſchen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Auf eingekommene Anzeige, daß verſchiedene Adminiſtratoren der milden Stiftungen auf die dieſen angehörigen Lehen gerichtliche Special-Hypotheken, und zwar nach Weiſe der Conſenſe nur auf gewiſſe Jahre ertheilt, reſpective beſtätigt, und nach Verfluß dieſer Jahre ſie renovirt haben; wird hiemit zu der den 27. December vorigen Jahrs ausgegangenen Verordnung nachgetragen, daß, gleichwie die Renovatur der gerichtlichen Hypotheken ſchon in ältern unter den vorigen fürſtbiſchöflichen Regierungen ausgegangenen Verordnungen ſtrafgebotlich unterſagt worden ſind, eben ſo nach der den 27. December v. J. erlaſſenen Verordnung alle jene Stellen des Landrechts, in welchen den churfürſtl. Vogtey- und Kaſtenbeamten die Special-Verpfändung irgend eines Lehens unterſagt wird, auch auf alle Adminiſtratoren der milden Stiftungen wirkend und ſich beziehend verſtanden werden müſſen. Bamberg am 27. Februar 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Kauer, Secretär.

(Den Aufwurf auf das abgeſtrichene Gemäß des Getreides im Bambergiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bisher beſtand bey dem Abmeſſen des zum Verkaufe hieher gebrachten Getreides der Gebrauch, daß, ſo oft der Meſſer ein Maß abſtrich, er mit der Hand noch eine Quantität auf das abgeſtrichene Gemäß warf.

Die hiebey eingetretene und unvermeidliche Willkühr veranlaßte ſowohl von Seiten der Käufer als der Verkäufer häufige Beſchwerden.

Um dieſe abzuſchneiden, und damit alle Beſorgniſſe auswärtiger Verkäufer vor einer etwaigen Bevortheilung zu heben, ordnet churfürſtliche Landesdirection, daß in Zukunft aller Aufwurf bey dem Abmeſſen des zum öffentli-

Digitized by Google

chen Verkaufe ausgebotenen Getreides hinwegfallen, und ſolches nur von Holz zu Holz über den Steeg abgeſtrichen werden ſolle. Bamberg am 5. März 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte des Fürſtenthums Würzburg.

(Die Geldrimeſſen an die geiſtl. Haupt-Caſſe betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur richtigen Führung der Journale und Bücher bey der geiſtlichen Haupt-Caſſe iſt es nothwendig, daß bey Rimeſſen an dieſelbe jederzeit auf den Sortenzetteln genau bemerket werde, zu welchem Rechnungsjahre die eingeſendeten Gelder gehören, welches aber bisher nicht ſelten außer Acht gelaſſen wurde. Sämmtliche verrechnende Beamte und Adminiſtratoren der aufgelöſten Stifte und Klöſter werden ſonach ernſtlich angewieſen, dieſe Bemerkung bey künftigen Geldeinſendungen an die geiſtliche Haupt-Caſſe ihren Sortenzetteln beſtimmt beyzuſetzen. Würzburg am 7. März 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Den Leibzoll der ritterſchaftlichen Juden im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Von allen ritterſchaftlichen Juden und Unterthanen iſt der Leibzoll und Aufſchlag wie vorhin zu erheben. Bamberg am 5. März 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Die Uebertragung des Commando's über das im Herzogthum Berg verbliebene churfürſtl. Militär betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben das Commando über das in dem Herzogthum Berg verbliebene churfürſtl. Militär an Seine Churfürſtl. Durchlaucht den Herrn Herzog Wilhelm von Baiern in Gemäßheit des mit Höchſtdenſelben abgeſchloſſenen Appanagial-Receſſes, in der Eigenſchaft eines Diviſions-Commando übertragen, welche höchſte Verfügung zu Jedermanns Wiſſenſchaft hierdurch bekannt gemacht wird. Würzburg am 6. März 1804.

Churfürſtl.-fränkiſches General
Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

Digitized by Google

(Die nach der Vorſchrift des Codicis juris bavarici judiciarii einzureichenden Beſchwerden-Libelle bey der churfürſtl. oberſten Juſtizſtelle betr.)

Nachſtehende Verfügung der churfürſtl. oberſten Juſtizſtelle in Franken wird hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 12. März 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General LandCommiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Aus mehreren bey der churfürſtl. oberſten Juſtizſtelle eingekommenen Beſchwerden-Libellen hat dieſelbe wahrnehmen müſſen, daß die Advocaten ſich erlauben, in ihren Beſchwerdenſchriften keine eigentliche gravamina auszuzeichnen, ſondern ſtatt derſelben eine Menge von Rechtfertigungsgründen anzuführen, aus welchen ſie dem Richter die wahren Beſchwerden blos zu errathen übrig laſſen. So wie dieſes aber durchaus proceßordnungswidrig iſt, als werden ſämmtliche Anwälte und Parthenen angewieſen, in ihren einzureichenden Beſchwerden-Libellen die vermeintlichen gravamina einzeln zu bemerken, ſolche auch beſonders zu juſtificiren, überhaupt aber ſich hierin genau nach der Vorſchrift des Codicis judiciari bavarici Cap. XV. §. 5. Nro 3. et 4. zu bemeſſen, widrigenfalls dergleichen ordnungswidrige Libelle zurückgegeben, der Verfaſſer um 4 Reichsthaler unrückſichtlich beſtrafet, und die Advocaten angehalten werden ſollen, den Parthenen für ſolche Schriften nichts abzunehmen. Bamberg am 9. März 1804.

Churfürſtl. oberſte Juſtizſtelle in Franken.

(Die Geſuche der churfürſtlichen Unterthanen bey dem päbſtlichen Stuhle betr.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben unter dem 27. Februar laufenden Jahres nachſtehende höchſte Entſchließung, die Geſuche der churfürſtlichen Unterthanen bey dem päbſtlichen Stuhle betreffend, zu erlaſſen geruhet:

„Da mehrere Unſerer Unterthanen in dem Falle ſich befinden können, in geiſtlichen Gegenſtänden Dispenſen bey dem päbſtl. Stuhle nachſuchen zu müſſen; ſo haben Wir zur Beförderung ihrer Angelegenheiten, und damit ſie nicht mit unnützen Koſten beſchweret werden, beſchloſſen: daß alle dergleichen Geſuche in Zukunft bey den einſchlägigen Landesdirectionen übergeben werden ſollen. Dieſe haben darnach vorzüglich das Formelle der eingegebenen Supplik zu unterſuchen, und wenn ein Mangel, welcher die Annahme dieſes Geſuches erſchweren könnte, ſich ergiebt, ſolchen erſetzen zu laſſen; hierauf die auf ſolche Art revidirte Supplik an Unſer geheimes Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten einzuſenden, welches das Weitere durch Unſere in Rom beſtehende Geſandtſchaft beſorgen, wie auch die hierauf ergehende päbſtliche Entſcheidung durch die einſchlägige Landesdirection mit einer Anzeige der dafür zu entrichtenden Taxen an die betheiligten Parthenen bekannt machen laſſen wird."

Dieſe höchſte Entſchließung wird andurch zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 12. März 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Digitized by Google

(Reiſe-Bewilligungen im Bambergiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In dem Regierungsblatt für die churpfalz=baieriſchen Fürſtenthümer in Franken 5. Stück 1803 ſind jene Vorſchriften bereits bekannt gemacht worden, welche bey Geſuchen der churfürſtl. Staatsdiener um Reiſe=Bewilligungen in dem Lande und in das Ausland beobachtet werden ſollen. Dieſer Vorſchrift haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht mittels höchſten Reſcripts vom 5. März l. J. beyzufügen befohlen, daß diejenigen, welche ſich außer Landes begeben, nicht allein zu ihrer eigenen perſönlichen Sicherheit ſich mit den erforderlichen Päſſen zu verſehen, ſondern auch an Orten, wo churfürſtl. Geſandtſchaften ſind, ihre Ankunft ſo wie ihre Abreiſe perſönlich bey den churfürſtl. bevollmächtigten Geſandten anzuzeigen haben. Bamberg am 14. März 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Friedmann, Präſidialſecretär.

(Den Handel mit baieriſchen Salz betr.)

Zu der im vorhergehenden 8. Stück des Regierungsblatts eingerückten Bekanntmachung, den Handel mit baieriſchem Salz betr., wird hiermit nachträglich bemerkt, daß die Gewichtsbeſtimmung eines Juderſtocks baieriſchen Salzes zu 112 bis 120 Pfund ſporco angenommen werde.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Ebertshauſen im Würzburgiſchen betr.)

Die Pfarrey zu Ebertshauſen iſt durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Caſpar Dimpert zur Pfarrey Igersheim in Erledigung gekommen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu Würzburg am 10. März 1804.

Getreid-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	91	11	6	226	11	—	60	10	8	377
An Korn	24	7	8	81	7	6	29	7	4	134
An Haber	16	9	9	—	—	—	—	—	—	16

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baieriſchen

Fürſtenthümer in Franken.

10tes Stück. Würzburg, Dienſtag den 27. März 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Geſuche der churfürſtlichen Unterthanen bey dem päbſtlichen Stuhle betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Da mehrere Unſerer Unterthanen in dem Falle ſich befinden können, in geiſtlichen Gegenſtänden Diſpenſen bey dem päbſtl. Stuhle nachſuchen zu müſſen; ſo haben Wir zur Beförderung ihrer Angelegenheiten, und damit ſie nicht mit unnützen Koſten beſchweret werden, beſchloſſen: daß alle dergleichen Geſuche in Zukunft bey den einſchlägigen Landesdirectionen übergeben werden ſollen. Dieſe haben darnach vorzüglich das Formelle der eingegebenen Supplik zu unterſuchen, und wenn ein Mangel, welcher die Annahme dieſes Geſuches erſchweren könnte, ſich ergiebt, ſolchen erſetzen zu laſſen; hierauf die auf ſolche Art revidirte Supplik an Unſer geheimes Miniſterial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten einzuſenden, welches das Weitere durch Unſere in Rom beſtehende Geſandtſchaft beſorgen, wie auch die hierauf ergehende päbſtliche Entſcheidung durch die einſchlägige Landesdirection mit einer Anzeige der dafür zu entrichtenden Taxen an die betheiligten Partheyen bekannt machen laſſen wird. München den 27. Februar 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Flad.

Vorſtehende höchſte Verordnung wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung in dem Fürſtenthum Bamberg hiermit bekannt gemacht. Bamberg am 14. März 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Präſidialſecretär.

(Reiſe-Bewilligungen der Staatsdiener betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Wir haben ungern vernommen, daß Unſere in Beziehung auf die Reiſe-Bewilligungen für Staatsdiener beſtehende, zur Erhaltung der Ordnung im Staatsdienſte weſentlich abzielende Verordnungen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet werden, und Wir fin-

den Uns dadurch veranlaßt, nicht nur allein dieſelben zu erneuern, ſondern ſtellen die verſchiedenen einzelnen geſetzlichen Beſtimmungen zur Erleichterung der Ueberſicht und zur genauen Darnachachtung zuſammen und verordnen:

1) Die Befugniß eines jeden Vorſtandes beſchränkt ſich darauf, dem ihm untergeordneten Collegial-Perſonale Reiſe-Bewilligungen inner Landes zu ertheilen, deren Dauer ſich nicht über 14 Tage erſtreckt.

Gleiche Befugniß ſteht den Landesſtellen in Beziehung auf die ihnen untergeordneten Beamten zu.

2) Jede Reiſe-Bewilligung von längerer Dauer oder außer Landes oder an das Hoflager muß von den Räthen und dem übrigen Kanzley-Perſonale bey dem Vorſtande des Collegiums unter Anführung der Beweggründe ſchriftlich nachgeſucht werden, und die Vorſtände ſind angewieſen, mit Beyfügung ihres berichtlichen Gutachtens hierüber bey dem geeigneten Miniſterial-Departement Unſere höchſte Entſchließung zu erholen.

3) Diejenigen, welche außer Landes ſich begeben, haben nicht nur allein zu ihrer eignen perſönlichen Sicherheit ſich mit den erforderlichen Päſſen zu verſehen, ſondern an Orten, wo von Uns accredidirte Geſandtſchaften beſtehen, haben ſie ihre Ankunft, ſo wie ihre Abreiſe perſönlich bey Unſerm bevollmächtigten Geſandten anzuzeigen.

4) Kein Vorſtand unſerer Provinzen darf ſeine Stelle verlaſſen, ohne die beſondere Bewilligung ehevor von Uns zu dieſem Ende erhalten zu haben, und eben ſo müſſen alle Bewilligungen zu Reiſen der Räthe und Beamten von äußern Provinzen in Unſere Haupt- und Reſidenzſtadt immer auf die oben Ziffer 2 vorgezeichnete Weiſe nachgeſucht werden.

Wir verſehen Uns zu all Unſern Staatsdienern, und beſonders zu den Vorſtänden der Collegien, daß ſie auf die genaue Beobachtung dieſer Verordnung ein vorzüglich wachſames Auge tragen werden, welche durch den Weg des officiellen Regierungsblatts zu Jedermanns Nachachtung bekannt zu machen iſt. München den 5. März 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Flad.

Vorſtehende höchſte Entſchließung wird hierdurch zur Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 14. März 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die geheimen Geſellſchaften überhaupt betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Ueberzeugt, daß das wahre Wohl des Staates, und das Beſte der Staatsbürger nur durch die Regierung befördert werden kann, der es alleine vorbehalten iſt, die Verhältniſſe im Allgemeinen zu durchblicken, und hierauf den Wohlſtand des Ganzen zu berechnen, haben Wir das Entſtehen geheimer Geſellſchaften immer als verderblich für die Ruhe des Staates angeſehen, weil dadurch die leitende Oberaufſicht erſchweret wird, die Staatsbürger dem eigentlichen Centralpuncte entrückt werden, und ſelbſt dann, wenn auch die geheimen Geſellſchaften für ſich ſelbſt keinen gemeinſchädlichen Nebenzweck beabſichten, die Sönderung von dem allgemeinen Staatszwecke dort un-

abſehbaren Nachtheil hervorbringen kann; wie die Abſicht Gutes zu wirken zum Grunde lag.

Wir haben aus dieſen Berückſichtigungen zwar gleich bey Unſerem Regierungsantritte gegen den Eintritt in geheime Geſellſchaften allgemeine Verordnungen erlaſſen; allein da Wir gegründete Urſachen zu vermuthen haben, daß dieſes Verbot von Manchem überſchritten, oder nicht im ächten Sinne aufgenommen wurde, ſo finden Wir Uns veranlaßt,

1) die gegen die Bildung geheimer Geſellſchaften ſowohl, als den Eintritt in dieſelben beſtehenden Verordnungen zu erneuern, und Unſere Unterthanen ſtrenge zur Beobachtung dieſer Geſetze anzuweiſen, indem Wir gegen die Uebertreter derſelben die Strafgeſetze ohne Rückſicht in Anwendung werden bringen laſſen.

2) Unter dieſem Verbote iſt ausdrücklich jede Correſpondenz mit beſtehenden geheimen Geſellſchaften, es mögen dieſe im In- oder Auslande ihren Sitz haben, unter den auf dem wirklichen Eintritt feſtgeſetzten Strafen begriffen.

München den 5. März 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Flad.

Obige Verordnung wird zur Wiſſenſchaft und ſchuldigen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 16. März 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die ritterſchaftlichen Angelegenheiten im Allgemeinen betreffend.)

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Wiedereinſetzung der Reichsritterſchaft in den Stand der Unmittelbarkeit, worin ſich dieſelbe zur Zeit des von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ergriffenen Civil-Beſitzes befunden hat, noch nicht allenthalben, und auf eine den höchſten Abſichten entſprechende Art geſchehen iſt; ſo wird andurch zur genaueſten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß

a) dieſe Reſtitution ohne alle Ausnahme und Beſchränkung geſchehen, ſomit die ſämmtlichen Befugniſſe, Rechte und Gerechtigkeiten begreifen ſoll, welche von den Beſitzern unmittelbarer Rittergüter vor dem höchſten Regierungsantritt Sr. Churfürſtl. Durchlaucht unſtreitig ausgeübt worden ſind, daher

b) in den vermiſchten Orten ſowohl, als in den geſchloſſenen, die Aufhebung des Beſchlages ſich nicht allein auf alle und jede gutsherrliche, ſondern auch auf die an die ritterſchaftlichen Aemter und Behörden zu bezahlende Ritterſteuer erſtreckt; wonach alſo auch hierunter lediglich der Beſitzſtand, wie ſich derſelbe zur Zeit der Uebernahme der fränkiſchen Fürſtenthümer verhalten hat, zur Richtſchnur dienen ſoll.

c) In Anſehung der Reſtitutionen wird hiermit verordnet:

1) daß die eingezogenen Ritterſteuern, Rauchpfunde, Schutzgelder, Zölle und Accije von denjenigen Aemtern, welche dieſelben aus ritterſchaftlichen vermiſchten oder geſchloſſenen Orten, oder auch von einzelnen Unterthanen erhoben haben, aus den bereiteſten Gefällen alſogleich ohne Abzug gegen Quittung erſetzt werden ſollen. Die hierü-

der erhaltenen Beſcheinigungen werden ſogleich an die churfürſtl. Landesdirection eingeſendet.

2) Die von einigen Ritterguts beſitzern an das Militär bezahlten Executionsgebühren werden von der churfürſtlichen Landesdirection, bey welcher ganz genuine Verzeichniſſe hierüber vorliegen, ungeſäumt erſetzt werden.

3) In Anſehung der Sequeſtrationsgebühren, und derjenigen liquiden Erſätze, worauf die ritterſchaftlichen Beamten etwa Anſpruch haben könnten, iſt ohnehin die uneingeſtellte Rückgabe bereits beſtimmt, und ausdrücklich verordnet worden.

4) Wenn wegen des während der Sequeſtrationen gebrauchten Stempels, Reclamationen vorkommen, ſo ſollen über den Betrag des abgenommenen Papiers Verzeichniſſe entworfen, und dieſelben an die churfürſtl. Landesdirection eingeſendet werden, damit der Erſatz aus dem Stempelamt geleiſtet werden kann.

5) Sollten etwa hier und da Acten, Rechnungen, Steuerbücher oder andere Documente an churfürſtl. Beamte ausgeliefert worden ſeyn, ſo müſſen dieſelben, wenn es noch nicht geſchehen iſt, im Angeſichte dieß gegen Beſcheinigung reſtituiret werden.

6) Das liberum commercium ſoll, inſoweit daſſelbe auf die Reichsgeſetze, und die mit den beyden Fürſtenthümern beſtehenden beſondern Receſſe gegründet, auch vor der Civil-Beſitznahme ungeſtört ausgeübt worden iſt, nirgends beeinträchtiget, oder geſtört werden.

7) Den reichsritterſchaftlichen Schutzjuden muß, wo dieſes noch nicht geſchehen iſt, bekannt gemacht werden, daß ſie ihre Schutzgelder nach wie vorhin unweigerlich an ihre Gutsherrſchaft zu entrichten haben; hieraus folgt ohnehin, daß der bisher eingenommene liquide Betrag dieſer Abgabe ohne weiters zu reſtituiren kommt.

Die ſämmtlichen churfürſtl. Beamte werden noch insbeſondere angewieſen, ſich in Befolgung dieſer höchſten Aufträge keinen Saumſal, oder geſliſſentliche Verzögerung zu Schulden kommen zu laſſen, und der hiermit gegebenen Vorſchrift in allen Stücken pünctlich nachzuleben. Würzburg am 23. März 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Aufhebung der beſondern Commandantſchaften in Königshofen, Vorchheim und Roſenberg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben beſchloſſen, die in Vorchheim, Königshofen und Roſenberg beſtandenen Commandantſchaften aufzuheben, und die Commandanten-Geſchäfte den in dieſen Orten garniſonirten erſten Officiers, ſofort die Garniſons- Regiments-Stationen dem Diviſions-Commando zu übertragen.

Welche höchſte Verfügung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 23. März 1804.

Churfürſtliche Landesdirection

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Regierungsblatt
für die Churpfalz-baieriſchen Fürſtenthümer in Franken.

11tes Stück. Würzburg, Samstag den 7. April 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die franzöſiſchen Ausgewanderten betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Betref der ſich in Unſern Staaten aufhaltenden franzöſiſchen Emigranten Folgendes zu verordnen:

1) Wollen wir künftig nur denjenigen den ferneren Aufenthalt in Unſeren verſchiedenen Provinzen geſtatten, welche innerhalb 8 Tagen durch hinlängliche, von dem an Unſerem Hofe accredidirten Envoyé extraordinaire und bevollmächtigten Geſandten der franzöſiſchen Republik beglaubte Urkunden beybringen, daß ſie der franzöſiſchen Republik den Submiſſions-Eid geleiſtet, mithin ihre Ausſtreichung aus der Emigrantenliſte ſchon wirklich erhalten, oder nächſtens zu erhalten Hoffnung haben, und ſich übrigens ruhig verhalten, und keinen Theil an irgend einem politiſchen Ereigniſſe nehmen, auch nach Unſerer Vorſchrift am Schluſſe jedes Monats ihre Aufenthalts-Erlaubniß erneuern laſſen.

2) Denjenigen, welche mit Unſerer Bewilligung und unter dem Schutz Unſerer Regierung irgend einen Stand ergriffen, ſich durch Ankauf von Realitäten anſäßig gemacht, oder landesverfaſſungsmäßig das Bürgerrecht erlangt haben, und förmlich Unterthanen und Staatsbürger irgend eines Theils Unſerer Erbländer geworden ſind;

3) Greiſen und Kranken, welche nach ſchriftlichen und pflichtmäßigen Zeugniſſen zweyer Aerzte in dieſem Augenblicke ohne Gefahr nicht reiſen können;

4) verſteht es ſich von ſelbſt, daß von allen Franzoſen, welche mit Bewilligung ihrer Regierung in Unſere Dienſte getreten ſind, hier keine Rede ſeyn kann.

Allen übrigen iſt der längere Aufenthalt nicht mehr erlaubt; Unſere Landesdirection hat daher dieſe Verordnung auf der Stelle kund zu machen, und denjenigen, welche nicht unter obigen drey ausgenommenen Fällen begriffen ſind, durch die Polizeybehörde bedeuten zu laſſen, innerhalb acht Tagen Unſere Staaten zu verlaſſen, und ihnen deßwegen die nöthigen Päſſe zu ertheilen, auch ſorgfältig zu wachen, damit ſie bey dem Austritte aus Unſeren Gebieten genau controlliret werden.

Bey dieſer Gelegenheit finden wir nöthig, Unſere ältere Verordnungen in Rückſicht der Fremden zu erneuern, wornach alle Reiſende,

Digitized by Google

welche ſich nicht mit hinlänglichen Päſſen legitimiren können, an den Gränzen durchaus zurückzuweiſen ſind.

Wir gewärtigen von Unſerer Landesdirection zu Würzburg (zu Bamberg) die ſchleunige und genaue Vollziehung dieſer Maßregeln.

München den 26. März 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Flad.

Nach vorſtehender höchſten Verordnung werden ſämmtliche Polizeybehörden in der Stadt ſowohl als auf dem Lande angewieſen, auf der Stelle das Geeignete zu verfügen, und wie dieſelben dieſen höchſten Auftrag befolgt haben, binnen 14 Tagen bey den betreffenden Landesdirectionen anzuzeigen; wobey man es ſich übrigens von ſämmtlichen Beamten verſieht, daß ſie die älteren gnädigſten Verordnungen in Rückſicht der Fremden und der erforderlichen Päſſe mit zweckmäßiger Genauigkeit vollziehen werden. Würzburg am 3. April 1804.

Churfürſtl fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die geheimen Geſellſchaften überhaupt betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern rc. rc.

Die im vorigen 10. Stück des Regierungsblatts S. 58 abgedruckte höchſte Verordnung Seiner Churfürſtl. Durchlaucht, die geheimen Geſellſchaften überhaupt betr., iſt vermöge höchſten Befehls auch für das Fürſtenthum Bamberg nach ſeinem ganzen Inhalte geltend; welches zur genaueſten Befolgung derſelben und zur Warnung vor den widrigen Folgen der Uebertretung hiermit bekannt gemacht wird. Bamberg am 20. März 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Aufhebung der unter dem Namen des Poſtulirens bey den Buchdruckergeſellen im Würzburgiſchen beſtehenden Mißbräuche betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern rc. rc.

In den Buchdruckereyen des Fürſtenthums Würzburg beſteht noch der Mißbrauch, daß die Buchdruckergeſellen mit zum Theile lächerlichen Ceremonien den von ihren Lehrherrn bereits losgeſprochenen Lehrlingen die Geſellenrechte unter dem Namen des Poſtulats ertheilen, von ſolchen Geſellen, die in der Art noch nicht poſtulirt haben, und Cornuten genannt werden, monatliche Beyträge erheben, und ſie hiezu durch eine anmaßliche Ausſchließung von ihren Rechten nöthigen.

In Erwägung, daß dieſer Unfug die Kunſt ſelbſt entehret, in die Befugniſſe der Lehrherrn eingreifet, antretenden Geſellen unnütze Ausgaben verurſachet, und zu Zwiſten Anlaß giebt, ergeht hiemit die Verordnung, daß

1) die Inhaber der Buchdruckereyen unter Vermeidung einer Geldſtrafe von 20 bis 50 Reichsthalern das ſogenannte Poſtuliren in ihren Officinen nicht geſtatten, vielmehr, wenn die Geſellen andere ihres Gleichen als Cornuten behandeln, Beyträge durch Ausſchließung

Digitized by Google

von ihren vermeintlich größern Rechten erpreſſen, oder dieſelben beſchimpfen, ſolches ſogleich der Behörde zur Unterſuchung und Beſtrafung anzeigen ſollen.

2) Diejenigen Geſellen, welche das Poſtulat anwenden, oder auf ſich anwenden laſſen, werden Erſtere mit vierzehn- Letztere mit achttägigem Gefängniſſe beſtraft. Im Wiederholungsfalle ſoll die Strafe verdoppelt, und bey hartnäckiger Fortſetzung des Mißbrauches gegen Erſtere vierwöchentliche Zuchthausſtrafe und Abnahme des Lehrbriefes in ſo lange Statt haben, bis der Beſtrafte Beſſerung gelobet, und ſich die Obrigkeit deren zu ihm verſehen kann.

3) Geſellen, welche von losgeſprochenen Lehrlingen etwas an Geld, es ſey unter dem Namen eines Cornuten-Poſtulatgeldes oder anderer Benennung, bereits erhoben haben, ſollen nebſt Confiſcation des erhobenen Geldes, für jeden Gulden mit 24ſtündigem Gefängniſſe beſtraft, auch, wenn ſie ſelbe an Ausübung der Geſellen-Arbeit verhindert haben, zur Entſchädigung angehalten werden.

4) Wenn ſich Buchdruckergeſellen, welche im hieſigen Lande oder außer demſelben poſtulirt haben, irgend einen Vorzug vor Andern, die nicht poſtulirt haben, anmaßen, oder ſogar dieſelben beſchimpfen, ſo ſollen Erſtere nach Befinden mit 3 bis 8tägiger Gefängnißſtrafe belegt, und in wiederholten Fällen nach Vorſchrift des §. 2. behandelt werden.

Sämmtliche Polizeybehörden haben über genaue Befolgung dieſer Verordnung zu wachen, und daher Sorge zu tragen, daß der Inhalt derſelben von den Buchdruckern ihren Geſellen und Lehrjungen bekannt gemacht, auch ein Exemplar in deren Werkſtätten aufgehängt werde. Würzburg am 20. März 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Dienſtanſtellung des Juſtizamtmann Meuſel zu Prichſenſtadt betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben den Juſtizamtmann Meuſel zu Prichſenſtadt zum churfürſtl. Hofgerichtsrathe zu Würzburg gnädigſt zu ernennen geruht.

(Die Erledigung der weiblichen Schulſtelle zu Röttingen betreffend.)

Durch die Beförderung des Lehrers Roß iſt die weibliche Schulſtelle zu Röttingen in Erledigung gekommen. Würzburg am 28. März 1804.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Ramsthal betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers Kirchner iſt die Schulſtelle zu Ramsthal in Erledigung gekommen. Würzburg am 31. März 1804.

(Die Anſtellung des Conſulenten Pfeifer zum oberſten Juſtizrath betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben vermöge höchſten Reſcripts vom 26. vorigen Monats den reichtsritterſchaftlichen Conſulenten Pfeifer zum oberſten Juſtizrathe zu ernennen geruht. Bamberg am 2. April 1804.

Digitized by Google

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthum Bamberg.
(Die im Monate Decemb. v. J. aus dem churfürſtl. Militär-Dienſte entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Wird den betreffenden Amtsſtellen das nachſtehende Verzeichniß der im December v. J. meineidig ausgetretenen Bambergiſchen Landeskinder mit dem Auftrag bekannt gemacht, nicht nur derſelben Vermögen in Beſchlag zu nehmen, und deſſen Betrag binnen 8 Tagen einzuberichten, ſondern auch das verordnungsmäßige in Hinſicht ihrer Perſon zu verfügen. Bamberg am 16. März 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Stephan Freyherr von Stengel.

Fleiſchmann, Secretär.

Verzeichniß
der von nachſtehendem Regimente im Monate Decemb. 1803 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Yſenburg	Gemeiner Johann Lang	Buttenheim	Eggolsheim	Bauer	1040	—
detto	Gemeiner Johann Jakob	Oberwallſtadt	Lichtenfels	Korbhändler	—	—

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 24. März 1804.

Getreid-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	132	12	—	122	11	6	55	10	12	309
An Korn	37	7	10	—	—	—	56	7	7	93
An Haber	13	10	6	—	—	—	—	—	—	13

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Churpfalz=baieriſchen
Fürſtenthümer in Franken.

12tes Stück. Würzburg, Samstag den 14. April 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Proceſſionen oder Bittgänge betr.)

In Gemäßheit der in den übrigen Churlanden beſtehenden Verordnungen ſind in den fränkiſchen Fürſtenthümern keine andere Proceſſionen oder Bittgänge mehr geſtattet, als jene, welche in der kathol. Kirche a) am hohen Frohnleichnamsfeſte, b) am Feſte des heil. Marcus, dann c) am Mondtage, Dienstage und Mittwochen in der Bittwoche eingeführt ſind. Daben iſt nicht nur im Allgemeinen auf Ordnung und Erbauung zu ſehen, ſondern bey den unter b und c benannten insbeſondere der Bedacht darauf zu nehmen, daß ſie, wo es immer möglich iſt, in die zunächſt gelegenen Pfarrkirchen geführt werden, damit die Andacht vormittags geendiget werden könne. Die Vorſteher eines jeden Ortes haben darüber zu wachen, daß Niemand von jenen, welche eine Proceſſion begleitet haben, bey der Rückkehre derſelben in den Wirthshäuſen oder Schenken zurückbleibe. Würzburg am 4. April 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Pfiſter, Secretär.

(Die Befreyung der in das Brand=Aſſecuranzweſen einſchlägigen Geſchäfte von den Tax= und Stempelgebühren betreffend.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge höchſten Reſcripts vom 30. v. M. gnädigſt befohlen, daß die in die Geſchäfte der Brandverſicherungs=Geſellſchaften in Höchſtderoſelben fränkiſchen Fürſtenthümern als gemeinnützige, zur Unterſtützung der Unglücklichen gereichender Inſtitute von der Stempel= und Siegeltaxe, wie in den ältern Churlanden, befreyt ſeyn ſollen.

Solches wird hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 7. April 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Anſtellung eines eigenen Pfarrers für die proteſtantiſche Gemeinde zu Unterrodach betr.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben gnädigſt genehmigt, daß die proteſtantiſche Gemeinde zu Unterrodach von ihrer bisherigen

Pfarrey zu Kronach getrennt werde, und einen eigenen Pfarrer ihrer Religion erhalte. Die Candidaten, welche in dieſer neuen Pfarrey angeſtellt zu werden wünſchen, werden von der churfürſtl. Landesdirection zur Prüfung auf den 28. künftigen Monats vorgeladen. Bamberg am 31. März 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Beförderung des Generalmajors Maximilian Grafen von Morawizki betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß bekannt gemacht, daß Sein. Churf. Durchlaucht Höchſtdero Generalmajor und Inhaber eines Infanterieregiments, Maximilian Grafen von Morawizki, zum Generallieutenant befördert haben. Bamberg am 6. April 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Präſidialſecretär.

(Die Erledigung der Cantorſtelle zu Eibelſtadt betr.)

Durch den Todsfall des Cantors zu Eibelſtadt iſt die gedachte Schulſtelle in Erledigung gekommen. Würzburg am 9. April 1804.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Müdesheim betr.

Durch den Todsfall des Lehrers Hanwacker iſt die Schulſtelle zu Müdesheim in Erledigung gekommen. Würzburg am 9. April 1804.

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern u. Bataillons im Monate Decemb. 1803 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Würzburgiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe: Ort	wo zu Hauſe: Amt	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
de la Motte	Gefreyter Andreas König	Gänheim	Arnſtein	Bauer	187	30
detto	Gemeiner Johann Bartelmeß	Ermelshauſen		detto	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Albert Spaz	Gamburg Julius=ſpitäliſch		Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Georg Hamerſchmitt	Heidingsfeld		Häcker	—	—
de la Motte	Gemeiner Andreas Müller	Neubrunn	Homburg	Schuhmacher	—	—

Digitized by Google

Artillerie-Detachement	Canonier Nicolaus Trapp	Wiebelsberg	Ober-ſchwarzach	Bauer	—	—
de la Motte	Gemeiner Ernſt Lorenz	Würzburg		Kaufmann	—	—
detto	Gefreyter Valentin Hofmann	detto		Häcker	—	—
Vacant Würzburg	Gemeiner Sebaſtian Merk	detto		Gärtner	—	—

Im Monat Jänner 1804.

Fürſt Löwenſtein	Gemeiner Johann Zwirrlein	Reichelheim	Arnſtein	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Kirchner	Gefäll	Aſchach	detto	22	30
detto	Gemeiner Adam Kirchner	detto	detto	detto	22	30
detto	Gemeiner Johann Schorn	Biſchofsheim an der Röhn		Schneider	—	—
detto	Gemeiner Jacob Rösner	Stadt-ſchwarzach	Dettelbach	Taglöhner	250	—
detto	Gemeiner Georg Höhnlein	Vorbach	Ebern	Schneider	83	45
de la Motte	Gemeiner Nicolaus Kepp	Maria-Limbach	Eltmann	Schuhmacher	—	—
detto	Gemeiner Joſeph Dechant	Ober-fladungen	Fladungen	Weber	—	—
detto	Gemeiner Michael Breitenweg	Gerbrunn	Heidingsfeld	Häcker	—	—
Fürſt Löwenſtein	Gemeiner Georg Pupp	Salz	Neuſtadt an der Saal	Schneider	—	—
detto	Gemeiner Conrad Schott	Riedenheim	Röttingen	Schuhmacher	50	—
detto	Gemeiner Nicolaus Heckelmann	Wipfeld	Schwanfeld	Schiffer	—	—
detto	Gemeiner Nicolaus Thereſer	Stammheim	detto	Weber	165	—
de la Motte	Gemeiner Vitus Appelmann	Retzſtadt	Stetten	Bäcker	20	—
Fürſt Löwenſtein	Gemeiner Michael Röttinaen	Sandberg	Waldaſchach	Taglöhner	175	—
detto	Gemeiner Johann Langendörfer	Sandberg	detto	Büttner	—	—
detto	Steckenjung Andreas Ebert	Stadt Würzburg		Soldat	—	—
detto	Gemeiner Georg Metzger	detto		Tüncher	—	—
detto	Gemeiner Engelhard Machart	detto		Häcker	—	—

Digitized by Google

Fürſt Löwenſtein	Gemeiner Franz Hofmann	Stadt Würzburg		Soldat	—	—
de la Motte	Corporal Heinrich Stöcklein	detto		detto	—	—

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthum Bamberg.

(Die im Monate Jänner aus dem churfürſtl. Militär-Dienſte entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden die betreffenden Amtsſtellen angewieſen, gegen die im nachſtehenden Verzeichniſſe enthaltenen und im Monat Jänner deſertirten Bambergiſchen Landeskinder ſowohl in Anſehung ihrer Perſon als ihres Vermögens verordnungsmäßig zu verfahren. Bamberg am 31. März 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Stephan Freyherr von Stengel.

Hanauer.

Verzeichniß
der von nachſtehendem Regimente im Monate Jänner 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Yſenburg	Gemeiner Friedrich Eiſnet	Stadt Bamberg		Müller	—	—
detto	Gemeiner Heinrich Weber	Schönsreuth	Banz	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Conrad Schubert	Stadt Kronach		Seifenſieder	105	—
detto	Gemeiner Martin Kraus	Ketſchendorf	Eggolsheim	Hirt	—	—
detto	Gemeiner Conrad Wald	Stettern	detto	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Johann Nüßlein	Königsfeld	Hollfeld	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Sperlein	Hartlanden	Lisberg	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Anton Sperlein	detto	detto	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Georg Bernard	Steppach	Pommersfelden	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Georg Stretz	Buch	Schlüſſelau	Hirt	85	37

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baieriſchen

Fürſtenthümer in Franken.

13tes Stück. Würzburg, Samstag den 21. April 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Sammlung des Inſtituts der barmherzigen Brüder betreffend.)

Max. Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Wir haben in Unſerer Entſchließung vom 25. Jänner 1802, durch welche Wir die Sammlungen der Bettelmönche in Unſern ältern Erblanden allgemein aufgehoben haben, eine Ausnahme zu Gunſten des Kranken-Hoſpitals der barmherzigen Brüder bis zu dem Zeitpuncte eintreten laſſen, wo desſelben Dotation durch Zuweiſungen aus dem übrigen Kloſtervermögen vermehrt werden würde.

Da in den Spitälern dieſes wohlthätigen Inſtituts alle Kranke aufgenommen werden, ſo erſtreckten ſich die Sammlungen desſelben von jeher ſchon in Schwaben und Franken; und Wir haben auf Bitten desſelben aus dieſer Berückſichtigung den Entſchluß gefaßt, dem erwähnten Inſtitute die Sammlung in Unſern ſchwäbiſchen und fränkiſchen Provinzen für dieſes Jahr noch zu geſtatten, indem dem Fond die nöthige Vermehrung noch nicht zugegangen iſt.

Ihr habt daher dafür Sorge zu tragen, daß den zur Sammlung beſtimmten Mitgliedern dieſes wohlthätigen Inſtituts keine Hinderniſſe — in ſofern ſie in den polizeymäßigen Schranken verbleiben, — in den Weg gelegt werden, jedoch ſind die Aemter anzuweiſen, dieſelben einer genauen Aufſicht zu untergeben, damit nicht die wohlgemeinte Abſicht in Mißbrauch ausartet. München den 26. März 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Flad.

Die vorſtehende höchſte Verordnung wird hiermit zur ſchuldigſten Befolgung bekannt gemacht. Würzburg am 7. April 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Entlaſſung der Landcapitulanten betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Wir haben beſchloſſen, daß von nun an kein Landcapitulant gegen einen auf eigene Köſten

Digitized by Google

zu ſtellenden Mann, ſondern nur dann entlaſſen werden ſolle, wenn das betreffende Gericht ſeine Anweſenheit zu Hauſe als nothwendig bezeuget, und zugleich ein Mann zum Erſatze geſtellt wird.

Unſerer Landesdirection von Würzburg wird dieſes daher zur Wiſſenſchaft und zur officiellen Bekanntmachung eröffnet. München den 4. April 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Flad.

Vorſtehendes höchſtes Reſcript Seiner Churfürſtl. Durchlaucht wird hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 18. April 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Pfiſter, Secretär.

(Das Verboth der Kalender mit aſtrologiſchen Zeichen im Bambergiſchen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In der vollen Ueberzeugung, daß die in den Kalendern bisher beybehaltenen Himmelszeichen und die darauf gegründeten Weiſſagungen und Beſtimmungen, wann gut zur Ader zu laſſen, zu ſchröpfen, Haare zu ſchneiden ꝛc. ſeyen, nur zur Nahrung ſchädlicher Vorurtheile führten, wurde beſchloſſen, den Gebrauch aller Kalender, welche mit derley Zeichen verſehen ſind, bey einer Strafe von 1 Reichsthaler und der Confiſcation des Kalenders in dem Fürſtenthum Bamberg zu unterſagen.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, auch wird ſämmtlichen Polizeybehörden aufgegeben, für die ſtrenge Befolgung dieſer Verordnung ſorgfältig zu wachen. Bamberg am 6. April 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Claſſification der churpfalzbaieriſchen Regimenter betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben dem Generalfeldzeugmeiſter, Grafen von Salern, ſtatt der bisher inne gehabten zwey leichten Infanterie-Bataillons das Infanterie-Regiment vacant Weichs zu verleihen, und zugleich zu verordnen geruht, daß

1) dieſe bisherigen leichten Infanterie-Bataillons 1tes und 2tes Salern ſich von nun an nach dem Namen ihrer Commandanten nennen, und

2) ſämmtliche Regimenter und Bataillons in allen Einſendungen und Verhandlungen den Namen ihres Inhabers und den Namen ihres Ranges und zwar in folgender Weiſe vorſetzen ſollen.

1tes	Infanterie-Leibregiment.	
2tes	Infanterie-Regiment	Churprinz.
3tes	. .	Herzog Carl
4tes	. .	Salern.
5tes	. .	Preyſing.

Digitized by Google

6tes	Infanterie-Regiment	Herzog Wilhelm.
7tes	. .	Morawizky.
8tes	. .	Herzog Pius.
9tes	. .	Yſenburg.
10tes	. .	Junker.
11tes	. .	Kinkel.
12tes	. .	Löwenſtein.
1tes	leichtes Infanterie-Bataillon	Metzen.
2tes	. .	Vincenti.
3tes	. .	Preiſing.
4tes	. .	Stengel.
5tes	. .	De la Motte.
6tes	. .	Weinbach.
1tes	Dragoner-Regiment	Minucci.
2tes	. .	Taxis.
1tes	Chevaux legers-Regiment	Fugger.
2tes	. .	Churfürſt.
3tes	. .	Leiningen.
4tes	. .	Bubenhofen.

Welches hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und respective Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 16. April 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General LandCommiſſariat.

Graf von Thürheim.

Pfiſter, Secretär.

Definitiver Landesdirections-Kanzley-Personalſtatus zu Bamberg.

Namen.	Character.
Archiv.	
Paulus Oeſterreicher	Archivar.
Caſpar Dorn	Regiſtrator.
Leonard Siebenwurſt	Officiant.
Secretariat.	
Philipp Friedmann	Secretär.
Leonard Pfeifer	—
Joſeph Weyermann	—
Gallus Hanauer	—
Joſeph Müller	—
Georg Thomas Kauer	—
Franz Taufenbach	—
Franz Philipp Mulzer	Acceſſiſt.
Expeditionsamt.	
Franz Joſeph Ziegler	Expeditor.
Ignaz Seiler	Officiant.

Digitized by Google

Regiſtratur.

Caſpar Eder	Oberregiſtrator der alten Regiſtratur.
Georg Ferdinand Döllinger	Oberregiſtrat. der Currentregiſtratur.
Johann Baptiſt Schroll	Regiſtrator.
Eugen Merk	—
Carl Fiſerius	—
Joſeph Schmidt	—
Chriſtoph Benning	—
Auguſt Held	Regiſtratur-Gehülfe.
Sebaſtian Pitius	Regiſtratur-Gehülfe.

Stempelpapier-Hauptniederlage.

Philipp Friedmann	Verwalter.
Carl Gunzelmann	Buchhalter.

Kanzley.

Johann Anton Ruß	Repartitor
Johann Dominic. Heim	Tabelliſt.
Johann Kohler	Tabelliſt.
Heinrich Lippmann	Kanzliſt.
Rudolph Klietſch	—
Carl Joſeph Ziegler	—
Adam Dorn	—
Carl Eberlein	—
Michael Gruber	—
Johann Holler	—
Joſeph Labermeier	—
Anton Popp	—
Joſeph Gengler	—
Friedrich Meier	—
Jacob Deller	—
Caſpar Goſſinger	—
Johann Kette	—

Dienerſchaft und Bothen.

Heinrich Schramm	Rathsdiener.
Johann Seeberger	Regiſtraturdiener.
Carl Saffenreuter	Caſſediener.
Johann Huber	Archivdiener.
Zehn Bothen.	

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baieriſchen

Fürſtenthümer in Franken.

14tes Stück. Würzburg, Samstag den 28. April 1804.

Höchſtlandesherrliche
Verordnungen.

(Die Reiſen der churfürſtl. Unterthanen ins Ausland betreffend.)

Max. Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Wir haben zwar durch die am 5. März d. J. erlaſſene Entſchließung die Beſtimmungen in Betreff der Reiſebewilligungen für Unſere Staatsdiener erneuert, und näher feſtgeſetzt.

Nachdem aber den Grundſätzen der allgemeinen Landes-Polizey zu Folge kein Unterthan ohne Vorwiſſen und ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn ſich außer Landes begeben kann;

So verordnen Wir, daß der 3te Punct der oben erwähnten Entſchließung vom 5. März, wodurch jedem, der eine Reiſe außer Landes unternimmt, die Nachſuchung von Päſſen, und die Anmeldung bey Unſeren an auswärtigen Höfen accreditirten bevollmächtigten Geſandten und andern diplomatiſchen Agenten bey ihrer Ankunft und Abreiſe zur Pflicht gemacht wird, auf alle Unſere Unterthanen ohne Unterſchied ihres Standes Beziehung haben ſoll; daher ihr dieſe Unſere Willensmeinung als Nachtrag zu Unſerer erſtern Verordnung am officiellen Wege zur Kenntniß Unſerer Unterthanen zu bringen habt. München den 9. April 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Flad.

Vorſtehende höchſte Entſchließung wird hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 18. April 1804.

Churfürſtl.-fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Verſetzung der Kirchhöfe außer den Wohnorten im Bambergiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die höchſte Verordnung, welche befiehlt, daß die Kirchhöfe aus den Wohnorten geſchafft werden ſollen, iſt mit dem Geſundheitswohl der Ortsbewohner ſo offenbar verbunden, daß man

Digitized by Google

die Befolgung derſelben aus eigenem Antriebe erwarten ſollte; gleichwohl aber iſt eben dieſes Menſchenwohl der Polizeyobſorge ſo gemeſſen anempfohlen, daß auch ſie, die Polizey, überzeugt ſeyn muß, ob dieſer höchſten Verordnung in allen Pfarrſpielen eine genügende Befolgung geleiſtet worden ſey.

Sämmtliche Beamte und Gerichtsadminiſtratoren des Fürſtenthums Bamberg werden demnach beauftraget, innerhalb 4 Wochen zu berichten, ob und wiefern dieſe Verordnung befolgt worden iſt, wovon auch jene Beamte nicht ausgenommen ſind, die entweder ſchon mit erſchöpfter Entſchließung verſehen, oder in deren Stationsortſchaften die Kirchhöfe ſchon außerhalb dem Wohnorte, oder ſo gelegen ſind, daß ſie nach Zeugniß des ärztlichen Phyſicus offenbar unſchädlich befunden werden, in welchen Fällen wenigſtens die Anzeige ſich darauf zu erſtrecken hat; jede Unterlaſſung wird dem Beamten die Verantwortlichkeit, ſo wie die Unterſuchung und Berichtigung auf ſeine des Beamten Koſten zuziehen. Bamberg am 10. April 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Die Verordnung wegen der mediciniſchen Pfuſcherey der Hebammen im Würzburgiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Hebammen können und dürfen ſich nur mit der Hebammenkunſt, in welcher ihnen die Grenzen ihrer Ausübung durch die Hülfe in glücklichen und regelmäßigen Geburten, ſo wie die Fälle beſtimmt verzeichnet werden, in welchen ſie die Hülfe eines Arztes, oder eines Accoucheurs anzuſprechen haben, keineswegs aber mit dem Curiren der Weiber- und Kinderkrankheiten beſchäftigen. Demungeachtet pfuſchen manche Hebammen auf dem Lande nicht nur, ſondern auch in hieſiger Stadt in die erwähnten Krankheiten, geben erhitzende und ſtark abführende Pillen, führen ſogenannte krampfſtillende Tropfen z. B. die bey unvorſichtigem Gebrauche gefährliche Opiums-Tinctur bey ſich, verordnen den Kindern Wurm- und Purgiermittel u. d. g., und erlauben ſich ähnliche Eingriffe in die mediciniſche Praxis, wodurch ſchon wichtige Nachtheile und Gefahren herbeygeführt wurden. Es gehet daher an die Hebammen in der Stadt ſowohl, als auf dem Lande der gemeſſenſte Befehl, ſich aller mediciniſchen Pfuſcherey zu enthalten, und weder einer Frau noch einem Kinde ein Arzneymittel, ſelbſt nicht einmal das ſonſt gewöhnliche, aber nicht jedem neugebohrnen Kinde nöthige Purgierſäftchen, oder die Magneſia zu reichen, wenn ſie nicht von einem Arzte angeordnet, und verſchrieben ſind. Man erwartet von den Beamten, von den ausübenden Aerzten und Geburtshelfern, daß ſie gemeinſchaftlich auf dieſen wichtigen Gegenſtand der mediciniſchen Polizey achten, und gegen dieſe Verordnung Handelnde zur Anzeige bringen werden, welche ſonach als Pfuſcherinnen angeſehen, und als ſolche nach der beſtehenden Verordnung geſtraft werden ſollen. Die churfürſtl. Beamte haben dieſe Verordnung den Hebammen zu ihrer Nachachtung und treueſten Befolgung bekannt zu machen. Würzburg am 18. April 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Digitized by Google

(Die Aufhebung des beſchränkten Früchtenverkaufs von Melbern, Früchte- und Haferhändlern betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß der Zwiſchenhandel mit Lebensmitteln den Producenten und Conſumenten zum größten Nachtheile gereichet, wenn der Verkauf derſelben im Großen nur einigen ſich zu Monopoliſten erhebenden Gewerbsleuten geſtattet iſt, — daß die Beſchränkungen des Verkaufs der Producte einer Art auf ein gewiſſes Maß oder Gewicht zu Unterſchleifen, Angebereyen und Zwiſtigkeiten unter den Verkäufern Anlaß geben, — daß thätige Kleinhändler hierdurch gehindert werden, ihren Wirkungskreis bey zunehmenden Kräften zu erweitern und dem Publicum durch Sammeln des Ueberfluſſes für den Zeitpunct des Mangels mäßige Preiſe zu ſichern, daß endlich der erleichterte Abſatz den Eifer zur Production und Zufuhr erhöhet, wird hiermit verordnet:

1) Der Unterſchied zwiſchen Melbern, Früchte- und Haferhändlern in Hinſicht des Verkaufes der Früchte hat künftig nicht mehr Statt.

2) Ein jeder dieſer Gewerbsleute kann mit rauhen und harten Früchten ſowohl im Großen als Kleinen in und außer ſeinem Hauſe Handlung treiben, ohne auf eine gewiße Gattung oder ein beſtimmtes Maß beſchränkt zu ſeyn.

3) Wer aber an den Wochenmarkttagen oder in öffentlichen Läden feil hat, muß dieſe Früchte auf Verlangen in den kleinſten Abtheilungen, welche die Feilſchaft und Münze geſtatten, verkaufen.

4) Jeder dieſer Verkäufer hat die beſtehenden Polizeyverfügungen über Verkauf, Ordnung an den Markttagen u. ſ. w. genau zu beobachten.

Sämmtliche Polizeybehörden werden hierdurch angewieſen, in vorkommenden Fällen nach dieſen Beſtimmungen zu verfahren, und über die benannten Gewerbsleute unmittelbare Aufſicht zu pflegen. Würzburg am 20. April 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Freyzügigkeit zwiſchen den churpfalzbaieriſchen Landen mit Churbaden betr.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht der hiernachſtehenden zwiſchen dem geheimen Staats- und Conferenzminiſter Freyherrn von Montgelas, und dem churbadenſchen Staatsminiſter der auswärtigen Angelegenheiten Freyherrn von Edelsheim als beyderſeitigen churfürſtl. Bevollmächtigten abgeſchloſſenen Freyzügigkeits-Convention die höchſte Genehmigung zu ertheilen geruht haben; als wird dieſelbe zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 23. April 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General-Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

„Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern einer Seits, und anderer Seits Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Baden, in Erwägung, daß die Erhebung von Abſchoßgebühren den freyen Verkehr zwiſchen Staaten hemmt, und dem Gewerbsfleiße Schranken ſetzt, beſchloſſen haben, dieſes beſchränkende Hinderniß zwiſchen den Unterthanen Ihrer

beyderſeitigen Staaten hinwegzuräumen; ſo haben die zur Unterhandlung Bevollmächtigten, und zwar churpfalzbaieriſcher Seits der Staats- und Conferenzminiſter Freyherr Maximilian Joſeph von Montgelas, von Seiten Churbaden aber der Staatsminiſter der auswärtigen Angelegenheiten Freyherr Georg Ludwig von Edelsheim nachſtehenden verbindlichen Freyzügigkeits-Staatsvertrag geſchloſſen:

1.

Soll in Zukunft zwiſchen den Staaten Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern, und Sr. Churfürſtl. Durchlaucht von Baden die Freyzügigkeit beſtehen, daher in allen Fällen, wo von dem einen Staate in den andern ein Vermögen durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft, oder mit der Perſon eines Auswandernden überzieht, kein Freygeld, Nachſteuer, oder Abſchoßgebühr erhoben werden darf.

2.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zu Folge nur auf das Vermögen, und nicht auf die Perſonen ſich bezieht; ſo bleiben dieſes Vertrags ungeachtet die gegen das Auswandern mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung beſtehende Strafgeſetze nichts deſtominder wirkend, und werden gegen jeden in Ausübung gebracht, der ohne Bewilligung ſich in fremdem Gebiete niederläßt.

3.

Aus demſelben Grundſatze geht die weitere Folge hervor, daß von Auswandernden, welche ihrer Perſon gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegen, und die Jahre des Milizenzugs noch nicht zurückgelegt haben, die geſetzlich beſtimmte Redimirungsſumme eingeheiſcht werden könne, ohne daß durch Einforderung dieſer perſönlichen Gabe den Grundſätzen der Freyzügigkeit zu nahe getreten wird; — welches dann auch von der Erhebung der rückſtändigen Kriegsſteuer, ſo lange ſolche noch andauert, zu verſtehen iſt.

4.

Alle Abzüge, welche in die landesfürſtlichen Caſſen fließen, hören demnach auf; jedoch ſoll den Ständen oder Corporationen, und Andern, die zur Erhebung der Nachſteuer berechtigt ſind, dadurch nichts an ihren Befugniſſen benommen ſeyn.

5.

Ueber dieſen — als Staatsvertrag mit unwiederruflicher Gültigkeit geſchloſſenen Freyzügigkeitsvertrag wird die höchſte Genehmigung der hohen vertragenden Theile ſogleich nachgeſucht werden, von deren Ertheilung an er zu wirken anfängt.

Indeſſen haben die beyderſeitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Vertragsurkunde doppelt ausgefertigt, unterſchrieben und beſiegelt gegen einander ausgewechſelt. Gegeben München den 9. April, und Carlsruhe den 19. März 1804.“

(L.S.) Freyherr von Montgelas.

(L.S.) Freyherr von Edelsheim.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthum Würzburg.

(Die Einſendung aller künftig zu unterrichtenden Hebammen in die hieſige Hebammenſchule, und die Ausübung der Hebammenkunſt von nicht unterrichteten und approbirten Hebammen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es haben zwar vormals einige Aerzte und Geburtshelfer auf dem Lande im Fürſtenthum

Würzburg die Erlaubniß gehabt, Hebammen zu unterrichten; allein da dieſer Unterricht meiſtens zu kurz anberaumt war, ihm vor allem die für die vollkommene Bildung geſchickter Hebammen unentbehrliche practiſche Anweiſung am Gebähr- und Wochenbette fehlte, wozu ſich bis jetzt ſchon in dem einſtweiligen Gebährhauſe zum Vortheile der in die hieſige Schule geſandten Hebammen ſeit 5 Jahren eine nützliche Gelegenheit bot, und es für die nützliche Cultur des Hebammenweſens im Fürſtenthum Würzburg von Wichtigkeit iſt, daß alle Hebammen im Lande nach denſelben Grundſätzen mit Rückſicht auf die neueſten Fortſchritte der Geburtshülfe unterrichtet werden, ſo erhalten hiemit alle Beamte des Fürſtenthums Würzburg die Weiſung, keinem Arzte, Geburtshelfer oder Wundarzte auf dem Lande mehr ein Subject in den Unterricht zu geben, ſondern alle ohne Ausnahme in die hieſige Hebammenſchule zu ſchicken. Man wird daher, ſobald die Einrichtung des Hebammeninſtituts vollendet ſeyn wird, einen neuen Hebammen-Curs ausſchreiben, und den Tag des anzufangenden Unterrichts beſtimmen.

Diejenigen Hebammen aber, welche bis jetzt noch von Landärzten und Geburtshelfern unterrichtet wurden, und noch nicht approbirt ſind, haben ſich ohne Ausnahme nach der beſtehenden Verordnung zur Approbation hier einzufinden.

Zu dieſem Ende geht an die churfürſtl. Beamte der Befehl, die Namen derjenigen Hebammen ihrer Amtsbezirke, die von Landärzten und Geburtshelfern unterrichtet ſind, aber ſich durch kein Zeugniß der Approbation von dem hieſigen aufgeſtellten ordentlichen Stadt- und Land-Hebammenlehrer legitimiren können, binnen 14 Tagen hieher zu ſenden. Man wird alsdann im Regierungsblatt den Tag bekannt machen, an welchem das Examen vorgenommen werden ſoll, und die Hebammen ſich einzufinden haben.

Und da bis jetzt ſchon öfters wahrgenommen, daß Frauensperſonen auf dem Lande ſogleich, nachdem ſie gewählt ſind, mit der Ausübung der Hebammenkunſt ſich befaſſen, ehe ſie den nöthigen Unterricht erhalten haben; die Wahl hingegen ſie keineswegs noch zu Hebammen, ſondern erſt dazu qualificirt, künftig durch erhaltenen Unterricht ſolche zu werden, eine ſolche voreilige Ausübung ſonach als Pfuſcherey angeſehen, und der künftige Unterricht ſolcher Subjecte dadurch nicht erleichtert, ſondern erſchwert werden muß, endlich gar oft das Einſenden derſelben in die hieſige Hebammenſchule unterlaſſen worden iſt; ſo haben die churfürſtl. Beamte dahin Bedacht zu nehmen, daß keine Frauensperſon, die zur künftigen Hebamme gewählt iſt, früher ſich mit der Ausübung der Hebammenkunſt beſchäftige, als bis ſie an der hieſigen Hebammenſchule unterrichtet und approbirt wurde; während der Zeit iſt entweder die noch lebende alte Hebamme zu gebrauchen, oder eine approbirte Hebamme des nächſten Ortes, oder im nöthigen Falle ein Geburtshelfer zu rufen. Würzburg am 18. April 1804.

Churfürſtliche Landesdirection

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Belehrung der Candidaten der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Section über das Studium der Polizey im ganzen Umfange betr.)

Damit die Candidaten der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Section auf der Univerſität einen vollſtändigen Unterricht über Polizey ſowohl in politiſcher als rechtlicher Hinſicht erhalten, iſt dem neuen Lehramte der Polizeywiſſenſchaft auch das deutſche Polizeyrecht einverleibt worden. Beyde Gegenſtände werden zwar in beſondern Vorleſungen rein und unvermiſcht vorgetragen, jedoch ſo, daß ihre Behandlung auf einem gleichförmigen Syſteme, und gleichen Grundſätzen beruht, ſomit eine wechſelſeitige Verbindung unter ihnen erhalten wird.

Wer einſtens eine Verſorgung im rechts- oder ſtaatswiſſenſchaftlichen Fache wünſchet, ſoll nicht nur in Gemäßheit der Verordnung vom 25. December 1803 den Vorleſungen über Polizeywiſſenſchaft, ſondern auch zur nämlichen Zeit über deutſches Polizeyrecht um ſo mehr beywohnen, da der letztere Gegenſtand zugleich die Lehre der poſitiven Polizeygeſetzgebung und Anſtalten der churpfalzbaieriſchen Staaten enthält.

Den Geſuchen um Anſtellung in einem juriſtiſchen oder ſtaatswiſſenſchaftlichen Fache müſſen die Zeugniſſe über den benutzten Vortrag dieſer beyden Lehrfächer beygefügt werden, und die Examinatoren an den churfürſtl. Landesdirectionen ſind angewieſen, jeden Candidaten der rechts- oder ſtaatswiſſenſchaftlichen Section aus dieſen als nothwendig vorgeſchriebenen wiſſenſchaftlichen Zweigen genau zu prüfen. Würzburg am 23. April 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Ernennung des Grafen von Erbach Erbach zum Generallieutenant betr.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht den regierenden Grafen Franz von Erbach Erbach zum Generallieutenant a la Suite der Cavallerie zu ernennen geruht haben; ſo wird dieſes hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 18. April 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Buchbrunn betr.)

Durch den Todsfall des Schullehrers Kuchenbrod iſt die Schulſtelle zu Buchbrunn in Erledigung gekommen. Würzburg am 20. April 1804.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Greſſingen betr.)

Durch den Todsfall des Schullehrers Fuchs iſt die Schulſtelle zu Greſſingen in Erledigung gekommen. Würzburg am 20. April 1804.

Digitized by Google

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthum Bamberg.

(Die im Monate Februar aus dem churfürſtl. Militär-Dienſte entwichenen Landeskinder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden die betreffenden Amtsſtellen andurch angewieſen, gegen die in nachſtehender Tabelle aufgeführten und von dem churfürſtlichen Militär treulos entwichenen Bambergiſchen Landeskinder in Anſehung ihrer Perſon ſowohl, als auch ihres Vermögens geſetzmäßig zu verfahren. Bamberg am 16. April 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Stephan Freyherr von Stengel.

Fleiſchmann, Secretär.

Verzeichniß

der von nachſtehendem Regimente im Monate Februar 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Yſenburg	Gemeiner Johann Gartler	Bamberg		Gärtner	—	—
detto	Tambour Adam Großkopf	Bamberg		Gärtner	—	—
detto	Gemeiner Friedrich Poſter	Bamberg		Taglöhner	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Andreas Braun	Enchenreuth		Schneider	—	—
Yſenburg	Gemeiner Andreas Will	Steinfeld	Scheßlitz	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Ziegmann	Neundorf	Schlüſſelau	Bauer	35	—
detto	Gemeiner Johann Liſſmann	Pünzberg	Vorchheim	Schneider	—	—

Verzeichniß

der von nachſtehendem Regimente u. Bataillon im Monate Februar 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Würzburgiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Fürſt Löwenſtein	Gefreyter Adam Brangel	Reuchelheim	Arnſtein	Bauer	—	—

Digitized by Google

Fürſt Löwenſtein	Gemeiner Georg Senfelder	Greßheim	Ebrach	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Chriſtoph Ankenbrand	Münnerſtadt	detto	Häcker	30	—
detto	Gemeiner Georg Heller	Rimpar	Proſelsheim	Bauer	62	30
detto	Gemeiner Jacob Kreuzer	Veitshöchheim		Bauer	150	—
de la Motte	Gemeiner Friedrich Benkert	detto		detto	—	—

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 21. April 1804.

Getreids-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	159	12	—	62	11	12	129	11	6	350
An Korn	30	8	—	104	7	12	53	7	9	187
An Haber	6	12	—	—	—	—	5	11	9	11

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baieriſchen

Fürſtenthümer in Franken.

15tes Stück. Würzburg, Samstag den 5. May 1804.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte in dem Fürſtenthum Würzburg.

(Die Verbreitung der Looſe fremder Lotterien in den churfürſtlichen Staaten betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Ungeachtet des unterm 27. September v. J. bekannt gemachten höchſten Befehls Seiner Churfürſtl. Durchlaucht, daß die fränkiſche Kreisverordnung gegen das Lotto und Lotterieſpiel, ſelbſt nicht mit Ausnahme des Lotto's in München, in Höchſtdero fränkiſchen Provinzen auf das ſtrengſte beobachtet werden ſoll, mußte die churfürſtl. Landesdirection des Fürſtenthums Würzburg aus belegten Anzeigen ſich überzeugen, daß noch immer verſchiedene Unterthanen, zum Theil durch zudringliche und gewinnſüchtige fremde Speculanten verführt, dem verderblichen Lotto und Lotterieſpiele ſich überlaſſen.

Das proviſoriſch beſtehende Polizeygericht der hieſigen Stadt ſowohl, als ſämmtliche Beamte auf dem Lande werden daher angewieſen, die Verfügung des churfürſtl. General Land Commiſſariats vom 27. September v. J. in genaueſten Vollzug zu ſetzen, vorzüglich aber auf die Schleichwege auswärtiger Lotto-Agenten, welche durch dreiſte Zuſendungen von Looſen den Hang zu dieſem Uebel zu unterhalten ſuchen, ihre amtliche Aufmerkſamkeit zu richten, und die Spuren ſolcher gemeinſchädlichen Inſinuationen anher zur Anzeige zu bringen. Würzburg am 27. April 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfung der Auditoriats-Practicanten betr.)

Auf geſchehenes Anſuchen des churpfalzbaieriſchen General Auditoriats in München wird nachſtehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, die zu einer Auditoriats-Practicantenſtelle zu aſpiri-

Digitized by Google

ren gedenken, ſich darnach zu benehmen wiſſen. Würzburg am 23. April 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge höchſten Reſcripts vom 31. März laufenden Jahrs gnädigſt zu beſchließen geruhet, daß bey dreyen Militär-Inſpectionen, und zwar bey jeder einzelnen, ein Auditoriats-Practicant mit dem ſtatusmäßigen Gehalte von monatlichen achtzehn Gulden angeſtellt, und zu ſolchem Ende ein förmlicher Prüfungs-Concurs ausgeſchrieben, ſofort unter den Aſpiranten jene drey Subjecte, welche am tauglichſten befunden würden, zur Anſtellung in unterthänigſten Vorſchlag gebracht werden ſollen.

Da nun die unterzeichnete Stelle den Tag zur Prüfungsvornahme auf den 2. des künftigen Monats Junius beſtimmt hat, ſo wird ſolches mit dem Anhange hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die zur Auditoriats-Praxis aſpirirenden Individuen am erwähnten Tage Morgens um 8 Uhr in dem gewöhnlichen Rathszimmer des churpfalzbaieriſchen General Auditoriats dahier zu erſcheinen, ſich bey der angeordneten Prüfungs-Commiſſion ordnungsmäßig zu melden, ihre Univerſitäts- ſo andere Zeugniſſe, wie auch die in Handen habenden Diplome über den erlangten akademiſchen Grad gehörig vorzulegen, und ſonach das Weitere gebührend abzuwarten haben. München den 13. April 1804.

Churpfalzbaieriſches General Auditoriat.

v. Gaza, Generallieutenant.

v. Vincenti.

(Die Einrichtung des bey der Julius-Maximilians Univerſität zu Würzburg beſtehenden Veterinar-Inſtituts betr.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht, von dem Nutzen eines wohleingerichteten Veterinar-Inſtituts überzeugt, haben vermöge eines höchſten Reſcripts vom 18. April 1803 an das fränkiſche General Commiſſariat nicht nur die ſchon bey der Univerſität beſtandene Veterinar-Anſtalten ferner zu erhalten beſchloſſen, ſondern auch eine zweckmäßige Einrichtung derſelben zum Beſten der Gemeinden des Fürſtenthums Würzburg in folgender Art zu genehmigen geruhet:

Der Zweck des Veterinar-Inſtituts iſt doppelt: einmal in Beziehung für die Univerſität, und einmal in Beziehung für die Polizey und Cultur des Landes.

Als Zweck für die Univerſität macht es einen Zweig der mediciniſchen Section, und einen Theil des Ganzen. Es hat weſentlich Bezug für die Naturgeſchichte, iſt nothwendig zu zootomiſchen Unterſuchungen, zur Anatomia comparata, zu Verſuchen an Thieren, die Reſultate der Arzneykunde beſtätigen können, zur Vervollkommnung der Thierheilkunde, und zur Bildung einiger rationellen Thierärzte.

Ein großer Theil der mediciniſchen Subjecte hat ſeine Beſtimmung, ihre erlernte Wiſſenſchaft auf dem Lande auszuüben. Die Beſetzung mehrerer Landphyſicate und Gerichtswundärzte iſt großes Bedürfniß und auch Abſicht des Staates. Die Regierung fordert von den Landärzten bey epizootiſchen Krankheiten Bericht über die Urſachen, Gefahr, Anſteckung oder Nichtanſteckung des Uebels, und ordnet ſie zu Unterſuchungen und Gegenanſtalten ab; nicht minder wird gefordert, daß ſie alle gegen das Geſundheits Wohl der Landwirthſchafts Thiere nachtheilige Einflüſſe angeben können, bey vorkommenden Streitigkeiten, im Viehhandel verhehlten oder anderen gefährlichen

Digitized by Google

Krankheiten richtige Obductions-Zeugniſſe ausſtellen, und Polizey-Vorſchläge zu machen wiſſen. Aus dieſen Gründen erfordert es die Pflicht eines öffentlich angeſtellten Arztes, und die Abſicht der Staatsverwaltung, die in allem das bürgerliche Wohl zu befördern ſucht, daß er ſich auch Kenntniſſe der Veterinar-Medicin eigen gemacht habe.

Alle inländiſch mediciniſche Candidaten ſind aſo in Zukunft verbunden, die Collegien der Veterinar-Medicin zu hören, beſonders die Zootomie, die Theorie der epizooptiſchen Krankheiten, nebſt den dagegen wirkſamen Medicinal- und Polizey-Anſtalten, die Therapeutik der Hausthiere überhaupt, und die Candidaten der Chirurgie beſonders noch die ſpecielle Chirurgie, Operationen und Geburtshülfe der Thiere. Diejenigen, die um ein Phyſicat oder Gerichts-Wundarztſtelle anſuchen, haben bey der churfürſtlichen Landesdirection hierüber ein Zeugniß des ordentlich angeſtellten Lehrers der Veterinar-Medicin beyzubringen, und ſich bey der Medicinal-Section auch prüfen zu laſſen.

Da es allgemein bekannt iſt, daß ſich eine Menge Menſchen mit Heilung kranker Thiere beſchäftiget, die hierüber gar keine Kenntniſſe beſitzen, und deren ganze Sache meiſtens in myſtiſchem Unſinn, Betrügereyen und Gewinnſucht beſteht; ſo iſt in dem Veterinar-Inſtitut die beſondere Anſtalt getroffen, und ein Lehrplan entworfen worden, nach welchem junge Leute vom Lande als brauchbare praktiſche Thierärzte gebildet werden, welche die gewöhnlichſten und häufigen Krankheiten der Hausthiere heilen können, alle nachtheilige Einwirkungen und üble Gewohnheiten für die verſchiedenen Thierarten anzugeben wiſſen, die Landwirthe vor alte Mißbräuche warnen, ihnen Vorurtheile und Aberglauben zu benehmen ſuchen, Gründe zur Veredlung des Viehſtandes vorzuſchlagen vermögen, wodurch alſo Unglücksfälle verhindert, und dem Stande der Landwirthſchaft immer mehr und mehr emporgeholfen wird.

Sämmtlichen Beamten des Fürſtenthums Würzburg wird daher die Sorge aufgetragen, nach und nach aus denjenigen Orten, wo ein großer Viehſtand iſt, ein Subject auszuſuchen, und ſolches als Eleven der Thierarzney hieher zu ſchicken.

Bey der Auswahl eines Subjects muß Rückſicht genommen werden, daß es ein Menſch iſt, der in keinem zweydeutigen Rufe ſteht, Fähigkeit zu beſitzen ſcheint, Vergnügen zu dieſem Fache äußert, und gut leſen und ſchreiben kann.

Es kann zwar jeder, der erwähnte Eigenſchaften beſitzt, als Eleve der Thierarzney auserwählt werden, von welchem auch nach geendeten Lehrjahren zu erwarten iſt, daß er ſich in ſeinem Orte aufhalten, oder anſäßig machen wird. Einen Vorzug verdienen aber Schmiedsſöhne, die dann ihre Eigenthums- oder Gemeinde-Schmieden übernehmen werden, da i dem Thierarzney-Inſtitut die Anſtalt getroffen, und ein beſonderer Lehrſchmied angeſtellt iſt, wodurch die Veterinar-Zöglinge theoretiſchen und praktiſchen Unterricht im Hufbeſchlag und Eiſenmachen erhalten, mithin auch den meiſt fehlerhaften Pferdebeſchlägen und mehreren Hufgebrechen abgeholfen werden kann.

Diejenigen, die als Eleven der Veterinar-Schule aufgenommen worden, die Thierarzney zweckmäßig erlernt, geprüft, und ſie ausüben, ſind von dem Militärdienſte, und Schmiede von den Wanderjahren frey.

Da es keinem Zweifel unterworfen ſeyn kann, daß es von großem Nutzen und zum Beſten der öffentlichen Anſtalten eines Orts ſeyn wird, einen unterrichteten und geſchickten Thierarzt zu haben; ſo iſt auch zu fordern, daß eine oder mehrere Gemeinden zuſammen, wenn ſie einen Zögling, um die Thierarzney zu

erlernen, ausgewählt haben, welcher wegen Vermögensumſtände die 2 Jahre, welche als Lehrzeit beſtimmt ſind, ſich nicht unterhalten kann, eine Zulage geben. Die Beamten erhalten daher den Auftrag, ſich dann mit den Gemeinden zu benehmen, und das Nähere zu beſtimmen.

Diejenigen, die den feſtgeſetzten Lehrcurs von 2 Jahren geendet haben, werden bey der Medicinal-Section geprüft, erhalten hierüber ein Zeugniß, und die Beſtätigung, die Thierheilkunde ausüben zu dürfen; ſie werden bey ihrem Amt in allen gerichtlichen und Polizey-Vorfallenheiten der Thierarzney und bey Seuchen, untergeordnet dem Landphyſicus, gebraucht. Hingegen allen herumziehenden Vieh-ärzten, oder ſolchen, die kein Zeugniß haben, in den Veterinar-Schulen zu Würzburg oder München ihren Lehrcurs vollkommen geendet zu haben, iſt die Ausübung der Thierheilkunde verboten.

Diejenigen Zöglinge, die der Hoffnung nicht entſprechen, Nachläßigkeit und ſonſt üblen Betragens beſchuldigt werden können, werden ohne Zeugniß aus dem Inſtitut entlaſſen, angehalten ſeyn, ihrer Gemeinde die auf ſie verwendete Unterſtützung zurückzubezahlen, und haben mithin auch auf keine einem Veterinar-Eleven zugeſtandene Rechte Anſpruch zu machen.

Der Anfang des Lehrcurſes iſt mit Anfang des Auguſts feſtgeſetzt. Diejenigen, die als Eleven aufgenommen ſeyn wollen, haben ſich ein Monat vorher nebſt Beybringung eines Zeugniſſes ihres Amts bey dem Medicinalrath und Profeſſor Ryß zu melden.

Die Lehrgegenſtände werden nach hierunten folgender Ordnung vorgetragen, und die Eleven in zwey Claſſen abgeſondert, wovon jede Claſſe jährlich eine öffentliche Prüfung haben wird.

Lehrordnung.

Gegenſtände der erſten Claſſe.

Dieſe haben vorzüglich zum Grunde, die Begriffe über Leben, Geſundheit, Beurtheilung, Erhaltung und Veredlung der Thiere. Sie werden den Schülern der erſten und zweyten Claſſe in folgender Ordnung vorgetragen.

Monat.	Tage.	Stunden.	Gegenſtände.
Auguſt September	Dienstag Donnerstag Freytag	von 9 bis 10 Uhr	Vorbegriff der Phyſiologie und Zootomie.
October November December Januar Februar	Dienstag Donnerstag Freytag	von 9 bis 10 Uhr	Zootomiſche Vorleſungen und Demonſtrationen, verbunden mit Phyſiologie.
März	Mondtag Dienstag Donnerstag Freytag	von 9 bis 10 Uhr	Ueber die Beurtheilung der Pferde und Erkenntniß des Alters.

Digitized by Google

	Sommer Semeſter.		
April May	Dienstag Donnerstag Freytag	von 10 bis 11 Uhr	Vorleſungen über die Erhaltung der Geſundheit der Hausthiere durch Wartung und Pflege (Prophilactik.)
Juny July	Mondtag Dienstag Donnerstag Freytag	von 10 bis 11 Uhr	Ueber die Pferdezucht, Geſtüttskunde und Erziehung der Füllen. Ueber Schafzucht und ihre Veredlung.

Das ganze Jahr hindurch wird für die Eleven der erſten und zweyten Claſſe alle Mittwochen und Samstage von 9 bis 10 Uhr theoretiſcher Unterricht über den Hufbeſchlag gegeben, alle Tage 2 Stunden Vor- und Nachmittag von dem Lehrſchmiede practiſcher Unterricht im Eiſen machen und Hufbeſchlag ertheilt, und werden auch Pferde ſelbſt beſchlagen. Alle gegebene Collegien werden von dem angeſtellten Repetitor täglich mit den Eleven wiederholt.

Lehrgegenſtände der zweyten Claſſe.

Dieſe enthalten den Krankheitszuſtand und Heilung desſelben.

Monat.	Tage.	Stunden.	Gegenſtände.
Auguſt September	Dienstag Donnerstag Freytag	von 10 bis 11 Uhr	Lehre von dem krankhaften (abnormen) Zuſtande.
October November December Januar	Dienstag Donnerstag Freytag	von 10 bis 11 Uhr	Thieriſche Wundarzneykunde. Die Schüler machen alle Operationen an unbrauchbaren und zu vertilgen beſtimmten Pferden nach, und üben ſich überhaupt an Cadavern im Seciren.
Februar März	Dienstag Donnerstag Freytag	von 10 bis 11 Uhr	Nahrungs- und Arzneymittellehre für die verſchiedenen Hausthiere.
	Sommer Semeſter.		
April May	Dienstag Donnerstag Freytag	von 11 bis 12 Uhr	Ueber Krankheiten der Hausthiere.
Juny July			Ueber Viehſeuchen, gerichtliche Thierarzney und Veterinar-Polizey.

Digitized by Google

Andere öffentliche Vorleſungen, die theils zur Thierarzneykunde nothwendig oder nützlich ſind, werden den Schülern zu beſuchen erlaubt oder ſelbſt angewieſen, z. B. Chemie, beſonders Botanik, Naturgeſchichte, Landwirthſchaft ꝛc.

Den Schülern der zweyten Claſſe werden auch die kranken Thiere im Spital zur Behandlung anvertraut. Alle Tage von halb 7 bis 8 Uhr früh werden die Kranken in Gegenwart des Profeſſors unterſucht. Jeder Schüler, der ein krankes Thier zur Aufſicht erhalten hat, bekömmt eine auf nachſtehende Art gedruckte Tabelle, in welcher Character, Art, Zufälle und beſondere Bemerkungen der Krankheit täglich eingetragen werden, dieſe Tabelle dient zur Unterſuchung und Erklärung der Krankheit, wonach überhaupt die in der Schule aufgeſtellten Grundſätze berichtigt und durch Beyſpiele faßlich gemacht werden. Nach der Ordination werden die Thiere mit äußerlichen Gebrechen unterſucht, und verbunden.

Alle umgeſtandene Thiere werden geöffnet, und die zootomiſchen Bemerkungen in das Kranken-Regiſter eingetragen.

Wenn eine Viſitation oder Epizootie auf dem Lande ausbricht, werden, wenn es die Umſtände erfordern, Eleven der zweyten Claſſe, dem abgeſchickten Commiſſär zur Behandlung untergeordnet, gebraucht werden.

Krankheits-Regiſter

über ein , welches den in das Thierſpital gebracht unter dem Nro im Stall Nro geſtellt, und der Aufſicht des Schülers NN. anvertraut worden.

Von Farbe Geſchlecht Zeichen Größe Alter
Nation Race

Tage		1. vorhergegangene Einflüſſe	2. Lebens Verrichtungen
des Monats	der Krankheit	Wie war die Wartung und Pflege des Thieres überhaupt? Iſt es gut genährt worden, mit was für einem Futter, und auf welche Art? Iſt es auf die Weide getrieben worden, wie war die Beſchaffenheit der Weide und des Waſſers? Hat es viele, heftige oder wenige Bewegungen machen müſſen? Iſt es täglich geputzt und geſtriegelt worden? Wie war der Stall? Haben ſchnelle und ungeſtüme Witterungsveränderungen Statt gehabt?	Äthmet das Thier ſanft, viel Luft, ohne ſichtbare Bewegung der Rippen und Flanken, oder rauſchend, geſchwind mit aufgeſperrten Naſenlöchern, wenig Luft mit ſichtbarer Bewegung der Rippen und Flanken ein? mit oder ohne Huſten? Sind die Schläge des Herzens und der Arterien ſtark zu fühlen, geſchwind oder unmerkbar und langſam?

Digitized by Google

3. thieriſche Verrichtungen

Sind die Sinne gegen äußere Eindrücke ſtumpf, unaufmerkſam, oder zu empfindlich? iſt des Thieres Bewußtſeyn ſich gegenwärtig oder irr? Schaut es einen ſeiner Theile beſonders oft an? Sind die willkürlich zu bewegenden Theile, als der Kopf, Hals, Gliedmaſſen ꝛc. müde, hängend, oder beweglich, unruhig? Iſt Krampf, Lähmung, Convulſion gegenwärtig? Legt ſich das Thier gar nicht, oder oft, und ohne Herumwälzen nieder?

4. natürliche Verrichtungen.

Die Freßluſt, Durſt, Verdauung, keine, wenige, große? Der Miſt oft, ſelten, wäſſericht, trocken, wenig oder ſtark gefärbt, verdaut, unverdaut? Welche Aus- und Abſonderungen ſind vermehrt oder vermindert?

5. beſondere Bemerkungen

Die Augen, die innere Haut der Naſe, des Mundes roth, lebhaft, blaß, feucht, trocken? Der Bauch aufgeſchürzt? Die Haare glänzend, anliegend oder wollicht, geborſten? Der ganze Körper maſtig oder mager? Sind Ausſchläge, Geſchwülſte oder Geſchwüre, und an welchen Theilen, von welcher Art vorhanden?

6. Erklärungen oder Beſtimmung der Krankheit

Iſt die Krankheit fieberhaft, von welcher Gattung, Art, und in welchem Grad? Was für einen Ausgang hat man zu hoffen oder zu fürchten?

7. Heilart und Verhalten

Heilmittel		Verpflegung			Bewegung		
innerliche	äußerliche	Stroh	Heu	Haber	keine	Schritt	Trapp
Pfund	Loth						

8. Zootomie

Was für beſondere Veränderungen ſind bey der Eröffnung des Thieres bemerkt worden? und welche Schlußfolge kann man daraus auf die Beſchaffenheit der Krankheit, und des Heilverfahrens machen?

Dieſe Einrichtung des Veterinar-Inſtituts wird nicht nur zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht; ſondern auch zugleich den ſämmtlichen Beamten des Fürſtenthums Würzburg aufgetragen, die hierunter vorkommenden Verfügungen genau in Vollzug zu ſetzen. Würzburg am 23. April 1804.

Churfürſtliche Landesdirection

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Digitized by Google

(Den Concurs bey Beſetzung der neu zu errichtenden Phyſicate im Fürſtenthum Würzburg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge höchſten Reſcripts vom 23. April d. J. gnädigſt zu verordnen geruhet, daß für die im Fürſtenthum Würzburg neu zu errichtenden Phyſicate ein Concurs ausgeſchrieben werden ſolle. Diejenigen Aerzte, welche geſonnen ſind, die künftige Anſtellung auf einem Phyſicat nachzuſuchen, haben ſich daher, ſobald als möglich zu melden, worauf ihnen die nähere Entſchlieſung wegen der vorzunehmenden Prüfung in der practiſchen, vorzüglich aber in der gerichtlichen Arzneykunde, mediciniſchen Polizey und Geburtshülfe mitgetheilt werden ſoll.

Dabey bemerkt man

1) daß von dem Concurſe die ſchon wirklich angeſtellten als tauglich anerkannten Landärzte ausgenommen ſind;
2) daß jeder Arzt, der die Erforderniſſe in Rückſicht ſeiner Studien erfüllet hat, ohne Unterſchied ob In- oder Ausländer, zugelaſſen wird, jedoch letztere bey der Begutachtung nur dann eine Anſtellung erhalten, wenn ſie vor den Landeseingebohrnen ſich auszeichnen.

Würzburg am 4. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrſtelle zu Giech betr.)

Durch den Tod des Pfarrers Conrad Diſchinger iſt die Pfarrey zu Giech in Erledigung gekommen. Bamberg am 20. April 1804.

(Die Beförderung des Freyherrn von Welden zum Director der oberſten Juſtizſtelle in Franken betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge höchſten Reſcripts vom 16. d. M. die durch den Tod des verlebten Directors von Pabſtmann bey dem oberſten Juſtizcollegium in Franken erledigte Stelle dem erſten Rathe Conſtantin Freyherrn von Welden gnädigſt zu conferiren geruht. Würzburg 27. April 1804.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Oberpleichfeld betr.)

Die Schulſtelle zu Oberpleichfeld iſt durch freywillige Reſignation des Lehrers Rudloff in Erledigung gekommen. Würzburg am 2. May 1804.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu St. Rochus bey Ebrach betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers zu St. Rochus bey Ebrach iſt die daſige Schulſtelle in Erledigung gekommen. Würzburg am 2. May 1804.

Berichtigung.

Im 14. St. des Reg. Blatts Seite 74. Zeile 37 leſe man ſtatt verzeichnet, vorgezeichnet.

Digitized by Google

Regierungsblatt für die Churpfalz-baieriſchen Fürſtenthümer in Franken.

16tes Stück. Würzburg, Samstag den 12. May 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Verfertigung und Beurtheilung der Meiſterſtücke bey den Zünften betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Verſchiedene Zünfte und Handwerker gebrauchen die vorgeſchriebene Verfertigung der Meiſterſtücke noch als ein Mittel, um zur Beförderung ihres Privat-Intereſſe die Meiſteraufnahme möglichſt zu erſchweren, und ſchädlichen Zunftgewohnheiten ihre Fortdauer zu ſichern. Bey den kleinen Vortheilen, welche die Zunftverfaſſung dem gegenwärtigen Zeitalter gewähret, iſt es um ſo nöthiger, alle durch den Zunftzwang eingeſchlichene Mißbräuche zu beſeitigen, daher in Hinſicht der Beurtheilung der Meiſterſtücke folgendes verordnet wird:

1) Die Zünfte ſollen in Gemäßheit der Verordnung vom 25. April 1793 keine koſtbare, ungewöhnliche oder wohl gar außer Gebrauch gekommene, vielmehr ſolche Probeſtücke aufgeben, welche unter die wichtigſten täglichen Bedürfniſſe gehören, und den Aufzunehmenden bey derer Bearbeitung den kleinſten Zeit- und Koſtenaufwand verurſachen. —

2) Bey der Beurtheilung des Stückes iſt die bisher ſehr vernachläßigte Rückſicht zu nehmen, ob daſſelbe auch mit Erſparniß an Material und Arbeit geliefert werde.

3) Nach der Unterſuchung des Probeſtückes ſoll eine unbedingte Erklärung erfolgen, ob der Aufzunehmende zur Fertigung der gewöhnlich vorkommenden Arbeiten fähig erachtet werde.

4) Das hierauf zu geſtattende Meiſterrecht ſoll dann von der Zunft unter keinem Vorwande mit irgend einiger Beſchränkung z. B. eine gewiſſe Zeit keinen Jungen in die Lehre zu nehmen, nur auf eigene Hand zu arbeiten u. ſ. w. beſchwert werden.

5) Werden dem Probeſtücke bedeutende Fehler vorgeworfen, ſo kann ſich der Anzunehmende auf das Urtheil der ganzen Zunft berufen, oder deſſen Unterſuchung von unpartheyiſchen auswärtigen Meiſtern verlangen, falls er zu dieſem Geſuche hinreichende Gründe vorbringt. Die Verfertigung eines neuen Probeſtückes ſoll

Digitized by Google

jedoch nur in dem Falle Statt haben, wenn der Aufzunehmende nach Verwerfung des erſten Stückes einige Zeit wieder als Geſell gearbeitet hat.

Jeder Handwerkscommiſſär oder Zunftrichter, welcher den Zunftverſammlungen beyzuwohnen hat, iſt für die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften beſonders verantwortlich, und ſämmtliche Polizeybehörden in den Städten und auf dem Lande haben ſich in den vorkommenden Fällen hienach zu benehmen. Würzburg am 30. April 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die competente Stelle bey Supplirung des elterlichen oder vormundſchaftlichen Conſenſes zur Verehelichung betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Churfürſtl. Durchlaucht vom 21. April d. J. wird hiermit allgemein verordnet: daß die Supplirung des elterlichen oder vormundſchaftlichen Conſenſes zur Verehelichung der Kinder oder Mündlinge lediglich dem Wirkungskreiſe der richterlichen Behörde zugewieſen ſeyn ſolle; indem nicht nur allein von ſolchen Streitigkeiten zwiſchen Eltern und Kindern, oder zwiſchen Vormündern und ihren Mündlingen rechtliche Anſichten unzertrennbar ſind; ſondern auch das Recht der Supplirung ein geſetzliches Befugniß enthält, welches von derjenigen Stelle ausgeübt werden muß, der überhaupt die Pupillar-Gegenſtände untergeben ſind.

Die Betheiligten in den churfürſtlich fränkiſchen Fürſtenthümern haben demnach in vorkommenden Fällen ihre Geſuche bey den einſchlägigen churfürſtlichen Hofgerichten einzuleiten, und zu verfolgen. Würzburg am 2. May 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Bekanntmachungen.

Convention zwiſchen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern, und dem Herrn Fürſten von Salm Reiferſcheid Bedburg.

(Die reichsdeputationsſchlußmäßigen Verhältniſſe mit dem reichsgräflichen Hauſe Salm Reiferſcheid Bedburg betr.)

Nachdem vermöge eines zwiſchen dem Herrn Fürſten von Leiningen und dem Herrn Fürſten von Salm Reiferſcheid Bedburg geſchloſſenen Vertrags dem Herrn Fürſten von Salm Reiferſcheid Bedburg das ehemals Würzburgiſche Amt Grünsfeld, der zum vormals Würzburgiſchen Amt Lauda gehörige Ort Diſtelhauſen, und die Abtey Gerlachsheim ſtatt der durch den Deputationshauptſchluß auf die Abtey Amorbach angewieſene Rente überlaſſen worden iſt, und in Gefolge deſſen der Herr Fürſt von Salm Reiferſcheid Bedburg in diejenigen reichsſchlußmäßigen Verhältniſſe und Verbindlichkeiten, welche in Anſehung jener cedirten Beſtandtheile des ehemaligen Hochſtifts Würzburg dem fürſtlichen Hauſe Leiningen zuka-

Digitized by Google

men, eingetreten iſt, ſo ſind zur gütlichen Auseinanderſetzung derſelben churfürſtl. Seits unter der obern Leitung des mit der Hauptvollmacht verſehenen churfürſtl. geheimen Raths, außerordentlichen Commiſſärs der fränkiſchen Fürſtenthümer und Präſidenten der Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg Grafen Friedrich von Thürheim, der churfürſtl. geheime Rath und Director der ſtaatsrechtlichen Deputation der Landesdirection zu Würzburg Joſeph du Terrail Bayard und der churf. Landesdirectionsrath Ernſt Auguſt Haus, dann fürſtl. Salmiſcher Seits der fürſtl. Regierungsdirector Hennemann und der fürſtl. Regierungsrath Philipp Jagemann von Herdeegen beauftragt, und von denſelben unter Vorbehalt höchſter und hoher Genehmigungen nach beyderſeits gepflogenen Berathungen und Unterhandlungen folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Art. I.

Der Fürſt von Salm Reiferſcheid Bedburg übernimmt an der Landſchuldenmaſſe des ehemaligen Hochſtifts Würzburg, wobey auch die ſogenannten Kammerſchulden eingerechnet ſind, nach dem Verhältniß der Schatzung und des Subſidii charitativi des ganzen Landes zu dem Schatzungsquantum und dem Subſidium charitativum, welches die vom Fürſtenthum Würzburg abgeriſſenen und an jenſeits gekommenen Gebietstheile abwerfen, zufolge gepflogener Berechnung den Antheil von ſechs und neunzig Tauſend ſechs hundert acht und ſiebenzig Gulden, ſechs und fünfzig Kreuzer rheiniſch.

Art. II.

Die Abzinſen von dieſem übernommenen Schuldenantheile, zu 4 1/20 Procent berechnet, werden bis zur gänzlichen Tilgung des Capitals fürſtl. Salmiſcher Seits zu zwey Terminen, nämlich am 1. Juny und 1. December jeden Jahrs in guten gangbaren Münzſorten zur churfürſtl. Provincialcaſſe zu Würzburg entrichtet. In Anſehung der Capitalabzahlung aber wird feſtgeſetzt, daß die auf gedachtes Haus fallende Schuldenrata innerhalb 20 Jahren getilgt werden ſoll, zu welchem Ende alle Jahre zu 2 Friſten, nämlich am 1. Juny und 1. December der vierzigſte Theil der Hauptſumme an die Provincialcaſſe zu Würzburg abgetragen wird. Dabey bleibt jedoch dem Herrn Fürſten von Salm Reiferſcheid Bedburg frey, die gänzliche Rückzahlung dieſer Summe durch größere Stückzahlungen oder frühere Leiſtung derſelben zu beſchleunigen.

Art. III.

Nach eben der Proportion der Landesſteuer ſind dem Herrn Fürſten von Salm Reiferſcheid von dem auf dem ganzen Fürſtenthum Würzburg haftenden Matricularanſchlag für jeden Römermonat ſiebenzehn Gulden ſieben und zwanzig Kreuzer rheiniſch zugetheilt worden; und in gleichem Verhältniſſe übernimmt dieſes Haus an den beyden erhöhten Kammergerichts Zielern des Fürſtenthums Würzburg die Rata von achtzig Gulden rheiniſch. Mit der Zahlung der Reichs- und Kreis-Präſtationen wird vom 1. Dec. 1802 der Anfang gemacht.

Art. IV.

An der reichsſchlußmäßigen Suſtentation des abgetretenen Herrn Fürſtbiſchofs von Würzburg, an dem Penſionen- und Salarien-Etat der ſämmtlichen Kreis- Staats- Hof- und Civil-Dienerſchaft und des Militärs, wie er zur Zeit der Civil-Beſitznahme des Fürſtenthums Würzburg beſtanden hat, trägt das Haus Salm Reiferſcheid nach Maßgabe der Cameral-Einkünfte der von dem Fürſtenthum Würzburg an daſſelbe gekommenen Theile die verhältnißmäßigen Raten; um jedoch die

hier nothwendig werdenden Berechnungen zu umgehen; ſo iſt die Uebereinkunft getroffen worden, daß der Herr Fürſt von Salm jährlich das Averſum von eilf Tauſend Gulden, welches vom 1. December 1802 ſeinen Anfang nimmt, an die churfürſtl. Provincialcaſſe baar entrichte, ſo, daß gedachtes Quantum jährlich um 1/25 ſich vermindert, die ganze Verbindlichkeit nach 25 Jahren erlöſcht, und am 1. December 1827 die letzte Zahlung geſchieht. Statt dieſer Zahlungsweiſe kann fürſtlicher Seits fünf und zwanzig Jahre hindurch vom 1. Dec. 1802 an jährlich die gleiche Rata von fünf Tauſend ſieben hundert zwanzig Gulden rhein. entrichtet werden.

Art. V.

Zur Sicherheit der zu leiſtenden Beyträge werden die neuen Beſitzungen des Herrn Fürſten von Salm Reiferſcheid Bedburg, welche vom Fürſtenthum Würzburg abgeriſſen ſind, ausdrücklich als Hypothek conſtituirt, dergeſtalten, daß man churfürſtlicher Seits, im Falle dieſe vertragsmäſſige Entrichtung nicht erfolgen ſollte, ſich an jene Gebietstheile in allen rechtlichen Wegen zu halten befugt iſt.

Art. VI.

Der churfürſtl. Provincialcaſſe zu Würzburg verbleiben diejenigen Activ-Capitalien, welche die ehemals fürſtl. Würzbürgiſche Obereinnahme und Hofkammer im Salmiſchen Gebiete noch ſtehen hat.

Art. VII.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht überlaſſen dem Herrn Fürſten von Salm Reiferſcheid und ſeinen Nachkommen die Würzburgiſchen domcapitliſchen Einkünfte, Rechte und Gefälle in dem Amt Grünsfeld; und die zur Unterhaltung der Mitglieder des Domkapitels, zur künftigen Dotation der Cathedralkirche und des Landesbiſchofs deßwegen zu übernehmenden Beyträge ſind in der Art. IV. feſtgeſetzten Averſional-Summe begriffen.

Art. VIII.

Churfürſtlicher Seits wird den Anſprüchen auf die jährlichen Abzinſen von 2400 fl. fränk. und das denſelben zum Grunde liegende Capital von 48000 fl. fränk. entſagt, welches vermöge Receſſes vom Jahre 1651 die fürſtbiſchöfliche Hofkammer an das Domcapitel zu Würzburg wegen desſelben Prätenſionen auf das Amt Grünsfeld zu zahlen verbunden war.

Art. IX.

Die hier angenommenen Grundſätze der Beytragsverbindlichkeit zu den Würzburgiſchen Landes- und Camerallaſten haben auch ihre volle Anwendung auf Diſtelhauſen, welche jedoch zur Zeit, da das fürſtliche Haus Leiningen gegenwärtig noch im Beſitz des gedachten Orts ſich befindet, ausgeſetzt bleibt.

Art. X.

Der Herr Fürſt von Salm macht ſich anheiſchig, dem Abt von Oberzell als Prälaten zu Gerlachsheim eine mit dem Vermögensſtande dieſer letztgenannten Abtey im Verhältniß ſtehende Ergänzung der ihm von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht bewilligten Penſion jährlich abzureichen.

Art. XI.

Beyde contrahirende Theile vereinigen ſich über den allgemeinen Grundſatz einer wechſelſeitigen Purification der Territorial- und Domanial-Rechte und Gefälle, deſſen nähere Beſtimmung ſowohl in Hinſicht der auszutauſchenden Objecte, als der Evaluation derſelben beſonderen Unterhandlungen vorbehalten bleibt.

Zur Urkunde deſſen iſt die gegenwärtige dop-

pelt ausgefertigte Convention von beyderſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden. Geſchehen Würzburg am 6. März 1804.

Joſeph du Terrail Bayard,
churfürſtl. wirklicher geheimer Rath.
Ernſt Auguſt Haus,
churfürſtl. Landesdirections Rath.

Franz Auguſtin Hennemann,
fürſtlich Salmiſcher Regierungs Director.
P. A. Jagemann von Herdeegen,
fürſtl. Salmiſcher Hof- und Regierungs Rath.

Maximilian Joſeph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

Nachdem vermöge eines zwiſchen dem Herrn Fürſten von Salm Reiferſcheid Bedburg, und dem Herrn Fürſten von Leiningen geſchloſſenen Vertrags dem Herrn Fürſten von Salm Reiferſcheid Bedburg das ehemalig Würzburgiſche Amt Grünsfeld, der zum vormals Würzburgiſchen Amt Lauda gehörige Ort Diſtelhauſen, und die Abtey Gerlachsheim, ſtatt der durch den Reichsdeputations Hauptſchluß auf die Abtey Amorbach angewieſenen Rente überlaſſen worden iſt, und in Gefolge deſſen der Herr Fürſt von Salm Reiferſcheid Bedburg in diejenigen reichsſchlußmäßigen Verhältniſſe und Verbindlichkeiten, welche in Anſehung jener cedirten Beſtandtheile des ehemaligen Hochſtiftes Würzburg dem fürſtl. Hauſe Leiningen zukommen, eingetreten iſt, zur Berichtigung dieſer Verhältniſſe und Verbindlichkeiten aber von Unſerem geheimen Rathe, außerordentlichen Commiſſär der fränk. Fürſtenthümer und Präſidenten der Landesdirectionen Würzburg und Bamberg, Grafen Friedrich von Thürheim, dann Unſerem geheimen Rathe und Director der ſtaatsrechtlichen Deputation der Landesdirection zu Würzburg, Joſeph du Terrail Bayard, und Unſerem Landesdirections Rathe Ernſt Auguſt Haus, als Unſern zu dieſer Unterhandlung Bevollmächtigten, mit dem fürſtl. Salm-Reiferſcheid-Bedburgiſchen Regierungs Director Franz Auguſt Hennemann, und dem Regierungs Rath Philipp Jagemann von Herdeegen am 6. dieſes zu Würzburg eine Convention unter Vorbehalt Unſerer höchſten Genehmigung abgeſchloſſen worden iſt; — ſo ertheilen Wir hiemit allen darin enthaltenen Stipulationen Unſere Ratification in rechtsgültiger Form, zu deſſen Urkunde Wir gegenwärtige Ratificatorien unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und Fertigung mit Unſerm größeren geheimen Kanzley-Inſiegel verſehen, haben ausſtellen laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München im Jahre ein Tauſend acht hundert und vier, den ſechs und zwanzigſten des Monats März.

Max. Joſeph, Churfürſt.
(L.S.)

Vdt. Fr. von Montgelas.

Von Gottes Gnaden,
Wir Franz Wilhelm, des heil. röm. Reichs regierender Fürſt und Altgraf zu Salm-Reiferſcheid, Krautheim, Herr zu Grünsfeld und Gerlachsheim ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: daß Wir nebenſtehenden durch die von Seiner Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern unter

Digitized by Google

der obern Leitung des mit der Hauptvollmacht verſehenen churf. geheimen Raths, außerord. Commiſſärs der fränk. Fürſtenthümer, und Präſidenten der Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg, Herrn Grafen von Thürheim, — eigends Bevollmächtigten nämlich den wirklichen geheimen Rath und Director der ſtaatsrechtlichen Deputation zu Würzburg, Herrn Joſeph du Terrail Bayard, und den churfürſtl. Landesdirections Rath Ernſt August Haus, — ſodann Unſern Regierungs Director Franz Auguſtin Hennemann, und Unſern Hof- und Regierungs Rath Philipp Anton Jagemann von Herdeegen, über die Auseinanderſetzung der aus dem jüngſten Reichsſchluſſe entſpringenden wechſelſeitigen Verhältniſſe am 6. März d. l. J. zu Würzburg abgeſchloſſenen Vertrag ſeinem ganzen Inhalte nach hiermit vollkommen genehmigen, verſprechen auch für Uns und Unſer Fürſtl. Haus dieſen Vertrag unverbrüchlich zu halten und alle daraus ſich ergebende Obliegenheiten genau zu erfüllen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens Unterſchrift und beygedruckten geheimen Kanzleyſiegels. Gerlachsheim den 15. April 1804.

(L. S.)

Franz Wilhelm,
regierender Fürſt und Altgraf zu Salm Reiferſcheid Krautheim.

(Die Prüfung der bey den künftig zu organiſirenden Landgerichten anzuſtellenden Actuarien betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zu Folge der für die Einrichtung der Landämter in den ältern Churſtaaten unter dem 24. März 1802 ergangenen höchſtlandesherrlichen Verordnung, welche auch bey der Organiſation der Landämter in den churfürſtl. fränkiſchen Provinzen, nur mit der erforderlichen Berückſichtigung der Landes- und örtlichen Eigenheiten, zum Grunde gelegt, und zu dem Ende demnächſt vorläufig durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden wird, ſollen in den Landgerichten beſondere Actuarien beſtellt werden. Außer den mit einem ſolchen Amte gewöhnlichen Verrichtungen werden ſolchen auch die dringenden amtlichen Geſchäfte des Landrichters in dem Falle ſeiner Abweſenheit oder Verhinderung anvertraut werden, und dieſe Angeſtellten als eine Pflanzſchule künftiger Beamten und anderer Staatsdiener angeſehen.

Eine ſolche Beſtimmung ſetzt ſchon an und für ſich, und insbeſondere nach der ausdrücklichen Vorſchrift der erwähnten höchſten Verordnung, ein gründliches Studium der geſammten Rechtswiſſenſchaft, und nebſtdem auch unter den übrigen Zweigen der Staatslehre vorderſamſt der Polizeywiſſenſchaft, als unerläßliche Bedingung voraus. Um eine befriedigende Gewißheit zu erlangen, daß die nöthigen Erforderniſſe bey den anzuſtellenden Subjecten wirklich eintreten, ſo wird eine allgemeine Prüfung derjenigen Candidaten, welche ſich um jene Stellen bewerben, und ehedem unter der vormaligen fürſtl. Regierung noch nicht förmlich examinirt worden ſind, angeordnet, und dieſes hiermit in der Abſicht vorläufig kund gemacht, damit die Supplicanten ſich einſtweilen dazu vorbereiten, und ſich mit den nothwendigen Zeugniſſen über ihre wiſſenſchaftliche und practiſche Ausbildung verſehen können.

Zur Beſeitigung des zweckverfehlenden und zeitverderblichen perſönlichen Sollicitirens und Präſentirens der Candidaten bey den Collegi-

Digitized by Google

alvorſtänden ſowohl, als Räthen, welches oh- ne dieß durch die Verordnung vom 21. Sep- tember v. J. (Regierungblatt St. 38.) ſtrenge unterſagt iſt, iſt die Einrichtung getroffen wor- den, daß die Candidaten ſich innerhalb der nächſten vierzehn Tage lediglich in der Präſi- dialkanzley der churfürſtl. Landesdirection ein- zufinden brauchen, wo ſie dem Secretär ihre Vorſtellung übergeben, oder bemerken laſſen können, daß ſie ihre Geſuche ſchon früher ein- gereicht, oder ſich ſchon vordem der vorgeſchrie- benen Prüfung unterzogen haben, und da- ſelbſt die weitere Anweiſung, an welchen Ta- gen, und in welcher Art die Prüfung geſche- hen wird, zu vernehmen haben.

Was die Prüfung für Cameralſtellen be- trifft, ſo wird, in ſo fern noch außer den be- reits proviſoriſch in Dienſten ſtehenden neue Subjecte nothwendig werden, deßhalb eine beſondere Bekanntmachung erfolgen. Würz- burg am 11. May 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey Eucheureuth betr.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Eppe- nauer auf die Pfarrey Arnſtein iſt die Pfar- rey zu Enchenreuth in Erledigung gekommen. Bamberg am 30. April 1804.

(Die Beförderung des Pfarrers zu Kleinlangheim zum churfürſtl. Conſiſtorialrathe betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalz- baiern haben mittelſt höchſten Reſcripts vom 4. April dieſes Jahrs den Pfarrer zu Kleinlang- heim, und vormaligen Senior des Uffenheimer Ruralcapituls, Johann Tobias Weiden- bacher zu Höchſtdero Conſiſtorialrath tax- und ſiegelfrey zu ernennen geruhet. Würz- burg am 5. May 1804.

(Die Beförderung der Generalmajors Freyherrn von Kinkel und Deroy, dann des Oberſten Freyherrn von Werneck zum Generalmajor betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben nach einem höchſten Reſcript vom 30. April l. J. die Generalmajore und Inſpecteurs, Georg Au- guſt Freyherrn von Kinkel, und Erasmus Deroy zu Generallieutenants; dann den Oberſten a la Suite Rheinhard Freyherrn von Werneck zum Generalmajor gnädigſt zu be- fördern geruhet: welches zu Jedermanns Wiſ- ſenſchaft hiermit bekannt gemacht wird. Würz- burg am 8. May 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Lindach betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers Pohley iſt die Schulſtelle zu Lindach in Erledigung ge- kommen. Würzburg am 11. May 1804.

Digitized by Google

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 5. May 1804.

Getreid-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	216	11	—	48	10	12	82	10	6	346
An Korn	52	7	5	120	7	3	189	7	—	361
An Haber	11	10	6	—	—	—	—	—	—	11

Regierungsblatt für die Churpfalz-baieriſchen Fürſtenthümer in Franken.

17tes Stück. Würzburg, Mittwoche den 23. May 1804.

Höchſtlandesherrliche
Verordnungen.

(Die über die Einquartirungskoſten feindlicher Kriegsvölker aufzuſtellende Grundſätze im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es iſt allgemein bekannt, daß in den beyden letzten feindlichen Einfällen bey Durchzügen und Cantonirungen der Truppen, Generäle, Oberofficiere und Commiſſäre in den Amthäuſern auf dem platten Lande wegen ihrer vorzüglichen Lage Quartier genommen, köſtliche Verpflegung erzwungen, und dadurch ungeheuere Einquartirungskoſten verurſacht haben; auf dieſe Art wurden aber die Ortseinwohner nicht nur von der ihnen obgelegenen Einquartirungslaſt befreyt, ſondern dieſelben und die anliegenden Gegenden hatten den Vortheil, daß ſie in manchen Fällen mit Mäßigung behandelt wurden. Weder dem churfürſtl. Aerar, noch dem Staasdiener kann die alleinige Tragung dieſer Einquartirungskoſten zugemuthet werden, weil die Laſt das Verhältniß der Kräfte und Verbindlichkeiten nicht überſchreiten darf.

Se. Churf. Durchlaucht haben daher vermöge höchſten Reſcripts vom 26. März l. J. zu Ausgleichung der gedachten Einquartirungskoſten, die in den herrſchaftlichen Amthäuſern vorſchußweis beſtritten wurden, nachfolgende Grundſätze ſanctionirt und zur Vorſchrift beſtimmt:

1) Verpflegungskoſten für den Armee-Commandanten en Chef und für den Commiſſär-Ordonnateur ſind vom Staate durch die Kriegsſteuer zu beſtreiten.

2) Koſten für die Diviſions- und Regiments-Commandanten und den daſigen Kriegs-Commiſſär müſſen von den Diſtricten, wo ſich die Diviſion oder das Regiment gelagert hatte, getragen werden.

3) Auslagen für Platz-Commandanten werden von den Ortseinwohnern berichtiget.

4) Koſten von Einquartirungen, die den Beſitzungen nach ihrem Werthe und nach dem Localausſchlage als ordentliche und verhältnißmäßige Einquartirungen ausgemeſſen ſind, fallen dem Eigenthümer zur Laſt.

Die Verpflegung muß genau ausgewieſen, die Fürdauer der Einquartirungszeit beſcheiniget, und die Koſten liquid hergeſtellet werden. Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben hiebey eine frühere von Höchſtdenſelben erlaſſene höchſte Entſchließung zu wiederholen

Digitized by Google

geruht, durch welche beſtimmt wurde, daß Berichtigungen von Irrungen, welche zwiſchen den Gemeinden über die Repartition der Kriegskoſten und Beſchädigungen entſtehen, zu dem Wirkungskreiſe der Regierungsſtellen ſich eignen, wohin auch die Forderungen der Beamten an die Staatscaſſen für den Erſatz der getragenen Einquartirungskoſten zu zählen ſind.

Dieſe höchſte Verordnung wird den ſämmtlichen Amtsſtellen des Fürſtenthums Bamberg zur Darnachachtung andurch bekannt gemacht. Bamberg am 9. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Erhöhung der Militär-Dienſtzeit und des Redemtionsquantums derſelben im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge höchſten Reſcripts vom 14. v. M. die Militär-Dienſtzeit auf 10 Jahre feſtzuſetzen, und zu dieſem Verhältniß auch das Redemtionsquantum für die Dienſtpflichtigen, welche mit Erlaubniß auswandern, von 150 auf 180 fl. zu erhöhen beſchloſſen.

Die ſich hierausergebenden Gelder fließen übrigens zur Kriegscaſſe, bey welcher dieſelben zu Freywerbungen und Reengagirungen verwendet werden ſollen.

Wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß derjenige, der von der Militärpflichtigkeit entbunden wird, nebſt obigem Abtragsquantum nach der im Mittel liegenden Verordnung noch 5 fl. zur Militär-Witwencaſſe zu zahlen hat.

Welches den ſämmtlichen Amtsſtellen des Fürſtenthums Bamberg andurch bekannt gemacht wird. Bamberg am 9. May 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Das Fangen der Nachtigallen im Bamberg. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

1) wird wiederholt bey Zuchthausſtrafe verboten, Vögel von irgend einer Art in dem Mühlwöhrte dahier und der umliegenden Gegend zu fangen;

2) insbeſondere werden die ſchon von den älteſten Zeiten beſtehenden Verordnungen erneuert, ausgedehnt, und wird das Fangen der Nachtigallen auch auf dem Lande bey zehn Reichsthaler Strafe unterſagt; und da

3) die bisher angeſtellten Beobachtungen gezeigt haben, daß durch die Verbote gegen das Vögelfangen der volle Zweck, das allgemeine Vergnügen zu erhalten, nicht erreicht wird; ſo wird noch überdieß eine Auflage auf Nachtigallen, und zwar von jedem Stücke fünf Gulden rheiniſch, geſetzt.

Sämmtliche Polizeybehörden des Fürſtenthums Bamberg erhalten daher den Auftrag, dieſe Abgabe am 1. Junius jeden Jahrs von den Beſitzern der Nachtigallen zu erheben, und gehörig zu verrechnen. Bamberg am 11. May 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Organiſation des Forſtweſens überhaupt, und ſpecielle Anwendung derſelben auf das Fürſtenthum Würzburg betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben in Erwägung der Wichtigkeit einer wohlgeordneten Forſtverfaſſung dieſem Theil der Staatsverwaltung Ihre beſondere höchſte Aufmerkſamkeit gewidmet, und zu deren gleichförmigen Begründung in allen Ihren Erbländern nicht nur die allgemeinen organiſchen Geſetze entwerfen laſſen, ſondern auch über ihre ſpecielle Anwendung auf das Fürſtenthum Würzburg hienachſtehende initiative Beſtimmungen durch die höchſte Entſchließung vom 4. des l. M. zu geben gnädigſt geruhet.

Allgemeine organiſche Geſetze.

I.

Das geſammte Forſtweſen aller Provinzen ſteht unter der oberſten Leitung des geheimen Finanzminiſteriums.

II.

Für das Forſtweſen einer jeden einzelnen Provinz iſt nach den Verhältniſſen des Umfanges, und der Wichtigkeit in der Provincial-Landesdirection entweder eine eigene Section, oder nur ein beſonderer Referent angeordnet.

III.

Die Waldungen einer jeden Provinz werden in localer Beziehung in Inſpectionen; dieſe in Oberförſtereyen, und dieſe in Forſtreviere abgetheilt.

IV.

Das Dienſtperſonale des Forſtweſens zerfällt:

1) in Forſtinſpectoren.

Für eine jede Inſpection wird ein Forſttaxator aufgeſtellt.

2) in Oberförſter

3) in Revierförſter.

Einem jeden Forſtinſpector und Oberförſter werden zwey Forſtgehülfen, und einem jeden Revierförſter ein oder zwey Forſtgehülfen, oder ein Forſtwärter, und ein oder zwey Forſtgehülfen beygegeben.

V.

Der Forſtinſpector, der Taxator und der Oberförſter machen die Claſſe der obern Forſtbedienten; der Revierförſter, der Forſtwärter und die Forſtgehülfen, die Claſſe der untern Forſtbedienten aus.

VI.

Einem Forſtinſpector können der Regel nach und im Durchſchnitte 5—6 Oberförſtereyen oder 100/m Tagwerke Wald; einer Oberförſterey 5—6 Forſtreviere, oder 20/m Tagwerke Wald; und einem Revierförſter 5—6 Waldungen, oder 4/m Tagwerke Wald untergeben werden.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die größere und kleinere Zahl dieſer Zutheilung von der zerſtreuten Ausdehnung, oder von einer günſtigen Contiguität der individuellen Localitäten, oder von ſonſtigen phyſiſchen Bedingungen durchaus abhängig ſey.

VII.

Der Wirkungskreis dieſer Forſtbedienten wird im Allgemeinen auf folgende Art bezeichnet:

1) Dem Forſtinſpector liegt eine fleißige, und wenigſtens im Jahre zweymalige Viſitation der Oberförſtereyen, der einzelnen Forſtreviere, und nach Erforderniß ſelbſt der einzelnen Hauptwaldungen, übrigens aber eine ſtrenge Wachtſamkeit über die Befolgung aller verordnungs- und verfaſſungsmäßigen Obliegenheiten, eine beſtändige Erregung der Aufmerkſamkeit, und Thätigkeit des geſammten Forſtperſonals; die Führung des Vormerkbuches über ihre Qualification; und

Digitized by Google

endlich der Entwurf eines jährlichen Conſpectes, über die Fortſchritte und Hinderniſſe des Forſthaushaltes, mit den Mitteln, jene zu behaupten, und dieſe zu entfernen, ob. — Mobilität, und Conſervation ſind das Characteriſche ſeiner Dienſtſphäre.

2) Dem Taxator liegt die Ausmittelung des jährlichen nachhaltigen Ertrages aller Waldungen ob. — Seine Hauptaufgabe iſt alſo: die Herſtellung eines ſtändigen Material-Forſtetats.

3) Dem Oberförſter liegt die Leitung der ganzen Forſtwirthſchaft mittels practiſcher Ausübung der reinen Forſtgrundſätze in den ihm untergebenen Forſtrevieren, alſo die ſtrenge Vollziehung der genehmigten Taxation, und bis zu deren Herſtellung die proviſoriſche Beſtimmung der jährlichen Gehaue; die abwechſelnde Gegenwart beym Holzhiebe, der Entwurf der Benutzungs- und Culturspläne; die Beſorgung des Saamen-Magazins; die Material-Rechnung; und der Pecunial-Anſchlag; die mit dem Rentbeamten cumulative Verwerthung der Forſtproduction; und überhaupt jede wiſſenſchaftliche und wirthſchaftliche Belehrung und Anweiſung ſeiner Revier-Forſtbedienten ob.

Er iſt eigentlich die Seele der Adminiſtration.

Der Forſtinſpector und Oberförſter ſollen daher mit Verſehung einer eigenen Revier weder belaſtet, noch mit ſich ſelbſt in Colliſion geſetzt werden.

4) Dem Revierförſter und dem Revierwärter liegt ob: die ſpecielle Adminiſtration einer Forſtrevier, oder eines Haupttheiles dieſer Revier in ihrem ganzen Umfange nach der allgemeinen Inſtruction, und den beſondern Vorſchriften des vorgeſetzen Oberförſters, in Vollzug zu ſetzen. — Sie ſind eigentlich das adminiſtrative Executions Perſonale.

5) Den Forſtgehülfen liegt ob, jenen Forſtbedienten, welchen ſie beygegeben ſind, in allen Verrichtungen beyzuſtehen, und vorzüglich die Waldungen in jeder Rückſicht zu beſchützen.

VIII.

Wenn von dem Forſttaxator der Material-Ertrag ausgemittelt, und dieſer unter der Leitung des Oberförſters durch die executiven Verrichtungen der Revierförſter, und Forſtwärter realiſirt iſt: ſo ſchließt ſich der Wirkungskreis des eigentlichen Forſtperſonals, und die Realiſirung des Pecunialetats mittels Einnahme aus der cumulativen Verwerthung der geſammten Forſtprodection, und in die desfallſige Verrechnung geht in den Kreis des Rentbeamten über.

IX.

Der General Forſtetat einer Provinz, welcher in drey Haupttheilen, — den Materialertrag; — den Pecunialanſchlag; — und die Perſonal- und Regiekoſten darſtellet, iſt in dem von einer jeden Provincial-Landesdirection jährlich vorzulegenden Provincial-Finanzetat unter dem Haupttheile der Einnahmen aus Staatsgütern vorzutragen.

X.

Den Forſtbedienten der obern und untern Claſſe ſollen über die im 7ten Artikel im allgemeinen bezeichneten, und durch eine ineinander greifende Geſchäftsüberlieferung ſich ſelbſt controllirenden Wirkungskreiſe deutliche, beſtimmte und erſchöpfende Inſtructionen, worin neben den Verrichtungen zugleich die Verhältniſſe der Stellen ſowohl untereinander, als zu dem oberſten adminiſtrativen Collegium der Provinz ausgedrückt ſind, mit den einſchlägigen Tabellen mitgetheilet, und überdieß für eine jede Provinz eine eigene Forſtordnung entworfen, oder die beſtehende rectificirt werden.

Für die Taxation wird eine eigene Vor-

Digitized by Google

ſchrift ertheilt, ſo wie auch für das Forſtperſonale in der Folge ſpecielle und das Detail ihrer Dienſtverrichtung mit der nöthigen Beziehung auf Localitäten vollkommen erſchöpfende Inſtructionen entworfen werden.

XI.

Die Waldungen der Gemeinden, Körperſchaften und Privaten bleiben aus der Natur des Staatsforſtes-Regals forthin, und bis zur Reviſion der hierüber beſtehenden Verordnungen unter die oberſte Staatsaufſicht geſtellet.

XII.

Die Beſoldung des Forſtperſonals wird alſo regulirt:

1) Für den Forſtinſpector
- a) an Geld . . . . 1200 fl.
- b) an Fourage für 2 Pferde in Geld 300 —
- c) für die 2 Forſtgehülfen . 150 —
- d) 15 Klafter hartes, und 15 Klafter weiches } Holz
- e) für freye Wohnung oder Hauszins 150 —
- f) Tagebühren zu 5 fl.

2) Für den Forſttaxator
- a) an Geld . . . . 800 fl.
- b) 10 Klafter hartes, und 10 Klafter weiches } Holz
- c) Tagsgebühren zu 5 fl.

3) Für den Oberförſter
- a) an Geld . . . . 800 fl.
- b) an Fourage für 1 Pferd in Geld 150 —
- c) für 2 Forſtgehülfen . . 150 —
- d) für freye Wohnung oder Hauszins 150 —
- e) 6 Tagwerke Dienſtgründe,
- f) 10 Klafter hartes, und 10 Klafter weiches } Holz
- g) Antheil an dem Pecunialertrag der ganzen Oberförſterey mit 2 Kr. vom Gulden.

4) Für den Revierförſter
- a) an Geld . . . 400 fl.
- b) für 1 Forſtgehülfen . . 75 —
- c) für freye Wohnung oder Hauszins 100 fl.
- d) 6 Tagwerke Dienſtgründe,
- e) 10 Klafter hartes, und 10 Klafter weiches } Holz
- f) Antheil an dem Pecunialertrag der ganzen Revier mit 2 Kr. vom Gulden.

5) Für den Forſtwärter
- a) an Geld . . . 200 fl.
- b) Hauszins mit . . . 20 —
- c) 5 Klafter hartes, und 5 Klafter weiches } Holz
- d) Antheil am Pecunialertrag des Revier-Diſtrictes mit 1 Kr. vom Gulden.

6) Für den Forſtgehülfen an Geld 52 fl.

XIII.

Die Anwendung des neuen Penſionsregulativs auf das Forſtperſonale wird alſo feſtgeſetzt:

1te Claſſe, Witwen der Forſtinſpectoren 300 fl.
2te Claſſe, Witwen der Taxatoren und Oberförſter . . . 150 fl.
3te Claſſe, Witwen der Revierförſter 75 fl.

Der Unterhaltsbeytrag für die Kinder iſt, nachdem dieſe einfache oder völlige Waiſen ſind, in der

1ten Claſſe . . .	50 oder 75 fl.
2ten Claſſe . . .	30 oder 45 fl.
3ten Claſſe . . .	12 oder 18 fl.

XIV.

Soll für die ſcientifiſche Bildung der ſich dieſem ſpeciellen Fache widmenden geſorgt und zu dieſem Ende zu Ebrach ein auf die ſämmtlichen churfürſtl. Beſitzungen in Franken ſich erſtreckendes Forſtlehrinſtitut errichtet werden, in welchem ſich mit dem theoretiſchen Unterricht die practiſche Ausübung desſelben verbindet. Ueber die Organiſation dieſes Inſtituts wird eine beſondere ausführliche höchſte Entſchließung folgen.

Digitized by Google

XV.

Ueber die Uniform des Forſtperſonals wird eine minder koſtbare, jedoch ſolche Vorſchrift erfolgen, welche eine anſtändige, zweckmäßige und einfache Bezeichnung dieſes Standes, und ſeiner Grade mit ſich führen wird.

Ihre Anwendung auf das Fürſtenthum Würzburg.

Dieſen allgemeinen Grundlinien haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht, in Erwägung, daß die localen Notizen zur Unterabtheilung der Oberförſtereyen in Forſtreviere nach den angegebenen Normen noch nicht hinlänglich bereift ſind, einſtweilen folgende einleitende Verfügungen beyzufügen gnädigſt geruhet.

XVI.

Die Staatswaldungen des Fürſtenthums Würzburg, wovon die ältern Domanial- und die neu erworbenen Waldungen der vormaligen Stifte und Klöſter, mit Einſchluß der Waldungen der Stadt Schweinfurth, der inkammerirten Univerſitäts Waldungen, und mit Ausſchluß der iſolirten Waldungen der Stadt Rothenburg ſich auf approximativen Flächenbetrag von

271,303 Morgen
oder 135,651 1/2 Tagwerke

erhoben, ſind theils nach dieſem Inhalte, theils auch ihrer natürlichen Abtheilung, in Gebürgs-Waldungen des flachen Landes zu einer definitiven Errichtung von zwey Forſtinſpectionen geeignet.

Vorerſt aber, und bis nach erweiterter und völlig berichtigter Local-Kenntniß die Grenzen und Sitze dieſer beſchloſſenen zwey Forſt-Inſpectionen verhältnißmäßig bezeichnet werden können, werden jene ſämmtlichen Staatswaldungen einſtweilen unter eine einzige Forſtinſpection geſtellt, welche dem mit dieſer Function bereits durch Reſcript vom 30. Sept. d. J. bekleideten Freyherrn von Zyllenhardt übertragen wird.

XVII.

Dieſe ſämmtlichen Waldungen werden nach Anleitung der hierüber gefertigten Situations Charte, in acht Oberförſtereyen, wovon fünf auf dem rechten, und drey auf dem linken Ufer des Mains gelegen ſind, abgetheilt.

A. Die auf dem rechten Ufer gelegene ſind:

1. Neuſtadt,
mit einer approximativen Fläche von
30,710 1/4 Morgen.

2. Aſchach,
mit einer ſolchen von 37,630 2/4 Morgen.

3. Bundorf,
mit einer ſolchen von 27,180 1/4 Morgen.

4. Mainberg,
mit einer ſolchen von 38,486 3/4 Morgen.

5. Arnſtein,
mit einer ſolchen von 21,974 3/4 Morgen.

B. Die auf dem linken Ufer gelegene ſind:

6. Hundelshauſen,
mit einer approximativen Fläche von
32,677 3/4 Morgen.

7. Ebrach,
mit einer ſolchen von 41,696 1/4 Morgen.

8. Guttenberg,
mit einer ſolchen von 36,701 5/8 Morgen.

XVIII.

Die Beſetzung dieſer acht Oberförſtereyen geſchieht, wie folgt:

1. Für Neuſtadt in der Perſon des bisherigen Förſters zu Güntersleben,
Johann Voll.

2. Für Aſchach, in der Perſon des bisherigen Forſtmeiſters zu Euerndorf,
Johann Adam Füglein.

3. Für Bundorf, in der Perſon des bisherigen Forſtmeiſters des Kloſters Ebrach,
Joſeph Petzolt.

Digitized by Google

4. Für Mainberg, in der Perſon des bisherigen Forſtmeiſters zu Hundelshauſen,
Ferdinand Fürſtner.
5. Für Arnſtein, in der Perſon des bisherigen proviſoriſchen Oberförſters von Gramſchatz,
Steinacker.
6. Für Hundelshauſen, in der Perſon des bisherigen Forſtmeiſters zu Aſchach,
Chriſtoph Franz Schmetzer.
7. Für Ebrach, in der Perſon des bisherigen Forſtmeiſters und Stifters des Forſt-Lehr-Inſtituts zu Schwarzenberg,
Friedel.
8. Endlich für Guttenberg, in der Perſon des bisherigen Forſtmeiſters zu Bundorf,
Conrad Schmitt.

XIX.

Die ernannten 8 Oberförſter treten mit dem 1. Jul. d. J. in die im XII. Artikel Ziffer 3. regulirte Beſoldung dergeſtalt ein, daß demjenigen Individuum, welches nach rectificirter Faſſion vormals etwa einen Mehrbezug genoſſen hat, dieſer als ein außerordentlicher Geldbezug berechnet, und lebenslänglich belaſſen wird. Zugleich treten in Folge dieſer Einrichtung die vormals mit der Oberaufſicht über die Jagdgeſchäfte und das Forſtweſen bekleideten Individuen, welche unter die Oberförſter nicht eingereiht worden ſind, unter gleicher Beſtimmung in die Quiescenz mit den ſich aus ihren bisherigen Geld- und Natural-Bezügen ergebenden Geldpenſionen über.

Indem dieſe höchſten landesherrlichen Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß kommen, werden ſogleich zur Bewirkung ihres ſchleunigen Vollzugs nachſtehende Befehle den hierunter betroffenen churfürſtlichen Forſt- und Cameral-Beamten gnädigſt ertheilt:

1tens. Da es in dieſer Beziehung vor der Hand hauptſächlich darauf ankömmt, daß die angeſtellten Oberförſter ſich, ſobald nur immer möglich, in ihren neuen Stationen einfinden, um ohne Zeitverluſt die zur Anfertigung des nächſtjährigen Forſtmaterial-Etats und der Bewirthſchaftungsvorſchläge überhaupt erforderlichen Local-Informationen einzuziehen, und ſolche längſtens bis 1. Sept. gründlich bearbeitet, zur Prüfung und Genehmigung einſenden zu können; ſo haben ſich dieſelben zu beſtreben, während dem Verlauf dieſes laufenden und nächſtkommenden Monats die Verwerthung des noch unveräuſſerten Holzes und ſonſtiger Forſtproducte zu beendigen, den hieraus entſtehenden Erlös ohne Abgang einzuſenden, ſofort zur churfürſtlichen Provincialcaſſe auszuliefern, um auf ſolche Weiſe ungehindert an ihre neue Beſtimmungsorte abgehen zu können.

Die dießjährigen Forſtmaterial- und Pecunial-Rechnungen mögen ſpäterhin nach vollendeter Bearbeitung des nächſtjährigen Forſt-Etats geſtellt werden.

Dieſer Anordnung wird um ſo leichter genügt werden können, als der dießjährige Holzhieb bereits vorlängſt geſchloſſen, ein großer Theil des aufgerichteten Holzes ſchon verſteigert, und es alſo lediglich mehr um die ſchleunige Verwerthung des Reſtes zu thun iſt.

2tens. Auf gleiche Weiſe haben ſich die Gerichts- und Cameral-Beamte, wie auch jene der Stifte und Klöſter, welchen die Obſorge über churfürſtliche Waldungen bisher anvertraut war, hinſichtlich des dießjährigen Holzverkaufs zu benehmen, und von nun an bey ſchwerer Verantwortlichkeit keine neue Holzanweiſungen und Abgaben mehr einſeitig zu machen.

3tens. Imgleichen werden gedachte Civil-Beamte, welchen hiedurch die Aufſicht und Verwaltung der churfürſtlichen Waldungen für die Zukunft entzogen wird, angewieſen, die nöthigen Auszüge aus den Forſtgrund-

Digitized by Google

und Saalbüchern über die auf die betreffenden Waldungen laſtenden Forſtgerechtigkeiten und Servituten aller Art, mit dem namentlichen Verzeichniß der Perſonen, welche ſie ausüben, ihres individuellen Genuſſes und ihrer Reichniſſe hiefür, nach den Oberförſterey-Bezirken, in welche ſie verfallen, zu verfertigen, ſofort die ſich hierüber anbegebenen Streitacten, Grenzbeſchreibungen, Grundriſſe, die Liſten der darauf angewieſenen Beſoldungshölzer u. ſ. w. hervorzuſuchen, und bereit zu halten, um ſie bey der Dienſteseinweiſung den Oberförſtern, reſpective den Einweiſungs-Commiſſarien in Ordnung aushändigen zu können, und erſtere auf ſolche Weiſe in den Stand zu ſetzen, den materiellen Ertrag mit Genauigkeit zu veranſchlagen, und überhaupt die Bewirthſchaftungsvorſchläge hienach zu bemeſſen.

Man verſieht ſich zu ſämmtlichen Beamten, daß ſie dieſen Vorſchriften auf das pünctlichſte nachkommen, und ſich ſorgfältig hüten werden, durch ein ſaumſeliges Benehmen einen nachtheiligen und der höchſten Willensmeinung zuwiderlaufenden Aufſchub zu veranlaſſen.

Würzburg am 18. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Behr, Secretär.

(Die Prüfung der bey den zu organiſirenden Landphyſicaten anzuſtellenden Aerzte betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da gemäß der Verordnung vom 4. May 1804 (ſieh Regierungsblatt 15. St.) ſich bereits ſchon mehrere Aerzte zum Concurs gemeldet haben, ſo wird dieſen und jenen, welche ſich noch zu melden gedenken, bekannt gemacht, daß am 2. Juny 1804 die Prüfung ihren Anfang nehmen wird, wo ſich alsdenn alle in der Präſidial-Kanzley früh um 9 Uhr einzufinden haben, um da die weitere Weiſung zu vernehmen.

Das zweckverfehlende Sollicitiren und Präſentiren der zur Prüfung ſich ſtellenden Aerzte bey den Collegial-Vorſtänden ſowohl als Räthen wird hiemit unterſagt. Würzburg am 17. May 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Beförderung des vormaligen rheinpfälziſchen General Landes Commiſſariats Raths Link zum churf. Landesdirections Rath zu Würzburg betr.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben den vormaligen rheinpfälziſchen General Landes Commiſſariats Rath Link, in Erwägung ſeiner während eines vieljährigen Forſtreferates in einem vorzüglichen Grade entwickelten Kenntniſſe und geleiſteten nützlichen Dienſte zum Landesdirections Rath der ſtaatswirthſchaftlichen Deputation bey churfürſtlicher Landesdirection zu Würzburg zu ernennen gnädigſt geruhet. Würzburg am 18. May 1804.

Churfürſtliche Landesdirection

Graf von Thürheim,
Präſident.

Behr, Secretär.

Mit einer Tabelle.

Digitized by Google

Weiſung an ſämmtliche Beamte des Fürſtenthums Würzburg.

(Verzeichniß der verheuratheten oder verwittibten Militär-Penſioniſten im Würzburgiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bereits unter dem 8. October v. J. wurde den ſämmtlichen Beamten des Fürſtenthums Würzburg durch das Regierungsblatt Nro 41. der Befehl ertheilt, daß ſolche nach dem jener Verordnung beygegangenen Schema die in ihren Aemtern ſich befindenden und auf Rechnung des Kriegs-Zahlamtes ihre Penſion beziehenden verheyratheten und verwittibten männlichen Individuen verzeichnen ſollten. Dieſer Verordnung haben bis jezt nur einige wenige Beamte Folge geleiſtet, die übrigen und meiſten aber haben ſich hiebey eine ahndungswerthe Saumſeligkeit zu Schulden kommen laſſen. An dieſe ergeht daher der Befehl, binnen 8 Tagen die rückſtändigen Verzeichniſſe oder doch wenigſtens Fehlberichte um ſo gewiſſer einzuſenden, als nach Ablauf dieſer Friſt auf Koſten der abermals Säumigen Bothen an dieſelben werden abgeſendet werden. Diejenigen aber, welche ihre Berichte bereits in dieſem Betreffe erſtattet haben, ſollen binnen eben dieſer Friſt die inzwiſchen allenfalls eingetretenen Veränderungen einberichten. Würzburg am 28. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Warnung wegen der verkäuflichen Realitäten der Reichsſtadt Nürnberg im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach eingelangter Nachricht ſollen mehrere in dem Fürſtenthum Bamberg gelegene Realitäten der Reichsſtadt Nürnberg unter der Hand verkauft werden.

Es ſteht zu beſorgen, durch dieſe Operation möchten inländiſche Gläubiger gefährdet werden.

Jedermann wird daher gewarnt, ſich in derley Kaufverträge außergerichtlich nicht einzulaſſen: bey vernachläßigter Beyziehung der gewöhnlichen Gerichtsbehörden ſollen dieſe Verkäufe als nicht geſchehen betrachtet werden, und die entgegen Handelnden haben ſich die daraus abfließenden Folgen ſelbſt beyzumeſſen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten ſämmtliche Juſtiz- und Cameralbehörden des Fürſtenthums Bamberg den Auftrag, innerhalb 14 Tagen anzuzeigen, welche Realitäten der Reichsſtadt Nürnberg ſich in ihren Amtsbezirken befinden? Bamberg am 4. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach.

(Den Aufkauf des ſchlachtbaren Viehes im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Von allen Seiten langten die Nachrichten ein, daß der Stand des ſchlachtbaren Viehes

Digitized by Google

durch einen ungewöhnlichen auswärtigen Aufkauf in dem Fürſtenthum Bamberg ſich auffallend vermindere, und im kurzem von daher ein gänzlicher Mangel dieſer Gattung zu beſorgen ſtünde.

Um dieſem vorzubeugen, ordnet die churfürſtliche Landesdirection, daß den inländiſchen Metzgern in ſo lange, bis dieſes Beſorgniß gehoben iſt, das Befugniß des Einſtandrechtes rückſichtlich dieſer Viehgattung gegen Auswärtige eingeräumt ſeyn ſolle. Welches demnach hiemit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht wird. Bamberg am 14. May 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach.

(Den Concurs bey Beſetzung der neu zu errichtenden wundärztlichen Stelle im Julius-Hoſpitale betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da die churfürſtliche Landesdirection beſchloſſen hat, noch einen Wundarzt als Gehülfen in das Julius-Spital zu ſetzen; ſo wird allen jenen, welche dieſe Stelle zu erhalten wünſchen, bekannt gemacht, daß ſie ſich binnen 14 Tagen bey der churfürſtlichen Landesdirection ſchriftlich melden, und einer Prüfung ſich unterwerfen ſollen. Würzburg am 17. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Prüfung der Rechts-Candidaten betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da zur Prüfung derjenigen Rechts-Candidaten, welche im Juſtiz- und Polizeyfache angeſtellt zu werden wünſchen, Mondtag der 4te des künftigen Monats Junius früh halb 8 Uhr beſtimmt iſt; ſo wird dieſes hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Supplicanten zu der beſtimmten Stunde auf churfürſtlicher Landesdirection erſcheinen mögen. Würzburg am 23. May 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Digitized by Google

Tabellariſche Ueberſicht
über die Beſtandtheile der Oberförſtereyen im Fürſtenthum Würzburg.

No.	Benennung der Oberförſtereyen	Benennung der hiezu gehörigen Revieren	beyläufiger Flächen-Inhalt nach Morgen	Namen der darüber beſtellten Revierförſter,	Namen des Stifts oder Kloſters, zu welchem ſie gehören,	und Wohnort des Beamten, welcher bisher die Oberaufſicht darüber führte.
I.	Neuſtadt an der Saal	Hilders	1730	Franz Schauer	Univerſität	Hilders
		Wüſtenſachſen	988	Sebaſtian Keitel		Wüſtenſachſen
		Gangolfsberg	919	Nicolaus Seyfried		
		Hauſen	941	Joh. Michael Vater		Fladungen
		Elzbach	371	Erwein Kaufmann		
		Heufurt oder Nordheim	111	Paul Remlein		Oberforſtamt Neuſtadt
		Ebersbach, Windshauſen	9336	Johann Reuß, Paul Heim		
		Burgwalbach	1134	Georg Schmitt		detto
		Vogteywaldung.	20		Neuſtadter Carmelit. zu Lebenhan	
		Rindhof	2766 3/4	Balthaſar Heyd	Kloſter Bildhauſen	Bildhauſen
		Reinfeldshof	3392	Joſeph Reichert		
		Margolshauſen	600 1/2	Michael Hofmann		
		Wechterswinkel, Kollershof	5014	Johann Bayer, Philipp Mainz	herrſchaftl. Kloſterwaldungen	Wechterswinkel
		Münnerſtadt	1328	Jacob Blümlein		Münnerſtadt
		Steinach	1057	Conrad Gärtner		
		Poppenlauer	1002	Phil. Valent. Endres		Poppenlauer
		Summe	30710 1/4			

No. 2.

2.	Aſchach	Wildflecken	3840	Johann Wolf		Biſchofsheim
		Kreuzberg	1700	Philipp Wolf		
		Burgwallbach	2162	Georg Schmitt		
		Unterweiſenbrun̄	309 3/4	Georg Friedrich		
		Gefäll	5930	Gg. Joſeph Krauß		Aſchach
		Claushof	2900	Valentin Marſchall		
		Frauroth	2451	Pleickard Eckart		
		Schmalwaſſer	4390	Gregor Krapf		
		Steinach	172 3/4	Conrad Gärtner		
		Haſſenbach	1931	Michael Krapf		
		Waldfenſter	1146	Valentin Hauerwas		
		Claushof und Hauſen	2000	Valentin Marſchall	Univerſität	Hauſen
		Haſſenbach	4270	Michael Krapf		Euerndorf
		Waldfenſter	88 1/2	Valentin Hauerwas		
		Aura	2746 1/2	Martin Fehrer		
		Euerndorf	711	Michael Hart		
		Ebenhauſen	882	Franz Geſchwind		Ebenhauſen
		Summe	37630 2/4			

3.	Haßberg oder Bunndorf	Sulzfeld Rottenſtein Bunndorf Althauſen	12282	Joh. Mich. Füglein Valentin Schneider Conrad Schmitt Joh. Michael Vater		Bunndorf
		Sulzfeld	2030	Joh. Mich. Füglein		Sulzfeld
		Ipthauſen	224	Gg. Fr. Stonnenberger		Königshofen
			25		domcapitl. auf der Königshöfer Markung	
			30 1/2			
		Birnfeld	495 1/2	Chriſtoph Höchſt	Univerſität	Birnfeld
		Obereßfeld Kleinhaßberg	883			
		Ottershauſen u. Muckenbach	1494 1/4	Gg. Joh. Häfner		
		Todtenweiſach	1442	Johann Aßmann		
		Vorbach mit dem Haßwald	6500	Friedrich Carben		Ebern
		Hattersdorf	874	Joh. Georg Franz		Seßlach
		Gemünden an der Kreck	483	Peter Schmetzer		
		Schottenſtein	417	Michael Jann		
		Summe	27180 1/4			

Digitized by Google

4.	Mainberg	Mainberg	4354		Alexander Dumor		
		Reichmanns-hauſen	5031		Mich. Füglein		Mainberg
		Markſteinach	1481		Franz Höchſt		
		Hoppach	2129		Joh. Georg Geiß		
		Kreuzthal	3768		Joſeph Bürger	Univerſität	Marienburg-hauſen
		Altershauſen	300				
		Goßmannsdorf od. Fitzendorf	4800		Friedrich Albert		
		Bramberg	5600		Ferdinand Rhein		Hofheim
		Gemeinfeld	443		Peter Müller		
		Rottenſtein	590	1/2	Valentin Schneider		
		Haßfurth	60		Valentin Scheidel		Haßfurth
		Mechenried	332		Johann Bauſewein		
		Seilershauſen	2044		Sebaſtian Pfiſter		
		Theres	1104		Ullrich Pfiſter	Kloſter Theres	Kloſter Theres
		Wagenhauſen	1000		Joſeph Pfiſter		
		Mainberg	519		Alexander Dumor		
		Schweinfurt	1760	1/4	Georg Hartmann		Schweinfurt
		Modenhauſen	1193				
		Weipolshauſen	1978		Jacob Hagemaier		
		Summe	38486	3/4			
5.	Arnſtein oder Gramſchatz	Binsfeld	2864		Philipp Hofmann		Forſtmeiſter zu Arnſtein oder Gramſchatz
		Erbshauſen	2350		Johann Hart		
		Güntersleben	3774		Johann Voll		
		Dürrhof	1262		Nicolaus Weiß		
		Büchold	814	3/4	Lorenz Mennich		
		Schwemelsbach	40		Chriſtoph Mayer		Amtskeller zu Arnſtein
		Dürrwieſen	3455		Nicolaus Bauſewein		Forſtmeiſt. detto.
		Proſelsheim	640		Michael Bauſewein		Proſſelsheim
		Bergtheim	32	1/2	Johann Georg Krauß		Forſtmeiſter zu Arnſtein
			60			Univerſität zu Veit	
			6	1/2		Domcapitel zu Mühlhauſen	
			30			Auguſtiner zu Würzb. zu Gerbrun	
		Schwanfeld	752		Friedrich Kilian		Schwanfeld
		Veitshöchheim	892		Peter Schmitt		Veitshöchheim
		Schönau, Homb. Amt	570		Philipp Hofmann		Homb. a. d. W. od. Sachſenheim
		Schönau, Gemündner Amt	1950	1/2	Philipp Hofmann		Gemünden
		Fuchsſtadt	102		Conrad Hauerwas		Euerndorf
		Neubeſſingen	768		Michael Sturm		
		Werneck	1310	1/2	Sebaſtian Kapp		Werneck
		Schwemelsbach	89	1/4	Chriſtoph Mayer		
			58	3/4		Domcapitel zu Euſenheim und Weſtheim	
			89				
			24			Kitzinger Kloſter zu Erlenbach	
			40			Univerſität zu Bibergau	
		Summe	21974	3/4			

Digitized by Google

6.	Zabelſtein oder Hundelshauſen	Altmannsdorf	3621 1/4	Michael Geiß		Zabelſtein oder Hundelshauſen
		Michelau	3458 3/4	Caſp. Joſeph Geiß		
		Wuſtviel	6042	Joh. Adam Rhein		
		Karbach	4298 3/4	Renner		
		Unterſchleichach	3534	Michael Renner		
		Oberſchleichach	3246	Johann Stauder		
		Wuſtviel	200	Joh. Adam Rhein	Kloſter Heidenfeld	Gerolzhofen
		Altmannsdorf	400	Caſp. Joſeph Geiß		
		Dürrfeld	151	Nicolaus Bauſewein		Zabelſtein oder Hundelshauſen
			284	Nicolaus Bauſewein		Gerolzhofen
		Weyer	508	Paul Horn		
		Sulzheim	319 3/4	Jacob Müller	Kloſter Ebrach	
		Schwappach u. Fahr	115 282	Paul Horn		
		Eltmann	2336 3/4	Hieronymus Hauk		Eltmann
		Marienburghauſen	1030	Barthel Froſt	Univerſität	Marienburghauſen
		Horrhauſen	1100	Valentin Eckart	Kloſter Theres	
		Grafenrheinfeld	600	Johann Braun	Domſtift	
		Heydenfeld	1002	Johann Schmitt	Kloſter Heidenfeld	Schwanfeld
		Gernach	148 1/2	Johann Vogt		
		Summe	32677 3/4			

Nebſt einem Theil von den Kloſter Ebracher Waldungen und der Revier Waldſchwind.

7.	Ebrach	Waldſchwind	6785	Georg Höller	Kloſter Ebrach	
		Gr.Greſingen	4090	Anton Bauer		
		Mittel Steinach	2518 1/2	Martin Morzbeck		
		Burgwindheim	4435	Jacob Markert		
		Koppenwind	4970	Joſeph Uibel		
		Greſingen	1500	Conrad Bauer	Kloſter Schwarzach	
		Oberſchwarzach	1831 1/2	Valentin Bauſewein		Oberſchwarzach
		Kirchſchönbach	80	Fr. Werner Burkard		
		Schlüſſelfeld	3557	Auguſtin Kilian		Schlüſſelfeld
		Oberrimbach	1205	Valentin Vogt		
		Ilmbach	886	Michael Bauer	Karthauſe Ilmbach	
		Schwarzach	703 1/2	Franz Braun	Kloſter Schwarzach	
		Scharzach	1341			
		Abtswind	103	Andreas Brückner		Volkach
		Sommerach	415	Joſeph Englert		
		Birklingen	2308	Caſpar Mauer		Iphofen
		Schwamberg	1185	Alexander Fritz		
		Kitzingen Hürblach	4880	Sebaſtian Schmetzer Vacat		Kitzingen
		Prölsdorf	1602 3/4	Carl Gregel		Prölsdorf
		Summe	41696 1/4			

Mit Inbegriff des Theils, welcher von der Revier Waldſchwind noch zu dem Zabelſteiner Forſt gezogen wird

No. 8

Digitized by Google

8.	Irtenberg, Kiſt, oder Guttenberg	Guttenberg	5815		Andreas Gregel		Heidingsfeld
		Irtenberg	5208		Vacat		
		Rinderfeld	5239		Franz Kiesling		
		Bütthardt	292	1/2	Bernhard Schütz		Bütthardt
		Stalldorf	2085	1/2	Johann Georg Geiß		
		Bütthardt				Neumünſter Würzburg.	
		Röttingen	61				Röttingen
		Röttingen	114		Georg Friedrich		
		Dückelhauſen	363		Georg Brand	Karth. Dückelhauſen	
		Aub	87	3/4	Sebaſtian Fritz		Aub
		Höchberg	2859	1/2	Kilian Schad	Stift Burcard	
		Waldbrunn	8000		Jacob Müller	Kloſter Oberzell	
		Roßbrunn					
		Margetshöchheim	980				
		detto.	3	1/2	Georg Wiener		Veitshöchheim
		Büttelbrunn	50		Barthel Halbig	Kloſter Oberzell	
		Meißenbbach	180				
		Margetshöchheim	562	1/2	Johann Endres	Kloſter Unterzell	
		Roßbrunn	1223	1/4			
		Lengfurt	100		Adam Kuhn		Homburg a/m
		Neubrunn	91		Andreas Klühſpies		
		Gamburg	578		Jacob Fritz	Univerſität u. Spital	
		Zellingen	11	1/8	Peter Brändlein		Veitshöchheim
		Schönrein	1352		Andreas Schumann		Gemünden
		Carlenburg	546		Georg Schumann		Carlſtadt
		Himmelſtadt	794		Michael Dietmann.	Kl. Himmelspforten	
		Zellingen	45		Martin Müller	Himmelspforten	
		Guttenberg	60			detto.	
		Summe	36701	5/8			

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baieriſchen Fürſtenthümer in Franken.

18tes Stück. Würzburg, Mittwoche den 30. May 1804.

Allgemeines Reglement

über

die Ergänzung der churfürſtl. Armee für ſämmtliche churfürſtl. Erbſtaaten

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Wir haben die in Unſern alten und neuen Erbſtaaten zeither eingeführten Landesvertheidigungs Anſtalten unterſuchen laſſen, und da Wir in dieſen theils wegen veränderter Kriegsart, theils wegen Ungeſtimmtheit und Unvollſtändigkeit der Geſetze, insbeſondere bey dem Rekrutirungs Syſtem weſentliche Gebrechen und ein willkührliches Verfahren wahrgenommen haben; ſo ſind Wir durch Unſere landesfürſtliche Pflichten aufgefordert worden, ein den Verhältniſſen Unſerer ſämmtlichen Erbſtaaten anpaſſendes und dem Bedürfniſſe Unſerer Armee entſprechendes Reglement für die Ergänzung derſelben nach dem Beyſpiel anderer wohlgeordneten Staaten entwerfen zu laſſen. Die Verbindlichkeit zu Kriegsdienſten iſt dabey als eine allgemeine und von jeher anerkannte Obliegenheit Unſerer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staates und mit der Sicherſtellung ihrer eigenen Perſonen, Habe und Güter in der genaueſten Verbindung ſteht, zum Grunde gelegt worden, und Wir haben Unſere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf gerichtet, daß dieſe Dienſtverbindlichkeit, ſo viel mit Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungsſtandes der Länder geſchehen kann, mit Gleichheit getragen, für die treffenden Individuen ſo wenig, als möglich iſt, drückend, und für die Landes Cultur nicht nachtheilig werde. Damit nun ſowohl die Regimenter, als Unſere Provinzen und jeder Unſerer getreuen Unterthanen ſeine Befugniſſe und Obliegenheiten kenne, und von niemand mehr gefordert, oder ihm zu leiſten auferlegt werde, als zur Erreichung der für das Wohl Unſerer Erbſtaaten bezielten Abſicht erforderlich iſt; ſo haben Wir, wie es in Zukunft mit der Beſtimmung der Dienſtpflicht und Befreyung derſelben, Eintheilung der Rekrutirungs Diſtricte, Feſtſetzung der Dienſtzeit, Entlaſſung aus demſelben, Bearbeitung des Rekrutirungs Geſchäftes, Strafen gegen die ausbleibenden oder austretenden Dienſtpflichtigen, Gerichtsbarkeit der Dienſtpflichtigen, und endlich mit den Vortheilen und Vorzügen der Ausgedienten gehalten werden ſolle, im gegenwärtigen Mandat zuſammen faſſen laſſen.

Digitized by Google

I. Verbindlichkeit zum Kriegsdienſt.

§. 1.

Jeder Unterthan, der zum Militär tüchtig, und nicht aus beſondern Gründen in dieſer Verordnung befreyt wird, iſt dazu perſönlich verpflichtet, und kann dafür gezogen werden; es iſt ihm nicht erlaubt, ein anderes Individuum für ſich einzuſtellen.

II. Ausnahmen.

§. 2.

Von dieſer allgemeinen Obliegenheit ſind ausgenommen:

a) Wegen Geburt.

Alle Ausländer für ſich und ihre Kinder, welche nach den Landesgeſetzen als nicht domicilirt anzuſehen ſind; ferner diejenigen Ausländer, welche in Unſern Erbſtaaten ſich niederlaſſen, nebſt ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten; bey eingewanderten Ausländern, welche öde Gründe zum Anbau übernehmen, oder welche in dem Lande noch nicht beſtehende Gewerbszweige mit bedeutenden Capitalien einführen, wird dieſe Befreyung auch auf die erſte im Lande erzeugte Generation erſtreckt.

Dieſe Wohlthat ſoll jedoch demjenigen nicht zu Theil werden, welcher im Auslande von einem deſertirten Soldaten oder einem geſetzwidrig ausgewanderten Dienſtpflichtigen erzeugt worden iſt.

b) Wegen Religion.

§. 3.

Keine Glaubens-Confeſſion kann einen Unterthan von der Militär-Dienſtpflichtigkeit befreyen; daher ſind auch Mennoniſten und Juden derſelben unterworfen, und werden wie die übrigen conſcribirt: jedoch geſtatten Wir in Rückſicht ihrer religiöſen Meinungen, daß ihre Familien in einem Rekrutirungs Diſtricte für die ſie treffende Zahl von Mannſchaft p. Kopf 180 fl. an die Militär-Caſſe bezahlen, wofür durch freywillige Anwerbungen die von ihnen zu ſtellen geweſene Mannſchaft bey den einſchlägigen Regimentern oder Bataillons zum Beſten der übrigen Familien erſetzt wird.

c) Wegen Stand.

§. 4.

In Abſicht des Standes und der daher dem Staate in andern Verhältniſſe leiſtenden Dienſte ſind frey

a) die Geiſtlichen und der Adel, zu welchem in den ehemaligen Reichsſtädten auch die adeligen Patrizier gehören.

b) Die im Dienſte des Staates ſtehenden vereideten Civil- und Militär-Beamten für ſich und ihre Söhne, ſo weit ſie nach dem baieriſchen Codex in die Claſſe der Siegelmäßigen gehören. Die Söhne aller übrigen bleiben dienſtpflichtig. Die Söhne der Officiere genieſſen die nämliche Exemtion, welche den Söhnen der Civildiener geſtattet iſt.

c) Die Patrimonial-Richter und Verwalter für ſich, jedoch nicht für ihre Söhne.

d) Die Söhne der Bürgermeiſter, Stadtrichter, Verwaltungs und Stadtgerichts Räthe, Kämmerer und respective ſtädtiſchen Caſſiere, dann der Syndicorum in den Haupt- und ehemaligen größern Reichsſtädten.

e) Das nöthige Schreiber-Perſonale, ſo lange es bey Unſern, oder ſtändiſchen, oder andern dieſen gleich geachteten Gerichten Dienſte leiſtet, jedoch nur für ſich.

f) Kammerſchreiber, Kammerdiener und Hausofficianten des Adels und der höhern Geiſtlichkeit für ſich; ferner die nach Ermeſſen der Obrigkeit unentbehrliche Livree-Dienerſchaft, ſo lange ſie in einem für unentbehrlich gehaltenen Dienſte bleibt; bey ihrem Austritte hat die Herrſchaft unter 10 Reichsthaler Strafe der obrigkeitlichen Behörde ſogleich die Anzeige davon zu machen.

g) Das Perſonale bey den Hofſtäben, Hofintendanzen und übrigen beſtehenden Hofſtaaten für ſich und ſeine Söhne, welches nach dem baieriſchen Codex zur Claſſe der Siegelmäßigen ſich eignet; das übrige nur für ſich.

Digitized by Google

h) Bürger in Städten und Märkten von gröſſerem oder kleinerem Bürgerrecht für ſich, ihre Söhne ſind aber militärpflichtig, und aus dem die Städte treffenden Aushebungs Quantum ſoll vorzüglich die Artillerie ergänzt werden.

i) Oeffentliche Lehrer der Univerſitäten, Lyceen, Gymnaſien und Academien an Unſerm Hofe für ſich und ihre Söhne; die übrigen für ſich.

k) Aerzte und wiſſenſchaftlich gebildete Chirurgen für ſich und ihre Söhne, wenn dieſe ſich gleichfalls einer wiſſenſchaftlichen Bildung widmen; welches auch auf die Söhne von proteſtantiſchen Geiſtlichen, welche den Studien ſich widmen, erſtreckt wird. Die Landbader für ſich.

l) Legale Advocaten und Procuratoren für ſich und ihre Söhne, wenn dieſen leztern die Befreyung wegen anderer Eigenſchaften zukommt.

m) Studenten und Practicanten, die nicht wegen des Standes ihrer Eltern befreyt ſind, wenn ſie von ihrer guten Aufführung, ihren Fähigkeiten und vorzüglichem Fleiße von den geigneten Behörden günſtige Zeugniſſe beybringen.

n) Revierförſter, ſowohl Unſere als die des Adels und anderer Corporationen, für ſich; ihre Söhne aber ſind dienſtpflichtig.

d) Wegen Anſäßigkeit.

§. 5.

Alle in Unſern Landen mit Gütern und Häuſern angeſeſſene Unterthanen ohne Unterſchied des Werthes ihrer Beſitzungen, wie auch die Pächter ſind von der Militär-Dienſtpflichtigkeit befreyt. Dieſe Ausnahme erſtreckt ſich aber nicht

a) auf diejenigen, welche in Herbergen wohnen, und nur Antheile an Häuſern ohne Grundſtücke beſitzen; ferner

b) auf die Beſitzer walzender Grundſtücke an einzelnen Aeckern ohne Häuſer, in ſo fern dieſe wegen ihrer Unbeträchtlichkeit des Eigenthums ihre fortwährende Anweſenheit nicht nöthig haben.

e) Wegen Gewerbe.

§. 6.

In Bezug auf Gewerbe ſind frey:

a) Künſtler im eigentlichen Sinne für ſich und ihre Söhne, wenn dieſen die Befreyung wegen anderer Eigenſchaften zukommt, z. B. wenn ſie gleichfalls mit glücklichen Fortgängen den Künſten oder Studien nach Lit. l) und m) im §. 4. ſich widmen. Die einſchlägige Obrigkeit ſoll aber aufmerkſam ſeyn, damit dieſe Auszeichnung nicht einer Claſſe von Menſchen zu Theil werde, die nach der blos mechaniſchen handwerksmäßigen Art, wie ſie Gegenſtände der Kunſt behandeln, mehr in die Claſſe der gewöhnlichen Profeſſioniſten gehören.

b) Fabrikanten und Manufacturiers, welche bey den angelegten Manufacturen oder für ſich nach der Kunſt und mit den zur Kunſt gehörigen Inſtrumenten wirklich arbeiten. Dahin gehören unter andern die Modelſchneider bey Fabriken, die Schriftenſetzer bey den Buchdruckereyen ꝛc.; nicht aber alle Handlanger, oder nur grobe Arbeiten verrichtende Taglöhner.

Der Obrigkeit bleibt in einzelnen Fällen überlaſſen, auch einen und den andern zu den Fabrikanten zu rechnenden Profeſſioniſten, der nach eingezogener ſicherer Erkundigung entbehrlich iſt, als Rekruten auszuwählen.

c) Alle Negocianten, Banquiers und Handelsleute, wenn ſie auch keine Bürger ſind, und die bey ihnen in der Handlung ſtehenden Diener und Lehrburſche, die ſich gerichtlich ausweiſen können; nicht aber ihre Hausknechte; eben ſo wenig die kleinen Krämer und Herumträger, wenn ſie nicht förmlich anſäßig ſind.

Digitized by Google

d) Die Lehrjungen während ihrer Lehrzeit; jedoch hat die Obrigkeit zu wachen, damit dieſe Zeit beſonders bey den Meiſterſöhnen nicht über die gewöhnlichen Lehrjahre, um dem Militärdienſte deſto länger ſich zu entziehen, erſtreckt werde, oder aus dieſem nämlichen Motiv mehrere Aufnahmen in andere Handwerker geſchehen, oder Einſchreibungen in Handwerker vorzüglich von Söhnen der Landleute nur in der Abſicht vorgenommen werden, um dem Rekrutenzuge zu entgehen. Bey allen dieſen Mißbräuchen hört die ertheilte Exemtion auf.

e) Hanwerksgeſellen, die bey Witwen arbeiten, wenn ſie Meiſtersſtelle vertreten; auch ſolche, die mehrere Geſchwiſter haben, welche ſie ernähren müſſen. Wegen der übrigen Geſellen, ſo wie auch wegen der dienenden Knechte, bleibt dem Ermeſſen der Obrigkeit überlaſſen, ob und in wie weit ſie entbehrlich ſind.

f) Die einzigen Söhne der Einwohner in Städten, wenn ſie ihnen in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nöthig ſind; imgleichen die einzigen Söhne auf dem platten Lande, ohne welche die Beſorgung der Landwirthſchaft oder des Gewerbes, oder die Erhaltung einer außerdem hülfloſen Familie entweder ſchlechterdings oder doch ohne weſentlichen Nachtheil nicht beſtehen kann.

In dieſe Categorie gehören auch alle diejenigen einzigen Söhne, die nach Verſorgung mehrerer Geſchwiſter noch übrig ſind, wenn bey ihnen die oben bemerkten Umſtände eintreffen.

g) Die Berg- und andere ihnen gleich geachtete Arbeiter, wenn ſie von den obern Bergämtern die gehörigen Zeugniſſe beybringen, für ſich und ihre Söhne, wenn dieſe die nämlichen Arbeiten verrichten; jedoch ſollen die Bergämter ihren Austritt aus ſolchen Arbeiten bey Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern der Behörde ſogleich anzeigen. Dieſe Anzeigs Verbindlichkeit erſtreckt ſich auch auf die unmittelbar folgenden Claſſen h) i) k) l).

h) Die bey den Salinen angeſtellten Perſonen für ſich.

i) Die Reichenhalliſchen, Traunſteiniſchen und Marquardtſteiniſchen Holzmeiſter Söhne und Knechte, welche in der Salinenholzarbeit wirklich ſtehen, und nach Ermeſſen der Obrigkeit unentbehrlich ſind.

k) Die Salzzillenſchopper Söhne und Knechte, ſo lange ſie in ſolchem Dienſte ſich befinden und nothwendig ſind.

l) Die Schiffbauer Söhne Landgerichts Griesbach, ferner alle Schiffleute und Reutbuben, die bey dem Haupt-Salzſpeditions-Amt St. Nicola angeſtellt ſind; ſo wie die allda ſigen Salzwechſelträger, ſo lange die bisherige Einrichtung beſteht.

Dieſe Befreyungen ſollen zur Ungebühr nicht erweitert werden.

§. 7.

Bey dieſen verzeichneten Befreyungen iſt zu beobachten, daß nicht das bloße Vorgeben und der erlangte Name einer eximirten Gewerbsart, ſondern die wirkliche Ausübung derſelben, und der davon für den Staat zu gewärtigende Nutzen als ein zu Bewirkung einer ſolchen Befreyung hinlänglicher Grund betrachtet werden ſolle; weßhalb ſorgfältig darauf zu ſehen iſt, daß ſolche Befreyungen zur Ungebühr nicht erweitert, noch auf ſolche Perſonen erſtreckt werden, welche nur zum Scheine, und um der Militär-Ausheburg zu entgehen, ein davon ausgenommenes Gewerb ergriffen haben.

Ueberhaupt ſollen die Gerichts Obrigkeiten bey ihren Urtheilen über die Entbehrlichkeit der in Anſpruch genommen werdenden Mannſchaft, und der bey dem Aushebungs Geſchäfte ihnen obliegenden Fürſorge für den Nahrungsſtand

Digitized by Google

in vorkommenden Fällen jederzeit ſtreng nach Pflichten verfahren, und bleibt in Anſehung der Entbehrlichkeit eines ſolchen Individuums noch einige Ungewißheit; ſo ſollen ſie einen gutachtlichen Bericht darüber mit Bemerkung aller individuellen Umſtände des Mannes an die höhere ihnen vorgeſetzte Stelle erſtatten, und durch dieſe die Entſcheidung der Sache gewärtigen.

Wäre bis zur Einlangung der höhern Entſcheidung wegen des in Anſpruch genommenen Mannes keine hinlängliche Sicherheit vorhanden, ſo iſt derſelbe in eine unſchädliche Gewahrſame zu bringen.

III. Rekrutirungs Diſtricte.

§. 8.

Um dem Lande ſowohl als der Armee die Rekrutirung möglichſt zu erleichtern, und der zu ziehenden Mannſchaft den Vortheil zu verſchaffen, daß ſie künftig mehr in der Nähe ihrer Heimath bleiben, und ihren Verwandten in der Wirthſchaft und Nahrung deſto leichter beyſtehen kann, ſollen in Zukunft den Regimentern und Bataillons beſtimmte Landes Diſtricte zu ihren Rekrutirungen dergeſtalt angewieſen werden, daß ſie darin ihren bleibenden Standort erhalten.

Darnach haben Wir Unſere dermalige Erbſtaaten in 11 Rekrutirungs Diſtricte oder Cantons eintheilen laſſen, nämlich in 8 für Baiern, die Oberpfalz, Neuburg und die damit vereinigte angrenzende Entſchädigungslande, in 2 für Unſere Fürſtenthümer in Franken, und in einen für Unſere Provinz in Schwaben.

Die leichten Infanterie Bataillons werden den Infanterie Regimentern zugewieſen, von welchen ſie die dem leichten Felddienſte angemeſſene, aber ſtark gebaute Mannſchaft erhalten.

Zur Ergänzung der Cavallerie Regimenter treten verhältnißmäßig mehrere Cantons zuſammen, und die Artillerie ſoll nach einer auf Billigkeit gegründeten Repartition aus ſämmtlichen Cantons, und zwar, in ſo weit es die Umſtände und die Fähigkeiten der Individuen zulaſſen, aus dem Bürgerſtande rekrutirt werden.

In einem jeden ſolchen Diſtricte wird die junge waffenfähige Mannſchaft vom 16ten bis zum 40ten Jahre conſcribirt, und zur Ergänzung und reſpective Verſtärkung der demſelben zugetheilten Regimenter und Bataillons angewieſen. Kein Landcapitulant darf an andere, als an die jedem Cantons Bezirke angewieſenen Regimenter und Bataillons abgegeben werden, und kein Regiment darf in dem Diſtricte des andern Rekruten ausheben.

IV. Feſtſetzung der Dienſtzeit.

§. 9.

Die Dienſtzeit wird ſowohl zum Beſten des Dienſtes, als auch ſelbſt zur Schonung der ganzen Claſſe der Dienſtpflichtigen ohne Unterſchied der Waffen überhaupt auf 10 Jahre feſtgeſetzt, wobey ein Kriegsjahr für 2 Friedensjahre zu rechnen iſt.

V. Beſtimmung der nothwendigen Verabſchiedung der Inländer.

§. 10.

Die Entlaſſung aus der Dienſtpflichtigkeit wird bewirket:

1) Durch vollendete Dienſtzeit. In dieſem Falle muß der Landcapitulant unbedingt entlaſſen werden, und er braucht weder Anſäßigkeit noch Unentbehrlichkeit zu beweiſen; jedoch iſt keinem Inländer erlaubt, auch nach vollendeter Dienſtzeit in fremde Dienſte zu treten; auch bleibt der Ausgediente, welcher das 40. Jahr noch nicht erreicht hat, verpflichtet, im Nothfalle zur innern Vertheidigung des Vaterlandes ſich verwenden zu laſſen.
2) Vor Ablauf der Dienſtzeit muß dem Cantoniſt der Abſchied ertheilt werden, wenn er

Digitized by Google

eine Anſäſſigkeit nach den Beſtimmungen des §. 5. in Unſern Landen erhält, und dadurch zu Hauſe unentbehrlich wird.

3) Da die Beurtheilung, ob die auf Anſäſſigmachung gegründete Abſchiedsgeſuche ſtatthaft ſeyen oder nicht, von den Zeugniſſen der Obrigkeit abhängt; ſo ſollen dieſe allzeit mit Genauigkeit abgefaßt, und es ſoll beſonders darin bemerkt werden:
 a) worin die Anſäſſigkeit beſteht, die der Abſchied ſuchende Soldat erwerben wird;
 b) wie viel der Werth derſelben beträgt;
 c) ob und in wie fern der Mann dieſelbe bezahlen und behaupten kann;
 d) ob bey der Annahme elterlicher Güter und Nahrung ſeine beſtändige Gegenwart ſchlechterdings erforderlich iſt;
 e) warum die Eltern ihrem Hausweſen nicht vorzuſtehen vermögen;
 f) ob der Soldat noch Geſchwiſter hat;
 g) warum keines davon die Wirthſchaft übernehmen kann.

Nach Verſchiedenheit der Umſtände ſollen dieſe obrigkeitliche Zeugniſſe mit den allenfallſigen mediciniſchen und chirurgiſchen Atteſtaten belegt, und hiebey mit aller Unpartheylichkeit und Gewiſſenhaftigkeit verfahren werden; auch ſollen dieſe obrigkeitliche Zeugniſſe über die nothwendige Verabſchiedung des Mannes jedesmal von den treffenden dienſtpflichtigen Familien mit unterzeichnet werden.

Wenn die Anſäſſigmachung durch Heurath geſchieht, ſo ſoll der Schein über die vollzogene Heurath in einem Zeitraume von 3 Monaten nach der Verabſchiedung an das Regiment oder leichte Infanterie Bataillon, worunter der Mann geſtanden hat, eingeſendet, oder der Mann ſelbſt zur Ausdienung ſeiner Dienſtzeit wieder geſtellt werden.

4) Alle Abſchiedsgeſuche müſſen zuerſt bey dem Compagnie- und Regiments Commandanten, ſodann bey der Inſpection angebracht werden, ehe ſie an die höchſte Militär-Behörde gelangen. Auf ſolche Geſuche ſoll aber nicht eher Rückſicht genommen werden, (ſie geſchehen von dem Soldaten ſelbſt, oder ſeinen Eltern und Vormündern) als bis zugleich die auf die oben bemerkte Art ausgefertigten obrigkeitlichen Atteſtate beygebracht ſind.

5) Wenn ein Soldat, der wegen Anſäſſigkeit verabſchiedet worden, das Grundſtück, womit er anſäſig wurde, verläßt oder veräuſſert, und dadurch entbehrlich wird, ſo ſoll er wieder an das Regiment, von dem er verabſchiedet worden iſt, abgeliefert, und zur Ausdienung der noch rückſtehenden Dienſtjahre angehalten werden.

Auf gleiche Art ſollen ausgediente Soldaten, die nach erhaltenem Abſchiede kein ehrliches und ſicheres Fortkommen, ſey es auch durch Taglohn oder Handarbeit, finden können oder wollen, und nach geſchehener Unterſuchung und Erkenntniß der einſchlägigen Polizey-Obrigkeit dem Lande zur Laſt fallen, nach Verlauf eines Jahres, von ihrer Entlaſſung an gerechnet, wieder zum Militärdienſte gezogen werden; jedoch bleibt ihnen der Recurs im Falle einer Beſchwerde von der Erkenntniß der untern Polizeybehörde zur obern, nämlich an die einſchlägige Landesdirection frey, und ſie dürfen in der Zwiſchenzeit bis zur erfolgten Entſchließung dieſer höhern Stelle zum Militär nicht abgegeben werden.

6) Alle wegen Anſäſſigkeit oder anderer Unentbehrlichkeit dimittirt werdende Soldaten ſollen bey Erhaltung des Abſchiedes vor den Regiments Gerichten an Eidesſtatt angeloben, daß, wenn ſie bey veränderten Umſtänden wieder Kriegsdienſte zu nehmen freywillig ſich entſchließen ſollten, ſie ſolche bey einem Corps und Regiment Unſerer Armee

ſuchen wollen. Geht ein ſolcher Verabſchiedeter deſſen ungeachtet in auswärtige Kriegsdienſte, ſo unterliegt deſſen Vermögen der in den Geſetzen für ſolche Fälle ohnehin verordneten Confiscation.

VI. Vorſchriften bey Bearbeitung des Rekrutirungs Geſchäftes.

§. 11.

Um alle Cantonspflichtige zu wiſſen, müſſen Cantons- oder Muſterrollen verfertiget werden, worin alle pflichtige Feuerſtellen, die darauf gebohrnen pflichtigen Söhne und die Geſtorbenen verzeichnet ſind. Die Geburtsſtelle entſcheidet allzeit, zu welchem Regiment oder Bataillon der Dienſtpflichtige gehört, wenn ſolcher der Eltern gewöhnlicher Wohnſitz war.

Die Dienſtpflicht der Findelkinder richtet ſich, im Falle die Eltern unbekannt bleiben, nach dem Orte, wo ſie gefunden ſind.

§. 12.

Bey jedem Cantonspflichtigen müſſen Alter, Größe und Leibesbeſchaffenheit bemerkt werden; ferner muß die Verminderung oder Vermehrung der Feuerſtellen mit allen übrigen Veränderungen, welche ſeit der Verfertigung der letzten Cantonsrolle ſich ergeben haben, angezeigt werden. Bey jedem Zuwachſe iſt die Bemerkung hinzuzufügen, woher er gekommen u. ſ. w.

§. 13.

Den Landrichtern und Magiſtraten in den Hauptſtädten ſämmtlicher Bezirke, welche einen Canton ausmachen, muß darnach aufgetragen werden, ohne Verzögerung, ſobald das gegenwärtige Mandat publicirt ſeyn wird, ein Verzeichniß ſämmtlicher in ihren Gerichten und respective Städten befindlichen jungen Mannſchaft von 16—40 Jahren in einer Tabelle zu entwerfen, welche folgendes enthalten muß:

a) die Numern der Häuſer, wo dieſe noch nicht numerirt ſind, muß ihre Numerirung nach Obmannſchaften ordnungsmäßig hergeſtellt werden —
b) Namen und Stand der Eltern, ihr Wohnort und Alter —
c) ihre Begüterung —
d) Namen der Söhne —
e) ihr Geburtsjahr —
f) ihre Größe nach verſchiedenen Jahren —
g) Profeſſion —
h) zu Hauſe entbehrlich oder unentbehrlich, warum —
i) zum Soldat tüchtig oder unbrauchbar, warum —
k) gegenwärtig oder abweſend; in der Lehre, auf der Wanderſchaft — mit einem Wanderpaß auf N. Jahre; oder im Dienſte, bey wem?

Bey der erſten Conſcription müſſen auch alle Eximirte, deren Exemtion nicht notoriſch iſt, ſich ſtellen; ihr Exemtions Recht wird in der Tabelle unter dem Numer des Hauſes, welches ſie bewohnen, bemerkt.

§. 14.

Alle Jahre im Monat December muß dieſes Verzeichniß revidirt werden.

§. 15.

Sämmtliche Landrichter und bemerkte Magiſtrate in einem Canton müſſen ihre auf die angezeigte Art entworfene und respective revidirte Verzeichniſſe dem — dem Haupt-Garniſons Orte in dem Canton zunächſt wohnenden Landcommiſſär im Anfange des Jänners einſenden, welcher ſodann daraus eine allgemeine Cantonsrolle verfertiget, und ſolche nach den ihm zugehenden Veränderungen gleichfalls jährlich revidiret.

Wo ganze Provinzen nur einen Canton bilden, fertigen zwar die Landcommiſſäre aus den einzelnen Verzeichniſſen der Landgerichte und Städte ihres Bezirkes eine Muſterrolle;

Digitized by Google

die des ganzen Cantons wird aber bey der Landesdirection ſelbſt aus jenen der Landcommiſſäre gefertiget.

§. 16.

Dieſe auf die bemerkte Art angefertigten Cantons-Rollen werden durch die einſchlägigen Landesdirectionen dem höchſten Militär-Commando eingeſendet, ſo wie ſämmtliche Militär-Commandanten gleichfalls verbunden ſind, jedes Jahr bey dem höchſten Militär-Commando ein Verzeichniß, bey welchem der effective Stand des erſten Jänners zur Grundlage zu nehmen iſt, von der Mannſchaft zu übergeben, welche den unter ihrem Commando ſtehenden Regimentern oder Bataillons an ihrem vollzähligen Stande abgehen. Darnach wird erwähntes höchſtes Armee Commando eine dem Bedürfniſſe entſprechende Repartition ſelbſt verfügen, und die Civil-Cantons Commiſſärs durch ihre vorgeſetzte Behörde anweiſen laſſen, wie viele Landcapitulanten jeder Canton zur Ergänzung der abgehenden Mannſchaft zu ſtellen hat.

§. 17.

Den einſchlägigen Landes Commiſſärs ſoll auf die bemerkte Weiſe der jedesmalige jährliche Abgang ſpäteſtens bis zum 1. Februar bekannt gemacht werden, wornach den Regimentern die nöthige Ergänzungsmannſchaft bis zum 1. März geſtellt werden muß.

§. 18.

Nach dem ihm zukommenden Verzeichniß repartirt der Civil-Commiſſär aus ſeiner Muſterrolle die von jedem Landgerichte oder von den Städten verhältnißmäßig abzuliefernde junge Mannſchaft, wobey immer ſtrenge Rückſicht auf die Entbehrlichkeit zu nehmen iſt.

§. 19.

Entſtehen Beſchwerden über die Claſſification des Landrichters, ſo ſind ſolche bey dem einſchlägigen Landcommiſſär zur Berichtigung anzuzeigen; ergeben ſich ſolche gegen den Landcommiſſär ſelbſt, ſo ſind ſie bey der Landesdirection anzubringen, die das Geeignete hierauf zu verfügen, und überhaupt zu wachen hat, damit keine Partheilichkeiten und Unterſchleifen begangen werden.

§. 20.

Das Maß wird für die verſchiedenen Waffen bey der Aſſentirung auf folgende Art beſtimmt:

Für die Artillerie und darüber.	5	Schuh	4	Zoll
Für die geſammte Infanterie und darüber.	5	—	2	—
Für Dragoner .	5	—	3	— bis
	5	—	6	—
Für Chevaux legers	5	—	2	— bis
	5	—	5	—

nach rheiniſchem Maße.

Bey der Infanterie können auch junge Leute, die nur 5 Schuh 1 Zoll haben, von welchen aber noch Wachsthum zu hoffen iſt, angenommen werden.

§. 21.

Diejenigen Dienſtpflichtigen, welche wegen Abgang des gehörigen Maßes zum wirklichen Dienſt nicht genommen worden ſind, ſollen entweder zum Fuhrweſen, oder im Nothfalle zur innern Vertheidigung des Vaterlandes verwendet werden.

§. 22.

Die von dem Civil-Commiſſär in jedem Landgerichte und reſpective in den Städten ausgezeichneten Landcapitulanten werden von dem einſchlägigen Landrichter oder Magiſtrat ausgehoben, und nach der Beſtimmung des höchſten Militär-Commando durch eine Gerichtsperſon an die einſchlägigen Regimenter und Bataillons abgeliefert. Bey Widerſetzlichkeiten muß der Civil-Obrigkeit militäriſche Aſſiſtenz geleiſtet werden.

§. 23.

Die Militär-Commandanten laſſen die eingelieferte Mannſchaft unterſuchen, ob ſie nach

Digitized by Google

dem Reglement zu dem beſtimmten Militär-Dienſte tauglich iſt oder nicht.

Werden gegründete Mängel an einem Individuo entdecket, ſo ſind ſolche dem Civil-Commiſſär anzuzeigen, dieſer muß ſie aus den einſchlägigen Gerichten oder Städten durch andere taugliche und entbehrliche Burſche erſetzen laſſen.

§. 24.

Entſtehen von dem Civil-Commiſſär Klagen gegen die Militär-Commandanten, oder dieſer gegen jene, ſo hat jeder Theil ſolche ſeiner unmittelbaren höhern Behörde anzuzeigen; können ſie von dieſen nicht gehoben werden, ſo ſind ſie Uns Selbſt zur höchſten Entſcheidung vorzulegen.

§. 25.

Die Landesdirectionen ſollen alle Jahre Abſchriften der angefertigten Muſterrollen, ſo wie ein Verzeichniß der geſtellten Ergänzungsmannſchaft mit ihren allenfallſigen Bemerkungen Unſerem geheimen Miniſterial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten mit ihren Erinnerungen vorlegen, damit durch dieſes mit Rückſicht auf die allenfalls entſtandenen Beſchwerden, auf das Verhältniß des Militärs zur Bevölkerung und Cultur des Landes, und ſonſtige eintretende politiſche Betrachtungen die geeigneten Vorſchläge zu zweckmäßigen Abänderungen an Uns gebracht werden können.

VII. Maßregeln gegen die Dienſtpflichtigen, welche durch unerlaubte Mittel dem Militär-Dienſte ſich zu entziehen ſuchen.

a) Verbot des Loskaufens und aller Einſtellungen.

§. 26.

Wir haben gleich in §. 1. Unſerer Verordnung die Regel feſtgeſetzt, daß jeder Dienſtpflichtige mit ſeiner Perſon dem Vaterlande dienen müße;

Darnach ſind Wir in Erwägung:

1) daß die in dieſem Reglement bewilligten mehreren Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit ohnehin ſchon auf alle diejenige ſich ausdehnen, die dem Staate im Civil-Stande mehr als im Militär-Stande nützen können, oder für die Landes Cultur, für die Gewerbe, oder für ihre Familien unentbehrlich ſind,

2) daß eine willkührliche Losmachung vom Militär-Dienſte mit Geld dem Reicheren allein zu Gute komme, und dem Aermeren ſeine bleibende Verbindlichkeit nur deſto drückender und gehäſſiger machen müßte, — endlich

3) daß nebſtdem ein ſehr erweitertes Beurlaubungs Syſtem beſteht, bewogen worden, nach jener Regel alles Loskaufen von der Militär-Dienſtpflichtigkeit durch Geld, oder durch Einſtellung eines andern Mannes gänzlich zu verbieten.

b) Wanderungen der Handwerksburſche ins Ausland.

§. 27.

Dienſtpflichtigen Handwerksburſchen ſoll das Wandern ins Ausland nur gegen Wanderpäſſe, und zwar von den geendigten Lehrjahren an, wenn ſie zum Militär-Dienſte tauglich ſind, auf 3 Jahre geſtattet werden; den Untauglichen kann ein längerer Wanderpaß ertheilt werden, jedoch ſoll ihre Untauglichkeit durch die einſchlägige Obrigkeit zuvor in Gegenwart 3 Zeugen aus den betheiligten Familien unterſucht, und das darüber abgehaltene Protocoll von dieſen Zeugen mit unterſchrieben werden.

Bey Aushändigung eines ſolchen Paſſes ſoll derjenige, der kein Vermögen beſitzt, um eine Realcaution zu ſtellen, in Gegenwart ſeiner Eltern oder Vormünder durch einen Handſchlag beym Landgericht oder Magiſtrat verſprechen, daß er wenigſtens alle Jahre ſeinem

Digitized by Google

nächſten Verwandten und Vormündern von ſeinem Aufenthalt Nachricht geben, und nach Ablauf des Wanderpaſſes zurückkehren wolle.

Während ſeiner Wanderſchaftszeit darf er zwar zur perſönlichen Stellung, Kriegszeiten und außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht gezwungen werden; allein er iſt, wie oben verordnet worden, verbunden, alle Jahre, wo möglich im Anfange des Jahres dem Gerichte oder Magiſtrate ſeines Geburtsortes ſeinen Aufenthalt entweder unmittelbar ſelbſt, oder durch ſeine Eltern oder Vormünder anzuzeigen, und ein obrigkeitliches Zeugniß von dem Orte ſeines Aufenthaltes über ſeine gute Aufführung die Anzeige beyzulegen.

Dieſe Wanderſcheine müſſen in die jährliche Muſterrollen vorgemerkt werden.

c) Sterbfälle der Handwerksburſche während der Wanderzeit.

§. 28.

Stirbt der Handwerksburſch auf der Wanderung inner Landes, ſo iſt die Obrigkeit des Ortes, wo der Todesfall ſich ereignet, ſchuldig, den Wanderpaß und die Kundſchaft an die Behörde zurückzuſenden, und einen Todesſchein, welcher in beglaubter Form und unentgeltlich ausgefertigt werden muß, beyzufügen; ſtirbt derſelbe außer Landes, ſo müſſen ſeine Eltern, Vormünder oder nächſte Anverwandte von der Obrigkeit des Orts, wo ſein Todesfall geſchehen iſt, wenn ſie ſolchen erfahren können, gleichfalls einen Todesſchein in beglaubter Form an den einſchlägigen Landrichter oder Magiſtrat einliefern.

d) Ausbleiben der Handwerksburſche nach Verlauf der Wanderzeit.

§. 29.

Kehrt der Handwerksburſch nach Verfluß der Wanderungs Jahre nicht zurück, und rechtfertiget nicht ſein Ausbleiben durch ein obrigkeitliches Zeugniß über eine gültige Verhinderungs Urſache, ſo iſt er binnen Jahres Friſt unter Strafe der Confiscation ſeines Vermögens edictaliter vorzuladen, und nach Verlauf dieſer Zeit iſt mit der Confiscation gegen ihn vorzufahren, wobey jedoch der Erſatz an die Erben in der Folge Statt findet, wenn ſpäter noch bekannt wird, daß der Vorgeladene zur Zeit ſeiner vollendeten Wanderungs Friſt geſtorben iſt.

e) Eintritt in den Militär-Dienſt des aus der Wanderung zurückkehrenden Handwerksburſches.

§. 30.

Erſcheint derſelbe nach vollendeter Wanderzeit, ſo iſt er gehalten, ſogleich ſeiner Obrigkeit ſich vorzuſtellen, und ſobald die Reihe ihn trifft, in den Militär-Dienſt einzutreten; iſt er ſträflich über die Zeit jedoch nicht ein vollſtändiges Jahr darüber ausgeblieben, ſo iſt ein ſolcher bey dem erſten nöthigen Erſatze oder bey fernerer Completirung ohne weiteres Looſen einzureihen.

f) Gleichſtellung der Kellern für große Wirthſchaften mit den Handwerksburſchen.

§. 31.

Kellerer, welche für eine größere Wirthſchaft ſich bilden wollen, ſind während ihrer Abweſenheit wie die Handwerksburſche zu behandeln.

g) Beſtimmung der Redemtions Summe bey Auswanderungs Erlaubniſſen.

§. 32.

Dienſtpflichtigen darf in der Regel die Erlaubniß zum Auswandern nicht ertheilt werden: ſollten aber aus beſondern Gründen ſolche in einzelnen Fällen von Uns bewilliget werden; ſo müſſen ſie bey dem Civilcommiſſär

Digitized by Google

ihres Cantons, 180 fl. rheiniſch dafür hinterlegen.

h) Verfahren gegen diejenigen, welche wegen angeblicher Gebrechen dem Militärdienſte ſich zu entziehen ſuchen, oder ſich abſichtlich dafür untauglich machen.

§. 33.

Diejenigen, die ſich vorſetzlich zu Kriegsdienſten untauglich machen, eine Krankheit oder Gebrechen vorſchützen, um ſich dem Militärdienſte zu entziehen, von dieſen ſollen die letztern zur doppelten Dienſtzeit, die erſtern aber zu einer 6jährigen Arbeitsſtrafe im Zuchthauſe verurtheilt werden.

Wenn Militärpflichtige unſichtbare Gebrechen angeben; ſo ſollen ſolche allzeit von mehreren mitbetheiligten Familien ihres Wohnortes atteſtirt werden; außerdem iſt keine Rückſicht darauf zu nehmen.

i) Strafe gegen die Austretenden, oder die ſich im Lande verbergen, um dem Militärdienſte zu entgehen.

§. 34.

Denjenigen, welche, um der Rekrutirung ſich zu entziehen, auf mehrere Monate, ohne eine erhebliche Urſache anzugeben, ſich entfernen, außer Landes gehen, oder im Lande ſich verbergen, ſoll ihr in Unſern Landen beſitzendes Vermögen angehalten, und, im Falle ſie vor Ablauf eines Jahres nach ihrer öffentlichen Vorladung ſich nicht wieder einfinden, wie im Falle der Deſertion eines Soldaten, dasſelbe zur Militär-Caſſe eingeſendet werden.

k) Landes Abweſende.

§. 35.

Sonſtige dienſtpflichtige Abweſende im Auslande, als Livree-Bediente, Bauern, Hausknechte ꝛc., ſind in den Gerichten, zu welchen ſie gehören, zur Auswahl zu ziehen, und an ihrer Statt ſollen entweder ihre Verwandte, oder in deren Ermanglung ein obrigkeitlich Beauftragter für ſie looſen. Wird nun einer der Abweſenden zum Landcapitulant beſtimmt, ſo ſoll derſelbe, wenn man den Ort ſeines Aufenthaltes kennt, vorgeladen, ſonſt aber edictaliter citirt werden; wenn er in der nämlichen Provinz, zu welcher er gehört, ſich befindet, bey Strafe der Confiscation ſeines Vermögens binnen 4 Wochen; wenn er außer der Provinz, jedoch in Unſern Erbſtaaten ſich aufhält, binnen 8 Wochen bey dem betreffenden Regiment oder Bataillon ſich zu ſtellen. Iſt er auſſer Landes, ſo ſoll ihm zum Erſcheinen bey ſeiner einſchlägigen Obrigkeit unter obiger Strafe eine Jahresfriſt geſtattet werden; erſcheint er nach Verfluß derſelben nicht, ſo iſt die angedrohte Strafe zu vollziehen.

l) Ausgetretene, wenn ſie vor Verfluß des anberaumten Friſtes zurückkehren.

§. 36.

Wenn Ausgetretene binnen der feſtgeſetzten Friſt nach ihrer Entweichung freywillig zurückkehren, ſollen ſie zwar mit Confiscation ihres Vermögens verſchont werden, ſie ſind aber ſo viele Zeit, als ſie ſich dem Dienſte entzogen haben, länger zu dienen verbunden, und die Dienſtzeit iſt darnach zu beſtimmen; haben ſie inzwiſchen durch einen andern erſetzt werden müſſen, ſo ſollen ſie bey dem erſten Aushebungsfalle in das ſie treffende Regiment oder Bataillon inzwiſchen eingereihet werden. Sollten ſie aber wegen erlangter Anſäßigkeit oder ſonſt eintretenden Unentbehrlichkeit zum Militärdienſte nicht gezogen werden können, ſo findet zwar Vorſtehendes nicht ſtatt, ſie ſind aber von ihrer Obrigkeit mit einer nach der Zeit ihrer unerlaubten Abweſenheit angemeſſenen Geldſtrafe zu belegen, welche nach dem Ratum des Re-

Digitized by Google

Redemtions Quantums zu 180 fl. zu bemeſſen, und an die Militär-Caſſe zu liefern iſt.

m) Strafe gegen diejenigen, welche zum Austreten der Dienſtpflichtigen verleiten, oder Vorſchub dazu leiſten.

§. 37.

Diejenigen, welche einen Mann des Rekrutenzuges halber außer Landes zu gehen verleiten, oder ihm wiſſentlich dazu Vorſchub leiſten, werden nach Befinden der Umſtände beſtraft.

n) Die jährliche Ergänzung der Regimenter und Bataillons darf durch die Abweſenden oder Ausgetretenen nicht aufgehalten werden.

§. 38.

Da die Ergänzung der einſchlägigen Regimenter und Bataillons in keinem Falle verſchoben, und von Zufällen abhängig gemacht werden darf, welches doch öfters geſchehen müßte, wenn die Ausgebliebenen nicht gleich bey der Aushebungszeit erſetzt würden, ſondern ihre ungewiſſe Zurückkunft erſt abgewartet werden wollte, oder die Einſtellung eines andern Mannes gegen das Redemtions Quantum, welches doch nur bey Dienſtpflichtigen von Vermögen Statt haben könnte, den Erſatz geben ſollte; und da bey denjenigen, welche kein Vermögen beſitzen, oder wo die Einſtellung eines andern Mannes gegen das Redemtions Quantum nicht zu erhalten wäre, an ihre Stelle doch am Ende andere aus den Dienſtpflichtigen einrücken müſſen, wodurch eine offenbare Ungleichheit entſtände; ſo ſind Wir zur Beſeitigung aller dieſer nachtheiligen Folgen zu dem Beſchluſſe bewogen worden, daß

a) für jeden ſich anſäßig gemachten Entlaſſenen,

b) für jeden Deſertirten,

c) für jeden ausgebliebenen Dienſtpflichtigen,

der Erſatz des Mannes an dem oben §. 17. feſtgeſetzten Termin allzeit von dem betheiligten Gerichte oder der Stadt geliefert werden ſolle.

Die eingehenden Confiscations- und Strafgelder ſollen an die Militär-Caſſen abgeliefert, und zur freywilligen Werbung inländiſcher nicht dienſtpflichtiger Rekruten, oder zur Wiederengagirung Ausgedienter verwendet werden, wodurch den betheiligten Familien der allgemeine gleiche Vortheil zugeht, daß bey einer ſtärkern Anzahl Freyengagirter das Bedürfniß der Landcapitulanten minder wird.

VIII. Warnung gegen alle Partheylichkeit und Beſtechung.

§. 39

Alle Partheylichkeit und Beſtechung von Seite der Militär- oder Civilbehörden ſollen auf das ſchärfeſte beſtraft werden, und Wir machen es den Vorgeſetzten zur beſondern Pflicht, auf jede Willkühr und ungleiche Behandlung, die ſich bey dieſem Geſchäfte einſchleichen könnten, aufmerkſam zu ſeyn.

IX. Gerichtsbarkeit der Dienſtpflichtigen.

§. 40.

Die Militärpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Gerichtsbarkeit ihrer Civilobrigkeiten unterworfen, ſobald ſie aber zur Fahne geſchworen haben, ſtehen ſie unter dem Regiments- und reſpective Bataillons Gerichte, und treten nur dann erſt in ihre vorige Civilverhältniſſe zurück, wenn ſie vom Regimente rechtmäßig entlaſſen ſind.

X. Vorzüge der aus dem Kriegsdienſte Entlaſſenen.

§. 41.

Die Ausgedienten ſollen in Rückſicht ihrer Anſäßigmachung, Verheurathung, bey Hand-

Digitized by Google

werksconceſſionen, bey Vertheilung der Culturs Gründe, wie auch bey Beſetzung der gemeinen Aemter vorzüglich begünſtiget werden.

XI. Fuhrweſen.

§. 42.

Schließlich werden Wir, da ein wohlgeordnetes Fuhrweſen gleichfalls zur Herſtellung des completen Standes einer armee gehöret, den Wir durch gegenwärtiges Cantons Reglement bezielen, auch wegen der in Ordnung und Richtigkeit zu erhaltenden Conſcription der landesverfaſſungsmäßigen im Landdefenſionsweſen zu ſtellenden Artillerie und Fuhrweſens oder ſogenannter Heerwagen Pferde die weiteren Inſtructionen erlaſſen.

Da in dieſen Beſchlüſſen Unſere landesväterliche Sorgfalt ſich überall zeiget, das individuelle Familien Wohl Unſerer treuen Unterthanen, ſo viel nur immer geſchehen konnte, mit der Wohlfahrt des Ganzen zu vereinigen; ſo erwarten Wir eine willige und treue Befolgung derſelben, und befehlen Unſern ſämmtlichen Militä- und Civilſtellen, wie auch allen Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen ſo gnädig als ernſtlich, ſich darnach auf das genaueſte zu achten.

Zu welchem Ende dieſes Mandat durch die öffentlichen Blätter zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, und bey jeder Gemeinde beſonders publicirt werden ſoll. München am 30. April 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

(L. S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Flad.

Vorſtehende höchſtlandesherrliche Verordnung wird hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 22. May 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Bleiter, Secretär.

(Die erforderlichen vorläufigen Kenntniſſe der Schul-Candidaten bey der Aufnahme in das Schulſeminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Erziehung der Jugend durch zweckmäßigen Schulunterricht vorzüglich befördert werde, und daß ein ſolcher Unterricht nur von fähigen und wohlgebildeten Schullehrern zu erwarten ſey, hat die churfürſtl. Landesdirection beſchloſſen, daß künftig kein Schul-Candidat zu einer Lehrſtelle befördert werde, welcher nicht beſondere Talente und die zu einem Lehramte erforderlichen Kenntniſſe beſitzt. Zu dieſem Ende wird weiter verordnet, daß bey der Aufnahme in das Schullehrer Seminar dermal ſchon vorzüglich auf jene werde Rückſicht genommen: in der Folge aber nur ſolchen der Eintritt in dieſes Seminar werde geſtattet werden, welche bey dem hieſigen Gymnaſium den Vorleſungen über Religionslehre, vaterländiſche Geſchichte und Geographie, Naturgeſchichte und Naturlehre, Arithmetik, und dem Unterrichte im Schön- und Rechtſchreiben beygewohnet, und über dieſe Gegenſtände vollſtändigen Unterricht erhalten haben. Ueber ſeinen Fleiß und Kenntniſſe hat ſich jeder

Candidat durch Zeugniſſe der Lehrer und eine Prüfung auszuweiſen. Dagegen wird die churfürſtliche Landesdirection nach den huldreichſten Geſinnungen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht den Schullehrern Auszeichnung und einen anſtändigen Gehalt zu verſchaffen ſuchen. Bamberg am 17. May 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Präſidialſecretär.

Weiſung an ſämmtliche Beamte und Adminiſtratoren des Fürſtenthums Würzburg.

(Die Incammerirung der klöſterlichen und ſtiftiſchen Gefälle in den verſchiedenen churpfalzbaieriſchen Provinzen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zufolge höchſter Entſchließung Seiner Churfürſtl. Durchlaucht ſollen die in den verſchiedenen Churpfalzbaieriſchen Provinzen zu erhebende ehemals ſtiftiſche und klöſterliche Renten von Grundſtücken, Realitäten und Unterthanen bey jenen Rentämtern, in deren Grenzen ſie gelegen ſind, incammerirt und künftighin erhoben und verrechnet werden.

Um nun dieſe gegenſeitig überweiſen zu können, haben ſämmtliche churfürſtliche Beamte und Adminiſtratoren in 4 Wochen anher zu berichten, welche — in andern churfürſtlichen Provinzen gelegene ehemalige oder zur Zeit noch beſtehende Stifte und Klöſter in der Würzburgiſchen Provinz Güter, Unterthanen und Gefälle, und was für Gefälle, Beſitzungen und Unterthanen die diesſeitigen ehemaligen Stifte und Klöſter in den andern churfürſtlichen Provinzen haben.

Auch jene Beamte, in deren Amte ſich dieſe beyden Fälle nicht ergeben, haben darüber eine kurze Fehlanzeige zu machen, um verſichert zu ſeyn, daß dieſer Gegenſtand von ſämmtlichen pflichtſchuldigſt in Erwägung gezogen worden. Würzburg am 17. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection resp. Separat.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

P. J. Adelmann.

Weiſung an ſämmtliche Beamte in den fränkiſchen Fürſtenthümern.

(Die Verhältniſſe der vertragsmäßigen an diesſeits übergegangenen Brandenburgiſchen Aemter zu den ihnen vorgeſetzt geweſenen königlichen adminiſtrativen Landesſtellen betr.)

Da öfters Fälle vorkommen, daß die königlichen adminiſtrativen Landesſtellen in bisherigen Adminiſtrations Sachen wegen Rechnungslegung, Juſtificatur derſelben ꝛc. an die an diesſeits übergebenen Beamten verfügen müſſen, und umgekehrt ähnliche Verfügungen Statt finden; ſo iſt man zur Beſeitigung aller weitwendigen Requiſitionen übereingekommen, daß die hierunter unmittelbar zu erlaſſenden Weiſungen im Reſcripten Styl und Form verfaßt, in denſelben jedoch jedesmal bemerkt werden ſolle, daß ſolches in vorigen königlichen Adminiſtrations Angelegenheiten geſchehe. Wornach ſich die treffenden Aemter zu achten haben. Würzburg am 22. May 1804.

Churfürſtl. zum Vollzug des Preuß. Pfalzbaier. Hauptvergleichs angeordnete Commiſſion.

Graf von Thürheim.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die unter dem Titel: Betrachtungen über die Virilſtimmen im Reichsfürſtenrathe ꝛc. erſchienene anonyme Schrift betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben in Betreff einer Schrift unter dem Titel: Betrachtungen über die Virilſtimmen im Reichsfürſtenrathe, und den §. 32. des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes nachſtehendes höchſtes Reſcript zu erlaſſen geruht, welches zur Nachachtung und Vollziehung durch die churfürſtl. Polizeybehörden öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 25. May 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General LandCommiſſariat.

Graf von Thürheim.

Pfiſter, Secretär.

Max. Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Es iſt eine anonyme Schrift unter dem Titel: Betrachtungen über die Virilſtimmen im Reichsfürſtenrathe, und den §. 32 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom 25. Februar 1803 ohne Anzeige weder des Verlegers noch des Druckers erſchienen, in welcher der Verfaſſer nicht nur die unſchicklichſten Ausfälle gegen die erſten Stände des Reichs ſich erlaubt, ſondern die dem Gegenſtande, welchen er nach jenem Titel behandeln ſollte, ganz fremdartige reichsritterſchaftliche Angelegenheiten nur in der boshaften Abſicht eingemiſcht hat, um verläumderiſche und belügende Urtheile in den unanſtändigſten Ausdrücken gegen Unſere Regierung ins Publicum zu bringen.

So unbedeutend auch dieſe Schrift in litterariſcher und politiſcher Hinſicht iſt, ſo erfordert doch die Handhabung des geſetzlichen Anſehens Unſerer Regierung, daß Wir Unſern Unterthanen Unſern gerechten Unwillen über dergleichen Schriften bekannt machen, und aus dieſem Grunde ihre Verbreitung in Unſern ſämmtlichen Erbſtaaten in Gemäßheit Unſers Edicts über Preß- und Buchhandel Freyheit unterſagen.

Die Landesdirection von Würzburg (Bamberg) hat dieſe Entſchließung im gewöhnlichen Wege bekannt zu machen, und die Polizeybehörde auf ihre Vollziehung anzuweiſen. München den 7. May 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Flad.

(Die Erhöhung des Caminfeger Lohns im Würzb. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß den Caminfegern in dem Fürſtenthum Würzburg für das laufende Jahr der erhöhte Lohn zu 8 Pfenning ferner bewilligt ſey. Würzburg am 23. May 1804.

Churfürſtliche Landesdirection

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Altbeſſingen betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers Schmitt iſt die Schulſtelle zu Altbeſſingen in Erledigung gekommen. Würzburg am 23. May 1804.

Getreide-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 26. May 1804.

Getreid-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.
An Weitzen	161	12	—	128	11	5	35	10	10	324
An Korn	176	7	4	138	7	—	28	6	10	342
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt für die Churpfalz-baieriſchen Fürſtenthümer in Franken.

19tes Stück. Würzburg, Samstag den 9. Juny 1804.

Höchſtlandesherrliche
Verordnung.

(Die Abſchaffung der Geſellenlade bey dem Schuſterhandwerk im Würzburgiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bereits im Jahre 1749 wurde die Lade der Schuſtergeſellen zu Würzburg aufgehoben; allein in Folge der Zeit haben ſich bey dieſem Handwerke alle jene Mißbräuche wieder eingeſchlichen, welche ſowohl den Mitgliedern desſelben als auch dem Publicum insbeſondere zum Nachtheile gereichen.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben daher gnädigſt zu befehlen geruht, daß die Geſellenlade bey dem Schuhmacherhandwerk in dem Fürſtenthum Würzburg allgemein aufgehoben, und künftig ganz nach denjenigen Verfügungen verfahren werde, welche die Verordnung vom 26. October 1803 in Hinſicht der eingeführten Geſellenbüchſe bey dem Tiſchlerhandwerke enthält.

Sämmtliche Polizeybehörden in den Städten und auf dem Lande ſollen ſich hiernach benehmen, und überhaupt wachen, daß keine neue Misbräuche eintreten, welche den Gewerbsfleiß ſtöhren, und auf das Publicum nachtheiligen Einfluß haben. Würzburg am 4. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection
Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Endres, Secretär.

Weiſungen
an ſämmtliche Polizeybeamte in den fränk. Fürſtenthümern.

(Paßertheilung für Handwerksburſche ins Ausland betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht, Höchſtwelche das Wandern der Handwerksburſche als eine zur Ausbildung des Kunſtgeſchmackes abzweckende Einrichtung nicht zu verhindern gedenken, finden es jedoch äußerſt gefährlich und für den Staat nachtheilig, wenn jungen Burſchen, die noch keine Beſtimmung haben, ohne die gehörige Berückſichtigung Päſſe in das Ausland ertheilt werden.

Es ſoll daher künftig keine Polizeybehörde in den Städten ſowohl als auf dem Lande ei-

Digitized by Google

nen Reiſepaß für inländiſche Handwerksburſche in das Ausland ertheilen; vielmehr hat dieſelbe, wenn ein ſolches Anſuchen bey ihr geſtellt wird, es an die churfürſtliche Landesdirection mit Entwicklung der vorwaltenden Umſtände einzuberichten. Der Paß wird nach ertheilter Erlaubniß von churfürſtl. Landesdirection unmittelbar ausgefertigt werden.

Sämmtiche Polizeybeamte haben ſich bey Vermeidung ſchärfſter Ahndung hiernach genau zu benehmen. Würzburg am 25. May 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General LandCommiſſariat.

Graf von Thürheim.

Pfiſter, Secretär.

(Verführer zu Auswanderungen betr.)

Es iſt zur Anzeige gebracht worden, daß ſich gewinnſüchtige Menſchen unerlaubter Mittel bedienen, um mit anlockenden Verſprechungen unvorſichtige Unterthanen in das Ausland zu ziehen. Dieſes ſchändliche Gewerbe dehnt ſich ſogar dahin aus, daß unvermögende Knaben ihren ſorgloſen Eltern unter dem Vorwande, ſie ein Handwerk lernen zu laſſen, entlockt werden.

Bey dem feſten Entſchluſſe Seiner Churfürſtl. Durchlaucht Höchſtdero Lande ſo zu regieren, daß alle darin befindliche Einwohner ſich des möglichſt hohen Grades bürgerlicher Freyheit und Wohlſtandes zu erfreuen haben, dürfen zwar Höchſtdieſelben nicht befürchten, daß ſolche unedle Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß haben werden; indeſſen fühlen ſich Höchſtdieſelben verbunden, auch Einzelne gegen Verführungen zu ſchützen, deren nachtheilige Folgen ſie zu ſpät erkennen.

Sämmtlichen Polizeybehörden wird daher aufgetragen, auf ſolche Verführer ein wachſames Auge zu halten, ſie nach Befinden der Umſtände gefänglich einzuziehen, und der höhern Stelle zur Beſtimmung der Strafe anzuzeigen, welche gegen ſie ſo wie gegen jeden Verführer und Debaucheur unnachſichtlich Statt haben ſoll. Würzburg am 28. May 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Pfiſter, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte und Gerichtsadminiſtratoren im Fürſtenthum Würzburg.

(Die Verlegung der Kirchhöfe außer den Ortſchaften betreffend.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Verordnungen, welche auf die Geſundheit der Unterthanen einen ſo wohlthätigen Einfluß haben, wie jene, welche die Entfernung der Kirchhöfe aus den Ortſchaften befiehlt, können nicht frühzeitig genug in Anwendung gebracht werden.

Da nun aber aus mehreren neuerdings anher geſchehenen Anfragen und Berichten zu erſehen iſt, daß beſagter höchſten Verordnung ihrer langen Exiſtenz ohngeachtet noch nicht in allen Ortſchaften Genüge geleiſtet worden; ſo erhalten ſämmtliche Beamte und Gerichtsadminiſtratoren des Fürſtenthums Würzburg die Weiſung, innerhalb 4 Wochen bey Verantwortung zu berichten, ob und in wiefern dieſe Verordnung befolgt worden, und welche allenfallſige Anſtände der vollen Anwendung derſelben zeither im Wege geſtanden; wo-

Digitized by Google

von auch jene Beamte nicht ausgenommen ſind, welche auf geſchehene Anfrage eine definitive Entſchließung erhalten haben, in welchem Falle, wenigſtens in einem Anzeigsberichte dieſes bemerkt werden muß. Würzburg am 1. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Endres, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte und Seelſorger im Fürſtenthum Würzburg.

(Das Sammeln des Inſtituts der barmherzigen Brüder betreffend.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des unterm 26. März von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht erlaſſenen höchſten Reſcripts iſt dem Inſtitute der barmherzigen Brüder die Sammlung in dem Fürſtenthum Würzburg für dieſes Jahr noch geſtattet worden. Um nun eines Theils den zur Sammlung beſtimmten Mitgliedern dieſes Geſchäft zu erleichtern, andern Theils auch allen etwaigen Mißbräuchen um ſo leichter vorbeugen zu können, erhalten ſämmtliche Seelſorger auf dem Lande die Weiſung, ihren Pfarrkindern und Gemeinden von der Kanzel herab die Wohlthätigkeit des vorerwähnten Inſtituts und den Zweck der Sammlung begreiflich zu machen, von denſelben die freywilligen Beyträge in Empfang zu nehmen, und an die churfürſtl. Beamte zu übermachen, welche dieſelben ungeſäumt zur Expeditur der churfürſtl. Landesdirection einzuſenden haben; von wo aus das Weitere beſorgt werden wird. Würzburg am 4. Juny 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Endres, Secretär.

Bekanntmachungen.

Convention
zwiſchen Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern, und den Herren Grafen von Löwenſtein Wertheim.

(Die aus dem Reichsſchluſſe entſpringenden gegenſeitigen Verhältniſſe betr.)

Da in Gemäßheit des jüngſten Reichsſchluſſes dem gräflichen Hauſe Löwenſtein Wertheim für deſſen verlohrne überrheiniſche Beſitzungen verſchiedene Theile des ehemaligen Hochſtifts Würzburg nämlich: das Amt Freudenberg, der Ort Trennfeld, das Kloſter Triefenſtein, und die Karthauſe Grünau zur Entſchädigung überlaſſen worden ſind; ſo wurden zur Berichtigung der hieraus zwiſchen dem hohen Churhauſe Pfalzbaiern, als nunmehrigen Beſitzer des Fürſtenthums Würzburg, und dem gedachten gräflichen Hauſe entſtandenen wechſelſeitigen Verhältniſſe churfürſtlicher Seits unter der obern Leitung des mit der Hauptvollmacht verſehenen churfürſtlichen außerordentlichen General Land Commiſſärs in Franken, und Präſidenten der Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg Grafen von Thürheim, der churfürſtl. wirkliche geheime Rath und Director der ſtaatsrechtlichen Deputation der Landesdirec-

tion zu Würzburg Joſeph du Terrail Bayard, und der churfürſtl. Landesdirections Rath Ernſt Auguſt Haus, von den Herrn Grafen von Löwenſtein hingegen der geheime Rath von Städel, und geheime Hofrath Stephani beauftragt, welche nach beyderſeitigen Unterhandlungen über nachſtehende Artikel unter Vorbehalt höchſter und hoher Ratificationen übereingekommen ſind.

Art. I.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht überlaſſen dem gräflichen Hauſe Löwenſtein Wertheim die ſtreitige Landeshoheit über das ehemalige Kloſter Triefenſtein, und deſſen Vogteyortſchaften Wiebelbach, Unterwittbach und Rettersheim; ſo wie über den Ort Trennfeld mit allen ihren Ausflüſſen, desgleichen die Centgerichtsbarkeit über die benannten Orte und Diſtricte ſowohl, als über die katholiſchen Unterthanen in dem Orte Schollbrunn.

Art. II.

Das gräfliche Haus Löwenſtein Wertheim tritt dagegen an Se. Churfürſtl. Durchlaucht ſeinen Landeshoheitsantheil an dem Marktflecken Remlingen in voller Maaße, und ohne jenſeitigen Vorbehalt einer Beläſtigung oder Präſtation ab.

Art. III.

Dieſemnach wird die Contribution, der Zoll, der Accis und das Patronatrecht in Remlingen, in ſoweit die Herrn Grafen von Löwenſtein an dieſen Gerechtſamen Theil haben, an das hohe Churhaus übertragen, wogegen den Herren Grafen die niedere Gerichtsbarkeit nach ihrem rechtmäßigen Umfange nebſt den übrigen gutsherrlichen hier oben nicht ausgedruckten Rechten und Gefällen verbleiben, welche jedoch Dieſelben bey der künftigen Definitiv-Landespurification mit dem Geſammthauſe Löwenſtein Wertheim dem hohen Churhauſe gegen ein billiges Aequivalent zu überlaſſen ſich verbindlich machen.

Art. IV.

Die Beziehung der landesherrlichen Einkünfte von den hier wechſelſeitig überlaſſenen Objecten fängt vom 1. December 1802 an, und in Gefolge dieſer Uebereinkunft ſind nach zu pflegender Berechnung die bereits gezogenen Revenüen der beſagten Art gegenſeitig auszuliefern.

Art. V.

Zu Anſehung der dem gräflichen Hauſe Löwenſtein Wertheim im Wege der Entſchädigung reichsſchlußmäßig zugefallenen Gebietstheile des ehemaligen Hochſtifts Würzburg übernimmt dasſelbe an den Landes- und Cameral-Laſten, ſo wie an den Reichs- und Kreis-Präſtanden nach dem Verhältniſſe der Steuer und des Subſidii charitativi, an der Suſtentation des abgetretenen Herrn Fürſtbiſchofs zu Würzburg ſowohl, als der Kreis- Hof- Staats- Civil- und Militärdienerſchaft des ehemaligen Hochſtifts, ſo wie ſich der Salarien-Etat zur Zeit der churfürſtl. Civil-Beſitznahme befand, nach dem Maaße der Domanial-Einkünfte einen verhältnißmäßigen Antheil.

Art. VI.

Dieſem zufolge ſind nach der unter Ziffer 1. beygelegten Berechnung von den liquidirten Landes- und Cameralſchulden auf das gräfliche Haus Löwenſtein Wertheim, ſieben und vierzig Tauſend, fünf hundert ſieben und vierzig Gulden rheiniſch repartirt worden, von welchen die jährlichen Abzinſen mit 4 1/20 pro Cent bis zur gänzlichen Tilgung jenes Schuldenantheils von halb zu halb Jahren am 1. Juny und 1. December

jeden Jahres die Amortiſationszahlung aber jedes halbe Jahr zum vierzigſten Theile des Ganzen nebſt den laufenden Zinſen vom rückſtänden Capitale, ſomit die letzte Zahlung den 1. December 1822 zur churfürſtl. Provincialcaſſe zu Würzburg baar zu entrichten, die Herrn Grafen von Löwenſtein ſich verbinden.

Art. VII.

Nach dem oben erwähnten Verhältniſſe übernimmt zufolge der Berechnung unter Ziffer 2. das gräflich Löwenſteiniſche Haus den Antheil an dem Reichs-Matricularanſchlage des Fürſtenthums Würzburg für jeden Römer-Monat neun Gulden, ſieben und einen halben Kreuzer rheiniſch, und an den zwey erhöhten Kammergerichtszielern zuſammen vierzig einen Gulden 51 1/2 Kr. rheiniſch.

Art. VIII.

Statt der jährlichen Beyträge zur Suſtentation des abgetretenen Herrn Fürſtbiſchofs zu den Penſionen und Salarien der ſämmtlichen Kreis- Hof- und Civildienerſchaft und des Militärs entrichtet das gräfliche Haus fünf und zwanzig Jahre hindurch die Averſionalſumme von ſieben tauſend Gulden in der Art, daß dieſelbe jährlich um 1/25 abnimmt, und die letzte Zahlung im Jahre 1827 geſchieht. Zur wechſelſeitigen Erleichterung der jährlichen Abrechnung kann jedoch dieſe Zahlung in gleichen Raten die fünf und zwanzig Jahre lang jedes Jahr mit drey Tauſend, ſechs hundert vierzig Gulden rheiniſch in baarer Münze geſchehen.

Art. IX.

Die in Art. VII., VIII., und IX. beſtimmten Zahlungen nehmen vom 1. December 1802 ihren Anfang, und das gräfliche Haus Löwenſtein Wertheim beſtellt zur Verſicherung derſelben, ſeine vom Hochſtifte Würzburg abgeriſſene Gebietstheile als Hypothek dergeſtalt, daß man churfürſtlicher Seits bey nicht erfolgenden Zahlungen an dieſem Unterpfande ſich zu halten, befugt iſt.

Art. X.

In der Erwägung, daß das ganze Subſidium charitativum des Kloſters Triefenſtein und der Karthauſe Grünau in Beziehung auf deren ſämmtliche Beſitzungen bey der Vertheilung der Landeslaſten in Anſatz gebracht wurde, iſt man übereingekommen, daß die im Fürſtenthum Würzburg gelegenen Güter, und die daraus zu erhebenden Gefälle, in ſofern nicht ein und das andere Object bereits mit der Landesſteuer belegt iſt, von poſitiver gemeiner Beſteurung eximirt bleiben ſollen, jedoch nur ſo lange, bis nach gänzlicher und endlicher Erfüllung der aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Präſtationen die Triefenſteiner und Grünauer Güter im Würzburgiſchen Gebiete, der Natur des hier eintretenden Verhältniſſes nach, die Eigenſchaft gewöhnlicher ſchatzbarer Gegenſtände wieder annehmen.

Art. XI.

Die Rückſtände der an das gräfliche Haus gekommenen Würzburgiſchen Klöſter, Pfarreyen und Kirchen am Subſidium charitativum, zehnten Pfenning, und Beyträgen zur franzöſiſchen Kriegscontribution ſind auf die Summe von Tauſend, zwey hundert Gulden rheiniſch verglichen worden, welche am erſten Termin der Entrichtung der übrigen Präſtationen zu bezahlen ſind, und wogegen die Herrn Grafen auf alle Gegenforderungen, welche in Anſehung jener Rückſtände etwa gemacht werden möchten, Verzicht leiſten.

Zur urkundlichen Vollziehung iſt dieſe die Deputationshauptſchlußmäßigen Verhält-

Digitized by Google

niſſe beſtimmende Convention in doppelten Inſtrumenten gefertigt, ſofort von den beyderſeitigen Bevollmächtigten mit eigener Unterſchrift und Beſieglung bekräftigt worden. So geſchehen Würzburg am zehnten März, ein Tauſend acht hundert und vier.

(L.S.) Joſeph du Terrail Bayard,
churfürſtl. wirklicher geheimer Rath.

(L.S.) Ernſt Auguſt Haus,
churfürſtl. Landesdirections Rath.

(L.S.) Heinrich v. Städel,
geheimer Rath.

(L.S.) Georg Chriſtian Ludwig Stephani,
geheimer Rath.

Wir Maximilian Joſeph,
Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt,

urkunden, und bekennen hiemit für Uns und Unſere Nachfolger.

Demnach Wir die zwiſchen dem von Uns hiezu bevollmächtigten geheimen Rath, General Commiſſär des Herzogthums Franken, und Präſidenten der Landesdirectionen zu Würzburg und Bamberg, Grafen Friedrich von Thürheim, dem geheimen Rath und Director der ſtaatsrechtlichen Deputation der Landesdirection zu Würzburg du Terrail Bayard, und dem Landesdirections Rath Ernſt Auguſt Haus, dann den Bevollmächtigten der Herrn Grafen von Löwenſtein Wertheim, geheimen Rath von Städel, und geheimen Hofrath Stephani abgeſchloſſenen Convention ſowohl über die ſtreitige Landeshoheit über Triefenſtein und Trennfeld, als über die Berichtigung der deputationsſchlußmäßigen Verhältniſſe, nach ihrem ganzen Inhalte genehmigt haben; als ratificiren und beſtätigen Wir hierdurch nun in Kraft dieſer vorſtehenden Vertragsurkunde in allen ihren Puncten und Clauſeln, und verſprechen für Uns und Unſere Nachfolger ſelbige in allen ihren Artikeln zu erfüllen, und aufrecht zu erhalten. — Deſſen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem größeren Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den vierten April, ein Tauſend acht hundert und vier.

Max. Joſeph, Churfürſt.
(L.S.)

Vdt. Fr. von Montgelas.

Wir Johann Carl Ludwig
und
Wir Friedrich Carl,
des heil. röm. Reichs regierende Grafen zu Löwenſtein Wertheim und Limpurg,

urkunden und bekennen hiermit:

Daß Wir nebenſtehenden Vertrag, welcher zwiſchen den von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern zur Vergleichung der wegen Triefenſtein erhobenen Landeshoheits-Differenz und Auseinanderſetzung der aus dem jüngſten Reichsſchluß entſpringenden wechſelſeitigen Verhältniſſe unter der obern Leitung Sr. Excellenz des churpfalzbaieriſchen außer-

Digitized by Google

ordentlichen General Land Commiſſär in Franken Herrn Grafen von Thürheim ernannten Bevollmächtigten nämlich dem churfürſtl. wirklichen geheimen Rath und Director der ſtaatsrechtlichen Deputation der churfürſtl. Landesdirection zu Würzburg, Herrn du Terrail Bayard, und dem churfürſtl. Landesdirections Rath, Herrn Ernſt Auguſt Haus, ſodann Unſerer Seits, dem Reichsritter, Franz Heinrich von Städel, mehrerer Stände geheimen Rath, und dem geheimen Rath, Georg Chriſtian Ludwig Stephani unterm 10. März dieſes Jahrs zu Würzburg abgeſchloſſen worden, nach ſeinem ganzen Inhalt vollkommen hiemit genehmigen, verſprechen auch für Uns und Unſer gräfliches Haus auf das verbindlichſte, daß Wir dieſen Vertrag feſt und unverbrüchlich halten wollen, und ſollen.

Urkundlich Unſerer eigenen Namensunterſchriften und beygedruckten gräflichen Inſiegeln. Wertheim den 24. März 1804.

(L.S.) Johann Carl Ludwig,
Graf zu Löwenſtein Wertheim.

(L.S.) Friedrich Carl,
Graf zu Löwenſtein Wertheim.

(Die Errichtung einer Schule zu Hohn betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Sebaſtian Pfaff Mitnachbar zu Hohn hat ſein Haus und ſeine Hofrieth ſammt einem Gras- und Baumgarten nebſt 375 fl. rhein., welchem deſſen Erben noch 93 fl. 45 kr. zugelegt haben, zu Errichtung einer eignen Schule für ſeinen Wohnort legirt. Die churfürſtl. Landesdirection machet hiermit von dieſer edlen Handlung des Erblaſſers die rühmliche Erwähnung, die dieſelbe verdient, und da auch vor 2 Jahren ein anderer Ortsnachbar Sterzinger 3/4 Morgen Feld der Schule gewidmet hat, ſo ſieht man ſich dadurch mit Beyziehung noch anderer Hülfsmittel in Stand geſezt, eine eigene Schule für den Ort Hohn zu errichten, und die Schule hiermit für eröffnet zu erklären. Würzburg am 30. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Kirchſchletten betr.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Bauer zur Pfarrey Schnaid iſt die Pfarrey zu Kirchſchletten erlediget worden. Bamberg am 25. May 1804.

Digitized by Google

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 2. Juny 1804.

Getreid-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.
An Weitzen	176	11	12	150	11	6	89	11	—	415
An Korn	133	7	—	66	6	12	58	6	9	157
An Haber	9	10	—	—	—	—	—	—	—	9

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baieriſchen

Fürſtenthümer in Franken.

20tes Stück. Würzburg, Samstag den 16. Juny 1804.

Höchſtlandesherrliche

Verordnung.

(Die Ausführung junger Leute aus dem Bambergiſchen in fremde Staaten betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben auf die erhaltene Anzeige, daß man unerlaubter Mittel ſich bediene, um unvermögende Knaben unter dem Vorwande, ein Handwerk zu erlernen, in das Ausland zu ziehen, vermöge höchſten Reſcripts vom 14. dieſes nicht nur die unten nachfolgende Verordnung vom 16. November 1801 in Anwendung zu bringen anbefohlen, ſondern auch wiederholt verordnet:

a) allen Beamten die Ausfertigung der Reiſepäſſe in das Ausland ſtreng zu verbieten;

b) außer den nach den Beſtimmungen des churfürſtl. Militär Cantonreglements auszuſtellenden Wanderpäſſen für bereits ausgelernte Handwerksburſche keine Päſſe in das Ausland zu ertheilen;

c) beſonders nicht zu geſtatten, daß unvermögende Knaben unter dem Vorwande, im Auslande ein Handwerk zu erlernen, aus den churfürſtl. Staaten ſich begeben;

d) wenn ritterſchaftliche Beamte ſich erlauben ſollten, den churfürſtlichen Unterthanen zu dieſem Ende Reiſepäſſe auszufertigen, ſo iſt ungeſäumt die Anzeige zu erſtatten.

Es wird ſonach auf dieſe Anzeige ihren Gerichtsherren von den ſich ergebenden Fällen mit der Drohung ſtrengerer Maßregeln Nachricht gegeben werden; und falls ſie ungeachtet deſſen ähnliche Verſuche wiederholt wagen ſollten, ſo ſind ſolche Beamte, wenn ſie das churfürſtl. Landesgebiet betreten, zu ergreifen, und wie falſche Werber zu behandeln.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben zugleich auch neuerdings durch die churfürſtl. Landesdirection von Baiern die Verfügung treffen laſſen, daß bey Viſitationen der Ordinär Schiffe, ſo wie bey allen Grenzſtationen genau auf ſolche Päſſe Rückſicht genommen werde, und daß, wenn irgend einer der churfürſtl. Unterthanen mit einem Paſſe eines ritterſchaftlichen Beamten verſehen betreten wird, derſelbe nicht nur allein ſogleich in ſeine Heimat zurückgewieſen, ſondern der Paß ihm abgenommen, und unverzüglich in Urſchrift höchſten Orten eingeſendet werde.

Digitized by Google

Dieſe höchſte Verordnung wird nun den ſämmtlichen Amts- und Polizeyſtellen, dann Gerichten des Fürſtenthums Bamberg zur genauen Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, binnen acht Tagen ein Verzeichniß der jungen Handwerksburſche, welche mit Amtspäſſen in die Wanderſchaft vom 1. December 1802 an gegangen ſind, einzubefördern. Das Verzeichniß muß in tabellariſcher Form mit nachfolgenden Rubriken verabfaſſet ſeyn:

1) Name des Handwerksburſchen,
2) Geburtsort,
3) Profeſſion,
4) Alter,
5) militärtauglich,
6) iſt abgereiſet in die Wanderſchaft,
  a) Jahr und Monat,
  b) wohin,
  c) auf wie lang,
  d) unter welchen Modificationen,
7) dermaliger Aufenthaltsort,
8) Anmerkungen.

Bamberg am 28. May 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

Max. Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Es iſt Uns zur Anzeige gebracht worden, daß in Unſeren Churlanden Emiſſarien herumſtreifen, welche die Landleute zur Auswanderung nach fremden entfernten Staaten nicht nur zu verleiten ſuchen, ſondern ſogar gedruckte Manifeſte unter der Hand verbreiten, worin den Coloniſten, welche ſich anwerben laſſen, die anlockendſten Verſprechungen, über deren Werth oder Unwerth Wir inzwiſchen nicht entſcheiden wollen, gemacht werden.

Bey Unſerem feſten Entſchluß, die Uns von der Vorſicht anvertrauten Lande ſo zu regieren, daß alle darin befindliche Einwohner ſich des möglichſt hohen Grades bürgerlicher Freyheit und Wohlſtandes zu erfreuen haben ſollen, dürfen Wir zwar nicht befürchten, daß dieſe ſchon ihrer Organiſation nach unedlen Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß auf dieſelben haben werden, und ſind daher auch gar nicht gemeint, diejenigen, welche aus vorgeſetzten Willen, und wohlerwogenen Abſichten auf der Auswanderung beſtehen, daran zu verhindern, wenn ſie den in deßfallſigen poſitiven Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen genügen.

Da aber in Landen, welche ſo lange der Schauplatz eines verheerenden Krieges geweſen ſind, das Gefühl überſtandener Leiden und Schäden, welches in ſo kurzer Zeit ſelbſt durch die thätigſten Vorkehrungen nicht gänzlich entfernt werden konnte, und worauf auch wahrſcheinlich die Erwartungen der in Rede ſtehenden Debauchirungen gegründet ſind, bey Individuen, welche nur den Augenblick zu berechnen wiſſen, die damit verbundenen Vorſpieglungen hie und da Eingang finden könnten, und Wir Uns aus mehreren durch die Erfahrung beſtärkten Gründen verbunden glauben, dieſelben ſo, wie alle andere, welche Leichtgläubigkeit zu Schritten verleiten möchte, denen herkömmlich Reue nachfolget, gegen Verführung möglichſt ſchützen zu müſſen; ſo befehlen Wir hiedurch eben ſo ernſtlich als gemeſſenſt, daß erſagte fremde Emigrationspatente, und wie ſie immer Namen haben mögen, wo man deren habhaft werden kann, augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit den gegen Verführer und Debaucheurs beſtimmten Strafen unnachſichtlich belegt werden ſollen.

Uebrigens ſetzen Wir ein für allemal feſt, daß Einländern, welche ſich zu Coloniſten anwerben laſſen, und als ſolche mit oder ohne

Digitized by Google

Erlaubniß ausgewandert ſind, nie wieder die Rückkehr in Unſere Lande geſtattet ſeyn ſolle. München den 16. November 1801.

Weiſung
an die churfürſtl. Aemter und an die Verwalter der milden Stiftungen im Fürſtenthum Würzburg.

(Die Einſendung der für das Jahr 1803 noch rückſtändigen milden Stiftungs Rechnungen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Ungeachtet der mittels gnädigſter Weiſung vom 10. Jul. v. J. (Regierungsblatt 20. St.) zur Einſendung ſämmtlicher ſowohl geiſtlichen als weltlichen milden Stiftungs Rechnungen für das Jahr 1803 vorgeſchriebene Termin ſchon längſt verſtrichen iſt; ſo ſind doch noch mehrere Verwaltungen und Pflegen, ſowohl in hieſiger Stadt als auf dem Lande, diesfalls im Rückſtand befangen. Es wird aber nunmehr die Einſendung dieſer von den Rechnungsführern am Ende zu unterſchreibenden Rechnungen nebſt Beylagen zur churfürſtlichen Landesdirection der Reviſion und Aufnahme willen um ſo ſicherer in 4 Wochen erwartet, als ſonſt der bereits angedrohte Bothe unfehlbar würde nachgeſchickt werden; wobey noch bemerkt wird, daß, ſofern noch einige ältere Rechnungen nicht revidirt ſeyn ſollten, auch dieſe nebſt der letzten revidirten Rechnung beygelegt werden müſſen.

Damit aber die Einſendung dieſer Rechnungen der auf dem Lande befindlichen milden Stiftungen deſto einfacher und verläßiger geſchehe, ſo haben die betreffenden churfürſtlichen Aemter und Adminiſtratoren, wie es bereits von einigen geſchehen iſt, ſolche von den in ihren Amtsbezirken befindlichen Stiftungspflegern innerhalb 3 Wochen ſich übergeben zu laſſen, zu dieſem Ende dieſelben ſogleich durch Patent dahin aufzufordern, bey fernerem Saumſal aber, und wenn ſie ſich der bereits ſelbſt beſorgten Einſendung halber nicht ausweiſen können, ernſtlich anzuhalten. Dieſe erholten Rechnungen hat das churfürſtl. Amt in ein Verzeichniß zu bringen, und mittels Berichts anher einzuſenden. Würzburg am 8. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Endres, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte des Fürſtenthums Würzburg.

(Vereinigung der Provincial Activ- und Paſſivcapitalien in eine Hauptverwaltung betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur zweckmäßigen Leitung des Landes Creditweſens iſt es nöthig, daß ſämmtliche Activ-

Digitized by Google

und Paſſivcapitalien der hieſigen Provinz unter eine Hauptverwaltung zuſammen geſtellt werden. Die hieſige Provincialcaſſe als die geeigendſte iſt bereits ſchon mit beſonderer Weiſung hiezu beſtimmt, und jetzt haben auch alle Beamte und Adminiſtratoren, unter deren Geſchäfftskreiſe ſich ſolche Activen und Paſſiven befinden, mit Einſchluß jener für die aufgelößten Stifte und Klöſter auf folgende Weiſe mitzuwirken.

1) Iſt über die vorhandenen Landes Activcapitalien nach der hier unter A. beyliegenden Form ein doppeltes Verzeichniß zu fertigen, zu der darin angeführten Rubrik die Original Schuldurkunde mit Bezeichnung der darauf rufenden Ziffer beyzulegen, und zur Provincialcaſſe einzuſchicken; das eine Verzeichniß geht ſodann quittirt von dem Provincialcaſſier an den Einſender zurück, und das zweyte dient als Belege zur Hauptrechnung.

2) Die Zinſen hievon ſind von den Ortsbeamten wie bisher zu erheben, ſie müſſen aber abgeſöndert von den übrigen Gefällen und mit einem eigenen Verzeichniſſe zur Provincialcaſſe eingehen, damit die von dieſer Hauptcaſſe allein gültigen Quittungen hienach ausgefertigt werden können.

3) Iſt auf gleiche Art zu verfahren, wenn die Activcapitalien ſelbſt abgetragen werden, nur wird gedachte Hauptcaſſe zugleich die Original Schuldurkunde dagegen aushändigen.

4) Ueber die Provincial Paſſivcapitalien beſteht zwar ſchon in der hieſigen Provincialcaſſe eine eigene Hauptverwaltung, die Paſſiven der aufgelößten Stifte und Klöſter waren aber darunter noch nicht begriffen; damit alſo auch hieraus ein Ganzes gebildet werden könne, ſo haben die einſchlagenden Behörden noch hierüber nach dem unter B. beygehenden Muſter ein verläßiges Verzeichniß zur geiſtl. Hauptcaſſe dahier einzuſchicken, dieſe Staatsgläubiger aber einzuweiſen, daß ſie auch unmittelbar aus gedachter Caſſe die laufenden Zinſen zu erheben haben. Der Ausdruck geiſtl. Hauptcaſſe wird übrigens auch bey den Einläufen wegen der Activen jener Stifte und Klöſter beybehalten; endlich und

5) bleiben nach dieſer Vereinigung in Hauptcaſſen alle in den ſpeciellen Verwaltungs Rechnungen auf die Activ- und Paſſivcapitalien und die Zinſen hievon ſprechende Rubriken als unnöthig hinweg, und wird nur für dieſes Jahr noch und unter Beylegung des von dem Provincialcaſſier quittirten Verzeichniſſes die Bemerkung eingerückt, „daß über die vorhin beſtandenen Activcapitalien die Zinſen und Schuldurkunden zur Provincialcaſſe oder reſp. geiſtl. Hauptcaſſe eingeſendet worden ſeyen". Von den §§. 1 und 4 erwartet man die Erfüllung längſtens in 14 Tagen. Würzburg am 11. Juny 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Sartorius, Secretär.

A.

A.

Verzeichniß
über die Activcapitalien in dem Amte N.

Namen der Ortſchaften	Namen der Debenten	Capital Summe zu rheiniſch		Tag der Ausfertigung der Schuldurkunde	Tag des verfallenen Jahrzinſes	Zinsbetrag zu			vermöge beygeſchloſſener Original-Schuldurkunde	Bemerkungen
		fl.	kr.			pr. C.	rhein. fl.	kr.	Ziffer	

Not. In der zweyten Rubrik ſind die Namen derjenigen Schuldner aufzunehmen, welche in den Schuldurkunden wirklich beſchrieben ſtehen. Iſt ein Anderer in die Schuld eingetreten, ſo wird dieſer in der letzten Rubrik mit dem Umſtande angezeigt, ob der Schuldner auch zugleich das Unterpfand beſitze oder nicht.

B.

Verzeichniß
über die Paſſivcapitalien im Amte N.

Ziffer der Poſten	Namen der Ortſchaften	Namen der Gläubiger	Capital Summe zu rheiniſch		Zinſen zu			Zins Termin	Bemerkungen
			fl.	kr.	pr. C.	rhein. fl.	kr.		

Not. In den Bemerkungen wird vorzüglich angezeigt, wenn die Paſſivcapitalien an einen Andern übergegangenſind, wobey der Namen des neuen Gläubigers, und der Titel des Uebergangs angezeigt werden müſſen.

Bekanntmachungen.

Die Einbeförderung tauglicher Subjecte zum Hebammen Unterricht nach Bamberg betr.

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In der unterm 7. December des verfloſſenen Jahrs bekannt gemachten höchſtlandesherrlichen Verordnung, „die Einbeförderung tauglicher Subjecte zum Hebammen Unterricht betreffend“, wurde ſchon angezeigt, daß mehrere Bezirke auf dem platten Lande noch gänzlich mit Hebammen unbeſetzt ſind, und daß, um dieſem dringenden Bedürfniſſe abzuhelfen, einige Lehrcurſe für den Hebammen Unterricht ununterbrochen aufeinander folgen müſſen. Der gegenwärtige halbjährige Lehrcurs geht nun zu Ende, und ein neuer wird wieder ſogleich eröffnet werden. Churfürſtliche Landesdirection macht alſo diejenigen Bezirke, für die in dem nächſt zu eröffnenden Hebammen Unterricht Lehrlinge aufgenommen werden ſollen, in der Abſicht bekannt, damit von den betreffenden Stellen baldigſt unter Zuziehung des Diſtricts Phyſicus taugliche Subjecte ausgewählt, mit verſchloſſenen von ihrem Amte und Pfarrern unterzeichneten Zeugniſſen über ihren ſittlichen Character verſehen, und dann zur vorgängigen Prüfung bey der churfürſtl. Medicinalſection, und zum Unterrichte in der Geburtshülfe, der mit Anfang des Julius d. J. eröffnet wird, hieher geſchickt werden können.

Die Bezirke, die für den nächſt zu eröffnenden Hebammen Unterricht fähige Subjecte einzubefördern haben, ſind folgende:

Im Phyſicate Scheßlitz.

In dem Amte Weißmain: für die Pfarrey Modſchiedel mit den Concurrenz Orten Görau, Modſchenbach, Neudorf, Wunkendorf, Modſchiedel, Seubersdorf, Weiden, Zultenberg.

Im Phyſicate Rattelsdorf.

Für Döringſtadt mit Eggenbach und Altenbanz.

Im Phyſicate Lichtenfels.

Für die Pfarrey Ißling.

Im Phyſicate Stadtſteinach.

Für Michelau.

Im Phyſicate Kronach.

1) Für Knellendorf mit Grelach und Gundelsdorf.

2) Für Neuckenroth mit Haßlach, Stockheim, Reitſch, und Wolfersdorf.

3) Für Poſeck mit Gröſau, und Güſting.

Im Phyſicate Bechhofen.

1) Für Rothenſand mit Schnaid, Groß- und Kleinbuchfeld.

2) Für Willersdorf mit Lauf, Uttſtadt, und den übrigen im Aiſchgrunde gelegenen Ortſchaften.

3) Für Schweinbach.

Im Phyſicate Vorchheim.

1) Für Leutenbach mit Dietzhof, Schleifhauſen, Mittel- und Oberernbach, Regensberg, Saitmar, Hundsboden und Hundshaupten.

2) Für Buttenheim.

Im Phyſicate Ebermannſtadt.

1) Für Pretzfeld.

2) Für Efelterich.

Im Phyſicate Pothenſtein.

1) Für die Pfarrey Hohenmirſchberg.

2) Für Neuhaus.

3) Für Pothenſtein.

Digitized by Google

Im Phyſicate Hollfeld.

1) Für die Pfarrey Hochſtahl.

2) Für die Pfarrey Volsbach.

Die betreffenden Aemter erhalten hiermit zugleich die Weiſung, die noch nicht angegebenen Concurrenz Orte für die beſtimmten Stations Orte unter Berathung des Phyſicus, wobey vorzügliche Rückſicht auf die phyſiſche Lage derſelben wegen manchmal austretender Flüſſe und Bäche zu nehmen iſt, auszumitteln, und hievon bey churfürſtl. Landesdirection die gehörige Anzeige zu machen. Bamberg am 2. Junius 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

(Die Liquidation des Schuldenſtands der Würzb. Land-Contributions- und Domainen Caſſe betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die churfürſtliche Landesdirection zu Würzburg hat wahrgenommen, daß viele Gläubiger ihre gegen geleiſtete Darlehen von der ehemals fürſtlich Würzburgiſchen Obereinnahme und Hofkammer erhaltenen Obligationen durch Erbſchaft, Verkauf, oder andere Ceſſions Arten an Drittere im Verlaufe der Zeit übertragen haben, ohne daß letztere bey den ganz- oder halbjährigen Zinsbezügen vermittels beygebrachter Certificate über den rechtmäßigen Beſitz ſich bisher ausgewieſen haben.

Da nun daran gelegen ſeyn muß, den Schuldenſtand der Land- Contributions- und Domainen-Caſſe nicht nur hinſichtlich des Quantums, ſondern auch in Hinſicht aller namentlichen Gläubiger richtig vor Augen zu haben, um die Zinſenzahlungen eben ſo promt als ohne Verirrung an die wahren Schuldbriefs Beſitzer auf jeden Anruf leiſten laſſen zu können; ſo wird dem zufolge erforderlich, die genaueſte Concordanz zwiſchen Rechnungs Obligations und Zinsſcheinen Ruf herzuſtellen: weßwegen alle Inhaber ehemals fürſtlich Würzburger Obereinnahms oder Hofkammer Obligationen hiermit aufgefordert werden, ihre Schuldbriefe einer zu Würzburg von der churfürſtlichen Landesdirection beſonders niedergeſetzten Liquidations Commiſſion entweder in Perſon oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten vorzulegen, ſich, wenn der Schuldbrief nicht mehr in den Händen des in der Obligation und Rechnung bezeichneten erſten Beſitzers ſeyn ſollte, durch ein anzuſchließendes Certificat über den Erwerbs Titel auszuweiſen, und zugleich die Forderung auf Zinſen Rückſtand, im Falle ein wirklicher Rückſtand aus des Gläubigers eigener Erhebungs Unterlaſſung vorliegen ſollte, beſtimmt und richtig anzugeben.

Dieſe Commiſſion, welche in der ehemals fürſtlichen Reſidenz, erſten Stocks, in der Zinszahlamts Stube abgehalten wird, fängt mit dem erſten July laufenden Jahres an, und dauert bis zum letzten September, wo jedes Tags, Sonn- und Feyertage ausgenommen, von früh morgens 9 bis 12, dann nachmittags von 3 bis 6 Uhr die Obligationen vorgelegt, und die weitern Erforderniſſe gewahret werden können.

Durch dieſe veranſtaltete General Liquidation wird die genaueſte Ordnung bezielt, wobey ſelbſt das Intereſſe des Gläubigers gewinnt. Es kann daher nicht zugegeben werden, daß durch Nichtproducirung der Obligationen von Seite eines oder mehrerer Gläubiger dieſer vorgeſteckte Zweck vereitelt werde: weßwegen man mit dieſem Aufruf den Nachtheil zu verbinden gemüßigt iſt, daß allen Beſitzern ohne Unterſchied, (ſie mögen das Ca-

Digitized by Google

pital ſelbſt angelegt, oder von einem andern auf ſich gebracht haben) welche ihre Schuldbriefe mit der allenfalls nöthigen Ausweiſung in den bezeichneten Monaten nicht vorlegen, keine Zinſen weiters werden ausgezahlt werden. Würzburg am 8. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Sartorius, Secretär.

(Die Prüfung der bey den künftig zu organiſirenden Landgerichten anzuſtellenden Actuarien im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da die Organiſation der churfürſtlichen Landgerichte des Fürſtenthums Bamberg demnächſt erfolgen wird, ſo werden die Candidaten um die Landgerichts Actuariate hiemit aufgefordert, ſich binnen 14 Tagen zur Prüfung aus dem Rechts- und Polizeyſache bey churfürſtlicher Landesdirection unfehlbar zu melden, und ſich dabey mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen über ihre Eigenſchaften auszuweiſen. Jene, welche bereits ihre Legitimationen beygebracht haben, beziehen ſich lediglich hierauf, mit der weitern Bemerkung, daß die Hofgerichts Advocaten ſich der Prüfung aus dem Polizeyſache unterwerfen müſſen. Bamberg am 9. Juny 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann.

(Die Beförderung des öffentlichen Lehrers der Rechte zu Landshut, Dr. Stürzer, zum wirklichen Hofgerichtsrath zu Bamberg betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben den öffentlichen ordentlichen Lehrer der Rechte zu Landshut, Dr. Stürzer, zum wirklichen Hofgerichtsrath zu Bamberg gnädigſt zu ernennen geruht.

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 9. Juny 1804.

Getreid-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.
An Weitzen	252	12	—	55	11	7	57	11	—	364
An Korn	38	7	6	68	7	3	84	7	—	190
An Haber	17	10	6	—	—	—	—	—	—	17

Digitized by Google

Regierungsblatt für die Churpfalz-baieriſchen Fürſtenthümer in Franken.

21tes Stück. Würzburg, Samstag den 30. Juny 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Das vorgebliche Inſtitut der allgemeinen Induſtrie-Schule der Deutſchen betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Wir haben zwar ſchon durch die am 6. des Monats Hornung erlaſſene allgemeine Verordnung allen Unſeren Unterthanen den Eintritt in das vorgebliche Inſtitut der allgemeinen Induſtrie Schule verbieten laſſen; allein da der vorgebliche Unternehmer dieſer Anſtalt, der Handelsmann Eberhard Ludwig Schuhkraft zu Stuttgard, ohngeachtet der gegen ihn durch die churwürtenbergiſche Regierung angeordneten Unterſuchung fortfährt, Circularſchreiben und ſogenannte Reſcripte der Generaldirection an die geweſenen Factoren zu erlaſſen, ſo finden wir Uns veranlaßt, zur Warnung für alle Unſere Unterthanen, die Uns von des Herrn Churfürſten von Würtenberg Liebden durch ein Schreiben vom 24. des Monats Hornung mitgetheilten Reſultate der angeſtellten Unterſuchung öffentlich bekannt machen zu laſſen.

Aus dieſen äuſſerte ſich nämlich, daß das vorgebliche Inſtitut der allgemeinen Induſtrie Schule der Deutſchen nie beſtand, ſondern von dem angeblichen Generalſecretär dann Handelsmann Schuhkraft in der Abſicht erfunden wurde, ſtatt ſeines Handlungs Gewerbs, welches keinen Fortgang mehr hatte, ſich auf Koſten leichtgläubiger Menſchen unter dem Vorwande litterariſcher und Wohlthätigkeits Anſtalten zu bereichern.

Ihr werdet daher durch den Weg des offiziellen Regierungsblatts alle Unſere Unterthanen vor dem erwähnten Handelsmann Schuhkraft und ſeiner abſichtlichen Betrügereyen durch öffentliche Bekanntmachung der Reſultate der gegen ihn vorgeführten Unterſuchung zu warnen wiſſen. München den 4. Juny 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.

v. Gad.

Vorſtehende höchſte Verordnung wird andurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 18. Juny 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Den Handel mit Früchten und Mehl betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch die Verordnung vom 20. April d. J. iſt der ehemalige beſchränkte Früchten Verkauf von Mehlbern, Früchte- und Haferhändlern aufgehoben worden. Um die bereits erprobten Vortheile dieſer Verfügung noch mehr zu erhöhen, und zugleich jeden Anlaß zu Entſtehung neuer Mißbräuche zu beſeitigen, findet ſich churfürſtl. Landesdirection bewogen, ferner zu verfügen:

1) Den Früchte- und Haferhändlern ſoll es geſtattet ſeyn, in gleicher Art wie Mehlber, auch den Handel mit Mehl zu treiben; jedoch darf

2) nach Abgang der jetzt beſtehenden Früchte- und Haferhändler keine bürgerliche Aufnahme in dieſer Eigenſchaft mehr geſchehen; vielmehr bleibt der Früchte- und Mehlhandel ohne Ausnahme, im Großen und Kleinen künftig den als Mehlbern angenommenen Individuen gänzlich überlaſſen.

Damit jedoch dieſe Zwiſchenhändler in Stand geſetzt werden, mit den Marktpreiſen im Verhältniſſe zu bleiben, auch den Producenten, welche die Märkte beſuchen, der Abſatz erleichtert werde, ſollen

3) die Händler mit Früchten und Mehl nach 10 Uhr auf den Fruchtmärkten um ſo mehr einkaufen dörfen, als dies fremden Käufern erlaubt iſt, und die entgegenſtehenden Verordnungen vom 15. Jänner 1740 und 10. September 1753 den gegenwärtigen Verhältniſſen und Grundſätzen der Polizey nicht mehr anpaſſend ſind.

Sämmtliche Polizeybehörden werden angewieſen, ſich genau hienach zu benehmen. Würzburg am 11. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Endres, Secretär.

(Die Abtheilung der churfürſtl. Staaten in Recrutirungs Bezirke betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben Ihre ſämmtliche Erbſtaaten in 11 Recrutirungs Bezirke oder Cantons abgetheilt, und jedem derſelben beſtimmte Truppencorps zur Complirung angewieſen.

Der erſte Canton beſteht aus den Landgerichten:		Angewieſen ſind an denſelben:
1. München	6. Wolfratshauſen	das erſte Infanterie Leibregiment;
2. Dachau	7. Tölz	das vierte leichte Infanterie Bataillon Stengel.
3. Friedberg	8. Weilheim	
4. Landsberg	9. Schongau	
5. Starnberg	10. Werdenfels.	

Der zweyte Canton beſteht aus den Landgerichten:

1. Schwaben	6. Aibling
2. Waſſerburg	7. Miesbach
3. Mühldorf	8. Fiſchbach
4. Burghauſen	9. Trauenſtein
5. Troſtburg	10. Reichenhall.

Angewieſen ſind an denſelben:

das 2. Infanterie Regiment Churprinz, und das erſte leichte Infanterie Bataillon Metzen.

Dieſe beyden Cantons concurriren zur Recrutirung des erſten Dragoner Regiments Minuzzi.

Der dritte Canton beſteht aus den Landgerichten:

1. Landshut	5. Vilsbiburg
2. Moosburg	6. Landau
3. Freiſing	7. Pfaffenhofen.
4. Erding	

Angewieſen an denſelben

iſt das fünfte Infanterie Regiment Preyſing.

Der vierte Canton beſteht aus den Landgerichten:

1. Paſſau	6. Vilshofen
2. Griesbach	7. Deckendorf
3. Füllbach mit Ering	8. Schönberg
4. Eggenfelden	9. Regen.
5. Pfarrkirchen	

Angewieſen an denſelben

iſt das achte Infanterie Regiment Herzog Pius.

Der fünfte Canton beſteht aus den Landgerichten:

1. Neuburg a. d. Donau	5. Aicha
2. Abensberg	6. Rhein
3. Pfaffenhofen i. Baiern	7. Monheim
4. Schrobenhauſen	8. Höchſtett.

Angewieſen an denſelben

iſt das ſiebente Infanterie Regiment Morawitzki.

Der dritte, vierte und fünfte Canton concurriren zur Recrutirung des erſten Chevaux legers Regiments Fugger.

Der ſechste Canton beſteht aus den Landgerichten:

1. Ingolſtadt	7. Hemmau
2. Riedenburg	8. Velburg
3. Kehlheim	9. Pfaffenhofen in der obern Pfalz
4. Stadtamhof	10. Neumarkt
5. Regenſtauf	11. Hilpolſtein.
6. Burglangenfeld	

Angewieſen an dieſen Canton

ſind das ſechste Infanterie Regiment Herzog Wilhelm, und das dritte leichte Infanterie Bataillon Preyſing.

Digitized by Google

Der ſiebente Canton beſteht aus den Landgerichten:		Angewieſen an dieſen Canton
1. Straubing	5. Cham	iſt das vierte Infanterie Regiment Salern.
2. Mittenfels	6. Wetterfell und Pruck	
3. Viechtach	7. Waldmünchen	
4. Kötzing	8. Neuburg i. d. o. Pfalz.	

Der achte Canton beſteht aus den Landgerichten:		Angewieſen an dieſen Canton
1. Amberg	6. Waldſaſſen	iſt das zehnte Infanterie Regiment Junker.
2. Sulzbach	7. Weiden	
3. Schnaitach	8. Leuchtenberg und Treſtwitz	
4. Eſchenbach	9. Nabburg.	
5. Kemmatch		

Der ſechste, ſiebente und achte Canton concurriren zur Recrutirung des zweyten Dragoner Regiment Taxis.

Aus dieſen 8 erſten Cantons wird das in München garniſonirende Artillerie Regiment completirt.

Der neunte Canton beſteht aus	Angewieſen an denſelben ſind:
der churfürſtl. Provinz in Schwaben.	das dritte Infanterie Regiment Herzog Carl, das zweyte leichte Infanterie Bataillon Vincenti, das ſechste leichte Infanterie Bataillon Weinbach, und das zweyte Chevaux legers Regiment Churfürſt.

Der zehnte Canton beſteht aus	Angewieſen an denſelben ſind:
dem Fürſtenthum Bamberg.	das neunte Infanterie Regiment Yſenburg, und das vierte Chevaux legers Regiment Bubenhofen.

Der eilfte Canton beſteht aus	Angewieſen an dieſen Canton ſind:
dem Fürſtenthum Würzburg mit den Städten und Gebieten Schweinfurt und Rothenburg.	das zwölfte Infanterie Regiment Löwenſtein Wertheim, das fünfte leichte Infanterie Bataillon Lamotte, und das dritte Chevaux legers Regiment Leiningen.

Der zehnte und eilfte Canton concurriren zur Recrutirung des in Würzburg garniſonirenden Artillerie Bataillons.

Digitized by Google

Dieſe höchſtlandesherrliche Verordnung wird als ein Nachtrag zu dem jüngſthin bekannt gemachten Cantons Reglement andurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht. Würzburg am 11. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr v. Leyden, Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Vermögens Confiscation der Deſerteurs betreffend.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben vermög höchſten Reſcripts vom 19. May d. J. gnädigſt zu verordnen geruhet, daß, wenn die Deſertions Ausſchreibungen einmal durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht ſind, das Vermögen der Deſerteurs durch deren Zurückkehr, auch wenn daſſelbe noch nicht confiscirt ſeyn ſollte, nicht mehr frey werde, es wäre dann, daß der Deſerteur ſeine Zurückkunft nicht ſehr lange verſchöbe, in welchem Falle jedoch Seine Churfürſtl. Durchlaucht Sich die Befreyung von der Confiscations-Strafe Selbſt vorbehalten haben. Würzburg am 13. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr v. Leyden, Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Verzeichniß

der von nachſtehendem Regimente u. Bataillon im Monate März 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Würzburgiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Löwenſtein Wertheim	Gemeiner Andreas Rieger	Oerlenbach	Ebenhauſen	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Hergenröther	Rothenrhein	Biſchofsheim	detto	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Trompeter Georg May	Althauſen	Münnerſtadt	unbewuſt	—	—

Die

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Liſte benannten entwichenen Würzburgiſchen Landeskinder ſowohl in Rückſicht der Perſon, als des Vermögens nach den beſtehenden Geſetzen zu verfahren. München den 5. Juny 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oeconomierath.

Kraus, Director.

Secretär, Rainprechter.

(Die Beſtimmungen über Auswanderungen und Vermögens Exportationen im Allgemeinen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben in der Erwägung, daß die über die Auswanderungen, ſo wie über die Vermögens Exportation in fremde Staaten in verſchiedenen Verordnungen zerſtreut beſtehende Grundſätze nicht immer richtig aufgefaßt und angewendet worden, die Hauptgrundſätze hierüber in eine dieſe beyde Gegenſtände umfaſſende Verordnung aufſtellen zu laſſen geruhet, welche ſonach, in ſofern ſie zur allgemeinen Wiſſenſchaft nothwendig iſt, hierdurch zur ſchuldigen Befolgung öffentlich bekannt gemacht wird.

I. Die Auswanderung.

Verbot derſelben.

In der Regel ſind alle Auswanderungen in fremde Staaten ohne Unterſchied der Perſon, des Geſchlechts und des Gebietes, wohin der Auswandernde ſich begiebt, verboten.

Art, die Auswanderungs Bewilligung nachzuſuchen.

Jeder churfürſtl. Unterthan, welcher daher auszuwandern Willens iſt, hat ſein Geſuch bey der betreffenden Provinzial-Landesſtelle (bey der churfürſtl. Landesdirection zu Würzburg oder Bamberg), und wenn er ſeiner Perſon zufolge der Militärpflichtigkeit unterliegt, worüber die Beſtimmungen des Militär-Cantonreglements entſcheiden, bey ſeiner ihm unmittelbar vorgeſetzten Obrigkeit einzuleiten.

Requiſiten der Vorſtellung.

Die zu dieſem Ende einzureichende Vorſtellung muß

a) das mit einem legalen Taufſcheine erwieſene Alter,

b) den Umſtand, ob der Nachſuchende verheurathet ſey oder nicht, ob und wie viele Kinder er habe, welchen Geſchlechts und Alters dieſelben ſeyen,

c) der Vermögensſtand,

d) ein legales Zeugniß über die wirkliche Anſäſſigmachung und Aufnahme im Auslande, dann

e) wenn körperliche, die Untauglichkeit zum Feld-Kriegsdienſte nach ſich ziehende Gebrechen vorgeſchützt werden, ein durch die Lazarethsinſpections Commiſſion legaliſirtes Zeugniß des nächſten Regiments Chirurgus enthalten.

Pflichten der Ortsobrigkeit bey dem Auswanderungs Geſuche.

Die Juriſdictions Behörde, bey welcher dieſes Geſuch eingeleitet wird, hat daſſelbe

ſodann berichtlich zur Kenntniß der ihr vorgeſetzten Provincial-Landesſtelle zu bringen, und dabey aller Umſtände zu erwähnen, welche entweder der Bewilligung des Geſuchs zur Seite ſtehen, oder entgegen deſſen Aberkennung räthlich oder nothwendig machen.

Strafe der verbotenen Auswanderungen.

Jede Auswanderung, welche ohne höchſtunmittelbare, oder von den Provincial-Landesſtellen unmittelbar hiezu ertheilte Bewilligung unternommen wird, zieht den Verluſt des Vermögens in Kraft der ſchon längſt hierüber beſtehenden Landesverordnungen nach ſich, es möge übrigens der Ausgewanderte ſich in fremde Kriegsdienſte begeben haben oder nicht.

Strafe derjenigen, welche an ſolche Ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen ausfolgen laſſen.

Die Strafe des vollſtändigen Erſatzes an den landesherrlichen Fiscus iſt gegen diejenigen feſtgeſetzt, welche an ſolche ohne die oben angegebene Bewilligung Ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen ausfolgen laſſen.

Unterſchied vom Wandern und Auswandern.

Damit durch dieſe Verfügung zu keinem Mißverſtande Anlaß gegeben wird, iſt beſtimmt, daß mit dem Begriffe der Auswanderung jederzeit die Anſäſſigmachung oder Verehlichung in dem fremden Gebiete verbunden iſt, und daß die hierdurch gegebene Beſtimmung auf Wandernde keine Beziehung haben.

Jedoch ſollen die Wanderpäſſe anders nicht, als nach der Verordnung des Militär-Cantonsreglements ertheilet werden, und beſonders wird das Verbot zur Paßertheilung unter dem Vorwande, ein Handwerk im Auslande zu erlernen, hiermit erneuert.

Die Ausfolglaſſung von Erbſchaften und Vermögens Antheile an Handwerksburſche iſt ausdrücklich und bey Strafe des Selbſterſatzes verboten, und werden die Unterbehörden hiemit ſtreng angewieſen, ein wachſames Auge zu haben, daß nicht durch ähnliche Unterſchleiſe die Abſicht der höchſten Verordnungen vereitelt werde.

II. Vermögens Exportation.

Die Vermögens Exportation ſtehet entweder
a) mit der Auswanderung in Verbindung, oder ſie ereignet ſich
b) durch Schankung, Erbſchaft, u. d. gl. an Auswärtige.

Kein geſetzliches Hinderniß ſteht derſelben im Wege, wenn anders die Auswanderung gehörig nachgeſucht, und die Bewilligung hiezu ertheilt worden iſt. Beſchränkungen oder gänzliche Wirkungsloſigkeit dieſes als Regel feſtgeſetzten Grundſatzes können bey der gewiſſenhaften Achtung, welche Se. Churfürſtl. Durchlaucht für das Privat-Eigenthum hegen, nur die Folge von poſitiven Geſetzen fremder Staaten werden.

Erhebung der Abſchoß- und Freygeldsgebühren.

Von dem in das Ausland exportirten Vermögen werden dort, wo die beſtehenden ſpeciellen Verträge nicht etwas beſonderes verordnen, der Regel nach 10 pro Cent erhoben.

Dieſe Abgabe bleibt ſich gleich, die Exportation mag mit der Auswanderung der Perſon, oder auf eine andere Weiſe geſchehen, nur gegen die geſammten kaiſerl. königl. Erbſtaaten iſt in Auswanderungsfällen nach den Beſtimmungen der darüber beſtehenden Verträge noch beſonders eine Taxe von 3 pro Cent unter dem Titel: Auswanderungs Taxe, zu erheben.

Digitized by Google

Die Redimirungs Summme beſtimmt eine Ausnahme.

Wenn jedoch ein churfürſtl. Unterthan, welchem ausnahmsweiſe die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt wird, der Militärpflichtigkeit unterliegt; ſo wird die durch das Cantonsreglement feſtgeſetzte Redimirungs Summe von ſeinem Vermögen als eine aus der Dienſtpflicht hervorgehende perſönliche Abgabe erhoben, und muß aus dieſem Grunde auch dann entrichtet werden, wenn die Auswanderung in ein ſonſt freyzügiges Gebiet unternommen wird.

Hauptgrundſätze der Freyzügigkeit.

Die Freyzügigkeit, vermöge welcher das in fremde Staaten überziehende Vermögen von der Realabgabe des Freygelds und der Abſchoßgebühren frey iſt, ſoll gegen alle jene Staaten, mit welchen bereits beſondere Verträge beſtehen, ſo wie gegen diejenigen, wo der freye Vermögens Ueberzug als eine Folge der daſelbſt beſtehenden Landesgeſetze reciprocirlich von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht angeordnet worden iſt, ſtrenge eingehalten werden. Bey den Letztern haben jedoch die Unterbehörden genau darauf zu ſehen, ob in einzelnen Fällen das Reciprocum gegen die in die churfürſtlichen Staaten Einwandernden beobachtet wird, und wenn ſie Beweiſe des Gegentheils entnehmen, dieſe zur Kenntniß der Provincial-Landesſtellen, der Berichterſtattung an Se. Churfürſtlichen Durchlaucht halber, zu bringen.

Förmlichkeiten bey Vermögens Exportation.

Damit eines Theils bey der Erhebung der Abſchoßgebühren kein Unterſchleif ſich einſchleichen könne, und andern Theils die Sr. Churfürſtl. Durchlaucht in ſtatiſtiſcher Hinſicht wichtige Kenntniß des Betrages des außer Landes ziehenden Vermögens nicht entgehe; ſoll jede Vermögens Exportation bey der betreffenden churfürſtl. Landesdirection mit ihrem Betrage genau angezeigt werden.

Verbindlichkeit zur Anzeige derſelben.

Alle Civilgerichte, Ortsobrigkeiten und Teſtaments Executionen ſind daher zu dieſer Anzeige — die Vermögens Exportation geſchehe in was immer für fremdes Gebiet — ausdrücklich verbunden.

Wer hingegen ſich verfehlt, und den Betrag des an einen fremden ausgeantworteten Vermögens anzuzeigen verſäumt, hat zur Strafe nebſt dem Erſatze der Abſchoßgebühren, wenn ſie zu erholen geweſen wären, 5 pro Cent des exportirten Vermögens zu entrichten.

Herſtellung ſtatiſtiſcher In- und Exportations Tabellen.

Da eine jede Auswanderung nachgeſucht, und jede Vermögens Exportation angezeigt werden muß; ſo können dieſe Tabellen genau hergeſtellt werden.

Zu dieſem Ende wird den Patrimonial- und Vogteybeamten befohlen, am Ende eines jeden Vierteljahrs die Anzeige der in ihren Gerichten geſchehenen Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens Ex- und Importationen an das betreffende Landgericht zu machen, welches ſonach die hierüber ſowohl, als über die in ſeinem Gerichtsſprengel vorgegangenen Aus- und Einwanderungen, dann Vermögens Ex- und Importationen zu fertigende Tabelle dem Landcommiſſär ſeines Diſtricts einzuantworten hat, woraus dann die Landcommiſſäre die Haupttabelle ihres Diſtricts zu verfertigen und an die vorgeſetzte Provincial-Landesſtelle binnen 3 Wochen nach Verlauf eines Vierteljahrs einzuſchicken haben.

Zur Herſtellung einer vollkommenen Gleichheit wird daher in der Anlage ein Formular

Digitized by Google

mitgetheilt, nach welchem ſothane Tabellen einzurichten und einzuſchicken ſind.

Endlich iſt noch wegen des Vermögens ſolcher Landesabweſenden, von welchen niemand mehr eine Kenntniß hat, zu bemerken, daß ein Unterſchied

Beſtimmung in Beziehung auf die Edictal-Citationen Landesabweſender

a) zwiſchen jene gemacht werden müſſe, die mit förmlichen Päſſen, und

b) jenen, die ohne alle Authoriſation und ohne Vorwiſſen ihrer Ortsobrigkeit außer Landes ſich begeben haben.

Ad a) Bey den Erſtern kann von der richterlichen Behörde auf Anrufen der Betheiligten die Edictal-Vorladung unbedenklich vorgenommen, und der Verſchollenen Vermögen ſodann nach Zielſetzung der Geſetze gegen — oder ohne Caution an desſelben Verwandte ausgeantwortet werden, wenn nicht durch dieſe richterliche Verfügung ſich der Umſtand erläutert, daß der Abweſende im Auslande ſich häuslich niedergelaſſen, oder in fremde Kriegsdienſte begeben hat, indem in dieſen letztern Fällen ſodann die Strafe der Vermögens Confiſcation eintritt.

Ad b) Bey Landesabweſenden hingegen, welche ohne Päſſe und Vorwiſſen ihrer Ortsobrigkeit die churfürſtlichen Staaten verlaſſen haben, findet keine Edictal-Citation mehr Statt, indem durch die vorgegangene Handlung der Auswanderung mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung derſelben Vermögen ohnehin ſchon der Confiſcations Strafe unterliegt.

Eine gerichtliche Vorladung derſelben und die Auswanderung des Vermögens an ihre zurückgelaſſene Verwandte kann demnach nur auf die höchſte ausdrückliche Bewilligung Sr. Churfürſtl. Durchlaucht Platz greifen, weßhalb Fälle, die aus beſondern eintretenden Rückſichten zur Diſpenſation von der Strenge der Geſetze ſich eignen, unter Anführung der Milderungsgründe an die Provincial-Landesſtelle einzuberichten ſind, von welcher ſie ſodann der höchſten Entſcheidung werden vorgelegt werden. Würzburg am 18. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Tabelle

T a

über die im 1ten Vierteljahre 1804 im Landgerichte N. (Landcommiſſariats

Namen des Landgerichts oder Landcommiſſar. Diſtricts	Namen des Orts, wohin eingewandert oder importirt worden iſt	Namen des Orts, und der Herrſchaft woher die Auswanderung und Exportation gekommen iſt	Titel des eingebrachten Vermögens, z. B. Heurath, Erbſchaft	Namen des Einwandernden oder Importirenden	Nro. des Hauſes	Zahl der Köpfe
Arnſtein	Binsfeld	Wieſentheid, gräfl. Schönborn.	Heurath	Anna Lindnerin	6	1
Carlſtadt						

T a

über die im 1ten Vierteljahre 1804 im Landgerichte N. (Landcommiſſariats

Namen des Landgerichts oder Landcommiſſar. Diſtrictes	Namen des Orts, aus welchem die Auswanderung oder Exportation geſchehen iſt	Namen des Orts, und der Herrſchaft wohin die Auswanderung oder Exportation geſchehen iſt	Titel des ausgebrachten Vermögens, z. B. Heurath, Erbſchaft, Schankung	Namen des Ausgewanderten oder Exportirenden	Nro. des Hauſes	Zahl der Köpfe
Iphofen	Rödelſee	Rottenfels, fürſtl. Löwenſtein.	Erbſchaft	Johann Kinn	46	7
Würzburg						

Digitized by Google

belle

Diſtricte N.) geſchehenen Einwanderungen und Vermögens Importationen.

Geſchlecht		Alter					Summe des eingebrachten Vermögens		Begleitende Umſtände der Einwanderung und Vermögens Importation.
männlich	weiblich	von der Geburt bis 7 Jahre	von 7 bis 16 Jahre	von 16 bis 40 Jahre	von 40 bis 50 Jahre	von 50 hinauf	fl.	kr.	
—	1	—	—	1	—	—	2000	30	

belle

Bezirke N.) geſchehenen Auswanderungen und Vermögens Exportationen.

Geſchlecht		Alter					Summe des exportirten Vermögens nach Abzug der Nachſteuer		Urſachen und begleitende Umſtände, worunter vorzüglich zu bemerken iſt, ob die Auswanderung und Exportation mit oder ohne höhere Bewilligung
männlich	weiblich	von der Geburt bis 7 Jahre	von 7 bis 16 Jahre	von 16 bis 40 Jahre	von 40 bis 50 Jahre	von 50 hinauf	fl.	kr.	
4	3	2	2	1	1	1	650	—	

Bekanntmachungen.

(Den Concurs zu Beſetzung der Repetitor Stelle im Veterinär Inſtitut betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die Stelle eines Repetitors in dem dahieſigen churfürſtl. Veterinär Inſtitut, welche mit einem Gehalte von 300 fl. verbunden iſt, ſoll mittels Concurſes vergeben werden.

Diejenigen, welche dieſe Stelle zu erhalten wünſchen, haben ſich daher binnen 3 Wochen bey churfürſtl. Landesdirection ſchriftlich zu melden. Würzburg am 15. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Schutzpocken Impfung betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da der wenigſte Theil der Impfärzte der Provinz Würzburg ihre Vaccinations Tabellen für das Jahr 1803 an die churfürſtl. Landesdirection eingeſendet hat, ſo wird ihnen hiemit bekannt gemacht,

1) daß die rückſtändigen Tabellen ſchleunigſt eingeſchickt werden ſollen, wenn nicht die Impfärzte das Abholen derſelben auf ihre Koſten erwarten wollen;

2) daß am Ende eines jeden Vierteljahrs (S. das 11te Stück des Regierungsblatts vom 17. März 1803) dieſe Tabellen einzureichen ſeyen;

3) daß nach der gegebenen Vorſchrift (S. das 16te Stück des Regierungsblatts vom 28. April 1803) oben auf dem Titel der Tabelle das Amt und das Amtsort, wo geimpft worden iſt, nebſt dem Jahre angegeben ſeyn müße;

4) daß für ein jedes Ort eine beſondere Tabelle müße genommen werden, nicht, daß die Vaccinirten von verſchiedenen Orten auf einer Tabelle durcheinander zu ſtehen kommen; wenigſtens ſollen auf einer Tabelle unter Benennung des Orts alle, die da geimpft worden ſind, ſtehen;

5) Soll angegeben ſeyn, ob der Geimpfte ein Knab oder Mädchen war.

Würzburg am 16. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Endres, Secretär.

(Den Concurs zur Beſetzung der dritten zu errichtenden wundärztlichen Gehülfenſtelle im Juliusſpital betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da gemäß der Verordnung vom 17. May (S. Regierungsbl. 17. Stück) die neu zu errichtende Stelle eines chirurgiſchen Gehülfen durch den Concurs beſetzt werden ſoll, ſo hat man zur Prüfung den 27. July anberaumt. An dieſem Tage haben ſich ſämmtliche Competenten früh um 9 Uhr in der Präſidial-Canzley einzufinden, und ſich zugleich vor der anzufangenden Prüfung durch Zeugniſſe darüber zu legitimiren, wo, bey wem, und wie lange ſie Chirurgie ſtudirt haben. Würzburg am 23. Juny 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Endres, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Churpfalz-baieriſchen
Fürſtenthümer in Franken.

22tes Stück. Würzburg, Dinstag den 10. July 1804.

Höchſtlandesherrliche
Verordnung.

(Die Aufnahme in die Metzgerzunft und einige bey derſelben noch herrſchende Mißbräuche betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die bisher verordnete Vermögens Summe, deren Beſitz jeder um das Meiſterrecht anſuchende Metzger erweiſen mußte, iſt den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen nicht mehr angemeſſen. Sie reicht nicht zu, den Vieheinkauf mit Vortheil zu betreiben, den nöthigen Vorrath an Fleiſch beyzuſchaffen, und dem Metzgerhandwerke zur Zufriedenheit des Publicums und eigenem Vortheile vorzuſtehen. Verfall des Nahrungsſtandes — nicht ſelten die Quelle des Betruges — iſt eine unvermeidliche Folge dieſer nachſichtigen Aufnahme.

Um dieſes Uebel ſowohl als einige den Gewerbfleiß ſtörende Handwerks-Mißbräuche zu beſeitigen, wird verfüget:

1) Jeder um Meiſterannahme anſuchende Metzger ſoll den Beſitz einer noch einmal ſo hohen eigenthümlichen Vermögens Summe beweiſen, als ſolche bisher verordnet war.

2) Der alte Mißbrauch, daß jeder neu angehende Meiſter, welcher nicht auf dem Oſterabend Fleiſch feil gehabt, ſolches in dem Laufe desſelben Jahres nicht feil haben, und ſeine Bank öffnen dürfe, wird hiemit ausdrücklich aufgehoben. Vielmehr ſoll jeder aufgenommene Metzgermeiſter ſein Gewerb ſogleich betreiben.

3) Jeder Metzgermeiſter ſoll ſoviele Lehrjungen halten dürfen, als er für ſeine Geſchäfte zu bedürfen glaubt. Die bisherige Strafe von 5 fl. für jenen, der mehr als einen Lehrjungen aufnimmt, darf nicht mehr Statt haben.

Würzburg am 2. Julius 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß
der von nachſtehenden Regimentern im Monate März 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe Ort	wo zu Hauſe Amt	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	ausgemachtes Vermög. kr.
Minuzzi Dragoner	Gemeiner Carl Barthenmüller	Zeulen	Burgkundſtadt	Müller	—	—
Yſenburg	Gemeiner Johann Schneider	Eichenbühl	Unterlangenſtadt	Bauer	—	—
detto	Tambour Georg Unger	Oberhaid	Hallſtadt	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Peter Zölſch	Motſchenbach	Weißmayn	verſtorbener Soldat	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Liſte benannten entwichenen Bambergiſchen Landeskinder ſowohl in Rückſicht der Perſon, als des Vermögens nach den beſtehenden Geſetzen zu verfahren. München den 5. Juny 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern
Kriegs Oeconomierath.

Kraus, Director.

Secretär, Rainprechter.

Weiſung
an ſämmtliche Amtsſtellen des Fürſtenthums Bamberg.

(Das Manualführen über den Verbrauch des Stempel-Papiers betr.)

Es iſt die officielle Anzeige gemacht worden, daß mehrere Amtsſtellen über den Verbrauch des Stempel-Papiers kein ordentliches Manual führen, ſondern bey zu Ende gehendem halbjährigen Termin den dießfallſigen Betrag aus den verſchiedenen Actenfaſcikeln erſt herzuſtellen pflegen.

Da durch dieſes unordentliche Benehmen die Fertigung eines verläßigen Etats ſowohl, als die den Landescommiſſarien dieſes Punctes wegen zur beſonderen Pflicht gemachte Aufſicht, und Unterſuchung ungemein erſchwert wird, ſo werden ſämmtliche Amtsſtellen des Fürſtenthums Bamberg ernſtlich angewieſen, ein mit dem der Stempel Verordnung angehängten Formular genau übereinſtimmendes Manual um ſo gewiſſer zu führen, als gegen den dießfalls Säumigen mit angemeſſener Ahndung unnachſichtlich fürgeſchritten werden ſoll. Bamberg am 11. Juny 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.
Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

Digitized by Google

Weiſung an ſämmtliche Juſtizämter im Fürſtenthum Würzburg.

(Den künftig nöthigen Beſoldungs Status der ſämmtlichen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur Herſtellung des künftig nöthigen Beſoldungs Status der ſämmtlichen Schulen in dem churpfalzbaieriſchen Fürſtenthum Würzburg iſt nebſt den bereits eingeſchickten Beſoldungs Tabellen noch ferner nothwendig zu wiſſen,

1) welche Zulage an Geld oder Natural-Einkünften ſeit jener Einſchickung von den Gemeinden oder aus andern Quellen den Schullehrern gemacht worden ſeyen,

2) ob und welche Penſionen etwa abgetretene Schullehrer, oder ihre Witwen und Waiſen beziehen, und aus welchen Fonds? — ferner wieviel dergleichen Witwen und Waiſen ſich im Amte befinden, und wie hoch ſich der nöthige Bedarf derſelben belaufe?

3) ob und welche Local-Quellen für die übrigen Schulbedürfniſſe, als Papier, Bücher für die armen Schüler, Materialien zur Induſtrie u. d. gl. vorhanden ſeyen, und wieviel künftig hiezu nöthig ſeyn möchte.

Hierüber haben die churfürſtl. Juſtizämter binnen 4 Wochen unfehlbar zu berichten. Würzburg am 20. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Weiſung an ſämmtliche Zentbeamte im Fürſtenthum Bamberg.

(Die monatliche Einſendung der Verhaftstabellen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Vermöge höchſten Reſcripts Seiner Churfürſtl. Durchlaucht vom 18. Juny dieſes Jahrs ſollen von einem jeden Landgerichte oder ſonſt mit der peinlichen Gerichtsbarkeit begabten Aemtern mit dem Ende eines jeden Monats Tabellen an das churfürſtl. Hofgericht dahier einbefördert werden, welche nach dem beyliegenden Formular verfaßt — die Anzeige über jeden in peinlichem Haft ſich befindenden Verbrecher, und den Fortgang der gegen ihn angeordneten Unterſuchung enthalten müſſen, und aus welchen mit jedem Monate eine Haupttabelle verfaßt werden ſolle, welche jeden einzelnen Fall ſpeciſiſch und zugleich die Bemerkung enthalten muß, ob die Acten auch ſchon zur Fällung eines Urtheils vorgelegt worden ſind, und welche Entſcheidung gefaßt worden iſt.

Damit nun dieſe Haupttabelle, welche am Ende eines jeden Monats an Seine Churfürſtl. Durchlaucht unmittelbar einzuſchicken iſt, bis zu dieſem Zeitpuncte gefertigt werden könne, erhalten die churfürſtl. Zentämter des dieſſeitigen Fürſtenthums die Weiſung an das churfürſtl. Hofgericht ihre Tabelle bis den 24. eines jeden Monats um ſo gewiſſer einzubefördern, als außerdem an die ſäumigen Beamten ſogleich Bothen auf derſelben Koſten abgeſchickt werden ſollen. Bamberg am 28. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Digitized by Google

Tabellariſche[r]

aller im Monate . . . .

bey dem Landgerichte N. in peinlicher Verhaf[t]

Namen der Inquiſiten	Geburtsort	Wohnort	Alter	körperliche Beſchaffenheit	Gewerb oder Handwerk	Vermögensſtand		ledig oder verheurathet	Zahl der Kinder
			Jahre			fl.	kr.		

Bekanntmachungen.

(Die freye Bergwerks Erklärung und Bergordnung in Franken betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der höchſten Entſchließung Sr. Churfürſtl. Durchlaucht vom 25. May l. J. iſt der Bergbau, ſo wie in den ältern Churſtaaten, nunmehr auch in Franken für frey erklärt, mit dieſer Freyerklärung ſelbſt aber die churbaieriſche Bergordnung von 1784 auch als verbindliches Geſetz für die fränkiſche Provinz einsweilen und bis dießfalls eine andere Beſtimmung erfolgen wird, ſanctionirt worden.

Welches hiermit unter der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß nach der höchſten Weiſung von Zeit zu Zeit gemeſſene Auszüge aus der freyen Bergwerks Erklärung und Bergordnung dem fränkiſchen Regierungsblatt eingerückt werden ſollen.

Inbegriff der freyen Bergwerks Erklärung.

An dem freyerklärten Bergbaue in Franken kann jeder Privatmann ohne Unterſchied des

Digitized by Google

Verzeichniß

es Jahres . . . .

zenden Verbrecher und deren Proceſſirung.

Tag der Verhaftung	angeſchuldetes Verbrechen	Tag der vorgenommenen Conſtitution		Correſpondenz			Woran der Fortgang der Inquiſition dermal beſonders hafte
		mit dem Inquiſiten	mit Gezeugen und andern Perſonen	Datum der erlaſſenen Schreiben	Behörde, an welche ſie geeignet ſind	Zahl an eingelaufenen Antworten	

Standes und gleichviel, ob er In- oder Ausländer ſey, Antheil nehmen.

Die verritzten und unverritzten Gebirge im Lande mit den darin vorhandenen alten Stollen, Schachten, Halden, Bingen, Hüttenſtätten, Waſſerläufen, Poch — Wäſchwerken, Schlichten u. d. gl. ſind (nur die wirklich noch bauenden Bergwerke allein ausgenommen) für freyes Feld zu halten.

Ueberall darf auf Metalle, Halbmetalle, Mineralien, Foſſilien, nach Flötzen, Gängen, Klüften, Stock, Nieren, Seifenwerken eingeſchlagen, geſchürft, für ſich und ſeine Erben gemuthet, gebauet werden.

Die Kirchen, Wohnhäuſer und Hofraite ſind vom Einſchlagen und Schürfen ausgenommen, die beſaamten Aecker aber möglichſt zu ſchonen.

Weder der Grundherr noch der Gutsbeſitzer darf dem Schürfer Hinderniſſe in Weg legen, oder dieſen durch Drohungen und andere Mittel abhalten, widrigenfalls verfällt erſterer in eine Geldſtrafe von 20 Mark Silber, und letzterer wird kräftigſt geſchützet.

Digitized by Google

Um ſchürfen zu können, muß ein Schurfzettel eingelöſt, und ſich gehörig ausgewieſen werden.

Vor der Hand iſt die Ausſtellung der Schurfzettel da, wo beſondere Bergbeamte nicht angeſtellt ſind, den churfürſtl. Vogteyämtern überlaſſen.

Entblößt der Schürfer keinen Gang, ſo muß der Schurf unter Strafe wieder zugefüllt werden; wird ſolcher aber findig, ſo iſt die Muthung binnen 3 Tagen bey churfürſtl. Landesdirection einzulegen.

Dem höchſten Landes- und Bergherrn bleibt, wie es aller Orten gewöhnlich iſt, auch bey dem freyerklärten Bergbaue der landesherrliche Zehent mit den übrigen in der Bergordnung beſtimmten Gebühren, vorbehalten.

Die in den vorigen Zeiten auf Berg- Seifen- und Wäſchwerke ertheilten Belehnungen, Conceſſionen, Schurfpatente u. d. gl. die bis jetzt nicht bauhaft erhalten worden, und wegen Nichtgebrauch erloſchen ſind, werden hiermit, um durch dieſe den Bauluſtigen das Feld nicht zu ſperren, aufgehoben, und entkräftet.

Wollen die vorigen Belehnten aber ſolche noch bey ihrer Kraft erhalten, ſo muß binnen 6 Wochen von heute an gerechnet die Muthung erneuert, um Beſtätigung nachgeſucht, und die Zeche mit Arbeitern bergordnungsmäßig belegt werden.

Bamberg am 8. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Das fernere Fortgraben des Salpeters in den angewieſenen Diſtricten im Bambergiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Um die Salpeterſieder überhaupt in anhaltender Beſchäftigung, und das Salpeter Regal aufrecht zu erhalten, haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht unterm 12. des v. M. gnädigſt befohlen, daß den beſtehenden Salpetergräbern bis zur Organiſation des Salpeterweſens in den fränkiſchen Fürſtenthümern das fernere Fortgraben des Salpeters in den ihnen angewieſenen Diſtricten geſtattet werden ſoll.

Welches den Steuerämtern hiermit bekannt gemacht wird. Bamberg am 8. Juny 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Anlegung einer Kalkbrennerey im Bambergiſchen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In dem Amtsbezirke Bechhofen, insbeſondere auf den Feldern zu Schnaid, Großenbuchfeld, Rothenſand, Kleinbuchfeld ꝛc. ſind rauhe Kalkſteine von vorzüglicher Güte und im Ueberfluſſe vorhanden, welche zum offenbaren Vortheile der dortigen churfürſtl. Unterthanen, die hiebey eine hinreichende Nahrung finden würden, in einem dortſelbſt zu errichtenden Kalkofen gebrennt werden könnten.

Nebſt den entſchiedenen Vortheilen, welche die Anlegung einer Kalkbrennerey daſelbſt dem Unternehmer gewährt, werden demſelben

Digitized by Google

auch überdieß noch von Seite des Staates einige Freyjahre und mäßige Forſtpreiſe für das zu dem Etabliſſement nöthige Brennholz bewilliget werden. Welches jedem Bauluſtigen hiermit bekannt gemacht wird. Bamberg am 13. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Oeffentliche Belobungs Anzeige betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Der Pfarrer Schroll, Beneficiat Hofmann, Schuldheiß Hofmann, Bürgermeiſter Dumsky, und Schullehrer Steinmetz, ſämmtliche in dem Orte Breitengüßbach, Amts Hallſtadt, haben ſich in Befolgung landesherrlicher Verordnungen, beſonders der Cultur und Schulgeſetze ſo vortheilhaft ausgezeichnet, daß ſie gegenwärtige öffentliche Anzeige verdienen. Bamberg am 27. Juny 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

(Die Prüfung der Forſt Candidaten im Bambergiſchen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zur Prüfung jener Forſt Candidaten, welche, im Forſtweſen geprüft zu werden, bittlich eingekommen ſind, wird der 20. des nächſtkünftigen Monats Julius hiermit beſtimmt.

Wer daher bey dem Forſtweſen dereinſt eine Anſtellung wünſchet, hat ſich am beſagten Tage bey churfürſtlicher Landesdirection zur fraglichen Prüfung zu ſtellen. Bamberg am 25. Juny 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Die Beförderungen des Militärfiſcal Licentiaten Paur, des Monturmagazins Verwalters Strobel, und des Kriegs Oeconomieraths Secretärs Weſtner betr.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben gnädigſt geruhet, vermöge höchſten Reſcripts vom 10. März l. J. den wirklichen Rath und Militärfiſcal Licentiaten Paur jun. zum Kriegs Oeconomierath und Fiſcal mit der ſtatusmäßigen Beſoldung gegen Aufgebung ſeiner Advocatur, — und vermöge höchſten Reſcripts vom 7. April den ehemaligen Monturmagazins Verwalter Strobel jun. zum wirklichen Secretär bey dem Kriegs Oeconomierathe zu befördern. — Dann vermöge höchſten Reſcripts vom 5. d. M. den Kriegs Oeconomieraths Secretär Weſtner mit Beybehaltung ſeines Secretär Ranges und Characters, ſowie zugleich mit dem Secretärs Gehalte 2ter Claſſe, als wirklichen Proviant- und Fourage Verwalter in München, welches Amt derſelbe bisher zur höchſten Zufriedenheit proviſoriſch verſehen hat, gnädigſt anzuſtellen. München den 5. Juny 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs und Oeconomierath.

Krauß, Director.

Rainprechter, Secretär.

Digitized by Google

(Die Beförderung des Hauptmanns und Architecten Gärtner zum Hofbau Intendanten zu München betr.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben den Hauptmann und Architecten Gärtner dahier zum Hofbau Intendanten in München gnädigſt zu ernennen geruhet. Würzburg am 15. Juny 1804.

(Die Erledigung der Pfarrey zu Steinfeld betr.)

Durch das Ableben des Pfarrers Ignaz Krug iſt die Pfarrey zu Steinfeld erlediget worden. Bamberg am 15. Junius 1804.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Schlüſſelfeld betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers Gerngraß iſt die Lehrerſtelle zu Schlüſſelfeld in Erledigung gekommen. Würzburg am 25. Juny 1804.

Getreide-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 7. July 1804.

Getreid-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.
An Weitzen	136	13	—	26	12	8	44	12	—	206
An Korn	19	7	7	104	7	5	28	7	—	151
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Druckfehler. Im 20. Stück des Regierungsblatts S. 133 Z. 14. iſt ſtatt „vom 10. July v. J. (Regierungsblatt 20. St.)“ zu leſen: vom 18. July v. J. (Regierungsbl. 28. St.)

Digitized by Google

Regierungsblatt für die Churpfalz-baieriſchen Fürſtenthümer in Franken.

23tes Stück. Würzburg, Mittwochen den 18. July 1804.

Weiſung an ſämmtliche Landcommiſſäre, dann Gerichts- Cameral- Kloſter- und Forſtbeamte im Fürſtenthum Würzburg.

(Die Inſtallation der neu organiſirten Oberförſter betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da man dem Landesdirections Rathe und Forſtreferenten Linck den Auftrag ertheilt hat, mit Zuziehung des Land Oberjägermeiſters Freyherrn von Zyllenhard die Inſtallation der nominirten Oberförſter des Fürſtenthums Würzburg nach Anleitung der gefertigten Forſtſituations Carte in Vollzug zu ſetzen, die gedachten Oberförſter in ihre neuen Dienſtverrichtungen förmlich einzuweiſen, und ihnen die in Händen der zeitherigen Beamten beruhenden, zu ihren Oberförſtereyen gehörigen Acten einhändigen zu laſſen:

So haben ſich ſämmtliche Landcommiſſäre, dann die churfürſtlichen Gerichts- Cameral- Kloſter- und Forſtbeamte, welchen die Aufſicht der Würzburgiſchen Staatswaldungen zeither anvertraut war, hiernach zu achten, ſich auf Vorladung obengenannten Landesdirections Rathes an Ort und Stelle einzufinden, und den von ihmerhaltenden commiſſariſchen Auflagen zu genügen. Würzburg am 6. July 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Endres, Secretär.

Weiſung an ſämmtliche Juſtizbeamte in den fränk. Fürſtenthümern.

(Die Arretirung des von Ingolſtadt gebürtigen Weltprieſters Johann Michael Mozet betr.)

Vermöge höchſten Reſcripts vom 5. Juny l. J. ſollen alle Obrigkeiten der churfürſtl. Provinzen angewieſen werden, den von Ingolſtadt gebürtigen Weltprieſter Johann Michael Mozet, wenn er ſich in den churfürſtlichen Landen künftig wird betreten laſſen, ohne weiters anzuhalten. Dieſe höchſte Verfügung

Digitized by Google

wird den geſammten Juſtizbeamten in den fränkiſchen Fürſtenthümern zur ſchuldigen Nachachtung andurch bekannt gemacht. Würzburg am 9. July 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Amtsſtellen des Fürſtenthums Bamberg.

(Die Einſendung der Victualien Preiſe betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern rc. rc.

Die den Aemtern des Fürſtenthums Bamberg abverlangten monatlichen Berichte über den Preis der Victualien in ihren Wirkungskreiſen langten bisher groſſentheils verſpätet ein, konnten daher zum Behufe der Tax Regulirungen nicht gebraucht werden. Sämmtliche Aemter des Fürſtenthums Bamberg werden daher erinnert, dieſer Obliegenheit pünctlicher zu genügen, und die bezeichneten Berichte ſo zeitig zu erſtatten, daß ſie bis zum 26. eines jeden Monats verläßig eintreffen, widrigen Falls die Säumigen in eine Geldſtrafe von 2 Thalern ohne weitere Nachſicht genommen werden ſollen. Bamberg am 9. July 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche peinliche Gerichte in dem Fürſtenthum Würzburg.

(Die monatliche Einſendung der Verhaftstabellen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern rc. rc.

In dem Fürſtenthum Würzburg beſteht zwar ſchon eine landesherrliche Verordnung vom 26. October 1764, Kraft welcher von Monat zu Monat Berichte über die Anzahl der inſitzenden Verbrecher, die Art ihrer Verbrechen, die Dauer ihres Areſtes, und den Grund der etwa verzögerten Unterſuchung von allen peinlichen Gerichten erſtattet werden mußten, und bisher an das churfürſtl. Hofgericht pünctlich erſtattet worden ſind.

Nachdem aber Se. Churfürſtl. Durchlaucht in der Erwägung, daß die immerwährende Ueberſicht der Criminal-Verhandlungen dem Geſetzgeber ein unentbehrliches Bedürfniß ſey, um die Wirkung der Beſſerungs Anſtalten, und die moraliſchen Vorſchritte der Nation beurtheilen zu können, und daß zur Gewinnung und Erleichterung dieſer Ueberſicht eine gleichförmige Maßregel in Ihren geſammten Erblanden getroffen werden müſſe, in einem gnädigſten Reſcripte an das Hofgericht Würzburg vom 18. Junius d. J. zu befehlen geruhet haben, daß die monatlichen Criminal-Tabellen nach dem in Nro 22. S. 154 des Regier. Bl. abgedruckten, in Ihren ältern Erblanden ſchon vorlängſt eingeführten Muſter von den ſämmtlichen peinlichen Gerichten verfaßt, und an das churfürſtl. Hofgericht zu dem Ende eingeſchickt werden ſollen, um aus den einzelnen monatlichen Berichten eine General-Tabelle zu entwerfen, und Sr. Churfürſtli-

chen Durchlaucht monatlich vorzulegen, ſo wird hiermit verordnet:

1.

Alle peinliche Gerichte des Fürſtenthums Würzburg ſollen in Zukunft zu Ende eines jeden Monats eine nach dem oben angeführten Muſter verfaßte Criminal-Tabelle, oder wenn keine peinliche Rechtsſache vorgefallen iſt, eine Fehlanzeige an das churfürſtl. Hofgericht unfehlbar einſchicken.

2.

Mit Ende des Monats Julius wird die Einſchickung der Tabellen nach dem neu vorgeſchriebenen Muſter, oder eine Fehlanzeige zum erſten Mal gewärtiget.

3.

Da Se. Churfürſtliche Durchlaucht Höchſtihrem Hofgerichte den Befehl ertheilt haben, ſtrenge zu wachen, daß von den Unterbehörden die Tabellen ohne Verzug einbefördert werden, indem an die Säumigen ſogleich Boten auf derſelben Koſten abgeordnet werden ſollen; ſo verſieht man ſich zu den ſämmtlichen peinlichen Gerichten des Fürſtenthums Würzburg, daß dieſelben durch pünctliche und gewiſſenhafte Ausfüllung, und richtige Einſendung der Tabellen zur Erreichung der höchſt wohlthätigen landesherrlichen Abſichten beytragen, und den für die Säumigen beſtimmten Nachtheil zu vermeiden von ſelbſt wiſſen werden. Würzburg am 11. July 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Aufſtellung und Prüfung noch zweyer Lehrer für die deutſchen Schulen zu Bamberg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die churfürſtl. Landesdirection hat, in Beherzigung der beſſeren Beſtellung des deutſchen Schulweſens, und überzeugt von dem wichtigen Einfluſſe eines öffentlichen Lehramtes auf die Bildung der Jugend, für nothwendig gefunden und beſchloſſen, noch zwey Lehrer für die deutſchen Schulen in der hieſigen Provincial-Hauptſtadt unter vortheilhaften Bedingniſſen aufzuſtellen.

Jeder, der ſich durch glaubwürdige Zeugniſſe über ſeine Sittlichkeit und wiſſenſchaftliche Bildung ausweiſen kann, hat ſich den 21. dieſes Monats früh um 9 Uhr in der Kanzley der churfürſtl. Landesdirection zur öffentlichen Prüfung zu melden. Bamberg am 11. July 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey Zell im Bamb. betr.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Stranz nach Giech iſt die Pfarrey Zell erlediget worden. Bamberg am 9. July 1804.

Getreide-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 14. July 1804.

Getreids-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.
An Weitzen	154	14	—	51	13	6	28	13	—	233
An Korn	215	7	8	85	7	6	76	7	4	376
An Haber	18	10	—	—	—	—	—	—	—	18

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Churpfalz-baieriſchen
Fürſtenthümer in Franken.

24tes Stück. Würzburg, Samstag den 28. July 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Militär-Cantons Ordnung betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Nachdem dermalen eine allgemeine Conſcription der dienſtpflichtigen Unterthansſöhne feſtgeſetzt iſt, und dadurch alle bisherige Ausſchußauswahl- und Landcapitulanten-Zuggeſetze aufhören; ſo verordnen Wir in Folge dieſer neuen Ordnung ferners: Die noch nicht wirklich dienenden, ſondern in der Cantonsrolle nur als dienſtpflichtig vorgetragenen Individuen können, wenn ſie erweislich ein Anweſen übernehmen, ſich anſäßig machen, und verehlichen, in den jährlichen Cantonsrollen unter der Rubrik „beſondere Bemerkungen“ ohne weiters in Abgang vorgetragen werden. — Jedoch muß bey jedem ſolchen Abgange der Auszug aus dem Briefs Protocoll, und der Copulations Schein, — bey denjenigen Dienſtpflichtigen, welche mit Tod abgehen, der Todten Schein; — bey den Ausgewanderten eine beglaubte Abſchrift des Emigrations Conſenſes; — und bey denjenigen, die das vierzigſte Jahr überlebt haben, der Tauf Schein beygelegt werden. — Als eine weitere Folge der Auflöſung voriger Zugsordnung ſind auch alle ehemalige Entlaſſungs Taxen in Verehligungs- und Anſäßigmachungs Fällen der Conſcribirten vom Tage des ausgeſchriebenen Cantons Reglements an, nachgelaſſen, ſo daß künftig blos die Rate zur Witwen Caſſe, und der für die Emigrations Fälle im Reglement feſtgeſetzte Erlag noch übrig bleibt. —

Ferner ſollen jene Militärpflichtigen, welche das gehörige Maß nicht wirklich haben, und bey welchem deſſen Erreichung auch nicht zu hoffen iſt, ſo wie diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen nicht in die Linie genommen werden können, aber zum Fuhr- und Packweſen, zu Magazins- und Feldbäckerey Dienſten taugen, den Fall der Anſäßigmachung ausgenommen, von der Militärpflichtigkeit nicht ausgeſchloſſen ſeyn, weil ſonſt die zum Linien Dienſte taugliche Mannſchaft zu jenen Dienſten verwendet und dem Feuergewehrſtande entzogen würde. —

Unſere Bamberg. Landesdirection hat dieſe nachträgliche Erläuterungen und Beſtimmungen den untergeordneten Behörden zur Nach-

Digitized by Google

achtung bekannt zu machen. München den 16. Juny 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Geiger.

Vorſtehende höſte Verordnung wird anmit zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Bamberg am 6. July 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

(Die Aufhebung der Schuh- und Leder Beſchau gegen fremde Gerber und Schuhmacher auf den Jahrmärkten betreffend.)

Zur Begünſtigung eines gegenſeitigen freyen Verkehrs wird die in den diesſeitigen fränk. Fürſtenthümern, namentlich in der Stadt und dem Gebiete Rothenburg, gegen die kön. preuß. Schuhmacher und Gerber auf den Jahrmärkten beſtehende Schuh- und Leder Beſchau hierdurch in der Art aufgehoben, daß auch die diesſeitigen Käufer in dem Umfanze der königl. preuß. Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth nach einer desfalls getroffenen Uebereinkunft der nämlichen Befreyung zu genießen haben.

Welches zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 17. July 1804.

Churfürſtl.-fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Weiſung
an die betreffenden Beamte, Recepturen und Rechnungsführer im Fürſtenthum Würzburg.

(Das neue Etats- und Rechnungs Jahr betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben in der Erwägung, wie nothwendig in Höchſtihren ſämmtlichen Provinzen eine gleiche und zweckmäßige Form im Finanz Geſchäftsgange ſey, unterm 1. d. M. für alle Provinzen ein gleiches Etats- und Rechnungs Jahr feſtzuſetzen geruhet; in der weitern Erwägung aber der vielſeitigen Schwierigkeiten bey der Itendität des Rechnungs Jahres mit dem gewöhnlichen Kalender Jahre, und dagegen der Vorzüge eines Zeitraumes, worin

a) die Material-Gefälle eines Jahres mit dem Pecunial-Vortrag derſelben zugleich aufgeführt und dadurch ein reiner Rechnungs Inhalt des vollen Jahrs Ertrags gewonnen;
b) Der Rechnungs Schluß ſo gefaßt werden könne, daß er für alle Gattungen der zu verrechnenden Objecte und in allen Provinzen zugleich anwendbar ſey, und endlich
c) die Rechnungsführer ſelbſt zur Fertigung ihrer Rechnungen die wenigſten Hinderniſſe finden, haben Höchſtdieſelben den 1ten October jeden Jahrs zum Anfange des Etats- und Rechnungs Jahres gnädigſt beſtimmt. Damit aber bey der bevorſtehenden Organiſation der Rentämter zugleich eine doppelte Stück Rechnung vermieden, und mit den übrigen auf die Rechnunzen ruhenden Operationen ohne Zeitverluſt fortgeſchritten werden könne; ſo wurde weiter gnädigſt verordnet: daß ſchon am 1. October d. J. der

Digitized by Google

Anfang gemacht, ſofort alle Rechnungen vom 1. Jänner d. J. mit dem letzten September d. J. geſchloſſen, und 8 Tage nach dieſem Schluſſe bey der geeigneten Behörde gelegt werden ſollen.

Die ſämmtlichen Aemter, die Adminiſtrationen und Verwaltungen der aufgelößten Stifte und Klöſter, dann die Recepturen und Rechnungsführer der milden Stiftungen, der ſäculären und geiſtl. Schul- und Erziehungs Inſtitute, der ſtädtiſchen, marktiſchen und Dorfs Gemeinden, wie auch diejenigen, welche Kirchen- Pfarrey- und Beneficien Rechnungen zu ſtellen haben, werden demnach hierdurch angewieſen, dieſer höchſten Verordnung die pünctlichſte Folge zu leiſten, und zu dieſem Ende

1) bey der mit dem letzten September d. J. fälligen Schluß Rechnung in der Einnahme und Ausgabe jene Maßregeln, welche Seite 139 des vorjährigen Regierungsblatts für eine andere Zeit vorgeſchrieben ſind, hier auf 9 Monate anzuwenden, jedoch

2) alle dießjährige Natural-Gefälle, welche noch vor dem 1. October d. J. eingehen, ſo wie die damit verbundenen Koſten und Auslagen in der gedachten Schluß Rechnung außer Anſatz zu laſſen, und in das Journal für das nächſte Rechnungs Jahr überzutragen; nebſt dieſem iſt

3) das Michaelis d. J. fällige Rauchpfund erſt am 1. October d. J. zu erheben, und bleibt dieſe Verfallzeit auch für die künftigen Jahre feſtgeſetzt; übrigens wird

4) zum letzten Termin der ſämmtlichen Rechnungen der 10. October jeden Jahres beſtimmt, und ſind bis dorthin die Rechnungen mit den erforderlichen Belegen an die Behörde abzuliefern, oder die Urſachen der Hinderniß anzuzeigen; im entgegengeſetzten Falle iſt ſogleich ein eigner Bote zu erwarten, der auf Koſten des rückſtändigen Rechnungsführers und mit angemeſſener Inſtruction abläuft, damit dieſe Schuldigkeit in ſchleunigen Vollzug geſetzt werde.

Sämmtliche betreffende Rechnungsführer haben ſich hiernach genau zu achten. Würzburg am 18. July 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Behr, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die amtliche Ertheilung der Conſens Briefe betr.)

Bis zu erfolgender Definitiv-Organiſation der durch den preuß. baieriſchen Haupt Landesvergleich an diesſeits gediehenen vormals brandenburgiſchen Gebietstheile, nach welcher die einzelnen Aemter der Hypotheken Verfaſſung derjenigen churfürſtlichen Provinzen, zu welchen ſie ihrer Lage nach geſchlagen werden, beytreten, wird zur Erleichterung der Unterthanen, welche Immobilien Gelder erborgen, ſo wie zu Sicherung der Darleiher hierdurch feſtgeſetzt, daß die treffenden Amtsſtellen authoriſirt ſeyn ſollen, ſtatt der bisher üblichen preuß. Hypotheken Scheine förmliche Conſens Briefe zu ertheilen, welche jedoch nur auf den dritten Theil des Werths der conſentirten Objecte, in beſondern Fällen aber höchſtens auf die Hälfte ausgeſtellt werden dürfen.

Welches hierdurch den Behörden zur Nachachtung und jedermann, dem daran gelegen ſeyn kann, zur Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird. Würzburg am 17. July 1804.

Churfürſtl. zum Vollzug des preuß. pfalzbaieriſchen Hauptvertrags angeordnete Commiſſion.

Graf von Thürheim.

Schüll, Secretär.

(Die Erfindung einer neuen Wäſſerungs Maſchine betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In dem vorigen Jahre wurde in dem Fürſtenthum Ansbach eine Wäſſerungs Maſchine oder Pumpbrunnen in der Geſtalt einer Windmühle erfunden, durch welche bey mäßigem Winde eine Menge Waſſers, welche aus Sümpfen oder Quellen zuſammen geleitet wird, in hohe dürre Wieſen gebracht, und allda verbreitet werden kann.

Dieſe Maſchine kann aus bloſem Holze mit geringen Koſten gefertiget werden, und ihre Brauchbarkeit iſt ſelbſt von dem königl. preuß. Ober-Baudepartement zu Berlin anerkannt worden.

Ein Modell hievon befindet ſich in dem neu angelegten phyſicaliſchen Cabinete des hieſigen Lycäums, und kann von Jedem, der etwa hievon Gebrauch machen wollte, nach Belieben eingeſehen werden. Bamberg am 20. July 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

(Die Unterſtützung der abgebrannten Volkacher Einwohner betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben nicht ſo bald aus den Anzeigen der unterfertigten Landesſtelle das Unglück, welches die Einwohner Volkachs durch den jüngſten Brand erlitten, in Erfahrung gebracht, als Höchſtſie durch Anweiſung auf die hieſige Provincial-Domainencaſſe denſelben eine Unterſtützung von 3000 fl. bewilligten, welche zur Anſchaffung der nöthigen Kleidungsſtücke, Better und anderer dringender Bedürfniſſe verwendet werden ſollen.

Man macht ſolches hierdurch in der Ueberzeugung bekannt, daß die Einwohner der Provinz dem Beyſpiele der Höchſten Landesherrſchaft bey Unterſtützung ihrer verunglückten Mitbürger nachzuahmen wetteifern werden, und hat zu dem Ende das Landesdirections Expeditionsamt authoriſirt, die hiernach eingehenden Beyträge, worüber, ſo wie über die bereits eingekommenen ſeiner Zeit öffentliche Rechnung abgelegt werden ſoll, gegen Beſcheinigungen zu vereinnahmen. Die Namen der edlen Geber, mit Ausnahme derjenigen, die aus Beſcheidenheit nicht genannt zu werden wünſchen, ſollen ſpäterhin durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Würzburg am 25. July 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim, Präſident.

Sartorius, Secretär.

(Die Erledigung der weiblichen Schulſtelle zu Münnerſtadt betr.)

Durch die Beförderung des Lehrers Köhler iſt die Lehrers Stelle der weiblichen Jugend zu Münnerſtadt in Erledigung gekommen. Würzburg am 18. July 1804.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Wollbach im Würzb. Amte Neuſtadt betr.)

Durch den Todsfall des Lehrers Greb iſt die Schulſtelle zu Wollbach in Erledigung gekommen. Würzburg am 25. July 1804.

Regierungsblatt
für die
Churpfalz-baieriſchen
Fürſtenthümer in Franken.

25tes Stück. Würzburg, Samstag den 4. Auguſt 1804.

Weiſung
an die Pfarrer, Curatoren und Kapläne im Fürſtenthum Würzburg.

(Die Sammlung milder Beyträge für die Verunglückten zu Stadt Volkach betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben zwar zur Unterſtützung der durch Brand verunglückten Einwohner zu Stadt Volkach eine Summe von 3000 fl. aus dem höchſten Aerar gnädigſt zu bewilligen geruhet, (Regierungsblatt St. 24.) da aber der Hülfsbedürftigen ſo viele, und ihre dringendſten Bedürfniſſe ſo manchfaltig ſind, daß ſie ohne weitere Hülfleiſtung noch immer einem drückenden Mangel ausgeſetzt ſeyn würden; ſo erhalten die Pfarrer, Curatoren und Kapläne des Fürſtenthums Würzburg, mit Ausnahme derjenigen, deren Pfarrgemeinden durch den am 6. Juny gefallenen Hagel in gleich traurige Umſtände verſetzt worden ſind, den Auftrag, durch eine zweckmäßige Kanzelrede ihren Pfarrgenoſſen die beyleidswürdige Lage jener Verunglückten an das Herz zu legen, und ſie zu einem thätigen Beweiſe ihrer Menſchenfreundlichkeit und chriſtlichen Nächſtenliebe aufzufordern, nach geendigtem Gottesdienſte aber die milden Beyträge zu ſammeln.

Am zweckmäßigſten wird es ſeyn, wenn die Pfarrer mit Zuziehung eines Mitglieds der Orts Armencommiſſion die Sammlung von Haus zu Haus anſtellen. Auf gleiche Weiſe haben die Kapläne in ihren Filialorten zu verfahren. Die von der ganzen Pfarrgemeinde geſammelten milden Beyträge ſind in einem verſiegelten Paquete mit der Aufſchrift des Betrags und der Pfarrey durch die Amtsboten an das Expeditions Amt der churfürſtl. Landesdirection gegen Quittung einzuſenden. Würzburg am 27. July 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Digitized by Google

Weiſung an ſämmtliche Amtsſtellen des Fürſtenthums Würzburg.

(Die Verpflegskoſten der bey den Aemtern arretirt werdenden Militärperſonen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem ſeither bey Verpflegung der bey den Aemtern arretirten Militärperſonen kein gleichheitlicher Maßſtab eingehalten worden iſt; ſo wird den ſämmtlichen Beamten des Fürſtenthums Würzburg andurch die Vorſchrift ertheilt, daß für jeden militäriſchen Arreſtaten mehr nicht, als acht Kreuzer täglich mit Einſchluß des Brodes erogirt werden dürfen. In dem Falle, wo ein Militärarreſtat durch den Amtsdiener an die nächſte Militärſtation abzuliefern iſt, gebühren dieſem dreyßig Kreuzer täglich, und ſofern ein Gehülfe nöthig wird, letzterem zwanzig Kreuzer. Die Beamte haben ſich daher in keinem Falle weitere Auslagen zu erlauben, indem ihnen ſolche nicht wieder vergütet werden. Würzburg am 25. July 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Bewerbungen um Damenſtifts Präbende betr.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht durch die nachſtehende höchſte Entſchließung vom 9. dieſes beſtimmte Normen feſtzuſetzen gnädigſt geruht haben, nach welchen die Bewerbungen um Präbende des adelichen Damenſtifts zu St. Anna in München künftig eingerichtet werden ſollen, ſo wird ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 1 Auguſt 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General LandCommiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Ob Wir gleich bey Gelegenheit der neuen Conſtituirung des adelichen Damenſtifts zu St. Anna hieſelbſt, und bey der ſpäterhin zu verſchiedenenmalen erfolgten Vergrößerung des Vermögens dieſes Inſtituts durch neue Donationen in den darüber ausgefertigten Urkunden das Patronatsrecht ausdrücklich Unſerer Durchlauchtigen Frau Schwägerin der verwittibten Frau Herzogin von Zweybrücken Liebden in ihrer Eigenſchaft als Abtiſſin überlaſſen haben, ſo müſſen Wir dennoch durch verſchiedene an Uns unmittelbar überreichte Vorſtellungen Uns von dem Bedürfniſſe überzeugen, beſtimmte Normen feſtzuſetzen, nach welchen ſich diejenigen in Zukunft zu achten haben, welche die Vergünſtigung einer Präbende Verleihung nachzuſuchen gedenken. Wir ſetzen daher feſt, daß

1) die Eingabe unter Anführung der Beweggründe, mit welchen das Geſuch unterſtützet wird, und Beylegung aller ſtatutenmäßigen Erforderniſſe unmittelbar an die Frau Abtiſſin Liebden gerichtet ſeyn müſſe.

2) Von dieſer werden die Sollicitanten in Bezug auf die ſtatutenmäßigen Erforderniſſe ſtrenge geprüft, und wenn den Bittſtellerin-

Digitized by Google

nen kein ſtatutenmäßiges Hinderniß in dem Wege ſtehet, ſo ſchreitet

3) die Frau Abtiſſin des Stifs zur Auswahl derjenigen, welche Sie der Gewährung ihres Geſuches vorzüglich würdig erachtet.

4) Das Verzeichniß der Ausgewählten wird ſodann unter Anlegung der Prüfungs Acten an Uns durch den Weg des geheimen auswärtigen Miniſterialdepartements eingeſendet, und wenn Wir keine in den Statuten ſich gründende Einwendungen zu bemerken Gelegenheit finden, ſo werden Wir der getroffenen Auswahl ſogleich Unſere Beſtätigung ertheilen.

Da Wir dieſe vorgezeichnete Normen mit aller Genauigkeit und ſorgfältiger Pünctlichkeit werden einhalten laſſen, ſo erklären Wir zugleich, daß Wir auf alle an Uns unmittelbar gerichtete Geſuche um Präbende ſowohl, als um Promotorialien keine Rückſicht nehmen, und dieſen ſelbſt nicht die geringſte Folge werden geben laſſen.

Ihr habt daher dieſe Normal-Entſchließung als Nachtrag zu den organiſchen Geſetzen des Damenſtifts zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

München am 9. July 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Flad.

(Den Verkauf officieller Druckſchriften durch den Buchdrucker Sartorius betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern 2c. 2c.

Der Buchdrucker Sartorius dahier hat ſich beygehen laſſen, die ihm neuerdings wieder zu Gemüthe geführten Pflichten der Verſchwiegenheit dadurch zu verletzen, daß er die durch die churfürſtliche Landesdirection zu ihrem eigenen Gebrauche in Druck gelegte Abtheilung der neu zu organiſirenden Landämter an Neugierige ohne alle Erlaubniß verkaufte, weßwegen derſelbe mit einer angemeſſenen Strafe belegt wurde. Da der Hang zu dergleichen pflichtwidrigen Propalationen, der nachdrücklichen Abmahnungen und Verweiſe ungeachtet, ſich noch nicht vermindert hat, ſo wird dieſe Beſtrafung zum warnenden Beyſpiele mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß künftig die Uebertreter der ihnen obliegenden Geheimhaltung der Geſchäftspapiere und Geſchäftsvorgänge ihr Vergehen nicht nur durch eine verhältnißmäßige ordentliche Strafe, ſondern noch durch öffentliche Bekanntmachung ihrer Namen zu büßen haben werden. Würzburg am 27. July 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Kleinochſenfurt betr.)

Durch die weitere Beförderung des Lehrers Wahler iſt die Schulſtelle zu Kleinochſenfurt in Erledigung gekommen. Würzburg am 27. July 1804.

Verzeichniß

der von nachſtehendem Regimente u. Bataillon im Monate April 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Würzburgiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe Ort	wo zu Hauſe Amt	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	ausgemachtes Vermög. kr.
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Jacob Kirſt	Simmers-hauſen	Hilders	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Fiſcher	Fuchsſtadt	Aura Trimberg	Häcker	—	—
Fürſt Löwenſtein	Tambour Johann Kaufmann	Ramsthal	detto	detto	—	—
detto	Gemeiner Nicolaus Wirſching	Groß-eibſtadt	Sulzfeld	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Franz Behringer	Gamburg	Univerſität	Häcker	—	—
detto	Gemeiner Heinrich Schmidt	Hochſtädt	Ochſenfurt	Schäfer	—	—
de la Motte	Tambour Johann Schönberger	Würzburg		Soldat	—	—
detto	Gemeiner Michael Karpf	Thüngers-heim	Veitshöch-heim	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Liſte benannten entwichenen Würzburgiſchen Landeskinder ſowohl in Rückſicht der Perſon, als des Vermögens nach den beſtehenden Geſetzen zu verfahren. München den 17 July 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern
Kriegs Oeconomierath.

Kraus, Director.

Secretär, Rainprechter.

Druckfehler. Im 24. Stück S. 165 Z. 34 iſt ſtatt des Ausdrucks „zum letzten Termin“ zu leſen: zum Letztermin.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Churpfalz-baieriſchen
Fürſtenthümer in Franken.

26tes Stück. Würzburg, Samstag den 11. Auguſt 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnung.

(Die zwiſchen den k. k. deutſchen und den churfürſtlichen ſämmtlichen Staaten beſtehende Freyzügigkeit betr.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht mit Sr. K. K. Majeſtät einen Freyzügigkeits Receß zwiſchen Höchſtihren ſämmtlichen und den k.k. deutſchen Erbſtaaten abgeſchloſſen haben, ſo werden deſſen nähere Beſtimmungen hierdurch bekannt gemacht:

1) Als Hauptgrundſatz wird feſtgeſetzt, daß zwiſchen den deutſchen Erbſtaaten Sr. K.K. Majeſtät und den ſämmtlichen Landen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht nie ein Abſchoß oder Abfahrts Geld, in ſofern ſolches bisher in die landesfürſtlichen Caſſen gefloſſen iſt, eingehoben werden ſolle.

2) Hierdurch iſt jedoch weder die Emigrations Taxe, noch die Erbſteuer aufgehoben, vielmehr iſt erſtere wie bisher mit 3 pro Cent auch in der Folge zu erheben.

3) Da die Freyzügigkeit ſich ihrer Natur nach blos auf das Vermögen beziehet, ſo iſt durch dieſen Receß weder die Verbindlichkeit, die Erlaubniß zur Auswanderung nachzuſuchen, noch die Erlegung der Militärdienſtpflicht Redimirungsſumme, ſofern der Auswanderungs Conſens einem militärdienſtpflichtigen Individuum ertheilt wird, aufgehoben.

4) Dieſer Receß fängt vom 4. des Monats Junius zu wirken an.

Die ſämmtlichen Beamte der Fürſtenthümer Würzburg und Bamberg werden andurch angewieſen, ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Würzburg am 30 July 1804.

Churfürſtl-fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Weiſung
an die betreffenden Beamte, Recepturen und Rechnungsführer im Fürſtenthum Bamberg.

(Das neue Etats- und Rechnungsjahr betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird ſämmtlichen Rechnungsführern des Fürſtenthums Bamberg eröffnet, daß Se. Chur-

Digitized by Google

fürſtl. Durchlaucht nach dem Erlaſſe des churfürſtl. fränkiſchen General Land Commiſſariats vom 17. d. M. in der Erwägung der Schwierigkeiten bey der Identität des Rechnungsjahres mit dem gewöhnlichen Kalenderjahre (worunter die Colliſion der Perceptions Geſchäfte mit jenen der Rechnungs Ablage, und die Anomalie, daß wegen dem Material-Vortrage der Naturalien in dem betreffenden, und dem Pecunial-Vortrage derſelben in dem folgenden Jahrgange keine Rechnung den Ertrag desjenigen Jahres, für welches ſie geſtellt wird, ausſpricht, vorzüglich zu zählen ſind), gnädigſt beſchloſſen haben, den 1. October jeden Jahres zum Anfange des Etats- und Rechnungsjahres zu beſtimmen, und zu verordnen, daß ſchon am 1. October d. J. der Anfang gemacht, ſomit alle Rechnungen vom 1. Januar d. J. mit dem letzten September d. J. geſchloſſen, und 8 Tage nach dieſem Schluſſe bey der geeigneten Behörde übergeben werden ſollen.

Sämmtliche Rechnungsführer, von welcher Natur auch ihre Rechnungen ſeyen, werden demnach zur genaueſten Beobachtung der vorbemerkten höchſten Vorſchrift, mit Rückſicht auf die Seite 139 des vorjährigen Regierungsblatts, für eine andere Zeit vorgeſchriebenen Maßregeln bey Vermeidung ſcharfer Ahndung auf das nachdrücklichſte andurch angewieſen. Sollte ein wichtiges, nicht zu beſeitigendes Hinderniß eintreten, ſo iſt ſolches bey Zeiten in Anzeige zu bringen. Bamberg am 27. July 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Bekanntmachungen.

(Die Uebernahme der Rekruten in die Militär Verpflegung im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird den Amtsſtellen des Fürſtenthums Bamberg eröffnet, daß nach dem höchſten Reſcript vom 7. d. die geſtellten Rekruten zur Vermeidung aller künftigen Irrungen und Rückerholungen erſt von dem Tage an, wo ſie in dem Hauptorte des Cantons durch den militäriſchen Cantons Commandanten als wirklich zum Militär Dienſt annehmbar befunden worden ſind, in die Militär Verpflegung genommen werden. Bamberg am 27. July 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Die Organiſation des proteſtantiſch-reformirten Generalconſiſtoriums betr.)

Nachdem ſowohl durch die Incorporation der vormaligen Reichsſtädte Rothenburg und Schweinfurt, dann der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, als durch den Vollzug des mit Sr. Königl. Majeſtät von Preußen abgeſchloſſenen Landesvergleichs, die Zahl der proteſtantiſchen Einwohner der fränkiſchen Provinzen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ſehr beträchtlich ſich vermehrt hat, und denſelben, nach den beſtehenden auch auf Franken ausgedehnten Toleranz Edicten, nicht nur gleichheitliche bürgerliche Exiſtenz, ſondern auch unbeſchränkte Religions Uebung zugeſtanden worden iſt; ſo haben Höchſtdieſelben, zu definitiver Organiſation des proteſtantiſch-re-

Digitized by Google

formirten Kirchenweſens in den beyden Für-ſtenthümern Würzburg und Bamberg, vermöge höchſten Reſcripts vom 4. April dieſes Jahres, ein Generalconſiſtorium anzuordnen, und die drey öffentlichen Lehrer an der hieſigen hohen Schule, Dr. Paulus, Dr. Martini, und Dr. Niethammer zu Conſiſtorialräthen, gnädigſt zu ernennen geruhet.

In Folge dieſes höchſten Beſchluſſes werden die bisher beſtandenen Localconſiſtorien zu Schweinfurt und Rothenburg mit Ende September aufgehoben und die an ihre Stelle tretende Generalbehörde für ſämmtliche eigentliche Conſiſtorialſachen, mit der churfürſtl. Landesdirection zu Würzburg und zwar mit Einreihung in die erſte Deputation in der Art vereinigt, daß vom 1. Octob. an, alle treffende Eingaben in gewöhnlicher Form an dieſes Collegium, deſſen Reſſort übrigens hierunter ſich auch auf das Fürſtenthum Bamberg zu erſtrecken hat, gerichtet werden müſſen.

Solches wird zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg, am 30. July 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

(Die Beförderung des bisherigen Churpfalz-Neuburgiſchen Landesdirections Raths von Schilcher betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben den bisherigen Churpfalz-Neuburgiſchen Landesdirections Rath von Schilcher zum Director bey der ſtaatswirthſchaftlichen Deputation Höchſtdero Landesdirection zu Würzburg unterm 20. dieſes Monats gnädigſt zu ernennen geruht. Würzburg am 26. July 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Erledigung der Pfarrey Steinberg und Droſendorf im Bambergiſchen betr.)

Durch die Reſignation des Pfarrers Rumpler iſt die Pfarrey Steinberg, — und durch die Beförderung des Pfarrers Tavernier nach Lichtenfels die Pfarrey zu Droſendorf in Erledigung gekommen. Bamberg am 30. July 1804.

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern und Bataillons im Monate April 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe: Ort	wo zu Hauſe: Amt	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Mathias Herr	Bamberg		Pottaſchenſieder	—	—
Yſenburg	Gemeiner Johann Feulner	Hohenberg	Markt-ſchorgaſt	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Lorenz Füß	Pottenſtein		Maurer	—	—

Ferner im Monat May 1804.

Metzen	Gemeiner Sebaſtian Süßmann	Bamberg		Taglöhner	—	—
Yſenburg	Gemeiner Johann Maiſel	Schwirbitz	Burg kunſtadt	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Maier	Enchenreuth		detto	—	—
Bubenhoſen Chev. leg.	Gemeiner Johann Monlein	Veitsmannsdorf	Hollfeld	Schuhmacher	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehenden Liſten benannten entwichenen Bambergiſchen Landeskinder ſowohl in Rückſicht der Perſon, als des Vermögens nach den beſtehenden Geſetzen zu verfahren. München den 20. July 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oeconomierath.

Kraus, Director.

Secretär, Schütz.

Verzeichniß

der von nachſtehendem Regimente u. Bataillon im Monate May 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Würzburgiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
Artillerie	Gemeiner Georg Baumann	Thüngersheim.	Veitshöchheim	Häfnerleute	—	—
Fürſt Löwenſtein	Gemeiner Johann Stichler	Würzburg		Soldat	—	—
detto	Gemeiner Adam Rieß	Esleben	Arnſtein	Bauer	—	—
de la Motte	Gemeiner Georg Kommeter	Kitzingen		Maurer	—	—
detto	Corporal Andreas Vait	Oberbach	Biſchofsheim	Taglöhner	—	—
Churfürſt Chev. leg.	Gemeiner Michael Schilling	Mainſtockheim	Kitzingen	Ziegler	—	—
Herzog Wilhelm	Gemeiner Michael Kraus	Schrappach	Burgwindheim	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Liſte benannten entwichenen Würzburgiſchen Landeskinder ſowohl in Rückſicht der Perſon, als des Vermögens nach den beſtehenden Geſetzen zu verfahren. München den 20 July 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oeconomierath.

Kraus, Director.

Secretär, Schutz.

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Churpfalz-baieriſchen
Fürſtenthümer in Franken.

27tes Stück. Würzburg, Samstag den 18. Auguſt 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Diſpenſations Geſuche bey dem päpſtlichen Stuhle betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen, welche Diſpenſationen bey dem päpſtlichen Stuhle nachſuchen, in der Befolgung der hierüber erlaſſenen Generalverordnung vom 27. Februar l. J. (Regierungsblatt 9. Stück) ſich nicht ſelten auf eine zweckwidrige Art benehmen. Zur Beſeitigung der hieraus für die Bittſteller entſpringenden Nachtheile wird daher in Gemäßheit einer höchſten Entſchließung vom 13. Julius näher erklärt und beſtimmt; daß

1) alle an Seine päpſtliche Heiligkeit gerichtete Bittſchriften in lateiniſcher Sprache abgefaßt ſeyn, und

2) nebſt den für das treffende Geſuch recipirten Diſpenſations Urſachen auch diejenigen Umſtände enthalten müſſen, deren ausdrückliche Erwähnung nach dem zu Rom eingeführten Geſchäftsgange erforderlich iſt.

3) Wenn nicht von dem eigenen Pfarrer ſelbſt für die Oratoren um Diſpenſation gebeten, ſondern die Bittſchrift von einem andern verfertigt wird; ſo iſt es nothwendig, daß dieſelbe mit einem Zeugniſſe des Ortspfarrers über die Wahrheit der darin angebrachten Diſpenſations Urſachen und Thatumſtände verſehen werde.

4) Den Diſpenſations Geſuchen in forma pauperum muß ein von dem betreffenden biſchöflichen Ordinariate über die Armuth der beyden Bittenden ausgeſtelltes Zeugniß beygeſchloſſen ſeyn.

5) Die Diſpenſations Urkunden werden an das geeignete Landgericht gelangen, welches die ergangenen Koſten und Auslagen von den Partheyen zu erheben, ſodann die Urkunde ihnen auszuhändigen, und den erhobenen Koſten Betrag an das Expeditions Amt der churfürſtl. Landesdirection einzuſenden hat.

6) Die über Ehehinderniſſe ausgefertigten Diſpenſations Urkunden ſind von den Partheyen dem die Einſegnung vollziehenden Pfarrer einzuhändigen, und von dieſem in der pfarrlichen Repoſitur zu verwahren.

Dieſe näheren Beſtimmungen der erwähnten höchſten Generalverordnung werden an-

Digitized by Google

durch zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg am 6. Auguſt 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Pfiſter, Secretär.

(Den Forſthaushalt in Gemeinds Waldungen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Auf mehrere Anfragen, wie es bey der nun vollbrachten Organiſation der Oberförſtereyen mit Einſchickung der Holzverzeichniſſe und Verwerthung des Holzes in den Gemeinds Waldungen für dieſes Jahr gehalten werden ſolle, wird folgende allgemeine Entſchließung ertheilt:

1) Die Holzſpecificationen ſind zwar von den Aemtern nach Anleitung der ältern Verordnungen im Anfange des September Monats aufſtellen zu laſſen, aber nach pflichtmäßig untergeſetztem Zeugniß der wahren Nothdurft ſogleich der einſchlagenden Oberförſterey zu übergeben, welche ſolche demnächſt mit ihren forſtwirthſchaftlichen Bemerkungen ohne Zeitverluſt zur Ratification anher einzuſchicken hat.

2) Die nach erfolgter Ratification in den Gemeinds Waldungen vorzunehmenden Holzabgaben werden mit Ausſchluß der Aemter allein von dem Oberförſter, jedoch mit jedesmaliger Zuziehung des Revierförſters und Ortsvorſtandes vollzogen, wornach ſich ſämmtliche Juſtiz- und Forſtbeamte zu achten haben. Würzburg am 10. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Behr, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Amtsſtellen im Fürſtenthum Bamberg.

(Die Collecte der barmherzigen Brüder betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Von ſehr wenigen Aemtern des Fürſtenthums Bamberg wurden wegen der Collecte der barmherzigen Brüder in München Beyträge eingeſchickt. Man gewärtiget daher innerhalb 14 Tagen entweder die geſammelten Beyträge, oder Fehlanzeigen; widrigen Falls auf Koſten der ſäumigen Aemter eigene Boten zu deren Abholung abgeſchickt werden ſollen. Bamberg am 8. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weiſung
an ſämmtl. Rechnungsführer des Fürſtenthums Bamberg.

(Die zu fertigende Ausſenſtands Tabelle betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird ſämmtlichen Rechnungsleiſtern des Fürſtenthums Bamberg eröffnet, daß ſämmtliche

Auſſenſtände, ſowohl die ältern nach der Pet. Cath. 1803 ſchlüſſigen Rechnung, als die neuern nach der Rechnung ult. Decemb. 1803 ſchließend, beſonderen höchſten Verfügungen unterliegen, weßwegen die genaueſte Beſtimmung und Gewißheit der Liquidität und Einhebtermine nothwendig iſt.

Da nun in der Zuſammenſtellung der auf das Circulare vom 27. Decemb. v. J. eingekommenen Berichte und der Amtsrechnungen manche bedeutende Abweichungen entdeckt wurden, ſo wird mit Beziehung auf gedachtes Circulare ferner verordnet:

1) Jeder Rechner hat ſämmtliche Geld- und Naturalien-Auſſenſtände, wie dieſelben bis 31. Decemb. 1803 beſtanden haben, (lediglich die Vererbungs-Kaufſchillinge, und ſolche Poſten, welche zur Staatsdepoſiten Caſſe gehören, ausgenommen) mit Zugrundlegung der bereits im Monate Jänner gemachten Vorlage, jedoch in der Art vorzulegen, daß ſolche nach den Amtsorten aufgeführt, dann hinſichtlich ihrer Beſchaffenheit in liquide (und dieſe zwar in exigible und nicht exigible) illiquide und caduke abzutheilen, und die liquiden exigiblen rückſichtlich ihrer Anfallzeit bis auf den letzten Termin mit dem Quanto aufzunehmen ſind, wie die beykommende Tabelle zeiget.

2) Jene Poſten, von welchen wegen Unvermögenheit der Gläubiger, angeblicher Nachlaß- und Friſtengeſuche, und vorgeblich noch nicht erfolgter Reſolutionen, keine Einhebtermine angegeben wurden, hat Rechner in ein beſonderes Verzeichniß aufzunehmen, und dießfalls über die obwaltenden Umſtände die pflichtmäßige Vorlage und beſtimmtes Gutachten beyzufügen, ferner, in welchen Terminen dieſe Poſten ganz, oder zum Theile zu erheben ſeyen? zu bemerken, und der treffenden Columne in der Tabelle einzuſtellen.

3) Getreid Rückſtände, wenn deren Zahlung um einen beſtimmten Preis nicht ſchon decretirt iſt, ſind in einen der Zeit der Abgabe und ſonſtigen Verhältniſſen angemeſſenen, ſich aber doch auf die Pflichten und Einſichten des Beamten gründenden Anſchlag zu bringen, und mit Rückſicht auf die früheſte Bewürkung der Bezahlung mit den beyzufügenden Bemerkungen der Entſcheidung zwar zu unterlegen, jedoch vorläufig der Tabelle in den betreffenden Columnen nach den begutachteten Preiſen gleichfalls einzureihen. Was nun die Einlieferung betrifft, ſo wird jeder Rechner

4) hiermit unter Vermeidung der Execution nachdruckſamſt angewieſen, die nach den dießfallſig eingereichten Berichten bis Ende Junius auszuliefern verſprochenen Auſſenſtands Gelder von andern Currentgefällen geſondert, und unter eigener Aufſchrift: Auſſenſtands Gelder: ſchleunigſt binnen 14 Tagen einzuliefern. Sollten aber

5) ſeit dem Jänner dieſes Jahrs einige ſolche Reſte eingegangen, und unter andern Amtsgeldern bereits eingeſchickt worden ſeyn, ſo wird dieß lediglich als eine Lieferung von Currentgefällen betrachtet, und verordnet, die Summe der eingeſendeten Auſſenſtände aus den laufenden dießjährigen Amtsrevenüen wieder zu entnehmen, und auf vorgeſchriebene Art einzuſenden.

6) Wird jedes Rentamt beauftraget, auf gleiche Art bey der Einlieferung ſämmtlicher bis ult. Decemb. 1803 beſtandenen Auſſenſtände zu verfahren.

Endlich die Verrechnung betreffend, ſo ſind

7) ſämmtliche Auſſenſtände (ausſchlüſſig derjenigen, welche durch die brandenburgiſchen Beſitznahmen veranlaſſet worden) aus den vom 1. Jänner dieſes Jahrs an laufenden Rechnungen zu ſondern, und in eine eigene Rechnung zuſammen zu ſtellen. Dieſemnach wird

8) in den Amtsrechnungen pro 1804 unter der Einnahme Rubrik: von Auſſenſtand, die

in die beſondere Rechnung übertragene Summe ſowohl des Geldes, als der Naturalien unter Einrückung der deßfallſigen Bemerkung nicht ausgeworfen, ſomit außer Anſatz belaſſen. In der geſonderten Rechnung kommt der Betrag ſpecifiſch in Einnahme, und was hievon nach den geſetzten Terminen eingeht, wird unter einer eigenen Rubrik, als Lieferung zur Provincialcaſſe, verausgabt.

9) Iſt dieſe Auſſenſtands Rechnung nach den in dem Tableau verzeichneten Unterſchieden mit der Sonderung der Ortſchaften zu rubriciren, nämlich ältere Auſſenſtände bis 1803, und neuere für das Jahr 1803, ferner liquide exigible, liquide nicht exigible, illiquide und caduke; übrigens ſind die Einhebtermine jedesmal beyzufügen, und genau einzuhalten.

Reſtirende Amtsorte	Aeltere Auſſenſtände laut der Pet. Cath. 1803 ſchlüß. Rechnung								Neuere Auſſenſtände für das Jahr 1803								Einlie	
	liquide				illiquide		caduke		liquide				illiquide		caduke		Termino N. N.	
	exigible		inexigible						exigible		inexigible						1804.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A.																		
B.																		
C.																		
D.																		
E.																		
ꝛc.																		
ꝛc.																		
Summa des Amtes																		

Digitized by Google

Das neu zu fertigende Auſſenſtands Tableau mit den erforderlichen Erläuterungen iſt, ſo wie die reine Auslieferung der bis zu Ende Junius verſprochenen Auſſenſtands Gelder bey Vermeidung eines Strafboten binnen 14 Tagen unfehlbar einzuſenden, dem zu Folge jedes Rentamt, dem die Rechnung allenfalls abgehen ſollte, ſolche ſogleich, auch erforderlichen Falls durch einen Expreſſen im Rechnungs Commiſſariate abholen zu laſſen hat. Bamberg am 3. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

…ferungs Termin der älteren Reſte								Einlieferungs Termin der neuen Reſte										Bemerkungen
Termino N. N.		Termino N. N.		Termino N. N.		Termino N. N.		Termino N. N.		Termino N. N.		Termino N. N.		Termino N. N.		Termino N. N.		
1805.		1806.		1807.		1808. ꝛc		1804.		1805.		1806.		1807.		1808. ꝛc.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	

Weiſung

an ſämmtliche proteſtantiſche Stadt- und Landpfarrer in den fränk. Fürſtenthümern.

(Die zu entwerfende ſtatiſtiſche Ueberſicht von dem religiöſen und kirchlichen Zuſtand der proteſtantiſchen Gemeinden betr.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht das mit der churfürſtlichen Landesdirection zu Würzburg verbundene proteſtantiſche Conſiſtorium für Höchſtdero fränkiſche Staaten durch die Profeſſoren der Theologie, H. E. G. Paulus, Chr. David Martini und Friedrich Imman. Niethammer gnädigſt zu beſetzen geruht haben, ſo iſt von den ſämmtlichen Stadt- und Landpfarrern der proteſtantiſchen Confeſſionen im churpfalzbaieriſchen Franken eine ſtatiſtiſche Ueberſicht von dem religiöſen und kirchlichen Zuſtande ihrer Gemeinden genau und gedrängt, auch da, wo mehrere Geiſtliche an eben derſelben Kirche oder Schulaufſicht angeſtellt ſind, vermitteſt gemeinſchaftlicher Berathſchlagung, nach der hiernach gegebenen Vorſchrift zu entwerfen, und zwiſchen jetzt und dem 1. November mit der Ueberſchrift: An die churfürſtl. Landesdirection; Zum proteſtantiſchen Conſiſtorium gehörig, unfehlbar hieher einzuſenden. Wobey den Ortsobrigkeiten und den Lehrern an den Schulanſtalten aufgegeben wird, die baldige und möglich richtigſte Sammlung der hiezu nöthigen Notizen, in ſofern dieſe von ihnen abhangen kann, den Pfarrämtern zu erleichtern. Würzburg am 1. Auguſt 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General LandCommiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Vorſchrift

zu einem ſtatiſtiſchen Bericht über den religiöſen und kirchlichen Zuſtand der proteſtantiſchen Gemeinde zu * * *.

I. Die Gemeinde. Zahl der Mitglieder? männlicher? weiblicher? der unter 14 Jahren? — Wovon hauptſächlich der Nahrungszuſtand abhange, und was dieſe äußern Verhältniſſe auf das ſittliche Betragen der Gemeinde würken? — Wie viele aus öffentlichen Mitteln unterſtützte einheimiſche Arme?

II. Vorſteher. Ob beſondere Vorſteher in Beziehung auf das Kirchliche aufgeſtellt ſeyen? durch wen? mit welcher Vollmacht? mit welchem durch die Erfahrung erprobten Nutzen? in welchem verfaſſungsmäßigen Verhältniß das Pfarramt zu denſelben ſtehe?

III. Welche Beſitzungen an liegenden Gütern, Capitalien, Stiftungen ꝛc. die Gemeinde für die Erhaltung ihres Schul- und Kirchenweſens anwende? unter weſſen Verwaltung und Aufſicht? Wie hoch ſich die jährlichen milden Beyträge des Kirchenopfers ꝛc. betragen mögen? wozu man ſie verwende? — Welche bleibende oder zufällige Vermehrung der für Schule und Kirche anwendbaren Ausgaben möglich ſey?

IV. Pfarramt

1) von welcher Herrſchaft und durch welche Mittelbehörde die Predigerſtelle (ſtellen) beſetzt werde? welchen fixirten Gehalt? welche feſte und zufällige Nebeneinnahmen die Stelle habe? woher? ob und wie Verbeſſerungen dafür möglich ſeyen?

2) welche Functionen — im Hauptorte? in Filialien? durch Verordnungen? und Herkommen? jeder Stelle zur Obliegenheit gemacht ſeyen, beſonders in Hinſicht auf gewöhnliche Predigten (zu welcher Zeit, nach welchen Texten?) Caſualpredigten, Catechiſiren, Beſuchung der Schulanſtalten, Schulprüfungen, ConfirmationsUnterricht, Sonn-

Digitized by Google

tags-Schulen, Privatermahnungen, Tauſen, Privattaufen, Beichten, Austheilung der Communion, Privatcommunion, Krankenbeſuch? Ob Kirchenbücher nicht nur zum Eintragen der Gebohrnen, der Heurathen und der Todesfälle, ſondern auch zum Aufbewahren neuer Anordnungen, merkwürdiger Vorfälle in der Amtsführung ꝛc. nach einem zweckmäßigen Typus geführt werden? auch die pfarramtliche Regiſtratur in Ordnung und ſicher aufbewahrt ſey?

3) welches Geſangbuch? welche catechetiſche und liturgiſche Aufſätze öffentlich gebraucht werden? ob und für welche Verbeſſerungen in dieſem Theile der gemeinſchaftlichen Andachtsübung die Gemeinde empfänglich ſcheine? ob und welche Erbauungsſchriften in der Gemeinde beliebt ſeyen?

4) wenn nichtproteſtantiſche Miteinwohner im Orte ſind, ſo fragt es ſich: wie viele? in welchem rechtlichen Verhältniß das Pfarramt und der Cultus zu denſelben ſtehe? wie die Eintracht in kirchlicher Rückſicht zu befördern ſey?

V. Schilderung jedes Predigers (und Vicarius) von ſich ſelbſt. Wie alt? woher gebürtig? wann und nach welchen Prüfungen angeſtellt? wo und in welchen Jahren er ſeinen gymnaſtiſchen und academiſchen Curſus gemacht? mit welchen Theilen der Theologie? mit welchen andern Kenntniſſen er ſich vornämlich beſchäftige? ob Mittel zu fortſchreitender Geiſtesbildung für ſeinen Beruf ihm einzeln oder in Vereinigung mit andern zu Gebote ſtehen? ob ſeine Predigten und Catecheſen fleißig beſucht werden? welchen Urſachen er Beyfall oder Miscredit zuſchreibe? wie er von dem ſittlichreligiöſen Character der Gemeinde urtheile? welchen Grad von Zufriedenheit mit ſeinem Betragen überhaupt er bey der Gemeinde zu beſitzen überzeugt ſey?

Anmerk. Wo mehrere Perſonen an dieſer Berichterſtattung Antheil nehmen, wird dieſe eigene und eigenhändige Schilderung eines jeden von ihm verſiegelt mit Aufſchrift des Namens, dem Berichte beygelegt.

VI. Schulunterricht,

1) höhere oder Gymnaſien. Wie viele Claſſen? welche Lehrpenſa in jeder? in wie vielen Stunden? durch wen gelehrt? nach welchen Lehrmuſtern und Lehrbüchern? wie viele Schüler überhaupt? in jedem Penſum? wie viele zu wiſſenſchaftlichen Studien beſtimmt und zwar zu welchen? wie viele zu Erwerbskenntniſſen, wie Handlung, Kunſtarbeiter ꝛc.? — Welche Einnahmen und Amtsvortheile jeder Lehrer? welche Hülfsmittel an Stiftungen, Sammlungen von Büchern, Inſtrumenten, naturhiſtoriſchen Gegenſtänden die Anſtalt habe? welche Mittel zu vollſtändigerer Befriedigung der Bedürfniſſe möglich ſeyen?

2) Mittlere Schulen. Ob hier Deutſch durch Richtiglesen, Schönſchreiben und kleine Aufſätze? Lateiniſch, nach welchen Lehrbüchern? ob Rechnen, Feldmeſſen, Zeichnen zum Gebrauch im bürgerlichen Leben? Elemente der Länder- und Völkerkunde? Kenntniſſe der zum bürgerlichem Erwerb nutzbaren Naturproducte? ob noch andere Penſa gelehrt werden? durch welche Lehrer? nach welchen Lehrmuſtern und Schulbüchern? in welchen Abtheilungen und Stunden? in welcher Anzahl von Schülern? — Durch welche Mittel das unfleißige Beſuchen der Lehrſtunden verhindert werde? — Welche Einnahmen und Amtsvortheile die Lehrer? welche Hülfsquellen die Schule habe? welche Verbeſſerungsmittel die Umſtände anbieten?

3) Anfangsſchulen in Städten und Dorfſchulen. Ob hier das Richtigleſen, und

Digitized by Google

Richtigſchreiben des Deutſchen an Aufſätzen, welche zugleich einen verſtändigen Inhalt haben? auch das im gemeinen Leben nöthige Rechnen, das Abfaſſen gemeiner Rechnungen, Quittungen, Briefe ꝛc. gelehrt werde? was etwa ſonſt? worin der Religions Unterricht beſtehe? ob zu Beobachtung der Natur in ihren für das gewöhnliche Leben nützlichen oder ſchädlichen Producten Anleitung gegeben werde? welche Schulbücher gebraucht? wie viele Schulſtunden gehalten werden? mit welcher Anzahl von Schülern? ob mit allen zu gleicher Zeit oder nach Abtheilungen? welche Mittel man gegen unfleißiges Beſuchen der Schulſtunden anwende? Gehalt und Amtsvortheile der Lehrer? mögliche Verbeſſerungen?

VII. Von jedem Lehrer an den ſämmtlichen Schulanſtalten iſt eine eigene und eigenhändige Schilderung von ſich ſelbſt dem Berichte verſiegelt beyzulegen, vornämlich über folgende Puncte: Wie alt? woher gebürtig? wann und wo er unterrichtet worden? wann und nach welchen Prüfungen angeſtellt? welche Kenntniſſe er für den Unterricht beſitze? ob er ein Lieblingsfach? welche Nebenbeſchäftigungen? ob er Hülfsmittel zu fortſchreitender Bildung für ſeinen Beruf habe? ob er einen Gehülfen habe? nach weſſen Erlaubniß? wie geprüft? von welchen Qualitäten?

Anmerk. Auch die Gehülfen ſchildern ſich ſelbſt; der Berichterſtatter aber bemerkt in dem Berichte, in welchem Credit der Kenntniſſe, des Fleißes und des ſittlichen Betragens in Abſicht auf den Unterricht und die Schüler jeder der Geſchilderten ſtehe.

VIII. Wie die Cantor- Organiſten- und Meßnerſtelle beſetzt werde? wie ſie jetzt beſetzt ſey? und was ſie eintrage?

Dieſe ſämmtlichen Berichte werden nach der Ordnung obiger Fragen abgefaßt, auf Kanzleypapier von vorſchriftsmäßiger Größe, und auf halbgebrochenen Columnen in einer wohl leſerlichen Abſchrift, von dem Berichterſtatter, und wo dieſes der Fall iſt, auch von den übrigen Mitberathſchlagenden unterzeichnet, eingeſchickt, eine andere gute Abſchrift aber als eine Baſis von Notizen für künftige darauf ſich beziehende Einrichtungen und Berichte in der pfarramtlichen Regiſtratur aufbewahrt.

Sollte der erſte unter den bey einer Kirche oder Schulaufſicht angeſtellten Geiſtlichen wegen Alters oder Kränklichkeit dieſen Bericht in der vorgeſchriebenen Zeit zu erſtatten nicht vermögen, ſo hat er ihn bey Zeiten dem Nächſtfolgenden zu übertragen.

Nichts wird dem Conſiſtorium erwünſchter ſeyn, als aus der Behandlung dieſes Hauptberichts die Amtsfähigkeiten und die das Gute wollende Thätigkeit ſämmtlicher Unterbehörden zu erkennen.

Weiſung
an ſämmtliche Aemter und Feuerassecuranz Behörden des Fürſtenthums Bamberg.

(Die rückſtändigen Feuraſſecuranz Beyträge betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

erhalten ſämmtliche Aemter des Fürſtenthums Bamberg und der Feurassecuranz einverleibte Behörden die Weiſung,

1) die Brandconcurrenz Summen für das Jahr 1803 nach dem Ausſchlage und Ausſchreiben vom 21. März l. J.

2) das ſpeciſiſche Verzeichniß der für das Jahr 1804 einverleibten Unterthanen und des Gebäude Werthes längſtens innerhalb 14 Tagen einzuſchicken. Säumige haben zu gewärtigen, daß nach dem Ablaufe dieſer Friſt Boten an ſie auf ihre Koſten zu deren Abholung abgeſchickt werden. Bamberg am 8. Auguſt 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt für die Churpfalz-baieriſchen Fürſtenthümer in Franken.

28tes Stück. Würzburg, Samstag den 25. Auguſt 1804.

Verordnungen.

(Das Regulativ für den Perſonalſtatus, und die Beſoldung der Berg- und Hüttenrevier-Beamten, die Witwen-Penſionen und die Uniformirung des Berg- und Hütten-Perſonals betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Da Wir den Perſonalſtatus und die Beſoldungen der Revierbeamten auf Unſeren Berg- und Hüttenwerken, die Witwen-Penſionen, und die Uniformirung des Berg- und Hütten-Perſonals in Unſern ſämmtlichen Churſtaaten nach gleichförmigen Beſtimmungen regulirt wiſſen wollen; ſo wird Unſerer Landesdirection von Würzburg (Bamberg) nachſtehende Verfügung zur Achtung und öffentlicher Bekanntmachung zugefertiget.

I.

Die Bergdiſtricte in den churpfalzbaieriſchen Staaten theilen ſich künftig nach den Provinzen, und zerfallen daher in den baieriſchen, oberpfälziſchen, pfalzneuburgiſchen, bambergiſchen, würzburg. und ſchwäbiſchen Berg-Diſtrict. — Die bisherige Eintheilung in 1te und 2te Revier ꝛc. fällt weg; die einzelnen Revieren ſollen die alte Benennung, Berg-Aemter, erhalten; Hüttenwerke aber, die mit keinem Bergwerke verbunden ſind, werden Hütten-Aemter genannt. Berg- und Hütten-Aemter ſtehen in gleicher Categorie mit den Rentämtern.

II.

Die Abſtuffungen der Berg- und Hütten-Revierbeamten beſtehen in folgenden:

a) Ober-Berg- und Hüttenverweſer,
b) Markſcheider,
c) Berg- und Hüttenverweſer,
d) Schichtmeiſter.

Ober-Berg- und Hüttenverweſer ſollen nur für ſolche Reviere beſtimmt ſeyn, in welchen mehrere Berg- und Hüttenwerke vorkommen, worüber ſie als Oberbeamte die Aufſicht haben.

Der Markſcheider iſt entweder für einzelne oder auch für mehrere Diſtricte beſtimmt, je nachdem der Umfang der Bergreviere mehr oder minder ausgebreitet iſt; übrigens iſt der Markſcheider im gleichen Range mit dem Ober-Berg- und Hüttenverweſer.

Die Schichtmeiſter ſind mobil, und dürfen nicht verheurathet ſeyn.

Die erſteren drey Beamte ſind als die obern Bergbeamte, die Schichtmeiſter als Unterbeamte anzuſehen.

III.

Die Beſoldungen ſollen folgendermaſſen regulirt ſeyn:

Digitized by Google

1. Des Oberverweſers

a) fixer Gehalt . . . . 1000 fl.
b) freye Wohnung,
c) Genuß des beym Hauſe vorfindigen Gartens, Wieſen auf zwey Kühe, ein Tagwerk Ackergrund,
d) 36 Klafter weiches Holz in natura, oder nach dem beſtehenden Holzpreiſe, wovon auch das Schreib- oder Amtszimmer geheizt werden ſolle;
e) für Fuhrkoſten bey Beſichtigung der Gruben und Hütten des Reviers, überhaupt . . . . 200 fl.
f) Diäten, wenn die churfürſtlichen Berg- und Hüttenwerke vier Stunden entfernt, und ein ganzer Tag mit zugebracht werden muß . . . . 5 fl.
g) Die im Etat fixirten Schreibmaterialien.

2. Des Markſcheiders.

a) fixer Gehalt . . . . 600 fl.
b) Diäten über Tag . . . . 4 fl.
und in den Gruben . . . 5 fl.

3. Des Berg- und Hüttenverweſers

a) fixer Gehalt. . . . . 800 fl.
b) freye Wohnung,
c) Genuß des Gartens, der ſich bey der Amts Wohnung vorfindet, ein Wieſengrund zu Unterhaltung zweyer Kühe, ein Tagwerk Ackergrund,
d) Fourage für ein Pferd, wenn die churfürſtlichen Gruben, welche er zu reſpiciren hat, vier Stunden vom Werke entfernt ſind . . . . 150 fl.
e) Diäten in churfürſtlichen Dienſtreiſen, womit ein ganzer Tag zugebracht werden muß . . . . 4 fl.
Bey Nachſichten auf gewerkſchaftlichen Berg- und Hüttengebäuden ſollen dem Verweſer aus der gewerkſchaftlichen Caſſe täglich . . . . 5 fl.
zugethan werden;
f) 36 Klafter weiches Holz nach obigem Beſtimmnngen ad 1. d.

4. Des Schichtmeiſters

a) fixer Gehalt . . . 450 fl.
b) freye Wohnung (ein Zimmer in der Amtswohnung);
c) Diäten in churfürſtlichen Dienſtreiſen unter obigen Bedingungen . . 3 fl.
d) 6 Klafter weiches Holz zu Heizung des Zimmers, nach dem beſtehenden Ankaufs Preiſe;
e) für Schreibmaterialien das im Etate beſtimmte Fixum.

Außerdem ſoll noch in der Folge für die Beamte eine Proviſion nach Procenten von dem Ausbringer der Berg- und Hüttenwerke bewilliget werden.

Diejenigen Bergbeamte, welche gegenwärtig reſcriptmäßig mehr an Gehalt und Emolumenten genießen, als ihnen nach obigen Beſtimmungen gebührte, behalten dieſelbe als extraordinäre Zulage auch noch ferner.

IV.

Die Penſionen der Berg- und Hüttenbeamtens-Witwen theilen ſich in zwey Claſſen:

1. Die Witwen des Markſcheiders, und Ober-Berg- und Hüttenverweſers } 300 fl.
2. Die Witwen der Verweſer und Hüttenfactore } 200 fl.

Vaterloſe Kinder erhalten, der erſten Claſſe . . . . . 50 fl.
und der zweyten Claſſe . . . 30 fl.
Vater- und Mutterloſe Kinder der erſten Claſſe . . . . . 75 fl.
und der zweyten Claſſe . . . 45 fl.
bis zum 21. Jahre ihres Alters.

Vorſtehende Penſions Regulirung wirket jedoch auf frühere Penſions Verleihungen nicht zurück.

Digitized by Google

V.

Die Uniform der Berg- und Hüttenbeamten beſteht in einem dunkelblauen bis zur Weſtentaſche zugeknöpften Rocke mit ſcharlachrothem ſtehenden Kragen, blauem Unterfutter, und gelbmetallenen Knöpfen, worauf Schlegel und Eiſen gezeichnet ſind; ferner tragen ſie weiße Weſten und Beinkleider, einen ſtählernen Säbel mit goldenen Porte d'Epee, eine ſchwarzlakirte über die Weſte feſtgemachte Kuppel mit ſtählerner Schließe, worauf der goldene Namenszug Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht feſtgemacht iſt, goldene Cordons auf dem Hute.

Die Unterſcheidungszeichen der verſchiedenen Grade beſtehen.

1. Bey dem Oberverweſer und Markſcheider in einer ſchmalen am Rande des Kragens angebrachten Stickerey nach Muſter.

2. Bey dem Verweſer erhält der Kragen am äußern Rande eine ſchmale goldene Dreſſe, außerdem noch zwey goldene Litzen.

3. Bey dem Schichtmeiſter, und Hüttenfactor nur eine Litze auf dem Kragen, das Uebrige, wie bey dem Verweſer.

4. Die Berg- und Hüttenzöglinge tragen dieſelbe Uniform, doch ohne alle Unterſcheidungszeichen, ferner den ſtählernen Säbel mit gelbſeidenem Porte d'Epee, und keine Cordons auf dem Hute.

Bey den Feyerlichkeiten tragen die Berg- und Hüttenbeamte eine Bergbarde von fein polirtem Stahle; bloße Hüttenbeamte aber einen ſchwarzen Stock.

Zur täglichen oder Campagne-Uniform werden ganz einfach blaue Röcke nach demſelben Schnitte, wie der Galla-Uniform, und mit gelben Knöpfen getragen.

Die Bergarbeiter tragen bey feyerlichen Gelegenheiten einen ſchwarzwollenen Grubenkittel mit gelbmetallenen Knöpfen.— Kragen, Rabatten und Aermel-Aufſchläge ſind von derſelben Farbe, und erhalten am Rande einen rothen Vorſtoß. — Ferner tragen ſie ein ſchwarzes Bergleder, ſchwarze Beinkleider, weiße Strümpfe, Bänderſchuhe, einen ſchwarzen Schachthut mit einem gelben Schilde, worauf das Bergzeichen mit Schlegel und Eiſen geprägt iſt, und eine kleine weiße und blaue Kokarde an der linken Seite des Schachthuts.

Ober- und Unterſteiger tragen eine ſchwarze Jacke mit ſchwarzem Unterfutter und gelbmetallenen Knöpfen; Kragen, Rabatten und Aufſchläge von derſelben Farbe, und mit einem rothen Vorſtoße an dem Rande, weiße Weſten, Beinkleider und Strümpfe; Schnallenſchuhe; einen ſtählernen Säbel mit einem gelbwollenen Porte d'Epee; eine Kuppel von ſchwarzem Leder, und einen Schachthut wie oben.

Der Oberſteiger unterſcheidet ſich übrigens durch eine ſchwarze Feder auf dem Schachthut, und durch eine Bergbarde mit einem ſtählernen Häckchen, die er in der rechten Hand trägt.

Die Hüttenleute tragen dunkelblaue Röcke mit gelbmetallenen Knöpfen, weiße Weſten, ſchwarze Beinkleider, weiße Strümpfe, Bänderſchuhe, und einen dreyeckigten Hut.

Die Meiſter unterſcheiden ſich dadurch, daß ſie eine weiß- und blaue Kokarde auf dem Hute, und einen Stock tragen.

Willkührliche Abänderungen des Anzuges gegen das hier vorgeſchriebene Regulativ ſollen nicht ungeahndet gelaſſen werden.

München den 20. July 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Geiger.

Digitized by Google

(Die außer Land wohnenden Militärpenſioniſten betr.)

Dasjenige höchſte Reſkript, welches Seine Churfürſtl. Durchlaucht in Betreff der außer Land wohnenden Militärpenſioniſten unterm 28. July heurigen Jahres gnädigſt anher zu erlaſſen geruhet haben, wird hiermit zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht. München den 12. Auguſt 1804.

Sr. Ch. D. von Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Strobl, Secretär.

Max. Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Da nunmehr den außer Landes wohnenden Militärpenſioniſten ein volles Jahr Zeit belaſſen worden iſt, die ihnen allgemein auferlegte Verbindlichkeit, ſich irgendwo im Inlande niederzulaſſen, und daſelbſt ihre Penſionen zu verzehren; ſo hört nunmehr vom 1. des eintretenden Monats an, alle Nachzahlung der Penſions Rückſtände auch in dem Falle auf, wenn ſich die noch ohne Erlaubniß Abweſenden in das Inland würklich zurückbegeben, und es wird ihnen künftig blos die laufende Penſion vom Tage ihrer gerichtlich bezeugten Zurückkunft an ausbezahlt.

Unſer Kr. Oek. Rath hat dieſe Unſere höchſte Entſchließung öffentlich bekannt zu machen, und ſich ſelbſt darnach zu halten. München den 28. July 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Geiger.

(Die Anſtellung der Fouriers Practicanten betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge höchſten Armee Befehls vom 9. dieſes Monats, um dem vorgeſetzten Zwecke, für die Zukunft gut gebildete Fouriers zu erhalten, ſich noch mehr zu nähern, jedem Regimente und leichten Bataillon gnädigſt zu geſtatten geruhet, noch einen Fouriers Practicanten ohne Capitulation anzuſtellen; jedoch dürfen keine andere Individuen als Schreiber oder Studenden höherer Claſſen, welche ihre gute Aufführung und Fähigkeit mittelſt legaler Zeugniſſe, dann ihre Fertigkeit im Rechnen ſowohl als im ſchönen rein orthographiſchen Schreiben bey der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung beweiſen können, (wenn ſie ſich nicht mit Capitulation engagiren laſſen wollen) ohne Handgeld und Capitulation, und zwar dergeſtalt angenommen werden, daß ein ſolcher Fouriers Practicant

a) zwar den beſtehenden Verordnungen gemäß behandelt, jedoch nur durch den Auditor mittelſt Handgelübdes verpflichtet werde;

b) daß, wenn er in Rückſicht ſeines Fleißes, ſeiner Aufführung und Fähigkeit der Erwartung nicht entſpricht, derſelbe ſeine Entlaſſung zu erwarten hat, welche das Regiments oder Bataillons Commando ohne weiters geben kann;

c) dagegen ſteht es auch dem Practicanten ohne Capitulation frey, wenn er Ausſicht erhält, anderſtwo ſein Glück zu machen, — oder bey einem andern Regimente oder Bataillon als würklicher Fourier angeſtellt zu werden, von der Behörde, bey welcher er ſtehet, ſeine unentgeltliche Entlaſſung zu fordern;

d) und da dieſe Dienſtleiſtung kein poſitiver Uebergang in den Soldatenſtand, ſondern nur eine unbeſtimmte Prüfungszeit iſt, ſo erhält der Practicant weder große noch kleine Montur, ſondern ein tägliches Ge-

Digitized by Google

halt von 12 Kr. ohne Brod, und iſt demſelben der Caſernegenuß geſtattet;

e) iſt der Practicant blos zum Schreiben in in der Kanzley, und zu keinem andern, als dem den Fouriers obliegenden Dienſte zu gebrauchen;

f) da gegenwärtig ſchon ein Practicant bey jedem Regimente beſteht, und leicht der Fall eintreten kann, daß der zweyte Practicant ſich eher als der erſte zum Fourier ausbilde, ſo iſt bey vorkommender Erledigung nicht ſowohl auf die Dauer der Prüfungszeit, als auf die mit einer guten Conduite verbundenen Fähigkeit des Subjects zu ſehen;

g) wird die erſte Practicanten Stelle offen, ſo rückt der zweyte Practicant in die vom erſten bezogene tägliche Zulage von 6 Kr. ein, ohne daß er deßwegen zu capituliren verbunden iſt. — Brod und Montur werden ihm aber zu den täglichen 18 Kr., die er alsdann zu beziehen hat, nicht gereicht;

h) die Prüfungszeit eines Practicanten ſteht zwar mit der Militärpflichtigkeit in keiner Verbindung; wenn aber derſelbe als würklicher Fourier eingetreten iſt, und vor geendigter Militärpflichtigkeit wieder mit Abſchied austritt, ſo ſind in dieſem Falle die Dienſtjahre, welche er als Fourier zurückgelegt hat, von ſeiner zehnjährigen Militärpflichtigkeit abzuziehen.

Obgleich ſchon aus dieſem klar erhellet, wie ſehr die Erhaltung beſſerer Fouriers der beabſichtete Zweck iſt; ſo wurde doch, um dieſen noch mehr erreichen zu können, unterm 1. April dieſes Jahrs, vermöge höchſten Armee Befehls, ferner gnädigſt beſchloſſen, daß, da dermal eine ſo beträchtliche Vermehrung der Compagnien und Escadrons eintritt, dann ein ſtrengeres und genaueres Oekonomie- ſowohl als Rechnungs Syſtem eingeführt; — mithin an Erhaltung guter Fouriers dem Aerar weſentlich gelegen iſt, vom 1. obigen Monats an, denſelben nebſt Brod, Montur und Caſernegenuß ihre tägliche Löhnung auf 24 Kr. erhöhet werden ſolle. — Uebrigens wurde zur Aufmunterung der durch Talente, Fleiß und Moralität ſich auszeichnenden Fouriers weiters gnädigſt verordnet, daß von nun an weder bey dem Kriegs Oekonomierathe noch bey den ſonſtigen Militärbehörden, ein Kanzliſt, Actuar oder Amtsſchreiber an- und aufgenommen werden wird, welcher nicht vorher unter einem Regimente oder Bataillon als Fourier gedienet hat, und als ſolcher die erforderlichen Zeugniſſe über ſeine gute Aufführung, Fähigkeit und Fleiß nebſt den Proben einer ſchönen orthographiſchen Handſchrift aufweiſen kann.

Welches zu jedermanns Wiſſenſchaft andurch bekannt gemacht wird. München am 16. Auguſt 1804.

Sr. Ch. D. zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Strobl, Secretär.

(Die Nachſuchung des Conſenſes bey Auswanderungen im Würzburgiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem es ſich bisher häufig gezeigt hat, daß die Unterthanen, noch bevor ſie die Erlaubniß zur Auswanderung erlangt haben, ihre in dem churfürſtl. Gebiete gelegenen Beſitzungen veräuſſern, und ſich dort, wohin ſie zu ziehen gedenken, einkaufen, nachher aber den Umſtand, daß ſie im Lande nicht mehr begütert ſeyen, als Grund zur Auswanderung anführen, ſo wird hiermit jedermann gewarnet, vor erlangtem Conſenſe zur Emigration

weder ſeine diesſeitigen Beſitzungen zu veräuſſern, noch ſich anderwärts anzukaufen: indem unrückſichtlich hierauf alle AuswanderungsConſensgeſuche lediglich nach der Strenge der Geſetze, was auch der Supplicant bereits vorgenommen haben mag, werden beurtheilt werden, ſonach jeder ſich ſelbſt allen Schaden zuzuſchreiben hat. Würzburg am 17. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Sartorius, Secretär.

(Die Freyzügigkeit zwiſchen den churfürſtlichen und den Landen des Erbprinzen von Oranien Fürſten von Naſſau betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben zur Erleichterung des wechſelſeitigen Commerzes mit dem Herrn Erbprinzen von Oranien Fürſten von Naſſau eine allgemeine Freyzügigkeit zwiſchen den beyderſeitigen Landen zu vertragen geruht, vermöge welcher demnach in allen Fällen, wo Vermögen durch Schenkung, Erbſchaft, Tauſch, Heurath odereine mit Conſens vorgenommene Auswanderung exportirt wird, keine Nachſteuer oder Abzug mehr zu erheben iſt. Durch die Feſtſetzung der Freyzügigkeit wird jedoch weder die Verbindlichkeit, den Conſens zur Emigration nachzuſuchen, noch die Entrichtung der Militärdienſtpflicht Redimirungsſumme, in Fällen, wo ſolche Statt hat, abgeſchafft. Würzburg am 20. Auguſt 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Weiſung an ſämmtliche Pfarrämter im Fürſtenthum Bamberg.

(Die Mittheilung der Geburts- Sterb- und Verehelichungs Tabellen an die ihren Bezirken angehörigen Phyſiker betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch Zurückhaltung der Geburts- Sterb- und Verehelichungs Tabellen konnten bisher die angeſtellten Landphyſiker der ihnen hierüber in der Inſtruction zugetheilten Verordnung nicht die verlangte Folge leiſten, vielmehr wird der darauf beruhende Nutzen für das allgemeine Staatswohl hierdurch beſchränkt.

Sämmtliche Pfarrſtellen des Fürſtenthums Bamberg werden daher angewieſen, alle Vierteljahre die oben bemerkten Geburts- Sterb- und Verehelichungs Tabellen ihrer Bezirke den Phyſikern verabfolgen zu laſſen. Bamberg am 3. Auguſt 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

Weiſung an ſämmtliche Phyſiker im Fürſtenthum Bamberg.

(Die Einſendung der jährlichen Abhandlung betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach dem §. VI. der Inſtruction für die angeſtellten und beſoldeteten Landärzte in dem

Fürſtenthum Bamberg ſollen dieſelben, um ihren Fortgang in der Cultur des Zeitalters zu documentiren, immer nach dem Verlauf eines Jahres eine Abhandlung über einen Gegenſtand aus dem Gebiete der Arzneykunde einſchicken, und insbeſondere im erſten Jahre zu dem Gegenſtand ihrer Abhandlung einen Gegenſtand aus der gerichtlichen Arzneypflege wählen.

Dieſer Verordnung hat bis jetzt nur der einzige Phyſicus Tritſchler in Teuſchnitz Folge geleiſtet. An die übrigen ergeht daher die Weiſung, binnen 4 Wochen die beſagte rückſtändige Abhandlung an die churfürſtliche Landesdirection ungeſäumt einzuſchicken.

Bamberg am 3. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

Weiſung an ſämmtliche Beamte im Fürſtenthum Würzburg.

(Die Aufnahme der Wahnſinnigen, Epileptiſchen und anderer in die Spitäler betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Churfürſtliche Landesdirection vermißt ſeit einiger Zeit an den Berichten der Aemter über die Aufnahme der Wahnſinnigen, Epileptiſchen und ähnlicher Kranken in Spitäler die genauen Krankheits Geſchichten, welche ſowohl zur Prüfung des Geſuches als zur Heilung dieſer Kranken erforderlich ſind.

Sämmtliche Beamte erhalten daher die Weiſung, in allen ſolchen Fällen die von dem Phyſicus zu entwerfende Krankheits Geſchichte ihren Berichten beyzulegen, und das nämliche haben auch die Supplicanten dieſer Art zu beobachten. Würzburg am 11. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.
Graf von Thürheim,
Präſident.

Sartorius, Secretär.

Weiſung an ſämmtliche Juſtiz- und Rentämter des Fürſtenthums Bamberg.

(Die Einſendung aller in das Forſtweſen einſchlagenden Notizen und Localinformationen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bey der nahe bevorſtehenden Forſtorganiſation müſſen die in ihre Stationen einrückenden Oberförſter ohne Zeitverluſt zu Anfertigung des Forſtmaterial-Etats und der Bewirthſchaftungs Vorſchläge alle in das Forſtweſen einſchlagende Notizen und Localinformationen erhalten.

Sämmtliche Juſtiz- und Rent- oder Kaſtenämter werden daher aufgefordert, ohne Zeitumtrieb

1) alle in ihren Regiſtraturen ſich vorfindende Forſtacten, Grenzbeſcheibungen, Grundriſſe, Liſten über Beſoldungshölzer u. d. g. hervorzuſuchen, in getreue Verzeichniſſe zu bringen, und zur Uebergabe in Bereitſchaft zu halten;
2) aus den Urbarien, Forſt- Grund- und Saalbüchern über die auf die Staatswaldungen haftenden Forſtgerechtigkeiten und Servituten aller Art mit dem namentlichen Verzeichniſſe der Perſonen, die ſolche aus-

äben, ihres individuellen Genuſſes, und was ſie dafür abreichen, getreue Auszüge zu fertigen, und auch dieſe in beglaubter Form in Bereitſchaft zu halten.

Gegen die Säumigen wird bey Einweiſung der Oberförſter mit der gebührenden Ahndung vorgeſchritten werden. Bamberg am 14. Auguſt 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Hanauer.

Weiſung an ſämmtliche Forſtämter des Fürſtenthums Bamberg.

(Den Forſtmaterial- und Pecunial-Etat betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach Maßgabe höchſten Reſcripts Seiner Churfürſtl. Durchlaucht vom 27. des vorigen Monats muß mit dem 1. October l. J. als dem Anfang des künftigen neuen Etats Jahrs, der Forſtmaterial- und Pecunial-Etat für das nächſte Etats Jahr 1805 gefertiget und eingeſendet ſeyn.

Sämmtliche Forſtämter des Fürſtenthums Bamberg erhalten daher den Auftrag,

1) die Verwerthung des etwa noch unveräuſſerten Holzes und ſonſtiger Forſtproducte ungeſäumt zu beendigen, und den Erlös ohne Abgang einzuſenden,

2) die Forſtamts Regiſtratur da, wo es noch nicht geſchehen iſt, genau zu ordnen, und in ein Verzeichniß zu bringen, daß ſolche bey der Viſitation ſogleich überſehen, oder auch übergeben werden könne,

3) ohne allen Zeitverluſt den Forſtetat für das Jahr 1805 mit Zuziehung der Förſter mit möglichſt genauer Umſicht zu entwerfen, und zur Reviſion und Genehmigung bis den 1. September dieſes Jahrs unfehlbar, und bey Vermeidung ſcharfer Ahndung zur churfürſtlichen Landesdirection in duplo einzuſchicken. Bamberg am 14. Auguſt 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung des Profeſſors Graſer zum Ober-Schul- und Studiencommiſſär in den fränkiſchen Provinzen, dann des bisherigen Univerſitäts Receptorats Kanzliſten Andreas Riel zum Unter-Schulcommiſſär für das Fürſtenthum Würzburg betr.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge höchſten Reſcripts vom 30. July dieſes Jahres den bisherigen Profeſſor Graſer zu Landshut zum Ober-Schul- und Studiencommiſſär in Höchſtdero fränkiſchen Provinzen mit dem Character eines würklichen Schul- und Studien Directionsraths; dann den bisherigen Univerſitäts Receptorats Kanzliſten Andreas Riel zum Unter-Schulcommiſſär für das Fürſtenthum Würzburg gnädigſt zu ernennen geruhet.

Digitized by Google

Regierungsblatt für die Churpfalz-baieriſchen Fürſtenthümer in Franken.

29tes Stück. Würzburg, Samstag den 1. Septemb. 1804.

Höchſtlandesherrliche

Verordnungen.

(Die Verfaſſung der Schriften durch approbirte Rechtsanwälde betr.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben nachſtehendes höchſte Reſcript in Betreff der Verfaſſung der Schriften durch approbirte Rechtsanwälde zu erlaſſen gnädigſt geruhet.

Daſſelbe wird daher zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 29. Auguſt 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Wir haben ſchon zu verſchiedenen Malen zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß Unſeren Verordnungen zuwider die Rechtsanwälde die von ihnen in Angelegenheiten der Partheyen verfaßten Schriften nicht mit ihrer Unterſchrift bezeichnen, oder daß die Partheyen ſich ihre Vorſtellungen von auswärtigen, oder wohl gar von Anwälden verfaſſen laſſen, welche von Uns zur Führung der Rechtsbeyſtandſchaft nicht ermächtigt ſind.

Um den hieraus entſtehenden Mißbräuchen zu begegnen, verordnen Wir,

1) daß nur die von Uns zur Rechtsbeyſtandſchaft ermächtigten Hofgerichts Advocaten bey den verſchiedenen Landesſtellen die Partheyen vertreten dürfen, es ſeye dann, daß eine ſiegelmäßige Parthey ihr Recht vor Gericht ſelbſt vertheidigen wollte.

2) Einer jeden Vorſtellung iſt der Rechtsanwald ſeinen Namen nebſt dem Betrage der für die Verfaſſung derſelben erhobenen Gebühr beyzuſetzen verbunden, und würde von den Partheyen mehr gefordert werden, als der Rechtsanwald angegeben hat, ſo ſteht ihnen das Recht zu, das Mehrgeforderte zurückzuverlangen.

3) Einer Vorſtellung, welche nicht mit dieſen Förmlichkeiten verſehen iſt, ſoll keine rechtliche Folge gegeben werden, ſondern ſie iſt ſogleich an die Parthey zurückzuſtellen, um die Unterſchrift eines Rechtsanwaldes nachzuholen.

Auch Wir werden auf alle an Unſere Perſon gebrachte Vorſtellungen, welchen die oben angegebenen Förmlichkeiten mangeln, keine

Digitized by Google

Rückſicht nehmen laſſen, und die Partheyen haben daher ſich ſelbſt die Nachtheile zuzuſchreiben, welche für ſie aus einer sträflichen Hintanſetzung Unſerer Verordnungen entſtehen können.

4) Gegen die geheimen und verborgenen Anwälde, deren Zweck meiſt kein anderer iſt, als den Partheyen ſelbſt gegen Recht und Geſetze Beyſtand zu leiſten, iſt eine wachſame Aufſicht zu pflegen, und wenn dergleichen entdeckt werden, ſo ſollen ſie nicht nur allein die erhobenen Gebühren zur Armen Anſtalt des Orts erlegen zu müſſen verbunden ſeyn, ſondern ſie ſind nebſtdem noch in eine Geldſtrafe, und bey wiederholten Uebertretungen, oder wenn ſie durch ihre Advocatie die Partheyen zum Ungehorſame gegen die Geſetze verleitet haben, zur Gefängnißſtrafe zu verurtheilen.

Dabey ſoll der Name dieſer verborgenen Anwälde jederzeit zur Warnung der Partheyen öffentlich bekannt gemacht werden.

Unſere Juſtiz- und Adminiſtrations-Landesſtellen haben ſich nach dieſer Verordnung genau zu achten, und ſie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. München den 13. Aug. 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Flad.

(Das Recht Tauben zu halten im Bambergiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Um den Beſchädigungen vorzubeugen, welche durch die allzugroße Vervielfältigung der Tauben den Feldeigenthümern zugefügt werden, ſieht ſich die churfürſtl. Landesdirection bewogen, als Landes Polizeygeſetz zu verordnen, daß jeder ſeine Tauben vom Anfange des März bis zur Mitte des Maymonats, dann vom Anfange des Septembers bis zum Schluſſe des Octobers im Schlage verſchloſſen zu halten habe. Tauben, die in dieſem Zeitraume auf den beſäeten Feldern angetroffen werden, ſind rechtlos, und der Feldeigenthümer kann ſie unbedenklich fangen oder erlegen. Bamberg am 20. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

Weiſung an ſämmtliche Oberförſter im Fürſtenthum Würzburg.

(Die vorzügliche Benutzung der dießjährigen Maſtung zu Wald-Culturanlagen betr.)

Im Namen. Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß man ſich dieſes Jahr in den meiſten Forſten des Fürſtenthums Würzburg Eichel- und Buchelmaſtung zu verſprechen hat, in fernerer Erwägung, daß dieſe in den jüngern Jahren ſeltnere Naturgabe nach ihrer eigentlichen Beſtimmung, und nach den Regeln einer nachhaltigen Forſtwiſſenſchaft vorzüglich zur Erhaltung und zum Anbaue der Wälder verwendet werden muß, und nur der nach Beſtreitung dieſer erſtern Bedürfniße ſich ergebende Reſt als Nebenbenutzung betrachtet werden kann, erhalten ſämmtliche Oberförſter die Weiſung den vorzüglichen Bedacht darauf

zu nehmen, daß die zu neuen Culturanlagen, zu Beſaamung der öden Platten, und zu Verjüngung veralteter Schläge erforderlichen Eichel und Buchel gleich nach ihrer Reiſe theils durch die berechtigten Unterthanen, theils durch die unvermögenden Waldfrevler ſowohl in den herrſchaftlichen als Gemeinde-Waldungen unter der Aufſicht der einſchlagenden Revierförſter in hinlänglicher Anzahl und guter Qualität geleſen, zu obigen Zwecken vorbehalten und verwendet, ſofort nur der nach Beſtreitung ſämmtlicher Beſaamungen ſich ergebende Ueberſchuß entweder den Berechtigten zur Schweinmaſtung aufgegeben, oder in den herrſchaftlichen Waldungen (wo dergleichen Berechtigungen nicht hergebracht ſind,) zum Beſten des churfürſtl. Aerariums öffentlich an die Meiſtbietende verſteigert werden.

Man verſieht ſich zu ſämmtlichen Oberförſtern, daß ſie, wie die ihnen untergebenen Revierförſter dieſe Weiſung pünctlich vollziehen, und zu ſämmtlichen Beamten und Ortsvorſtänden, daß ſie von gleicher Liebe für das gemeine Beſte beſeelt dieſe Culturanſtalten, welche allein die Erhaltung und Vermehrung des Holzes als eines der nöthigſten Lebensbedürfniſſe bezwecken, durch Aufmunterung und eigenes Beyſpiel thätig befördern werden. Würzburg am 22. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Behr, Secretär.

Weiſung an ſämmtliche Oberförſter im Fürſtenthum Würzburg.

(Die Erſtattung beſonderer Berichte über jeden verſchiedenen Gegenſtand betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es iſt verſchiedentlich wahrgenommen worden, daß mehrere Forſtbehörden in einem Berichte Gegenſtände, welche in mehrere Forſten zugleich einſchlagen, und verſchiedene Gegenſtände betreffen, zugleich aufnehmen; da aber hiedurch die nöthige Ueberſicht des ganzen, und die einzelnen Theile, dann die bey einer zweckmäßigen Regiſtratur Einrichtung ſo nöthige Separation der Acten und derſelben Abtheilung nach den einzelnen Forſtrevieren und gleichartigen Gegenſtänden geſtöhret wird; ſo erhalten ſämmtliche Oberförſter die Weiſung, in Zukunft über jeden einzelnen Betreff, (der ſich nicht ſeiner allgemeinen Anwendung wegen zur General-Verordnung für alle ihnen übergebene Forſtreviere eignet,) einen beſondern Bericht zu erſtatten, und zur gleichen Beobachtung das ihnen untergeordnete Forſtperſonal anzuweiſen. Würzburg am 27. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Behr, Secretär.

Digitized by Google

Weiſung
an ſämmtliche Beamte im Fürſtenthum Würzburg.

(Die Verrechnung der Steuer Gefälle in der 1804er Schlußrechnung betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Damit in der 1804er Schlußrechnung, die verordnetermaßen ſich mit dem letzten September ſchließt, die Steuer Gefälle jeder Art nach dem genaueſten Verhältniſſe aufgeſtellt werden, wird verfügt, daß

a) die ordinären und extraordinären Schazungs Simplen, das Service- und Husaren Simplum zu 9/12 des Jahrs Betrags,
b) jene des Straſſenbau Geldes zu 11/12,
c) das subsidium charitativum wegen abgelaufener 3 Termine, Oſtern, Kiliani und Michaelis, ganz, und endlich
d) der 10te Pfenning zu 9/12 beyzutreiben, und in dieſen Quoten in Rechnungs Einnahme zu bringen ſind, wodurch erzweckt wird, daß die Contribuenten gerade ihre ſchuldige Rate bezahlen, und das folgende Rechnungsjahr die bisher übliche ganze Jahres Schuldigkeit vom 1. October, bis wieder dahin enthält.

Würzburg am 29. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Endres, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Abordnung einer eigenen Commiſſion zur Beſichtigung und Organiſation der öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts Anſtalten in Franken betr.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht nachſtehender höchſten Entſchließung zu Folge eine eigene Commiſſion zur Beſichtigung und Organiſation der öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts Anſtalten in Franken demnächſt abſenden werden; als wird ſolches zur Wiſſenſchaft und Nachachtung den einſchlagenden Behörden hiermit bekannt gemacht. Würzburg am 23. Auguſt 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

Max. Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Wir haben Uns entſchloſſen, um Unſerem General Schul- und Studien Directorium, dem Wir die Leitung des Schulweſens auch in den neuen Provinzen übertragen haben, ſo viel möglich Local- und Perſonal-Kenntniß zu verſchaffen, und Ordnung und Gleichförmigkeit in das Ganze in der kürzeſten Zeit zu bringen, Unſern wirklichen geheimen Rath und der Schulen und Studien General Director Freyherrn von Frauenberg nach Franken und Schwaben abzuſchicken, und ihm auch den General Schul- und Studien Directionsrath Wismayer beyzugeben. Der Zweck dieſer Abordnung fordert, daß wir die Commiſſion bevollmächtigen, proviſoriſche Verfügungen zu treffen, und es iſt daher nothwendig, daß dieſelbe nicht nur durch die einſchlägigen Landesdirectionen auf jedesmalige Requiſition nachdrücklichſt unterſtützt werden, ſondern daß die

Digitized by Google

Landesdirectionen alle ihre untergeordneten geiſtlichen und weltlichen Behörden von der Abordnung dieſer Commiſſion in Kenntniß ſetzen, und ihnen auch die gemeſſenſten Befehle ertheilen, genannter Commiſſion in allen ihren Verfügungen die genaueſte Folge zu leiſten, ihr alle mögliche Aufklärungen und Data an die Hand zu geben, und alle erforderliche Acten, Rechnungen, Protocolle u.ſ.w. vorzulegen, kurz allem demjenigen ſich zu unterziehen, was der Commiſſion die Vollziehung ihres Auftrags erleichtern und beſchleunigen kann. München den 2. Auguſt 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

(Den Concurs zur Beſetzung zweyer Landphyſicate im Ambergiſchen betr.)

In Gemäßheit der am 5. December verfloſſenen Jahres eingetroffenen höchſten Entſchließung vom 25. November ſoll mit gegenwärtigem Jahre in jedem Sitze der vierzehn oberpfälziſchen Landgerichte ein geprüfter und bewährter Landarzt angeſtellt werden, deren jedem unter der Bedingung, ſich ein Reitpferd halten zu müſſen, ein jährlicher Sold von 600 Gulden aus der Staatscaſſe bewilligt worden, dagegen derſelbe in allen Geſchäften bey Gerichten und Criminal-Vorfällen, Beſichtigungen, Reiſen in Epidemien, Endemien und Viehkrankheiten ſich gebrauchen zu laſſen, und überhaupt die ganze Ausübung der medicinae forenſis unentgeltlich zu verrichten hat.

Unter den bereits mit tauglichen Subjecten beſetzten Landgerichten ſind noch zwey Plätze leer und unbeſetzt, welche nach einem förmlichen Concurſe und ſcharfer Prüfung den ausgezeichneteſten Competenten, die nach abſolvirten academiſchen Studien auch bey approbirten Landphyſikern die mandatmäßige Praxis genommen, dann ſich ſowohl in der Entbindungs- als auch der Thier Arzneykunde beſonders auszeichnen werden, verliehen werden ſollen.

Da nun nach einem weiter erfolgten höchſten Reſcript vom 11. Junius dieſes Jahrs bey der Concurrenz und Auswahl immer vorzügliche Rückſicht auf die Inländer, und die in mehrerer Anzahl gut gebildeten Mediciner in Franken vor andern Ausländern genommen, aber auch dieſe, ſofern ſie auf einer inländiſchen hohen Schule gebildet wurden, von der Concurrenz nicht ausgeſchloſſen, auch die vorzüglichern Talente, Erfahrungen und Kenntniſſe eines Ausländers den allenfalls mindern Eigenſchaften eines Inländers nicht nachgeſetzt werden ſollen:

So werden hiermit alle jene Competenten, die ſich mit den erforderlichen Zeugniſſen über die ſo eben genannten Gegenſtände legitimiren können, und eine noch unbeſetzte Landgerichts Phyſicatsſtelle zu erhalten ſuchen, aufgerufen, bey dem vom 30. Auguſt auf Samſtag den 15. September dieſes Jahrs verlegten Concurs bey hieſiger churfürſtl. Landesdirection Morgens zu erſcheinen, um ſich der ordentlichen Prüfung zu unterwerfen, ehevor aber noch ihre Zeugniſſe anher einzuſenden. Amberg den 10. Auguſt 1804.

Churfürſtl. Landesdirection der obern Pfalz.

(Nachſteuer Verhältniſſe mit Churerzkanzler betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem der mit dem Churthum Maynz ſeit dem Jahre 1593 beſtandene Freyzügigkeits-Re-

Digitized by Google

eß von der churerzkanzleriſchen Landesdirection zu Aſchaffenburg aufgekündet worden iſt; ſo wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit für die Folge niemand ferner auf die bisherige Nachſteuer Freyheit rechne. Würzburg am 24. Auguſt 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Ernennung des Carl Mathias Schnetter zum Secretär bey dem hieſigen proteſtantiſchen Conſiſtorium betreffend.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern haben vermöge höchſten Reſcripts vom 13. dieſes Monats den bisherigen Secretär beym Muſäo zu München Carl Mathias Schnetter zum Secretär mit dem ſtatusmäßigen Gehalte bey dem hieſigen proteſtantiſchen Conſiſtorium anzuſtellen gnädigſt geruhet. Würzburg am 24. Auguſt 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Scharold, Secretär.

(Die Anſtellung des reichsritterſchaftlichen Forſtmeiſters Friedrich Slevogt zum Forſtinſpector betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben gnädigſt geruht, den vormaligen reichsritterſchaftlichen Forſtmeiſter Friedrich Slevogt zum Forſtinſpector über die Gebürgs Waldungen des Fürſtenthums Bamberg mittelſt höchſteigenhändig unterzeichneten Reſcripts zu ernennen, welches zu jedermanns Wiſſenſchaft hierdurch bekannt gemacht wird. Bamberg am 24. Auguſt 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

(Die Erledigung der Schulſtelle zu Erlenbrunn im Amte Veitshöchheim betr.)

Durch den Todsfall des Adam Hausknecht iſt die Schulſtelle zu Erlenbrunn in Erledigung gekommen. Würzburg am 29. Aug. 1804.

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern und Bataillons im Monat Juny 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe: Ort	wo zu Hauſe: Gericht	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
Leiningen Chev. leg.	Gemeiner Caſpar Willer	Nordhalben		Gerichtsdiener	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Peter Linhard	Isling	Weißmain	Schäfer	—	—

Yſenburg	Gemeiner Caſpar Arnold	Bamberg		Zimmergeſell	—	—
detto	Gemeiner Johann Hofmann	Leiberös	Hollfeld	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Adam Popp	Bamberg		Soldat	—	—
detto	Gemeiner Chriſtoph Dippold	Litzendorf	Scheßlitz	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Tabelle benannten entwichenen Bambergiſchen Landeskinder ſowohl in Rückſicht der Perſon, als des Vermögens nach den beſtehenden höchſten Landesgeſetzen zu verfahren. München den 17. Auguſt 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern
Kriegs Oekonomierath.
Kraus, Director.

Secretär, Schuh.

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern und Bataillons im Monate Juny 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Würzburgiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
de la Motte	Corporal Nicolaus Söllner	Würzburg		Vergolder	—	—
detto	Gemeiner Valentin Simon	Simmershauſen	Hilders	Scheerſchleifer	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Michael Pfaff	Steinach	Waldaſchach	Taglöhner	—	—
Fürſt Löwenſtein	Gemeiner Ignaz Baumann	Preppach	Sulzheim	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Philipp Leidner	Volkach		Schmied	—	—
detto	Gemeiner Georg Frickel	Mellerichſtadt		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Heinrich Ertel	Würzburg		penſionirter Officier	—	—
Yſenburg	Gemeiner Michael Bohn	Waizenbach		Fuhrmann	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgiſchen Landeskinder ſowohl in Hinſicht ihrer Perſon, als ihres Vermögens nach den beſtehenden höchſten Landesgeſetzen zu verfahren. München den 17. Auguſt 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern
Kriegs Oekononmierath.
Kraus, Director.

Schuh, Secretär.

Digitized by Google

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 25. Auguſt 1804.

Getreid-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	fränkiſch Batz.	Mltr.
An Weitzen	184	12	3	109	12	—	119	11	6	412
An Korn	77	7	10	76	7	6	11	7	3	163
An Haber	15	8	7	—	—	—	—	—	—	15

Digitized by Google

Regierungsblatt für die Churpfalz-baieriſchen Fürſtenthümer in Franken.

30tes Stück. Würzburg, Samstag den 22. Septemb. 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Das Hauſiren mit Hafen Geſchirr im Würzburgiſchen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da das Hauſiren mit Hafen Geſchirr in mehrerer Hinſicht nachtheilig iſt, ſo wird dasſelbe mit Beziehung auf die Verordnung vom 31. Januar 1742 jedem ſowohl zünftigen als unzünftigen Hauſirer nachdruckſamſt unterſagt. Sämmtliche Polizeybeamte in den Städten und auf dem Lande haben über die Beobachtung dieſes Geſetzes ſorgfältig zu wachen, und die in demſelben beſtimmten Strafen gegen Uebertreter desſelben zu vollziehen. Würzburg am 31. Auguſt 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Freyzügigkeit gegen die Reichsſtadt Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Höchſtwelche zur Erleichterung des wechſelſeitigen Commerzes die Freyzügigkeit des Vermögens gegen die Reichsſtadt Augsburg und deren Gebiet gegen das reciprocum gnädigſt zu geſtatten geruhet haben, wird ſolches mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß die geſtattete Freyzügigkeit weder von der Verbindlichkeit, den Conſens zur Auswanderung nachzuſuchen, noch von Erlegung der feſtgeſetzten Redemtions Summe in Fällen, wo die Emigration einem militärpflichtigen Individuum geſtattet wird, befreye. Würzburg am 10. September 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Digitized by Google

Weiſung
an ſämmtliche Paſſagegeld Einnehmer und Zöllner im Fürſtenthum Bamberg.

(Die Einnahme der Zoll- und Paſſagegelder außer der Zollſtatt betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch viele Beyſpiele iſt die Erfahrung beſtätiget, daß durch das Anſpannvieh, wenn es ohne Leitung ſich ſelbſt überlaſſen iſt, ſo manche Unglücke und Schäden geſchehen ſind.

Deſſen ungeachtet fordern, und oft mit Unbeſcheidenheit, die Paſſagegeld Einnehmer und Zöllner, daß der Kutſcher oder Anſpänner ſein Fuhrwerk verlaſſen, ſich unmittelbar an die Zollſtatt begeben, und dort am Fenſter ſeine Abgabe entrichten ſoll.

Um jeden desfallſigen Unfug zu beſeitigen, wird andurch verordnet, daß der Zöllner und Paſſagegeld Einnehmer vorzüglich bey jedem zur Zollabgabe anhaltenden Fuhrwerk ſich außer ſeinem Zimmer an den Wagen zu begeben, und dort die Gebühr in Empfang zu nehmen hat.

Derjenige, der gegen dieſe Anordnung ſich verfehlen, und ſeine Gemächlichkeit fortſetzen wird, ſoll mit angemeſſener Strafe beleget werden. Bamberg am 29. Auguſt 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Weiſung
an ſämmtliche Polizeybehörden im Fürſtenthum Bamberg.

(Das Collectiren für fremde Lotterien betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es iſt bey Sr. Churf. Durchlaucht unmittelbar zur Anzeige gekommen, daß ungeachtet des beſtehenden fränk. Kreisſchluſſes und der ergangenen landesherrlichen Verordnungen von mehreren auswärtigen, namentlich den Papenheimer und Coburger Lotterien das ſchädliche Lottoſpiel in der fränkiſchen Provinz noch immer unterhalten werde. Sämmtliche Polizeybehörden des Fürſtenthums Bamberg werden daher nachdruckſamſt aufgefordert, ihre Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand zu verdoppeln, und jeden ſich hierunter ergebenden und entdeckten Contraventions Fall der weiteren Verfügung willen alsbald zur Anzeige zu bringen. Bamberg am 3. September 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Anberaumung eines Concurſes von Candidatinen zu den vier weiblichen Schulſtellen zu Würzburg und Kitzingen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Zu den vier eröffneten weiblichen Schulſtellen dahier und zu Kitzingen wird hiermit ein Con-

Digitized by Google

curs von Candidatinen auf den Mondtag den 24. September l. J. in dem hieſigen Schulſeminar anberaumt. Würzburg am 12. Sept. 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Behr, Secretär.

(Die Verbreitung falſcher Kronenthaler betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird nachſtehender Bericht des fränkiſch. Kreis General Münzwardeins an das gemeinſchaftliche Kreis Directorium und Ausſchreibamt wegen Verbreitung falſcher Kronenthaler zur Warnung des Publicums hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 17. September 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Unterthänigſte Anzeige.

So eben bringe ich in Erfahrung, daß hierorts 2 Juden herumgehen, welche Gold und gröbere Silberſorten gegen ungewöhnlich groſſes Agio einzuwechſeln, nicht minder verſchiedenes einzukaufen ſuchen, und die Vergütung dafür durch falſche 24er und 12er Stücke von verſchiedenen Geprägen und Jahresgängen leiſten, dabey auch während dem Wechſeln auf eine Taſchenſpieler Art Geld entwenden.

Hievon habe ich ein 24er Stück bekommen, welches von weißer brüchiger Compoſition, und nur plattirt iſt, daher auch keinen Werth hat. Ferner iſt es gegoſſen, ſonach daran kennbar, daß die Buchſtaben und das übrige Gepräg gegen die guten ein gröberes oder rauheres und mehr mattes Anſehen haben.

Von hieſiger Polizey wird dieſen fremden Juden ſehr nachgeſpürt, und da dieſelbe das Publicum in der hieſigen Zeitung für ſolche Betrüger nicht nur warnet, ſondern ſolche zugleich dadurch ſignaliſiren läßt, daß ſie gegen 30 Jahre alt ſeyen, wovon einer 6 Zoll groß, einen ſilberfarben Ueberrock, der andere 5 Zoll groß, einen weichſelbraunen Ueberrock trägt, und da ferner hierdurch nicht unwahrſcheinlich wird, daß ſie ſich, auf den Fall ſie nicht erwiſcht werden, in den übrigen Kreislanden mit ihren Betrügereyen forthelfen; ſo habe ich in dem Drange der Umſtände für nothwendig erachtet, das deßfallſige Avertiſſement, wodurch das übrige Kreiſes Publicum für dergleichen zu befahren habenden Schaden gewarnt werden könnte, hier gehorſamſt beyzulegen, womit mich zu höchſten Hulden und Gnaden ehrfurchtsvoll erlaſſe einem höchſten Kreis Ausſchreibamt od. Kreisdirectorium. Nürnberg am 1. September 1804.

Fränk. Kreis Generalwardein.

Löhr.

Avertiſſement.

Dem ſichern Vernehmen nach befinden ſich gegenwärtig in den fränkiſchen Kreislanden einige Perſonen, die Gold und auch gröbere Silberſorten gegen Agio einzuwechſeln ſuchen, dafür aber falſche 24er und 12er Stücke von weißer brüchiger Compoſition gegoſſen und plattirt, die keinen Werth haben, und an der rauhen und groben Schrift auch mattem Anſehen kennbar ſind, hingeben, auch die Taſchenſpieler Fertigkeit haben, während dem Wechſeln unbemerkt Geld zu entwenden, für

Digitized by Google

dergleichen Betrüger das Publicum gewarnt wird. Nürnberg am 1. September 1804.

Vom fränk. Kreis Generalwardein Amts wegen.

Löhr.

(Die Verleihung des erſten Chevauxlegers Regiments an des Herrn Churprinzen Carl Ludwig Auguſt Durchlaucht betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben nach einem am 19. July d. J. gefaßten höchſten Beſchluſſe geruht, das durch den Tod des General Lieutenants der Cavallerie Joſeph Grafen von Fugger erledigte erſte Chevauxlegers Regiment dem Herrn Churprinzen Carl Ludwig Auguſt Durchlaucht neben dem ſchon inhabenden 2ten Linien Infanterie Regiment zu verleihen.

(Die Erledigung der Pfarrſtelle zu Neuhaus im Bambergiſchen betr.)

Durch den Tod des Pfarrers Caſpar Nattermüller iſt die Pfarrey zu Neuhaus bey Veldenſtein erlediget worden. Bamberg am 31. Auguſt 1804.

(Den Concurs für erledigte Schulſtellen im Würzburgiſchen betr.)

Am 1. October wird in dem hieſigen Schulſeminar der gewöhnliche Concurs für erledigte Schulſtellen eröffnet. Würzburg am 5. September 1804.

(Die Kundmachung einer edlen Handlung im Würzburgiſchen betr.)

Barbara Eliſabeth Götzinn aus Prichſenſtadt, ledig, 16 Jahre alt, rettete im verfloſſenen Monate Auguſt mit eigener Lebensgefahr das dreyjährige Töchterlein des daſigen Schreinermeiſters Kilian, Barbara, aus dem Waſſer. Dieſe edle Handlung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 15. Septemb. 1804.

Getreids-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	115	12	8	103	12	5	96	12	—	314
An Korn	111	8	7	71	8	5	61	8	—	243
An Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Churpfalz- baieriſchen
Fürſtenthümer in Franken.

31tes Stück. Würzburg, Samstag den 29. Septemb. 1804.

Höchſtlandesherrliche
Verordnungen.

(Das Band- und Wiedſchneiden in den Waldungen im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Das Wiedſchneiden und der Gebrauch des jungen Holzes zum Aufbinden der Getraidgarben iſt erwieſen eine der bedeutendſten Beſchädigungen des Holzſtandes.

Eine Menge junger Baumſtämmchen wird dadurch verſchleudert, die ſchönſten jungen Lohden werden mitunter abgeſchnitten, der beſte Nachwuchs geht verloren, die Wald Cultur wird gehindert, und ſelbſt durch das Abfahren aus dem Walde werden nicht wenige Pflanzen zu Grunde gerichtet.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben daher zu verordnen gnädigſt geruhet:

1) Unter gänzlicher Nachlaſſung des ſogenannten Bandhafers, welchen einige Gemeinden und Individuen für die fragliche Erlaubniß bisher abgereichet haben, wird das Wied- und Fruchtbänderſchneiden in den churfürſtlichen ſowohl, wie in den Gemeind- und Privatwaldungen hiermit gänzlich und für allzeit verboten.

2) Das Getraid darf nicht mehr, wie zeither, mit Holz, es ſey ſolches auch genommen, woher es wolle (die gemeine Weide an den Flußufern ausgenommen) aufgebunden werden.

3) Der dagegen Handelnde verfällt ohne weiters in die unnachläßige Forſtpolizey Strafe von zehn Reichsthalern.

Die churfürſtl. Aemter haben dieſe Verordnung auf allen Kanzeln in ihren Amtsbezirken gehörig verkünden zu laſſen, und zu jedermanns Wiſſenſchafft zu bringen, zur Erndtezeit ihre Gerichtsdiener zur fleißigen Nachſicht anzuhalten, die Contraventions Fälle ſelbſt aber geſetzlich zu beſtrafen.

Die Oberförſter hingegen ſollen ihr untergeordnetes Perſonale anweiſen, in den churfürſtlichen, Gemeind- und Privatwaldungen ſtrenge Aufſicht zu halten, und die betreten werdenden Wied- und Bandſchneider als Waldfrevler zum Waldrug Tage aufzuzeichnen.

Wornach ſich zu achten, und vor Strafe zu hüten iſt. Bamberg am 3. September 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

Digitized by Google

(Das Geſindeweſen in der Provincialhauptſtadt Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Um in der hieſigen Provincialhauptſtadt über das Betragen des Hausgeſindes und deſſen Behandlung durch die Dienſtherrſchaft die der Polizeyverwaltung erforderliche Überſicht zu gewinnen, findet ſich die churfürſtl. Landesdirection veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Jeder Dienſtbote ohne Unterſchied des Geſchlechtes und der Eigenſchaft, der ſich vordem anderſtwo aufhielt, und nun hier Dienſt ſuchet, muß ſich mit einem von ſeinem vormaligen Gerichtsſtande ausgefertigten Zeugniſſe ſeines bisherigen Wohlverhaltens vor der hieſigen Stadt Polizeydirection ausweiſen, welches nicht über ein Monat alt ſeyn darf.

2) Dieſe Zeugniſſe haben ſämmtliche churfürſtl. Behörden unentgeltlich auszufertigen.

3) Wenn Hieſige zum erſtenmale in Dienſte treten wollen, ſo haben ſie ſich bey der churfürſtl. Stadt Polizeydirection zu melden, welche ihnen koſtenfrey Erlaubnißſcheine ertheilen wird.

4) War der Dienſtbote ſchon vorher in Dienſten, ſo hat er ein Zeugniß ſeiner vorigen Dienſtherrſchaft über ſein Betragen und über geſchehene Aufkündigung beyzubringen.

5) Dieſes Zeugniß muß folgende Erforderniſſe enthalten:

a) den Namen der Dienſtherrſchaft,
b) den Vor- und Zunamen des Dienſtboten,
c) deſſen Alter,
d) Geburtsort,
e) Dienſtgattung,
f) Dienſtzeit, und
g) Die Urſache der Dienſtveränderung.

Gedruckte Formularien hievon ſind bey der Kanzley der Polizeydirection zu erhalten.

6) Die Dienſtherrſchaft kann auch ſich zur Polizeydirection mit dem Dienſtboten begeben, um dort dieſes Atteſt ausfertigen zu laſſen.

7) Das Atteſt muß von der Dienſtherrſchaft eigenhändig unterſchrieben ſeyn. Für Unerfahrne im Schreiben wird in der Kanzley das Erforderliche ergänzt.

8) Verweigert eine Dienſtherrſchaft ohne hinreichenden Grund deſſen Ausfertigung, ſo geſchieht ſie von Amts wegen.

9) Erſt auf den Grund eines ſolchen Atteſtes erhält der Dienſtbote von der churfürſtl. Stadt Polizeydirection den Erlaubnißſchein, ohne welchen niemand in Dienſt aufgenommen werden darf.

10) Jede dienende Perſon hat bey ihrem Austritte aus einem Dienſte bey der churfürſtlichen Stadt Polizeydirection ſogleich Anzeige zu erſtatten, und

11) Niemand darf einem Dienſtboten, der während der Dienſtzeit aus dem Dienſte tritt, ohne ausdrückliche Erlaubniß der churfürſtl. Stadt Polizeydirection Aufenthalt geſtatten.

12) Im Falle die Dienſtherrſchaft oder der Dienſtbote die vorſtehenden Vorſchriften vernachläßiget, ſoll jedes derſelben mit 1 Thaler Strafe, oder mit 24ſtündiger bürgerlicher Gefängnißſtrafe belegt werden.

13) Bey jedem Wiederholungsfalle wird eine Verdoppelung der vorigen Strafe eintreten.

Bamberg am 19. September 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Digitized by Google

Weiſung
an ſämmtliche Beamte im Fürſtenthum Würzburg.

(Das Sammeln für die barmherzigen Brüder im Würzburgiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Unter dem 4. Juny l. J. iſt an ſämmtliche Beamte des Fürſtenthums Würzburg die Weiſung ergangen, die für das Inſtitut der barmherzigen Brüder bey den Pfarrämtern eingehenden Beyträge von denſelben in Empfang zu nehmen, und zur Expeditur der churfürſtl. Landesdirection einzuſenden. Da nun aber mehrere Beamte dieſem Befehle noch kein Genüge geleiſtet haben, ſo werden dieſelben andurch angewieſen, längſtens binnen 14 Tagen entweder die eingegangenen Beyträge, oder doch wenigſtens eine Fehlanzeige an bemeldete Expeditur um ſo unfehlbarer einzuſenden, als ſonſt ein eigener Bote auf Koſten des Saumſeligen abgeſchickt werden wird. Würzburg am 21. September 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung des Joſeph Herzog zum churfürſtl. Schichtmeiſter betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben den bey einigen Gewerken zu Kupferberg angeſtellt geweſenen Joſeph Herzog als churfürſtl. Schichtmeiſter bey den Steinkohlen Bergwerken zu Stockheim und in der dortigen Bergrevier mit der damit verbundenen ſtatusmäßigen Beſoldung mittels höchſten Reſcripts vom 20. Auguſt lauf. J. gnädigſt zu ernennen geruht. Bamberg am 19. September 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

Verzeichniß
der von nachſtehenden Regimentern und Bataillons im Monate July 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Würzburgiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe: Ort	wo zu Hauſe: Amt	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	kr.
Bubenhofen Chev.-leg.	Gemeiner Martin Herbert	Premich	Waldaſchach	Wagner	—	—
detto	Gemeiner Philipp Bücholb	Würzburg		Feldwebel	—	—
Fürſt Löwenſtein	Gemeiner Franz Katzenberger	detto		Bauer	—	—

Digitized by Google

Fürſt Löwenſtein	Gemeiner Lorenz Memmel	Würzburg		Fourier	—	—
detto	Corporal Simon Riedl	detto		Feldwebel	—	—
detto	Corporal Joſeph Ortmann	Mellerichſtadt		Schreiner	—	—
de la Motte	Corporal Georg Bock	Heidenfeld	Werneck	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Martin Falkner	Arnſtein		Häcker	—	—
detto	Gemeiner Simon Engelbrecht	Zell	Veitshöch-heim	Schäfer	—	—
detto	Corporal Johann Winhein	Gambach	Carlſtadt	Taglöhner	—	—
detto	Gefreyter Michael Kunzmann	Gariz	Kiſſingen	Taglöhner	—	—
detto	Gefreyter Michael Spenth	Weyer	Sulzheim	Taglöhner	—	—
detto	Gefreyter Sebaſtian Feſer	Gauaſchach	Aura Trimberg	Taglöhner	—	—
detto	Gefreyter Joſeph Sunger	Würzburg		Taglöhner	—	—
Leiningen Chev. leg.	Gemeiner Johann Knauer	Schönau		Taglöhner	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgiſchen Landeskinder ſowohl in Hinſicht ihrer Perſon, als ihres Vermögens nach den beſtehenden höchſten Landesgeſetzen zu verfahren. München den 13. Sept. 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern Kriegs Oekononmierath.

Kraus, Director.

Strobl, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baieriſchen
Fürſtenthümer in Franken.

32tes Stück. Würzburg, Mittwochen den 3. Octob. 1804.

Höchſtlandesherrliche

Verordnung.

(Die wegen Veränderung der Miethen und des Eigenthums der Wohnungen zu Bamberg erforderlichen Anzeigen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bey der vor kurzem vollzogenen Aufzeichnung der Häuſer, dann ihrer Eigenthümer und Bewohner hatte die churfürſtl. Stadt Polizeydirection lediglich zur Abſicht, eine möglichſt genaue Kenntniß der hieſigen Provincialhauptſtadt zu gewinnen. Offenbar würde dieſe vereitelt, wenn dieſelbe nicht ſogleich von den ſich ergebenden Veränderungen in Kenntniß geſetzt würde.

Es wird daher verordnet:

1) Alle Käufe und Verkäufe von Gebäuden dahier ſind innerhalb 14 Tagen nach geſchehenem Vertragsabſchluſſe; — dann

2) alle Miethe Veränderungen, jede Aufnahme ganzer Familien und einzelner Perſonen in Miethe innerhalb 3 Tagen von dem Eigenthümer oder deſſen Verwalter bey churfürſtl. Stadt Polizeydirection anzuzeigen.

In letzterer Hinſicht iſt ausdrücklich zu bemerken:

a) der Name und Stand der Miethsleute,
b) die Zahl der Angehörigen, und
c) wo ſie ſich vor Antritt der Miethe aufhielten.

3) Die Verbindlichkeit zur Anzeige erneuert ſich bey einem jedesmaligen Abzuge eines Miethenden.

4) Die Anzeige muß von dem Eigenthümer entweder perſönlich oder ſchriftlich und eigenhändig geſchehen.

5) Jede Uebertretung wird unnachſichtlich mit 1 Thaler Strafe geahndet werden.

Bamberg am 19. September 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Ankündigung

eines neuen Lehrplanes für alle churpfalzbaieriſche Mittelſchulen (Realclaſſen, Gymnaſien und Lyceen) nebſt einem weſentlichen Auszuge desſelben.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben durch ein höchſtes Reſcript vom 27. Aug. d. J.

Digitized by Google

einen neuen vom churfürſtl. General Schulen- und Studiendirectorium entworfenen Lehrplan für alle churpfalzbaieriſche Mittelſchulen oder für die ſogenannten Realclaſſen (Principien) Gymnaſien und Lycäen, gnädigſt zu beſtätigen, und die öffentliche Bekanntmachung desſelben (mittels des Druckes in dem churf. deutſchen Schulbücher Verlage) zu verordnen geruhet.

Da dieſer neue Lehrplan mit Anfange des nächſtkommenden Schuljahres in allen churfürſtl. Mittelſchulen eingeführt wird, und in manchem weſentlichen Puncte von dem bisher befolgten abweicht, ſo hält es die unterzeichnete churfürſtl. Stelle für zweckdienlich, denſelben in einem gedrängten Auszuge zur allgemeinen Kenntniß der Studirenden, und derer Aeltern und Vormünder, ſo wie des Antheil nehmenden Publikums überhaupt zu bringen.

Der ganze Lehrplan beſteht aus 45 Paragraphen, wovon folgendes hier anzuführen genüget:

1) Zwiſchen den Elementarſchulen und der Univerſität oder den eigentlichen gelehrten Schulen behaupteten bisher zwey Real- fünf Gymnaſial- und zwey philoſophiſche Lycäumsclaſſen ihren Platz.

2) Dieſe neun allgemeinen Mittelſtufen, welche in die beſondere höchſte Bildungs Anſtalt (Univerſität) führen, werden künftighin unter dem einzigen Namen Mittelſchulen begriffen. (§. 1 — 11)

3) Sie theilen ſich in drey Triennalcurſe, wovon der erſte, mit dem in demſelben behandelten Lehrſtoffe, vorzüglich auch für die Fortbildung des niedern Bürgerſtandes; der zweyte für die des höhern Bürgerſtandes, und der dritte für den zu höhern und eigentl. Gelehrſamkeit fordernden Staats- und Kirchenämtern ſich vorbereitenden Jüngling berechnet iſt. (§. 15.)

4) Nur dieſer leztere als der eigentlich Studierende iſt ſtrenge verbunden, alle drey Curſe oder neun Mittelſchulen mit Fleiß und Erfolg nicht nur in einigen, ſondern in allen Lehrfächern zu durchlaufen, wenn er anders im Vaterlande auf einen höhern Geſchäfts Poſten ſeiner Zeit Anſpruch machen will. (§.16.)

5) Die bereits beſtehende Einrichtung, daß in den Gymnaſien, wie in den Lycäen, nicht nach Claſſen, ſondern nach Fächern gelehrt werde, dauert auch künftighin unabänderlich fort. (§. 18.)

6) Die Unterrichts Gegenſtände, welche in den beyden erſten Triennalcurſen unter ſieben bis acht Profeſſoren vertheilt werden, ſind

a) im erſten Curſe: Religions- und Sittenlehre; deutſche Sprachlehre; lateiniſche Sprachlehre; Geſchichte und Geographie; Naturgeſchichte und Technologie; Naturlehre; Arithmetik und Meßkunſt;

b) im zweyten Curſe nebſt den ebengenannten (welche hier theils erweitert, theils geſteigert werden) griechiſche Sprache; Alterthums Kunde; Völker und Menſchen Kunde; Vaterlands Kunde und franzöſiſche Sprache. Die leztere wird in dieſem ſo wie Zeichnen und Muſik in beyden Curſen von eigenen Meiſtern gelehrt.

7) Erſt wenn der mechaniſche Bau unſrer vortrefflichen Mutterſprache den Schülern im erſten und zweyten Jahre des erſten Curſes vollkommen bekannt geworden iſt, wird von ihnen im dritten Jahre das Studium der lateiniſchen Sprache mit allem Ernſte und mit einem entſprechenden Zeitaufwande angefangen; und erſt wenn in der Kenntniß der unentbehrlichern Römerſprache feſter Grund gelegt iſt, wird mit Erlernung der Sprache der Griechen der Anfang gemacht, und (in der Regel) der Zutritt zu den öffentlichen Lehrſtunden über franzöſiſche Sprache geſtattet. (§. 26 — 30.)

Digitized by Google

8) Der dritte Triennalcurs beſteht künftighin aus drey philoſophiſchen Claſſen; nämlich aus einer zwiſchen dem Gymnaſium und Lycäum gleichſam in der Mitte ſtehenden philoſophiſchen Vorbereitungs Claſſe und aus den zwey, ehedem Logik und Phyſik genannten; fünf Lehrer theilen ſich in die Lehrgegenſtände dieſer drey philoſophiſchen Claſſen.

9) In der neubeſtimmten philoſophiſchen Vorbereitungs Claſſe wird geleſen: Ueber philoſophiſches Studium der römiſchen und griechiſchen, dann auch der neueren, beſonders deutſchen Claſſiker; über Biographien edler Menſchen; Algebra und Mathematik; Naturgeſchichte (Mineralreich) Geſchichte der Menſchheit; Cosmographie und phyſiſche Geographie; practiſche Logik.

10) Im zweyten philoſophiſchen Jahre: Ueber philoſophiſche Tugend- Rechts- Religions- und Klugheitslehre; Naturgeſchichte (Pflanzenreich); Naturlehre; Mathematik; Pädagogik; reine Logik; Aeſthetik und über das Studium der Claſſiker.

11) Im dritten philoſophiſchen Jahre: Ueber Philoſophie nach Prof. Weilers Anleitung zur freyen Anſicht der Philoſophie; über Naturgeſchichte (Thierreich); Naturlehre; Mathematik; Landwirthſchaft; allgemeine Encyclopädie. (§. 31 — 39.)

12) Es iſt allgemein verbindendes Geſetz, daß kein Inländer, der nicht auf einem vaterländiſchen Gymnaſium die philoſophiſchen Vorbereitungs Collegien beſucht, und hierüber befriedigende Zeugniſſe aufzuweiſen hat, in ein Lycäum oder in die philoſophiſche Section einer inländiſchen Univerſität übertreten kann. (§. 41.)

13) Aus der ganzen Anlage des neuen Lehrplanes leuchtet unverkennbar die doppelte Abſicht hervor, daß man mittels desſelben erſtens brauchbares Wiſſen fürs wirkliche Leben erzielen, alſo verſtändige Bürger, und kluge wohl unterrichtete Geſchäftsmänner bilden; zweytens aus den höhern Claſſen allen Secten Geiſt verbannen, oder vielmehr davon entfernt halten, und dafür den aus unſeren Mittelſchulen lange verſcheuchten Geiſt wahrer Lebens Weisheit vorzüglich auch mittels Beförderung des Studiums der alten römiſchen und griechiſchen Claſſiker und ihrer Sprachen wieder in dieſelbe zurückkehren machen wolle. (§. 44.)

14) Wie auf den churfürſtl. Lycäen — zur Erreichung dieſer gewiß von keinem unbefangenen Beobachter des Zeitgeiſtes getadelten Abſicht, und zur Beſiegung des gemeinſchädlichen Vorurtheiles, als ſey Philoſophie nur Sache des Wiſſens, — Philoſophie gelehrt werden ſoll; und wie die alten Sprachen, vornämlich das lateiniſche in den Gymnaſialclaſſen ernſtlicher und mit glücklicherem Erfolge betrieben werden könne, darüber ſind in dem letzten Paragraphe des Lehrplanes und in dem Anhange desſelben allgemein zu beobachtende Vorſchriften enthalten.

Indem man übrigens alle diejenigen, denen beſonders daran gelegen iſt, auf den ausführlichen Plan ſelbſt verweißt, verſieht man ſich zu den geiſtl. und weltl. Schulvorſtänden aller Orte der pflichtſchuldigen Mitwirkung, um bey allgemeiner Ausführung dieſes gnädigſt vorgeſchriebenen neuen Lehrplanes den weiſen und wohlthätigen Abſichten Sr. Churfürſtl. Durchlaucht aufs vollkommenſte zu entſprechen. München am 5. Septemb. 1804.

Churpfalzb. General Schul- und Studiendirectorium.

Freyherr v. Fraunberg,
der churf. pfalzbaier. Schulen- u. Studien General Director.

Schmidt.

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern und Bataillons im Monat July 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Gericht		fl.	kr.
Yſenburg	Gemeiner Georg Wölfel	Löhlitz	Weiſchenfeld	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Georg Baier	Unterwallenſtadt	Lichtenfels	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Lang	Untertruppach	Gößweinſtein	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Pancraz Lung	Stadelhofen	Scheßlitz	Hirt	—	—
detto	Gemeiner Lorenz Motſchmann	Mayneck	Weißmain	unehelich erzeugt	—	—
detto	Gemeiner Georg Reh	Eggenbach	Gleusdorf	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Anton Düttich	Bamberg		Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Johann Neudorfer	Wernsdorf	Memmelsdorf	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Johann Schneider	Stadelhofen	Scheßlitz	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Anton Ringloff	detto	detto	Bäcker	—	—
detto	Gemeiner Chriſtoph Wölffel	Büttlach	Bottenſtein	Hirt	—	—
detto	Gemeiner Johann Wölffel	detto	detto	Bauer	—	—
Stengel	Gemeiner Georg Dengelsberger	Weißendorf	Bamberg	Taglöhner	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Conrad Schmid	Hesdorf	Herzogenaurach	Taglöhner	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Tabelle benannten entwichenen Bambergiſchen Landeskinder ſowohl in Rückſicht der Perſon, als des Vermögens nach den beſtehenden höchſten Landesgeſetzen zu verfahren. München den 13. Sept. 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Strobl, Secretär.

Regierungsblatt für die Churpfalz-baierischen Fürſtenthümer in Franken.

33tes Stück. Würzburg, Samstag den 13. Octob. 1804.

Höchſtlandesherrliche
Verordnungen.

(Die Beyfügung der Entſcheidungsgründe bey Erkenntniſſen in bürgerlichen Rechtsſachen betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Wir verordnen, daß von allen Gerichten, nur mit Ausnahme der oberſten Juſtizſtellen, den Erkenntniſſen in bürgerlichen Rechtsſachen die Entſcheidungsgründe, ſie mögen ſich auf das Geſetz, oder die Lage der Sachen gründen, in einer beſtimmten und kurzgefaßten Anzeige derſelben beygefügt werden ſollen. Dieſe Beyfügung der Entſcheidungsgründe iſt jedoch nur bey definitiven Urtheilen, oder ſolchen Zwiſchenbeſcheiden, welche die Kraft definitiver Urtheile haben, nicht aber bey bloßen inſtructiven Verfügungen erforderlich, ſie ſolle ſich aber ſowohl auf den Hauptgegenſtand des Streites, als auch auf alle durch den Beſcheid entſchiedene Präjudicial-Fragen und Nebenpuncte erſtrecken. Wo die Beyfügung der Entſcheidungsgründe das Urtheil ſelbſt unnöthig verlängern, oder dunkel machen würde, ſollen ſie am Ende deſſelben beſonders gefaßt, und nachgetragen werden.

Unſere Landesdirection zu Bamberg (Würzburg) hat dieſe Verordnung als einen ergänzenden Theil der Gerichtsordnung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen. München den 11. September 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr v. Hertling.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Rauffer.

(Die Abſchaffung der Geſellenladen bey dem Schuſterhandwerk im Bamb. betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

wird ſämmtlichen Polizeybehörden des Fürſtenthums Bamberg bekannt gemacht, daß Se. Churfürſtl. Durchlaucht jene unterm 26. Octob. 1803 (im Regierungsblatt 43. Stück) für ihre ſämmtlichen Erblande und eben ſo auch für ihre fränkiſchen Provinzen erlaſſene höchſte Verordnung, Kraft welcher die Geſellenladen bey dem Tiſchlerhandwerk aufgehoben worden ſind, auch dermal in ihrem ganzen Umfange auf

das Schuſterhandwerk ausgedehnet haben. Die betreffenden Polizeybehörden haben demnach dieſe Verordnung in Hinſicht der bey dem Tiſchlerhandwerke Statt habenden Geſellenbüchſen auch bey dem Schuſterhandwerke einzuführen, und nebenher zu berichten, bey welchen anderen Handwerken noch geſonderte Geſellenladen hergebracht ſeyen. Bamberg am 19. September 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Die jährliche Lieferung der Sperlings Köpfe von den Unterthanen im Würzb. betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Durch landesherrliche Verordnungen vom 20. Juny 1746, und 19. Februar 1748 ſind ſämmtliche Unterthanen bey Vermeidung einer beſtimmten Geldſtrafe verbunden, jährlich eine gewiſſe Zahl Sperlings Köpfe an ihre vorgeſetzte Aemter einzuliefern. Zu große Vermehrung der Sperlinge, und die damalige Meinung, daß ſie in jeder Hinſicht der Landwirthſchaft ſchädlich ſeyen, haben dieſe Verfügungen veranlaſſet.

Allein bewährte Beobachtungen der neuern Zeit beweiſen, daß dieſe Vögel durch Vertilgung der Raupen auch großen Nutzen leiſten, und daß ſie daher weder ganz ausgerottet, noch auf eine zu kleine Zahl herabgeſetzt werden ſollten. Die angegebenen Geſetze wurden ferner durch verſchiedene Mißbräuche von ſolchen Unterthanen vereitelt, welche an dem Feldbaue keinen unmittelbaren Antheil nehmen, und ſich durch Hegen der Sperlinge der auferlegten Mühe zu entziehen ſuchten. Ueberdieß läßt ſich die Zahl der ſchädlichen Sperlings Köpfe eben ſo wenig genau als fortdauernd berechnen.

Churfürſtl. Landesdirection entbindet daher ſämmtliche Unterthanen von dieſem für jetzt unnützen Zwange in der feſten Zuverſicht, daß ohnehin jeder thätige Landwirth zur angemeſſenen Minderung dieſer Thiere aus eigenem Antriebe beytragen werde. Sollten ſie ſich jedoch in der Folge auf eine der Cultur des Feld- und Gartenbaues nachtheilige Art vermehren, ſo haben die Beamte hierüber Anzeigberichte zu erſtatten. Nach Umſtänden werden ſodann ſolche Anſtalten getroffen werden, welche mit dem mindeſten Grade der Beſchwerlichkeit für die Unterthanen alle zu beſorgende Nachtheile entfernen. Würzburg den 5. October 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Weiſung an ſämmtliche Oberförſter im Fürſtenthum Würzburg.

(Die Geſtalt und Aufbewahrung der Gemeinds Waldeiſen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Bey Einſammlung der geſammten Gemeinds Waldeiſen war es keineswegs die Abſicht, den Gemeinden die Anſchlagung ihres eigenen Gemeinde Waldeiſens zum Zeichen ihres Eigenthums für die Zukunft zu erſchweren, ſondern nur die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, wodurch die churfürſtl. Waldaxte der Oberförſter

Digitized by Google

von jenen der Revierförſter, und dieſe wieder von den Gemeinds Waldeiſen zu Vermeidung aller ſonſt unvermeidlichen Unterſchleiſe merklich unterſchieden werden.

Man hat daher für die Waldaxte der Oberförſter die runde, für jene der Revierförſter die viereckige Geſtalt gewählt, und wird ihnen ſolche von dem churfürſtl. Stempelamte nächſtens zuſtellen laſſen.

Für ſämmtliche Gemeinds Waldeiſen wird aber hiermit die dreyeckige Form beſtimmt, in welche die Anfangsbuchſtaben des Namens der Gemeinde oder ihre Gemeinde Wappen zu ſetzen ſind. Hiernach iſt die neue Anſchaffung der vorgeſchriebenen Gemeinds Waldeiſen durch die einſchlagenden Oberförſtereyen nach vorherigem Benehmen mit den Ortsvorſtänden aus Gemeinds Mitteln zu bewerkſtelligen, und ſolche den einſchlagenden Ortsvorſtänden zur eignen Aufbewahrung einhändigen zu laſſen, und die ſtrengſte Nachſicht zu pflegen, daß alle vorige hie und da vorfindliche hiermit als ungültig erklärte herrſchaftliche und Gemeinds Waldeiſen ohne Verzug zur Caſſation anher eingeſchickt werden. Würzburg am 28. September 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Behr, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Polizeyaufſicht auf dem platten Lande im Bambergiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach den neuerlich eingetretenen Verfügungen kann den vormaligen Polizeycommiſſarien Rudhard und Schick dahier das Befugniß, in dieſer Eigenſchaft, ſo wie in hieſiger Provincialhauptſtadt, alſo auch auf dem platten Lande aufzutreten, und Viſitationen anzuſtellen, nicht mehr geſtattet werden.

Dieſes wird hiermit zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, auch werden ſämmtliche Land Polizeybehörden angewieſen, die erforderlichen Polizeyviſitationen durch ihre Subalternen mit Zuziehung der Ortsvorſteher vollziehen zu laſſen. Bamberg am 19. September 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

(Die erledigte mediciniſche Gehülfenſtelle in dem Julius Hoſpital zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da die dritte mediciniſche Aſſiſtentenſtelle in dem churfürſtl. Julius Hoſpitale in Erledigung gekommen iſt; ſo wird hierdurch allen jenen, welche Luſt zu dieſer Stelle haben, bekannt gemacht, daß ſie ſich binnen 3 Wochen bey der churfürſtl. Landesdirection zum Concurs melden ſollen. Würzburg am 21. Septemb. 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

Digitized by Google

(Die Ernennung des Philipp Grafen von Arco zum General Commiſſär und Präſidenten der churpfalzbaier. Landesdirection in Schwaben betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben geruht, Höchſtdero Kämmerer und geheimen Referendär bey dem auswärtigen Miniſterial-Departement Philipp Grafen von Arco in Rückſicht ſeiner vorzüglichen Eigenſchaften und bewährten Geſchäfts Kenntniſſen zum Beweiſe Höchſtihrer Zufriedenheit über die dem Churhauſe geleiſteten Dienſte zum General Commiſſär und Präſidenten der churpfalzbaieriſchen Landesdirection in Schwaben zu ernennen, welches zu jedermanns Wiſſenſchaft hierdurch bekannt gemacht wird.

(Die Beförderung des Andreas Schmidt zum Kanzliſten zu Bamberg betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben mittels höchſter Entſchließung vom 1. October l. J. die durch den Tod des Landesdirections Kanzliſten Grubert erledigte Stelle dem bisherigen ſupernumerären Kanzliſten Andreas Schmidt gnädigſt zu verleihen geruht. Bamberg am 7. October 1804.

Getreide-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 6. October 1804.

Getreid-Gattung	im höchſten Preis			im mittlern Preis			im geringſten Preis			Summe der verkauften Früchte
	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.	fränkiſch fl.	Batz.	Mltr.
An Weitzen	233	12	4	257	12	—	107	11	5	597
An Korn	39	8	6	144	8	4	80	8	—	263
An Haber	9	8	10	—	—	—	11	8	2	20

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baieriſchen

Fürſtenthümer in Franken.

34tes Stück. Würzburg, Samstag den 20. Octob. 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnung.

(Die Strafe der Vormünder, welche ihre Mündel auf fremde Univerſitäten ſchicken, betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Verſchiedene zu Unſerer Kenntniß gekommene ſpecielle Fälle haben Uns die Ueberzeugung gewährt, daß, Unſern beſtehenden Verordnungen ohngeachtet, Vormünder ihre Mündel ohne Unſere landesfürſtliche Bewilligung auf fremde Univerſitäten zur Vollendung ihrer Studien verſenden. Wir finden Uns daher veranlaßt, die geſetzliche Beſtimmung zu treffen:

„daß jeder Vormund, welcher ſeinen gegen die Geſetze auf einer ausländiſchen Schule oder Univerſität ſtudierenden Mündel etwas von ſeinem Vermögen ausfolgen läßt, zum Rückerſatz aus ſeinem Vermögen gehalten, und durch dieſe geſetzwidrige Handlung als der Vormundſchaft begeben angeſehen ſeyn ſolle. —

Die betreffende Obrigkeit hat daher in ſolchen Fällen ſogleich für die Beſtellung einer andern Vormundſchaft Sorge zu tragen, und es dem aufgeſtellten Vormunde zur beſonderen Pflicht zu machen, daß unter deſſen Aufſicht die wieder erſetzte Summe zur ferneren Bildung des Curanden im Inlande verwendet werde.“ —

Dieſe geſetzliche Beſtimmung, an derer genauern Befolgung Wir alle Unſere Juſtiz- und andere Stellen hierdurch anweiſen, iſt am gewöhnlichen officiellen Wege zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Biarowsky.

Bekanntmachungen.

(Beförderungen bey der churpfalzbaieriſchen Armee betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge höchſten Armee Befehls vom 28. vorigen Monats die General Majors und Inſpecteurs Dinodanus Grafen Nogarola, Aloyſius Grafen Taufkirchen, Carl Philipp

Digitized by Google

Freyherrn von Wrede, dann den General Major, General Quartiermeiſter, und Chef des geheimen Kriegs Bureau, Johann Nepomuck v. Triva zu General Lieutenants huldreichſt ernannt.

Zu General Majors der Cavallerie haben Höchſtdieſelben befördert die Oberſten, Joſeph von Bruſelle, und Paul Grafen Mezzanelli; zu General Majors der Infanterie die Oberſten, Anton von Krohne, Theodor Freyherrn von Karg, Joſeph Grafen Serego d'Aligeri, Juſtus Heinrich Siebein, Hipolitus Grafen Marſigli, und Franz Grafen Minucci; beym Ingenieur Corps den Oberſt Chevalier d'Handel, und bey der Artillerie den Oberſt Carl Theodor Freyherrn von Hallberg. München den 1. October 1804.

(Die Erledigung der Pfarrey Birnbaum im Bamb. betr.)

Durch die Verleihung des Beneficiums St. Catharinä in Scheßlitz an den Pfarrer Gunzelmann, iſt die Pfarrey Birnbaum erlediget worden. Bamberg am 8. October 1804.

(Die Erledigung einer Wundarzten Stelle im Amte Eberach im Würzburgiſchen betr.)

Durch den Todesfall des Chirurgen Böhm iſt die Stelle eines Wundarztes in dem Amte Eberach in Erledigung gekommen. Bereits geprüfte Wundärzte, welche dieſe Stelle ſuchen, haben ſich an die churfürſtliche Landesdirection zu wenden. Würzburg am 13. Octob. 1804.

Lehrplan

für alle

churpfalzbaieriſche Mittel-Schulen, oder für die ſogenannten Real-Claſſen (Principien) Gymnaſien und Lyceen

vom

churfürſtl. General-Schulen- und Studien-Directorium entworfen, und von Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht gnädigſt beſtätigt.

Allgemeine Grundſätze und Beſtimmungen.

§. 1.

Die phyſiſche, intellectuelle, und moraliſche Natur des Menſchen bedarf zu ihrer ſtufenweiſe-fortſchreitenden Vervollkommnung einer

Grundbildung,
Fortbildung,
Ausbildung,

Digitized by Google

in

Elementar=Schulen,
Mittel=Schulen,
Gelehrten=Schulen.

§. 2.

Hierin ſpricht ſich nicht nur der höchſte und letzte Zweck aller öffentlichen Bildungs=Anſtalten; ſondern auch der nächſte und unmittelbare jeder einzelnen von jenen drey Haupt Abſtufungen ſammt ihrer natürlichen Begrenzung aus.

§. 3.

Die eigentlichen Volks= oder Elementar=Schulen legen den Grund aller Bildung, und lehren nur die erſten, allgemeinſten und jedem Menſchen unentbehrlichſten Kenntniſſe.

§. 4.

Die Mittel=Schulen (nach dem hier untergelegten Begriffe) ſetzen den Elementar=Unterricht, ſowohl zum Vortheile des künftigen Bürgers, als auch dem Bedürfniſſe des künftigen Gelehrten gemäß, in den ſogenannten Real=, und (geſteigert) in den Gymnaſial=Claſſen fort; vereinigen ihn in dieſen letzteren mit dem Unterrichte der gelehrten Sprachen der Römer und Griechen, und erleichtern dadurch, und mittelſt der höheren Vorbereitungs=Studien der Lycäen dem eigentlich Studierenden den Uebergang zur Univerſität.

§. 5.

Dieſe (die Univerſität) umfaßt die eigentlichen Gelehrten=Schulen, und behandelt das Eine der Menſchheit Wiſſens=Nöthige bis auf den höchſten Grad der Gründlichkeit und Vollſtändigkeit, d. i. bis auf die letzten Principe hinangeführt, in ſeinem ganzen Umfange.

§. 6.

Die Mittel= und Gelehrten=Schulen geben daher in einer vollkommeneren Entwickelung dem reiferen Jünglinge ebendenſelben Lehr Stoff, den die Elementar=Schulen dem ſchwachen Knaben nur in ſeinen erſten, wenig entwickelten Keimen darlegen können. Nicht die Sache, nur die Darſtellung, nur der Grad von In= und Extenſion, mit welcher der Lehr Stoff in den Schulen behandelt und verarbeitet wird, iſt auf verſchiedenen LehrStufen verſchieden.

§. 7.

Dadurch begründet ſich ein nothwendiger, weſentlicher Zuſammenhang der niederen, und der höheren Lehr=Anſtalten, der dem ganzen Unterrichts= und Bildungsgeſchäfte einen unüberſehbaren Vortheil gewährt, wenn gewiſſe äußere Bedingungen jener inneren Verbindung zuſagen, und ſich gegenſeitig unterſtützen.

§. 8.

Dieſe äußeren Bedingungen ſind Einheit des Lehr=Planes, und Gleichförmigkeit der Lehr=Methode durch alle Stufen des Unterrichts.

Digitized by Google

§. 9.

Die Mittel-Schulen (um die es ſich hier ganz allein handelt) ſind in Hinſicht auf die eben angegebenen zwey Bedingungen vor allen von entſcheidender Wichtigkeit.

Sie ſind es, die die Mittel-Stufen bilden, mittelſt welcher ſich der, zu edleren Künſten, Gewerben und Beſchäftigungen vorbereitende, aus den Elementar-Claſſen kommende Schüler allmählig bis zur Klarheit, und der noch weiter ſchreitende, wiſſenſchaftlich zu bildende Kopf bis zur Deutlichkeit ſeines Wiſſens erheben ſoll, um ſicheren Schrittes ſodann in das Gebiet der Gelehrtheit (der Gründlichkeit und Vollſtändigkeit) übergehen zu können.

§. 10.

Die unterſte dieſer Mittel-Stufen (bisher erſte Real- oder Principien-Claſſe genannt) muß ſich alſo, zufolge der erſten Bedingung §. 8., genau an die dritte- oder höchſte Elementar-Claſſe anſchließen; ſo wie die oberſte Stufe der Mittel-Schulen zugleich die Schwelle der Univerſität ſeyn ſoll.

§. 11.

Aus dieſem ergiebt ſich die unmittelbare Folge, daß die ganze Lehr Stoff-Maſſe, oder Total-Summe aller Kenntniſſe, durch die der austretende Elementar-Schüler ſich entweder zum Uebertritt in's bürgerliche Leben ausbilden, oder noch weiter bis zum Eintritt in die Gelehrten-Schulen befähigen muß, auf gerade ſo viel Mittel-Stufen (Claſſen) vertheilt werden ſoll, als zur zweckmäßigen und vollſtändigen Bearbeitung derſelben nöthig und zureichend ſind.

§. 12.

Dadurch beantwortet ſich auch im Allgemeinen die hier zu löſende

Erſte Haupt Frage:

Wie viel ſollen und dürfen ſolcher Mittel-Stufen oder Claſſen der Mittel Schulen ſeyn? — Folgendes beſtimmt die Antwort auf dieſe Frage im Bezug auf unſere vaterländiſchen Schulen genauer.

§. 13.

Zufolge des churpfalzbaieriſchen Lehrplanes für die Elementar-Schulen iſt der Eintrit in dieſe (der Regel nach) dem ſechsjährigen Knaben zugeſtanden.

Der Fähigere (und nur dieſer kann hier berückſichtiget werden) vollendet ſeinen Elementar-Curs durch alle drey Claſſen in drey bis vier Jahren. Er geht alſo, mindeſtens neunjährig, in die unterſte Claſſe der Mittel-Schulen (erſte Real-Claſſe) über. Allein noch iſt er im Denken zu wenig geübt; noch iſt er des Bewußtſeyns der Begriffs-Merkmahle (der Reflexion) größten Theils unfähig. Seine erlangten Kenntniſſe, oder vielmehr ſein Erlerntes kann daher auch noch den Charakter der Klarheit nicht haben.

Erſt mit dem zwölften Lebens Jahre beginnt gemeiniglich die eigentliche Selbſtthätigkeit des jugendlichen Geiſtes. Und damit fängt auch gleichſam eine neue Unterrichts-Periode für Lehrer und Schüler an.

Digitized by Google

Der werdende Jüngling begreift mehr, vergleicht ſchneller, urtheilt beſonnener, reflectirt lieber, und behält das Gehörte, Geleſene, und Gelernte ſicherer.

Es fängt an heller in ſeinem Kopfe zu werden; ſein Wiſſen gewinnt mehr Conſiſtenz und Ordnung; ſeine Begriffe klären ſich durch mehr Nachdenken und Erfahrung auf; bis endlich an der Grenze des fünfzehnten Jahres mit der beginnenden Mannbarkeit die phyſiſche Natur auch der intellectuellen eine neue Criſis, die dritte Bildungs Epoche, meiſtens unverkennbar, ankündigt.

Hier öffnet ſich nun gleichſam eine neue Welt von Ideen für den ſich fühlenden Jüngling. Sein geiſtiger Geſichts Kreis erweitert ſich mit jedem Tage; der kühnere Verſuch ſeiner eigenen Kraft gelingt ihm immer mehr; ſein Blick wird ſchärfer, umfaſſender, durchdringender. Er erhebt ſich allmählig auf den höheren, wiſſenſchaftlicheren Standpunct deutlicher Erkenntniſſe, und dringt mit ſchnellen Schritten vorwärts, — bis ihn, gewöhnlich in der Gegend des vollendeten achtzehnten Jahres die Univerſität, als höchſte Lehr-Anſtalt zur vollſtändigen Ausbildung ſeiner Geiſtes Anlagen, — nach einem Zeitraume von wenigſtens zwölf Lehrjahren, — in ihre Weisheits Hallen aufnimmt.

§. 14.

So hat alſo (dem deutlichen Winke der Natur gemäß) der Knabe und Jüngling in vier Triennien gleichſam vier Stadia zu durchlaufen, ehe er zur Gelehrten-Schule reift:

das erſte (das außer dieſem Plane liegt) als Elementar-Schüler, 6 bis 9 Jahre alt;
das zweyte, als ſogenannter Real-Schüler, 9 bis 12 Jahre alt;
das dritte, als Gymnaſiſt, 12 bis 15 Jahre alt;
das vierte, als Lycäiſt, 15 bis 18 Jahre alt.

Dabey verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß die allgemeine Verordnung über den Beſuch der Elementar-Schulen von 6 bis 12 Jahren bey allen, die nicht in die Real-Claſſen übertreten, unabänderlich beſtehe, und daß auch nur dem gehörig Vorbereiteten der Uebertritt in dieſe, nach einem drey- oder mehrjährigen Elementar-Curſe, geſtattet werde.

§. 15.

Und ſomit beſtehen die eigentlichen Mittel-Schulen, — einige, gewöhnlich ebenfalls auf Lycäen getriebene Vorbereitungs Studien zum geiſtlichen Stande (theologiſche Collegien nicht mitgerechnet*), — aus neun Lehr Stufen, oder Claſſen, die, wenn man will, als drey Curſe betrachtet werden können, von denen der

Erſte (die drey unterſten Mittel-Schulen) als fortgeſetzter Elementar-Unterricht, zunächſt für die Fortbildung auch des niederen Bürgerſtandes, des künftigen Handwerkers, Gewerbmannes u. dgl.; — der

Zweyte (die drey mittleren Mittel-Schulen) wegen ihrer Steigerung, und Erweiterung des Sach- und Sprach-Unterrichtes für die Fortbildung des höheren Bürgerſtandes, des Künſtlers, Kaufmannes, Fabricanten, Unterbeamten, Oekonomen, u. dgl. — der

*) Ueber die künftige Einrichtung der theologiſchen Studien auf Lycäen, als nicht mehr allgemeiner, ſondern beſonderer Bildungs-Schulen, wird eine eigene höchſte Entſchließung erfolgen.

Digitized by Google

Dritte Lehr-Curs endlich (die drey oberſten Mittel-Schulen d. i. eine philoſophiſche Vorbereitungs Claſſe, und die ehedem ſogenannte Logik und Phyſik) wegen ſeiner mehr wiſſenſchaftlichen Tendenz für die zu höheren und eigentliche Gelehrſamkeit fordernden Staats- und Kirchen-Aemtern ſich vorbereitenden Jünglinge vorzüglich berechnet ſeyn ſoll.

§. 16.

Daß von dieſen letzteren, als den eigentlich Studierenden, jeder, der im Vaterlande auf einen höheren weltlichen oder geiſtlichen Geſchäfts Poſten Anſpruch machen will, alle drey Curſe oder neun Mittel-Schulen nicht nur mit Fleiß und Erfolg in einigen, ſondern in allen Lehr-Fächern durchlaufe, iſt eine unerläßige Bedingung.

§. 17.

Dagegen ſind diejenigen, welche ſich nur zu ſubalternen Stellen beym Civil- oder Militär-Stande, zum Mercantil-, Forſt-, oder Landwirthſchafts-Weſen, oder zu einem Kunſt-Fache u. dgl. vorbereiten und befähigen wollen, nicht ſtrenge gehalten, alle drey Curſe zu vollenden, oder jedes Lehrfach in dieſen zu ſtudiren.

§. 18.

Eben ſo kann bey der, bereits an unſeren Gymnaſien und Lycäen beſtehenden Lehrart nach Fächern (und nicht nach Claſſen) es gar wohl geſchehen, daß ein Schüler, der in allen Fächern nicht gleichen Schritt hält, oder der in einigen Fächern ſchon mehr vorbereitet in die öffentliche Lehr Anſtalt eintritt, in verſchiedenen Fächern zu verſchiedenen Schüler-Curſen, wenigſtens in den öffentlichen Wiederholungs Stunden, gehöre.

Und eben darin beſteht ein Hauptvortheil jener Einrichtung, vermöge welcher jedem Lehrer ſeine beſtimmte Sparte, durch mehrere Claſſen hinauf, übertragen iſt, und jeder Schüler in jedem Fache nur nach ſeinen wirklichen Fortſchritten in demſelben zu einer höheren Stufe des Curſes fortrücken darf.

§. 19.

Daß die Gründlichkeit in den Wiſſenſchaften dadurch eben ſo ſehr gewinne, als die Verbreitung nützlicher Kenntniſſe durch die Ausdehnung der höheren Lehr-Anſtalten über den Bürgerſtand ungemein befördert werde, bleibt keinem Zweifel unterworfen.

Aber auch die eigentliche wiſſenſchaftliche Bildung, wie ſie der Studierende bedarf, leidet durch die letztere Maßregel keineswegs. Dem bürgerlichen Jünglinge, der die für ſeinen bürgerlichen Beruf geeigneten Lehrſtunden im Gymnaſium beſucht, iſt es eben auch um eine höhere Bildung zu thun. Lehre, Darſtellung, und Einkleidung müſſen daher für ihn ebendieſelben, wie für den künftigen Gelehrten ſeyn. Denn auch jener will in ſeinem Fache (ſo zu ſagen) Gelehrter werden. Und Einigen, z. B. dem plaſtiſchen Künſtler, dem Architecten, dem Geometer, dem Apotheker, u. a. m. iſt eine gründlichere Kenntniß der mit ihrem Berufs Fache verwandten Lehrgegenſtände weſentlich nothwendig.

Digitized by Google

§. 20.

Um aber den höheren Drang nach Wahrheit und Belehrung, den der künftige Bürger nicht ſelten ſo lebhaft, als der künftige Gelehrte fühlt, zum ſicheren Gewinne beyder Stände zu befriedigen, kömmt es vorzüglich auf die

Zweyte Haupt Frage

an; nämlich: Was ſoll in jeder der neun Claſſen der Mittel-Schulen gelehrt werden? Oder (zufolge §. 6.) beſtimmter, und richtiger ausgedrückt:

Nach welcher Fortſchreitung und in welchem Verhältniſſe ſoll der, ſchon in den drey Elementar-Schulen unter den ſechs Haupt Rubriken: Menſch, Natur, Kunſt, Gott, Sprache, Zahl- und Maß-Verhältniſſe, zu bearbeiten angefangene Unterrichts Stoff in den neun Claſſen der Mittel-Schulen theils geſteigert, theils erweitert werden?

§. 21.

Es darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß ſich wohl auch der ganze Lehr-Stoff der Mittel-Schulen unter obige ſechs Rubriken einreihen ließe. Allein Rückſichten auf Lehrer und Schüler, die jene Eintheilung bey dem Unterrichts Plane für die Grund- oder Elementar-Schulen als ſehr räthlich und zweckförderlich empfahlen, finden zum Theil bey den Mittel-Schulen nicht Statt; zum Theile aber treten dafür hier ganz verſchiedene ein, die der gewohnten Claſſification und Vertheilung des Unterrichts Stoffes nach Fächern, Lehr-Sparten, Collegien, u.ſ.w. den Vorzug einräumen.

§. 22.

Ueberhaupt dürfte ſich jedoch auch in den Mittel-Schulen die ganze Maſſe des Lehr-Stoffes, oder die ganze Summe der Unterrichts Gegenſtände nach B. C. T. Natorp's Grundriß zur Organiſation allgemeiner Stadt-Schulen (wenn gleich nicht ſo ganz befriedigend) unter vier Haupt Geſichtspuncte zuſammenſtellen laſſen, je nachdem nämlich der Schüler durch den Unterricht entweder

a) mechaniſche Fertigkeiten, oder
b) hiſtoriſche Kenntniſſe, oder
c) philoſophiſche Einſichten, oder
d) formelle Hülfsmittel des Denkens, und Lernens überhaupt — erlangt.

§. 23.

Die Unterrichts Gegenſtände wären daher,

A) in ſo ferne ſie ſich auf gewiſſe Fertigkeiten beziehen:
 a) Sprechen, b) Leſen, c) Schreiben, d) Rechnen,
 e) Meſſen, f) Zeichnen, g) Muſik u. dgl. m.
B) in ſo ferne ſie ſich auf Thatſachen-Kenntniſſe beziehen:
 a) Geographie,
 b) allg. Menſchen-Geſchichte,
 c) allg. Völker- und Länder-Kunde,

Digitized by Google

d) Vaterlands-Kunde,
e) Alterthums-Kunde (vorzüglich deutſche, römiſche, und griechiſche),
f) Anthropologie und Diätetik,
g) Natur-Kunde (Chemie Phyſik ꝛc.),
h) Technologie, Oekonomie, u. a. m.

C) in ſo ferne ſie ſich auf gewiſſe Einſichten beziehen:
a) allg. Rechts- und Klugheits Lehre,
b) allg. Tugend- und Pflichten Lehre,
c) allg. Religions Lehre,
d) allg. Geſchmacks Lehre,
e) allg. Erziehungs Lehre,
f) allg. Wirthſchafts Lehre.

D) in ſo ferne ſie vornehmlich formelle Hülfsmittel des Denkens, und Lernens überhaupt ſind:
a) Sprachen-Kunde,
b) Denklehre,
c) Mathematik,
d) Methodik und Encyclopädie,
e) Anleitung zur Lectüre, und zur claſſiſchen Litteratur-Kenntniß ꝛc.

§. 24.

Hieraus ergeben ſich einige Haupt Normen zur Lehrſtoffs Vertheilung für alle neun Mittel-Claſſen; nämlich:

a) Die mechaniſchen, oder artiſtiſchen Fertigkeiten müſſen, ſo wie die formellen Hülfsmittel ꝛc., in ſo ferne ſie zur Erlangung hiſtoriſcher Kenntniſſe, oder philoſophiſcher Einſichten erforderlich ſind, zuerſt, und
b) von dieſen ſelbſt immer wieder die nothwendigſten und unentbehrlichſten vor den minder allgemein benützbaren, oder höhere Vorkenntniſſe fordernden gelehrt werden.
c) So weſentlich das Fortſchreiten vom Leichteren zum Schwereren, mit zweckmäßiger Auswahl des Lehr Stoffes nach Bedürfniß, und Faſſungskraft der Schüler iſt, eben ſo wichtig iſt
d) das weiſe Säumen, und die Beobachtung der nie genug zu empfehlenden Lehr-Maxime: non scholae, sed vitae discendum.

§. 25.

Die ſonderheitliche Vertheilung des Lehr-Stoffes in die drey Triennal-Curſe der Mittel-Schulen geſchieht nach folgenden allgemeinen Beſtimmungen, welche als nothwendige Reſultate des bisher Geſagten zu betrachten ſind.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die Churpfalz-baieriſchen Fürſtenthümer in Franken.

35tes Stück. Würzburg, Samstag den 27. Octob. 1804.

Bekanntmachungen.

(Die im Felde zugebrachten Dienſtjahre betr.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht vermöge höchſten Reſcripts vom 23. September dieſes Jahres auch in Rückſicht der Penſions Regulirungen als Grundſatz huldreicheſt feſtzuſetzen geruhet haben, daß ein im Felde zugebrachtes Dienſtjahr zwey Friedens Dienſtjahren gleich gerechnet werden ſolle; ſo wird dieſe höchſte Entſchließung zu jedermanns Wiſſenſchaft und mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Witwen jener Männer, welche im Felde geſtanden, und daſelbſt verlebt ſind, ein Felddienſtjahr derſelben für zwey Friedens Dienſtjahre rechnen, und hiernach auf die gnädigſt beſtimmten Penſions Normen den rechtmäßigen Anſpruch machen dürfen. München den 9. October 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalzb. Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Strobl, Secretär.

(Den Verkauf der Gifte im Würzburgiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern 2c. 2c.

Da die Verordnungen des Giftverkaufs vom 12. und 28. Decemb. 1803 in dem Regierungsblatt (ſ. den Jahrgang 1803 S. 209, und den Jahrgang 1804 S. 2.) längſtens bekannt geworden ſind, ſo ſollen ſich diejenigen der Provincialhauptſtadt Würzburg, welche geſonnen ſind, Gift zu führen und zu verkaufen, binnen 14 Tagen bey der churfürſtl. Landesdirection melden, von welcher ſie nach vorgängiger Prüfung ihrer Kenntniſſe die Bewilligung hiezu erhalten werden. Würzburg am 15. Oct. 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präſident.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Fortſetzung
von dem neuen Lehrplan für ſämmtliche churpfalzbaierische Mittel-Schulen.

Erſter Triennal-Curs.

§. 26.

In den erſten drey Mittel-Schulen, oder im erſten Triennal-Curſe wird gelehrt:

1) Religions- und Sittenlehre, mit einander vereinigt, in größten Theils aſſertoriſcher, inſtructiver Form, ausführlicher, als in den Elementar-Claſſen, mit Beyſpielen aus der bibliſchen und Profan-Geſchichte erläutert; vorzüglich aber durch die fruchtbaren Lehren der innern und äußern Sittlichkeit, des Wohlſtandes und der Diätetik belebt und practiſch anwendbar gemacht.

Anleitungs Bücher ſind: Mutſchelle's chriſtkathol. Glaubens- und Sitten-Unterricht. München 1803. Bibliſche Geſchichten 1tes und 2tes Bändchen. München im Schul-Bücherverlage 1804. Hufelands Makrobiotik im Auszuge, u. a. m. Nähere Anleitung über die ſyſtematiſche Eintheilung des Religions Unterrichtes in den vaterländiſchen Mittel-Schulen giebt das unterm 4ten Dec. 1802 vom churf. Gen. Schulen- und Studien Directorium hierüber an alle churf. Ober-Schulcommiſſariate zur weiteren Bekanntmachung erlaſſene Normale.

2) Deutſche Sprach-Lehre vollſtändig (d. i. fertiges ausdruckvolles Leſen, Richtigſprechen und Richtigſchreiben) nach Wismayr's kleiner deutſchen Sprach-Lehre, 2te Aufl. 1803 in den erſten beyden Claſſen; in der folgenden aber nach deſſen größerem Lehbuche: Grundſätze der hochdeutſchen Sprache ꝛc. 2te Aufl. 1803, in zwey Theilen mehr entwickelt. Der theoretiſche Unterricht in der Mutterſprache wird vorzüglich durch Zergliederung lehrreicher Stellen aus claſſiſchen deutſchen Jugendſchriften, durch Würdigung ihrer Sprachſchönheiten, durch eigene kleine Aufſätze der Schüler, und derer Verbeſſerung u. ſ. w. zugleich angenehm und nützlich gemacht. Schönſchreiben, und Schön- und zugleich Geſchwindſchreiben wird öfter geübt, aber nie mit zugroßem Zeitaufwande, und ſelten in der Schule.

3) Lateiniſche Sprach-Lehre. Davon in den beyden erſten Jahren nicht mehr, als fertig Leſen und Schreiben, nebſt Uebung im Decliniren und Conjugiren der lateiniſchen Redetheile mittelſt ſehr kurzer Redeſätze. Erſt in der dritten Claſſe dieſes Curſes (in der erſten Gymnaſial-Schule) wenn die Schüler den deutſchen Sprachbau wohl inne haben, wird das Latein mit allem Ernſte betrieben, und die lateiniſche Grammatik vollſtändig abgehandelt, und practiſch geübt.

Bröders und noch mehr Wenks practiſche Grammatik, und des Erſteren Lectiones latinae werden dazu, ſo wie die in der vortrefflichen Methodologie von Pauli, und in Schellers und Kiſtemackers Sprach-Lehren enthaltenen Vorſchriften ſehr gute Dienſte leiſten.

Um die alten Claſſiker, die man ja doch ehren will, mehr als bisher, da man ſie zu Leſebüchern der Unmündigen erniedrigte, zu ehren; und weil doch die claſſiſchen Autoren alle zu viele hiſtoriſche, litterariſche und antiquariſche Vorkenntniße fordern, können

Digitized by Google

Schütz's, Gedicke's, Röchling's, Plagemann's u. a. Real-Leſebücher empfohlen werden, jedoch nur für dieſe Claſſe.

4) Geſchichte und Erdebeſchreibung. Im erſten Jahre neueſte, ältere und älteſte Geſchichte und Geographie des eigentlichen Vaterlandes ohne Nebenbeſitzungen und Angrenzungen; im zweyten Jahre mit dieſen; im dritten Geographie vom ganzen deutſchen Vaterlande, mit dem Intereſſanteſten und Merkwürdigſten aus der deutſchen National-Geſchichte mit immerwährender Rückſicht auf Bayern, Franken und Schwaben.

Die bayriſche und deutſche Vaterlands Geſchichte nach Milbiller,s eheſtens erſcheinenden Lehrbüchern; die Erdebeſchreibung nach Villaume's Geographie und Geſchichte, oder nach Fabri's, und Gaspari's Lehrbüchern und neuem Schul-Atlaſſe, u. a. m.

5) Naturgeſchichte und Technologie; jene zuerſt in einem leichten Umriſſe, und dann gleichſam von Jahr zu Jahr im ſteigenden Verhältniſſe quinteſſenzirt, nach Funke's Leitfaden, und deſſen größerer Naturgeſchichte und Technologie, wozu auch Thieme's Gutmanniſche Schule ꝛc. 2 Theile in gr. 8. (Leipzig 1804 bey Richter) als ein hier ſehr brauchbares Unterrichts Buch zu benützen iſt, — mit immerwährender Rückſicht auf das der Jugend Wichtigſte in allen drey Reichen der Natur; die Technologie, als Induſtrie-Lehre, immer noch größtentheils practiſch, d. h. durch anſchauliche Darſtellung der zu den gewöhnlichſten Künſten und Handwerken, zum Ackerbaue u. ſ. w. nothwendigen Werkzeuge, durch gemeinſchaftliche Beſuchung verſchiedener Werkſtätten, durch ſelbſtbelehrende Anſicht der Benützung der vorzüglichſten, beſonders einheimiſchen Natur-Producte, wovon die Crome'ſche Productenkarte die beſte Ueberſicht giebt, u. dergl. m.

Natur-Lehre, als vorzüglichſtes Mittel, den Beobachtungs Geiſt zu wecken, den natürlichen Sinn für die Schönheiten der Natur zu nähren, vor Unglauben und Aberglauben zu bewahren, behandelt, und einzig auf die ohne Mathematik verſtändlichen Lehren von Luft, Schall, Licht, Feuer, Waſſer, und dergl., ſo wie auf die Erklärung der gewöhnlichſten athmosphäriſchen, electriſchen, magnetiſchen ꝛc. Erſcheinungen; dann auf eine wo mögliche anſchauliche Darſtellung vom Weltgebäude, und endlich auf den Unterricht über einige, im gemeinen Leben beſonders nützliche Inſtrumente z. B. Barometer, Thermometer, Sprachrohre, Blitzableiter, Magnetnadel und dergl. beſchränkt — nach Benno Michl's Natur-Lehre für die Jugend, 2te Aufl., — Funke's Lehrbuch der Phyſik, u. a.

7) Arithmetik. In der erſten Claſſe wird vorzüglich die Regel de tri, und die Ketten- oder Reeſiſche Regel durch häufige, und im gemeinen Leben anwendbare Beyſpiele zur Fertigkeit gebracht; — in der zweyten Claſſe wird die Bruch-Rechnung, und in der dritten die zuſammengeſetzte Proportions-Rechnung, vorzüglich mittelſt kaufmänniſcher und bürgerlicher Repartitions- und Diſtributions-Beyſpiele gelehrt und geübt, nach Schmalzrieds vollſtändiger Anleitung zur Reeſiſchen Rechnung, 5te Auflage 1803, und nach Pöhlmanns Anweiſung zu den Anfangsgründen der Rechenkunſt, und zu den Bruch- und andern zuſammengeſetzten Rechnungsarten. Zwey Bändchen, Erlangen 1803; — überhaupt aber ſoll in allen drey Claſſen das Kopfrechnen als vorzügliches Mittel, die Aufmerkſamkeit der Jugend zu fixiren, das Nachdenken, und den Erfindungs Geiſt zu wecken und zu

Digitized by Google

ſchärfen, an Ordnung und Zuſammenhang im Denken zu gewöhnen u. ſ. w. als Hauptſache angeſehen und betrieben werden.

8) Meßkunſt. Sie beſchränkt ſich im erſten Jahre auf die Kenntniß der Figuren, und die Uebung, ſie zu zeichnen: im zweyten auf die Fertigkeit im letzteren, und auf einzelne Verſuche, die einfacheren Figuren zu berechnen; im dritten auf die Fertigkeit in dieſem, und auf die Anwendung im practiſchen Leben, — nach Pöhlmanns Anweiſung zur Geometrie und Mechanik, fürs bürgerliche Leben behandelt. Die ſchon in den Elementar-Schulen angefangene Uebung im Augenmaße und in der Geſchicklichkeit, die Schwere eines Körpers durch Heben und Bewegen zu errathen, wird fortgeſetzt, und die Kenntniß der Länge- und Schweremaße, der in- und ausländiſchen Gewichte, Münzſorten, und ihrer Verhältniſſe zu einander wird erweitert und geſteigert.

9) Muſik. In allen drey Claſſen des erſten Curſes als Grundlage der eigentlichen Theorie der Ton-Lehre, mit den beyden Nebenzwecken, daß durch dieſen Unterricht das Sprach-Organ gebildet, und der natürliche jugendliche Frohſinn, der ſich ſo gerne durch Singen äußert, auf anſtändige ſowohl geſellſchaftliche als moraliſche Lieder geleitet werde.

10) Zeichnen. Im ganzen Curſe größtentheils nur Vorübung des Auges und der Hand zur Beobachtung und Nachahmung der Verhältniſſe und Umriſſe der verſchiedenen Natur- und Kunſt-Gegenſtände.

Anmerk. In dieſem ſowohl als in dem folgenden Triennal-Curſe bleibt die Wahl und Benützungs Art der angezeigten Lehrbücher größtentheils den Lehrern, mit Berückſichtigung localer Verhältniſſe, überlaſſen. Jedoch iſt von ihnen in jedem Falle die Genehmigung der höchſten Schulbehörde einzuholen.

Zweyter Triennal-Curs.

§. 27.

Im zweyten Triennal-Curſe, d. i. in den drey mittlern Claſſen der Mittel-Schulen (den eigentlichen gymnaſiſtiſchen) wird gelehrt:

1) Religions- und Sitten-Lehre. Der im erſten Curſe blos aſſertoriſche Unterricht wird in dieſem zu einem mehr apodiktiſchen erhöht, und gewinnt ſtufenweiſe eine mehr demonſtrative, räſonnirende Form, ganz nach dem Normale zur ſyſtematiſchen Eintheilung des Religions Unterrichtes für die vaterländiſchen Gymnaſien, vom 4ten December 1802 (§. 26. No. 1.).

2) Deutche Sprache. Im erſten Jahre a) allgemeine Grundſätze zum Behufe des Richtigſchreibens (Styliſirens) überhaupt, nach Wismayr's Grundſätzen der hochdeutſchen Sprache (2te Aufl. 1803) S. 116 — bis 140 der Rechtſchreiblehre; b) Eigenheiten der deutſchen Sprache, nach Pölitz Analiſis ſtyliſirter Aufgaben; c) Anleitung zur Kenntniß des Geiſtes der deutſchen Sprache, nach Pölitz Vorleſungen über Fragmente aus deutſchen Schriftſtellern ꝛc.

Im zweyten Jahre: a) vollſtändige Theorie des deutſchen Styles, nach Adelung im Auszuge von Heinſius. Berlin 1800; b) Anleitung zur Fertigung verſchieden-ſtyliſirter Aufſätze, als Briefe, Erzählungen, Fabeln, Geſpräche u. dgl.; c) Einleitung zum

Studium der deutſchen Dichter; Proſodie, Mechanik und Erleichterungs Mittel des deutſchen Verſebaues. Als Muſter dienen die leichteren claſſiſchen Dichter.

Im driten Jahre: a) allgemeine Theorie der Dichtkunſt, und beſonders der lyriſchen und anderer Dichtungs Arten, nach Eſchenburgs Theorie der ſchönen Wiſſenſchaften, oder nach Loreyes Dichtkunſt, mit latein. und deutſchen Beyſpielen beleuchtet; b) Anleitung zur Redekunſt, nach Eſchenburg, Sulzer u. a. Poſſelts Reden in deſſen kleinern Schriften (Nürnberg 1795) dienen als Muſter.

3) Lateiniſche Sprache. Im erſten Jahre: a) Grundſätze der zierlichen Wortfügungen nach Bröder; b) Fertigkeit in der Anwendung der gewöhnlichſten ſyntactiſchen Regeln; c) mündliche Ueberſetzung einiger der (in Vergleichung) leichteren Claſſiker, mehr ſtatariſch als curſoriſch, zur Uebung der Sprachregeln und Wortformen; z. B. etliche Biographien von Nepos, Juſtin's nicht römiſche alte Geſchichte, Florus römiſche alte Geſchichte, Phädrus und Ovids leichteſte Fabeln aus den erſten ſechs Büchern u. dgl.; d) ſchriftliches Ueberſetzen aus dem Lateiniſchen ins Deutſche, und aus dem Deutſchen ins Lateiniſche.

Im zweyten Jahre: a) Einleitung zum Studium der lateiniſchen Dichter und Proſodie; b) tieferes Eindringen in den Geiſt der lateiniſchen Sprache überhaupt, Bemerkung der verſchiedenen Wendungen, Eigenheiten, Wortverbindungen u. ſ. w.; c) Erklärung der Horaziſchen Epiſtel an die Piſonen, der Briefe Cicero's, einiger Metamorphoſen und Elegien Ovids; dann Vorleſungen aus und über Plinius, Curtius, Livius, Saluſt ꝛc.; d) leichte Sprech- und Styl-Uebungen.

Im dritten Jahre: a) Fortſetzung der mehr curſoriſchen als ſtatariſchen Erklärung der Claſſiker, ſowohl Dichter als Redner und Geſchichtſchreiber ꝛc., vorzüglich von Ovids Metamorphoſen und Virgils Aeneide, mit Schillers und Voß Ueberſetzungen verglichen, von Cicero de officiis, mit Garve's Anmerkungen, und de amicitia et senectute etc., u. a.; b) bedeutendere Styl-Uebungen nach Heineccius, Dörings oder Hagens Anweiſungen, und gröſtentheils unter der Leitung und den Augen des Lehrers angeſtellt. Hierbey ſind vorzüglich auch die neueren Schriften von Muretus, Camerarius, Facciolati, Barclajus; und die neueſten von Poſſelt: Historia belli contra Francos gesti, und Reichards Historia belli septennalis etc. zu benützen; c) fortgeſetzte Uebung im Sprechen, bis zur Fertigkeit, ſich mündlich in der Sprache der Römer auszudrücken.

Lateinſprechen ſoll vorzüglich bey Behandlung der Mythologie und Alterthums Kunde, ſo wie mittelſt der Lectionen über die Geographia antiqua geübt werden.

4) Griechiſche Sprach-Lehre. Im erſten Jahre: a) Vorkenntniſſe zur Grammatik; b) Uebung im Leſen und Schreiben des Griechiſchen; c) Lehre von den regelmäßigen Declinationen und Conjugationen, nebſt den leichteren Regeln der gemeinen Wortfügung nach der Halliſchen Grammatik, oder nach Trendelenburg, Buttmann u. a. Zum Ueberſetzen werden in dieſer und der folgenden Claſſe die Chreſtomathieen von Gedicke, Stroth, Harles, Heinzelmann u. a. benützt.

Im zweyten Jahre: a) Fortſetzung der grammatikaliſchen, nebſt den wichtigſten, der griechiſchen Sprache eigenen, ſyntactiſchen Regeln; b) Erklärung der ſchwereren Stücke in den obengenannten Chreſtomathieen, oder in dem neuen griechiſchen Leſebuche zur Erleichterung und Unterhaltung für Anfänger, mit Hinweiſung auf den Genius

und die Eigenheiten der griechiſchen Sprache. Eine vorzüglich intereſſante und lehrreiche Lectüre für dieſe Claſſe iſt das berühmte Gemählde von Cebes, mit Anmerkungen und einem Wortregiſter zum Schulgebrauche von Thieme.

Im dritten Jahre: a) zierliche Wortfügung; b) Lehre von den Dialecten und der Proſodie; c) Erklärungs Muſter ſind Xenophon, Theokrit, Heſiodus, Iſokrates, Epicteti Enchiridion, Homer, Plato, und andere, vorzüglich attiſche Schriftſteller.

5) Franzöſiſche Sprache. Zu den öffentlichen Vorleſungen über die franzöſiſche Sprache wird (in der Regel) kein Schüler des erſten Curſes zugelaſſen; weil bey jedem Lehrlinge wenigſtens die Vorkenntniß der lateiniſchen Grammatik, als des Schlüſſels zur franzöſiſchen, vorausgeſetzt wird. Die Schüler des zweyten Curſes können nach ihren Fähigkeiten, oder nach ihren Bedürfniſſen im erſten, zweyten, oder dritten Jahre eintreten, ohne jedoch alsdann dieſen Sprachunterricht mehr unterbrechen zu dürfen.

6) Alterthums Kunde. Im erſten Jahre iſt die deutſche, nach dem intereſſanten Leſebuche: der Deutſche und ſein Vaterland, von Roſenthal und Karg (2 Bändchen, Leipzig 1796); im zweyten Jahre die römiſche, nach J. L. Meyers Lehrbuche der römſchen Alterthümer (Erlangen 1797), oder nach Nitſchs Beſchreibung des häuslichen, gottesdienſtlichen und ſittlichen Zuſtandes der Römer (2 Theile); endlich im dritten Jahre die griechiſche, nach Nitſchs Beſchreibung des häusl., gottesdienſtl. und ſittl. Zuſtandes der Griechen, vorzugsweiſe zu betreiben. Eſchenburgs Archäologie der Litteratur und Kunſt ꝛc., Adams Handbuch der römiſchen Alterthümer (Coburg 1796), Schellers Anleitung, die lateiniſchen Schriftſteller zu erklären ꝛc., Goguets Werk über den Urſprung der Geſetze, Künſte und Wiſſenſchaften, im Auszuge, von J. P. Sattler (Nürnberg 1796) u. a. m. werden dem Lehrer weſentliche Dienſte leiſten.

Mit der Alterthums Kunde iſt die Mythologie untrennbar verwebt. Zu der deutſchen ſind (nebſt obigem Leſebuche: der Deutſche ꝛc.) die beyden Magazine für vaterländiſche Alterthümer, von Gräter: Bragur- und die Fortſetzung: Braga und Hermode, beſonders zu benützen; — zu der römiſchen und griechiſchen: Seybolds Einleitung, Moritz, Ramler, Nitſch, u. a.

7) Völker- und Menſchen-Kunde. Dieſem für die Jugend eben ſo anziehenden als lehrreichen Gegenſtande ſind während aller drey Jahre dieſes Curſes wenigſtens wochentlich ein Paar Schulſtunden zu widmen, in welchen der Lehrer Theils aus den beßten Reiſebeſchreibungen, z. B. von Campe, und ſeinem Fortſetzer, von Salzmann, Ehrmann, u. a.; oder zweckmäßige, nach der Faſſungskraft, der Bildung, und dem Alter der Schüler ausgewählte Lebensbeſchreibungen merkwürdiger Menſchen, beſonders auch der neueſten Zeiten, mit den nöthigen Erklärungen, Bemerkungen und Reflexionen darüber, vorlieſ't, und ſeine Zuhörer zugleich mit der Art und Weiſe bekannt macht, wie ſie ſelbſt zu Hauſe in ihren Muſe-Stunden ſolche Schriften vor allen andern mit dem größten Vortheile leſen können. Dieſe Vorleſungen können ſchon im erſten Curſe der Mittel-Schulen, mit kluger Auswahl des Leſeſtoffes, angefangen, und vorzüglich auch, (gleich mündlichen Erzählungen ähnlichen Inhaltes) mittelſt Wiedererzählung der Schüler, zur Uebung im mündlichen Vortrage benützt werden.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachſtehendem Regimente und Bataillon im Monat Auguſt 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe: Ort	wo zu Hauſe: Gericht	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	ausgemachtes Vermög. kr.
Yſenburg	Gemeiner Heinrich Schultheiß	Buch am Forſt	Banz	Weber	—	—
detto	Gemeiner Andreas Scholian	Bechhofen		Schäfer	—	—
detto	Gemeiner Joſeph Götz	Traitersdorf	Bechhofen	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Ignaz Sauer	Hernsdorf	Schlüſſelau	Hirt	—	—
detto	Gemeiner Johann Rauch	Knellendorf	Kronach	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Simon Bayer	Effelter	Kronach	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Andreas Simon	Steinwieſen	Kronach	Schuhemacher	—	—
detto	Tambour Friedrich Senft	Uzing	Lichtenfels	Soldat	—	—
detto	Gemeiner Johann Stein	Strulendorf	Hallſtadt	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Krämer	Neuengrimm	Wallenfels	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Nicolaus Schuberth	Wolfersgrün	Wallenfels	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Georg Wagner	Preſſig	Rothenkirchen	Taglöhner	—	—
detto	Gefreyter Johann Elblein	Bamberg		Soldat	—	—
detto	Gemeiner Peter Grohe	Rattelsdorf	Gleusdorf	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Georg Dreſſel	Höchſtadt		Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Graßer	Hohenpölz	Hollfeld	Bauer	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Tabelle benannten entwichenen Bambergiſchen Landeskinder ſowohl in Rückſicht der Perſon, als des Vermögens nach den beſtehenden höchſten Landesgeſetzen zu verfahren. München den 12. Oct. 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Schuh, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern und Bataillons im Monate Aug. 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Würzburgiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
de la Motte	Gemeiner Anton Wagner	Dettelbach		Häcker	—	—
detto	Corporal Nicolaus Weidner	Schweinfurt		Soldat	—	—
Yſenburg	Corporal Sigismund Kaiſer	Eichelberg	Ebern	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Johann Koberſtein	Halsheim	Arnſtein	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Martin Schmid	Theinfeld	Sulzfeld	Häcker	—	—
detto	Gefreyter Adam Kenritz	Großenbardorf	Sulzfeld	Penſionirter Hauptmann	—	—
detto	Gemeiner Joſeph Krebs	Zell	Veitshöchheim	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Michael Metzl	Ochſenfurth		Häcker	—	—
detto	Gemeiner Georg Kneyer	Niederlam	Neuſtadt an der Saal	Bauer	—	—
detto	Gefreyter Canditus Götz	Düngelshauſen	Gerolzhofen	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Franz Scholl	Nordheim	Münſterſchwarzach	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Peter Droll	Duttenbron	Carlſtadt	Schneider	—	—
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Caſpar Eichelmann	Würzburg		Soldat	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgiſchen Landeskinder ſowohl in Hinſicht ihrer Perſon, als ihres Vermögens nach den beſtehenden höchſten Landesgeſetzen zu verfahren. München den 12. Oct. 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Schuh, Secretär.

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baieriſchen

Fürſtenthümer in Franken.

36tes Stück. Würzburg, Mittwochen den 7. Novemb. 1804.

I. Ausführliche Titulatur, welche nur von der höchſten Stelle geführt wird:

Maximilian Joſeph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Berg Herzog, Fürſt zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freiſing und Paſſau, Fürſt und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürſteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobeuern und Helfenſtein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurt, Wettenhauſen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrſee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc. des heiligen römiſchen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

Legende des geheimen Kanzley-Siegels:

Maximilian Joſeph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Berg Herzog, Fürſt zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freiſing, Paſſau und Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürſteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobeuern und Helfenſtein, Herr zu Rothenburg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

Digitized by Google

II. Mittlere Titulatur,

welche von den Landes-Collegien gebraucht wird, wenn ſie Ausſchreibungen in stylo majori, oder ſonſtige Fertigungen mit vorausgeſezter churfürſtlicher Titulatur erlaſſen.

Maximilian Joſeph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, und zu Berg Herzog, Fürſt zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freiſing, Paſſau und Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürſteter Graf zu Mindelheim ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

Legende zu den Siegeln der churfürſtl. Collegien; z. B. Churfürſtl. Landesdirection in Baiern.

III. Abgekürzte Titulatur:

Maximilian Joſeph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc., des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

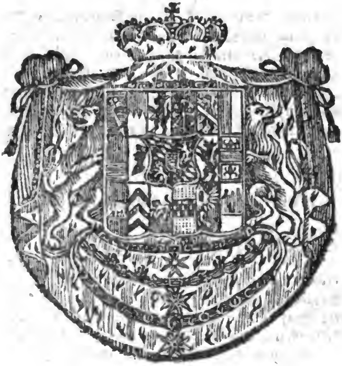

Digitized by Google

Beſchreibung des großen Wappens und geheimen Siegels.

Dieſes enthält nebſt dem Mittelſchilde 16 Hauptfelder oder Quartiere.

Der Mittelſchild hat vier Abtheilungen oder Quartiere, und einen Herzſchild. Auf zwey Quartieren übereck, nämlich oben rechts und unten links, ſieht man die blauen und weißen links herabgeſchobenen länglichten Rauten oder Wecken, (deren 21 ſeyn ſollen) auf den andern zweyen, nämlich oben links und unten rechts, iſt ein nach der rechten Seite aufgeſtellter ſtreitfertiger goldener Löwe mit einer rothen Krone, dann mit aufwärts geſchlungenem und geſpaltenem Schweife im ſchwarzen Felde. In der Mitte iſt ein Herzſchildchen, worin der goldene Reichsapfel mit einem goldenen Kreuze im rothen Felde ſich befindet.

Wegen Ober- und Niederbaiern.

Wegen dem Herzogthum der obern Pfalz ꝛc.

Wegen dem Erztruchſeßenamte.

In der obern Reihe ſind ſechs Schilder, nämlich:

Wegen dem Herzogthum Franken.

1) Rechts ober dem rechten Quartier des Mittelſchilds ſind drey ſilberne Spitzen im rothen Felde.

Wegen dem Herzogthum Kleve.

2) Ober dem linken Quartier des Mittelſchildes 8 goldene Lilienſtäbe um ein ſilbernes Herzſchildchen (worin ein Smaragd ſich befindet) im Kreiſe geſetzt auf rothem Felde.

Wegen dem Herzogthum Bergen.

3) In der Mitte von beyden iſt ein rother zur rechten Seite aufſpringender Löwe mit einer blauen Krone im ſilbernen Felde.

Wegen dem Fürſtenthum Bamberg.

4) Links gegenüber ein ebenfalls zur Rechten ſpringender ſchwarzer Löwe, über welchen ein ſilberner Schrägbalken zieht, im goldenen Felde.

Wegen dem Fürſtenthum Würzburg.

5) Am Ecke rechts ſieht man ein ſchrägrechts gelegtes von Roth und Silber geviertheiltes und zweymal gekerbtes Fähnchen an einer goldenen Lanze.

Wegen dem Fürſtenthum Augsburg.

6) Gegenüber links ein von Roth und Silber die Länge herab getheiltes Feld.

Digitized by Google

Wegen dem Fürſtenthum Freiſing.

Wegen dem Fürſtenthum Paſſau.

Wegen dem Fürſtenthum Kempten.

Wegen der Landgrafſchaft Leuchtenberg.

Wegen der gefürſt. Grafſchaft Mindelheim.

Wegen der Grafſchaft Mark.

Wegen der Grafſchaft Ravensberg.

Wegen der Grafſchaft Ottobeuern.

Wegen der Grafſchaft Helfenſtein.

Wegen der Herrſchaft Rothenburg.

7) In der mittlern Reihe nebſt dem Stammſchilde ſind vier Hauptquartiere, nämlich rechts das Bruſtbild eines rothgekleideten mit Gold gekrönten Mohren im ſilbernen Felde.

8) Links ein zur Rechten ſpringender rother Wolf im ſilbernen Felde.

9) Rechts an der äußern Seite ein roth und blau quer getheiltes Feld.

10) Links gegenüber drey in die Quere getheilte Felder, wovon das mittlere blau, das obere und untere aber ſilbern und nach Art der Wartſchilde damascirt iſt.

In der dritten oder untern Reihe ſind wieder ſechs Hauptquartiere; nämlich:

11) Unter dem Mittelſchilde rechts iſt ein auf drey grünen Hügeln ſtehender rother Löwe im ſilbernen Felde.

12) Links darneben ſieht man eine aus drey Reihen von Roth und Silber gewürfelte Binde oder Schachbalken im goldenen Felde.

13) Gegenüber rechts drey rothe Sparren im ſilbernen Felde.

14) Links ein halber weißer, den Kopf nach der linken Seite haltender Adler im rothen Felde.

15) Rechts am Ecke ein zur rechten Seite gekehrter — auf einem goldenen Streifen ſtehender ſilberner Elephant im rothen Felde.

16) Links gegenüber eine rothe Burg mit zwey Thürmen im ſilbernen Felde.

Nur dieſes große Wappen allein, oder das geheime Decreten- und Diplomen-Inſiegel iſt, nebſtdem, daß es von zweyen Löwen gehalten wird, durch den ausgebreiteten und an beyden Ecken zuſammengebundenen Hermelin-Mantel umgeben.

Oben iſt der Churfürſtenhut mit dem goldenen Reichsapfel; unten hängen die drey Hausorden des H. Huberts, des heil. Georgs und des pfälziſchen Löwens.

Im Kreiſe herum befindet ſich die Legende: D. G. Max. Jos. U. Bav. Pal. Sup. Franc. Cliv.

et Mont. D. Pr. Bam. Herb. Aug. Fris. Pat. et Camp. Landg. Leuch. Pr. C. Mind. C. Marc. Rav. Ottob. et Helf. D. Roth. &c. S. R. I. Archic., Pal. Archidap. et Elect.

Beſchreibung des mittleren Siegels.

Dieſes enthält nebſt dem Mittelſchilde zehen Hauptfelder.

Wegen Baiern.

Wegen der obern Pfalz.

Wegen dem Erztruchſeſſenamte.

Der Mittelſchild hat hier nicht vier, ſondern drey durch einen Wolkenſchnitt getheilte Quartiere, wovon das rechte die blauen und weißen links herabgeſchobenen länglichten Rauten oder Wecken; das linke einen nach der rechten Seite aufgeſtellten ſtreitfertigen goldenen Löwen mit einer rothen Krone, dann mit aufwärts geſchlungenem und geſpaltenem Schweife im ſchwarzen Felde; das untere aber den goldenen Reichsapfel mit einem goldenen Kreuze im rothen Felde enthält.

In der obern Reihe ſind vier Hauptſchilder, nämlich:

Wegen dem Herzogthum Bergen.

Ober den blauen Rauten befindet ſich ein rother zur Rechten aufgeſtellter Löwe mit einer blauen Krone im weißen Felde.

Wegen dem Herzogthum Franken.

Links drey ſilberne Spitzen im rothen Felde.

Wegen dem Fürſtenthum Bamberg.

Am rechten Ecke ein rechts ſpringender ſchwarzer Löwe, über welchen ein ſilberner ſchmaler Schrägbalken zieht, im goldenen Felde.

Wegen Würzburg.

Am linken Ecke ein ſchräg rechts gelegtes von Roth und Silber geviertheiltes und zweymal gekärbtes Fähnchen an einer goldenen Lanze im blauen Felde.

Wegen Augsburg.

Neben dem Mittelſchilde rechts ein von Roth und Silber in die Länge herab getheiltes Feld.

Wegen Freiſing.

Links das Bruſtbild eines roth gekleideten Mohren mit einer goldenen Krone im ſilbernen Felde.

In der untern Reihe ſind wieder 4 Haupt-felder:

Wegen Paſſau. — Unter dem Mittelſchilde rechts iſt ein zur Rechten ſpringender rother Wolf im ſilbernen Felde.

Wegen Kemptens. — Links darneben ein von Roth und Blau quer getheiltes Feld.

Wegen Leuchtenberg. — Rechts am Eckquartier drey quer getheilte Felder, wovon das obere und untere ſilbern und damascirt, das mittlere aber blau iſt.

Wegen Mindelheim. — Links gegenüber ein auf drey grünen Hügeln ſtehender rother Löwe im ſilbernen Felde.

Anmerkung. Dieſes Wappen iſt oben mit dem Churhute geziert; zwey Löwen machen die Schildhälter; der Churmantel aber und die drey Hausorden ſind für das große Wappen und geheime Siegel vorbehalten.

Die Umſchrift bezeichnet die betreffende churfürſtliche Landesſtelle.

Beſchreibung des kleineren Siegels.

Ein durch einen Wolkenſchnitt in drey Felder getheilter Schild, wovon das erſte oder rechte die blauen Rauten oder baieriſchen Wecken; das zweyte links einen nach der rechten Seite aufgeſtellten goldenen Löwen mit einer rothen Krone, Zunge und Klauen, und einem geſpaltenen Schweife im ſchwarzen Felde; das mittlere oder untere aber den goldenen Reichsapfel mit einem goldenen Kreuze auf rothem Felde enthält.

Dieſes Siegel, welches die den churfürſtl. Landesſtellen untergeordneten Behörden führen, iſt oben mit dem Churhute und auf beyden Seiten mit Laubwerk geziert. Die Umſchrift bezeichnet das churfürſtl. Amt ꝛc.

Bekanntmachungen.

(Warnung vor den neuerlich curſirenden Scheidemünzen betreffend.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seit kurzem erſchienen in ungewöhnlich häufiger Menge Scheidemünzen benachbarter Staaten, die theils in der vorgenommenen Prüfung von geringem Gehalte befunden wurden, theils auch den Verdacht einer ähnlichen Beſchaffenheit begründen.

Zur Zeit noch ſind ſie vorzüglich durch die römiſchen Ziffern III. und VI und die Jahrzahl 1804, dann durch den Glanz der Neuheit kenntlich.

Hieher gehören vorderſamſt

A. die Koburg-Saalfelder 3- und 6 kr. Stücke, von dieſen iſt das Hundert Gulden der erſteren nur 74 fl. 15 kr., von den letztern 86 fl. 36 1/2 kr. werth;

B. die Günzburger 6 kr. Stücke, dieſe wurden von der Reichsſtadt Frankfurt auf 5 1/2 kr. herabgeſetzt;

C. die fürſtl. Leiningiſche 6 kr. Stücke, welche ſchon wegen ihres Ausſehens den Verdacht eines zu geringen Gehaltes erregen.

Vor der Hand warnt man das Publicum vor deren Annahme, indem ſich jeder, der dieſe wohlmeinende Erinnerung vernachläßigen wird, bey deren etwaiger Verrufung die ihm dadurch zugehende Beſchädigung beymeſſen muß. Bamberg am 26. Octob. 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

v. Läuffenbach, Secretär.

(Die Eröffnung der churfürſtl. Mittelſchulen zu Würzburg und Bamberg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die öffentlichen, nach dem neuen gnädigſt vorgeſchriebenen Lehrplane neuorganiſirten Lehr-Anſtalten oder Mittelſchulen zu Würzburg und Bamberg werden am 15. des künftigen Monats November eröffnet werden. Darnach haben ſich alle diejenigen, denen daran gelegen iſt, zu achten.

Würzburg am 29. October 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Sartorius, Secretär.

(Die Anſtellung des Freyherrn von Hertling als außerordentlichen Geſandten bey dem Würtenberger Hofe betreffend.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben den churfürſtl. Kämmerer, bisherigen General Commiſſär und Präſidenten der Landesdirection in Schwaben Freyherrn von Hertling zu Höchſtihrem Envoyé extraordinaire, und bevollmächtigten Geſandten bey des Herrn Churfürſten von Würtenberg Durchlaucht zu ernennen geruht, welches zu jedermanns Wiſſenſchaft hiermit bekannt gemacht wird.

(Die Beförderung des Friedrich Freyherrn von Moncigny, des Wilhelm Freyherrn von Zweybrücken zu General Lieutenants betr.)

Vermöge höchſter Entſchließung vom 7. Oct. l. J. haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht geruht, den General Major, dann Comman-

Digitized by Google

danten der Stadt Paſſau und Feſtung Oberhaus, Friedrich Freyherrn von Montigny zum General Lieutenant zu befördern; dann unterm 2. d. M. den General Major Wilhelm Freyherrn von Zweybrücken zum General Lieutenant und Capitain en Chef der Leibgarden der Hatſchier an die Stelle des verſtorbenen General Lieutenants Grafen von Rambaldi zu ernennen. Welches zu jedermanns Wiſſenſchaft hierdurch bekannt gemacht wird.

Weiſung
an ſämmtliche Beamte im Fürſtenthum Würzburg.

(Die Ausfertigung und Contraſignirung von Handwerkskundſchaften betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Ohngeachtet der Kreisverordnung, und der im Fürſtenthum Würzburg wiederholt ergangenen Verordnungen, daß alle von den Handwerksmeiſtern ausgefertigte Kundſchaften von den betreffenden Aemtern contraſignirt werden ſollen, haben ſich neuerdings wieder Handwerker betreten laſſen, deren Kundſchaften von den Aemtern nicht contraſignirt waren. Es werden demnach nicht nur die bereits hierüber ergangenen Verordnungen hiermit ernſtlichſt wiederholt und beſtätigt, ſondern auch zur Beſeitigung aller hiebey möglichen Unterſchleiſe feſtgeſezt.

1) In Zukunft ſollen die Handwerksmeiſter keinem Geſellen mehr eine Kundſchaft in die Hand geben, ſondern ſolche, wenn ſie in gehöriger Form ausgefertigt iſt, an das betreffende Amt einliefern, welches ſolche nach vorgenommener Contraſignatur dem Wandernden ſelbſt zuzuſtellen hat.

2) Diejenigen Handwerksmeiſter, welche dieſes zu thun verſäumen, und irgend einem Geſellen eine Kundſchaft ſelbſt einhändigen, werden mit einer Geldſtrafe von 20 Reichsthaler unnachſichtlich angeſehen werden.

3) Da hierdurch die Aemter in Kenntniß von allen Wanderungen geſetzt werden, ſo ſind ſolche für die Zukunft einzig verantwortlich dafür, daß die hierüber beſtehenden übrigen Vorſchriften zum Vollzuge kommen.

4) Jedem Geſellen, welcher wandern will, iſt von dem Amte, welches ihm die Kundſchaft aushändiget, auch zugleich ein ordentlicher Paß auszufertigen, und es werden daher die ſämtlichen Beamten angewieſen, auf Handwerker, welche ohne Päſſe bloß mit Kundſchaften wandern, in Zukunft das genaueſte Augenmerk zu haben, und ſolche unverzüglich zur Legitimation über ihre Perſon anzuhalten. Wird hiebey eine Uebertretung gegenwärtiger Verordnung entdeckt, ſo iſt die Anzeige davon bey churfürſtlicher Landesdirection zu machen. Würzburg am 22. October 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Endres, Secretär.

Weiſung
an ſämmtiche Oberförſtereyen im Fürſtenthum Würzburg.

(Die Verwerthung der dießjährigen Forſtnutzungen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Auf die Anfragen verſchiedener Oberförſtereyen, wie ſie ſich bey der würklichen Verwerthung

der dießjährigen Forſtnutzungen zu verhalten haben, wird hiermit folgendes verordnet:

1) Alles Holz, welches nach dem genehmigten Forſt-Etat oder ſonſtig beſonderer dieſſeitiger Entſchließung zur Veräuſſerung beſtimmt wird, iſt nach vorgängiger von dem Oberförſter ſelbſt unter Zuziehung des einſchlagenden Revierförſters zu vollziehender Anweiſung unter ſtändiger Nachſicht des Leztern aufmachen zu laſſen, zu dieſem Ende haben

2) die Oberförſter den Holzhauerlohn in den ihnen einſchlagenden Revieren zu verſteigen, und die wenigſtnehmenden Holzhauer nicht nur zu verpflichten, ſondern auch, wie ſich ſolche bey dem Abtriebe nach Verhältniß der Holzgattungen und des Locals zu verhalten haben, beſonders zu inſtruiren.

3) Wenn das Holz gehörig aufgemacht und abgezählt iſt, dann iſt der Tag und Ort der Verſteigung durch den Oberförſter bey kleinen Brandholz-Parthien durch ein offenes Publications Schreiben in den angrenzenden Ortſchaften, bey größeren Parthien oder Holländer Bau- und Nutzholz-Stamm-Verſteigungen aber durch den Weg der öffentlichen Blätter vorderſamſt hinlänglich bekannt zu machen.

4) Die Verſteigung ſelbſt iſt immer mit Zuziehung des einſchlagenden Revierförſters (welcher zur Controlle des Oberförſters ein eigenes geſondertes Protocoll zu führen, und in ſeine Material-Rechnung aufzunehmen hat) in Vollzug zu ſetzen und bey ſolcher der Zuſchlag ohne alle Partheiligkeit an den Meiſtbietenden zu bewürken.

5) Das Verſteigungs Protocoll muß nach der anliegenden Form abgefaßt ſeyn, und in einer beſondern Beylage die Bedingniſſe, unter welchen die Hölzer und andere Forſtnutzungen verſteigt werden, als die Zahlungs- und Holzabfuhr-Termine, die Art der Holzfällung, die Wege, welche bey der Holzabfuhr zu geſtatten, ꝛc. enthalten.

6) Dieſes Protocoll iſt nach der geendigten Verſteigung innerhalb 24 Stunden von dem einſchlagenden Revierförſter unterſchrieben und mit den öffentlichen Verkündigungs Urkunden belegt in duplo von dem Oberförſter mit ſeinem motivirten Gutachten, worin vorzüglich bemerkt werden muß, ob eine hinlängliche Anzahl Steiger vorhanden geweſen, und das Holz in der Verſteigung den wahren den Local-Verhältniſſen angemeſſenen Preis habe, der churfürſtl. Landesdirection zur Genehmigung einzuſchicken, und wenn ſolche erfolgt, durch die Revierförſter den Steigern ohne Verzug bekannt zu machen.

7) Dem geſammten activen Forſt-Perſonale iſt durch die Oberförſter alle auch nur mittelbare Theilnahme an dergleichen Holzſteigung oder Holzhandel bey Verluſt ihres Dienſtes unterſagt.

8) Auch hat ſich ſolches bey der nämlichen Beſtrafung in den Empfang der Gelder keines Wegs zu miſchen, indem die Erhebung des Geld-Erlöſes nach den in dem Protocolle beſtimmten Zahlungs Terminen zum ausſchließenden Würkungskreiſe der einſchlagenden Rentbeamten gehört.

Sämmtliche Oberförſter haben unter perſönlicher Verantwortung bey allen Veräußerungen der Forſt-Materialproduction dieſe Vorſchrift pünctlich zu beobachten, und der Forſt-Inſpection wird es hiermit zur beſondern Pflicht gemacht, bey ihren Forſtbeſichtigungen nachzuſehen, und ſich zu erkundigen, ob ſolche würklich vollzogen worden iſt. Würzburg am 26. October 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Behr, Secretär.

Digitized by Google

Actum Zabelſtein den 24 November 1804.

Verze[ichniß]

der unterm heutigen in Gegenwart des Oberförſters N. und Revierförſters N. [...] vollzogenen Bau[...]

Ort, Namen des Waldes und Walddiſtricts, in welchem ſich das zu verſteigende Holz befindet	Beſondere Bemerkungen über die Holz-Qualität und Quantität
	Hier müſſen die Holzarten und Holzſorten, welche verſteigert werden, bezeichnet werden: a) bey ſtehenden Holländer- und Bauſtämmen die approximative Höhe, und der mittlere Durchmeſſer; b) bey gefälltem Bau- und Nutzholze deſſen beſtimmter cubiſcher Gehalt; c) bey zu Brandholz tauglichen, oder ſchon aufgemachten Stämmen, im erſten Falle die approximative, im letztern Falle die abgezählte Klafter- und Wellenzahl.
z. Beyſpiele: Im Schloßberge	Nro. 1. ein Holländer-Stamm, mißt 60 Schuhe in der Höhe, und 24 Zoll im Durchmeſſer.
Im alten Buchwalde	Nro. 2. ein abſtändiger Buchenbaum, geſchätzt zu drey Klafter.
Im Reheſchlage	Nro. 3. ein Stück Eichen Nutzholz, enthaltet 24 Cubikſchuhe.

Digitized by Google

i ch n i ß
in Gefolge churfürſtl. Landesdirections Entſchließung vom . . . im Revier N.
und Brandholz Verſteigung.

Holz-Taxe	fl.	kr.	Gebot	fl.	kr.	Auslagen	fl.	kr.	Reiner Erlös	fl.	kr.
Hier muß der wahre Werth, welcher bey der Verſteigung zum Anſatze zu nehmen iſt, beygefüget werden.			Hier folgt das letzte Gebot und die Namensunterſchrift des Meiſtbietenden.			Hieher kommen die Auslagen für den Holzmacher- u. Säzer-Lohn					
taxirt zu . .	44		Herrmann Bauer, von Michelau.	50						50	
taxirt zu . .	12		Arnold Ritter, von Zabelſtein.	14	30		2	30		12	
taxirt p. Schuhe zu 6 kr.	2	24	Carl Mann, von Hunoldshauſen.	3	30			30		3	
						Summe	3			65	

NN. Oberförſter.
NN. Revierförſter.

Digitized by Google

Weiſung
an die betreffenden Beamte im Fürſtenthum Bamberg.

(Die Berichtserſtattung über ſämmtl. Gebäude, die bisher zur Bamb. Brandaſſecuranz-Geſellſchaft gehörten, nun aber vermöge des Preuß. Pfalzb. Hauptvertrags zur Brandenburgiſchen übergehen, betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche Aemter des Fürſtenthums Bamberg, aus deren Wirkungskreiſe Parcellen an Se. Kön. Majeſtät von Preußen vermöge des Preuß. Pfalzbair. Hauptvertrags übergiengen, erhalten hiermit den Auftrag, alle Gebäude, welche bisher der Bambergiſchen Brandaſſecuranz-Geſellſchaft einverleibt waren, nun aber vermöge des erwähnten Vertrages am 1. Jänner künftigen Jahres in die jenſeitige Aſſecuranz recipirt werden ſollen, nach dem anfolgenden Formular in ein tabellariſches Verzeichniß zu bringen, und dieſes churfürſtl. Landesdirection innerhalb 4 Wochen vorzulegen, widrigen Falls eigene Boten zu deren Abholung abgeſchickt werden ſollen. Bamberg am 22. Octob. 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

Tabelle.

Namen des Amtes	Namen des Ortes	Nro. des Gebäudes	Namen des Eigenthümers	Eigenſchaft des Gebäudes	Belag in der Aſſecur.
Höchſtadt	Morach	12	Joh. Dreſel	1 Wohnhaus	fl. 400
				1 Stallung	50
				1 Scheune	100

Beförderungen.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben gnädigſt geruhet, den Landesdirections Kanzliſten Johann Baptiſt Stürmer, den Adminiſtrator zu Oberzell Gal. Aloys Nickels, die Hofgerichts Acceſſiſten Matern Schwarz und Ferd. Keller, dann den Landesdirections Acceſſiſten Georg Weyerich zu Secretäre bey der hieſigen churf. Landesdirection zu erheben. Würzburg am 2. November 1804.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz- baierischen

Fürſtenthümer in Franken.

37tes Stück. Würzburg, Mittwochen den 14. Novemb. 1804.

Bekanntmachung.

(Die Organiſation der Landämter im Fürſtenthum Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die vormalige Verfaſſung derjenigen Stellen und Aemter, welchen die unmittelbare Verwaltung der Juſtiz, Polizey und des Staatsvermögens in den ältern Churlanden übertragen war, den Bedingungen einer guten Staatsverwaltung nicht entſprach, indem in denſelben Perſonen dieſe in ſich ſo ſehr verſchiedenen Zweige vereinigt, und daher aus der Natur dieſes Verhältniſſes einem Zweige vor dem andern immer ein größerer oder minderer Grad von Aufmerkſamkeit gewidmet war, haben Sich Se. Churf. Durchlaucht bewogen gefunden, dieſen Behörden eine neue Verfaſſung zu geben, deren vorzüglichſter Charakter

„Trennung der Juſtiz und Polizey von dem Rentweſen iſt"

und in der fernern Ueberzeugung, daß eine zweckmäßige Einrichtung des Staats durchaus erfordert, daß die öffentlichen Gewalten in den verſchiedenen Provinzen, welche den Geſammtſtaat bilden, ſo viel nur immer möglich nach gleichen organiſchen Geſetzen conſtituirt ſey, ſahen Sich Höchſtdieſelben weiter um ſo mehr veranlaßt, die in den ältern Churlanden hierüber beſtehenden Normen auf Ihre fränkiſche Lande anzuwenden, als die bisherigen Einrichtungen daſelbſt weder zur Conſolidation der beyden Fürſtenthümer Würzburg und Bamberg mit den vormaligen Reichsſtädten und Reichsdörfern, Rothenburg, Schweinfurt, Sennfeld und Gochsheim, noch in geographiſcher oder einer andern Beziehung zu den übrigen durch den Reichsdeputations Abſchied bewirkten Veränderungen und Säculariſationen mehr paſſen.

Dieſemnach haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht auf die von churf. Landesdirection erſtatteten unterthänigſten Berichte über den künftigen Organiſm der den hieſigen Landes Collegien untergebenen Behörden und den damit verwandten Gegenſtänden folgende geſetzliche Beſtimmungen zu geben gnädigſt geruhet.

Digitized by Google

Allgemeine Vorbeſtimmungen.

§. 1.

Die ehemals Würzburgiſchen Aemter Ebern, Eltmann, Gunzendorf, Seßlach, Schlüſſelfeld nebſt einem Theile des Amtes Burgwindheim, welche vom Bambergiſchen Gebiete theils umſchloſſen, theils näher zu Bamberg gelegen ſind, ſind der obern Verwaltung der in Bamberg etablirten Landes Collegien zugewieſen, wogegen das Bambergiſche Amt Zeil, die Gebiete der vormaligen Reichsſtädte Schweinfurt und Rothenburg, dann der Reichsdörfer Sennfeld und Gochsheim den hieſigen Landesſtellen fürohin untergeben werden.

§. 2.

Indem der Umkreis, in welchem die Landes Collegien zu Würzburg und Bamberg würken, hierdurch bezeichnet iſt, kömmt der Grundſatz der gegenſeitigen Landes Purification im weiteſten Sinne des Wortes in volle Ausübung und die Staats Gefälle insbeſondere, weſſen Urſprungs ſie immer ſeyn mögen, welche nach dem 1. October, d. i. mit dem Anfange des neuen Etats Jahrs von dieſen wechſelſeitig überwieſenen Gebietstheilen angefallen ſind, gehören den Provinzen an, an welche die Subſtanz übergeht.

§. 3.

Nach dem Princip der Trennung der Juſtiz- und Polizeygeſchäfte von dem Rentweſen beſteht künftighin der Regel nach in einem jeden Diſtricte ein Landgericht und ein allgemeines Rentamt. Beyde ſollen, wo es immer thunlich iſt, an einem Orte ihren Wohnſitz erhalten.

§. 4.

Der Landestheil, welcher zum Reſſort der hieſigen Collegien nach der im §. 1. gegebenen Beſtimmung gehört, iſt (das Rothenburgiſche Gebiet und die in fremdherriſchen Territorien gelegenen Beſitzungen nicht mit einbegriffen, ſo wie auch die Stadt Schweinfurt nicht) in 27 Landgerichte, und eben ſo viel Rentämter nach Maßgabe des für die öffentlichen Behörden verfaßten und mitanliegenden Verzeichniſſes der zu einem jeden Amte gehörigen Städte, Märkte und Dörfer, dann einſchichtig gelegenen Mühlen und Höfe eingetheilt.

Allgemeine Beſtimmungen, welche die Landrichter ausſchließend betreffen.

§. 5.

Das Landgericht iſt das einzige Juſtiz- und Polizeyamt des Bezirks. Die Functionen der zeitherigen Zentbeamten, der Amtskeller, der Condominatsbeamten, der Adminiſtratoren von den Stiftern und Klöſtern, in ſofern ſie nicht die Verwaltung des Staats Vermögens betroffen haben, gehen daher insgeſammt an das Landgericht über, ſo wie auch alle Patrimonial-Gerichtsbarkeit und damit verbundene polizeyliche Gewalt, welche Namens der geiſtlichen oder ſäculären Stiftungen von wem immer ſeither ausgeübt worden iſt. Dem Landgerichte liegt außerdem ob, die landesherrl. Territorial Gerechtſamen zu verwahren. Es beſorgt die landesfürſtlichen Rechte circa sacra, die Kirchenpolizey, alles was die Güter der Geiſtlichen insbeſondere die geiſtl. Verfaſſenſchaften betrifft. Die Art der Mitwürkung im Schulweſen wird durch die vom churf. General Schul- und Studien Directorium demnächſt erfolgende Inſtruction ausführlich beſtimmt werden, indeſſen ſollen die churfürſtl. Landgerichte nach Kräften die Ober- und Unterſchulcommiſſariate zu Bamberg und Würzburg in ihren Anordnungen unterſtützen.

§. 6.

Die Official-Gewalt der Gemeinds Vor-

Digitized by Google

ſteher erleidet zur Zeit, bis eine Gemeinds Ordnung im Allgemeinen entworfen ſeyn wird, keine Veränderung.

Landgerichts Perſonal.

§. 7.

Das Landgerichts Perſonal beſteht a) aus einem Landrichter, b) einem Landgerichts Actuar, c) dem ſonſt erforderlichen Schreiberperſonale, und d) dem Gerichtsdiener mit ſeinen Knechten.

Function dieſes Perſonals.

§. 8.

a) Der Landrichter iſt diejenige öffentliche Perſon, welche das Landgericht verwaltet und ganz ungetheilt alle Verantwortlichkeit trägt, welche aus Amts Handlungen, oder Unterlaſſungen entſpringen, welche die beſtehenden Geſetze und Verordnungen mißbilligen. Er führt ein Tagbuch, worin alle Amts Vorfallenheiten des Tags und die darüber getroffenen Verfügungen kurz und bündig vorgetragen ſeyn müſſen; ihm liegt die Aufbewahrung der Depoſiten und der Pupillen Truhe ob, der Verſchluß iſt aber gemeinſchaftlich mit dem Landgerichts Actuar; übrigens führt er die Oberaufſicht über die Amts Regiſtratur.

b) Der Landgerichts Actuar hingegen iſt bey allen Amts Verhandlungen zugegen, bey allen Protocollar-Geſchäften ſchreibt und unterzeichnet er das Protocoll; auch contraſignirt er alle Ausfertigungen des Landgerichts. Er hat unter der Leitung des Landrichters für die Ordnung und Aufbewahrung der Acten in der Regiſtratur zu ſorgen. Er ſteht in unmittelbaren Pflichten des Staats, wird von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ernennet und beſoldet, nichts deſtoweniger haben dieſe Actuarien keinen bleibenden Anſpruch auf ihre Stellen, ſondern wenn ſie in ihrem Dienſte nachläßig befunden würden, oder ſonſt den von ihnen gefaßten Erwartungen nicht entſprächen, behält man ſich vor, auf gegründete Beſchwerden des Landrichters nach eintretenden Umſtänden und höherem Ermeſſen ſie zu entfernen oder zu verändern, ohne daß ſie deßwegen an die Staats Caſſe eine Forderung zu machen berechtigt ſind, wogegen auch bey Beſetzung der erledigt werdenden Landgerichtsſtellen auf diejenigen Actuarien, welche ſich durch Fleiß, Treue und Geſchicklichkeit auszeichnen, vorzüglicher Bedacht genommen werden wird. Uebrigens iſt der Landgerichts Actuar dem Landrichter untergeordnet, und hat ſich allen Amts Geſchäften ohne Ausnahme ſelbſt zu unterziehen, die ihm von dem Landrichter aufgetragen werden. In Abweſenheit oder geſetzlichem Verhinderungs Falle des Landrichters tritt der Actuar an ſeine Stelle, und verwaltet das Amt in allen underſchieblichen Dingen ſo lange, bis die Abweſenheit oder Verhinderungs Urſache aufhört. In dieſem Falle verſieht der tauglichſte aus dem übrigen Schreiberperſonale nach Auswahl des Landrichters die Obliegenheiten des Actuars, und muß derſelbe deßhalb auf die Dauer dieſer Verhältniſſe eidlich verpflichtet werden.

c) Schreiberperſonale. Hieraus und aus dem weiten Umpfange der landgerichtlichen Geſchäfte iſt leicht abzuſehen, daß dem Landrichter außer dem churf. verpflichteten Actuar noch ein oder mehrere Schreiber nothwendig ſind. Die Aufnahme und Entlaſſung dieſer Schreiber hängt ganz von dem Landrichter ab, und zu ihrer Erhaltung empfängt derſelbe die im nachſtehenden §. ausgeſetzte Ueberhauptſumme; dahingegen kann dem Landrichter im Falle einer Amts Vernachläßigung oder Geſchäfts Verzögerung ein vorgeblicher Mangel an Schreibern nicht zur Entſchuldigung dienen.

Digitized by Google

Gleichwie nun aus den verdientern Landgerichts Actuarien vorzüglich die Landrichter gezogen werden, eben ſo ſollen auch die Landgerichts Actuare vorzugsweiſe durch die Amts ſchreiber, welche auf einer vaterländiſchen Univerſität alle Rechtswiſſenſchaften ſich eigen gemacht, die Prüfung darüber erſtanden, und mit einem ſittlichen Wohlverhalten ſich in der practiſchen Sphäre gleich hervorthun, erſetzt werden.

d) Gerichts Diener. Zu den Dienſten eines jeden Landgerichts ſoll am Sitze desſelben ein Gerichts Diener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten ſeyn. Die Aufnahme und Entlaſſung der Gerichts Diener hängt von der churfürſtl. Landesdirection ab; ihm bleibt aber die Auswahl ſeiner Knechte überlaſſen, für deren Dienſte und Aufführung er, wie der Landrichter für das Betragen der Schreiber verantwortlich iſt.

Die Obliegenheit des Gerichts Dieners beſteht in Beſorgung der Frohnweſen, Anzeige und Verhaftnehmung der Uebelthäter, Aufbewahrung, Verpflegung und Transportirung der Gefangenen; dann in Vollziehung der Strafen, welche nicht ans Leben gehen. Er hat ferner dem Landgerichte alle Dienſte zu leiſten, welche bey Verwaltung der Gerichtsbarkeit von ihm gefordert werden, als z. B. Citirung der Partheyen, Verſchaffung der Gezeugen, Ueberbringung gerichtlicher Aufträge, Circulare, Patente, Aufgebote der Unterthanen und Vollziehung der Beſcheide, zu deren Execution die Anwendung des Gerichtszwangs nothwendig wird. Endlich hat er auch für die öffentliche Ruhe und Sicherheit, wozu auch ein Theil des Militärs in allen Landgerichten vertheilt wird, mitzuſorgen, alle Stöhrer derſelben als: Vaganten, Bettler, dienſtloſes Geſinde und andere verdächtige und gefährliche Leute mit Hülfe der Gemeinds Vorſteher der Unterthanen und der Cordons Mannſchaft zu Gericht zu liefern, und die gerichtlichen Aufträge an ihnen zu vollziehen.

Allgemeine Beſtimmungen, welche ausſchließend das Rentamt betreffen.

Das Rentamt verwaltet das geſammte Staatsvermögen des ihm zugewieſenen Amts Diſtricts im weiteſten Sinne des Worts. Es erhebt alle Gefälle, welche aus Staats Auflagen, Regalien und Staatsgütern entſpringen, berechnet ſie, und liefert ſie an die churfürſtl. HauptProvinzial Caſſe nach denjenigen Normen, welche in der für dieſe Aemter abgedruckten ausführlichen Special Inſtruction enthalten ſind, aus.

§. 9.

Das Vermögen der ſäculariſirten Stifte und Klöſter wird mit dem Staatsvermögen vereinigt, und in jeder Beziehung nach eben dieſen Normen von dem Rentamte verwaltet.

§. 10.

Die Leitung des Forſtweſens verbleibt, da ſie beſondere techniſche Kenntniſſe vorausſetzt den Forſtbehörden nach den neuern Beſtimmungen fortan ausſchlüſſig anvertraut. Die Erhebung der Forſtgefälle hingegen, welche auf den Grund der von den Oberförſtereyen dem einſchlägigen Rentamte überſchickt werdenden Licitationsprotocolle über den Verkauf der Forſtproducte zu geſchehen hat, folglich die Stellung der Pecunial Forſtrechnung iſt ausſchließende Obliegenheit des Rentamts. Das Forſtperſonal empfängt von dem Rentamte die Beſoldungstheile nach den ſpeciellen Anweiſungen, welche von der churfürſtl. Landesdirection erfolgen werden, und bey Dienſtesentſetzung hat ſich daher das Forſtperſonal aller

Geldeincaſſirung, unter welchem Vorwande es immer ſeyn möge, zu enthalten.

§. 11.

Außerdem verbleiben auch verſchiedene Beamten, welchen ganz beſonderer Verhältniße wegen einzelne Gefälle zur Verwaltung anvertraut ſind; als die Waſſer- und Landzöllner, Krahnenverwalter, die Weggeld Einnehmer, ſo wie die Unter- und Oberacciſoren einſtweilen, wie bisher, in Function, nur ceſſirt künftighin ihr Verkehr mit den ſeither beſtandenen und nunmehr aufgehobenen Oberzoll- und Accisamte in Würzburg. Die Gefälle, welche daher fließen, haben ſie an das allgemeine Rentamt des Bezirkes, in welchem dieſe Beamten wohnen, auszuliefern.

§. 12.

Nicht minder bleiben auch bis auf nähere Beſtimmung die Güter der ſäculären und geiſtlichen milden Stiftungen, ſo wie die Fonds der Kirchen, wie bisher, den beſondern Adminiſtrationen untergeben.

§. 13.

Ueber die Verwaltung der anher gehörigen Beſitzungen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht in fremden Territorien werden demnächſt die erforderlichen Special Weiſungen an die einſchlägigen Behörden abgeſondert ergehen.

§. 14.

Wiewohl ſich übrigens das Rentamt mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht im mindeſten zu befaſſen hat, ſo gebietet doch die Finanzordnung, wovon das Wohl des Staats ſo ſehr abhängt, daß den Rentbeamten die executive Gewalt gegen die zahlungspflichtigen Renitenten beygelegt, und andere Beſtimmungen erlaſſen werden, wodurch die entworfenen Special Finanz Etats des Rentamts, aus welchen der General Etat der Provinz und ſo des Geſammtſtaates zuſammengeſetzt iſt, realiſirt werden können, wozu alſo folgende Normen erlaſſen werden.

a) Wenn ein Unterthan liquide öffentliche Abgaben verweigert, ſo hat der Rentbeamte ohne Anſtand gegen denſelben executiviſch fürzufahren, und es verſteht ſich hier von ſelbſt, daß die Einforderung dieſer Abgabe nicht von dem Ausgange eines frivolen Proceſſes abhängen könne.

b) Wenn der abgabspflichtige über einen Rückſtand Streit erhebt, und dieſer auch rechtlichen Principien zufolge zu einer gerichtlichen Erörterung geeigenſchaftet wäre, ſo iſt der Rentbeamte, jedoch nach vorgängiger Anfrage bey der Landesdirection und von daher erhaltener Weiſung berechtigt, die ſtreitige Abgabe während des Proceſſes, mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten einzufordern und beyzutreiben.

c) Wenn aus Verträgen zwiſchen dem Rentamte und einer Privatperſon ein Streit entſteht, und die Berichtigung der Rechnung und des feſtgeſetzten Etats auf prompter Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit beruht, insbeſondere, wenn Pächter herrſchaftl. Güter oder Einkünfte das, was wegen klarer Contracte von ihnen gefordert wird, verweigern, ſo hat der Rentbeamte dieſes anzuzeigen, und die Landesdirection iſt befugt, auf ſummariſche Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum nach pflichtmäßigen Recherchen feſtzuſetzen, und ſolches von dem Schuldner unter Vorbehalt ſeines Rechts und des nach künftiger richterlicher Entſcheidung zu leiſtenden Erſatzes ſogleich eintreiben zu laſſen.

Rentamts Perſonal.

Das Rentamts Perſonal beſteht

a) aus einem Rentbeamten, b) dem Schreiberperſonale und c) dem Amtsboten.

Function dieſes Perſonals.

a) Der Rentbeamte ſteht allein dem Rentamte vor, und iſt daher auch für die Erfüllung aller der aus dem S. 246 bezeichneten Wirkungskreiſe hervorgehenden Obliegenheiten allein verantwortlich.

b) Das Schreiberperſonal hängt wie jenes des Landrichters von ſeiner Auswahl ab, hat ſich wie jenes, inſofern es ſich durch Genauigkeit im Dienſte, Treue und die übrigen Fertigkeiten, welche zu einem Rentbeamten erforderlich ſind, auszeichnet, über das Studium der vaterländiſchen Rechte und der Staatswirthſchaft in ihrem ganzen Umfange auf einer vaterländiſchen Univerſität ausgewieſen, und eine Prüfung darüber erſtanden hat, beſonderer Anſprüche auf Anſtellung im ſtaatswirthſchaftlichen Fache zu erfreuen. Zu ihrer Erhaltung bezieht der Rentbeamte gleichfalls eine Ueberhauptſumme.

c) Zu dem Dienſte eines jeden Rentamts ſoll auch an dem Sitze desſelben ein Amtsbote angeſtellt und beſoldet werden, deſſen Aufnahme und Entlaſſung von churfürſtl. Landesdirection abhängt. Dieſer Amtsbote dient, um die Aufträge des Rentamts zu vollziehen, die Termine zur Erlegung der öffentlichen Abgaben den Gemeindsvorſtehern bekannt zu machen, erforderlichen Falls ſie executive beyzutreiben und die Geſchäfte des Fruchtmeſſers zu beſorgen. Bis wegen des Transports der Amtsgelder und Berichte eine zweckmäßigere Einrichtung getroffen ſeyn wird, hat er überdieß auch dieſen Dienſt zu verrichten.

Die Annahme von Knechten hängt von ihm ab; für ihre Dienſthandlungen bleibt er der Behörde, wie für ſeine eigene verantwortlich.

Beſondere Beſtimmungen, welche die Landgerichte und Rentämter gemeinſchaftlich betreffen.

§. 15.

Obſchon aus den bereits angeführten Grundſätzen der Wirkungskreis des Landrichters und des Rentbeamten in der Art bezeichnet iſt, daß ſich keine dienſtnachtheilige Colliſionen wohl erwarten laſſen, ſo ſieht man ſich demohngeachtet veranlaßt, um allen Mißgriffen vorzubeugen, denſelben noch folgende nähere Beſtimmungen hinzuzufügen.

1) Alle aus den landgerichtlichen Verhandlungen herfließende Gefälle und Taxen werden von dem Landgerichte eingenommen, und am Ende eines jeden Monats nebſt einem Verzeichniſſe derſelben und den Bemerkungen, daß nicht mehr und nicht weniger als die verzeichnete Summe anfällig wurde, an das Rentamt überliefert.

2) Die Beſtätigung und Beſieglung der Contracte, Errichtung der Briefe, wo ſie nach den beſtehenden Geſetzen nothwendig iſt, oder begehrt wird, gehört ganz allein zum Reſort des Landgerichts mit Ausnahme der Kauf- Pacht- oder ſonſtigen Verträge, welche die Rentbeamten Namens der churfürſtl. Landesdirection abſchließen. Dieſe werden, wie bisher, von dem Rentamte entworfen, und an die churfürſtl. Landesdirection zur Ausfertigung eingeſchickt. Ingleichen haben die Landrichter, wenn über ſolche Güter, welche dem Aerarium zins- lehen- oder handlohnbar ſind, Kauf- Tauſch- oder was immer für Verträge, wodurch eine Veränderung des zahlpflichtigen Unterthans entſteht, abgeſchloſſen werden wollten, vor Ausfertigung der gerichtlichen Urkunde nicht nur die Beybringung des rentamtlichen Conſenſes, ſondern auch des Atteſtes über geleiſtete Bezahlung der ſchuldigen Gebühren vorerſt abzuverlangen, damit die ge-

Digitized by Google

hörige Vormerkung geſchehen, und die ſo nothwendige Ordnung in Saal- und Lagerbüchern dann Hebregiſtern von den Rentbeamten gehandhabt werden kann.

3) Die Aufſicht auf die Straßen, Wege, Brücken und Waſſergebäude gebührt dem Landgerichte als ein vorzüglicher Zweig der Landes Polizey, nur allein jene Straßen- und Waſſergebäude, welche aus den Mitteln der Staats Caſſe hergeſtellt und unterhalten werden, hat der Rentbeamte zu beſorgen, doch liegt auch bey dieſen, wenn ſie vernachläßigt werden, dem Landgerichte die Pflicht ob, ſolches zu erinnern, und wenn zur Herſtellung oder Verbeſſerung der Straßen und Waſſergebäude Concurrenzen oder Frohnen der Unterthanen erfordert und verwendet werden, ſo hat das Landgericht ſolche zu veranſtalten.

4) Die zur Beſoldung und Unterhaltung des Gerichtsperſonals beſtimmten Summen ſollen monatlich von dem Rentamte an das Landgericht abgegeben, die übrigen veränderlichen Gerichts- und Maleſizkoſten aber erſt alsdann entrichtet werden, wenn die von dem Landgerichte eingeſchickten Berechnungen genehmigt ſeyn werden.

Uebrigens ſind beyde Aemter von einander unabhängig und ſtehen in gleicher Linie.

Beſoldungs Regulativ.

A. Des Landgerichts Perſonals.

Der Landrichter bezieht

1) eine beſtimmte Geldſumme von 1200 fl.
2) eine Zulage an Geld, welche in 20 kr. von jeder ſeiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familie, welche in der Summe nach dem Maße ſich vermehret oder vermindert, als die Zahl der Familien oder die Bevölkerung zu- oder abnimmt;
3) 36 Klafter Holz zu 126 Quadrat Schuh, 24 Schäffel Haber, und die Reiſe-Diäten in Partheyſachen zu 5 fl. p. Tag;
4) zur Erhaltung des nöthigen Schreiberperſonals wird dem Landrichter eine Summe überhaupt angewieſen, welche dem dritten Theile deſſen, was er in dem 1. und 2. Puncte an Beſoldung bezieht, gleichkömmt;
5) eine ſolche Wohnung, daß er das Schreiberperſonal zu ſich aufnehmen, und dem Actuar ein beſonderes Wohnzimmer einräumen kann.

Der Landgerichts Actuar erhält den dritten Theil deſſen, was der Landrichter in den erſten beyden Rubriken bezieht.

Der Landgerichts Diener bezieht

1) in Geld 400 fl.;
2) 100 fl. für den Unterhalt eines Reitpferdes;
3) 120 fl. für den Lohn und Verpflegung eines jeden Knechts.
4) 30 fl. für eigene Kleidung und 20 fl. für die Kleidung eines jeden Knechts.

B. Des Rentamts Perſonals.

Der Rentbeamte bezieht

1) eine beſtimmte Geldſumme von 1200 fl.
2) eine Zulage an Geld, welche in 1 Procent der Bruto Einnahme von allen wie immer Namen habenden Staatsgefällen beſteht, und ſich daher nach dem Verhältniſſe der zu verrechnenden Einnahme vermehrt oder vermindert;
3) freye Wohnung und 36 Klafter Holz;
4) zur Unterhaltung des Schreiberperſonals den 3ten Theil deſſen, was ihm nach dem 1. und 2. Puncte an Geld zukömmt.

Der Rentamts Bote erhält

1) eine beſtimmte Geldbeſoldung von 150 fl.
2) 3 Schäffel Korn in dem jährlichen Eindienungs Preiſe, wogegen er alle Gänge, die er in einem kurzen halben Tage verrichten kann, unentgeltlich zu beſorgen hat; dann weiter

Digitized by Google

3) Die Botenlöhnungen von den übrigen und allen in Privat- und Parthenſachen zu leiſtenden Gängen mit 16 kr. von der Meile;
4) In Fällen, wo eine Execution eintritt, die Executions Gebühren;
5) für die vorſchriftsmäßige Kleidung 30 fl. in Geld.

§. 16.

Von dieſen allgemeinen Beſtimmungen über Gehalte tritt bey den Landrichtern von Hilders und Fladungen, welche des geringern Umfanges dieſer Aemter wegen das Rentamt mitverwalten müſſen, eine Ausnahme ein. Dieſe beziehen den fixen Natural- und Pecunial-Gehalt des Rentbeamten nicht, wohl aber das Bauſchquantum für das Schreiberpersonale, dann das Procent der Einnahme.

Nachdem der Staat auf dieſe Weiſe ſämmtliche Beamten und Bediente anſtändig beſoldet, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß alles, was die Beamten mittel- oder unmittelbar aus was immer für Caſſen bezogen haben, dem Aerarium berechnet werden muß, und ſohin insbeſondere der Bezug der Sporteln und Taxen unter was immer für einem Namen dergeſtalt ceſſire, daß derjenige, der ſich demohngeachtet Sportel oder Taxen von einem Amtsgeſchäfte zueignen würde, eben ſo angeſehen und beſtraft werden ſoll, als wenn er Geſchenke von den Parthenen angenommen, oder die öffentlichen Gelder veruntreuet hätte.

Um die in der Taxordnung ſelbſt liegenden und durch Herkommen hinzugekommenen Gebrechen zu entfernen, ſoll ſie einer Reviſion und verbeſſerten Ausarbeitung unterworfen werden.

Uebrigens darf das Amts Perſonal, einige zu Beſtreitung des Hausweſens nöthige

Perſonal-
zu Beſetzung der Landgerichte

Landgericht.

Wohnſitz des Langerichts.	Name des Landrichters.	Name des Landgerichts Actuars.	Quartier.
Stadtgericht Würzburg, für die Stadt und Markung, in ſo fern es ex delegatione die Jurisdiction über fremde und andere Perſonen ausübt, welche in keinem bürgerlichen Verbande mit dem Magiſtrate ſtehen.	Die Perſonen, welche das Stadtgericht bilden, werden mit der Organiſation der Stadtbehörden zur öffentlichen Kenntniß kommen.		
Würzburg für das platte Land dießſeits des Mains.	Joh. Nep. Joſ. Jäger, Amtskeller zu Veitshöchheim.	Nicolaus Katzenberger, von Salz Amts Neuſtadt.	proviſoriſch die Wohnung des Rückermaindamtmannes.

Digitized by Google

Grundſtücke ausgenommen, keine Realitäten in dem Amtsbezirke beſitzen.

Das Schreiberperſonal hat ſich des Advocirens gänzlich zu enthalten, und eben ſo wenig als die Beamten oder das Gerichts Diener- und Amts Boten Perſonal bey Verluſt des Dienſtes oder anderer geeigneten Beſtrafung den Unterthanen mit irgend einer Sammlung, Forderung oder Geſchenkannahme beſchwerlich fallen.

Die Gerichts Diener mit ihren Knechten und Amts Boten dürfen ingleichen keine Gewerbe oder Handelſchaft treiben.

§. 17.

Sollte ſich endlich in der Folge ergeben, welches aber bey den vorausgegangenen Bemühungen die Aemter zweckmäßig zu begrenzen, nur ſelten der Fall ſeyn möchte, daß einzelne Orte beſſer zu einem andern Amte als zu demjenigen ſich anſchließen, wohin ſie nach dem anliegenden Verzeichniſſe gewieſen ſind, ſo behält man ſich vor, Abänderungen hierin vorzunehmen, und eine ſolche Abänderung kann dem Beamten, deſſen Bezirk hiedurch geſchmälert wird, keinen Grund zu einem Entſchädigungsgeſuche geben.

Wirkliche Perſonal Nomination.

Das Perſonal, welchem Seine Churfürſtliche Durchlaucht auf das unterthänigſte Gutachten Höchſt Ihrer Würzburgiſchen Landesſtellen die mit dieſer Organiſation verbundenen Bedienſtigungen gnädigſt verliehen haben, erhellt vollſtändig aus der zunächſt folgenden Perſonalliſte.

Nomination und Rentämter.

	Correſpondirendes Rentamt.			
Gerichtsdiener.	Wohnſitz des Rentamtes.	Name des Rentbeamten.	Quartier.	Amtsbote.
	Würzburg, für die Stadt.	Franz Moriz Bittheuſer, Kammerzinsverwalter.	in der Stift Haug. Kellerey, dem Antheile des Kellers Bauer.	Georg Pflaum, Hoffutterſchätter dahier.
Joſ. Schlichter, Auffeher im Holzmagazin.	Würzburg für das platte Land diesſeits des Mains	Joh. Joſ. Schierlinger, domcap. Pfortenamtm. zu Würzburg.	proviſoriſch der domcapiteliſche Pfortenhof.	Anton Link, Fruchtmeſſer bey dem ehemaligen Stift Haug.

Digitized by Google

Landgericht.

Wohnſitz des Landgerichts.	Name des		Quartier.
	Landrichters.	Landgerichts Actuars.	
Würzburg für das platte Land jenſeits des Mains.	Adam Joſeph Behr, Landesdirections-Secretär.	Georg Aloys Seiling, von Kitzingen.	die vormalige Wohnung des Oberjägermeiſters.
Karlſtadt.	Friedrich Hertlein, Amtmann zu Schäpf.	Adam Schmitt, von Würzburg.	in dem Oberamthauſe.
Gemünden.	Franz Xaver Steiert, Amtskeller zu Schwanfeld.	Nicolaus Anton Fuchs, von Gernach.	proviſoriſch in der Amtskellerey zu Sachſenheim.
Homburg.	M. Bern. Grandauer, Landesdir. Acceſſiſt.	Nicol. Küttenbaum, proviſoriſch.	proviſoriſch in einem Miethauſe zu Lengfurt.
Ochſenfurt.	Donat Jäger, Stadtſchuldheiß zu Ochſenfurt.	Franz Wilhelm Haas, proviſoriſcher Amts-Adminiſtrator zu Neuſtadt.	in der domcapitl. Stadtſchuldheißen Wohnung.
Gerolzhofen.	Hugo Franz Wirth, Amtskeller zu Markbibart.	Chriſtian Greſer, von Frickenhauſen.	in dem Oberamthauſe.
Ebrach.	Joſeph Lamberger, Ebrachiſcher Local-Commiſſär.	Georg Bauer, von Riedenheim.	in der Wohnung des Ebrachiſchen Juſtiz-Beamten.
Volkach.	Philipp Ignaz Kaſt, Amtskeller zu Volkach.	Franz Wittmann, Amtsſchreiber zu Sulzfeld im Grabfelde.	in der Amtskellerey.
Kitzingen.	Joh. Georg Seiling, Juſtiz-Beamter zu Kitzingen.	Carl Greb, von Mellerichſtadt.	in der Stadtvogtey.

Digitized by Google

Gerichtsdiener.	Correſpondirendes Rentamt. Wohnſitz des Rentamts.	Name des Rentbeamten.	Quartier.	Amtsbote.
Sebaſt. Schmitt, Schullehr u. Kirchn. auf der Feſtung dah.	Würzburg für das platte Land jenſeits des Mains.	J. Heinrich Ziegler, Stift Burcard. Rückermainamtm. zu Würzb.	proviſoriſch in dem Schottenkloſter.	Franz Trunk, Hoffutterſchütter dahier.
Johann Pflügel, Amts- u. Zentdiener zu Karlſtadt.	Karlſtadt.	J. Conrad Bauer, Stift Haugiſcher Keller zu Würzburg.	in der bisherigen Amtskellerey.	Andr. Kröpflein, Amtsdien. u. Fruchtmeſſer zu Randersacker.
J. Gg Bermoßer, Amts- u. Zentdiener zu Schwanfeld.	Gemünden.	J. Gg. Fr. Scheffner Amtskeller zu Gemünden.	in der Amtskellerey zu Gemünden.	Nic. Lichtenauer, Amtsbote zu Mainberg.
Kilian Ziegler, Zentdiener zu Remlingen.	Homburg.	Joſ. Aloys Endres, Landesdirections Secretär.	in der Amtskellerey zu Homburg.	Erhard Fey, Amtsbote zu Homburg am Main.
Adam Breger, Accise-Auffeher zu Ochſenfurt.	Ochſenfurt.	Bernard Groß, Dompropſtey-Keller zu Ochſenfurt.	in der domcap. Dompropſtey Kellerey.	Veit Demerth, Stadtbote zu Ochſenfurt.
Johann Heuring, Zentdiener zu Stadtſchwarzach.	Gerolzhofen.	Adam Franz Kirchgeßner, Amtskeller zu Sulzfeld.	in der Stadtvogtey.	J. Georg Dufel, Amtsbote zu Schwanfeld.
Johann Röder, Amts- u Zentdiener zu Oberſchwarzach	Ebrach.	Georg May, Cameral Adminiſtrator zu Ebrach.	in der Wohnung des bisherigen Cameral-Beamten.	Georg Hetzel, Fruchtmeſſer zu Ebrach.
Georg Vorhauer, Amts- u. Zentdiener zu Volkach.	Volkach.	Arnold Joſeph Behr, Ebrach. Amtsverweſer zu Sulzheim.	in dem domcapitl. Kellereyhofe.	Franz Cornell, Amtsbote zu Volkach.
Joh. Hupmann, Stadtdiener zu Kitzingen.	Kitzingen.	Amand Mundorf, Cameral Adminiſtrator zu Kitzingen.	in der Amtskellerey.	Martin Kreg, Amtsdien u. Fruchtmeſſer zu Eibelſtadt.

Digitized by Google

Landgericht.

Wohnſitz des Landgerichts.	Name des		Quartier.
	Landrichters.	Landgerichts Actuars.	
Dettelbach.	Franz Joſeph Behr, proviſoriſcher Amts-Adminiſtrator zu Dettelbach.	Carl Vetter, Amtsſchreiber zu Proſelsheim.	proviſoriſch in der Amtskellerey.
Röttingen.	Franz Hecker, proviſoriſcher Adminiſtrat. des vormaligen Kloſters St. Stephan.	Caſpar Linder, proviſ. Amts-Adminiſtrat. zu Mellerichſtadt.	proviſoriſch in der bisher. Amtskellerey zu Aub.
Neuſtadt.	Chriſtian Joſeph Kleinſchrod, Amtskeller zu Hilders.	Theodor Werner, von Münnerſtadt.	in dem abgetheilten untern Stockwerke des Oberamthauſes.
Mellerichſtadt.	Franz Nickels, Amtskeller zu Eibelſtadt.	Andreas Carl Clement, von Trimberg.	in der daſigen Amtskellerey.
Fladungen.	Joſeph Kirchgeßner, proviſoriſch. Adminiſtrator zu Kloſter Unterzell.	Peter Schleicher, von Fladungen.	in der daſigen Amtskellerey.
Hilders.	Matth. Joſeph Limb, proviſ. Amts-Adminiſtrat. zu Ebenhauſen.	Franz Schleicher, Amts-Actuar zu Hilders	in der daſigen Amtskellerey.
Biſchofsheim.	Fr. Steph. Sartorius, Amtskeller zu Mainberg.	Sebaſt. Caſpar Heim, von Kiſſingen.	in der Amtskellerey.
Kiſſingen.	Georg Friedr. Conrad, Amtskeller zu Aſchach.	Sebaſtian Scherer, von Karlſtadt.	in der Amtskellerey.
Münnerſtadt.	Phil. Januar Kelleri, Amtskeller zu Müñerſtadt.	Lorenz Anding, aus Würzburg.	in der Amtskellerey.

Digitized by Google

Gerichtsdiener.	Correſpondirendes Rentamt.			
	Wohnſitz des Rentamts.	Name des Rentbeamten.	Quartier.	Amtsbote.
Nicol. Schaupp, Amts- u. Zentdiener zu Rimpar.	Dettelbach.	Ph. Val. Fr. Mohr, Amtskeller zu Proſelsheim.	proviſoriſch in der Amtskellerey zu Proſelsheim.	Caſp. Heñeberger, Amtsdien. u. Amtsbote zu Dettelbach,
Melch. Freybott, Amtsdiener zu Aub.	Röttingen.	Dan. Ant. Löwenheim, Amtskell. zu Röttingen	in ſeiner bisherigen Wohnung.	Conrad Treu, Amtsbote u. Fruchtmeſſer zu Röttingen.
Nicol. Pflügel, proviſor Amts und Zentdiener zu Mellerichſtadt.	Neuſtadt.	Joh. Ant. Schubert, Cameral Adminiſtrator zu Neuſtadt.	in dem Bildhäuſer Hofe.	Mich. Faßnacht, Hoffuhrknecht daſ.
Anton Seufert, Amtsbote zu Mellerichſtadt.	Mellerichſtadt in Wechterswinkel.	Ignaz Geigel, Unterpropſt zu Wechterswinkel.	in der daſigen Unterpropſtey.	Michael Gaul, Fruchtmeſſer.
Simon Straus, Amts- u. Zentdiener zu Fladungen.	Fladungen.	Kirchgeßner, der vorige.	in der Amtskellerey.	Johann Straus, Amtsbote zu Fladungen.
Joh. Hofmann, Amts u. Zentdiener zu Hilders.	Hilders.	Limb, der vorige.	in der Amtskellerey.	Thomas Seufert, Amtsdiener und Fruchtmeſſer zu Wechterswinkel.
Mich. Schonder, Amts u. Zentdiener zu Biſchofsheim.	Biſchofsheim.	Gg. Martin Geisler, Amtsſchreiber zu Biſchofsheim.	in dem Oberamthauſe.	Georg Reder, Amtsbote zu Biſchofsheim.
Lorenz Pflügel, Amts- u. Zentdiener zu Aſchach.	Kiſſingen in Aſchach.	Franz Arnold, Amtskeller zu Lauringen.	in der Amtskellerey.	Georg Markert, Amtsbote zu Aſchach
Michael Knell, Amtsdien u. Fruchtmeſſer zu Kiſſingen.	Münnerſtadt.	Peter Joſeph Ehlen, proviſoriſcher Adminiſtrator der Karthauſe Aſtheim.	proviſoriſch in dem Reichartiſch Miethhauſe.	Georg Metz, Amtsbote zu Kiſſingen.

Digitized by Google

Landgericht.

Wohnſitz des Landgerichts.	Name des		Quartier.
	Landrichters.	Landgerichts Actuars.	
Königshofen.	Franz Joſeph Brand, Adminiſtrator zu Kloſter Schwarzach.	Sebaſtian Mayer, proviſ. Amts-Adminiſtrat. zu Biſchofsheim.	in der Amtskellerey.
Schweinfurt.	Adolph Joſ. von Eckart, Amtkeller zu Aura.	Michael Anſelm Ehlen, aus Würzburg.	proviſoriſch in einem ſelbſt zu wählenden Miethhauſe gegen Vergütung des Zinſes zu 150 fl. rhein.
Hofheim.	Gg. Ph. Aloys Sixtus, Amtskeller zu Hofheim.	Franz Rees, aus Würzburg.	in der Amtskellerey zu Hofheim.
Haßfurt.	Franz Anton Geſſert, Amtskeller zu Haßfurt.	Franz Meißner, von Volkach.	in dem untern Stockwerke des Oberamthauſes.
Werneck.	Joſ. Valentin Pfiſter, Landesdirect. Secretär.	Joh. Baptiſt Fichtl, aus Würzburg.	in der Amtskellerey.
Euerdorf.	Franz Krais, Adminiſtrator des Kloſteramts Bildhauſen.	Auguſtin Feſel, aus Würzburg.	proviſoriſch in der Amtskellerey zu Aura.
Arnſtein.	von Hirſchberg, Kammerh. u. Oberamtm. zu Arnſtein.	Sebaſtian Beck, aus Riedenheim.	in dem Oberamthauſe.

Gerichtsdiener.	Correſpondirendes Rentamt.			
	Wohnſitz des Rentamts.	Name des Rentbeamten.	Quartier.	Amtsbote.
Bernard Weid, Amts- u. Zentdiener zu Königshofen.	Königshofen.	Pet. Joſ. Bittheuſer, Amtskeller zu Schlüſſelfeld.	in dem Oberamthauſe.	Johann Bauer, Amtsbote u. Amtsdiener zu Poppenlauer.
Melchior Endres, Pagen-Diener.	Schweinfurt.	Valentin Thomann, Amtskeller zu Fladungen.	proviſoriſch in einem ſelbſt zu wählenden Miethhauſe gegen Vergütung des Zinſes zu 150 fl. rhein.	Martin Buſch.
Georg Michael Mahlmeiſter, ehem. Hof-Poſtillion.	Hofheim in Eichelsdorf.	Valentin Bleiter, Landesdirections Secretär.	in der vordern Abtheilung des Oberamthauſes zu Eichelsdorf.	Leon. Hochrhein, Amtsbote zu Hofheim.
Nicol. Knenker, Amtsdiener zu Bütthard.	Haßfurt.	Joachim Lotz, Amtsverwalter zu Marienburghauſen.	bleibt proviſoriſch in ſeiner Wohnung.	Valentin Kerkel, Amtsdr. u. Amtsbote zu Marienburghauſ.
Georg Wolf, Zentdiener zu Werneck.	Werneck.	Carl Ph. Reidmayer, Amtskeller zu Werneck.	proviſoriſch theils in dem Greppiſchen Miethhauſe, theils in der Amtsſchreiber Gutwilliſchen Wohnung am Schlößchen.	Michael Müller, Amtsbote u. Fruchtmeſſer zu Werneck.
J. Georg Jörg, Amts- u. Zentdiener zu Mainberg.	Euerdorf.	Phil. Joſeph Sauer, Receptur-Beamter zu Euerdorf.	in dem domcapitl. Kellereyhofe.	Peter Mohr, Amtsbote zu Aura Trimberg.
Caſpar Krapf, Amts- u. Zentdiener zu Proſelsheim.	Arnſtein.	Caſpar Probſt, Amtskeller zu Arnſtein.	in der Amtskellerey.	Johann Röll, Amtsbote zu Arnſtein.

„Alle diejenigen Perſonen, welche bisher die Amtsgewalt ausgeübt haben, die nach den vorliegenden Beſtimmungen den Landgerichten und allgemeinen Rentämtern künftighin vom Staate anvertraut iſt, und in dieſer Nominalliſte nicht genannt ſind, treten, jedoch mit Vorbehalt weiterer Dienſtesverwendung, vom Tage der Dienſtes Einweiſung der neuen Behörden an, in die Quieſcenz über und empfangen ihre Penſionen nach gepflogener Liquidation aus der HauptProvinzialcaſſe.

§. 18.

Die Organiſation dieſer conſtituirten Gewalten ſoll noch in dem Verlaufe dieſes Monats allenthalben zum Vollzuge kommen, weswegen alsbald die geeigneten Inſtructionen an die zur Dienſtes Einweiſung beſtimmten Commiſſarien abgeſondert ergehen werden.

Indem nun dieſe organiſchen höchſten Beſchlüſſe zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, verſieht ſich die churfürſtl. Landesdirection zu dem geſammten Dienſtperſonale, daß es den Umfang aller Dienſtpflichten ſtets vor Augen haben, und mit edlem der Würde des Staatsdieners angemeſſenen Beſtreben trachten werde, durch eine getreue Verwaltung ſeines Amts dem Vertrauen und den landesväterlichen Abſichten Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht, welche immer auf feſte Begründung der allgemeinen Wohlfahrt Ihrer Unterthanen gerichtet ſind, beſtens zu entſprechen. Würzburg den 8ten November 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Scharold, Secretär.

Höchſtlandesherrliche
Verordnung.

(Die Ausfertigung von Taufſcheinen betr.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben zur Abſtellung der Unterſchleife, welche mit den Taufſcheinen von denjenigen, welche ohne obrigkeitlichen Conſens auszuwandern gedenken, getrieben werden, nachſtehende höchſte Verordnung zu erlaſſen geruht:

„Nachträglich zu Unſerer über die Auswanderungen und Vermögens Exportationen unterm 4. Juny d. J. erlaſſenen allgemeinen Verordnung befehlen wir hiemit, daß von den Pfarrern keinem Unterthanen, der ſich auſſer Land anſäſſig machen, oder verheurathen will, ein Taufſchein und Verkündigungs Zettel ausgefolgt werden ſolle, wenn derſelbe nicht zuvor das von ſeinem betreffenden Landgerichte unentgeltlich auszuſtellende Zeugniß beybringt, daß Unſere landesfürſtl. Bewilligung zum Auswandern gegeben ſey.“

„Die Pfarreyen werden um ſo mehr wiſſen, dieſer höchſten Verordnung Folge zu leiſten, als ſie im Uebertretungs Falle mit einer der Militärpflichtigkeits Redimirungsſumme oder dem auſſer Landes gehenden Geldbetrage angemeſſene Geldſtrafe unnachſichtlich belegt werden würden.“

Dieſe gnädigſte Verordnung wird demnach ſowohl zur allgemeinen Kenntniß, als auch zu dem Ende bekannt gemacht, damit jeder Beamte ſolche den Pfarrern ſeines Amtes inſinuire, und über den Vollzug wache. Würzburg am 3. November 1084.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Anmerk. Die S. 244 §. 4. angeführte Beylage wird demnächſt ausgegeben werden.

Digitized by Google

Beylage zu No. 37.

des Churpfalzbairischen Fränkischen Regierungsblattes.

Rectificirtes Verzeichniß

über

die neue geographische Eintheilung der Landgerichts- und Rentamts-Bezirke im Fürſtenthume Würzburg.

1804.

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelen-zahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
		I. Landgericht und Rentamt Würzburg dieſſeits des Mains.		
Veitshöchheim . .	1154			
Thüngersheim . .	1304	zum Amte Veitshöchheim.		
Schleehof . . .	20			
Güntersleben . .	678			
Oberdürrbach . .	75			
Gaden . . .	30	Julius Spitäliſchen Vogtey.		
Rothhof . . .	10			
Versbach . . .	972			
Straubmühle . .	9			
Herrenmühle . .	6	Stift Haug'ſchen Vogtey.		
Schäfermühle . .	13			
Rottendorf . .	500			
Unterdürrbach . .	500	Domkapitliſchen Obley.		
Mühlhauſen . .	120	Domkapitliſch und Ebrach.		
Rupprechtshauſen .	75	Domkapitel.		
Lengfeld . . .	350	Stift Burkard.		
St. Veit . . .	45	Univerſität.		
Eſtenfeld . . .	480	Karthauſe zu Würzburg.		
Rimpar . . .	1007			
Maidbronn . .	155			
Dürrewieſen . .	10	zum Amte Proſelsheim.		
Grunnbach . .	388			
Kürnach . . .	475			
Unterbleichfeld . .	385	zum Amte Proſelsheim, und Bürgerſpital zu Würzburg.		
Wellrieth . . .	10			
Gerbrunn . . .	415	zum Amte Heidingsfeld.		
Gieſübel . . .	10			
Randersaker . .	1085	zum Amte Eivelſtadt.		
Summe 1 Flecken, 25 Dörfer und Höfe.	10281			

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.

II.
Landgericht und Rentamt Würzburg jenſeits des Mains.

Zell	959		Reichenberg	
Margetshöchheim	586		Ungershauſen	
Erlabrunn	743	zum Amte Veitshöchheim.	Rottenbauer	Freyherr von Wolfskeel.
Unterleinach	1150		Lindſlur	
Oberleinach	705		Albertshauſen	
Waldbüttelbrunn	310		Geroldshauſen	
Kiſt	440		Mauſenhof	vormals Mainz.
Irtenberg	5		Hof Lienach	Fürſt Salm-Reiferſcheid.
Kleinrinderfeld	500			
Limbachs-Hof	30	zum Amte Heidingsfeld.		
Heidingsfeld	1975			
Guttenberg	5			
Egenburger Hof	19			
Erbachs-Hof	10			
Hettſtadt	505	Kloſter Unterzell.		
Heerſtatter Hof	10			
Waldbrunn	200	Kloſter Oberzell.		
Moos	75			
Eißingen	292			
Kirchheim	356	Stift Burkard.		
Höchberg	847			
Sulzdorf	280	Domkapitel.		
Ingolſtadt	90	Karthauſe Tükelhauſen; Bürgerſpital zu Würzburg, und Amt Bütthard.		
Geroldshauſen		zum Julius-Spitale		
Summe 1 Städtchen, 23 Dörfer und Höfe.	10092			

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
		III.		
		Rentamt in der Stadt Würzburg.		
Die Stadt Würzburg mit ihrer Gemarkung.				
		IV.		
		Landgericht und Rentamt Karlſtadt.		
Karlſtadt	2083		Thüngen . . .	Freyhr. von Thüngen.
Laudenbach . . .	677		Stadelhofen . .	Graf von Eilingen.
Duttenbrunn . . .	432		Uerſpringen . .	Gr. von Caſteil und von Ingelheim.
Himmelſtadt mit dem Unerſtallerhof . .	700		Die Mühle bey Hauſen	Fürſt von Wertheim.
Mühlbach . . .	271			
Karleburg . . .	587	zum Amte Karlſtadt; zum Theile auch zum Juliusſpitale, ſoviel Laudenbach und Karleburg betrift.		
Rohrbach . . .	290			
Wieſenfeld . .	637			
Hauſen . . .	203			
Gambach . . .	432			
Rezbach . . .	956			
Erlenbacherhöfe .	58			
Rettersbacherhöfe .	54			
Schönertshöfe . .	20	zum Domkapitliſchen Amte Euſſenheim.		
Euſſenheim . .	840			
Aſchfeld . . .	630			
Stetten . . .	585	zum Domkapitliſchen Vogteyamte Stetten.		
Rezſtatt . . .	860			
Heßlar . . .	230	zum Juliusſpitäliſchen Vogteyamte Thüngen.		
Thüngen . . .	235			
Zellingen. . . .	1650	zum Amte Veitshöchheim.		
Summe 1 Städtchen, 21 Dörfer und Höfe.	12430			

V.

Landgericht und Rentamt Gemünden.

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig
Gemünden . .	1157		Heßdorf . . .	
Seyfriedsburg . .	279		Burgſinn . . .	
Maſſenbuch . .	184		und Zeitlofs mit Zu	
Klingenmühle . .	4		gehörungen nemlich:	
Schunderfeld . .	64		Ekarts . . .	
Weyersfeld . .	131		Trübenbronn . .	
Michelau . . .	58		Ruppoden . . .	
Heizmühle . . .	9	zum Amte Gemünden; und ſoviel Karsbach betrift, auch zum Juliusſpitale.	Rosbach . . .	Freyherr von Thüngen Lu giſcher, und Andreaſiſche Linie.
Hofſtetten . . .	219		Weiſenbach . .	
Halsbach . . .	162		Detter . . .	
Thalmühle . .	9		Hl. Kreuz . . .	
2 Ziegelmühlen .	18		Völkersleyer . .	
Kloſter-Schönau .	30		Dittlofsrod . .	
Reichenbuch . .	35		Weikersgrüben . .	
Schönrainer Jägershaus . .	10		Gräfendorf . .	
			Höllerich . . .	
Groß-und Klein Werrnfeld	559		Waizenbach . .	Ritter-Canton Rhönwerra.
Lohemühle . . .	7			
Mahlmühle . .	5			
Papiermühle . .	9			
Adelsberg . . .	271			
Sachſenheim . .	219	zum Amte Sachſenheim, genannt Homburg ob der Werra.		
Göſſenheim . .	583			
Bergmühle . .	6			
Karsbach . . .	489			
Münſter . . .	110			
Bühler . . .	170			
Harrbach . . .	158			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirtte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Wolfsmünſter . . .	327	zur Julius-Spitäliſchen Vogtey Wolfsmünſter.		
Aſchenroda . . .	114			
Neutzenbrunn . . .	74			
Gräfendorf . . .	471	abgetheilte Unterthanen des Julius-Spitals mit den Freyherrn von Thüngen.		
Hof Eidenbach . .	14			
Seelmühle . . .	7			
Oberſinn . . .	129	abgetheilte Unterthanen des Julius-Spitals mit Chur-Erzkanzler und Chur-Heſſen.		
Mittelſinn . . .	102			
Marlesau . . .	122	zur Julius-Spitäliſchen Vogtey Wolfsmünſter, und Julius-Univerſität.		
Ochſenthal . . .	67			
Sodenberg . . .	20	zur Julius-Univerſität.		
Windheim . . .	255	zur Julius-Spitäliſchen Vogtey Windheim.		
Neumühle . . .	4			
Spitalhof . . .	8			
Völkersleyer . . .	75			
Heckmühle . . .	46			
Summe	6790			
1 Städtchen, 43 Dörfer und Höfe.				

VI.
Landgericht und Rentamt Homburg am Main.

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirtte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Homburg am Main .	564	zum Amte Homburg.	Helmſtadt . . .	Freyh. v. Imhof.
Böttigheim . . .	681		Uettingen . . .	Freyh. v. Wolfskeel.
Neubrunn . . .	714			
Holzkirchen . . .	257			
Holzkirchhauſen . .	291			
Wüſtenzell . . .	197			
Lengfurt	876			
Tiefenthal . . .	239			
Erlenbach . . .	774			
Heidenfeld . . .	1605			
Remlingen . . .	5			
Roßbrunn . . .	100	Kloſter Unterzell.		
Mädelhofen . . .	90			
Summe	6393			
1 Marktflecken, 12 Dörfer und Höfe.				

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelen-zahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehöri

VII.
Landgericht und Rentamt Ochſenfurt.

Ochſenfurt . . .	1967		Sommerhauſen . .	
2 Ziegelhütten . .	15		Winterhauſen . .	Graf von Rechtern.
Gärtners Garten .	3		Lindelbach . . .	
2 Thierbachs-Mühlen	15	zum Amte Ochſenfurt.	Fuchsſtadt . . .	Freyh. von Wolfskeel.
Frikenhauſen . . .	980		Herchsheim . . .	
Main-Mühle . .	7		Darſtadt	Freyh. von Zobel.
Klein-Ochſenfurt .	150		Giebelſtadt . . .	
Der Mönchshof bey Frikenhauſen . .	13			
Segniz	700	vormals königl. Preuſiſch.		
Giebelſtadt	275			
Eivelſtadt	1500			
Theilheim	550	Amt Eivelſtadt.		
Weſtheim	135			
Goßmannsdorf . .	150	Amt Heidingsfeld.		
Eßfeld	431			
Zeubelrieth	235	Domprobſtey.		
Hopferſtadt	540	Stift Neumünſter.		
Tükelhauſen . . .	84			
2 Fuchs-Mühlen .	9	Karthauſe Tükelhauſen.		
Kaltenhof . . .	26			
Hoheſtadt	218	eben dahin, und zum Stifte Haug.		
Acholshauſen . .	240	Stift Haug.		
Eichelſee	170			
Summe	8413			
2 Städtchen, 1 Flecken, 24 Dörfer und Höfe.				

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.

VIII. Landgericht und Rentamt Gerolzhofen.

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Gerolzhofen mit 5 Mühlen	1807	zum Amte Gerolzhofen; und und ſoviel Lülsfeld betrift, zugleich zum Julius-Spitale.	Zeulizheim . . .	Grafen von Schönborn.
Rügshofen	148		Ottershauſen . .	
Biſchwind . . .	261		Herleshof	
Dampfach	314		Ober-Euerheim . .	
Dingolshauſen . .	504		Unter-Euerheim . .	
Donnersdorf . . .	443		Neuſes am Sande .	
Dürrfeld	287		Frankenwinheim . .	
Falkenſtein . . .	82		Lülsfeld	
Grettſtatt	507		Brünnau	Freyh. von Fuchs.
Hundelshauſen . .	158		Bimbach	
Klein-Reinfeld . .	147		Neudorf	
Michelau	311		Alten-Schönbach .	Freyh. von Crailsheim.
Neuhauſen	84		Trauſtatt	Grafen Voit von Rienek.
Neuhof	31		Reinhartswind . .	Freyh. von Sekendorf.
Büſſelsheim . . .	210			
Prüßberg	132			
Vögniz	103			
Wohnau	83			
Zabelſtein	15			
Frankenwinheim . .	170			
Lülsfeld	95			
Heinachshof . . .	10			
Oberſpiesheim . .	234	zum Amte Schwanfeld.		
Unterſpiesheim : .	428			
Sulzheim	280	zum Amte Sulzheim.		
Brünnſtatt	145			
Alizheim	145			
Stockheim . . .	105			
Herlheim	310			
Dütingsfeld . . .	9			
Tugendorf . . .	50			
Wiebelsberg . . .	126	zum Amte Oberſchwazach.		
Muzenroth . . .	75			
Schallfeld	304			
Prichſenſtadt . . .	973	Königl. Preußiſch.		
Brünau	5	zum Spital zu Kitzingen.		
Saudrachshof. . . .	8	zum Kloſter Ebrach.		
Summe 2 Städtchen, 40 Dörfer u. Höfe.	9099			

Eingehörungen.	Seelen-zahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.

IX.
Landgericht und Rentamt Ebrach.

Eingehörungen.	Seelen-zahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Ebrach	194		Illmenau . . .	Grafen von Caſtell, und Freyherrn von Pöllnitz.
Abtswind . . .	431			
Groß-Birkach . .	98			
Klein-Birkach . .	47			
Braitbach . . .	146			
Buch	90			
Fallmeiſterey . .	12			
Fütterſee . . .	138			
Geesdorf . . .	59			
Gäusfeld	146			
Groß-Greſſingen .	339			
Klein-Greſſingen .	73			
Haag	38			
Hohnsberg . .	9			
Hof	31	zum Kloſter Ebrach.		
Klebeshof . . .	9			
Koppenwind . .	237			
Neudorf . . .	129			
Rochus-Kapelle .	11			
Schmerb . . .	105			
Siegendorf . .	194			
Oberſteinach . .	63			
Unterſteinach . .	146			
Mittelſteinach . .	139			
Waldſchwind . .	10			
Winkelhof . .	4			
Burgwindheim .	319			
Oberweiler . .	56			
Schrappach . .	87			
Unterweiler . .	79			
Ebersbrunn . .	65	zum Kloſter Ebrach und Spitale zu Prichſenſtadt.		
Illmenau . . .	47	zum Kloſter Ebrach, und Amte Schlüſſelfeld.		

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Oberſchwarzach .	573	zum Amte Oberſchwarzach.		
Kirchſchönbach . .	265			
Unterſambach . .	201			
Gräfen = Neuſes .	50			
Kammerforſt . .	53			
Handthal . . .	140			
Schönaich . . .	100			
Ilmbach . . .	30	zur Karthauſe Ilmbach.		
Rüdern . . .	50			
Summe 41 Dörfer und Höfe.	5443			

X.

Landgericht und Rentamt Volkach.

Volkach . . .	1509	zum Amte Volkach; und ſoviel Volkach ſelbſt betrift, auch zum Juliusſpitale.	Ober = Euſſenheim .	Grafen von Caſtell.
Ober = Volkach . .	540		Eichfeld . . .	
Eſcherndorf . .	342		Krautheim . . .	
Unter = Euſſenheim .	604		Gaibach . . .	Grafen von Schönborn.
Köhler . . .	118		Strelhof . . .	
Nordheim . . .	600		Rimbach . . .	
Sommerach . .	722	zum Amte Volkach, und vormals zur koniglich Preuſſiſchen Vogtey, Marktſteft und Kloſter Schwarzach.	Stätenmühle . .	
			Halbburg. . . .	Grafen von Stadion.
Düllſtadt . . .	80	zum Kloſter Schwarzach.		
Neupelsdorf . .	160			
Stadelſchwarzach .	300			
Dimbach . . .	130			
Wadenbrunn . .	67	zum Amte Klingenberg oder Schwanfeld.		
Kolizheim . . .	354			
Stammheim . .	400			
Lindach . . .	250			
Gernach . . .	345			
Laub	180	Bürgerſpitale zu Würzburg.		
Aſtheim . . .	395	Karthauſe dieſes Namens.		
Vogelsburg . .	3	Karmeliten Kloſter zu Würzburg.		

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Järkerndorf . .	165	zum Damenſtift.		
Fahr . . .	375	zum Stifte Haug.		
Elgersheimerhof .	5	zum Kloſter Ebrach.		
Kaltenhäuſerhof .	5			
Summe 1 Städtchen, 22 Dörfer und Höfe.	7649			

XI.

Landgericht und Rentamt Kitzingen.

Kitzingen . . .	3581	zum Amte Kitzingen.	Biebelrieth . . .	Maltheſer Orden.
Sulzfeld . . .	786		Erlach	Fürſtlich Schwarzenberg.
Repperndorf . .	451		Kalten-Sondheim .	
Buchbrunn . .	501			
Großenlangheim .	1007			
Iphofen . . .	1946	zum Amte Iphofen.		
Birklingen . . .	83			
Schwamberg . .	6			
Rödelſee . . .	300			
Spekfeld . . .	10			
Wieſenbrunn . .	405	zum Amte Iphofen, und Königlich Preuſſiſch.		
Kleinlangheim . .	935	Königl. Preuſſiſch.		
Haid	70			
Stephansberg . .	45			
Schmalfelden . .	15	Kloſter Ebrach, und zum Juliusſpitale.		
Neuhof . . .	10	zur Univerſität Würzburg.		
Seubertshof . .	10	zum Juliusſpitale.		
Mannhof . . .	10			
Waldhof . . .	10	der Bürger-Gemeinde zu Iphofen.		
Summe 2 Städtchen, 17 Dörfer und Höfe.	10181			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.

XII. Landgericht und Rentamt Dettelbach.

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Dettelbach	2132	zum Amte Dettelbach.	Schwarzenau . .	Freyh. von Erthal.
Hürblach	201		Mainſondheim . .	Freyh. von Bechtolsheim.
Stadt Schwarzach .	294		Alberhofen . . .	
Brück und Schnepfenbach	319	zum Amte Dettelbach, königl. Preußiſch, und Kloſter Schwarzach.	Mainſtokheim . .	
Neuſes am Berg .	411			
Münſter Schwarzach	100	zum Kloſter Schwarzach.		
Gerlachshauſen . .	190			
Schernau	126	zum Stifte Haug, königl. Preußiſch und Exjeſuitiſch.		
Euerfeld	170	zum Stifte Haug.		
Biebergau	70	zur Univerſität Würzburg.		
Effelndorf	150			
Selgenſtatt	20	zum Julius-Spitale.		
Mainſtokheim . . .	871	zum Amte Kitzingen, königl. Preußiſch, Domkapitliſch und Kloſter Ebrach.		
Alberhofen	140	zum Amte Kitzingen, und Spital daſelbſt.		
Proſelsheim	280	zum Amte Proſelsheim.		
Neuſetz	116			
Dippach	262			
Püſſensheim	144			
Oberbleichfeld . . .	318			
Sulzhof	10			
Summe	6424			
2 Städtchen, 19 Dörfer und Höfe.				

XIII.
Landgericht und Rentamt Neuſtadt.

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Neuſtadt	7946	zum Amte Neuſtadt.	Neuhaus	Freyh. von Borie.
Brendlorenzen			Thürnhof	
Herſchfeld			Lebenhahn	Freyh. von Gebſattel.
Heuſtreu			Salzburg	Freyh. von Lochner.
Hohenroth			Querbach	
Hollſtadt			Rödelmeyer	
Lebenhahn				
Leutershauſen				
L herieth				
Mühlbach				
Niederlauer				
Ober-Ebersbach				
Rödelmeyer				
Salz				
Unsleben				
Unter-Ebersbach				
Windshauſen				
Wollbach				
Braidbach				
Gekenau				
Reiersbach				
Unterwaldbehrungen				
Schweinhof	22	zum Kloſteramte Wechterswinkel.		
Eichenhauſen	194	zum Amte Sulzfeld.		
Junkershauſen	60	zum Kloſter Bildhauſen.		
Wargelshauſen				
Summe	8222			
1 Städtchen, 25 Dörfer und Höfe.				

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelen-zahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.

XIV.
Landgericht und Rentamt Mellerichſtadt.

Eingehörungen.	Seelen-zahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
Mellerichſtadt . . .			Oberwaldbehrungen .	Freyh. von der Tann.
Berkach			Bahra	
Euſſenhauſen . . .			Nordheim . . .	Freyh. von Stein.
Frikenhauſen . . .			Roßrieth	
Hendungen . . .	5080	zum Amte Mellerichſtadt.	Rappershauſen . . .	
Mittelſtreu . . .			Berkach	Freyh. v. Stein, Freyh. von Kalb, Sachſenhildburghauſen, und Deutſchorden.
Oberſtreu . . .				
Stockheim . . .			Rentwertshauſen . .	Hildburghauſen, und Rent-Sekretär Much zu Römhild.
Wulfmannshauſen .			Queienfeld	
Wechterswinkel . .			Behrungen . . .	Sachſen-Hildburghauſen.
Rödles			Sondheim . . .	Sachſen-Römhild.
Kollertshof . . .	1057	zum Kloſteramte Wechterswinkel.	Oſtheim	Eiſenach, Würzburg. Centort.
Simonshof . . .			Willmars	Sachſen-Meiningen, Freyh. von Stein, Freyh. von Wildung, Würzburg. Centort.
Hainhof				
Baſtheim	290	zum Amte Neuſtadt.	Schwikershauſen . .	Sachſen-Hildburghauſen, Freyh. von Stein, Würzburg. Centort.
Mönchshof . . .	5	Julius-Univerſität.	Bibra	Freyh. von Bibra.
Summe	6432			
1 Städtchen, 15 Dörfer und Höfe.				

XV.
Landgericht und Rentamt Fladungen.

Eingehörungen.	Seelen-zahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
Fladungen mit der äußeren und der Weyersmühle	788		Huflar	
Hauſen	519		Schloßgut zu Hauſen	
Roth	208	zum Amte Fladungen.	2 Schloßgüter zu Nordheim	Freyh. von der Tann.
Oberelzbach . . .	873		Die Brittſtadt . .	
Ginolfs	322		Der Schlottenhof .	
Unterelzbach mit der äußeren Mühle . .	597			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Rüdenſchwinden .	191		Birx ſamt der Birxer Mühle. . .	Sachſen-Eiſenach und Freyherr von der Tann.
Leubach . . .	279		Frankenheim ſamt der Höhlmühle . .	
Ober-Fladungen mit der Eſelsmühle .	331			
Brüchs . . .	147	zum Amte Fladungen.	Melpers mit der äußern Mühle . .	
Heufurt . . .	278			
Nordheim . . .	701		Sontheim . . .	Sachſen-Eiſenach.
Hof Hillenberg .	27		Urſpringen . .	
Hof Sontheim .	5		Stetten mit der äußern Mühle . . .	
Hof Gangolfsberg .	16	zur Vogtey Wüſtenſachſen.		
			Hof Reuppers . .	Freyh. von Stein zu Nordheim, Grundherr.
Summe 1 Städtchen, 17 Dörfer und Höfe.	5282			

XVI.

Landgericht und Rentamt Hilders.

Hilders . . .				
Lahrbach . . .				
Reulbach . . .	2747	zum Amte Hilders.		
Simmershauſen .				
Wikers . . .				
Wüſtenſachſen . .	1042			
Schaafſtein-Höfe .	18			
Bekenmüller-Höfe .	38			
Hekenhof . . .	8	Julius-Univerſitäts-Vogteyamt Wüſtenſachſen.		
Mathesbergerhof .	15			
Salzrinnerhof .	3			
Ritterhof . . .	24			
Summe 1 Flecken, 10 Dörfer und Höfe.	3895			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
		XVII.		

Landgericht und Rentamt Biſchofsheim.

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Biſchofsheim mit der ausſchlüßigen Cent zu Weisbach . .	7034	zu dem Amte Biſchofsheim, mit der Gerichtsbarkeit des bisherigen Amtes Wechterswinkel über Schönau.	Gersfeld	Graf von Frohberg.
Burgwallbach . .			Der Hof zu Haſelbach .	Freyherr von Weyhers.
Frankenheim . .				
Haſelbach . . .				
Kilianshof . . .				
Oberbach . . .				
Oberweiſenbrunn .				
Reußendorf . .				
Rotenrhein . .				
Schönau . . .				
Silberhof . . .				
Sondernau . .				
Unterweiſenbrunn .				
Wegfurt . . .				
Weißbach . . .				
Wildflecken . .				
Sandberg . . .	1735	zum Amte Aſchach.		
Waldberg . . .				
Langenleiten . .				
Schmalwaſſer . .				
Riedenberg, der Würzburgiſche Antheil daſelbſt . . .				
Summe 1 Städtchen, 20 Dörfer und Höfe.	8769			

Digitized by Google

XVIII.
Landgericht und Rentamt Kiſſingen.

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Aſchach				
Albertshauſen . .				
Boklet				
Burkardroth . .				
Claushof . . .				
Frauenroth . .				
Gefäll . . .				
Großenbrach . .				
Kleinbrach . . .				
Haſſenbach . . .				
Hohn	6685	zum Amte Aſchach.		
Kazenbach . . .				
Lauter				
Poppenroth . .				
Premich . . .				
Schlimpfhof . .				
Stangenroth . .				
Stralsbach . . .				
Waldfenſter . .				
Wollbach . . .				
Zahlbach . . .				
Oehrberg . . .	80	zum Amte Trimberg.		
Kiſſingen . . .	920			
Winkels . . .	165	zum Amte Kiſſingen.		
Saline	55			
Kloſterhauſen . .	350	Eben dahin und Julius-Univerſität.		
Platz	300	zur Juliusſpitäliſchen Vogtey Windheim.		
Summe 1 Städtchen, 26 Dörfer und Höfe.	8555			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.

XIX.

Landgericht und Rentamt Münnerſtadt.

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
Münnerſtadt . .			Windheim . . .	
Althauſen . . .	2178	zum Amte Münnerſtadt.	Reichenbach . .	Deutſch-Orden.
Burglauer . . .			Burghauſen . .	
Wermerichshauſen .			Greſſartshof . .	
Bildhauſen . . .			Thundorf . . .	
Groß-Wenkheim .			Teinfeld . . .	
Friedritt . . .			Rothhauſen . .	Freyherren von Roſenbach.
Brünn	1750	zum Kloſter Bildhauſen.	Völkershauſen . .	
Nikersfelden . .				
Reinfeldhofen . .				
Klein-Wenkheim .				
Poppenlauer . .	613	zum Amte Poppenlauer.		
Maßbach . . .	234			
Haard	150			
Steinach . . .	400	zum Amte Aſchach.		
Rod	150			
Seybringshauſen .	141	zum Amte Sulzfeld.		
Weichtungen . .	270			
Nüdlingen . . .	900	zum Amte Kiſſingen.		
Strahlungen . .	424	zum Amte Neuſtadt.		
Völkershauſen . .	26	zum Univerſitäts-Vegteyamte Mariaburghauſen.		
Summe 1 Städtchen, 20 Dörfer und Höfe.	7236			

XX.

Landgericht und Rentamt Königshofen.

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin sie vormals gehörig.	inclavirte Besitzungen.	Wem sie gehörig.
Königshofen . .			Waltershauſen . .	Freyherren von Kalb.
Alsleben . . .			Aubſtadt . . .	
Althauſen . . .		zum Amte Königshofen.	Irmelshauſen . .	
Aub			Höchheim . . .	Freyherren von Bibra.
Euershauſen . .			Gleicherwieſen . .	
			Brennhauſen . .	

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Gabolshauſen			Sternberg	Freyh. von Guttenberg.
Herbſtadt			Zimmerau	
Irthauſen			Schwanhauſen	
Merkershauſen			Sulzdorf	
Obereßfeld			Kleinbardorf	
Untereßfeld	5753	zum Amte Königshofen.	Kleineibſtatt	Freyh. von Münſter.
Ottelmannshauſen			Oberlauringen	Freyh. von Truchſeß.
Trappſtadt			die Riedmühle	Sachſen Meining. Vogtey
Aubſtadt			die Aumühle	Deutſchordenſchen Vogtey.
Schwanhauſen				
Sulzdorf				
Wülfershauſen	754	zum Amte Neuſtadt.		
Sulzfeld	519	zum Amte Sulzfeld.		
Saal	1026			
Großeneibſtatt	463			
Großenbardorf	680			
Johanneshof	10			
Lindleshof	33			
Rothhof	26			
Sandhof	33			
Unterhof	22			
Rügshauſen	28			
Leinach	196	zum Amte Lauringen.		
Bundorf	267	zum Amte Hofheim.		
Breitenſee	210	zur Univerſität.		
Rothhauſen	315	zum Kloſter Bildhauſen.		
Summe 1 Städtchen, 30 Dörfer und Höfe.	10155			

Digitized by Google

XXI.

Landgericht und Rentamt Schweinfurt.

Eingehörungen.	Seelen-zahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Mainberg . . .			Schwebheim . .	Freyherrn von Bibra.
Abersfeld . . .			Pfendhauſen . .	Freyherrn von Münſter.
Ballingshauſen . .				
Dittelbrunn . .				
Ebertshauſen . .				
Forſt				
Hambach . . .				
Hauſen . . .	3933	zum Amte Mainberg.		
Heſſelbach . . .				
Löffelſterz . . .				
Markſteinach . .				
Reichmannshauſen .				
Schonungen . .				
Uchtelshauſen . .				
Waldſachſen . .				
Gochsheim . . .	1390	vormals Reichsdörfer.		
Sennfeld . . .	780			
Oberndorf . . .	600	zum Schweinfurter Gebiete.		
Zell	150			
Weibolshauſen . .	200			
Madenhauſen . .	250			
Maybach . . .	250	zum Amte Ebenhauſen.		
Rammungen . .	360			
Hayn	120			
Holzhauſen . . .	190			
Pfersdorf . . .	230			
Röttershauſen . .	305			

Digitized by Google

Eingehörig.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Hirſchfeld	427	zum Amte Klingenberg.		
Heidenfeld	409	zum Kloſter Heydenfeld.		
Altfeldshof . . .	9			
Ellenhof	6			
Schönertshof . .	7			
Weyer	185	Kloſter Ebrachiſcher Vogtey.		
Grafenrheinfeld . .	860	Domkapitliſcher Vogtey.		
Rödlein	260			
Summe 35 Dörfer und Höfe.	10921			

XXII.

Landgericht und Rentamt Hofheim.

Hofheim mit der obern und untern Mühle .		zum Amte Hofheim.	Altenmünſter . . .	Freyh. von Truchſeß.
			Wezhauſen . . .	
Bramberg mit einer Mühle daſelbſt .			Meiles	
			Hohnhauſen . . .	
Bühl			Manau	
Ditterswind . . .			Birkach	
Dippach			Rottenſtein . . .	Freyh. von Truchſeß, und Freyh. von Dalberg.
Eichelsdorf nebſt 3 Mühlen			Frießenhauſen . .	Freyh. von Dalberg.
			Stöckach	Freyh. von Drachsdorf.
Fitzendorf			Walchenfeld . . .	Freyh. von Hutten.
Gmeinfeld nebſt 3 Mühlen	=	zum Amte Hofheim.	Birkenfeld . . .	Freyh. von Wöllwarth.
			Ermershauſen . .	

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Goßmannsdorf nebſt der Sulze-Mühle	3595	zum Amte Hofheim.	Schweinshaupten	Freyh. von Fuchs.
Hellingen			Burgpreppach	
Hofſtetten			Schwind	
Humprechtshauſen			Erlsdorf	Sächſiſch-Hildburghauſen, und Freyh. von Truchſeß.
Junkersdorf nebſt der Zinken-Mühle			Ditterswind	Freyh. von Thüngen.
Kimmelsbach			und die Ganerben in den Amts-Ortſchaften	
Lendershauſen				
Neußes				
Oſtheim nebſt der Schwappachs-Mühle				
Rekertshauſen				
Rüzheim				
Sulzbach				
Uſcherdorf				
Unſind				
Das Jägerhaus zu Rottenſtein				
Das Lehenhaus zu Vokawind				

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Lauringen . . .	534	zum Oberamte Lauringen.		
Sulzdorf	140			
Wetteringen . . .	231			
Kerbfeld	308			
Fuchsſtadt	115			
Happershauſen . .	250	Eben dahin und zur Univerſität.		
Aidhauſen . . .	266			
Birndfeld	247	zur Univerſität.		
Summe 2 Städten, 42 Dörfer und Mühlen.	5686			

XXIII.

Landgericht und Rentamt Haßfurt.

Haßfurt . . .	4220	zum Amte Haßfurt und theils zur Univerſitäts-Vogtey Marienburghauſen.	Wohnfurt . . .	Freyh. von Sekendorf.
Altershauſen . .			Steinfeld . . .	Grafen von Schönborn.
Görtheim . . .			Eſchenau . . .	Freyh. von Fuchs.
Holzhauſen. . .			Sechsthal und die Ganerben in den Amtsortſchaften . .	Freyh. von Groß.
Humprechtshauſen .				
Kleinmünſter . .				
Kleinſteinach . .				
Krum . . .				
Mechenried . .				
Oberhohenried . .				
Ottendorf . . .				
Prappach. . . .				

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Römershofen . .		ebenfalls zum Amte Haßfurt und theils zur Univerſitäts-Vogtey Marienburghauſen.		
Sylbach				
Uchenhofen . .				
Unterhohenried . . .				
Weſtheim . . .				
Wülflingen . .				
Augsfeld		Eben dahin, und zum Julius-ſpitale.		
Marienburghauſen .	59	zur Vogtey Marienburghauſen.		
Heinert	247			
Kreuzthal	80			
Windenmühle . .	15			
Rabenmühle bey Wohnfurt . . .	9			
Oberſchwappach .	425	zum Amte Haßfurt und Kloſter Ebrach.		
Unterſchwappach .				
Steinsfeld . . .	15	zum Kloſter Ebrach und Kloſter Theres.		
Obertheres . . .	275	zum Kloſter Theres.		
Untertheres . .	330			
Buch	140			
Sailershauſen . .	90			
Horhauſen . . .	85			
Wagenhauſen . .	36			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Gretshauſen . . .	116	zum Amte Mainberg.		
Zeil	1100	zum Bambergiſchen Amte Zeil		
Sand	800			
Zell	180			
Schmachtenberg . .	100			
Ziegelanger . . .	115			
Biſchofsheim . .	100			
Steinbach . . .	225			
Knetzgau . . .	805	Eben dahin, und zum Amte Haßfurt		
Summe 2 Städtchen, 40 Dörfer und Höfe.	9567			

XXIV.

Landgericht und Rentamt Werneck.

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Werneck . . .	265	zum Amte Werneck.		
Zeuzleben . . .	510			
Ekartshauſen . .	160			
Egenhauſen . . .	340			
Etleben	453			
Garſtatt . . .	203			
Geltersheim . .	950			
Riedhof . . .	12			
Hergolshauſen . .	300			
Küzberg . . .	360			
Rundelshauſen . .	115			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Schleerieth . . .	190			
Schnakenwerth . .	267			
Schrautenbach . .	327			
Sönnersdorf . .	152	zum Amte Werneck.		
Stettbach . . .	212			
Vasbühl . . .	235			
Waigolshauſen . .	421			
Klingenberg . . .	5			
Schwanfeld . .	601	zum Amte Klingenberg.		
Wipfeld . . .	703			
Oberwerrn . . .	180	zum Amte Ebenhauſen.		
Frohnungen . .	160			
Eißleben . . .	625	zum Amte Arnſtein.		
Bergrheinfeld . .	805	Juliusſpitäliſcher Vogtey.		
Heilgenthal . . .	20			
Dechheim . . .	57	Kloſter Heidenfeld.		
Theilheim . . .	350	Domkapitliſcher Obley		
Summe 28 Dörfer und Höfe.	8978			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.

XXV.
Landgericht und Rentamt Euerdorf.

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Aura	340			
Trimberg . . .	255			
Euerdorf . . .	625			
Elfershauſen . .	520			
Weſitzeim . . .	150			
Langendorf . .	310			
Fuchsſtatt . . .	515			
Machtilshauſen . .	290	zum Amte Trimberg.		
Engenthal . . .	115			
Sulzthal . . .	600			
Waſſerloſen . . .	260			
Ramsthal . . .	415			
Wirmsthal . . .	230			
Wittershauſen . .	225			
Oberthulba . . .	600			
Arnshauſen . . .	355			
Ebenhauſen . .	315	zum Amte Ebenhauſen.		
Reitersmieſen . .	305			
Bodenlauben . .	23			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Poppenhauſen . .	220	zum Amte Ebenhauſen.		
Eltingshauſen . .	210	zum Amte Ebenhauſen.		
Oerlenbach . . .	195	zum Amte Ebenhauſen.		
Greßthal . . .	255	zum Amte Arnſtein.		
Gariz	350	zum Amte Kiſſingen.		
Summe 24 Dörfer und Höfe.	7678			

XXVI.

Landgericht und Rentamt Arnſtein.

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Arnſtein . . .	1224	zum Amte Arnſtein.		
Büchold . . .	800	zum Amte Arnſtein.		
Binsbach . . .	160	zum Amte Arnſtein.		
Gänheim . . .	301	zum Amte Arnſtein.		
Mühlhauſen . .	150	zum Amte Arnſtein.		
Opferbaum . .	330	zum Amte Arnſtein.		
Rieden	376	zum Amte Arnſtein.		
Hauſen	287	zum Amte Arnſtein.		
Erbshauſen . . . Sulzwieſen . .	262	zum Amte Arnſtein.		
Bmsfeld . . .	301	zum Amte Arnſtein.		

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Halsheim	230			
Müdesheim	385			
Zattenſel				
Marbach	385			
Reuchelheim				
Heugrumbach	293			
Schwemmelsbach	222			
Rütſchenhauſen	180			
Hundsbach	220	zum Amte Arnſtein.		
Obersfeld	342			
Sachſerhof	20			
Neuhof	15			
Brebersdorf	150			
Kaiſten	127			
Steinbachshof	23			
Erlaſee-Hof	15			
Fauſtenbacherhof	20			
Dürrhof	15			
Jobsthalerhof	30	Juliusſpitäliſch.		
Bergtheim	533	Amte Proſelsheim.		
Gramſchatz	250	zum Stifte Haug.		
Gau-Aſchach	355			
Neubeſſingen	115			
Altbeſſingen	180	zum Amte Trimberg.		
Wülfershauſen	325			
Schwebenrieth	400			
Burghauſen	140			
Summe 1 Städtchen, 37 Dörfer und Höfe.	9161			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelenzahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
		XXVII.		
		Landgericht und Rentamt Röttingen.		
Röttingen	1177		Allersheim . . .	Freyh. von Wolfskeelſchen Töchtern.
Tauberrettersheim .	695		Meſſelhauſen . . .	Freyh. von Zobel.
Klingen	100		Oſthauſen	Freyh. von Zobel.
Bieberehren . . .	563		Gelchsheim . . .	Deutſch Orden.
Burgerroth. . . .	150			
Buch	158			
Aufſtetten	169			
Baldersheim . . .	391	zum Amte Röttingen.		
Riedenheim . . .	510			
Strüth	220			
Stalldorf	200			
Sächſenheim . . .	179			
Sondernhofon . .	461			
Bolzhauſen . . .	149			
Lenzenbrunn	37			
Königshofen . . .	403			
Aub	1120	zum Amte Aub.		
Oellingen	60			

Digitized by Google

Eingehörungen.	Seelen-zahl.	Wohin ſie vormals gehörig.	inclavirte Beſitzungen.	Wem ſie gehörig.
Bütthard	627	zum Amte Bütthard.		
Oesfeld	182			
Tiefenthal . . .	190			
Euershauſen . . .	259			
Höttingen . . .	180			
Gützingen	107			
Gaubüttelbrunn . .	242			
Gauretterſheim . .	130	zum Stifte Neumünſter.		
Oberhauſen . . .	56	zur Karthauſe Tückelhauſen.		
Rittershauſen . . .	185	zum Stifte Haug.		
Wolkshauſen . . .	170			
Summe	8970			
2 Städtchen, 37 Dörfer und Höfe.				

Digitized by Google

Regierungsblatt für die Churpfalz-baieriſchen Fürſtenthümer in Franken.

38tes Stück. Würzburg, Mittwochen den 21. Novemb. 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Den Militär Canton betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Nachdem eines Theils durch die Einführung des neuen Cantons Reglements und die darin feſtgeſetzte allgemeine Dienſtpflichtigkeit ſämmtlicher waffenfähiger Mannſchaft die bisherigen Dienſtleiſtungs Verhältniſſe und Obliegenheiten gänzlich geändert worden ſind; ſo haben Wir die vorgeſchriebene Einſendung von 10 fl. mit jedem durch Abgang und Ergänzung eintretenden Completirungs Mann den Gerichten für die Zukunft erlaſſen.

Dagegen wird in den begünſtigten Austretungs Fällen jeder entlaſſene Conſcribirte nebſt der Vergütung der Monturs- und übrigen normalmäßigen Gebühren zugleich für die leinenen Arbeits Kleidungsſtücke drey Gulden 4 kr. 6 hl. ex propriis zurückzuerſetzen angehalten, woraus dieſe Kleidungsſtücke dem ankommenden Erſatzmann angeſchafft, und Unſerm Militär Aerar die durch wiederholte Entlaſſungen verurſachten Mehrausgaben gedeckt werden ſollen. München den 6ten October 1804.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.
v. Geiger.

Vorſtehende höchſte Verordnung wird andurch zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 29. October 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Organiſation des geheimen Central Rechnungs Commiſſariats betr.)

Die Organiſation des geheimen Central Rechnungs Commiſſariates wird nachſtehend zu je-

dermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht. Würzburg am 11. November 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Max. Joſeph, Churfürſt. ꝛc.

Zur vollkommenen Erfüllung des XXVII. Artikels der für die allgemeine Finanz Formation beſtehenden organiſchen Geſetze, welcher über alle Haupttheile des General Finanz Etats eine oberſte Controlle im allgemeinen feſtgeſetzt hat, ertheilen Wir nunmehr Unſere ſpeciellen Beſchlüſſe hierüber, wie folgt:

I. Es ſoll im Sitze des geheimen Finanz Miniſteriums ein geheimes Central Rechnungs Commiſſariat beſtehen.

II. Die nächſte Obliegenheit des Central Rechnungs Commiſſariats iſt, die von dem General Commiſſär und dem ſtaatswirthſchaftlichen Director einer jeden Provinz, als den Provincial Etats Curatoren, bey dem jährlichen General Finanz Congreſſe vorzulegenden Special Etats der einzelnen Empfangs Aemter und der Provincial Hauptcaſſe mit ihren Belegen zu prüfen, und dadurch die Beurtheilung der hieraus hervorgehenden Provincial Finanz Etats zu begründen.

III. Die Reſultate des jährlichen General Finanz Congreſſes, welche in Beziehung auf die Provinzen aus den Special Etats der äußern Rechnungsſtellen, und aus dem Etate der innern Hauptrechnungsſtelle, und in Beziehung auf den Central Regierungs Sitz, aus den Special Etats des Hofs Miniſterial- und Militär Etats beſtehen, werden nach der erfolgten landesfürſtlichen Sanction dem Central Rechnungs Commiſſariate, als die Baſis ihrer Controlle und Juſtification, mitgetheilt.

IV. Das Geſchäft der Controlle äußert ſich in der Prüfung der nach jedem Monatsſchluſſe von den Provincial Hauptcaſſen, der Central Staats Caſſe, der General Diſpoſitions Caſſe, und der Militär Hauptcaſſe zu ſtellenden Monats Extracte; woraus von dem Central Rechnungs Commiſſariate die Total Balanz aller Einnahmen und Ausgaben des geſammten Staates mit jedem Monate gezogen, und dem geheimen Finanz Miniſterium vorgelegt wird.

V. Das Geſchäft der Juſtification, als die eigentliche Hauptbeſtimmung des Central Rechnungs Commiſſariats, äußert ſich in der Reviſion der Jahres Rechnungen, und zwar:

Der Provincial Hauptcaſſe.
Der Central Staats Caſſe.
Der General Diſpoſitions Caſſe.
Der Militär Hauptcaſſe, und
der ſämmtlichen Hofſtäbe und Intendanzen.

VI. Das Central Rechnungs Commiſſariat hat die Verbindlichkeit, in einer Zeit von drey Monaten nach dem Einlaufe der einſchlägigen Rechnungen das Juſtifications Geſchäft zu vollenden, mit den etwa geſchöpften Bedenken Unſerm geheimen Finanz Miniſterium vorzulegen, und dieſe Vorlage in Gemäßheit des XIX. Artikels der organiſchen Finanzgeſetze mit einem das geſammte Reſultat darſtellenden Univerſal Finanz Conſpecte zu begleiten, woraus ſich die Vergleichung des effectiven Etats Standes ſowohl mit dem approximativen Etats Entwurfe beym Anfange des Jahres, als mit jenem eines verfloſſenen Jahres, abziehen läßt.

VII. Die Juſtification der Rechnungen der äußern Rent- und Cameral Aemter einer Provinz bleibt dem unter die Provincial Etats Curatel geſetztem Rechnungs Büreau, wobey ein Oberrechnungs Commiſſär über die Erfüllung aller formellen und materiellen Vorſchriften zu wachen hat, übertragen.

VIII. Da die dem Central Rechnungs Commiſſariate obliegende gründliche Reviſion der

Digitized by Google

Provincial Hauptcaſſe Rechnungen, ohne zugleich auch eine wenigſtens generale Einſicht in die Rechnungen der äußern Aemter zu nehmen, ſchon an ſich nicht wohl möglich iſt, und überdieſes dieſe Einſichtsnahme bey dem Central Rechnungs Commiſſariate um ſo weniger beſeitiget werden kann, als dieſe Behörde über die lezte und oberſte Conſervation des geſammten Finanz Etats zu wachen, und alſo die Harmonie der verſchiedenen Special Etats zu den äußern Rentämtern zu verfolgen hat; ſo müſſen mit den Rechnungen der Provincial Hauptcaſſen auch ſämmtliche Rechnungen der äußern Rent- und Cameral Aemter, jedoch ohne Belege, zum Central Rechnungs Commiſſariate eingeſendet werden, welches vorausſezt, daß jene äußern Aemter ihre Rechnungen mit einem Duplicate zur Provincial Etats Curatel einzuſchicken haben, und bey der durch den Rechnungs Conſeß beſtimmten neuen Rechnungsform mit Erleichterung geſchehen kann.

IX. Wenn bey dieſer generalen Einſichtsnahme der äußern Aemter Rechnungen, welche die Stelle einer Superreviſion vertritt, in Beziehung auf die Conſervation der Special Etats, oder im Falle eines Widerſpruchs zwiſchen den Rechnungen der äußern Rentämter und der Provincial Hauptcaſſe Rechnung ein Bedenken gegen jene Aemter Rechnungen vorkommt, ſo hat das Central Rechnungs Commiſſariat die geeignete Rüge dem geheimen Finanz Miniſterium vorzulegen, welches ſodann an die Provincial Etats Curatel das Erforderliche erlaſſen wird.

X. Da die Wachſamkeit über die Conſervation des geſammten Finanz Etats im allgemeinen eine der vorzüglichſten Rückſichten iſt, welche das Central Rechnungs Commiſſariat bey ſeinem Juſtifications Geſchäfte zu nehmen hat; ſo iſt es nothwendig, daß dieſe Central Rechnungs Behörde von allen jenen Provincial und Central Verfügungen, durch welche in den einſchlägigen Special Etats die unvermeidliche Aenderung eines bisher beſtändigen, oder die Fixirung eines unbeſtändigen Anſatzes entſteht, in ſichere, ſchleunige und vollſtändige Kenntniß, und zwar jedesmal bey Einſendung der Monats Extracte mittelſt einer eigenen deßfallſigen Tabelle geſezt werde.

XI. Außer den in den vorſtehenden Artikeln ausgezeichneten Juſtifications Geſchäften und Conſpects Formation gehören alle dem geheimen Finanz Miniſterium in ſeinem höhern Staatsdienſte erforderliche Calculationen, Berechnungen, generelle und partielle Conſpecte zu dem Wirkungskreiſe und der Obliegenheit des Central Rechnungs Commiſſariats.

XII. Das Central Rechnungs Commiſſariat bildet vorerſt einen büreaumäßigen Ausbruch des geheimen Miniſterial Finanz Departements, daher alle dem Commiſſariate einſchlägige Gegenſtände forthin zum geheimen Finanz Miniſterium einbefördert, und alle durch das Commiſſariat veranlaßte Beſchlüſſe durch das geheime Finanz Miniſterium erlaſſen werden.

XIII. Zur Herſtellung einer ſchleunigen und ineinander greifenden Wechſelwirkung zwiſchen Unſerm geheimen Finanz Miniſterium, und dem Central Rechnungs Commiſſariate wird die Direction dieſes lezten mit dem geheimen Finanz Referendariate, und zwar in der Perſon Unſers geheimen Finanz Referendärs, Freyherrn von Hartmann, vereiniget.

XIV. Die übrige Beſezung des Central Rechnungs Commiſſariates geſchieht wie folgt:

1. In einem Oberrechnungs Commiſſär für die Central Etats, nämlich den Hof Miniſterial und Militär Etat, durch den bisherigen Central Rechnungs Commiſſär, Joſeph Wenger.

2. In zwey Rechnungs Commiſſarien für die Provinz Baiern, durch die bisherigen Rechnungs Commiſſarien daſelbſt, Maier und Puck.

3. In einem Rechnungs Commiſſär für die Provinz obere Pfalz, durch den bisherigen dortigen Rechnungs Commiſſär Kopf.

4. In einem Rechnungs Commiſſär für die

Digitized by Google

Provinz Neuburg, durch den bisherigen dortigen Rechnungs Commiſſär Giett.

5. In einem Rechnungs Commiſſär vorerſt für die beyden fränkiſchen Provinzen Würzburg und Bamberg, durch den bisherigen dortigen Rechnungs Büreau Aſſiſtenten, Rieß.

6. In einem Rechnungs Commiſſär für Schwaben, durch den bisherigen dortigen Rechnungs Commiſſär, Schießl, welchem jedoch die Verbindlichkeit auferlegt wird, vorerſt noch auf ein halbes Jahr nach Schwaben zurückzukehren, um den vorzüglichſten der dortigen Rechnungs Commiſſarien in den neuen Rechnungs Vorſchriften und in den Localnotizen den erforderlichen Unterricht zu ertheilen; für welche Zeit der Abweſenheit einer der baieriſchen Rechnungs Commiſſarien abwechſelnd die Ausfüllung der Stelle übernehmen wird.

7. In zwey geheimen Tabelliſten, durch den bisherigen geheimen Tabelliſten von Merz, und den Central Caſſa Diurniſten von Coulon.

8. In zwey Calculatoren, durch die bisherigen zwey Rechnungs Büreau Diurniſten bey der baieriſchen Landesdirection Hergoth und Schlöſer.

9. In zwey Kanzelliſten, durch die bisherigen Kanzley Diurniſten bey der baieriſchen Landesdirection, Kolbinger und Meiler und endlich

10. In einem Diener, durch den bisherigen Conferenz Dieners Gehilfen Hahn.

XV. Die Beſoldungen dieſes Rechnungs Commiſſariats Perſonals ſind in dem unterm heutigen ſanctionirten Special Etat Unſeres geheimen Finanz Miniſteriums enthalten.

Uebrigens wird in Beziehung auf Rang und Uniform feſtgeſetzt:

Daß die geheimen Central Rechnungs Commiſſarien den geheimen Secretarien des Miniſterial Finanz Departements, und

die geheimen Tabelliſten, Calculatoren und Kanzliſten den geheimen Kanzliſten des Miniſterial Finanz Departements gleich geſtellt ſeyn ſollen.

XVI. Das Büreau des geheimen Central Rechnungs Commiſſariates iſt einsweilen in das dem Staate angefallene Auguſtiner Gebäude beſtimmt, bis es im nächſten Jahre mit dem Sitze Unſerer Central Staats und General Diſpoſitions Caſſe, in eine der Geſchäftsbeförderung zuträgliche Verbindung geſetzt werden kann.

Unſere Direction des hierdurch nominirten geheimen Central Rechnungs Commiſſariates iſt mit der Execution dieſer Anordnung in allen ihren formellen und materiellen Theilen beauftraget.

München den 15. October 1804.

An
die Direction des geheimen Central Rechnungs Commiſſariates alſo ergangen.

(Das Hauſiren mit Arzneyen betr.)

Nachdem man wahrgenommen hat, daß der Zweck der höchſtlandesherrlichen Beſtimmungen über die ſchädliche Ungebundenheit des Arzneyhandels, durch das Umherſtreifen gefährlicher, betrügeriſcher und gewiſſenloſer Hauſirer, zum Theile wieder vereitelt werde; ſo wird hiermit verordnet, wie folgt:

1) Keinem Hauſirer ſoll der Eintritt und Durchgang durch das churfürſtl. Gebiet geſtattet werden, wenn er ſich nicht durch einen guten, vorſchriftsmäßigen Paß legitimiren, und über ſein vorhabendes Geſchäft, ſo wie über eine zu ſeinem Unterhalte nothwendige Baarſchaft, ausweiſen kann.

2) Der Hauſirer hat am dem erſten Eintritts Orte ſich bey dem Ortsvorſteher zu melden, welcher denſelben an das einſchlägige Amt oder Landgericht bringen zu laſſen, und zu verhüten hat, daß bis dahin aus ſeinem Kaſten nichts verkauft werde.

Digitized by Google

3) Bey dem Amte oder Landgerichte iſt der Kaſten von dem Amtsphyſicus zu unterſuchen. Enthält derſelbe Arzneyen, ſo ſollen ihm dieſe abgenommen, und nur dann erſt wieder übergeben werden, wenn er den Rückweg in fremde Territorien antritt.

4) Auch erlaubte Producte, z. B. zum techniſchen oder ökonomiſchen Gebrauche ſoll er nur dann mit ſich umhertragen dürfen, wenn er von dem Beamten und Phyſicus desjenigen Landgerichts, durch welche er zu paſſiren, oder worin er ſich aufzuhalten gedenkt, nach jedesmal erneuerter Viſitation, einen Erlaubnißſchein zum Hauſiren erhalten hat.

5) Jeder Hauſirer, welcher dieſe Vorſchriften übertreten würde, ſoll ohne weiters als Vagant behandelt werden.

Man verſieht ſich zu den ſämmtlichen Behörden, Orts- und Amts Vorſtehern, daß dieſelben über den ſtrengen Vollzug dieſer Anordnungen unausgeſetzt wachen werden. Würzburg am 31. October 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Freyzügigkeit gegen das Fürſtenthum Eichſtädt betreffend.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben zum Beſten des wechſelſeitigen Verkehrs die Freyzügigkeit gegen das Fürſtenthum Eichſtädt und zwar vom 15. October an feſtzuſetzen gnädigſt geruhet:

1) Soll zwiſchen ſämmtlichen Unſern Staaten und dem Gebiete des Fürſtenthums Eichſtädt aller Vermögens Abzug unter was immer für einem Namen von Nachſteuer, Abſchoß oder dergleichen, er bisher in gegenſeitigen Kauf- Tauſch- Erbſchafts- Schankungs- Auswanderungs- und andern mit einer Vermögens Ausziehung verbundenem Falle mag erhoben worden ſeyn, in ſofern ſolcher in die landesfürſtliche Caſſe gefloſſen iſt, in Zukunft gänzlich aufhören.

2) Diejenigen Nachſteuergebühren, welche bisher von einigen hiezu berechtigten Städten, Ständen, Corporationen oder andern in beyderſeitigen Staaten und Gebieten für ſich erhoben worden, haben auch ferner noch zu beſtehen, bis hierüber allgemeine abändernde Verfügungen eintreten. Ausdrücklich werden die Aemter, welche vormal zu dem Domcapitel in Eichſtädt gehörten, der zur Zeit unterliegenden eigenen Verhältniſſe wegen in dieſer Ausnahme begriffen.

3) Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zu Folge ſich nur auf das Vermögen bezieht, ſo bleiben dieſes Vertrages ungeachtet die Geſetze in ihrer rechtlichen Kraft beſtehen, welche jeden Unterthan bey Strafe der Vermögens Confiscation auffordern, vor der Anſäßigmachung im fremden Lande die Auswanderungs Bewilligung ſeines Landesherrn nachzuſuchen.

4) Als Folge dieſes Grundſatzes wird feſtgeſetzt, daß die dermal auf 185 fl. beſtimmte Militärpflichtigkeits Redimirungsſumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs Bewilligung ertheilt wird, welches ſeiner Perſon nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derſelben noch nicht zurückgelegt hat, der Freyzügigkeit ungeachtet Statt finde, weil dieſe Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleiſtet wird.

Dieſe gnädigſte Beſtimmung wird andurch zu jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht. Würzburg am 31. Octob. 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Digitized by Google

Weiſung
an ſämmtliche Pfleger und Verwalter der milden Stiftungen im Fürſtenthum Bamberg.

(Die mit Ende jeden Monats einzuſendenden Journal Extracte betreffend.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Obgleich im 8. Stücke des im vorigen Jahre erſchienenen Regierungsblattes für die churpfalzbaieriſchen Fürſtenthümer in Franken, S. 136 und 137 verordnet ſteht, daß künftig zur Gewinnung einer fortwährenden genauen Ueberſicht aller Renten der im Staate befindlichen milden Stiftungen die Journal Extracte mit Ende jeden Monats gefertiget, und dieſem in 34. Stücke gedachten Regierungsblatts vom nämlichen Jahre, S. 175 — 177 die Formulare nachgefolgt ſind, nach welchen die erwähnten Extracte eingerichtet und eingeſendet werden ſollen, ſo ſind doch nicht alle Pfleger und Verwalter der milden Stiftungen, Erziehungs, Schul Inſtitute und Kirchengüter im Fürſtenthum Bamberg dieſer Obliegenheit nachgekommen, ſondern manche aus ihnen öfters im Rückſtande verblieben.

Indem daher ſelbige obangeführter höchſten Vorſchriften hierdurch erinnert, und hiernach zur mehreren beharrlichen Genauigkeit im Dienſte angemahnet werden, wird zugleich die in ſolchen enthaltene Verwarnung wiederholt, daß, wenn die fraglichen Extracte jeden Monats von den näher bey Bamberg gelegenen Pflegämtern bis den 5. — von den weiter entfernten aber längſtens bis den 8. des nächſtfolgenden Monats nicht eingeſchickt feyn werden, den 6. und 9. darauf ein Wartbot auf Koſten des ſäumigen Adminiſtrators an ihn abgehen wird. Bamberg am 7. November 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Kauer, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Kaſtenämter im Fürſtenthum Bamberg.

(Die Getreid Preiſe betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

werden ſämmtliche Kaſtenämter des Fürſtenthums Bamberg angewieſen, die vom 15. d. M. beſtehenden Getreid Preiſe nach der Hälfte des kommenden Monats December einzuberichten, um den Normal Preis für gegenwärtiges Rechnungs Jahr beſtimmen zu können. Bamberg am 14. November 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organiſation der fränkiſchen Lehranſtalten betreffend.)

Seine Churfürſtl. Durchlaucht haben durch höchſtes Reſcript vom 29. Jul. d. J. die oberſte Leitung auch des fränkiſchen und ſchwäbiſchen Studien- und Schulweſens (vom Anfange des nächſten Schuljahres an) Höchſt-

Digitized by Google

ihrem General-Schulen- und Studien-Directorium zu München und zu dieſem Ende der unterzeichneten auſſerordentlich abgeordneten Commiſſion die neue Organiſirung der deutſchen ſowohl als lateiniſchen Schulen und öffentlichen Bildungs Inſtitute in den beyden churfürſtl. Provinzen Franken und Schwaben gnädigſt zu übertragen geruht.

Dieſen höchſten Auftrag zur Folge wird daher in Hinſicht auf den künftig beſtehenden Organismus der fränkiſchen Lehranſtalten Folgendes zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1) Für ganz Franken iſt (ſo wie in Baiern, der ob. Pfalz u. ſ. w.) ein eigenes Ober-Schulen- und Studien-Commiſſariat errichtet, das als unmittelbares und nächſtes Organ der höchſten Schulbehörde, alle, die beyden Fürſtenthümer Würzburg und Bamberg betreffenden Angelegenheiten der öffentlichen Lehr- und Bildungsanſtalten zu beſorgen beauftragt iſt, und an welches ſich, als an die erſte Inſtanz, das ſämmtliche Lehrperſonal der deutſchen ſowohl als lateiniſchen Schulen unmittelbar (oder was Würzburg betrifft, auch mittelbar durch das Würzburgiſche Commiſſariat) in allen mehr oder minder wichtigen Fällen mit ſeinen Anfragen, Bitten, Wünſchen und d. gl. zu wenden hat.

2) Der von Sr. Churf. Durchlaucht mit dem Character eines würklichen Schulen- und Studien-Directionsraths aus beſonderem höchſten Zutrauen in deſſen theoretiſch ſowohl als practiſch bewieſenen Erziehungs Kenntniſſe für ganz Franken gnädigſt aufgeſtellte Ober-Schulen- und Studien-Commiſſär, Johann Baptiſt Graſer, ehedem ordentlicher öffentlicher Lehrer der allgemeinen Religions Theorie und Erziehungs Wiſſenſchaft an der churfürſtl. Landes Univerſität zu Landshut, hat, da das Ober-Commiſſariat zu Bamberg als dem Sitze des fränk. Lycäums etabliert iſt, zugleich auch die Obliegenheit, alle das Fürſtenthum Bamberg insbeſondere betreffenden Schulgeſchäfte im Detail zu bearbeiten; dagegen iſt

3) für das Fürſtenthum Würzburg ein eigener Schulcommiſſär, wozu Se. Churfürſtl. Durchlaucht den vordem beym churf. Univerſitäts Receptorate angeſtellten Andreas Riel, rückſichtlich ſeiner vorzüglichen Einſichten in das Schulweſen, nach dem Vorſchlage der churf. Univerſität und der churfürſtl. Landesdirection zu Würzburg gnädigſt mit dem Character eines würklichen Rathes ernannt haben, mit der höchſten Weiſung aufgeſtellt, unter oberer Leitung des fränkiſchen Ober-Schulen- und Studien-Commiſſariats, die Detail-Geſchäfte des deutſchen Würzb. Schulweſens zu beſorgen, und in Abweſenheit des Ober-Schulcommiſſärs auch was das Gymnaſium zu Würzburg betrifft, beſonders in dringenden, keinen Aufſchub leidenden Angelegenheiten, deſſen Stelle zu erſetzen; von allen proviſoriſch getroffenen Verfügungen aber das Ober-Commiſſariat ſogleich in Kenntniß zu ſetzen.

4) Um einer Seits der aller Orten eingeriſſenen, dem Gewerbsſtande und der Landes Cultur gleich nachtheiligen Studierſucht Einhalt zu thun, anderer Seits aber dem fähigen, hoffnungsvollen fränkiſchen Jünglinge alle Gelegenheit zu ſeiner vollſtändigen Bildung zu verſchaffen, haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht die Anzahl der lateiniſchen Schulen zu beſchränken, und dagegen zu Bamberg ein Gymnaſium und Lycäum, zu Würzburg aber, als dem Sitze der Landes Univerſität, ein Gymnaſium allein, nach den Vorſchriften des neuen für alle churpfalzbaieriſchen Staaten gnädigſt genehmigten, und volle Geſetzes-Kraft behauptenden Lehrplans, zu organiſiren befohlen. Dieſe Organiſation iſt bereits ſo weit vollendet, daß

Digitized by Google

5) die unterzeichnete churfürſtl. Commiſſion die Eröffnung beyder Lehranſtalten auf den 15. November d. J. feſtgeſetzt hat, und daher alle diejenigen, denen daran liegt, hierdurch mit der weiteren Bemerkung davon in Kenntniß ſetzen will, daß

6) das Gymnaſium zu Münnerſtadt (ſchon früherer höchſten Entſchließung zur Folge) als gänzlich aufgehoben erklärt ſey; die beyden Gymnaſien zu Rothenburg und Schweinfurt aber eine ihren Verhältniſſen und dem öffentlichen Bedürfniſſe ſowohl als der Localität mehr anpaſſende Einrichtung und Beſchränkung auf höhere Bürgerſchulen erhalten haben.

7) Ebendenſelben Grundſätzen und höchſten Abſichten gemäß, haben auch die vielen, bisher in der Stadt Würzburg beſtandenen lateiniſchen Vorbereitungs Schulen eine zweckmäßigere Reform und Beſchränkung erlitten, ſo daß künftighin nur noch zwey, unmittelbar mit dem Gymnaſium verbundene Real- oder Präparations Claſſen beſtehen ſollen, in welchen ſowohl der künftige Bürger höhere ihm zuträgliche Sach- und Sprachkenntniſſe ſich erwerben, als auch der künftig Studierende die nöthige Vorbereitung zum Uebertritt in die eigentliche Gymnaſial-Schulen finden kann.

8) Für dieſe ſowohl, als für jene hat die unterzeichnete churfürſtl. Commiſſion die planmäßige Lehrer Zahl, nämlich mit dem Rector des Gymnaſiums 8 Profeſſoren, einen öffentlichen franzöſiſchen Sprach- einen Muſik- und einen Zeichnungslehrer, einen Amtsactuar, Pedell, u. ſ. w. ernannt, die Vertheilung der Lehrſparten und die Eintheilung der Lehrſtunden beſtimmt, für hinlänglich geräumiges Locale proviſoriſche Einleitungen und Verfügungen getroffen, u. ſ. w.

9) Rückſichtlich des deutſchen Stadt- und Landſchulweſens in Franken wurde verordnet, daß in allen churfürſtl. fränkiſchen Landſtädten, Märkten und Dörfern

a) Local-Schulcommiſſionen,
b) Bezirks- oder Landgerichts-Inſpectionen, und
c) Orts- oder Unterinſpectoren

aufgeſtellt und ernannt werden ſollen.

10) Für jede dieſer untergeordneten Schulbehörden ſind eigene, ihre Würkungskreiſe und ihre beſondere Amtsverhältniſſe und Aufſichtspflichten genau beſtimmende Inſtructionen entworfen, und dem churfürſtl. fränk. Ober-Schulcommiſſariate, zur öffentlichen Bekanntmachung mittelſt des Druckes übergeben worden.

11) Auf gleiche Weiſe wird ebendasſelbe fränk. Ober-Schulcommiſſariat auch im Bezug auf die allgemein einzuführenden Sonn- und Feyertags Schulen, ſo wie in Hinſicht auf die wieder neu zu belebenden öffentlichen Volks Induſtrieſchulen nächſtens in den churfürſtl. fränk. Regierungsblättern das Geeignete bekannt machen, und die allgemeine Theilnahme an ſo allgemein nützlichen Lehranſtalten durch detailirte Angaben, wie ſie künftighin beſtehen, und vorzüglich von den churfürſtl. Beamten und Pfarrern, gleich den Elementarſchulen, auf die zweckmäßigſte Weiſe unterſtützt werden ſollen, dafür zu erregen ſtreben.

12) Um die zum Lehramte erforderliche Bildung und Befähigung künftiger Schulmänner den höchſten Abſichten entſprechend zu erleichtern und zu befördern, hat die unterzeichnete churfürſtl. Commiſſion alle nöthige Einleitungen und Verfügungen getroffen, daß in Zukunft nicht nur die ärmere Hälfte der auf eine beſtimmte Anzahl beſchränkten Schulamts Candidaten durch ergiebige Unterhaltsbeyträge oder Stipendien von 80 und von 100 fl. rhein. (welche ſie während ihres 10monatlichen Lehrcurſes zu genießen haben) unterſtützt werden; ſondern daß ſie auch in allen, ihrem künftigen

Digitized by Google

Berufe angemeſſenen Gegenſtänden, ſowohl was Kenntniſſe, als was Fertigkeiten betrifft, in einer eigenen, neu organiſirten Bildungs Anſtalt (welche aus bewegenden Gründen für die beyden fränk. Fürſtenthümer nach Bamberg verlegt iſt, und mit dem 1. Jan. 1805 daſelbſt eröffnet werden wird) vollſtändigen theoretiſchen und practiſchen Unterricht erhalten mögen.

13) Zum Behufe des weibl. Geſchlechtes wird künftighin zu Würzburg in dem ehemaligen Urſuliner Nonnenkloſter eine Mädchen Unterrichts- und Bildungs Anſtalt beſtehen, welche

a) eine Elementar Mädchenſchule mit 3 Claſſen und 3 Lehrerinnen;
b) ein weibliches Penſions- oder Erziehungs Inſtitut;
c) eine damit vereinigte hauswirthſchaftliche Induſtrie Schule;
d) ein Bildungs Inſtitut für künftige Mädchen Lehrerinnen, und endlich
e) eine weibliche Feyertags Schule

umfaſſen ſoll.

Der vollſtändige Organiſations Plan dieſes fünffachen Inſtituts iſt hergeſtellt, das Lehr- und Aufſichts Perſonal ernannt, ihre Würkungs- und Pflichtenkreiſe abgeſteckt, die Austheilung der Zimmer ꝛc. in dem beſtimmten Locale verfügt, und überhaupt alles, was die örtlichen Verhältniſſe möglich machten, ſo vorbereitet, daß im nächſten Monate Novemb. bey dem gewöhnlichen Schulenanfange, auch da die für das betreffende Stadtviertel beſtimmte Elementar- ſo wie die allgemeine Feyertags- und Induſtrie Schule ohne Zeitverluſt eröffnet werden wird. Nur die, vorzüglich für Mädchen edlerer und überhaupt vermöglicherer Stände berechnete Erziehungs- oder Penſions Anſtalt kann mit der unmittelbar damit verbundenen hauswirthſchaftlichen Schule und dem Lehrerinnen Inſtitute, wegen unvermeidlichen, erſt im nächſten Frühjahre vorzunehmen möglichen, Abänderungen im Innern des Gebäudes, nicht eher als am 1. May 1805 eröffnet werden, worüber ſeiner Zeit noch eine eigene öffentliche Kundmachung erfolgen wird.

14) Um ferner auch dem in das bürgerliche Leben ſo wichtigen Einfluß behauptenden Handlungsſtande die ihm nöthige und beſonders angemeſſene Ausbildung gleichſam öffentlich zu garantiren, hat die churfürſtl. Commiſſion das ſeit mehreren Jahren zu Würzburg beſtehende, von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht bereits mit auszeichnenden Privilegien begnadigte, und ſich vorzüglich ſeit dieſer Zeit zum Beweiſe ſeiner allgemein anerkannten Zweckmäßigkeit, alljährlich erweiternde Handlungs Inſtitut des churfürſtlichen Profeſſor Heldmann als eine öffentliche Lehr- und Bildungs Anſtalt für junge Kaufleute, Fabrikanten, Wechsler, u. dgl. unter der oberſten Leitung der churpfalzbaieriſchen General Schulen- und Studien-Directoriums erklärt, und demſelben auch, gleich andern öffentlichen Inſtituten, ein hinlänglich geräumiges, dem Zwecke desſelben entſprechendes Staats Gebäude eingeräumt.

Der gnädigſt genehmigte Lehrplan und die innere Einrichtung dieſer dem Mercantil Stande ausſchließlich gewidmeten Lehranſtalt wird nächſtens mittelſt des Druckes öffentlich bekannt gemacht werden.

15) Endlich ſind die geeigneten Vorkehrungen und Anordnungen getroffen, daß in jedem Viertel der Stadt Würzburg eigene Knaben- und eigene Mädchen Schulen, jede mit zwey oder drey (nach Bedürfniß und Kinderzahl) von einander abgeſonderten Claſſen, und eben ſo vielen planmäßig gebildeten Lehrern oder Lehrerinnen, in hinlänglich geräumigen, hellen, und geſunden Gebäuden eine bleibende, auch ihrer innern, durch den bereits gedruckten neuen Elementar Lehr-

Digitized by Google

plan beſtimmten Reform entſprechende Stätte erhalten.

Die unterzeichnete churfürſtl. Commiſſion hält ſich vollkommen überzeugt, daß es nicht mehr, als dieſer kurzen Darſtellung ihrer weſentlicheren Verfügungen bedarf, um jeden, für das Wohl der Menſchheit und für die große National Angelegenheit, Volks- und Jugend Bildung, ſich intereſſirenden fränkiſchen Patrioten zu dem ſchönen Entſchluſſe zu beſtimmen, ſeinerſeits zur Beförderung des edlen Unternehmens nach Kräften mitzuwürken, und dadurch die volle Erreichung des Zweckes und der väterlichen Abſichten Seiner Churfürſtl. Durchlaucht möglichſt zu beſchleunigen. Würzburg am 26. Octob. 1804.

Churpfalzb. zur Organiſirung der Studien u. Schulen in Frank. u. Schwaben außerordentlich abgeordn. Commiſſion.

Freyherr v. Fraunberg,
General Schulen u. Studien Director in den churpfalzb. Staaten.

Wismayr,
der churpfalzb. Studien u. Schulen General Directions Rath.

(Die Geſuche um Lehrſtellen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben gnädigſt geruht, dem General Schul und Studien Directorium zu München die Leitung des Schulweſens in Höchſtdero Entſchädigungslanden zu übertragen, und für die Fürſtenthümer Bamberg und Würzburg ein Ober-Schulen Commiſſariat, deſſen Siz in der Provincial Hauptſtadt Bamberg iſt, zu beſtimmen.

Deſſen Würkungskreis erſtreckt ſich auf den ſcientiviſchen und diſciplinariſchen Theil des Schulweſens, auf das Bedürfniß der lateiniſchen und deutſchen Schulen, auf die Beſtimmung der hiezu erforderlichen Summe, auf Erbauung neuer und beſſerer Einrichtung ſchon beſtehender Schulhäuſer, auf Anſtellung der Profeſſoren, Schullehrer und Lehrerinnen, und überhaupt auf alle Schulgegenſtände.

Es ſind daher alle Geſuche und Berichte dergleichen Inhalts nicht mehr an die churfürſtliche Landesdirection zu ſtellen und zu addreſſiren, ſondern an das Ober-Schulen Commiſſariat in Bamberg, von welchem entweder die unmittelbare oder mittelbare Erledigung erfolgt, in Zukunft einzureichen, welches zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird. Bamberg am 10. November 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.
Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann.

(Die Anordnung und Inſtruirung der General Landescommiſſariate und Provincial Etats Curatel betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben Sich vermöge höchſter Entſchließung vom 15. October d. J., um bey dem Drange und dem Detail des Collegial Geſchäftsganges zugleich die erforderliche Einheit, Umſicht und Schnellkraft zu bewirken und zu ſichern, gnädigſt bewogen gefunden, das General Land Commiſſariat der fränkiſchen Provinzen nicht nur zu beſtätigen, ſondern ein ſolches auch bey allen übrigen Provinzen des pfalzbairiſchen Geſammtſtaates in Anwendung zu bringen.

Die hierüber gefaßten höchſten Beſchlüſſe werden hierdurch wie folgt nach ihrem weſent-

Digitized by Google

lichen Inhalte zu jedermanns Wiſſen und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

I.

Der Präſident der Provincial Landesdirection iſt zugleich General Commiſſär der Provinz, und als ſolcher das Organ des Miniſteriums in derſelben.

II.

Aus dieſem Charakter geht für den General Commiſſär die Pflicht hervor, über eine feſte, übereinſtimmende, und den angenommenen Regierungs Principien entſprechende Behandlung der Geſchäfte zu wachen, alle Behörden in der Provinz fortwährend im Auge zu behalten, und in ſolchen Gegenſtänden, welche bey dem gewöhnlichen Geſchäftsgange oft gar nicht, oft viel zu ſpät berührt werden, durch zweckmäßige Anordnungen zu würken.

III.

Dieſem zu Folge iſt dem General Commiſſär die Dienſtgewalt eingeräumt, in allen denjenigen Special Fällen, für welche demſelben entweder eigene höchſte Aufträge ertheilt werden, oder die ſich ihrer Natur nach zu den Collegial Verhandlungen nicht eignen, ganz unabhängig von den angeordneten Landesſtellen zu handeln, deßwegen auch allen ſeinen Verfügungen genaue Folge geleiſtet werden muß. Von dieſer eigenen Geſchäfts Sphäre des General Commiſſärs ſind jedoch alle diejenigen Gegenſtände ausgenommen, in welchen die Landesdirectionen, — wie in Cultur und Maut Sachen — eine richterliche Inſtanz bilden.

IV.

Die Geſchäfte mit den Auswärtigen ſollen nicht minder ausſchließlich von dem General Commiſſär behandelt werden, dem deßwegen die beſondere Verpflichtung auferlegt iſt, die landesherrlichen Rechte mit allem möglichen Nachdrucke zu erhalten.

V.

Da ſchon im XXV. Art. der organiſchen Geſetze der neuen allgemeinen Finanz Verwaltung vom 9. September 1803 die Conſervation des Provincial Finanz Etats den Präſidenten der Landesdirectionen und den Directoren der ſtaatswirthſchaftlichen Deputation anvertraut wurde, ſo haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht auch dieſe Conſervation dem General Commiſſariate ausſchließlich zu übertragen, und deßwegen die Curatel des Provincial Finanz Etats als einen weſentlichen Functions Theil desſelben zu erklären, und hiefür den Director der ſtaatswirthſchaftlichen Deputation als Mitcurator zu beſtellen geruht.

In dieſer Eigenſchaft hat das General Commiſſariat über die Conſervation der ſanctionirten Etats, über die Verwaltung aller churf. Caſſen, über die ſtrenge Beobachtung der neuen Rechnungs Form ꝛc. zu wachen.

Es empfängt die Monats Extracte und die Special Etats aller Verwaltungs Behörden; ſtellt die Reſultate der erſtern in einen allgemeinen Conſpect, und entwirft aus letztern den Provincial Finanz Etat.

Alle churf. Caſſen der Provinz ſtehen unter der Etats Curatel, welche alle Anweiſungen und Ausſchreibungen an ſelbe ausfertigt.

Wenn das General Land Commiſſariat in der Eigenſchaft als Etats Curatel Verfügungen erläßt, ſo wird es dieſes bey der Unterſchrift ſeiner Erläſſe den Zuſatz: als

Provincial Etats Curatel

und durch die Mitunterſchrift des Directorial Mitglieds der Curatel ausdrücken. Würzburg am 14. November 1804.

Churfürſtl. fränk. General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Beſoldungs Beſtimmungen für ſämmtliche Landrichter und Rentämter betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge gnädigſten Reſcripts vom 15. v. M. zu beſchließen geruhet, daß die Beſoldungen der Landrichter und Rentbeamten an dem ſtändigen Geldgehalt auf zwölf hundert Gulden geſetzt, und die Zulagen der Quarten für das Schreiber Perſonale in ein Drittheil mit Anfang des neuen Etats Jahres verwandelt werden ſolle.

Welches hierdurch den Landrichter und Rentämtern zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird. Würzburg am 16. November 1804.

Churf. fränk General Land Commiſſariat als Prov. Etats Curatel.

Graf von Thürheim.

Schilcher, Director.

Stürmer, Secretär.

(Die Entdeckung eines Dachſchiefer Foſſils im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In der churfürſtl. Amtsmarkung Nordhalben am ſogenannten Hörſch, dicht am Rödelfluſſe in der churfürſtlichen Waldung bricht ein gegen 12 Schuhe mächtiger Dachſchiefer, deſſen Lager in Stunde 8, 12 ſtreichet, und unter 46 Graden in Südweſt fällt.

An Güte wird dieſer Schiefer jenem zu Lehſten im Koburg Saalfeldiſchen gleichgeachtet.

Er hat eine gräulicht ſchwarze Farbe, iſt im Längenbruche ſchimmernd, und giebt einen gräulicht weiſen Strich. Sehr gut läßt ſich derſelbe zurichten, er ſpaltet ſich in 1/4 Zoll ſtarke, und noch dünnere, vollkommen grade Platten, die 1, 2, 3 und noch mehrere Schuhe Länge, und Breite, auch nach allen Ausmeſſungen gleiche Dicke haben, und an ſeinen äußerſten und dünneſten Theilen verträgt er das Lochen.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht wollen die Eröffnung dieſes Schiefer Bruches der Privat Induſtrie überlaſſen. Bey der vollen Brauchbarkeit dieſes Dachſchiefers, bey der Lage des Bruches, die alle Erforderniſſe zum ſchwunghaften Betriebe darbietet, bey dem ſicheren Abſatz des für Franken ſo wichtigen Foſſils, und ſelbſt bey dem mannigfaltigen Nutzen, den dieſes Unternehmen gewähret, verſchwindet jeder Zweifel gegen die Bauwürdigkeit dieſes Dachſchiefer Bruchs.

Dem erſten nun, der ſich zur Bearbeitung und Benutzung dieſes Foſſils meldet, wird daher ein in der Bergordnung beſtimmtes Feld eingemeſſen, und demſelben alle rechtliche Unterſtützung und Beyrath, ſo wie die Freyheit von allen für dieſen Bruch leiſtenden Abgaben, auf 10 Jahre lang zugeſichert werden. Bamberg am 22. October 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyh. v. Stengel.

Müller, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baieriſchen

Fürſtenthümer in Franken.

39tes Stück. Würzburg, Donnerſtag den 29. Novemb. 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Den Verkauf des Schießpulvers im Würzburg. betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der vielen Gefahren, welche durch unvorſichtige Bewahrung und Verkauf des Schießpulvers für die öffentliche und perſönliche Sicherheit entſtehen können, verfüget churfürſtl. Landesdirection:

1) Nur Handelsleute, welche eine beſondere Conceſſion von der betreffenden Polizeybehörde erhalten haben, dürfen gegen eine jährliche Abgabe, welche nach den Verhältniſſen regulirt wird, Schießpulver verkaufen.

2) Ohne beſondere Erlaubniß darf von einem hiezu conceſſionirten Kaufmanne nicht mehr als ein halber Centner zum Verkaufe eingeführt werden.

3) Zum Handverkaufe ſollen ſich in dem Hauſe nicht über 4 Pfund Pulver vorräthig finden, welche ſämmtlich auf dem oberſten Boden unter dem Dache in verſchloſſenen leicht fortzuſchaffenden hölzernen Büchſen bewahrt werden müſſen.

4) Bey Herausnehmung des Pulvers müſſen ſich die Verkäufer hölzerner Inſtrumente bedienen, es darf nicht das geringſte auf den Boden verſchüttet werden, noch da liegen bleiben, und der Ort, wo das Pulver aufbehalten wird, muß von allen leicht Feuer fangenden Gegenſtänden entfernt ſeyn.

5) Der Verkauf des Pulvers zur Nachtzeit oder beym Lichte iſt gänzlich verboten.

6) Die übrige zum Handverkaufe nicht nöthige Quantität Pulvers über 4 Pfund ſoll an einem von dem Orte entfernten von der Polizey als unnachtheilig anerkannten Platze aufbewahrt werden.

Die erſte Uebertretung einer jeden dieſer Verfügungen wird mit Confiſcation des Pulvers und zehn Reichsthalern, die zweyte mit zwanzig Reichsthalern, und die dritte mit Verluſt der Conceſſion beſtraft.

Sämmtliche Polizeybehörden in den Städten und auf dem Lande haben diejenige, welche künftig Schießpulver verbrauchen wollen, nach vorgängiger Unterſuchung der Eigenſchaften ihres Locals zu berichten, und über ihre Tauglichkeit das pflichtmäßige Gutachten zu erſtatten, demnächſt durch öftere Unterſuchung über den genaueſten Vollzug dieſer Ver-

Digitized by Google

ordnung zu wachen. Würzburg am 16. November 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Keller, Secretär.

(Die Reinigung der Obſtbäume von den ſchädlichen Raupen im Würzburg. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Mit Mißfallen hat man wahrgenommen, daß ſich auf den an den Chauſſeen und auf den Feldern befindlichen Obſtbäumen eine Menge Raupen von verſchiedenen Gattungen vorfindet, durch welche dieſe Bäume ganz kahl abgefreſſen ſind, und daß gegen die Verbreitung derſelben ohne Rückſicht auf die deßfalls beſtehenden mehreren Verordnungen keine Vorkehrungen getroffen worden ſind.

Durch dieſe ſträfliche Nachſicht wird nicht nur der Obſt- und Land Cultur der größte Schaden zugefügt, ſondern es iſt auch zu fürchten, daß, wenn dieſes Ungeziefer keine Nahrung mehr findet, ſich ſolches in die nächſtgelegenen Waldungen ziehe, und allda gleichen Schaden verurſache.

Daher wird zur Vermeidung dieſes doppelten Schadens hiermit verordnet, daß

a) ſämmtliche auf den Chauſſeen und Feldern befindliche Obſtbäume innerhalb vier Wochen durch die angrenzenden Güterbeſitzer, auf den Gemeinds Plätzen aber durch die einſchlagenden Gemeinden bey drey Gulden Strafe (wovon ein Gulden dem den Unterlaß anzeigenden Forſt- oder Feldhüter zu verabreichen) von den Raupenneſtern zu ſäubern und dieſe Neſter ſelbſten zu verbrennen, daß

b) die ſich von den Raupen nährenden Vögel, als die ſämmtlichen Spechte, Schwalben und Meiſen Arten bey nemlicher Strafe zu hegen ſeyen, welches nemliche Verfahren

c) alle Jahre in der von der Polizeybehörde zu beſtimmenden Zeit zu beobachten iſt.

Die churfürſtl. Stadt- und Polizeybehörden haben die ihnen einſchlagenden Gemeinden hiernach anzuweiſen, den Vollzug dieſer Verordnung mit Zuziehung der Revierförſter nach Verlauf von vier Wochen zu unterſuchen und nebſt der auf den Unterlaß beſtimmten Strafe auf Koſten der Säumigen die Reinigung der Bäume vornehmen zu laſſen. Würzburg am 19. November 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Sartorius, Secretär.

(Die Backöfen und Obſtdarren im Bamb. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Backöfen und Obſtdarren dürfen in Zukunft nicht anderſt, als

1) in der Entfernung von andern Gebäuden, und in dieſer Hinſicht

2) nur nach erhaltener ausdrücklicher Erlaubniß churfürſtl. Landesdirection

zur Beſeitigung der damit verbundenen Gefahr errichtet werden.

Im Falle der Uebertretung wird ſowohl der Eigenthümer als der eigenmächtig bauende Maurer und Zimmermann jeder in eine Geldſtrafe von 5 Thalern genommen werden. Bamberg am 14. November 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

v. Täuffenbach, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Warnung vor geringhaltige Scheidemünzen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nach einem von dem General Münz Wardein des fränkiſchen Kreiſes an das gemeinſchaftliche Kreisdirectorium und Ausſchreibamt erſtatteten Bericht miſchen ſich unter die ohnehin ſchon vorhandene Menge von geringhaltigen Land und Scheide Münzen auch noch herzogl. Sachſen Koburg Saalfeldiſche Land Münzen von 3 und 6 Kreuzerſtücken, bey deren Annahme das Publicum, da dieſelben den gehörigen Werth nicht haben, aufmerkſam gemacht wird. Würzburg am 7. November 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Pfiſter, Secretär.

(Die Organiſation der Landämter im Fürſtenthum Bamberg betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben auf die von der churfürſtl. Landesdirection erſtatteten Berichte beſchloſſen, daß die wegen Organiſation der Landämter in den ältern Churlanden erlaſſenen Verordnungen vom 24. März 1802 (Münchner Regierungsblatt 14. und 15. Stück) auch in dem Fürſtenthum Bamberg ihre volle Anwendung finden ſollen.

Höchſtdieſelben genehmigten die Eintheilung, nach welcher das Fürſtenthum mit Einſchluß der von Würzburg überwieſenen Aemter Ebern, Gunzendorf, Eltmann, Seßlach und Schlüſſelfeld nebſt dem Winkel von Burgwindheim, und mit Ausſchluß des Amtes Zeil, welches nach Würzburg übergeht, aus drey Landcommiſſariats Diſtricten, zwanzig Landgerichten und eben ſo vielen Rentämtern beſteht.

Rückſichtlich der Trennung der Juſtiz und Polizey vom Rentweſen, des Würkungskreiſes der Beamten ſowohl, als ihres wechſelſeitigen Verhältniſſes und der den Beamten, Actuarien, Schreibern, Gerichtsdienern und Rentboten beſtimmten Beſoldungen enthält ſowohl die General Verordnung vom 24. März 1802, als die im fränk. Regierungsblatte Nro. 37 eingerückte Bekanntmachung der Organiſation der Würzburgiſchen Landämter die näheren und ausführlichen Beſtimmungen, auf welche ſich hier lediglich bezogen wird.

Die Namen der neuen Landgerichte und Rentämter, und der einem jeden derſelben zugetheilten Ortſchaften, dann die Nomination der Beamten und Actuarien ſind in den Beylagen enthalten.

Sämmtliche Aemter des Fürſtenthums Bamberg, welche durch eine beſondere Inſtruction vom 25. vorigen Monats zu Herſtellung der nöhigen Vorarbeiten angewieſen ſind, werden hiermit wiederholt beauftragt, dieſe Vorarbeiten innerhalb dem vorgeſetzten Termin unfehlbar einzubefördern, und zum ſchleunigen Vollzug der Organiſation, wozu eigene, mit beſonderen Inſtructionen verſehene Commiſſarien eheſtens abgehen werden, thätig mitzuwirken. Bamberg am 16. November 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Friedmann, Secretär.

Digitized by Google

Perſonal
zu Beſetzung der Landgerichte und

Landgericht.				
Nro.	Wohnſitz des Landgerichts.	Name des		Quartier.
		Landrichters.	Landgerichts Actuars.	
I.	Bamberg am rechten Regnizufer.	Michael Brückner, bisheriger Vogt und Kaſtner zu Lichtenfels.	Franz Seubert, geprüfter Actuar zu Banz.	proviſoriſch in Memmelsdorf.
II.	Bamberg am linken Ufer der Regniz und des Mains	Joh. Bapt. Reiſer, bisheriger Juſtiz-Adminiſtrator in Langheim.	Friedrich Dittmaier, Rechts-Practicant aus Bamberg.	im neuen Ebracher Baue.
III.	Hallſtadt.	Franz Anton Knorr, Vogt in Weißmain.	Adam Denner, Actuar zu Erchenreuth.	in der bisherigen Amtswohnung.
IV.	Scheßliz.	Georg Lud. v. Eckart, Amtskeller von Eltmann.	Mich. Gottfr. Endert, Rechts Practicant.	Scheßliz in der Vogtey.
V.	Burgebrach in Schlüſſelfeld.	Ferdinand Schuſter, Adminiſtrator zu Ebermanſtadt.	Haunold, dermal Hofgerichts-Advocat zu Bamberg.	proviſoriſch in Schlüſſelfeld.
VI.	Höchſtadt.	Joh. Bened. Raſcher, Adminiſtrat zu Höchſtadt.	Johann Ludwig Heger, Actuar zu Wartenfels.	im Oberamthauſe
VII.	Lichtenfels.	Joh. Chriſt. Schell, Amtmann in Staffelſtein.	Joſeph Fexer, Rechts-Practicant.	im Oberamthauſe
VIII.	Weißmain.	Joſ. Ignaz Leo, Adminiſtrat. zu Hallſtadt.	Ferdinand Stark, Rechts-Practicant.	im Oberamthauſe

Digitized by Google

Nomination

Rentämter im Fürſtenthum Bamberg.

Correſpondirendes Rentamt.			
Nro.	Wohnſitz des Rentamts.	Name des Rentbeamten.	Quartier.
I.	Bamberg am rechten Regnizufer.	Franz Joſeph Titus, Vogt und Kaſtner in Weiſchenfeld.	im Zollhauſe im Steinweg.
II.	Bamberg.	Joh. Gottfr. Fürſt, Amtmann in Markburgbernheim.	im alten Ebracher Baue.
III.	Hallſtadt in Zapfendorf.	Johann Baptiſt Maier, Amtsverweſer zu Schlüſſelau.	proviſoriſch im Amthauſe zu Zapfendorf.
IV.	Scheßlitz.	Franz Burkard, Vogt und Kaſtner zu Stadtſteinach.	im Kaſtenhofe.
V.	Burgebrach.	zur Zeit unbeſetzt.	im Kaſtenhofe.
VI.	Höchſtadt.	Melchior Degen, Adminiſtrator zu Memmelsdorf.	im Kaſtenhofe.
VII.	Lichtenfels.	Joh. Michael Röttinger, vorhin Vogt zu Burgkunſtadt.	im Kaſtenhofe.
VIII.	Weißmain.	Georg Joſeph Weigand, Kaſtner von Weißmain.	im Kaſtenhofe.

Digitized by Google

Landgericht.

Nro.	Wohnſitz des Landgerichts.	Name des Landrichters.	Name des Landgerichts Actuars.	Quartier.
IX.	Banz.	Benedict Geiger.	Franz Mich. Speckner, Hofgerichts Advocat, dermal zu Küps.	im ehemal. Kloſter.
X.	Gleusdorf.	zur Zeit unbeſetzt.	Winkler.	in der bisherigen Amtswohnung.
XI.	Ebern und Seßlach.	Joſeph v. Eckart, Amtskeller zu Seßlach.	Rochus Conrad, Actuar von Weißmain.	in Seßlach.
XII.	Vorchheim.	Andreas Gumbmann, Stadtrichter in Vorchh.	Caspar Wollenſchläger, Actuar zu Vorchheim.	im Oberamthauſe.
XIII.	Neunkirchen in Marloffſtein.	Franz Geiger, Vogt in Zapfendorf.	Franz Sensburg, Rechts Practicant.	proviſoriſch in Marloffſtein.
XIV.	Ebermanſtadt.	Stark, proviſoriſcher Adminiſtrat.	Chriſt. Weniger, Actuar zu Ebermanſtadt.	in der dermaligen Amtswohnung.
XV.	Weiſchenfeld Hollfeld.	Alb. Phil. Heger, Vogt in Wartenfels.	Carl Sensburg, Rechts-Practicant.	im Oberamthauſe.
XVI.	Pottenſtein in Gößweinſtein.	Carl Badum, Juſtiz-Adminiſtrator.	Engelbert Meisner, Rechts-Practicant.	proviſoriſch in Gößweinſtein.
XVII.	Kronach.	Joh. Friedr. Stöcker, Vogtey-Adminiſtrator in Kronach.	Joh. Heinr. Weil, Rechts-Practicant aus Bamberg.	im Oberamthauſe.

Digitized by Google

Correſpondirendes Rentamt.			
Nro.	Wohnſitz des Rentamts.	Name des Rentbeamten.	Quartier.
IX.	Banz.	Anton Förtſch.	im ehemaligen Kloſter.
X.	Rattelsdorf.	Faber.	in der bisherigen Amtswohnung.
XI.	Ebern.	zur Zeit noch unbeſetzt.	in der dermaligen Amtswohnung.
XII.	Vorchheim.	Andreas Stapf, Cameral Adminiſtrator.	im Kaſtenhofe.
XIII.	Neunkirchen.	Franz Eder, Vogt und Kaſtner in Neunkirchen.	in der dermaligen Amtswohnung.
XIV.	wird vom proviſoriſchen Adminiſtrator verſehen.		
XV.	Weiſchenfeld.	zur Zeit noch unbeſetzt.	in Weiſchenfeld.
XVI.	Pottenſtein.	noch unbeſetzt.	in der dermaligen Amtswohnung.
XVII.	Kronach.	Carl Maria Gut, Cameral Adminiſtrator.	im Kaſtenhofe.

Digitized by Google

Landgericht.				
Nro.	Wohnſitz des Landgerichts.	Name des		Quartier.
		Landrichters.	Landgerichts Actuars.	
XVIII.	Stadtſteinach.	Joh. Silbermann.	Ambr. Hahn, Rechts-Practicant.	in der bisherigen Amtswohnung.
XIX.	Teuſchnitz.	Joſ. Mich. Meisner, Vogt zu Nordhalben.	Joh. Caſpar Beil.	in der jetzigen Amtswohnung.
XX.	Lauenſtein	wird proviſoriſch adminiſtrirt.		in der dermaligen Amtswohnung.

Verzeichniß
der zu den neuorganiſirten Landgerichten des Fürſtenthums Bamberg gehörigen Ortſchaften.

A. Landcommiſſariats Diſtrict Bamberg.

I.

Das Landgericht Bamberg am rechten Ufer der Regnitz enthält

1) das Amt Memmelsdorf:
Memmelsdorf, Amlingſtadt, Drugendorf, Frankendorf, Frieſen, Ober und Unter, mit dem Kippelhofe, Kälbersberg, Kalteneggolsfeld, Leeſten, Medensdorf, Melkendorf, Miſtendorf, Saigendorf, Schemmelsdorf, Seehof, Teuchatz, Tiefenhöchſtadt, Tiefenpölz, Weigelshofen, Wernsdorf.

2) Die Stadtrevier:
Kaipershof, Steinleinshof.

3) Vom Amte Hallſtadt:
Buchhof, Geisfeld, Lindach, Lohndorf, Naiſa, Pödelsdorf, Strulendorf mit Haſelhof, Waaſenhaus.

4) Vom Amte Scheßlitz:
Litzendorf, Roßdorf am Forſte, Zeegendorf.

5) Vom Amte Eggolsheim:
Altendorf, Buttenheim, Dreuſchendorf, Droſendorf, Hirſchaid, Hochſtall, Ketſchendorf, Oberngrub, Senftenberg, Starkendorf, Unterſtürmig, Frankendorf, Frieſen, Kalteneggolsfeld, Saigendorf, Waigelshofen.

6) Vom Spitalamte dahier:
Kälbersberg, Leeſten, Tiefenpölz.

7) Amt Gunzendorf:
Gunzendorf.

II.

Das Landgericht Bamberg am linken Ufer der Regnitz beſteht

1) aus der Stadtrevier:
Altenburg, Cherbanshof, Fiſcherhof, Rothhof, Rothhöflein.

Digitized by Google

Correſpondirendes Rentamt.			
Nro.	Wohnſitz des Rentamts.	Name des Rentbeamten.	Quartier.
XVIII.	wird zur Zeit durch den Landrichter verſehen.		
XIX.	Teuſchnitz in Rothenkirchen.	Conrad Piſani, Vogt und Kaſtner zu Rothenkirchen.	proviſoriſch in Rothenkirchen.
XX.	Lauenſtein	wird proviſoriſch adminiſtrirt.	

2) Amt Schlüſſelau:
Schlüſſelau, Buch, Debring, Eichenhof, Ellersdorf, Erlach, Erlau, Frensdorf, Großenbuchfeld, Herrnsdorf, Höfen, Knottenhof, Köttmannsdorf, Lonnershof, Neuhaus, Pettſtadt, Rattelshof, Reundorf, Röbersdorf, Schadlos, Unterauch, Wa zendorf mit Kaiſecker Hof.

3) Erbermännniſche— Cameraríſche Verwaltung:
Mühlendorf, Steegaurach, Tütſchengereuth, Wildenſorg.

4) Vom Amte Bechhofen:
Ellersdorf, Kleinbuchfeld, Köttmannsdorf, Rothenſand, Seußling, Trailsdorf, Wingersdorf.

5) Vom Amte Burgebrach:
Frensdorf, Obergereuth, Reundorf, Seehöflein bey Mühlendorf, Untergereuth.

6) Vom Amte Schönbrunn:
Kirchaich.

7) Vom Spitalamte:
Kolmsdorf, Obe ſchleichach, Prieſendorf, Tretzendorf, Troſenfurt, Biſchberg, Gauſtadt Mühlendorf, Reundorf, Weipoldsdorf, Steegaurach.

8 Vom Michelsbergiſchen Gerichte:
Biſchberg, Gauſtadt, Rattelsdorf, Trosdorf, Viereth, Weipoldsdorf.

9) Vom Amte Hallſtadt:
Biſchberg, Gauſtadt, Trosdorf, Weipoldsdorf.

10) Vom Amte Zeil:
Lembach, Roſtatt, Viereth.

11) Das Amt Eltmann:

III.

Das Landgericht Hallſtadt beſteht

1) aus dem Amte Hallſtadt:
Hallſtadt, Biegenhof, Dörfleins, Gúsbach Johannishof, Ober aid, Pinzenhof, Seehöflein, Unterhaid, Zuckshut.

Digitized by Google

2) Amt Zapfendorf:
Zapfendorf, Leimetshof, Lauf, Oberoberndorf, Peuſenhof, Reuth, Roth, Saſſendorf, Unterleiterbach.

3) Vom Amte Memmelsdorf:
Droſendorf, Gundelsheim, Hohengüßbach, Kemmern, Laubend, Merkendorf, Starkenſchwind, Unteroberndorf, Weickendorf.

4) Vom Amte Lichtenfels:
Ebensfeld, Kleuckheim, Kutzenberg, Oberleiterbach.

5) Vom Amte Baunach:
Sandhof.

6) Vom Amte Zeil:
Staffelbach.

7) Vom Amte Eltmann:
Ebelsbach, Gleiſenau, Schönbrunn, Stettfeld.

8) Vom Spitalamte:
Johannishof, Merkendorf, Saſſendorf.

9) Vom Michelsberg. Gerichte:
Dörfleins, Oberhaid, Unterhaid, Weickendorf.

IV.

Das Landgericht Scheßlitz enthält

1) das Amt Scheßlitz:
Scheßlitz, Burgleſau, Demmelsdorf, Dörnwaſſerlos, Ehrl, Eichenhühl, Gaisdorf, Gräfenhäusling, Großenziegenfeld, Herzogenreuth, Hohenhäusling, Köttensdorf, Kremmelsdorf, Kübelſtein, Ludwag, Mährenhüll, Neudorf, Pausdorf, Peullendorf, Poxendorf, Pünzendorf, Röſchlaub, Roßdorf am Berg, Schederndorf, Schmirldorf, Schneeberg mit Uebensdorf, Schweisdorf, Stadelhofen, Steinfeld Straßgiech, Tiefenellern, Wattendorf, Wiesengiech, Windiſchletten, Wölbersdorf, Wozendorf, Würgau, Zeckendorf.

2) Amt Burgellern:
Burgellern, Daſchendorf, Dörrnwaſſerlos, Ehrl, Schlappenreuth, Schneeberg, Schweisdorf.

3) Vom Amte Memmelsdorf:
Daſchendorf, Roſtag, Schlappenreuth, Schmirldorf, Stübig, Weichenwaſſerlos.

4) Vom Amte Langheim:
Poxendorf, Roſtag, Schneeberg mit Uebensdorf, Waſſerlos, Wattendorf.

5) Vom Spitalamte:
Poxendorf, Schmirldorf, Wotzendorf.

6) Vom Michelsberger Gerichte:
Stübig.

V.

Das Landgericht Burgebrach beſteht

1) aus dem Amte Burgebrach:
Burgebrach, Abtsdorf, Birkach, Dippach, Dürrhof, Failshof, Freeshof, Grasmannsdorf, Hundshof, Klemenhof, Krumbach, Küſtersgereuth, Oberharnsbach, Schatzenhof, Stappenbach, Unterharnsbach, Unterneuſes, Vollmannsdorf, Vorra.

2) Aus dem Amte Schönbrunn:
Schönbrunn, Ampferbach, Diedendorf, Fallsbrunn, Grub, Halbersdorf, Kehlingsdorf, Kleibheim, Markertsgrün, Niederndorf, Oberneuſes, Theinheim, Viernbach.

3) Vom Amte Schlüſſelau:
Vorra.

4) Vom Amte Wachenroth:
Freyhaslach, Oberdaſchendorf.

5) Vom Michelsbergiſchen Gerichte:
Abtsdorf.

6) Das Amt Schlüſſelfeld:
Schlüſſelfeld, Adelsdorf, Burghöchſtadt, Debersdorf, Freyhaslach, Heuchelheim, Ober-

daſchendorf, Oberrimbach, Poſſenfelden, Rambach, Thüngbach, Thüngfeld, Unterrimbach.

7) Das Amt Prölsdorf.

VI.

Das Landgericht Banz beſteht

1) nach ſeiner erſten Formation aus

Banz, Altenbanz, Buch am Forſte, Buchenroth, Döringſtadt, Draisdorf, Effelter, Frieſendorf, Gnellenrod, Großengarnſtadt, Grub am Forſte, Haußen, Hainach, Heubiſch, Ketſchendorf, Kleinheereth, Küſten, Krumpen, Merkenhof, Mittelau, Mocker, Münchshof, Nedensdorf, Neuhof, Oberbrunn, Püchitz, Roſſach, Roth am Forſt, Schleifenhan, Schönau, Schönsreuth, Stadel, Stetten, Theuern, Tiefenrod, Unnersdorf, Weingarten, Welchendorf, Werlsdorf, Wieſen, Zilgendorf.

2) Vom Amte Lichtenfels:

Forſthub, Gleiſenau, Hammer, Neuenſee, Schwy, Seehof, Schwürbitz.

3) Vom Amte Burgkundſtadt:

Graitz, Letten und Oberreuth, Mannsgereuth, Michelau, Redwitz, Trainau, Zeuln.

4) Vom Amte Langheim:

Redwitz.

VII.

Das Landgericht Gleusdorf beſteht:

1) nach ſeiner erſten Formation aus.

Gleusdorf, Birkach, Bodelſtadt, Bretzenſtein, Ebing, Eggerbach, Ehrlhof, Freudeneck, Freyberg, Gleuſſen, Heberndorf, Helfenroth, Hemmendorf, Hilkersdorf o. Zoll, Höfenneuſes, Kaltenbrunn, Kaltenherberg, Kreutzhof, Lahm, Lansbach, Lehehof, Medlitz o. Mölz, Meſſenfeld, Mürſchbach, Neudorf, Obermerzbach, Poppendorf, Pülsdorf, Püſendorf, Rattelsdorf, Rechelsdorf, Saugendorf, Schenkenau, Speyersberg, Trüſchenhof, Unmersberg, Unterbrunn, Untermerzbach, Ziegenmühle.

2) Amt Baunach:

Baunach, Appendorf, Daſchendorf, Godelsdorf, Godelhof, Lauter, Leucherhof, Reuſig, Welsberg, Zeiſenhof.

3) Vom Amte Seßlach:

Cathersmühle, Memmelsdorf.

VIII.

Das Landgericht Ebern begreift in ſich

1) das Amt Ebern,

2) das Amt Seßlach:

Seßlach, Dittersdorf, Geheegsmühle, Gemünden a. d. Kreck, Gleismuthauſen, Hafenprepach, Hattersdorf, Käßlitz, Lechenroth, Merlach, Molkendorf, Muckenbach mit der Mühle, Schottenſtein, Unterellerndorf, Welsberg.

3) Das Amt Tambach:

Tambach, Altenhof, Aumühle, Autenhauſen, Dittersdorf, Eich o. Träg, Erlesmühle, Gemünden a. d. Kreck, Gerſpäch, Gleismuthhauſen, Goſenberg, Großheyrieth, Hardt, Hattersdorf, Hergrenzdorf, Krebsmühle, Krumbach, Neudorf, Neudorf am Holze, Oberellendorf, Roſſach, Rothenberg, Rothhof, Schlettach, Schurkendorf, Triebsdorf, Unterellendorf, Watzendorf, Weitramsdorf, Witzmannsberg, Wollbach, Ziegelhütte.

4) Vom Amte Baunach:

Breitbrunn, Deusdorf, Doktorshof, Förſtersgrund, Gerach, Köttendorf, Krappenhof, Laimbach, Leppelsdorf, Lußberg, Mauſchendorf, Prieſendorf, Reckendorf.

B. Landcommiſſariats Diſtrict Vorchheim.

IX.

Das Landgericht Vorchheim enthält

1) das Amt Vorchheim:

Digitized by Google

Vorchheim, Burk, Dietzhof, Dockenreuth, Elſenberg, Goßberg, Hüpſtetten, Kerſchbach, Kirchehrenbach, Leutenbach, Oberwimmelbach, Oesdorf, Pinzberg, Poppendorf, Reuth, Schlammersdorf, Schleifhauſen, Serlbach, Siegritzau, Unterheroldsbach, Unterwimmelbach, Weppersdorf, Wieſenthau, Willersdorf.

2) Amt Eggolsheim:
Eggolsheim, Bammersdorf, Buckenhofen, Jägersburg, Kauernhofen, Neuſig, Pautzfeld, Rettern, Schirnaidel.

3) Vom Amte Bechhofen.
Hallerndorf, Hayd, Höpſtetten, Schlammersdorf, Schnayd, Stibarlimbach, Willersdorf.

4) Vom Amte Schlüſſelau:
Hayd, Lauf, Weppersdorf, Wieſendorf, Willersdorf.

X.

Das Landgericht Höchſtadt beſteht

1) aus dem Amte Höchſtadt:
Höchſtadt, Ailsbach, Bechhofen an der Krausheid, Böſenbechhofen, Buch, Buchfeld, Crayendorf, Etzelskirchen, Frimmersdorf Großneußes, Hermersdorf, Kieferndorf, Kleinneußes, Lappach, Lonnerſtadt, Medbach, Nackendorf, Niederndorf, Poppenwien, Saltendorf, Schwarzenbach, Sterpersdorf, Tuttendorf, Unterwinterbach, Uttſtadt, Weickersdorf.

2) Amt Gremsdorf:
Gremsdorf.

3) Amt Wachenroth:
Wachenroth, Albach, Ober- und Unter, Dietersdorf, Elſendorf, Geutersdorf, Horbach, Kleinweiſach, Lach Limbach, Mühlhauſen, Neumannswind, Schirnsdorf, Simmersdorf, Stöppach, Volkersdorf, Warmersdorf.

4) Amt Bechhofen:
Bechhofen, Ayſch mit Schnackenhof, Förtſchwind, Oberndorf, Sambach, Schweinbach, Wied.

5) Vom Amte Schlüſſelau:
Bechhofen, Jungenhofen, Mühlhauſen, Oberndorf, Schweinbach, Stöppach, Uttſtadt

6) Vom Amte Vorchheim:
Attelsdorf.

XI.

Das Landgericht Neunkirchen beſteht

1) aus dem Amte Neunkirchen:
Neunkirchen, Baad, Bräunigshof, Dachſtadt, Dormitz, Ebersbach, Effelterich, Erleinhof, Ermreis, Ermreuth, Etlaswind, Geiganz, Gleiſenhof, Großenbuch, Hetzles, Honigs, Igelsdorf, Kleinſendelbach, Marloffſtein, Mittelehrenbach, Neuenbau, Pettenſiedel, Paxdorf, Rötles, Schellenberg, Schlainhof, Steinbach, Unterrüſſelbach, Wellücken.

2) Amt Regensberg:
Regensberg, Oberehrenbach, Pommern, Stöckach, Weingarts.

3) Vom Amte Vorchheim:
Ermreis, Geiganz, Mittelehrenbach, Oberehrenbach, Ortſpitz.

4) Vom Amte Leyenfels:
Afterthal, Egloffſtein, Haſelſtauden.

5) Vom Amte Wolfsberg:
Geſchwand.

6) Von Ebermannſtadt:
Unterzaunsbach.

7) Vom Amte Streitberg:
a) die Vogtey Hetzeldorf:
Hetzeldorf
b) Die Vogtey Thäsbronn:
Thäsbronn, Bärnthal, Haidhof.
c) Das Domänenämtlein Hohenſchwärz:
Hohenſchwärz, Höfles.

Digitized by Google

8) Vom Spitalamte:
Unterzaunsbach.

XII.

Das Landgericht Ebermannſtadt beſteht

1) aus dem Amte Ebermannſtadt:
Ebermannſtadt, Breitenbach, Buckenreuth, Burggrub, Dürrbrunn, Eſchlipp, Gaſſeldorf, Gößmannsberg, Haag, Hagenbach, Heiligenſtadt, Laitingshof, Lützeldorf, Obe,rleinter, Poppend.rf, Pretsfeld, Rothenbühl, Traindorf, Trainmeuſel, Unterleinter, Weilbronn, Weigendorf, Volksmannsreuth, Wambach, Windiſchgailenreuth, Wohlmuthshüll, Zogendorf.

2) Amt Streitberg:
Streitberg, Albertshof, Dietersberg, Engelhardsberg, Hammerthor, Kuchenmühle, Muggendorf, Neudorf, Niederfellendorf, Oberfellendorf, Pirkenreuth, Rüſſenbach, Schottersmühle, Sigritz, Störnhof, Traiſendorf, Unterweilersbach, Wartensleiten, Wöhrd, Wüſtenſtein.

3) Vom Amte Weiſchenfeld:
Sigritz, Unterleinleiter.

4) Vom Amte Egolsheim:
Götzendorf, Tiefenſtürmig.

5) Vom Amte Vorchheim:
Mittel- und Oberweilersbach, Mürſchberg, Neuſes, Poxſtall, Rüſſenbach, Steifenberg, Tiefenſtürmig, Unterweilersbach.

XIII.

Das Landgericht Weiſchenfeld begeift in ſich

1) Das Amt Weiſchenfeld:
Weiſchenfeld, Breitenleſau, Eichig, Freyahorn, Gereuth, Ober- und Unter, Göſſeldorf, Gutenbiegen, Hammermühle, Hannberg, Heroldsberg, Hubenberg, Hungenberg, Hutten, Kaupersberg, Körzendorf, Köttweinsdorf, Langenlohe, Langeweil, Löhlitz, Maggendorf, Moſchendorf, Nankendorf, Neudorf, Neuſtig, Oberalsfeld, Pfaffenberg, Poppendorf, Reitzendorf, Sauckendorf, Scherleiten, Schögleins, Schweigelberg, Schweinsmühle, Seelig, Sigritzberg, Untereilsfeld, Wolßbach, Wohnsgehaig. Zeubach mit Kügelau.

2) Amt Hollfeld:
Hollfeld, Brunn, Dörnhof: Droſendorf, Haynbach, Heroldsmühle, Hochſtall, Höfen, Hohenpölz, Huppendorf, Köbelsberg, Königsfeld, Kotzendorf, Laibarös, Maggendorf, Neuhaus, Poxdorf, Sachſendorf, Sareſſendorf, Stechendorf, Treppendorf, Tiefenleſau, Uetzburg, Voitmannsdorf, Welchendorf, Wohnsdorf.

3) Vom Amte Pottenſtein:
Freyahorn, Hintergereuth, Pfaffenberg.

4) Vom Landgerichte Hollenberg:
Poppendorf.

5) Vom Spitalamte:
Sachſendorf.

XIV.

Das Landgericht Pottenſtein enthält

1) das Amt Pottenſtein:
Pottenſtein, Adlitz, Altenhof, Brünnberg, Chriſtanz, Elbersberg, Geusmanns, Haſelbrunn, Haßlach, Hohenmürſchberg, Kirchenbirkig, Mandlau, Mittelmühle, Prülsbirkig, Püttlach, Rackersberg, Regenthal, Schüttersmühle, Siegmannsbrunn, Staibling, Streſſenhof, Trägweis, Vordernkleebach, Wamberg, Weidach, Weidenlohe.

2) Das Amt Leyenfels:
Leyenfels, Bernfels, Crayſch, Herzogenwind, Leymersberg, Mokas, Neudorf, Obertruppach, Soranger, Weidenhüll.

3) Landgericht Hollenberg:
Hollenberg, Büchenbach, Körbeldorf, Kos-

Digitized by Google

brunn, Oberhauenſtein, Ober- und Unterleubs, Püllendorf, Trockau (v. Groß. Hofmarkt), Unterhauenſtein, Vordernkleebach.

4) Amt Gößweinſtein:
Gößweinſtein, Allersdorf, Baumfurth, Beringers und Stempfermühle, Bösenbirkig, Etzdorf mit Türkelſtein, Geiſelhöhe, Hartenreuth, Kleingeſee, Koßbrunn mit Körbeldorf, Leutsdorf, Moritz, Sachſendorf, Sachſenmühle, Stadelhofen.

5) Amt Wolfsberg:
Wolfsberg, Dörfles, Hundsdorf, Sorg, Untertruppach.

6) Amt Wichſenſtein:
Wichſenſtein mit Sattnersberg, Altenthal, Bieberbach, Ober- und Untermorſchreuth, Pfaffenlohe, Uhleinshof, Urſpring.

7) Vom Amte Ebermannſtadt:
Mokas, Wöhl.

8) Vom Amte Streitberg:
Hartenreuth.

9) Vom Amte Weiſchenfeld:
Brünnberg, Chriſtanz, Hohenmürſchberg, Staifling, Vordernkleebach.

C. Landcommiſſariats Diſtrict Kronach.

XV.

Das Landgericht Kronach begreift

1) das Amt Kronach:
Kronach mit Roſenberg, Bernsroth, Breitenlohe, Detſchernmühle, Dobersgrund, Dörfles, Eibenberg, Friedrichsburg, Frieſen mit dem äußern Viertel, Gännsmühle, Gundelsdorf mit Rottelsdorf, Haig, Hammermühle, Haßlach, Heſſelbach, Höfles, Hummenberg, Kleine und Wachtersmühlen, Klosberg mit den Höfen, Knellenrod mit Vierberg, Katharagrub und Krugsberg, Kreuzberg, Lahm, Moſtrach, Neufang mit Berglesdorf, Neuſes, Nurn, Oberlangerſtadt, Poppenhof, Reitſch, Roßmühle, Rotſchreuth, Seelach, Steinberg, Steinwieſen, Stockheim, Traab, Unterlangerſtadt, Unterrodach, Weiſenbrunn, Wolfersdorf, Zeyern, Zollhaus.

2) Amt Fürth am Berg:
Fürth am Berg, Beickheim.

3) Amt Wallenfels:
Wallenfels, Dörnach, Forſtlohe, Geuſer, Hammer unter Wallenfels, Hayd, Heckenberg, Kirchbühl, Kleinzeyern, Leutnitzhof unter Wallenfels, Lorchenmühle, Neuengrün, Neuenmühle ob Wallenfels, Oberwellesmühle, Schindelthal, Schlegelshayd, Schnayd, Unterwellesmühle, Wellesberg, Wolfersgrün.

4) Vom Amte Langheim:
Katharagrub, Unterlangenſtadt.

5) Vom Amte Weißmayn:
Eichenbühl, Traab.

6) Vom Amte Burgkundſtadt:
Oberlangerſtadt, Schmölz, Unterlangerſtadt, Unterrodach, Weiſenbruun.

7) Vom Amte Stadtſteinach:
Voglendorf an der Rodach.

8. Von der Rentantur Seubelsdorf:
Hummendorf, die Mühle Kleinwichtag, Oberrodach, Unterrodach mit der Wichen, und Angermühle, Vichtag.

XVI.

Das Landgericht Lichtenfels enthält

1) Amt Lichtenfels:
Lichtenfels, Burgberg, Dittersbrunn, Frauendorf, Grundfeld, Hahnhof, Horbhof, Keider od. Abermannsdorf, Krögelhof, Kümmel, Neuſes bey Staffelſtein, Niederau, Oberfüps, Oberwallſtadt, Pferdsfeld, Prechting, Reundorf,

Schönbrun, Schwabthal, Seubelsdorf, Sträubling, Stublang, Unterküps, Unterwallenſtadt, Uezing, Wolfsdorf, Zeubliz.

2) Amt Langheim:
Langheim, Aaſanger, Anger, Bamberg, Burgſtall, Deckendorf, End, Eichig, Frankenthal, Frauendorf, Frieſenhof, Geutersberg, Gruben, Grundfeld, Hochſtadt, Hochſtadter Mühle, Horb, Ißling, Keider oder Abermannsdorf, Kottel, Krappenroth, Kümmersreuth, Lahm, Lichtenfels, Miſtelfeld, Mönchkröttendorf, Neuſes am Mayn, Oberküps, Oberlangheim, Obersdorf, Oberſtfeld, Prechting, Rommenſtal, Roth, Schönbrunn, Schwabthal, Seubelsdorf, Serkendorf mit Gößnitz und Weißbrem, Spiesberg, Stäblang, Theeliz, Trebitzmühle, Trieb, Unterküps, Uzing, Wolfslach, Zettliz, ob Hochſtadt, Ziegengraben.

3) Amt Staffelſtein.
Staffelſtein, Horſchdorf, Loffelt, Oberau, Prechting, Rommenſtal, Zettliz bey Staffelſtein.

4) Vom Spitalamte:
Hahnhof, Prechting.

5) Vom Amte Weismain:
Anger, Horb, Ißling, Köttel, Lahm, Neuſes am Mayn, Obersdorf, Oberſtfeld, Theliz, Wolfslach, Zettliz.

6) Vom Amte Scheßliz:
Kümmersreuth.

XVII.

Das Landgericht Waismayn beſteht

1) Amt Waismayn:
Waismayn, Altendorf mit Sorg, Altenkundſtadt, Bayersdorf, Bernreuth, Burkheim, Buckendorf, Dörfles, Flurholz, Frankenberg, Gärtenroth, Geutenreuth, Giechkröttendorf, Görau, Hainzendorf, Kaſpauer, Kirchlein, Kraſſach, Maynklein, Modſchiedel, Moſenberg, Motſchendorf Neudorf ob Rieſſen, Rieſſen, Pfaffendorf bey Burkheim, Rothwien, Schammendorf, Seubersdorf, Siedamsdorf, Ströſſendorf, Tauſchendorf, Wallersberg, Woffendorf m. d. Rohrmühle, Wohnſees, Wunkendorf, Wüſtendorf mit Bühl, Zultenberg.

2) Amt Mayneck:
a) Amt
Mayneck, Maynroth.
b) Verwaltung Prügel, dem vorm. Aufſeeſiſchen Seminarium gehörig
Prügel, Bayersdorf, Gärtenroth, Horb, Horlachen, Lopp, Schwarzach, Weidniz, Wätzersdorf, Wunkendorf.

3) Amt Burgkundſtadt:
Burgkundſtadt, Ebnet, Theiſſau, Weidniz, Wildenberg.

4) Vom Amte Kronach:
Weides.

5) Vom Amte Scheßliz:
Arnſtein, Pfaffendorf bey Kleinziegenfeld, Rockmannſtal.

6) Vom Amte Langheim,
Altendorf mit Sorg, Altenkunſtadt, Buckendorf, Burkheim, Frankenberg, Geutenreuth, Hainzendorf, Kaſpauer, Kirchlein, Röhrig, Schammendorf, Maynklein, Pfaffendorf bey Burkheim, Reuth bey Kirchlein, Röhrig, Schammendorf, Siedamsdorf, Ströſſendorf, Tauſchendorf, Wallersberg, Weiden, Woffendorf, Wohnſees.

7) Vom Spitalamte:
Buckendorf, Weiden, Wunkendorf.

XVIII.

Das Landgericht Stadtſteinach beſteht

1) aus dem Amte Stadtſteinach:
Stadtſteinach, Bergleshof, Braunersreuth, Deckenreuth, Einzeln, Fiſchbach, Frankenreuth, Gößersdorf, Köſtenberg, Kunreuth, Oberzau-

bach, Römersreuth, Schöndorf, Schwand, Tauſchendorf, Triebenreuth, Unterzaubach, Voglendorf am Walde, Vorderreuth, Wezlesdorf, Zettlitz.

2) Aus dem Amte Enchenreuth:
Enchenreuth, Biſchofsmühle, Brunnberg, Buchenreuth, Schlockenau, Schnebes.

3) Aus dem Amte Wartenfels:
Wartenfels, Altenreuth, Ehesberg, Eiſenwind, Kübelhof, Loſau, Reichenbach, Rugendorf, Seubetenreuth, Zettlitz.

4) Aus der Rentantur Seubelsdorf:
Seubelsdorf, Eiſenwind, Feldbuch, Göſſersdorf, Kirchbühl, Kübelhof, die Mühle bey Loſau, Mittelberg, Poppenholz, Rügendorf, Waldbuch, Wurbach, Krauſengut und Vogtsmühle.

XIX.

Das Landgericht Teuſchnitz enthält

1) das Amt Teuſchnitz:
Teuſchnitz, Buchbach, Förtſchendorf, Haßlach, Hirſchfeld, Kehlbach, Marienroth, Rappoltengrün, Reichenbach, Steinbach, Tſchirn, Weickendorf, Windheim.

2) Das Amt Rothenkirchen:
Rothkirchen, Preſſig.

3) Das Amt Nordhalben:
Nordhalben, Aumühle, Ausſchneidmühle, Buckenreuth, Fichtera Schneidmühle, die Mühle im Grunde, Ködelberg, Rüblesgründlein, Stengelsberg, Wett.

4) Vom Amte Kronach:
Birnbaum, Brauersdorf, Effelter, Eila, Friedersdorf, Gröſau, Gößling, Poſſeck, Welitſch.

5) Vom Amte Fürth am Berg:
Neukenroth.

XX.

Das Landgercht Lauenſtein begreift in ſich

1) Lauenſtein.
2) Alexanders Glashütte.
3) Ebersdorf.
4 Falkenſtein., zwey Eiſenhämmer.
5) Kaziwich.
6) Kleintettau, Glashütte.
7) Langenau.
8) Lauenhain.
9) Ludwigſtadt mit einem Schieferbruche.
10) Der Stahlhammer bey Ludwigſtadt.
11) Oberneuhüttendorf, mit einem Eiſen- und einem Kupferhammer.
12) Ottendorf.
13) Schauberg, Blaufarbenwerk.
14) Springelhof.
15) Steinbach.
16) Tettau mit einer Porzellainfabrik.
17) Thunahof
18) Unterneuhüttendorf mit einem Eiſenhammer.

(Die Uniformirung des churfürſtl. General Auditoriats betreffend.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben für das General Auditoriat ganz die nemliche Uniform, wie jene des Kriegs Oekonomie Raths zu beſtimmen geruhet, und zwar mit der für dieſen nach allen Graden feſtgeſetzten auf Krägen und Aufſchlägen anzubringenden neu beſtimmten reicheren Stickerey in Gold, und mit dem einzigen Unterſchiede, daß Klappen, Krägen und Aufſchläge ſtatt von Ponceau von carmoiſierothen Tuche ſeyn ſollen: welches auf churfürſtl. beſondern höchſten Befehl hiermit bekannt gemacht wird. Würzburg am 12. November 1804.

Digitized by Google

Regierungsblatt für die Churpfalz-baieriſchen Fürſtenthümer in Franken.

40tes Stück. Würzburg, Samstag den 8. Decemb. 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Verbot aller Neujahr Geſchenke von den Apothekern im Würzburgiſchen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der Nachtheile, welche aus der bisherigen Gewohnheit der Apotheker am neuen Jahre, den Aerzten und ihren Kunden Geſchenke abzureichen, für das Publicum entſtehen müſſen, verfüget churfürſtl. Landesdirection, daß ſich künftig kein Apotheker des Fürſtenthums Würzburg unterfangen ſolle, ſolche Geſchenke anzubiethen, oder abzugeben. Der Uebertreter dieſes Geſetzes muß nebſt Confiscation des Geſchenkes im erſten Falle 10 Reichsthaler, und in Wiederholungs Fällen jedesmal das Doppelte an die Armen Caſſe des Orts als Strafe erlegen. Gegen den Empfänger des Geſchenkes haben, wenn er die ſchuldige Anzeige bey der betreffenden Polizeybehörde unterläßt, gleiche Strafen Statt, und der Anzeiger dieſer Geſetz Uebertretung erhält, wenn er keinen Antheil genommen hat, das Drittheil der feſtgeſetzten Strafe Summe.

Würzburg am 26 November 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden, Vice-Präſident.

Keller, Secretär.

(Die Freyzügigkeit zwiſchen den churfürſtl. Staaten und jenen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft betr.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht mit der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft einen Freyzügigkeits Receß abgeſchoſſen haben, ſo wird ſolcher zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange gebracht, daß deſſen Wirkung vom 19. des Monats October 1804 anfange, und folgende Normen enthalte:

1) Von dem nur benannten Tage an iſt eine wechſelſeitige Vermögens Freyzügigkeit zwiſchen den jetzigen und künftigen Staaten Sr. Churfürſtl. Durchlaucht, und den ſämmtlichen jetzigen und künftigen Landestheilen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, und alle Angehörige der beyderſeitigen Staaten bleiben auf ewige Zeiten bey ihrem Hin- und Herziehen, bey Anfall von Erbſchaften oder ſonſtigem

Vermögen von einer auf die andere Seite von allen und jeden dießfallſigen Abgaben, ſie mögen den Namen von Abzugs- Manumiſſions- Emigrations- Gebühren, oder was immer für einen tragen, von dem Staate oder von Gemeinheiten oder Beamten bezogen worden ſeyn, frey, und es wird hierin von den beyderſeitigen Staaten die vollkommenſte Gleichheit beobachtet.

2) Hievon ſind ausgenommen die Schreib Gebühren und Theilungs Taxen, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern gleichfalls bezogen werden, und nicht von der Exportation herrühren, ſonſt aber es ohne irgend eine Bedingniß noch Vorbehalt. Würzburg am 23. November 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.
Graf von Thürheim.

Keller, Secretär.

(Die Entrichtung der Gült- und Zehend Getreide nach dem Normal Preiſe in Geld im Würzb. betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Es werden dießorts von den gült- und zehendpflichtigen Unterthanen häufige Geſuche um die Begünſtigung eingereicht, ihre Natural Reichniſſe in Geld entrichten zu dürfen. Da nun dieß den durch mehrere höchſte Entſchließungen ſchon geäußerten Abſichten Sr. Churfürſtl. Durchlaucht vollkommen entſpricht, ſo wird verordnet, wie folgt:

1) Es iſt allen gült- und zehendpflichtigen Unterthanen geſtattet, ihre Getreid Reichniſſe gegen Entrichtung des Normal Preiſes in Geld zu bezahlen. Nur in ſolchen Fällen und Gegenden, wo Umſtände, ſie mögen durch zufällige oder dauernde Urſachen herbeygeführt werden, das Gegentheil nothwendig machen mögen, haben die Beamten auf die Natural Eindienung zu beſtehen, worüber indeſſen dießorts ſogleich die Anzeige gemacht, und die Beſtätigung erholt werden muß.

2) Der Normal Preis wird jedesmal und für jede Gegend durch die mittlern Schrannen oder Marktpreiſe vom 15. November und 15. December beſtimmt, ſo wenn z. B. das Malter Korn am 15. November 11 fl. 30 kr., am 15. December aber 10 fl. 30 kr. im Mittelpreiſe gelten ſolle, 11 fl. der Normal Preis des Korns ſeyn würde.

3) Für jedes Rentamt dienet hiefür derjenige Markt, welcher dem Sitze des Amts der nächſte gelegen iſt.

4) Sollte am 15. November oder am 15. December gerade kein Markt- oder Schrannen Tag einfallen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß derjenige für die Berechnung gewählt werden muß, welcher dem 15., ſey es vor oder nach demſelben, zunächſt ſteht.

5) Sämmtliche churfürſtl. Rentbeamte erhalten deßwegen den Auftrag, die mittleren durch die Ortsvorſtände atteſtirten, durch das einſchlägige Landgericht beglaubigten Marktpreiſe ihres Bezirks ſogleich nach dem 15. December einzuberichten, damit für jedes Amt der Normal Preis beſtimmt und ausgeſprochen werden kann.

6) Nach dieſen Normal Preiſen wird auch das Beſoldungs Getreid den activen Staatsdienern, welche dergleichen noch beziehen, vergütet und verrechnet.

7) Wenn einigen Unterthanen ein Nachlaß ertheilt wird, ſo ſoll derſelbe nicht mehr in geringern Preiſen, wie bisher, ſondern nach dem Naturale ſelbſt regulirt werden, wogegen für den nicht erlaſſenen Theil die Normal Preiſe des Jahrs entrichtet werden müßen.

Digitized by Google

8) Um nun alle überflüßige Berichte, Anfragen, und Geſuche zu beſeitigen, ſo haben ſich die Rentbeamten nicht nur ſelbſt hiernach zu achten, ſondern vorſtehende Verordnung ſämmtlichen Unterthanen bekannt zu machen, und pflichtmäßig zu erklären. Würzburg am 30. November 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Adelmann, Secretär.

Weiſung
an die betreffenden Polizeybehörden im Fürſtenthum Bamberg.

(Die Aufſicht über öffentliche Blätter betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

Da Se. Churfürſtl. Durchlaucht aus verſchiedenen öffentlichen Blättern mißfälligſt erſehen haben, daß der höchſten Verordnung im Betreff der Zeitungen, und übrigen politiſchen Blätter vom 6. September 1799 (Regierungsblatt 23tes Stück Seite 110) nicht genau nachgelebt werde; empfangen alle Polizeybehörden die ernſtliche Weiſung, ſämmtlichen Redacteurs und Buchdruckern die geeigneten Aufträge zu ertheilen, überhaupt aber ſolche Verfügungen zu treffen, wodurch die genaueſte Beobachtung der in jener Verordnung enthaltenen Beſtimmungen erzielt wird. Bamberg am 9. November 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Juſtiz- und Polizeybehörden im Fürſtenthum Bamberg.

(Aufforderung zur Wachſamkeit gegen herumſtreifendes Räubergeſindel betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Noch immer langen Anzeigen von mehreren Seiten ein, daß wahrſcheinlich die am Niederrheine zuerſt bemerkte Räuberbande die fränkiſchen Kreislande der gegen ſie vorgenommenen Streiffen, und abgeſchickten Cavallerie Mannſchaft ungeachtet, noch nicht verlaſſen haben.

Sämmtliche Juſtiz- und Polizeybehörden des Fürſtenthums Bamberg werden daher wiederholt zur ſorgfältigſten Wachſamkeit gegen dieſes Geſindel aufgefordert, und insbeſondere angewieſen,

1) die Tag- und Nachtwachen eines jeden Orts zu verſtärken, und ſie zur thätigſten Erfüllung ihrer Obliegenheit aufzumuntern;
2) verdächtige Schenken, Hirtenhäuſer und einſam liegende Wohnungen öfters genau durchſuchen zu laſſen;
3) Sämmtlichen Amts Untergebenen das bereits erlaſſene Verbot, keinen Fremden ohne amtliche Erlaubniß aufzunehmen, und zu beherbergen nachdruckſamſt einzuſchärfen;
4) jeden auswärtigen Vagabunden, oder der ſich über ſeine Perſon und Verrichtung nicht auszuweiſen vermag, über die Grenze mittelſt des gewöhnlichen Schubes unter Androhung einer verhältnißmäßigen Züchtigung auf den Fall des Rucktritts zu ſchaffen, und Falls derſelbe demohngeachtet zurückzukehren wagen ſollte, dieſe Züchtigung ſogleich vollziehen zu laſſen, und unter Androhung einer Verdopplung derſelben auf den Fall

Digitized by Google

einer weiteren Rückkehre derſelben ungeſäumt fortſchaffen zu laſſen; endlich

5) bey ſich ergebenden bedenklichen Anzeigen an die vorgeſetzte Behörde ſchleunigſt zu berichten.

Im Falle einer Vernachläßigung dieſer Vorſchriften werden die verſchuldenden Behörden für alle daraus entſtehende Folgen verantwortlich gemacht. Bamberg am 19. Novemb. 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Weyermann, Secretär.

Weiſung
an die Polizeybehörden und Umgelds Aemter im Fürſtenthum Bamberg.

(Die Acciſe auf die Einfuhr fremder Biere betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da man mißfälligſt wahrgenommen hat, daß den in Mitte liegenden Verordnungen, insbeſondere vom 18. Auguſt und 29. Novemb. 1755, die Entrichtung des Um- und Zapfgeldes, dann der Acciſe von dem in das Fürſtenthum Bamberg eingeführten Biere betr., nicht genau nachgelebt worden iſt; ſo empfangen alle Polizeybehörden und Umgelds Aemter die ernſtliche Weiſung, auf das Einführen des Biers die genaueſte Aufſicht zu pflegen, das in den erſagten Verordnungen beſtimmte Umgeld und Acciſe im Betrage zu 31 kr. fr., oder 38 3/4 kr. rhein. p. Eimer für die Zukunft unnachſichtlich zu erheben, und gegen jeden Defraudanten mit der vorſchriftsmäßigen Beſtrafung fürzuſchreiten.

Zugleich wird die verordnungsmäßige Strafe zu 2 fl. 30 kr. von jedem verheimlichten Eimer auf 5 fl. rhn. anmit erhöht. Bamberg den 19. November 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Steuer Einnehmer im Fürſtenthum Bamberg.

(Berichte über das Vermögen eines jeden Deſerteurs, der vor dem 1. December 1802 entwichen iſt, betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In den Steuer Rechnungen ſind die Deſerteurs eines jeden Amtes angemerkt.

Da Se. Churfürſtl. Durchlaucht das Deſerteur Vermögen zu einem edlen Endzwecke zu verwenden die höchſte Abſicht haben, ſo werden die churfürſtl. Steuer Einnehmer angewieſen, binnen 8 Tagen bey Vermeidung der Execution, das Vermögen eines jeden vor dem 1. December 1802 entwichenen Soldaten, der in der Steuer Rechnung enthalten iſt, zu liquidiren, und ein dreyfaches Verzeichniß, nemlich

a) der Deſerteur, die kein Vermögen beſitzen, und auch nichts zu hoffen haben,

b) der Deſerteurs, deren Vermögen noch in Adminiſtration ſteht, und liquid iſt, dann

c) der Deſerteurs, die kein Vermögen hinterlaſſen, wohl aber von ihren Eltern einiges anzuhoffen haben, in welchem Falle der approximative Betrag durch Prüfung des Activ- und Paſſiv Standes der Eltern auszumitteln iſt, in alphabetiſcher Ordnung mit

Digitized by Google

Bemerkung des Geburtsorts und des Entweichungs Jahres zu verabfaſſen, und ſolche in Duplo einzubefördern.
Bamberg am 19. November 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weiſung an ſämmtliche Landgerichte des Fürſtenthums Würzburg.

(Die Einſchickung der peinlichen Unterſuchungs Acten in Urſchrift betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Das Abſchreiben der oft ſehr weitſchichtigen peinlichen Unterſuchungs Acten verlängert den Arreſt der Inquiſiten, und vergrößert daher die dem höchſten Aerarium meiſtens zur Laſt fallenden Unterſuchungs- und Atzungskoſten.

An ſämmtliche Landrichter des Fürſtenthums Würzburg ergeht daher die Weiſung, in Zukunft die peinlichen Unterſuchungs Acten gehörig paginirt, und geheftet jedesmal in Urſchrift an das churfürſtl. Hofgericht einzuſchicken. Würzburg am 28. November 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Keller, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Sitten und das Betragen der Academiker betr.)

Das Beſtreben, gute Sitten, Urbanität und Liebe zur Ordnung unter den Studierenden zu erhalten, muß mit den Bemühungen der Regierung, den Flor der Wiſſenſchaften zu befördern, vollkommen gleichen Schritt gehen. Die Sorge, welche Seine Churfürſtliche Durchlaucht dem Unterrichte auf der hieſigen hohen Schule gewidmet haben, würde ohne Erfolg bleiben, und die wohlthätige Abſicht, welche den hiezu nöthigen Aufwand veranlaßt hat, würde nie zur Erfüllung gelangen können, wenn Höchſtdieſelben nicht zugleich die Beruhigung haben dürften, daß die ſtudierenden Jünglinge, welche ihre Bildung dahier erhalten ſollen, als humane und edle Männer in den Kreis ihrer Familien zurückkehren, oder in den Dienſt des Staats treten werden.

Nie ſollen die hieſigen Academiker in dem Gebrauche einer anſtändigen Freyheit auf irgend eine Weiſe geſtört werden; dagegen wird man ſtets mit dem größten Nachdrucke und mit der ganzen Macht der Polizey Gewalt dem Entſtehen und der Verbreitung des rohen ſogenannten Burſchen Tons, ſo wie den Werbungen für unnütze Geſellſchaften, welche gewöhnlich mit den Ausbrüchen einer zügelloſen Ungebundenheit verbunden ſind, entgegenwirken.

Man wird hienächſt immer mit Vergnügen ſehen, wenn Ausländer an den hieſigen Unterrichts Anſtalten Theil nehmen wollen; dagegen mögen verwahrloſte Jünglinge aus andern Provinzen von Deutſchland ſich ja nicht einbilden, daß man auf ihre Anweſenheit den allergeringſten Werth lege.

Die Regierung weiß aus Erfahrung, daß den Unordnungen auf hohen Schulen vorgebeugt werden muß, und daß dieſelben an anderen Orten ſehr oft durch die Nachgiebigkeit der academiſchen Behörden, und durch eine gewiſſe Anhänglichkeit an Formen zu traurigen Folgen geführt haben.

Der Unterzeichnete erinnert alſo andurch die hier verſammelten Studierende wohlmei-

Digitized by Google

nend, ſich durch gute Sitten und ein anſtändiges äußeres Betragen auszuzeichnen, und verſichert ſie dagegen, im Allgemeinen ſowohl als im Einzelnen, der nachdrücklichſten Sorge für alles dasjenige, was auf ihr Wohl Beziehung haben kann.

Dagegen erklärt derſelbe als Curator der Univerſität und als Chef der Provinz feſt und beſtimmt, daß

alle diejenigen Ausländer, welche wegen roher Sitten, wegen Vernachläßigung des äußern Wohlſtandes, oder wegen Schuldenmachen von den Polizey Behörden angezeigt werden, ihren Aeltern und Obrigkeiten bekannt gemacht, oder nach Verhältniß der Umſtände, und ſollte es auch zu Hunderten ſeyn, ohne proceßualiſche Weitläufigkeit relegirt werden ſollen.

Wenn bey Inländern die Ermahnungen ihrer Aeltern fruchtlos ſind; ſo ſollen neben der Relegierung die Namen derſelben öffentlich im Regierungsblatte bekannt, und dadurch die Landesbehörden darauf aufmerkſam gemacht werden, um ſich in Anſehung der Militärpflichtigkeit ſowohl als in jeder andern Rückſicht darnach achten zu können.

Die Polizey Behörden ſind übrigens zur größten Wachſamkeit über die Studierende angewieſen, und man wird dafür beſorgt ſeyn, daß die Aufmerkſamkeit derſelben immer thätig bleibe.

Von dem gegenwärtigen Publicandum ſoll eine hinreichende Anzahl von Exemplarien gedruckt werden, damit daſſelbe jedem immatriculirten Academiker zugeſtellt werden kann. Würzburg am 26ten November 1804.

Churfürſtl. fränk. General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die von der verlebten Aſſeſſorin Hartmann zu milden Zwecken vermachten Legate betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die unlängſt dahier verſtorbene Oberraths Aſſeſſorin Juſtina Hartmann hat in ihrem Teſtamente nachſtehende Vermächtniſſe zu milden Zwecken verſchaffet:

6000 fl. rhn. dem Armen = Krankengeſellen Inſtitute und dem Waiſen Hauſe dahier, jedem 2000 fl.

400 fl. — zur alsbaldigen Vertheilung unter die hieſigen Stadt Armen,

1200 fl. — dem Pfarr Gotteshauſe zu Pleichach dahier, und jenem zu Stadt Volkach, jedem 600 fl.

500 fl. — zur Vertheilung unter die Armen zu Stadt Volkach,

7500 fl. — zu beſſerer Dotirung des wiedererrichteten Bürger Spitals zu Stadt Volkach,

1200 fl. — zur Wiederherſtellung der abgebrannten Kirchen zu Pleichfeld und Lengfeld, als für jede 600 fl.

15000 fl. — dem Krankendienſtboten Inſtitut, und

2400 fl. — der epileptiſchen Anſtalt dahier.

So wie nun die Verlebte durch die Beſtimmung einer Summe von 34200 fl. zum Beſten des Staats mittelſt letzter Willens Diſpoſition den ungetheilten Beyfall und aufrichtigen Dank aller Staats Glieder ſich verdient hat, ſo ſteiget ihre edle Handlung noch dadurch ſehr im Werthe, daß ſie die Uebung ihrer Wohlthätigkeit nicht bloß auf den Fall ihres Todes beſchränkte, ſondern dem Bürger Spitale zu Volkach durch eine Handlung unter den Lebendigen bereits vorher die der legirten gleiche Summe von 7500 fl. zugedacht, und der epileptiſchen Anſtalt dahier ein Geſchenk von 1500 fl. gebracht hat.

Die churfürſtl. Landesdirection macht es ſich zum Vergnügen, dieſe Beweiſe einer thätigen Menſchenliebe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Würzburg am 19. October 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Behr, Secretär.

(Den Concurs zur Prüfung und Beſetzung von dreyen Landgerichts Phyſicaten in der obern Pfalz betr.)

Da bey drey oberpfälz. Langerichten noch die Landgerichts Phyſicaten unbeſetzt ſind; und über die ſich um ſelbe bewerbenden Subjecten nach höchſter Verordnung Bericht zur höchſten Stelle erſtattet werden muß, ſo hat die churfürſtl. Landesdirection auf den 2. Jänner des künftigen Jahres zur Prüfung der Competenten einen Concurs angeſetzt, wobey ſich alſo jene, welche um ein Landgerichts Phyſicat ſich bewerben wollen, zu ſtellen, ehevor aber noch die über ihren auf einer inländiſchen Univerſität vollendeten Curs, und den zweyjährigen mediciniſchen Praxis beſitzende Zeugniſſe und Diplome anher in Original einzuſenden haben. Amberg den 16. November 1804.

Churfürſtl. Landesdirection der obern Pfalz.

Sigismund Reichsgraf v. Kreith,
Präſident.

v. Schleis, Secretär.

Fortſetzung
von dem neuen Lehrplan für ſämmtliche churpfalzbaieriſche Mittel-Schulen.

8) Geſchichte und Geographie. Im erſten Jahre älteſte Geſchichte; im zweyten Geſchichte des mittlern Zeitalters; im dritten Jahre neueſte Geſchichte, nach dem ſehr concentrirten und überaus brauchbaren Lehrbuche der allgemeinen Geſchichte für Academien und Gymnaſien (einem Auszuge aus Remers Handbuche der allgemeinen Geſchichte) Halle 1800; oder nach Schröcks oder Dolz's Leitfaden; oder nach Galleti's Lehrbüchern der ältern, der europäiſchen, und der deutſchen Staaten Geſchichte. Niemayers, Remers und Voß tabellariſche Ueberſichten der allgemeinen Geſchichte werden zum Schul Gebrauche, und Remers Handbuch, ſo wie Krauſe's Geſchichte der wichtigſten Begebenheiten des heutigen Europa u. a. m. dem Lehrer zum Privat Gebrauche ſehr gute Dienſte leiſten.

Die mit der ältern Geſchichte und Alterthums Kunde zu verbindende ältere Geographie iſt nach Mitſch kurzem Entwurfe der alten Geographie, oder nach Funk's Atlas der alten Welt zwar ebenfalls im erſten Jahre dieſes Curſes zu lehren, jedoch nur nach ihrem weſentlichſten, und zum Verſtehen der römiſchen und griechiſchen Claſſiker durchaus erforderlichen Inhalte. Eigene Vorleſungen über die Geographia antiqua werden im dritten Jahre in lateiniſcher Sprache (wie ſchon oben bemerkt wurde) gehalten.

Zugleich mit dem unentbehrlichſten aus der alten Geographie iſt das Nöthigſte von der Globus Lehre im erſten Jahre vorzutragen.

Digitized by Google

Im zweyten die Statiſtik und Geographie der europäiſchen Staaten außer Deutſchland, und

im dritten die Geographie der übrigen Erdtheile außer Europa. Fabri's Elementar Geographie, und deſſen Handbuch der neueſten Geographie (achte Auflage. Halle 1801) ſo wie Gaſpari's Lehrbuch der Erdebeſchreibung verdienen in jeder Hinſicht in dieſen beyden Claſſen benützt zu werden.

9) Naturgeſchichte und Technologie, im ganzen Curſe immer noch mehr elementariſch als ſyſtematiſch behandelt; aber mehr als im erſten Curſe mit Anthropologie und phyſicaliſcher Geographie verbunden, wozu Biſchof's Lehrbegriff cosmologiſcher und anthropologiſcher Wiſſenſchaften (neueſte Auflage) als Lehrbuch zu gebrauchen, und nebſt Funke's, Bechſtein's, Büſchin'gs u.a. Lehr- und Handbüchern, auch beſonders Crome's europäiſche Producten Karte zu benützen iſt. Den merkwürdigſten Erfindungen, und der damit im genauen Verhältniſſe ſtehenden Cultur Geſchichte des menſchlichen Geiſtes ſoll wochentlich eine eigene Stunde (wenigſtens im letzten Jahre) nach Buſch's Handbuch der Erfindungen (Wien 1801), und Adelung's Geſchichte der Cultur (Leipzig 1800) gewidmet werden.

10) Naturlehre. Fortſetzung des ſchon im erſten Curſe nach Michl's Naturlehre (neue Auflage) und Funk's Lehrbuch der Phyſik angefangenen Unterrichtes, immer, ſo viel es ſich thun läßt, durch Verſuche, Beobachtungen und Erfahrungen der Schüler ſelbſt bewährt und auf das wirkliche Leben angewandt.

11) Rechnungs- und Meßkunſt. In den beyden erſten Claſſen dieſes Curſes werden die höheren Rechnungs Arten, ſo wie die Elementar Kenntniſſe der Geometrie und Mechanik (in ſo ferne dieß ohne algebraiſchen Unterricht möglich iſt) nach den oben beym erſten Curſe genannten Lehrbüchern Pöhlmanns fortgeſetzt; im dritten Jahre aber werden die Anfangs Gründe der Algebra gelehrt, und anſtatt der Meßkunſt eine populäre Anleitung zur Kenntniß des Welt Syſtems und des geſtirnten Himmels, nach Bode's allgemeinen Betrachtungen über das Weltgebäude, einem Auszuge aus deſſen Anleitung zur Kenntniß des geſtirnten Himmels, (Augsburg 1791) gegeben.

12) Zeichnungs Kunſt und Muſik. Dieſe beyden Kunſtfertigkeiten, von denen in dem erſten Curſe wenigſtens die Elemente gelehrt worden ſind, werden im zweyten, mit beſtändiger Rückſicht auf ihre Anwendung im bürgerlichen und geſellſchaftlichen Leben, fortgeſetzt, und bey den dazu befähigten Jünglingen wenigſtens bis zu einiger Vollkommenheit ausgebildet.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt
für die
Churpfalz-baieriſchen
Fürſtenthümer in Franken.

41tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 13. Decemb. 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Das Verbot gegen die Pfuſcher und ihre Arbeiten betr.)

Um den Handwerksmeiſtern der churfürſtlichen Provinzen in Franken, als Producenten ihrer Kunſtartikel, den zureichenden Abſatz und den Geding ihrer Arbeiten zu verſchaffen, worauf ſchon bey ihrer Annahme gerechnet worden iſt, findet man zweckmäßig, dieſe zur einſchlägigen Arbeit privilegirten Bürger und Unterthanen gegen jede Beeinträchtigung von Pfuſchern und nicht recipirten Individuen kräftigſt zu ſchützen, ohne jedoch den für das geſammte Publicum ſchädlichen Menopolismus herbeyzuführen.

Auf höchſten Befehl wird daher allen Polizeybehörden aufgetragen, denjenigen Gewerksleuten, welche nicht bey den treffenden churfürſtl. Stellen als Meiſter angenommen worden ſind, das Gewerksarbeiten in den churfürſtlichen Ortſchaften und das Einbringen ihrer Kunſtproducte zu unterſagen, und die Uebertreter ernſtlich zu beſtrafen.

Von dieſem Verbote ſind jedoch die Meiſter derjenigen Reichsſtände ausgenommen, mit welchen eine wechſelſeitige Duldung hierunter rechtlich und vertragsmäßig vorwaltet. Um inzwiſchen von dieſer Seite beſtimmte Vorſchriften feſtſetzen zu können, ſind vorerſt an die treffenden Landesdirectionen berichtliche Anzeigen über die, in Anſehung der wechſelweiſen Gewerksfreyheit, mit den benachbarten Staaten beſtehenden Verhältniſſe zu erſtatten. Die Beziehung der Freymärkte bleibt übrigens den reichsſtändiſchen Meiſtern in jedem Falle unbehindert.

Wenn auf dem Lande in einem oder dem andern Handwerke ein Mangel an Meiſtern vorkommen ſollte, wodurch die churfürſtlichen Unterthanen unrecipirte Handwerker zu gebrauchen bewogen, oder gar vermüſſiget würden; ſo ſind die vorgeſetzten Landesſtellen durch die Polizeybehörden davon in Kenntniß zu ſetzen, um das Geeignete verfügen zu können.

Gegenwärtige Verordnung ſoll noch insbeſondere den Zünften, zur Beruhigung über ihre verſchiedentlich angebrachten Beſchwerden, bekannt gemacht, und denſelben zum Theil überlaſſen werden, gegen die Contravenienten zu wachen; theils iſt auch in den Gemeinden den Schuldheißen und andern Ortsvorſtehern der Auftrag zu geben, daß ſie jeden vorkommenden Unfug der Pfuſcher und Handwerks-Störer bey

Digitized by Google

Amt zur geſetzlichen Ahndung zeitlich anzeigen. Würzburg am 5. Decemb. 1805.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim,

Stürmer, Secretär.

(Die Beſetzung der proteſtantiſchen Pfarreyen betr.)

Zu näherer Beſtimmung des Geſchäfts Kreiſes für das in den fränkiſchen Provinzen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht gnädigſt angeordnete General Conſiſtorium, und der damit verknüpften Befugniſſe, ſo weit ſolche die Anſtellung der proteſtantiſch-reformirten Concurrenten betreffen, wird in Folge höchſten Reſcripts vom 26. v. M. verordnet:

1) Das beſagte General Conſiſtorium hat diejenigen proteſtantiſch-reformirten Candidaten, welche in den Seelſorger Stand eintreten wollen, zu prüfen, und die erſte Claſſificirung vorzunehmen; ſo wie auch
2) die nächſte Aufſicht über das Betragen der Candidaten während ihrer Anſtellung, ſowohl in wiſſenſchaftlicher als moraliſcher Hinſicht, zu führen; und endlich
3) den jedesmaligen motivirten Vorſchlag zur Vergebung der Pfarreyen, oder zur Verſetzung der Pfarrer der höchſten Genehmigung Seiner Churfürſtl. Durchlaucht zu unterſtellen.

Dieſes wird hierdurch, beſonders den proteſtantiſch-reformirten Candidaten, Pfarrern und Seelſorgern, zur Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 5. Decemb. 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die fränkiſche Kreis Verordnung über die vorläufigen Maßregeln gegen das Eindringen des gelben Fiebers betr.)

Diejenige Verordnung, welche die allgemeine fränkiſche Kreis Verſammlung über die vorläufigen Maßregeln gegen das Eindringen der in Spanien und Italien herrſchenden, und unter dem Namen des gelben Fiebers bekannten anſteckenden Seuche abgefaßt hat, wird nachſtehend öffentlich bekannt gemacht.

Man erwartet von ſämmtlichen churfürſtl. Behörden, Aemtern und Ortsvorſtänden, beſonders an den Grenzen, daß dieſelben zum Vollzuge der bey einer ſo allgemein wichtigen Angelegenheit vorgeſchriebenen Anordnungen aus allen Kräften mitwirken werden. Würzburg am 4. December 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Fränkiſche Kreis Verordnung.

Der fürwährende allgemeine fränkiſche Kreis Convent hält es für einen Ausfluß ſeiner heiligſten Pflichten, auf die höchſt gefährliche Seuche, welche unter dem Namen des gelben Fiebers ſchon einen großen Theil des Spaniſchen Küſtenlandes verheert, und neuerlich bis Livorno in dem Königreiche Hetrurien ſich ausgebreitet hat, ſeine ganze Aufmerkſamkeit und thätige Sorgfalt zu verwenden.

Zwar haben die fränkiſchen Kreislande nach allen menſchlichen Anſichten zur Zeit noch nicht die mindeſte wahrſcheinliche Gefahr zu befürchten. Die Macht und die Wachſamkeit der vorliegenden fremden Staaten, welche Italien von Deutſchland trennen, die bereits getroffe-

Digitized by Google

nen Maßregeln einiger Deutſchen oder an Deutſchland angrenzenden Hoch- und Löblichen Regierungen — der churpfalzbaieriſchen, der Reichsſtadt Augsburg und der helvetiſchen Cantone — ſcheinen in Verbindung mit der eingetretenen kältern Winterwitterung dieſen Landen vor der Hand den höchſten Grad von Sicherheit zu gewähren.

Allein die Möglichkeit der Gefahr iſt dennoch durch alle dieſe große Wahrſcheinlichkeiten nicht ausgeſchloſſen, und ſo viel gewiß, daß nur allein frühzeitige Wachſamkeit, und abhaltende, vervielfältigte und zuſammenhängende Maßregeln vor dem Zeitpuncte einer nähern Gefahr denjenigen Grad von Beruhigung verſchaffen können, der durchaus erforderlich iſt, ſowohl um den Gang der bürgerlichen Geſellſchaft in ſeinem nützlichen Laufe zu erhalten, als auch in den Augenblicken einer wirklichen Gefahr diejenige kalte, und weiſe Stellung beyzubehalten, ohne die ein an ſich ſelbſt ſchon großes Uebel immerhin noch eine fürchterlichere Geſtalt gewinnet.

Außerdem ſind die zahlloſen Wege, durch die ſich Anſteckung verbreiten kann, kaum zu berechnen; jede eintretende gelindere Witterung kann die Keime derſelben ſtärker entwickeln, und wenn auch dieſen Winter über die Krankheit ſelbſt in denjenigen fremden Staaten, wo ſie ausgebrochen iſt, gänzlich nachlaſſen ſollte, ſo iſt deßwegen für das nächſte Jahr noch keine Gewähr geleiſtet, daß ſie nicht wieder ausbrechen könnte, wie leider die traurigen Beyſpiele in Nordamerika und Spanien es nur zu gewiß dargethan haben.

Dieſe wichtigen Betrachtungen, und ihre geſetzmäßige Beſtimmung vor Augen, hat der fürwährende allgemeine Kreis Convent ſich verpflichtet geſehen, nicht nur an ſeine Höchſt- und Hohen committirenden Stände, diejenigen Anträge zu machen, die durch eine zweckmäßige Zuſammenwirkung aller Kräfte und Einſichten vermögend ſeyn werden, die vollſtändigſte Beruhigung für die Zukunft zu verſchaffen; (worüber ſofort die Reſultate ſeiner Zeit bekannt gemacht werden ſollen) ſondern gleich jetzt nachſtehende vorſorgliche Verordnungen zu geben, und ihre ſtrenge, ſorgfältige und gewiſſenhafte Befolgung von dem Augenblicke der Publication an vermöge der ihm in ſolchen dringenden Fällen der allgemeinen Sicherheit geſetzlich zukommenden Befugniß, zu verfügen:

1) Alle Fremde und Reiſende höherer Claſſen, die zu Wagen oder zu Pferde reiſen, müſſen von den Aemtern und obrigkeitlichen Behörden an den Grenzen des fränkiſchen Kreiſes gegen Mittag und Abend nach den Orten ihrer Abreiſe, und ihres letzten Aufenthalts befragt, und zur Vorweiſung ihrer Päſſe überhaupt, und der Geſundheits Päſſe insbeſondere angehalten werden. Sollten ſich dieſelben nicht legitimiren können, oder irgend ein gegründeter Verdacht gegen ſie entſtehen, ſo müſſen ſie ohne weiters zurückgewieſen werden.

2) Schnellreiſende Couriere, die von verdächtigen Gegenden herkommen, verdienen eine beſondere Aufmerkſamkeit; und obwohl äußerſt ſelten der Fall eintreten wird, daß ſie ſich mit den erforderlichen Atteſten nicht ſollten legitimiren können, ſo iſt dennoch, wenn an dieſer Legitimation ein merklicher Fehler erſcheinen ſollte, ihnen zu bedeuten, daß ſie entweder auf derſelben Route, worauf ſie gekommen ſind, wieder zurückreiſen, oder an dem Grenzorte ſich ſo lange aufhalten ſollen, bis die höhere Landes Obrigkeit der betreffenden Gegend über die Fortſetzung ihrer Reiſe durch den fränkiſchen Kreis entſchieden hätte, in welchem letztern Falle, ihre Effecten, die Depeſchen ausgenommen, an einem entlegenen Orte aufzubewahren ſind.

3) Von reiſenden Kauf- und Handelsleuten, die aus Italien und Spanien, oder von italiäniſchen oder ſchweizeriſchen an der italiäniſchen und ſpaniſchen Grenze gehaltenen Meſſen und Märkten kommen, iſt unbedingt volle Legitima-

Digitized by Google

tion zu fordern, daß an dem Orte, von dem ſie kommen, vollkommene Geſundheit zur Zeit ihres Aufenthaltes, und ihrer Abreiſe Statt gehabt habe, und daß ſie keine andere, als von dieſem Orte kommende, oder ſchon mit ſich gebrachte Effecten bey ſich führen. In Ermangelung ſolcher Atteſte darf ihnen die Fortreiſe durch das Innere des fränkiſchen Kreiſes durchaus nicht geſtattet werden.

4) Um deſto gewiſſer dieſen Zweck zu erreichen, iſt allen Poſthaltern, Fuhrleuten, und allen Eigenthümern von Pferden zu publiciren, daß ſie unter unnachſichtlicher Confiſcations Strafe von Pferden und Wagen, und bewandten Umſtänden nach noch überdieß unter angemeſſenen Geld- und Leibs Strafen

a) keinen Fremden, wie der Namen haben möchte, eher weiter führen ſollen, bis er ſich nicht bey der Obrigkeit des Grenzortes, in dem derſelbe ankömmt, legitimirt hat, und von ſolchen ſeine Päſſe viſiret worden ſind;

b) daß ihnen unter gleicher Strafe verboten ſey, irgend einen andern Weg, als die Heer- und Landſtraße mit einem Fremden zu befahren, oder wohl gar einen Reiſenden unterwegs von einer Station zur andern aufzunehmen.

5) Bey bekannten deutſchen Fremden und Handelsleuten, die aus einem unmittelbar anſtoßenden Reichs Kreiſe kommen, kann man ſich mit einem einfachen Geſundheits Paſſe ihrer einheimiſchen Obrigkeit begnügen, auch wenn ſie außer Acht gelaſſen haben ſollten, ſich damit zu verſehen, ihnen den einsweiligen Aufenthalt an den Grenzorten unter der Bedingniß geſtatten, daß ihre Effecten und Mobilien an einem einſamen und abgeſonderten Orte, wozu Kirchen, Scheunen und Gebäude außer den Ortſchaften die ſchicklichſten ſind) aufbewahret werden.

6 Bekannte Landleute, die von der nächſten Grenze der benachbarten Kreiſe auf die fränkiſchen Grenz Märkte mit Victualien kommen, bedürfen vor der Hand gar keiner Päſſe.

7) Fremden von andern Nationen, die zu Fuß reiſen, iſt der Eingang in den fränkiſchen Kreis durchaus zu verſagen, wenn ihre Päſſe nicht mit allen bekannten und dieſer Verordnung entſprechenden Requiſiten verſehen ſind, und ſollten ſie ſich außer den Heer- und Landſtraßen auf Nebenwegen betreten laſſen, und Verdacht gegen ſich erwecken, ſo ſind ſie als Vaganten nach den ohnedieß bekannten Kreisſchlüſſen zu behandeln.

8) Fremde Träger von Päcken aller Art, umherziehende Krämer und Handels Juden, die Waaren tragen, Oehl- und Medicin Verkäufer, und überhaupt alle fremde Fußgänger, die Effecten mit ſich tragen, (legitimirte und bekannte Boten ausgenommen) müſſen, ſie mögen mit Päſſen verſehen ſeyn oder nicht, zurückgewieſen, und wenn ſie ſich wiederſetzen, oder auf Nebenwegen vorſetzlich einſchleichen ſollten, ihre Waaren auf dem freyen Felde verbrannt werden. Der einzige Fall iſt ausgenommen, wenn ſolche Leute ſich mit eigenen Requiſitions Schreiben ihrer unmittelbaren bekannten Obrigkeit, darin die Urſache ihrer Reiſe, und die Unſchädlichkeit ihrer Effecten documentirt angegeben iſt, legitimiren können.

9) Handwerksburſche dürfen nur dann durchgelaſſen werden, wenn ſie aus den benachbarten Kreiſen Päſſe und Kundſchaften haben, die nicht älter, als 14 Tage ſind.

10) Die Viſitationen und Legitimationen, die an den Grenzen des Kreiſes, vorgenommen, oder vollzogen werden, ſchließen die Befugniß der Obrigkeiten im Lande, vorzüglich aber in geſchloſſenen Orten und Städten nicht aus, noch einmal die Legitimationen abzufordern, vielmehr werden dieſe bey ihren Pflichten aufgefordert, wegen der größern Gefahr, die ſie und durch ſie die umliegenden Landſchaften zu befahren haben, eine dem Geiſte dieſer Verord-

Digitized by Google

nung angemeſſene ſtrengere Aufmerkſamkeit und Wachſamkeit ſich zum Geſetze zu machen.

11) Die Waaren, Mobilien, und Effecten aller Art belangend, ſo führen alle thieriſche und vegetabiliſche rohe und verarbeitete Stoffe, vornemlich thieriſche Wolle, Baumwolle, und alle daraus erzeugte Fabricate, Pelzwerke, Thierhäute, beſonders ungegerbte ꝛc. ꝛc. mehr oder weniger, aber immerhin die Gefahr der Anſteckung in ſich, und wenn dieß auch bey einigen gar nicht oder nur in einem geringern Grade wäre, z. B. Seide, Früchten, Getreidarten ꝛc. ꝛc. ſo können ſich doch die Keime der Anſteckung an die Einwicklungen und Gefäße, an Körbe, Stroh und Tücher anheften, und in der Folge ſich erſt entwickeln; ja es ſind die Fälle möglich, daß Waaren die Orte der erſten Ausladung gar nicht anſtecken, wohl aber höchſt entfernte, an denen ſie ausgeladen, verbraucht und verarbeitet werden, und überhaupt hat die Geſchichte aller anſteckenden Seuchen von allen Zeiten und Völkern gelehrt, daß ſie ſich größtentheils nur durch die Verſendung der Waaren verbreitet haben. Daher werden in Anſehung dieſes Gegenſtandes nachſtehende weitere höchſt ernſthafte, und mit der gemeinſamen Erhaltung in der engſten Verbindung ſtehende Verfügungen getroffen:

A) Die Einfuhr aller Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerke, die in Spanien, Italien, den franzöſiſchen weſtindiſchen Inſeln, oder dem ſüdlichen Amerika erzeugt ſind, oder von daher kommen, und alle Fabricate aus dieſen Stoffen, die aus jenen Gegenden verſendet werden, oder dort verarbeitet worden ſind, ſie mögen aus irgend einer Weltgegend von Süden oder Norden her transportirt werden, kurz oder lange dort gelegen haben, eine Quarantäne ausgehalten haben oder nicht, iſt von dem Augenblicke der Publication dieſer Verordnung an gänzlich verboten; jede Obrigkeit aufgefordert, ſolche Waaren und die Wägen, worauf ſie geladen ſind, im Betretungs Falle alſogleich an abgelegenen Orten in der freyen Luft durch das Feuer zerſtören zu laſſen, die Menſchen, die ſich damit beſchäftiget haben, an abgeſonderten Orten 4 Wochen lang in ſtrenger Quarantäne zu halten, und die Thiere, welche zum Transport gebraucht worden, vorerſt durch eben dieſe Leute mit Eſſig und Räuchern reinigen zu laſſen.

B) Alle vorbeſagten Gattungen von Waaren, wenn ſie in andern Ländern als den benannten erzeugt und verarbeitet worden ſind, z. B. mazedoniſche Wolle, Levantiner Baumwolle, italiäniſche Seidenzeuge (die nicht in Toſcana verfertigt worden ſind) ungariſche Häute, können nur dann eingeführt werden, wenn ſie über Trieſt, Venedig und Wien kommen, und mit den von den Quarantäne Magiſtraten und Obrigkeiten daſelbſt ausgeſtellten legalen Geſundheits Atteſten (fede di Sanita).

„Balle für Balle, Faß für Faß, einzeln gezeichnet,"

verſehen ſind.

C) Italieniſche Früchte und Seiden Waaren können aus Süden — weſtindiſche Farbwaaren, Zucker, Caffee und ſpaniſche Weine, auch Material Waaren aus Süden und Norden eingeführt werden, wenn von Stück zu Stück der Ballen mit obrigkeitlichen Atteſten von dem Orte, wo ſie geladen und verſendet worden, erwieſen iſt,

a) daß erſtere aus der italiäniſchen Republik, Ligurien und Tirol kommen, auch daſelbſt geladen, erzeugt, und verarbeitet worden ſind;

b) die weſtindiſchen ſolchergeſtalt erlaubten Artikel hingegen in Bremen, Hamburg, Magdeburg ꝛc. umgeladen, umgepackt, und aus den dortigen Magazinen verſendet worden ſind.

Digitized by Google

D) Waaren der oben ad C) beſchriebenen Art, wenn ſie aus der Schweiz kommen, können nur dann eingeführt werden, wenn mit obrigkeitlichen Atteſten dargethan iſt, daß ſie nur durch die Schweiz geführet, aber in den dortigen Landquarantänen nicht aufbewahrt worden ſind, und wenn ſie noch überdieß die Atteſte der Orte, woher ſie urſprünglich kommen, mit ſich bringen.

E) Sollte, welches nicht erwartet wird, durch Einverſtändniß mit Auswärtigen

„in einem Ballen, Faß oder in einer andern Einwicklung unter dem Namen beygepackter Waare noch etwas anders enthalten seyn, und wäre es das Allermindeſte) das nicht in den Atteſten, Päſſen und Certificaten ausgedrückt wäre, ſo iſt die ganze Ladung des Eigenthümers verloren, und ohne Gnade zu verbrennen. Diejenigen aber, die wiſſentlich und vorſetzlich zu einer Verheimlichung dieſer oder einer andern ſchädlichen Einſchwärzung beygetragen und ſie veranlaſſet haben, müſſen wiſſen, daß ſchon die gemeinen und Reichs Rechte auf einen Betrug, wodurch das gemeine Weſen und das Leben aller in Gefahr geſetzt wird, die Todes- oder eine dieſer gleichen Leibes Strafe geſetzet haben."

F) Da noch insbeſondere von den unzählbaren Verwandlungen, die mit alten Kleidern und Mobilien aller Art geſchehen, die allergrößte Gefahr zu befahren iſt, ſo darf von nun an

a) kein Handel mehr mit alten Kleidungsſtücken und Lumpen außer den Orten, wo ſie zu Hauſe ſind, getrieben,
b) dieſelben dürfen unter keiner Bedingniß, und
c) noch viel weniger von handelnden Juden ein- oder ausgeführet werden, und
d) alle auswärtige Erbſchafts Stücke, die in Mobilien beſtehen, ſie mögen herkommen, wo ſie wollen, können in die fränkiſchen Kreislande ferner nicht mehr eingebracht werden, es wäre denn, daß ſie zuvor der Orts Obrigkeit mit vollgültigen Atteſten angemeldet, und durch derſelben ſpecielle Erlaubniß zur Einfuhr geeignet würden.

Jede Entgegenhandlung ſoll und muß von der betreffenden Obrigkeit mit der augenblicklichen Zerſtörung der Effecten beſtraft werden.

G) Damit jedoch alle mit dem Handel jeder Art ſich beſchäftigenden Individuen, ſowohl ſich als das Ganze gegen jede Gefahr in Sicherheit ſetzen können, (wie ſie es nach ihren Pflichten ſollen) ſo wird denſelben, und überhaupt allen Einwohnern, welche aus dem Auslande Waaren und Effecten erwarten, andurch aufgetragen, gleich nach Publication dieſer Verordnung ihren reſpectiven Obrigkeiten anzuzeigen, wann und zu welcher Zeit ſie ihre Waaren und Effecten erwarten? auf welchem Wege, und unter welchen Sicherheits Maßregeln? wo ſodann ihnen nach dem Maße, welche dieſe Verordnung nachläßt, von den inländiſchen Obrigkeiten die Weiſungen gegeben werden können, ob ſie die befragten Waaren und Effecten kommen laſſen dürfen oder nicht.

H) Alle Beamtungen und Civil Obrigkeiten haben nach Anſicht dieſer Verordnung den Fuhrleuten, die nach dem Auslande fahren, um Waaren und Güter herbeyzuführen, es möchte aus Norden oder Süden ſeyn, beſonders aber jenen in den Handels Städten zu publiciren, daß ſie keine Effecten, wie ſie Namen haben könnten, ſelbſt von dem geringſten Gewichte und der mindeſten Bedeutung aufnehmen ſollen, wenn ſie nicht Stück für Stück mit den vorgeſchriebenen obrigkeitlichen Päſſen und Atteſten zur Einfuhr legitimirt ſind. Im Falle der Contravention ſollen Wagen und Pferde confisciret, die Waaren, wofür ſie alsdann verantwortlich bleiben, zerſtöret, und ſie noch überdieß nach Beſchaffenheit des Falles mit empfindlichen Geld- und Leibs Strafen belegt werden. Und ſollten ſie genöthiget ſeyn,

Digitized by Google

unter Wegs Waaren an Kaufleute oder andere im Lande abzuladen, ſo gelten die nemlichen Vorſchriften auch für dieſen Fall. Da es endlich

I) möglich wäre, daß in Handlungs Plätzen oder auf dem Lande bey Kauf- und Handelsleuten ſchon wirklich italiäniſche, ſpaniſche, indiſche, oder andere aus ſolchen Gegenden kommende Waaren vorhanden wären, die noch ungebraucht, und unausgepackt da lägen, und ſchädliche Keime enthalten könnten, ſo wird hiemit allen denjenigen Bürgern und Einwohnern, wes Standes ſie wären, unter ſchwerer Verantwortlichkeit mit Leben und Vermögen gegen die Höchſt- und Hohen Stände dieſes Reichs Kreiſes aufgetragen, unmittelbar nach Publication dieſer Verordnung ihren reſpectiven Obrigkeiten auf Pflicht und Gewiſſen ihre ſolchergeſtalt erhaltenen und beſitzenden Effecten vollſtändig und unumwunden anzuzeigen, in welchem Falle allein ſelbige an abgelegenen unſchädlichen Orten aufbewahret werden können; ſollten ſie aber, was man aus guter Meinung zu den Einwohnern Frankens nicht für möglich hält, dieſer Verordnung zuwider ihre Effecten der beſagten Art verheimlichen, und ihren perſönlichen wucheriſchen Vortheil höher als das Leben aller ihrer Mitbürger ſchätzen, und daraus (wofür die Vorſehung wache!) wohl gar eine gefährliche Anſteckung entſtehen, ſo werden ſie zum Voraus in alle peinliche Strafen fällig erkläret, welche die Geſetze auf eine ſo entſetzliche Handlung zu allen Zeiten verordnet haben,

K) Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn in Gemäßheit dieſer Verordnung eine wirkliche Zerſtörung von Waaren und Effecten vorgenommen würde, ſolches nicht von Zöllnern, Mauth- und Sicherheits Bedienten, ſondern von reichsſtändiſchen Beamten, denen die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizey an den betreffenden Orten zukommt, verfüget werden müſſe.

12) So viel ſchlüßlich die ankommenden Briefe und Pakete von dem Auslande betrifft, ſo dürfen

a) verſchloſſene Briefe, Pakete und gedruckte öffentliche Blätter aus Livorno, ganz Toſcana, und Spanien auf den Reichs Poſtämtern in dem fränkiſchen Kreiſe nicht mehr angenommen werden, vielmehr ſind

b) von der betreffenden Behörde alſogleich die Notificationen an die deutſchen Grenz Poſtbehörden hiervon, und daß fortan nur ganz in Eſſig gereinigte entweder in Kreuzumſchlägen aus jenen Gegenden kommende, oder ganz offene Briefe zugelaſſen würden, zu erlaſſen.

c) Kaufleute hingegen und andere aus Franken dahin Correſpondirende werden, wenn ſie anders einen ſo gefährlichen Briefwechſel fortſetzen müſſen, angewieſen und aufgefordert, ihren Freunden von dieſer Verfügung Eröffnung zu machen.

Immaßen alle diejenigen für ſchwer verantwortlich erklärt werden, die gefliſſentlich oder auch nur durch eine ſträfliche Unterlaſſung dieſen weſentlichen Theil der abhaltenden Maßregeln entkräften ſollten.

Der allgemeine Kreis Convent, indem er ſich überzeugt hält, daß eine pünctliche Vollziehung dieſer proviſoriſchen Verordnung in Verbindung mit der Lage und den übrigen Verhältniſſen dieſes Reichs Kreiſes ſchon an ſich beynahe alles leiſten würde, was das Publicum für ſeine Sicherheit zu erwarten berechtigt iſt, fordert alle Orts Obrigkeiten, Grenz- und Zollbeamten, und überhaupt alle und jede obrigkeitliche Behörden, denen in dieſem Kreiſe die Sorge für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Wohlſein anvertrauet iſt, auf, und macht es ihnen zu ihrer vorzüglichſten Pflicht, dieſer Vollziehung die Hände zu biethen, ſofort auch ihre untergeordneten Behörden dazu anzuhalten, die benachbarten Obrigkeiten in den angrenzenden Reichs Kreiſen

Digitized by Google

aber durch Mittheilung dieſer Verordnung zu requiriren, daß ſie auch ihrer Seits dem dieſſeitigen patriotiſchen Beſtreben entgegen zu kommen, ſich gefallen laſſen. Jede Vernachläßigung dieſer Pflicht würde gegen die Höchſt- und Hohen Stände des Kreiſes die empfindlichſte Verantwortung, und die Strafen nach ſich ziehen, welche die Geſetze auf die Vernachläßigung obrigkeitlicher Pflichten in Fällen, wo das öffentliche Wohl und die gemeine Sicherheit Gefahr laufen, bereits genüglich verordnet hab n. Uebrigens ruhet in der Macht und in der Weisheit der Höchſt- und Hohen Stände, durch deren unmittelbare Befehle und Anordnungen allein die höchſte Wirkſamkeit, und Thätigkeit erreicht werden kann, und in dem ſtarken Gefühle der Selbſterhaltung die größte Gewährleiſtung für die glückliche Wirkung dieſer proviſoriſchen Verordnung die in der Folge noch diejenigen Nachträge erhalten wird, welche Zeiten und Umſtände erfordern dürften.

Signatum Nürnberg bey fürwährender allgemeiner fränk. Kreis Verſammlung den 30. November 1804.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

(Die falſchen Gerüchte über den Tauſch und Purifications Vergleich zwiſchen Churpfalzbaiern und dem deutſchen Orden betr.)

In den fränkiſchen Provincial Blättern, im November Stücke d. J., geſchieht (Nro. A. Seite 769 bis 770) von den Unterhandlungen zwiſchen Churpfalzbaiern und dem deutſchen Orden über einen Tauſch und Purifications Vertrag Erwähnung, wobey die durch verſchiedene Gerüchte in Umlauf gebrachte unrichtige Angabe vorkömmt:

„daß dieſelben ſchon ziemlich weit gediehen ſeyen, und die Frage nur darüber ſeye, ob auch die Stadt Würzburg mit abgetreten werden ſolle."

Da eine ſolche falſche Nachricht auf einen Theil des Publicums einen beunruhigenden Eindruck machen könnte; ſo wird derſelben hiermit öffentlich widerſprochen, und die Berichtigung dahin bekannt gemacht:

„daß zwar Präliminar Unterhandlungen mit dem deutſchen Orden über einen Tauſch und Purifications Vergleich gepflogen werden, dieſe aber noch zur Zeit weder einem Abſchluß nahe gekommen, noch dabey die Frage von bedeutenden Territorial Abtretungen, am allerwenigſten aber von der Stadt Würzburg und den ihr nahe gelegenen Diſtricten geweſen iſt."

Würzburg am 10. December 1804.

Churfürſtl. fränk. General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-bairiſchen

Fürſtenthümer in Franken.

42tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 20. Decemb. 1804.

Weiſung
an ſämmtliche Landgerichte des Fürſtenthums Würzburg.

(Den Anfang des Hebammen Unterrichts an der hieſigen Schule betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern. ꝛc. ꝛc.

wird bekannt gemacht, daß vom 7. Jänner 1805 der Unterricht in der Hebammen Kunſt an der hieſigen Schule ſeinen Anfang nehmen werde. Die churfürſtl. Landrichter erhalten daher die Weiſung, aus folgenden Ortſchaften ihrer Diſtricte die bereits gewählten und als fähig anerkannten Subjecte an den hier aufgeſtellten ordentlichen Stadt- und Land Hebammen Lehrer, Medicinal Rath und Profeſſor Elias v. Sibold mit den nöthigen Zeugniſſen wenigſtens zwey Tage vor Anfang des Unterrichts hieher zu ſenden, und genau darauf zu achten, daß eine Verordnung ſtreng befolgt werde, wodurch die in manchen Gegenden noch ſehr mangelnde Cultur der Geburts Hülfe befördert, und die gefährliche Pfuſcherey nicht unterrichteter Individuen beſeitiget wird.

Vom Landgerichte jenſeits des Mains aus den angehörigen Ortſchaften Eiſingen und Kirchheim.

Vom Landgerichte Carlſtadt aus Laudenbach, Gambach und Aſchfeld.

Vom Landgerichte Gemünden aus Wolfsmünſter.

Vom Landgerichte Ochſenfurt aus dem Städtchen Ochſenfurt, unter der bedingten Weiſung.

Vom Landgerichte Gerolzhofen aus Oberſpiesheim.

Vom Landgerichte Ebrach aus Burgwindheim und Gäusfeld.

Vom Landgerichte Volkach aus Aſtheim und Laub.

Vom Landgerichte Neuſtadt aus dem Städtchen Neuſtadt und aus dem angehörigen Orte Wollbach.

Vom Landgerichte Fladungen aus Roth und Unterelzbach.

Vom Landgerichte Münnerſtadt aus Steinach.

Vom Landgerichte Hofheim aus Bramberg, Hofſtetten und Fitzendorf, Eichelsdorf und Birnfeld.

Vom Landgerichte Haßfurt aus Ober- und

Digitized by Google

Unterſchwarzach, Heinert und Untertheres.
Vom Landgerichte Werneck aus Theilheim.
Vom Landgerichte Röttingen aus Biberehren.

Aus keinen als den hier vorgezeichneten Diſtricten können Subjecte in die hieſige Schule geſchickt werden, ſondern für die übrigen Ortſchaften wird man, ſobald die nothwendigen Individuen gewählt, und durch die Zeugniſſe der Landgerichts Aerzte als fähig anerkannt ſind, nach Beendigung des gegenwärtigen Unterrichts einen neuen Curs eröffnen, und das Verzeichniß der Ortſchaften den churf. Landrichtern bekannt machen. Bey dieſer Gelegenheit wiederholt man die Verordnung, daß keine Hebamme einem Geburts Helfer oder Arzte mehr in die Lehre gegeben werden dürfe, da alle Individuen aus wichtigen in der erwähnten Verordnung ſelbſt angeführten Gründen an hieſiger Schule Unterricht erhalten müſſen. Sämmtlichen Landrichtern wird dieſes zur genaueſten Befolgung noch einmal eröffnet. Würzburg am 7. December 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Keller, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Landgerichte in beyden Fürſtenthümern Bamberg und Würzburg.

(Die Anzeige über das Vermögen der Deſerteurs betr.)

Sämmtliche Landgerichte der Fürſtenthümer Bamberg und Würzburg werden zur Folge höchſter Entſchließung vom 23. Sept. angewieſen, binnen 30 Tagen von der Zeit an, als die jedesmaligen Deſertions Tabellen im fränk. Regierungsbl. erſchienen ſind, an die geeignete churf. Landesdirection die Anzeigen einzuſenden, worin das ſchon angefallene, oder noch zu hoffen habende Vermögen eines ſolchen Deſerteurs beſtehe, und den Anzeigen zugleich die Vertrags Briefe, Vertheilungs Libellen oder ſonſtige den Vermögensſtand des Deſerteurs erläuternde Actenſtücke jedesmal beyzufügen.

Auf den Fall ein oder der andere Landrichter in Erſtattung des Berichtes ſäumig ſeyn ſollte; ſo wird auf deſſen Koſten ein eigener Wartbote nach Verlauf der feſtgeſetzten Zeitfriſt abgeſchickt werden. Würzburg am 7. Decemb. 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim,

Stürmer, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Die Uniform der Landbeamten und Landgerichts Aerzte betreffend.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürſtl. Durchlaucht, überzeugt von den Vortheilen, welche die Civil Uniformen ſowohl zur Verminderung des Kleider Aufwandes, als zur angemeſſenen Auszeichnung gewähren, haben gnädigſt geruht, die in den ältern Churlanden für die ſämmtlichen Landbeamte bereits beſtimmten Uniformen auch für die Landbeamten des Fürſtenthums Würzburg einführen zu laſſen, dieſelben aber nicht allgemein anzubefehlen,

Digitized by Google

ſondern nur in nachſtehenden Formen zu erlauben.

1) Sämmtliche Landrichter tragen zur Grundfarbe der Uniform Natural Grau, von der Farbe, wie die Farbe der Hofgerichts Räthe dahier, mit gelbmetallenen Knöpfen ohne Buchſtaben.

Der Gallarock hat den Schnitt eines Staatskleides mit einer einfachen Reihe Knöpfen, deren 3 auf der Bruſt zugemacht werden, einen ſtehenden Kragen, Weſte mit Schöſen und kurzen Beinkleidern. Bey der Galla haben die Beinkleider gleiche Farbe vom Rocke, hingegen Kragen, Aufſchläge und Weſte ſind von Tuch, und zwar von Carmoſinfarbe, auf dem Kragen über quer gegen die Ecke desſelben ein mit Gold geſticktes oder auf Stickerey Art bordirtes Knopfloch, jedoch ohne Einfaſſung des Kragens oder der Aufſchläge.

Einen ſtählernen Degen mit Port d'Epee von Gold und carmoſinfarber Seide, jedoch ohne Bouillon; einen dreyſtolpigen Hut mit Knopfſchlinge und Quaſten, wie das Port d'Epee.

Zum Alltagskleide wird ein naturalgrauer Frack mit Kragen und Aufſchlägen von obiger Farbe und dem Knopfloche am Kragen getragen. Hingegen Gilet, dann kurze oder lange Beinkleider, zu den Stiefeln können von beliebiger, doch zum Ganzen paſſender Farbe getragen werden.

Zur Galla muß ein Degen getragen werden; beym Fracke kann derſelbe wegbleiben.

2) Die Landgerichts Actuarien tragen die nämlichen Farben und Unterſcheidungszeichen, wie ſolche den Landrichtern vorgeſchrieben ſind, jedoch müſſen die Knöpfe von weißem Metalle, und das geſtickte Knopfloch von Silber ſeyn; das Port d'Epee und die Hutquaſten bleiben von Gold mit ſtark eingewebter carmoſinfarbner Seide.

3) Die Uniform der noch zu ernennenden Landgerichts Aerzte beſteht in einem Fracke von hechtgrauem Tuche mit platten gelbmetallenen Knöpfen, dann mit Aufſchlägen und Krägen von ſchwarzem Manſcheſter. Auf dem Kragen iſt beyderſeits ein mit Gold geſticktes oder galonirtes Knopfloch anzubringen. Der Hut bekömmt eine goldene Hutſchlinge mit gelbmetallenem Knopfe, und das Port d'Epee iſt von gedrehtem Goldfaden ohne Bouillons zu tragen; Beinkleider und Weſte ſind eines jeden Willkühr überlaſſen.

4) Die Rentbeamten tragen die nämliche Uniform, wie ſolche für die Kanzley der churfürſtl. Landesdirection dahier vorgeſchrieben iſt, nemlich hechtgrau mit dunkelblauen Krägen und Aufſchlägen. Sie unterſcheidet ſich aber dadurch, daß weder Kragen noch Aufſchläge bordirt, ſondern nur der Kragen über quer gegen das Eck desſelben mit einem goldgeſtickten oder auf Stickerey Art bordirten Knopfloche verſehen wird. Anbey tragen ſie noch goldene Port d'Epees, Hutſchlingen und Hutquaſten, aber alles ohne Bouillon und ohne eingewebte Seide.

Zur Galla tragen ſie auch Beinkleider von hechtgrauer, und Weſten von dunkelblauer Farbe.

Uebrigens wird von denjenigen, welche von dieſer höchſten Bewilligung Gebrauch machen, erwartet, daß ſie ſich genau an die gegebenen Vorſchriften halten, und durch eigenmächtige Ueberſchreitung nicht veranlaſſen werden, daß man ſie mit gebührender Ahndung in ihre Schranken zurückweiſe. Würzburg am 7. December 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Keller, Secretär.

Digitized by Google

(Den Gerichtsſtand der Verwaltungs Räthe betr.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht hat unterm 19. v. M. huldreichſt zu befehlen geruht, daß der den Stadtgerichts Räthen bewilligte befreyte Gerichtsſtand auch auf die adelichen oder nichtadelichen Magiſtrats Glieder der ehemaligen Reichs- und übrigen größern Municipal Städte, welche bey dem Verwaltungs Rathe die litteraten Stellen bekleiden, und kein bürgerliches Gewerbe treiben, ſondern nach Vollendung der vorgeſchriebenen Studien, Uebungen und Prüfungen mit ordentlicher Beſoldung in dem Magiſtrate angeſtellt werden, übertragen ſeyn ſolle.

Dieſe höchſte Entſchließung wird hiermit zur Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 10. Decemb. 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Keller, Secretär.

(Reſcript der churfürſtl. Landesdirection an den Magiſtrat zu Würzburg, die von der Bürgerſchaft daſelbſt angeſprochene Befreyung von der Militärpflichtigkeit betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Nachdem die weitere Vorſtellung der hieſigen Bürgerſchaft vom 5. October dieſes Jahres Sr. Churfürſtl. Durchlaucht unmittelbar vorgelegt worden, und Höchſtdieſelben Sich über den Rechtsbeſtand der darin zu Begründung einer Befreyung von der allgemeinen Militärpflichtigkeit angeführten Behelfe umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, iſt unterm 19. abgewichenen Monats November die höchſte Final Entſchließung dahin erfolgt:

„daß, da die hierunter angeführten Gründe keine andere ſind, als ſolche, welche von den Bürgern der Städte in den übrigen Churlanden gleichmäßig gelten, indem der angeſprochenen Exemption wegen kein beſonderer Vertrag mit den vormaligen Regenten des Fürſtenthums Würzburg beſteht, ein bloßes Herkommen aber, das dem Staats Zwecke zuwider iſt, nie ein gültiger Titel ſeyn kann; überdieß Gründe, welche von der vormäligen Militär Einrichtung abgeleitet werden, bey der gegenwärtig veränderten Verfaſſung derſelben, nach welcher die Verbindlichkeit zur Vertheidigung des Staats als eine der Perſon des Unterthans obliegende Pflicht anzuſehen iſt, keine Wirkung mehr haben, und endlich die Abgaben, welche die Bürgerſchaft zur Redimirung der Militär Dienſtpflicht zu entrichten glaubt, von der Art ſind, daß ſie entweder unter die Local Laſten gehören, oder allen Unterthanen gemein fallen, und den vorgeſchützten Zweck keineswegs haben; die zum Nachtheile der übrigen Unterthanen nachgeſuchte Befreyung vom Militär Dienſt nicht bewilliget werden könne, und es auch in Würzburg bey den Beſtimmungen des Cantons Reglements ſein Verbleiben haben müſſe.“

Der Bürgerſchaft, zu welcher man ſich verſieht, daß ſie ſich bey dieſer landesherrlichen Erklärung beruhigen werde, hat der Magiſtrat ſolches im gewöhnlichen Wege bekannt zu machen. Würzburg am 12. December 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Freyherr von Leyden,
Vice-Präſident.

Keller, Secretär.

Digitized by Google

(Die öffentlichen Lehr Anſtalten zu Schweinfurt und Rothenburg betr.)

Die unterzeichnete churfürſtl. Commiſſion hat ſich theils aus den erhaltenen officiellen Darſtellungen des Schulweſens zu Schweinfurt und Rothenburg, theils aus eigener Anſicht und Unterſuchung des bisherigen Zuſtandes desſelben überzeugt, daß nach der Lage und den Bedürfniſſen dieſer beyden Provinz Städte folgende Anordnungen, über welche auch das churfürſtl. General Commiſſariat von Franken bey hierüber gepflogener vorläufiger Benehmung ſich ganz einverſtanden erklärt hat, in Hinſicht auf die dortigen lateiniſchen und deutſchen Schulen die zweckmäßigſten und vortheilhafteſten ſeyen.

1) Zu Schweinfurt und zu Rothenburg beſtehen künftighin eine Elementar Knaben- und eine Elementar Mädchen Schule, jede mit drey Claſſen und drey lehrenden Individuen.

2) Jeder Knabe, er mag ſich nachher dem Studieren widmen oder nicht, muß dieſe Schulen, ſo wie jedes Mädchen, bis zum vollendeten zwölften Jahre (vom 6ten angefangen) beſuchen. Erſt dann iſt ihm der Uebertritt in eine höhere Lehr Anſtalt geſtattet, oder, (wenn er ſich zu einem Handwerke oder Kunſtfache wendet) der Beſuch der Feyertags Schule befohlen.

3) Die in beyden Städten zu einem und eben demſelben Zwecke einzurichtenden höhern Bürgerſchulen ſollen überall aus vier Claſſen beſtehen, in denen während eines vierjährigen Curſes eben derſelbe Lehrſtoff behandelt werden ſoll, der auf den eigentlichen Gymnaſien zu Bamberg und Würzburg nicht eher, als in zwey Triennal Curſen (wegen der viel beträchtlicheren Anzahl der da Studierenden und localen Forderungen gemäß) verarbeitet werden kann.

4) Um jenes zu erzwecken, ſollen in den ordentlichen Schulſtunden von 8 bis 10 Uhr, und von 2 bis 4 Uhr (die Nachmittage des Dienſt- und Donnerstags ausgenommen, an welchen franzöſiſche Sprache, Zeichnen und Muſik, ſo wie am Sonntage gelehrt wird) nebſt der Mutterſprache und Sachgegenſtände, den Vorſchriften des neuen Lehrplans für alle churpfalzbaieriſche Mittelſchulen getreu, gelehrt werden: Latein und Griechiſch aber ſoll in eigenen täglichen zwey bis drey Stunden betrieben, und die Schüler auf dieſe Weiſe in den Stand geſetzt werden, nach vier Jahren in die philoſophiſche Vorbereitungs Claſſe eines Gymnaſiums einzutreten.

5) In den ganzen Unterricht theilen ſich vier ordentliche Profeſſoren und ein Rector. Jene lehren, jeder in 20 Schulſtunden, die vorgeſchriebenen Sachgegenſtände nebſt der deutſchen Sprache nach Fächern, und in 10 andern eigends der alten Philologie und ihrer Hülfs Wiſſenſchaften gewidmeten Stunden, römiſche und griechiſche Sprache, nach Claſſen, ſo, daß jeder Lehrer eine Claſſe, oder eine Sprache in zwey Claſſen übernimmt. Der Rector lehrt in den beyden höheren Claſſen 6 Stunden lateiniſche und 4 Stunden griechiſche Claſſiker kennen, und in den Sinn und Geiſt derſelben tiefer eindringen.

6) Von den vier ordentlichen Lehrern iſt einer Conrector, der mit dem Rector den Religions Unterricht zu beſorgen, und die Schul Diſciplin und Moralität der Schüler vorzüglich zu beſorgen hat. Beyde können daher nicht von einer Religions Parthey ſeyn, da ſie die Dogmen Lehren beyder Confeſſionen in wochentlichen zwey ganzen oder vier halben Stunden vorzutragen haben.

7) Der fixe Gehalt eines jeden der vier Lehrer iſt 600, und des Conrectors 700 fl. rhn. mit der Bedingung jedoch, daß keiner in Zukunft ein anderes Amt z. B. als Prediger u. dgl. be-

Digitized by Google

gleite, und jeder ſich ganz dem Lehr Amte widme. Nur der Rector, der nicht mehr als 10 philologiſche und zwey dogmatiſche Lehrſtunden zu übernehmen hat, kann immer (wie dieß auch der Fall ſchon gegenwärtig zu Schweinfurt iſt) zugleich Pfarrer oder Prediger der einen oder andern Confeſſion ſeyn, und genießt deßwegen vom Lehr Amte nur 200 fl. rhn. Gratification. Zu Rothenburg behält der jezige Rector Bezold ſeinen alten Gehalt, ſammt Naturalien, wie bisher. In der Folge ſoll aber auch da ein jeweiliger Rector zugleich ein Kirchen Amt begleiten, und für ſeine 10 philologiſche und 2 dogmatiſche Lehrſtunden nicht mehr als 200 fl. rhn. Gehalt beziehen.

8) Alle in beyliegenden Etat nicht genannten bisherigen Lehrer zu Schweinfurt ſowohl als Rothenburg ſind einsweilen mit allen ihren vorigen Dienſt Erträgniſſen penſionirt; jedoch mit dem Vorbehalte, ſich in Zukunf nach den Weiſungen des churfürſtl. Ober Schul- und Studien Commiſſariats von Franken unweigerlich zu fügen.

9) Die Alumnen hören in beyden Städten auf; die Einkünfte derſelben werden zu Stipendien für arme, der Unterſtützung würdige Jünglinge verwendet. Die Rectorate haben hierüber an das churfürſtl. Ober Commiſſariat, und dieſes an das General Schul- und Studien Directorium einen erſchöpfenden gutachtlichen Bericht eheſtens zu erſtatten. Würzburg am 30. October 1804.

Churpfalzbaier. zur Organiſirung der Schulen und Studien in Franken und Schwaben außerordentl. abgeordnete Commiſſion.

Perſonal Status

der höhern bürgerlichen Lehr Anſtalt zu Rothenburg im Jahre 1805.

Lehrer	Lehr Fächer
Prof. Bezold, zugleich Rector. Prof. G. Schmidt, Conrector. Prof. G. Kraus.	Römiſche und griechiſche Philologie, Geſchichte und Geographie, Alterthums Kunde, Völker- und Menſchen Kunde ꝛc. Bezold, G. Schmidt, und Kraus 30 Stunden wochentlich.
Prof. Wilhelm Rusch. Prof. G. Conrad.	Deutſche Sprache, Natur Geſchichte, Technologie, Natur Lehre ꝛc. jeder wochentlich 30 Stunden.
Sprach Lehrer Siccard.	Franzöſiſche Sprache.
Zeichnungs Lehrer	Schönſchreiben und Zeichnen.

Perſonal Status
der höhern bürgerlichen Lehr Anſtalt zu Schweinfurt im Jahre 1805.

Lehrer	Lehr Fächer
Prof. Bundſchuh, zugleich Rector.	Höhere römiſche und griechiſche Sprach Kunde, wochentlich 10 Stunden; proteſtantiſche Dogmen Lehre, wochentlich 2 Stunden.
Prof. Hohn, zugleich Conrector.	Deutſche und lateiniſche Grammatik; Geſchichte und Geographie, in den 2 untern Claſſen; katholiſche Dogmen Lehre, 30 Stunden.
Prof. Weinig.	Natur Lehre, Natur Geſchichte, Technologie, Sprachen Kunde in den zwey höhern Claſſen, 30 Stunden.
Prof. Voit, der Jüngere.	Arithmetik, Meßkunſt, Algebra, Sprach Kunde, Alterthums Kunde, 30 Stunden.
Prof. Schöner.	Geſchichte, Geographie, in den zwey höhern Claſſen; Menſchen- und Völker Kunde; Latein. Griech. u. d. gl. 30 Stunden.
Sprach Lehrer Fichtel.	Franzöſiſche Sprache.
Zeichnungs Lehrer Stößel.	Schönſchreiben und Zeichnen.
Muſik Lehrer	Singkunſt.

(Die Ernennung des bisherigen Raths, und Aſſeſſors Winkler zum wirklichen Kriegs Oekonomierath betr.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht vermöge höchſteigenhändig unterzeichneten Reſcripts vom 24. v. M. die durch Vorrückung des Kriegs Oekonomieraths Ulrich als Chef in die Kriegs Hauptbuchhalterey erledigte statusmäßige Rathsſtelle dem bisherigen Rath und Aſſeſſor Winkler mit dem statusmäßigen Gage Genuß von ſechzehn hundert Gulden vom Anfange des laufenden Etats Jahres (1. October 1804) huldreichſt zu verleihen geruhet haben; ſo wird ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich andurch bekannt gemacht.

München den 6. December 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalzb. Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Strobl, Secretär.

Digitized by Google

Fortſetzung
von dem neuen Lehrplan für ſämmtliche churpfalzbaierische Mittel-Schulen.

Vertheilung des Lehrſtoffes in die Unterrichts Stunden der zwey erſten Triennal Curſe.

§. 28.

Die bisher in die ſechs Claſſen der zwey erſten Triennal Curſe vertheilten Lehrgegenſtände müſſen nach einem ihrer Wichtigkeit und ihrem Umfange entſprechenden Zeitverhältniſſe behandelt werden. Für den öffentlichen Unterricht gilt hierbey die Maxime: „Der Lehrer lehre über einen Unterrichts Gegegenſtand ſo lange, oder verwende ſo viele Lehrſtunden darauf; daß alle Schüler denſelben faſſen und erlernen können; nicht bis alle ihn gefäßt und erlernt haben; denn dazu wären die Schulſtunden und Schuljahre oft bey Weitem nicht hinreichend, und gerade die fähigſten Schüler würden nicht ſelten durch zu langes Verweilen bey einem Lehrgegenſtande am meiſten vernachläßigt werden.

§. 29.

Dieſem Grundſatze zur Folge, und in der Vorausbeſtimmung 19 wöchentlicher Schulſtunden für jede der ſechs erſten Mittel Claſſen, ſind die Unterrichts Gegenſtände nach folgendem Schema, welches als geſetzliche Vorſchrift zu betrachten iſt, in allen churpfalzbaieriſchen Mittel-Schulen zu vertheilen und zu behandeln:

Im erſten Curſe:

Unterrichts Gegenſtände.	Stunden Zahl.		
	in der I.	II.	III. Claſſe.
Religions- und Sitten Lehre	3	3	2
Deutſche Sprach Lehre	8	7	3
Lateiniſche Sprach Lehre *)	—	2	7
Geſchichte und Geographie	2	2	2
Natur Geſchichte und Technologie	2	2	2
Natur Lehre	1	1	1
Arithmetik und Meß Kunſt	3	2	2
Zeichnen und Muſik **)	—	—	—
Summe der wöchentl Schulſtunden	19	19	19

Im zweyten Curſe:

	in der I.	II.	III.
Religions- und Sitten Lehre	1	1	1
Deutſche Sprache	3	3	3

*) In den beyden erſten Claſſen wird eine beſondere Stunde zu Leſe- und Schreib Uebungen in der deutſchen und lateiniſchen Sprache verwendet.

**) Zeichnen und Muſik wird gleichfalls außer den ordentlichen Schulſtunden, d. i. an Vacanz- und Feyertagen gelehrt.

Digitized by Google

Lateiniſche Sprache	5	4	4
Griechiſche Sprache	2	3	3
Alterthums Kunde	1	1	1
Völker= und Menſchen Kunde	1	1	1
Geſchichte und Geographie	2	2	2
Natur Geſchichte und Technologie	2	2	2
Natur Lehre	1	1	1
Rechnungs= und Meß Kunſt *)	1	1	1
Zeichnen und Muſik **)	—	—	—
Franzöſiſche Sprache ***)	—	—	—
Summe der wöchentl. Schulſtunden	19	19	19

§. 30.

Die feſtgeſetzte Stunden Vertheilung rechtfertigt ſich vorzüglich durch folgende Bemerkungen:

a) Sprach Studium (ſowohl deutſches, als lateiniſches und griechiſches) ſoll und darf durchaus nicht als inhaltleeres Gedächtnißwerk betrieben, ſondern muß möglichſt mit dem Sachunterrichte verwebt, und eben dadurch auch minder für den jugendlichen Geiſt ermüdend und mehr anziehend gemacht werden. Den Sprachen kann daher ganz füglich wenigſtens die Hälfte der ſämmtlichen Unterrichts Stunden in allen zwey Curſen gewidmet werden.

b) Religions= und Sittenlehre fordert im zweyten Curſe (wegen der großen Vorarbeit in den Elementar Schulen und im ganzen erſten Curſe) nicht mehr als eine wochentliche Lehrſtunde; beſonders da auch die religiöſen Reden beym öffentlichen Gottesdienſte nichts anders als Religions Unterricht ſind.

c) Geſchichte und Geographie gewinnen an Zeit durch die damit verwandten Fächer: Alterthums Kunde, Völker= und Menſchen Kunde, ſelbſt auch zum Theile durch Technologie, in ſo ferne mit ihr die Erfindungs Kunde verbunden iſt.

d) Natur Geſchichte, ſo wie Natur Lehre ſind in beyden Curſen nur Materialien Sammlung, magazinierender Unterricht für die in dem dritten philoſophiſchen Curſe ſyſtematiſche Darſtellung derſelben. In ſofern ſind daher die angeſetzten Stunden, da ſie ſchon in den Elementar Schulen anfangen, und folglich durch zwölf Claſſen durchlaufen, gewiß zureichend.

e) Der Unterricht in der Meß Kunſt und im Rechnen läßt ſich vielfältig ſehr bequem, und oft ſogar nothwendig vereinigen. Auch er läuft durch alle Schulen, und ſteigert und erweitert nur immer ſein Thema. Daher ſind für dieſe beyden Lehr Gegenſtände zwey bis drey Unterrichts Stunden zum Fortſchreiten in denſelben immerhin genug. Die höhere Ausbildung bleibt ohnehin dem philoſophiſchen Lehr Curſe vorbehalten.

*) Practiſche Geometrie wird auf Morgen= und Abend Spaziergängen unter der Leitung des Lehrers geübt.

**) Zeichnen und Muſik; dann

***) Franzöſiſche Sprache außer den ordentlichen Schulſtunden.

Digitized by Google

Dritter Triennal Curs.

§. 31.

Im dritten Triennal Curſe, d. i. in den eigentlich philoſophiſchen (oder auch lycäiſtiſchen) Claſſen wird gelehrt, was immer noch zur höchſten allgemeinen Bildung, die nur durch Philoſophie nach ihrer Weſenheit, als Wahrheits Kunde, und durch die allgemeinen Theile der Phyſik (dieſe im Gegenſatze der Philoſophie genommen) möglich iſt, gefordert werden mag.

In ihrem größern Umfange, nemlich auch als Wiſſenſchafts Kunde ihres Faches, gehört die Philoſophie nicht mehr den Lycäen, ſondern den Univerſitäten an; d. h. ſie tritt ſelbſt wieder in die Reihe der beſonderen Bildungs Anſtalten, z. B. für Profeſſoren u. dergl ein.

§. 32.

Sowohl die Wichtigkeit und Maſſe des zu behandelnden Lehr Stoffes, als auch der eigenthümliche Charakter der unter dem Namen Lycäen bekannten Bildungs Anſtalten machen eine eigene philoſophiſche Vorbereitungs Claſſe dringend nothwendig. Der jugendliche Geiſt bedarf einer ihn zur eigentlichen Philoſophie erweckenden oder vorbereitenden Anregung, und zwar

1) rückſichtlich der Vernunft. Sein Blick ſoll ſich allmählig an umfaſſende ideelle Anſichten gewöhnen, und dadurch erweitern. Dazu ergeben ſich ihm die paſſendſten Anläſſe in dem Studium der Geſchichte der Menſchheit (Betrachtung der Menſchen Natur im Großen), und der Cosmographie (Betrachtung der äußern Natur im Großen);

2) rückſichtlich des Willens. Seine Kraft für Pflicht und Edelmuth ſoll ſich allmählig von bloß gutartigen Anwandlungen zur Selbſtſtändigkeit für die eigentliche moraliſche Güte, zur Selbſtſtändigkeit gegen die Neigungen erheben. Dazu wirken außer der Diſciplin (die zunächſt doch nur die Außenſeite legaliſiren kann) ganz vorzüglich moraliſche Muſter. Dieſe bilden eine Art moraliſcher Atmosphäre, in deren Genuß der jugendliche Geiſt beynahe nicht anders, als auch innig moraliſch lebendig werden kann.

Wenn ihm daher in anderer Hinſicht der claſſiſche Boden des Schönen geöffnet werden ſoll, ſo ſoll ihm in dieſer der claſſiſche Boden des Guten geöffnet werden, der ſich in dem Leben der Edlen aller Zeiten und Orte darbietet, Biographieen guter Menſchen, als ein eigener Bildungs Zweig mit Wärme gepflogen, werden nicht weniger ſegenvoll für moraliſche Bildung wirken, als die Muſter des Schönen für äſthetiſche. Jene bedarf aber auch nicht weniger, als dieſe, einer ſolchen unmittelbaren und lange andauernden Pflege. Daher ihr Beginnen ſchon in dem erſten, oder doch gleich im zweyten Curſe der Mittel Schulen;

3) rückſichtlich des Gefühles. Philoſophiſches Studium ſowohl der römiſchen und griechiſchen, als auch der neueren, beſonders deutſchen Claſſiker wird zur innigeren und umfaſſenderen Bildung des Gefühles ſehr vortheilhaft zuſammenwirken; indem dadurch der ehrwürdigere und vielleicht auch reinere Genius der Alten ſich zu einem und ebendemſelben Zwecke mit dem uns vertrauteren, oder wenigſtens äußerlich verwandteren der Neueren vereinigen wird;

4) rückſichtlich des Verſtandes. Auch dieſer ſoll allmählig an größere Fertigkeit im anſchaulichen wie im abſtracten Denken gewöhnt werden. Dieß wird geſchehen durch allmählige Einführung in das Gebiet der Mathematik, der größeren Natur Geſchichte, und der practiſchen Logik.

Digitized by Google

§. 33.

Dem auf dieſe Weiſe (mittelſt der ſo eben angedeuteten Studien) vorbereiteten Jünglinge wird es nun nicht mehr ſchwer werden, ſich in den folgenden zwey Jahren die ihm noch zu ſeiner allgemeinen Bildung mangelnden Einſichten zu verſchaffen. Er erhält ſie durch eigentlich philoſophiſche Collegien, und durch phyſiſche (im weiteſten Sinne).

I. Phyloſophiſche ſind:
 a) Geſchichte der Philoſophie, beſonders ihrer neueren, ausführlicher behandelten Verſuche;
 b) Philoſophie ſelbſt, und ihre unmittelbaren Ausflüſſe; nemlich
  aa) Philoſophie der Schönheit, philoſophiſche Aeſthetik;
  bb) Philoſophie des Rechtes, philoſophiſche Rechts Lehre;
  cc) Philoſophie der Tugend, philoſophiſche Tugend Lehre;
  dd) Philoſophie der Religion, philoſophiſche Religions Lehre;
  ee) Philoſophie der Natur, ſonſt Metaphyſik.

II. Phyſiſche ſind:
 a) den Menſchen betreffend, und zwar:
  1) ſeine Natur überhaupt an und für ſich betrachtet, und im entwickelten Zuſtande, — Anthropologie (Körper- und Seelen Lehre);
  2) ſeine Natur, eben in ihrer Entwicklung begriffen, — Pädagogik;
  3) die Natur ſeines Denkens ins Beſondere, — Logik;
  4) in Natur Verhältniſſen mit andern Menſchen, — **Klugheits Lehre** (private und geſellſchaftliche);
 b) die den Menſchen umgebenden Dinge betreffend:
  1) ihre Kenntniß, — theoretiſche Natur Wiſſenſchaften:
   durch Beſchreibung, — Natur Geſchichte,
   durch Erklärung, — Natur Lehre (Phyſik im gewöhnlichen Sinne mit ihrer unzertrennlichen Gefährtin Mathematik);
  2) ihre Behandlung, — practiſche Natur Wiſſenſchaften:
   von Seite ihrer Gewinnung — Landwirthſchaft;
   von Seite ihrer Bearbeitung — Technologie.

Endlich zum Schluſſe der allgemeinen Bildung, und zum Uebergang in die beſondern Bildungs Anſtalten (Univerſitäts Sectionen) bedarf der abſolvirende Lycäiſt noch der allgemeinen Encyklopädie.

§. 34.

Bey der für alle churpfalzbaieriſche Lycäen beſtimmten Ausdehnung des philoſophiſchen Lehr Curſes auf drey Jahre ergiebt ſich nun folgende Vertheilung der eben angeführten Lehr Gegenſtände nach Semeſtern und Stunden, wobey zugleich die zur Zeit anwendbaren Lehr Bücher bemerkt ſind.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

(Die Erledigungen verſchiedener Schulſtellen betr.)

Durch den Todsfall des Melchior Kern zu Brendlorenzen iſt die daſige Schulſtelle, die Schulſtelle zu Prölsdorf durch den Todsfall des Georg Neubert, ferner die Schulſtelle zu Düllſtadt durch den Todsfall des Melchior Dilger erlediget worden. Würzburg am 17. December 1804.

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern und Bataillons im Monat Sept. 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten Bambergiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe Ort	wo zu Hauſe Gericht	Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög. fl.	ausgemachtes Vermög. kr.
Bubenhofen Chev. leg.	Gemeiner Conrad Eichler	Herzogenaurach		Schmied	—	—
detto	Gemeiner Georg Gerner	Untertrupach	Gößweinſtein	Hirt	—	—
detto	Gemeiner Georg Ernſt	Oberwallnſtadt	Lichtenfels	Taglöhner	—	—
Yſenburg	Tambour Georg Unger	Oberhaid	Hallſtadt	Taglöhner	—	—
detto	Gemeiner Conrad Heilmann	Weppersdorf	Schlüſſelau	Hirt	—	—
detto	Sergeant Caſpar Lundi	Reckendorf	Baunach	Handelsleute	—	—
detto	Gemeiner Nicolaus Weiß	Maineck		Gerichtsdiener	—	—
detto	Gemeiner Conrad Roſenbauer	Tſchirn	Teutſchnitz	Taglöhner	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Tabelle benannten entwichenen Bambergiſchen Landeskinder ſowohl in Rückſicht der Perſon, als des Vermögens nach den beſtehenden höchſten Landesgeſetzen zu verfahren. München den 23. Nov. 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs Oekonomierath.

Kraus, Director.

Verſch, Secretär.

Digitized by Google

Regierungsblatt

für die

Churpfalz-baieriſchen

Fürſtenthümer in Franken.

43tes Stück. Würzburg, Donnerstag den 27. Decemb. 1804.

Höchſtlandesherrliche Verordnungen.

(Die Waldgräſerey, das Streurechen und Streuhauen in den Bambergiſchen Staats Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die theils abſolut ſchädlichen, theils ſehr gefährlichen Forſtnebennutzungen: I. des Streurechens, II. des Streuhauens, oder Schnattens, dann III. der Waldgräſerey in den privativen Staats Waldungen können in der Folge nicht fortbeſtehen.

Um nun dieſen vorerſt eine zeitliche Grenze zu ſetzen, und während dieſer Zeit nur allein eine der Aufſicht und Beſchränkung unterworfene Uebung mit einer ſolchen Modalität zu geſtatten, welche der hieran gewöhnten Forſtwirthſchaft ſtatt einer augenblicklichen Lähmung die ſucceſſive Bereitung der edleren Surrogate darbietet, der Forſtwirthſchaft aber eine bis zur völligen Einziehung nothwendige Verminderung der bisher unbemeſſenen Schädlichkeit zurückläßt, ſo wird hiermit verordnet:

Geſetzliche Beſtimmungen.

Zu I. das Streurechen in den Staats-Waldungen wird

1) nur noch auf drey Jahre und unter folgenden Bedingniſſen geſtattet:

2) Es darf ſolches lediglich nur in dem haubaren Holze, wo ſich kein Nachwuchs vorfindet, und wohin der Hieb in nicht gar vielen Jahren kommt, geſchehen, in ausgelichteten Waldungen aber und überhaupt da, wo Streu Unterwuchs, altes und junges Holz ſich auf einem und demſelben Platze beyſammen befinden, bleibt ſolches unter ſcharfer Strafe verboten.

3) Bey den Oberförſtern müſſen beſondere Zeichen gegen die hergebrachte Zahlung im erſten, und gegen verhältnißmäßige Erhöhung im zweyten und dritten Jahre ausgelöſet werden.

4) In dieſen Streu Zeichen wird der Diſtrict, wo gerechet werden darf, mit Beſtimmung des nach Beſchaffenheit der Waldung verwilligten Quantums ausgedruckt.

5) Die Abgabe geſchieht nur nach dem Bedürfniſſe, wovon ſich der Oberförſter die nöthige Kenntniß zu verſchaffen hat.

6) Das Streurechen darf nur

a) an beſtimmten Tagen und in den beſtimmten Diſtricten mit hölzernen Rechen,

b) Beym Zuſammenfluſſe von mehreren Bewerbern und Gemeinden, nicht von jedem

Digitized by Google

für ſich und durch ſeine Leute, ſondern von einigen aus ihrer Mitte zu wählenden Perſonen geſchehen, in die gerechete Streu ſelbſt aber, wie in die Arbeit haben ſich nachher die ſämmtlichen verhältnißmäßig bey gleichem Bedürfniſſe durch das Loos zu theilen, wodurch

α) die Aufſicht dem Förſter erleichtert, und

β) der Partheylichkeit vorgebeugt wird.

7) Die den Ortſchaften am nächſten gelegenen Wald Diſtricte werden in Schonung gelegt, und ſo wird während der 3 Jahre mit der Schonung, die ſich jährlich mehr ausdehnen muß, fortgefahren, um den Landmann nach und nach daran zu gewöhnen, ſich auf den beſſern Ackerbau zu verlegen, und die Waldſtreu ganz zu entrathen.

8) Da mit dem Eintritte des Etats Jahres 1807-8 das Streurechen gänzlich aufhört, ſo haben ſich die Landwirthe bis dahin, theils auf den beſſern Futterbau zu verlegen, theils mit den Surrogaten der Waldſtreu näher bekannt zu machen, wohin unter andern gehören

a) das Haidekraut, welches, wenn es nicht in Schonung ſteht, dem Landmann ohne Nachtheil ſtatt des Laubes und der Nadeln angewieſen werden kann;

b) die Farrenkräuter, die zum Einſtreuen vortrefflich ſind;

c) das Rechkraut, und der ſchwarze Heidelbeerſtrauch;

d) Schilf und Binſen, die man im Winter bey gefrornen Bächen und Teichen ſchneidet.

e) Sägſpäne, verfaultes Holz, und ſelbſt Erd- Teich- und Graben Schlamm, Gerberlohe, Gips, Lehm von alten Wänden, Walkererde u. d. gl., die in Ermangelung anderer Materialien gute Beymiſchungs Mittel ſind.

Zu II. das Streuhauen oder Schnatten wird

1) ebenfalls nur auf 3 Jahre in jenen Gegenden bewilliget, wo ſolches hergebracht und Bedürfniß iſt;

2) Kein Baum darf eher als ein oder zwey Jahre vor ſeiner Fällung geſtümmelt werden;

3) ausgewachſene Bäume, die ſchon Bau- und Commercial Stämme ſind, aber auch dieſe nur zu Winterszeit können Objecte zum Streuſchnatten abgeben;

4) Damit aber auch hierbey die gehörige Ordnung gehalten werde, ſo iſt die Einführung der Schlagwirthſchaft ein für allemal unabweichliche Norm;

5) das Streuhauen darf nur auf Auslößung eines forſtamtl. Zeichens gegen die hergebrachte Zahlung im erſten, und gegen verhältnißmäßige Erhöhung derſelben im zweyten und dritten Jahre, dann unter beſtändiger Aufſicht des Förſters geſchehen;

6) ganzen Gemeinden darf ſolches nicht geſtattet werden, es haben dieſe vielmehr nur einige aus ihrer Mitte zur Arbeit zu ſtellen, und dann ſich vermittelſt des Looſes, nach den Bedürfniſſen, in das vom Oberförſter verwilligte Quantum zu theilen;

7) nach Verlauf von drey Jahren, und mit Eintritt des Etats Jahres 1807-8 hört auch dieſe Wald Nebennutzung für immer und allzeit auf.

Zu III. die Wald Gräſerey endlich iſt

1) auf leeren Schlägen und Blößen unter den geeigneten, dem Forſtperſonale ohnehin bekannten Vorſichten in der Art erlaubt, daß das Gras daſelbſt für die Staats Caſſe verwerthet werden ſoll.

2) In allen jenen Fällen aber, wo das Wald Gras außer den bloßen und leeren Schlä-

gen zum Schutze und dem Wachsthume des Nachwuchſes dienet, iſt die Wald Gräſerey unterſagt.

Wornach ſich pünctlichſt zu achten iſt. Bamberg am 16. November 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Hanauer.

(Das Verbot wegen der Ausfuhr der Flöß- Hopfen Stangen und Baum Pfähle betr.

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern. rc. rc.

Das Aushauen der ſogenannten Flöß Stangen, welche die Flößer jährlich in großer Anzahl aus dem Lande verführen, und zu Baum-Pfählen und Hopfen Stangen verkaufen, bringet ſowohl den churfürſtl. als auch den Commun- und Privat Waldungen unerſetzlichen Schaden.

Die Ausfuhr dieſer Stangen wird daher, in ſofern ſolche nicht abſolut nothwendig zu Führung der Flöße ſind, hiermit unter der Strafe von 4 bis 6, und nach eintretenden Umſtänden, von 6 bis 8 Reichsthalern verboten.

Das Forſtperſonal und die Waſſer Zöllner haben ſtrenge aufzuſehen, daß dieſem Verbote nicht entgegen gehandelt werde.

Die Uebertreter ſind bey der treffenden Behörde ſogleich zur Beſtrafung in Anzeige zu bringen. Bamberg am 30 November 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Landrichter und Rentbeamte des Fürſtenthums Würzburg.

(Die Anſchaffung der nöthigen Sigille betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern rc. rc.

Den ſämmtlichen Landrichtern und Rentbeamten wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anſchaffung der für ſie nothwendigen Sigille von churfürſtl. Landesdirection beſorgt, und ſeiner Zeit jedem Beamten das für ihn beſtimmte Amts Sigill werde zugefertigt werden; bis dahin haben ſich dieſelben ihrer Privat Signete in amtlichen Ausfertigungen zu bedienen.

Würzburg am 12. December 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf von Thürheim,
Präſident.

Keller, Secretär.

Weiſung
an ſämmtliche Landgerichte in beyden Fürſtenthümern Bamberg und Würzburg.

(Die Verzeichniſſe der Penſioniſten betr.)

Zufolge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. erhalten ſämmtliche Landrichter der Fürſtenthümer Würzburg und Bamberg den Auftrag, binnen 14 Tagen unter vorgängigem Benehmen mit den Rentämtern an die vorgeſetzten Landesdirectionen berichtliche Anzeige zu erſtatten:

1) wie viele quiescirte vormalige Staats Diener ſich in ihrem Landgerichts Bezirke befinden;

2) wie viele, und namentlich welche dieſer Quieſcenten verheurathet;

3) ſeit wie lange, und ob ſie dieſes ſchon vor der Civil Beſitznahme Sr. Churfürſtl. Durchlaucht geweſen ſind.

Dieſe Anzeige ſoll in eine Tabelle, mit Beyfügung etwaiger Anmerkungen gebracht, und mit möglichſter Genauigkeit verfaßt werden. Würzburg am 17. December 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Secretär.

Bekanntmachungen.

(Aufforderung zur Vertilgung der Raupen im Bambergiſchen betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Selten noch verbreiteten die Raupen ſolche Verheerungen, als in dem verfloſſenen Jahre: die ungewöhnliche Menge, in der ſie zum Vorſchein kamen, erregt die gerechte Beſorgniß, der von ihnen zurückgelaſſene Saamen möchte, wenn er nicht zeitlich vertilgt wird, noch weit größeres Unheil an den Feldfrüchten und Bäumen anrichten.

Alle Beſitzer liegender Gründe werden daher aufgefordert, eine doppelte Sorgfalt auf deren Ausrottung durch fleißiges Abraupen der Bäume und Hecken zu verwenden, und alle Polizeybehörden werden nachdruckſamſt angewieſen, die Säumigen durch angemeſſene Straf Befehle hiezu anzuhalten. Bamberg den 12. December 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

(Den Nachtrag zur Ausſchreibung vom 16. November, die Organiſation der Landämter des Fürſtenthums Bamberg betr.)

In jenem Verzeichniſſe, welches in dem 39. Stück des fränk. Regierungsblatts enthalten iſt, und die den neuorganiſirten Landgerichten des Fürſtenthums Bamberg zugetheilten Ortſchaften enthält, ſind nachbenannte Orte einzuſchalten überſehen worden:

1) Bey dem Landgerichte Banz der Ort Neuenſorg.
2) Bey Glensdorf — Dorgendorf.
3) Bey Weiſchenfeld — Oberauffees, Unterauffees.
4) Bey Ebern — Neuſees.
5) Bey Pottenſtein — Kühlenfels, Weidmannsgeſees.
6) Bey Teuſchnitz — Reegberg.
7) Bey Neunkirchen — Langenſendelbach.

Welches hiermit nachtragsweiſe zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird. Bamberg am 15. December 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Sartorius, Secretär.

Digitized by Google

Fortſetzung
von dem neuen Lehrplan für ſämmtliche churpfalzbaierliſche Mittel-Schulen.

§. 35

Erſtes Jahr
(philoſophiſche Vorbereitungs Claſſe.)

Erſtes Semeſter.

1) Philoſophiſches Studium der römiſchen und griechiſchen Claſſiker*) — nach Eſchenburg — wöchentlich für erſtere 4, für letztere 2, folglich in Allem 6 Stunden.

2) Biographieen edler Menſchen — einsweilen (bis ein eigener Leitfaden hierzu erſcheinen wird) nach den Kurzen Lebens Beſchreibungen großer Menſchen aus allen Zeiten von einem Ungenannten — wöchentlich . . . . . 2 Stunden.

3) Fortſetzung der, in des 2ten Curſes 3ter Claſſe angefangenen Algebra, und Anfang der Mathemathik — nach Prändl, wenn deſſen Lehrbuch ſchon vorräthig iſt, ſonſt nach Kieſewetter — wöchentlich . . . . 3 Stunden.

4) Natur Geſchichte — nach Flurl, wöchentlich . . . . 2 Stunden.

5) Geſchichte der Menſchheit — einsweilen bis zur Erſcheinung eines eigenen Leitfadens, nach Iſelins Geſchichte der Menſchheit, oder nach Adelungs Geſchichte der Cultur, neue Auflage (Leipzig 1800), mit Benützung der Herderiſchen Ideen zur Philoſophie der Geſchichte der Menſchheit ꝛc., wöchentlich 3 Stunden.

6) Philoſophiſches Studium der neueren, beſonders der deutſchen Claſſiker — nach Eſchenburg — wöchentlich . . . . 2 Stunden.

Summe 18 Stunden.

Zweytes Semeſter.

1) bis 4) wie im erſten Semeſter — wöchentlich . . . . . 13 Stunden.

5) Cosmographie, mit der auch die phyſiſche Geographie zu verbinden iſt, — einsweilen, bis ein eigenes Lehrbuch erſcheint, nach Bode's Anleitung zur Himmels Kunde und Fabri's Einleitung zu ſeiner Geographie — wöchentlich 3 Stunden.

6) Practiſche Logik — indeß nach Villaume — wöchentlich . . . 2 Stunden.

Summe 18 Stunden.

Die Mathematik und das Studium der Claſſiker ausgenommen, ſind alle Lehr Fächer des erſten Jahres im Weſentlichen zu vollenden. Von der Mathematik iſt der arithmetiſche Theil etwa bis über die ſchwereren Gleichungen des zweyten Grades, der geometriſche bis über das Quadrat der Hypothenuſe, jedoch ſo zu führen, daß den Candidaten (nach Kieſewetters Winke) nicht immer jedes Geſetz ſchon vorgelegt, ſondern manches erſt ſelbſt zu entdecken gegeben wird. Von der Natur Geſchichte iſt jährlich eines der drey Natur Reiche ſyſtematiſch und vollſtändig zu behandeln.

*) In den beyden Semeſtern werden von den alten Claſſikern philoſophiſch erklärt
Griechen:
a) Xenophons Denkwürdigkeiten von Sokrates, b) Apologie desſelben, c) Gaſtmahl der Philoſophen.
Lateiner:
a) Cicero von den Pflichten nach Garve. b) Tacitus de moribus Germanorum.

Digitized by Google

§. 36.

Zweytes Jahr.

Erſtes Semeſter.

1) Philoſophiſche Tugendlehre — nach Schmid's Grundriſſe, wöchentl. 2 Stunden.
2) Natur Geſchichte — nach Flurl — wöchentlich . . . 2 Stunden.
3) Natur Lehre — nach Imhof — mit der ſie begleitenden Experimental Phyſik wöchentlich 4 Stunden.
4) Mathematik — nach Prändl — wöchentlich . . . . . 3 Stunden.
5) Pädagogik — nach Weilers Lehrbuche, wovon der zweyte Theil bald folgen wird — wöchentlich . . . . . . 2 Stunden.
6) Fortſetzung des philoſophiſchen Studiums der Claſſiker,*) wöchentlich (lat. 2, griech. 1. St.) 3 Stunden.
7) Reine Logik — nach Kieſewetter — wöchentlich . . 2 Stunden.

Summe 18 Stunden.

Zweytes Semeſter.

1) Philoſophiſche Rechts-, Religions- und Klugheitslehre — wöchentl. 2 Stunden.
2) bis 6) wie im erſten Semeſter — wöchentlich . . . . 14 Stunden.
7) Aeſthetik — nach Snell — wöchentlich . . . . . 2 Stunden.

§. 37.

Drittes Jahr.

Erſtes Semeſter.

1) Philoſophie, — nach Weilers Anleitung zur freyen Anſicht der Philoſophie (München 1804) — wöchentlich . . . 6 Stunden.
2) Natur Geſchichte — nach Flurl, — wöchentlich . 2 Stunden.
3) Natur Lehre, mit den zwey Experimental Collegien, — wöchentlich 7 Stunden.
4) Mathematik, — wöchentlich . . . 2 Stunden.
5) Landwirthſchaft, — nach Rau, — wöchentlich . 2 Stunden.

Summe 19 Stunden.

*) Im erſten Semeſter werden philoſophiſch erklärt
Griechen:
a) Plato's Phädo, Krito, und Apologie des Sokrates. b) Xenophon's Haushaltungs Kunſt. c) Cebes Gemählde.
Lateiner:
a) Cicero vom höchſten Gute und Uebel. b) Akademiſche und Tuſculaniſche Unterſuchungen. c) Seneka's Schriften mit Auswahl.
Im zweyten Semeſter. Plato's Meno, Krito, beyde Alcibiades. Cicero vom Weſen der Götter, Schreiben an ſeinen Bruder Quintus, von den Geſetzen, über die Freundſchaft, das Alter ꝛc.

Anmerkung. Einige von den genannten Claſſikern werden von den Lehrern ſtatariſch mit philoſophiſchen und äſthetiſchen Bemerkungen erklärt; die übrigen (auch noch in dieſem Jahre) den Schülern als Muſter zu ihrem Privat Studium beſtimmt, und bey den Semeſtral Prüfungen gleich andern Prüfungs-Gegenſtänden, mittelſt curſoriſchen Ueberſetzens u. dgl. behandelt.

Digitized by Google

Zweytes Semeſter.

1) bis 4) wie im erſten Semeſter, wöchentlich . . . . 17 Stunden.
5) Encyklopädie ꝛc. — nach Krug's Verſuch einer ſyſtematiſchen Encyklopädie ꝛc. wöchentlich . . . . 2 Stunden.

Summe 19 Stunden.

§. 38.

Aus dieſer Ueberſicht der Lehrſtoffs Vertheilung auf drey Jahre geht hervor, daß die ſogenannte practiſche Philoſophie und die Pädagogik neben der reinen Logik gelehrt werden müſſen. Dieß iſt um ſo thunlicher, da beyden Doctrinen durch die neu organiſirte Vorbereitungs Claſſe eine ungleich paſſendere Einleitung vorangeht, als ihnen ſonſt durch die ſogenannte Metaphyſik, oder theoretiſche Philoſophie zu Theile ward Ueberdieß dient aber auch alles dieſes zuſammen ſelbſt wieder zu einer Vorbereitung für die eigentliche Philoſophie, welche den Schluß Stein des Ganzen bildet, und durch Concentrierung ihrer Vorleſungen auf ein Jahr dem Schüler in Hinſicht des leichteren Uberblickes, und dem Lehrer in Hinſicht des wirkſameren Vortrages entſchiedene Vortheile gewährt.

Die Candidaten des dritten Jahres erhalten zwar durch dieſe Anordnung, vermöge welcher die eigentliche Philoſophie nur im letzten Jahre gelehrt wird, anſtatt der gewöhnlichen 18 St. nun wöchentlich 19 Vorleſungs Stunden. Allein erhalten ſie auf der ihnen bevorſtehenden Univerſitäts Bahn nicht noch mehrere, und vermehren ſich nicht auch ihre Pflichten mit ihrem Vorrücken in höhere Claſſen?

Lehrer Anzahl.

§ 39.

Der (von §. 26 bis 37) in die neun Claſſen der Mittel Schulen vertheilte Lehr Stoff fordert zu ſeiner vollſtändigen Behandlung und Verarbeitung zwölf Lehrer:

a) zwey für die zwey unterſten (von den nächſtfolgenden vier Claſſen bisher gewiſſer Maßen abgeſonderten) ſogenannten Real Schulen;
b) vier ordentliche, und
c) einen außerordentlichen Lehrer für die vier eigentlichen Gymnaſiums Schulen;
d) fünf philoſophiſche, oder lycäiſtiſche Lehrer für ſämmtliche Gegenſtände des Lycäums (die philoſophiſchen Vorbereitungs Fächer mit eingeſchloſſen).

§. 40.

Von den vier Gymnaſial Lehrern hat zugleich einer das Rectorat des Gymnaſiums, ſo wie von den fünf lycäiſtiſchen einer das Rectorat des Lycäums zu beſorgen, wo die größere Schüler Zahl zwey Rectoren fordern wird; wo hingegen eine geringere Anzahl von gymnaſiſtiſchen und lycäiſtiſchen Schülern die Ueberſicht erleichtert, bleibt (wie z. B. bisher in Amberg) nur ein Rector aufgeſtellt. Die verſchiedenen Lehr Fächer im Gymnaſium wie im Lycäum, ſind überall nach gemeinſamer Berathung der aufgeſtellten Lehrer, mit Rückſicht — nicht nur auf ihre Talente und Kenntniſſe, ſondern auch, ſo viel dieß möglich iſt, auf ihre Neigung und Vorliebe für ein oder das andere Fach zu vertheilen; dabey aber iſt vor allem darauf zu ſehen, daß

Digitized by Google

jeder Lehrer eines der Haupt Fächer— Religions- und Sitten Lehre, Geſchichte und Geographie, Natur Beſchreibung und Natur Lehre, deutſche Sprache und Litteratur, lateiniſche und griechiſche Sprache zu dociren übernehme, und in dieſem ſeinem Haupt Fache (zum Behufe der Einförmigkeit, Conſequenz und gleichmäßigen Steigerung des Lehrſtoffes ſowohl als der Lehr Methode) durch alle, oder doch durch mehrere Lehr Stufen hinan, den Unterricht ertheile.

§. 41.

An jenen Gymnaſien, welche mit keinem Lycäum verbunden ſind, ſoll künftig ebenfalls eine philoſophiſche Vorbereitungs Claſſe beſtehen, und ein Gymnaſial Lehrer mehr (alſo wo zwey Real Lehrer ſind, acht, und wo nur ein Real Lehrer iſt, ſieben) daſelbſt ſich in die Lehr Fächer jener und der übrigen Gymnaſial Claſſen theilen. Uebrigens iſt es allgemein verbindendes Geſetz, daß kein ſtudierender Inländer, der nicht auf einem vaterländiſchen Gymnaſium die philoſophiſchen Vorbereitungs Collegien beſucht, und hierüber befriedigende Zeugniſſe aufzuweiſen hat, in ein Lycäum oder in die philoſophiſche Section einer inländiſchen Univerſität übertreten könne.

Lehr Methode.

§. 42.

Was die eigentliche Lehr Methode betrifft, welche von allen Lehrern, in allen Claſſen und in allen Fächern zu beobachten iſt, ſo darf es ohnehin von jedem an den churpfalzbaieriſchen Mittel Schulen angeſtellten, oder noch anzuſtellenden Lehrer, wie billig, vorausgeſetzt werden, daß ihm die allgemeinen und beſonderen Geſetze der zweckmäßigſten Unterrichts Art, ſo wie ſie von den erfahrenſten Pädagogen entwickelt und aufgeſtellt ſind, nicht nur bekannt ſeyen; ſondern daß ein jeder, aufs innigſte mit denſelben vertraut, ſie bey der Ausführung dieſes Lehr Planes nach ſeiner beßten Ueberzeugung, und mit Rückſicht auf die Faſſungs Kraft, Vorkenntniſſe, Jahre und Anzahl ſeiner Schüler in Anwendung bringe.

§. 43.

Es wird daher (nebſt den §. 24. angegebenen Haupt Normen) genug ſeyn, hier nur noch Folgendes zu bemerken:

Jeder Staat theilt ſich in ſechs Stände, den producierenden, fabricierenden, commercierenden, ſchützenden, dienenden, und regierenden. Ein jeder von dieſen Ständen hat ſeine beſonderen Pflichten. Wer alſo Menſchen für die Geſellſchaft bildet, (wie dieß auch der Zweck der Mittel Schulen iſt) der muß ihnen diejenigen Kenntniſſe beybringen, ſie zu denjenigen Fertigkeiten abrichten, in ihnen diejenigen Geſinnungen erwecken und ſtärken, die ſie zur Ausübung ihrer geſellſchaftlichen Pflichten und Obliegenheiten, ihrem künftigen Berufe und Stande gemäß, bedürfen.

Um dieſen Hauptzweck aller öffentlichen und Privat Bildungs Anſtalten zu erreichen, ſind folgende Maximen vor allen zu beobachten:

1) Wiſſen iſt nicht Zweck, ſondern nur Mittel zum Zwecke. Der junge Menſch lerne, damit er handle.

2) Schul Unterricht iſt nur Vorbereitung zur Ausübung der geſellſchaftlichen Pflichten. Ungeachtet mancher Verſchiedenheit dieſer in den obenbemerkten verſchiedenen ſechs Ständen, bedarf

Digitized by Google

doch ein jeder Stand eine gewiſſe Portion mineralogiſcher, botaniſcher, geologiſcher, phyſikaliſcher, pſychologiſcher, geographiſcher, hiſtoriſcher, mathematiſcher, politiſcher und moraliſch religiöſer Kenntniſſe. Allein nicht jeder bedarf ſie in gleicher Quantität. Der Lehrer unterſcheide daher überal das Wiſſens Nöthige von dem Wiſſens Würdigen, und beydes von dem Wiſſenſchaftlichen oder Gelehrten.

3) Um das Wiſſens Nöthige iſt es Allen, und daher auch vor allem zu thun. Um daher beym Unterrichte in dieſem des vollſtändigſten Erfolges gewiß zu ſeyn, ſey es erſte Maxime des Lehrers, mit den Schülern ſelbſt zu arbeiten; nicht im trockenen, meiſtens unfruchtbaren Katheder Tone bloß darüber zu dociren, oder ſchulgelehrt zu ſchwatzen.

4) Um auch das Wiſſens Würdige anlockend und intereſſant zu machen, iſt es nöthig, daß der Lehrer jede Kenntniß, jede Wiſſenſchaft ſo als Ziel vorzuſtecken wiſſe, daß die glückliche Erreichung desſelben dem Schüler immer neuen Reitz, neuen Muth, neue Kräfte gebe, das folgende Ziel auch erreichen zu wollen; d h. daß er die Kunſt verſtehe, Lernen zur ſüßen Pflicht, zur angenehmen, ſich ſelbſt lohnenden Arbeit, deren Erfolg immer nach neuem Gewinne begierig macht, zu erheben.

§. 44.

Aus den eben aufgeſtellten Grundſätzen, ſo wie aus der ganzen Anlage des vorliegenden Lehr Plans leuchtet unverkennbar die doppelte Abſicht hervor, daß man mittelſt desſelben erſtens brauchbares Wiſſen fürs wirkliche Leben erzielen, alſo verſtändige Bürger, und kluge, wohlunterrichtete Geſchäfts Männer bilden; zweytens aus den höhern Claſſen allen Secten Geiſt verbannen, oder vielmehr davon entfernt halten, und dafür den aus unſern Mittel Schulen lange verſcheuchten Geiſt wahrer Lebens Weisheit, vorzüglich auch mittelſt Beförderung des Studiums der alten römiſchen und griechiſchen Claſſiker und ihrer Sprachen, wieder in dieſelben zurückkehren machen wolle.

§. 45.

Dieſe, gewiß von keinem unbefangenen Beobachter des Zeit Geiſtes getadelte Tendenz fordert zu einer nähern Entwicklung der Frage auf: Wie ſoll auf unſeren Lycäen Philoſophie gelehrt werden? oder: Welche Haupt Rückſichten hat der Lehrer der Philoſophie bey dem Vortrage über Weilers Anleitung zur freyen Anſicht der Philoſophie (als dem §. 37. allgemein vorgeſchriebenen Lehrbuche) zu nehmen.

1) Vor allem behalte der Lehrer den ſo leicht aus dem Auge verlierbaren Zweck aller Philoſophie — nicht für die Schule, ſondern für das Leben zu lehren — unverwandten Blickes im Auge. Ohne dieſen immer vorleuchtenden Ziel Punct entſteht bey der ſo ſehr zuſammengeſetzten Thätigkeit des Geiſtes, welche Philoſophie heißt, nur zu leicht Verwirrung, und im Gewühle derſelben wird die am früheſten gewandte Kraft des bloßen Reſonnements, d. i. der bloß grübelnde Verſtand, zum Nachtheile der übrigen, vorherrſchend. Philoſophie wird alsdann ein größtentheils hohles Spiel der Schule, da ſie doch die ſchönſte, inhaltvollſte Frucht des Lebens werden ſoll.

2) Nirgends als beym Vortrage über Philoſophie hat der Lehrer mehr Urſache, vorzüglich auf den ſich immer mehr erweiternden Geiſt und nicht auf ein bloßes geſchloſſenes Syſtem hinzuarbeiten. Er ſorge daher mit aller Anſtrengung dafür, daß nicht etwa dieſe Erhebung über jedes bloße Syſtem ſelbſt wieder als eine Art von Syſtem aufgefaßt werde. Er ſorge für die Ueber-

Digitized by Google

zeugung, daß der philoſophiſche Geiſt, wenn er nur übrigens in einem edlen Herzen einen fruchtbaren Boden findet, unter allen Syſtemen, wie der Menſch unter allen Zonen, freylich an der einen Stelle leichter und vollſtändiger, als an der anderen, leben und gedeihen könne.

3) Der Lehrer achte daher auch darauf, daß die von ihm gegebene Anſicht der Philoſophie nicht bloß mit dem Verſtande und ſeinem Gefährten, dem Gedächtniſſe, alſo bloß mit dem Kopfe (und ſelbſt mit dieſem alsdann nur einſeitig) aufgegriffen werde. Nicht den Verſtang allein, den ganzen Geiſt ſeiner Schüler hat der Lehrer immerwährend zu beſchäftigen. Sein Vortrag muß auf die Bedürfniſſe aller höheren Geiſtes Kräfte berechnet ſeyn. Er muß immer dem ganzen Geiſte des Menſchen zuſagen. Jede Kraft desſelben hat hier über jede Behauptung wenigſtens das Veto. Was eine dieſer Kräfte empört, empört endlich alle.

4) Um aber dieſe allgemeine harmoniſche Geiſtes Thätigkeit zu bewirken, muß die Anregung dazu zwar immer allumfaſſend, doch zugleich auch ſtufenweiſe geſchehen. Alle höheren Kräfte müſſen berückſichtiget werden; aber vorzugsweiſe immer nur eine nach der anderen. Vor Allem iſt dafür zu ſorgen, daß der Verſtand ſich über ſich ſelbſt orientiere, folglich an dem unbedingten Werthe ſeiner Operationen und an ſeiner Allmacht zu zweifeln beginne, und nur auf das Wiſſen des Weſentlichſten (der Hauptſache) mit Beſeitigung aller bloß neugierigen Fragen um zahlloſe Nebendinge ſich beſchränke.

5) Es iſt (die Erfahrung lehrt es) nur zu leicht, in den Fehler zu verfallen, über den ſchon Seneca klagte: „Ecce (ſagt er) Romanos quoque invaſit inane ſtudium ſupervacanea dicendi. Iſta liberalium artium conſectatio moleſtos, verboſos, intempeſtivos, ſibi placentes facit, et ideo non dicentes neceſſaria, quia ſupervacanea didicerunt." Der Verſtand ſoll die Anmaßung aufgeben, als könne er allein durch ſein bloßes in ſich ſelbſt verſunkenes Grübeln, und nicht erſt durch ſein auf eine äußere Bürgſchaft bauendes Denken, in höchſter Inſtanz entſcheiden. Dahin kann und ſoll der Lehrer ſchon gleich Anfangs bey Gelegenheit der philoſophiſchen Syſteme arbeiten.

6) Da der Verſtand in Sachen der Philoſophie gewöhnlich zu thätig iſt (und es auch nach der Meinung Vieler nie genug ſeyn kann); der Wille aber dabey meiſtens zu wenig thätig zu ſeyn, und ſeine Thätigkeit hierin auch wieder von Vielen für ſehr ſorgenlos gehalten zu werden pflegt, ſo fordert und verdient die Anregung des Willens, und die Begründung der Ueberzeugung daß ſeine Thätigkeit, alſo ſein ſittlicher oder unſittlicher Zuſtand, für das Schickſal der Philoſophie äußerſt wichtig ſey, ebenfalls die volle Aufmerkſamkeit des Lehrers.

7) Wenn dieſe und die vorhergehende Rückſicht nicht vernachläßigt, — nemlich der Glaube an die Allmacht des Verſtandes immer mehr geſchwächt, und der an die Einflüſſe des Willens immer mehr geſtärkt wird, ſo haben Vernunft und Gefühl zu ihren freyen Regungen ſchon ſo viel Spielraum und Anläſſe, daß ſie beynahe von ſelbſt gehörig thätig ſind, und nur noch in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit kennen gelehrt werden dürfen. Der Hauptpunct, worauf alſo der Lehrer hierbey zu ſehen hat, iſt immer, daß die Vernunft ohne Vermengung mit dem Verſtande, und das Gefühl in ſeiner Reinheit von der Empfindung wirke.

8) Auf die Spuren dieſer hohen Vernunft- und Gefühls Regungen, und auf die Unabhängigkeit derſelben vom bloßen Syſtemen Zwange die Schüler aufmerkſam zu machen, biethen ſich wieder bey der Geſchichte der philoſophiſchen Syſteme Gelegenheiten genug dar.

Auf

Digitized by Google

Auf dieſe Weiſe wird es dem Lehrer der Philoſophie gelingen, das Vorurtheil zu beſiegen, als ſey Philoſophie nur Sache des Wiſſens. Und dieß iſt der ſchönſte Sieg über den jetzt ſo imponirenden philoſophiſchen Dogmatismus und Myſticismus.

Anhang.

Da es bey dem Unterrichte in fremden Sprachen ganz beſonders auf eine zweckmäßige, und ſo viel möglich gleichförmige Lehr-Methode ankömmt, ſo werden hier über die Frage: Wie die alten Sprachen, vornemlich das Lateiniſche, in unſeren Gymnaſial Schulen gelehrt werden ſollen, noch einige allgemein zu beobachtende Vorſchriften beygefügt.

1) Um die bißher meiſtens mit ſehr viel Mühe und Zeitaufwande gelehrten, und doch beynahe immer einſeitig behandelten, oder ganz unrichtig gelernten alten Sprachen, insbeſondere das Lateiniſche, der männlichen Jugend in kürzerer Zeit, mit mehr Vortheil, und auf eine angenehmere Weiſe beyzubringen, kömmt es vor Allem auf einen nur dem denkenden und geübten Schulmanne ganz hellen Unterrichts Punct — Verwebung des Unterrichtes — an.

2) Bey dem, mit einigen (§. 26. Nro. 3. beſtimmten) Vorkenntniſſen der lateiniſchen Sprache aus der Real- in die unterſte Gymnaſial-Claſſe (wo eigentlich erſt das Latein ernſtlich angefangen wird) übertretenden Knaben läßt ſich ſchon der allgemein geltende Grundſatz in Anwendung bringen, daß jede Sprache, in der man es bis zur Vollkommenheit nicht bloß im Verſtehen, ſondern auch im Sprechen und Schreiben bringen will, durch Sprechen, als einem vorzüglich wirkſamen Hülfsmittel, um frühzeitig Ohr, Zunge und Gedächtniß an die Zeichen und Ideen der fremden Sprache zu gewöhnen, erlernt werden müſſe.

3) Dieſem Grundſatze zur Folge ſage der Lehrer nicht bloß, wenn eben Latein gelehrt wird, ſondern bey jedem anderen Unterrichts Gegenſtande manchen kurzen Satz den Schülern zuerſt deutſch und dann lateiniſch vor, laſſe ihn ſogleich von den Schülern wiederholen, und übe ſodann die Schüler durch Fragen, bald lateiniſch zu denken und zu antworten.

4) Dieſe Uebung verſchafft dem Knaben Vergnügen, Wörtervorrath, Geläufigkeit im Ausſprechen der Wörter ꝛc., und ſetzt den Lehrer in kurzer Zeit in den Stand, mit ſeinen Schülern förmliche kleine Geſpräche in der noch kaum angefangenen Sprache zu führen.

5) Bey dieſen Geſprächen iſt jedoch die Sache nicht zu übertreiben oder zu übereilen. Der Schüler ſagt und nennt Alles lateiniſch, was er kann und weiß, und der Lehrer nichts, als was er gewiß iſt, daß jener verſteht.

6) Sprachfehler des Schülers werden ſo verbeſſert und geahndet, wie Fehler gegen die Regeln der Mutterſprache.

7) Beym Ueberſetzen laſſe es der Lehrer ja nie (ſelbſt gleich vom Anfange an nicht) beym bloß wörtlichen Verſtehen bewenden. Das Eigentliche deſſelben beſteht darin, daß man nicht bloß für die lateiniſchen (oder griechiſchen ꝛc.) Wörter deutſche ſetzen könne; ſondern daß man Alles das bey den Wörtern denke (es ſey in der Mutterſprache, oder in was immer für einer frem-

den

den), was der dabey gedacht hat, und von andern gedacht wiſſen wollte, der ſie ſchrieb; daß alſo durch die Sätze eine gewiſſe Anzahl von Ideen rege gemacht werde, und daß, wer dieſe Ideen dann hinzudenket, ſeinen Schriftſteller auch gut verſtehe.

8) Mechaniſches Leſen, Schreiben, Ueberſetzen, Verſtehen des Lateins ohne Ueberſetzen (d. i. verſtändiges Leſen), Denken in lateiniſcher Sprache, — dieſe Zwecke werden daher theils erreicht, theils ihre Erreichung vorbereitet durch Vorleſen, Vorſchreiben, Vorüberſetzen, Abfragen, Wörter Dictieren, Sprechen in lateiniſcher Sprache, und Anbringen der den Schülern ſchon bekannten Wörter, Redensarten und Sentenzen; von Seite der Schüler durch Nachleſen, Nachſchreiben, ſchriftliches und mündliches Ueberſetzen, Antworten in lateiniſcher Sprache u. ſ. w.

9) Sind dieſe verſchiedenen Uebungen eine ziemliche Zeit lang fortgeſetzt, ſo kann der Lehrer ohne Hinderniß zum ſtatariſchen Leſen einer zweckmäßigen Sammlung leichterer und ſchwererer Stellen claſſiſcher Authoren übergehen, und die Schüler allmälig während der mündlichen Erklärung oder Ueberſetzung mit mehr Schwierigkeiten der Sprache, mit mehr Regeln und Ausnahmen rc. derſelben bekannt machen. Keine Regel werde jedoch, ohne durch mehrere Beyſpiele verdeutlicht zu werden, gegeben, und Anfangs immer mehr auf die Reinheit der Sprache, als auf die Zierlichkeit hingewieſen.

10) Zu dem (bey Weiten ſchwereren) Ueberſetzen aus dem Deutſchen in die fremden Sprachen wähle der Lehrer nur Stellen der Claſſiker, welche ehevor von den Schülern ins Deutſche übertragen worden ſind, und laſſe dieſes von denſelben in die fremde Sprache zurückübertragen; ſodann aber ihre Arbeit mit dem Texte des Claſſikers vergleichen. Dieſe höchſt nützliche Uebung ſoll beſonders in der erſten und zweyten Claſſe des zweyten Triennal Curſes nicht zu ſelten vorgenommen werden; öfter jedoch mündlich als ſchriftlich, weil mit ſchriftlichen Ueberſetzungen zu viel Zeit vergeudet wird, und das Gedächtniß beym mündlichen ebenfalls mehr geübt, der Gebrauch der bequemen Wörter Bücher aber mehr beſeitiget wird.

11) In den erwähnten zwey Claſſen ſoll den Schülern die Ueberſetzungs Kunſt nicht nur practiſch, ſondern auch theoretiſch nach Regeln gelehrt; beym Erklären der Claſſiker ſelbſt aber die Eigenheiten und Schönheiten der Sprache, die äſthetiſche Kraft im poetiſchen wie im redneriſchen und hiſtoriſchen Ausdrucke, die Richtigkeit, Präciſion und Erhabenheit einzelner Gedanken, nebſt dem Gewichte des ganzen Inhaltes, bemerklich gemacht werden.

12) Einzelne wichtige, beſonders ſententiöſe Stellen ſoll der Schüler wohl auch dem Gedächtniſſe einprägen, und darüber ein eigenes, monatlich aufzuweiſendes Notaten Heft zu halten aufgemuntert werden. Auch ſoll er den Inhalt vorzüglich intereſſanter Annekdoten, Schilderungen, Anreden u. dgl, welche in der Schule erklärt worden ſind, nachher in der Sprache der Römer ſelbſt wieder erzählen können.

13) In der letzten Claſſe des Gymnaſial Curſes, in welcher die römiſchen Schriftſteller größtentheils curſoriſch behandelt werden, ſollen einzelne Sätze aus dieſen ausgehoben, und die Schüler angehalten werden, zuweilen ſchriftlich, öfter aber mündlich, ihre Gedanken darüber anzugeben, und die großen Muſter der Latinität nicht bloß den Wötern, ſondern dem Geiſte nach, nachzuahmen

Digitized by Google

14) Eben ſo nützlich und zweckmäßig werden die Schüler auch dadurch in lateiniſchen Aufſätzen geübt werden, daß man ſie Auszüge aus einzelnen Abſchnitten oder Kapiteln eines Claſſikers z. B. aus den Büchern des Tacitus u. dgl. in Latiums Sprache machen, oder ſie den Plan einer Rede Cicero's lateiniſch angeben, oder einen mit dem Inhalte einer ciceronianiſchen Rede verwandten Stoff als Rede bearbeiten läßt.

15) Selbſt auch in gebundener Rede, beſonders in Diſtichen und Hexametern, ſollen die Schüler der letzten Claſſe des Gymnaſiums einzelne Aufgaben zur Uebung im Sylben Maße auszuarbeiten haben. Sie gewinnen dadurch mancherley Vortheile, und vorzüglich auch dieſe, daß ſie die römiſchen Dichter leichter verſtehen, beym Leſen der Proſaiſten ſeltener gegen die Proſodie anſtoßen, und ſich zugleich eine Menge zierlicher, energiſcher und erhabener römiſcher Redensarten eigen machen werden.

16) Werden die Schüler der höhern oder philoſophiſchen Claſſen auch noch fortwährend (wie dieß dem gegenwärtigen Plane gemäß iſt) in Bekanntſchaft und Umgange mit den alten Weiſen Roms und Giechenlands erhalten, und ihnen über den Rang, Werth und Gehalt derſelben, öffentliche Vorleſungen gegeben, ſo iſt es wohl nicht zu viel gefordert, wenn ſie über gegebene oder ſelbſtgewählte Gegenſtände alle halbe Jahre einen etwas bedeutenteren Aufſatz, eine kleine Rede, Abhandlung oder dgl. in lateiniſcher Sprache, und im letzten philoſophiſchen Jahre alle 2 Monate auch eine ſchriftliche Ausweiſung über ihre fortgeſetzte Lectüre der Claſſiker (lateiniſcher und griechiſcher ſowohl als deutſcher) ihrem Lehrer zur Beurtheilung einzuhändigen, und endlich vor ihrer Entlaſſung vom Lycäum zur Ausarbeitung eines vorgelegten Thema in Form einer förmlichen Abhandlung pro Absolutorio, zum Beweiſe ihrer philologiſchen Kenntniſſe, angehalten werden.

Da die griechiſche Sprache hauptſächlich nur um des richtigen Verſtehens und Erklärens der griechiſchen Claſſiker willen erlernt zu werden pflegt, ſo findet auch manche der voranſtehenden Bemerkungen auf ſie keine, oder doch nicht die volle Anwendung.

(Das Umgeld von der Einfuhr Würzburgiſcher Weine ins Bambergiſche betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

In der Verordnung vom 26. Auguſt v. J. (Regierungsblatt von 1803 Stück 35.) wurde zwar bekannt gemacht, daß das Umgeld von dem im Fürſtenthum Würzburg erzeugten, und in das Fürſtenthum Bamberg eingeführten Weine auf die Hälfte ermäßiget worden iſt. Nachdem inzwiſchen in der erſagten Verordnung durch einen Druckfehler nur 30 kr. rheiniſch p. Eimer in Anſatz kommen, vormals aber 1 fl. fränk. bezahlt werden mußte, ſo wird ſolches in der Art rectificirt, daß fürohin von jedem Eimer des Würzburgiſchen Weins 30 kr. fränkiſch zu erheben ſind, wornach ſich ſämmtliche Rentämter des Fürſtenthums Bamberg zu bemeſſen haben. Bamberg am 10. December 1804.

Churfürſtl. Landesdirection.

Steph. Freyherr v. Stengel.

Müller, Secretär.

Digitized by Google

(Die Ernennung eines Oekonomie Rentbeamten zu Würzburg betr.)

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben vermöge gnädigſten Reſcripts vom 28. September d. J. ein Oekonomie Rentamt zu Würzburg anzuordnen, und mit demſelben, außer der Aufſicht über das churfürſtl. Schloß und Schloßgarten zu Würzburg und Veitshöcheim, über das hieſige Holz Magazin ꝛc., auch die ſämmtliche Wein Regie in der Provinz in der Art zu vereinigen beſchloſſen, daß ſelbes die Weine von den Rentämtern in jedem Jahre zu übernehmen, und dagegen denſelben die jedesmal zu beſtimmende Normal Preiſe hiefür zu vergüten habe.

Zum Oekonomie Rentbeamten haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht den Krahnenmeiſter Sartorius gnädigſt zu ernennen geruht; welches hiermit zu jedermanns Wiſſen bekannt gemacht wird. Würzburg am 16. December 1804.

Churf. fränk. General Land Commiſſariat als Prov. Etats Curatel.

Graf von Thürheim,

Schilcher, Director.

Helfreich.

(Die Uniformen für das Landesdirections Kanzley Perſonale und die Landbeamten betr.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht durch höchſtes Reſcript vom 10. dieſes Monats Sich gnädigſt geneigt erklärt haben, über die Uniformen des Kanzley Perſonals bey Höchſtihren Landesdirectionen, ſo wie der ſämmtlichen Landbeamten eine neue Vorſchrift in Bälde ertheilen zu wollen; ſo wird ſolches allen betreffenden Individuen zur Wiſſenſchaft und zu allenfallſiger Erſparung vergeblicher Unkoſten hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 21. December 1804.

Churfürſtl. fränkiſches General Land Commiſſariat.

Graf v. Thürheim.

Stürmer, Secretär.

(Die Conſiſtorial Behörde der Aemter Neuſtadt am Culmen, Oſternohe nebſt den Vogteyen Thüsbronn und Hetzelsdorf, dann der übergegangenen Grenz Parcellen an der obern Pfalz betr.)

Im Namen
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht
von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Die durch den mit Sr. Königl. Majeſtät von Preußen abgeſchloſſenen Landes Vergleich an Se. Churfürſtliche Durchlaucht von Pfalzbaiern abgetretenen Aemter, Neuſtadt am Culmen, Oſternohe nebſt den Vogteyen Thüsbronn und Hetzelsdorf, dann die übergegangenen Grenz Parcellen an der obern Pfalz haben vermöge höchſten Reſcripts vom 3. Decemb. d. J. ſich zu Beſchleunigung der Geſchäfte in allen Conſiſtorial Sachen beyder proteſtantiſchen Kirchen an die churfürſtliche ſimultaniſche Religions- und Kirchen Deputation zu Sulzbach zu wenden. Würzburg am 21. Decemb. 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf v. Thürheim,

Schnetter, Secretär.

(Beförderungen zu verſchiedenen Rentbeamten Stellen im Bambergiſchen betr.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht haben geruht vermöge höchſten Reſcripts vom 14. d. M.

Digitized by Google

den zur Rentbeamten Stelle nach Kronach beſtimmt geweſenen Cameral Adminiſtrator Guth zum Rentbeamten von Burgebrach, den Rechnungs Commiſſär Gengler zum Rentbeamten von Kronach, den bisherigen Steuereinnehmer Roppelt zum Rentbeamten von Pottenſtein, und den geweſenen Hof Fourier Arzt zum Rentbeamten von Weiſchenfeld zu ernennen: welches hiermit zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird. Bamberg am 19. December 1804.

Weiſung an ſämmtliche Rentämter im Fürſtenthum Würzburg.

(Die Aufhebung der beſondern Zoll- Accis- Straßenbau- und Chauſſeegelds Haupt Caſſen betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Da durch Einführung des neuen Rechnungs Weſens, worüber demnächſt eine General Verordnung erſcheinen wird, die Verwaltung und Perception aller wie immer Namen habenden Staats Gefälle mit der Regie der allgemeinen Rentämter vereinigt, und die Ueberſchüſſe der letztern, ohne Ausnahme und beſondere Benennung der Gefälle, an die Provincial Hauptcaſſe eingeſendet werden ſollen, ſo kann in Folge dieſes Grundſatzes in Zukunft, und zwar ſchon am 1. October d. J. anfangend, keine beſondere Zoll- Accis- Straßenbau- Chauſſeegelds Hauptcaſſe mehr beſtehen.

Damit aber die neuen Rentämter einsweilen bis zum Erfolg jener Rechnungs Inſtruction im Stande ſind, die vom 1. October bis Ende Decembers einkommenden Gefälle nach dem Sinne derſelben gehörig zu verrechnen, und keine Stockung in dem Geſchäfts Gange hervorgehe: ſo wird hiermit verordnet und bekannt gemacht:

1) Daß alle von den Unterbeamten am Ende des gegenwärtigen Quartals, worunter aber nicht das ehemalige Quartal Luciä, ſondern der 4te Theil des Rechnungs Jahres (Ende Decembers) verſtanden wird, ſonſt zur Haupt Zoll- Accis- Straßenbau- und Chauſſee Gelds Caſſe eingeſandten Gelder mit Rechnungen an die einſchlägigen Rentämter abgeliefert werden ſollen, welche letztere ſonach die überkommene Baarſchaft unverzüglich an die Provincial Hauptcaſſe als Ueberſchüſſe einzuſenden, eine Quartal Rechnung darüber aber alsdann erſt zu ſtellen haben, ſobald ſie über die Form derſelben durch die Special Rechnungs Inſtruction gehörig unterrichtet ſeyn werden.

Das ehemalige Haupt Zoll- und Accisamt iſt deßwegen angewieſen, ein namentliches Verzeichniß aller in jedem Amts Bezirke befindlichen verrechnenden Waſſer- Guldens- Weg- und Land Zöllner, Unteracciſoren den Rentbeamten zuzufertigen, worin enthalten ſeyn ſoll, wie viel jeder derſelben an Zeichen für das laufende Quartal empfangen habe? damit erſtere mit letztern erforderliche Abrechnung pflegen können.

Zu gleicher Zeit werden die Rentbeamten noch einmal von dieſem Haupt Zollamte mit gedruckten Zollzeichen für das nächſte Quartal verſehen werden, welche ſie an ihre Unterbeamten gehörig zu vertheilen, über den Empfang aber eine ordentliche Quittung anher einzuſenden haben.

Die Baſis der Abrechnung mit den Unteracciſoren iſt der unmittelbar vorhergehende Quartals Abſchluß.

2) Da die Special Rechnungs Inſtruction in dem 1ten Theile 2ten Abſchnitts §. 6. verordnet, daß die ehemals zur Straßenbau Caſſe gelieferten Paſſage Gelder bis auf weitere Verordnung nach dem bisherigen Tarif, und auf

Digitized by Google

die beſtandene Weiſe erhoben werden ſollen; ſo iſt einsweilen, bis hierwegen etwas anders zu verfügen nöthig erachtet wir, der zu dieſem Ende demnächſt von hier abgehende ehemalige Straßenbau Secretär Ruckert angewieſen worden, die Quartal Abrechnung mit den Chauſſee Einnehmern zu pflegen, Rechnung und Geld aber den einſchlägigen Rentämtern zu übergeben.

Schläßlich wird bemerkt, daß diejenige Stelle, bey welcher die neuen Chauſſeegelds Zeichen für die Zukunft zu haben ſind, ſeiner Zeit benennt werden wird. Würzburg am 17. December 1804.

Churfürſtliche Landesdirection.

Graf v. Thürheim,
Präſident.

Sartorius, Secretär.

Verzeichniß

der von nachſtehenden Regimentern und Bataillons im Monate Sept. 1804 entwichenen und in Liſten ausgeführten churfürſtl. Würzburgiſchen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deſerteurs	wo zu Hauſe		Stand der Eltern	ausgemachtes Vermög.	
		Ort	Amt		fl.	kr.
de la Motte	Gemeiner Anton Weber	Löhried	Neuſtadt	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Heinrich Weber	Nordheim	Fladungen	Weber	—	—
detto	Gemeiner Athanaſius Kilian	Schweinfurt		—	—	—
Fürſt Löwenſtein	Gemeiner Melchior Hofmann	Gützingen	Bütthard	Lohnſchäfer	—	—
detto	Gemeiner Georg Krämer	Haßfurt		Amtsdiener	—	—
detto	Gemeiner Georg Kraus	Schwanfeld	Klingenberg	Bauer	—	—
detto	Gemeiner Mathias Urban	Kitzingen		—	—	—
detto	Gemeiner Anton Reichert	Würzburg		Taglöhner	—	—

Die betreffenden Obrigkeiten haben alſo gegen die in vorſtehender Tabelle bemerkten entwichenen Würzburgiſchen Landeskinder ſowohl in Hinſicht ihrer Perſon, als ihres Vermögens nach den beſtehenden höchſten Landesgeſetzen zu verfahren. München den 23. Novemb. 1804.

Sr. Churfürſtl. Durchlaucht von Pfalzbaiern Kriegs Oekononmierath.

Kraus, Director.

Verſch, Secretär.

Das Regiſter folgt.

Digitized by Google

Regiſter
über
den zweyten Jahrgang des fränk. Regierungsblattes für 1804.

A.

Adeliche, Immediat Eigenthum derſelben Seite 35.
Academiker, Sitten und Betragen derſelben 291.
Apotheker im Würzb. ſollen keine Neujahr Geſchenke ausgeben 287.
Arretirung des Weltprieſters J. M. Mozet 159.
Arzneyen, das Hauſiren mit denſelben 262.
Auditoriats Practicanten haben ſich zur Prüfung zu ſtellen. 81.
Ausführung junger Leute aus dem Bamb. ins Ausland wird verboten 131.
Ausfuhr der Flöß- Hopfenſtangen, und Baumpfähle im Bamb. wird verboten 317.
Ausgewanderte, franzöſiſche 61.
Ausländer, als Vaganten im Würzb. betretene 34. im Bamb. 40.
Auswanderungs- Conſens Geſuche im Würzb. 187.
— — Licenzen, deren Gebühren im Würzb. 41.
— — Verführer zu dergleichen 124.
— — und Vermögens Exportationen werden beſtimmt 144.

B.

Backöfen und Obſtdarren im Bamb. 272.
Barmherziger Brüder Inſtitut. 69. deſſen Sammlung im Würzb. 125, 205. im Bambergiſchen 176.
Bauſachen, Berichte in dieſen 40.
Beförderungen, des Rechtspracticanten Grandauer, des Pfarrers Hübſchmann, des churfürſtl Salzburg. Regierungsraths Theodor Conrad Hartleben, und des Schullehrers Balling 25. des Pfarrers Simon, und des Freyherrn von Künsberg 35. des Generalmajors Heinrich Grafen von Reuß 48. des Pfarrers Caſpar Dimpert 55. des Juſtizamtmanns Meuſel und des reichsritterſchaftl. Conſulenten Pfeifer 63. des Generalmajors Maxim. Grafen von Morawitzky 66. des Grafen Franz von Erbach 78. des oberſten Juſtizrathes Conſtant Freyhrn von Welden. 88. der Pfarrer Eppenauer und Joh. Tob Weidenbacher 95. der Generalmajors und Inſpecteurs Georg Aug. von Kinkel, Erasmus Deroy, und des Oberſten Reinh. Freyh. von Werneck 95. des vormal. rheinpf. Gen Land Commiſſariats Raths Link 104. des Pfarrers Bauer 129. des Prof Dr. Stürzer 138. des Militärfiscal Licentiaten Paur, Montour Magazinverwalt Strobel, und Kriegs Oekonomieraths Secretärs Weſtner 157. des Hauptmanns und Architects Gärtner 158. des Landesdirect. Raths von Schilcher 73. des Pfarrers Tabernier 173. des Profeſſ Graſer und Univ. Receptorats Kanzliſten Riel 190. des Carl Mathias Schnetter, und des ritterſchaftl. Forſtmeiſters Friedrich Slevogt 196. des Joſeph Herzog 205. des k. Kämmerers und geheim. Referendärs von Arco 214 der Generalmajors und Inſpecteurs Grafen Nogarola, Aloys Graf von Taufkirchen, Carl Phil. Freyh. von Wrede, Joh. Nepom. von Triva, der Oberſten

Digitized by Google

Joſeph von Bruſelle, Paul Grafen Mezanelli, Anton von Krohne, Theodor Freyh. von Karg, Joſeph Grafen Serego d'Aligeri, Juſt. Heinr. Siebein, Hipolitus Graf. Marſigli, Franz Grafen Minucci, Chevalier d'Handel, und Carl Theodor Freyh. von Hallberg 215. des k. Kämmerers Gen. Commiſſärs und Präſidenten Freyh. von Hertling, der Generalmajors Friedr Freyh. von Montigny, und Wilhelm Freyh. von Zweybrücken 237. des Landesdirect. Kanzliſten Joh. Bapt. Stürmer, Adminiſtrators Gallus Aloys Nickels, der Hofgerichts Acceſſiſten Matern Schwarz, Ferdinand Keller, und Georg Weyerich 242. des Kriegs Oekonomieraths Ulrich, und Aſſeſſors Winkler 309. des Krahnenmeiſters Sartorius, Adminiſtrators Güth, Rechn. Commiſſärs Gengler, Steuereinnehmers Roppelt und vormal. Hoffouriers Art 328.

Bekanntmachung edler Handlung im Würzb. 202.
— — der von der verlebten Aſſeſſorin Hartmann zu milden Zwecken vermachten Legaten 292.

Belobungs Anzeige 157.

Berg, Uebertragung des Commando über das im Herzogthum verbliebene churfürſtl. Militär an Sr. des Herrn Herzogs Wilhelm von Bayern Durchl. 54.

Bergwerks Freyerklarung und Bergordnung in Franken 154. Regulativ des Perſonalſtatus der Berg- und Hüttenbeamten, Beſold., Penſionen, und Uniformirung des Perſonals 183.

Berichte von den ſämmtl. Beamten des Fürſtenthums Bamberg an die Landcommiſſarien monatlich zu erſtatten 4.

Beſchau des Leders gegen fremde Gerber und Schuhemacher auf den Jahrmärkten wird aufgehoben 164.

Beſchwerden Libelle ſind nach Vorſchrift des Cod. jur. bav. judiciarii bey der churf. oberſten Juſtizſtelle einzureichen 55.

Beſoldungs Beſtimmung der Landrichter und Rentämter 270.

Bier Acciſe, die Einfuhr der fremden im Bamb. 290.

Brandaſſecuranz Geſchäfte ſind von Tax- und Stempel Gebühren frey 65. die zu Bamberg einverleibten und an Preuſſen übergegangenen Gebäude ſind zu verzeichnen 242. Beyträge im Bamb. 182.

C.

Caminfeger, Lohnserhöhung im Würzb. 121.

Capitalien, der activen und paſſiven, Vereinigung in eine Hauptverwaltung 133. Zinſen Erhebung von jenen, welche bey der vormal. Obereinnahme zu Bamberg angelegt ſind 22.

Caſſen, Aufhebung der beſonderen Zoll- Accis- Straſſenbau- und Chauſſee Gelds Hauptcaſſen im Würzburgiſchen 329.

Commandantſchaften, Aufhebung derſelben zu Königshofen, Vorchheim und Roſenberg 60.

Concurſe, das gerichtliche Verfahren und die Location bey Entſtehung derſelben 43.

Conſens Briefe Ertheilung 165. über die zum Gotteshauſe, Pfarrey, Spitale ꝛc. gehörigen Lehen im Bamb. 3.

Conſiſtorial Behörde der vormal. k. preußiſchen, nun an Se. churf. Durchl. abgetretenen Aemter und Grenzparcellen in der obern Pfalz 328. Organiſation des proteſtantiſch reformirten Conſiſtoriums 173.

Convention mit dem Herrn Fürſten von Löwenſtein Wertheim 5. mit dem Herrn Fürſten von Salm Reiferſcheid Bedburg. 90. mit den Herrn Grafen von Löwenſtein Werthheim 125.

D.

Dachſchiefer Foſſils Entdeckung im Bamb. 270.

Damenſtifts Präbenden, Bewerbungen um ſolche 168.

Depoſiten und Curatelen, Bericht über derſelben Stand 21.

Deſerteur, Berichts Erſtattung über derſelben Vermögen 17, 290, 304. Verzeichniſſe der Bambergiſchen, vom Octob. 1803 27, Nov. 52, Decemb. 64, Jänner 1804

Digitized by Google

67, Febr. 79, März 152, April 173, May 174, Juny 196, July 210, Auguſt 229, Septemb. 314. Verzeichniße der Würzburgiſchen, vom Oct. 1803 19, Nov. 56, Decemb. 66, Jänner 1804 67, Febr. 79, März 143, April 170, May 174, Jun. 197, Jul. 205, Aug. 230, Sept. 330.
Diſpenſations Geſuche bey dem päbſtl. Stuhle 175.

E.

Einquartirungs Koſten feindl. Kriegsvölker, aufgeſtellte Grundſätze hierüber im Bamb. 97.
Entbindungs Inſtitut zu Bamberg 40.
Entſcheidungs Gründe ſind bey Erkenntniſſen in bürgerlichen Rechtsſachen beyzufügen 211.
Errichtung einer proteſtantiſchen Pfarrey und Schulſtelle zu Michelau im Bamb 19.
Erledigung der Frühmeſſe zu Arnſtein 19. der Pfarreyen: zu Arnſtein im Bamb. 25, Wolfmannshauſen 35, Buttenheim 51, Ebertshauſen 56, Giech 88, Enchenreuth 95, Kirchſchletten 129, Steinfeld 158, Zell im Bamb 161, Droſendorf 173, Neuhaus 202, Birnbaum 216. der Schulſtellen: zu Bolzhauſen 19, Sulzfeld im Grabfeld 25, Pfarrweiſach 25, Grettſtadt 3 , Oberelsbach 41, Röttingen 63, Ramsthal 63, Eibelſtadt und Müdesheim 66, Buchbrunn und Greſſingen 78, Oberpleichfeld und zu St. Rochus 88, Lindach 95, Altbeſſingen 121, Schlüſſelfeld 158, Münnerſtadt und Wollbach 166, Kleinochſenfurt 169, Erlenbrunn 196, Brendlorenzen, Prölsdorf und Dülſtadt 314. der Wundarzten Stelle zu Ebrach 2 6. der mediciniſchen Gehülfenſtelle im Julius Spitale 213, der wundärztlichen daſelbſt 106.
Etats Curatel, Anordnung und Inſtruirung derſelben, und der Gen. Landes Commiſſariate 268.

F.

Faſten, biſchöfliche Verordnung über die 40tägige, und die damit verbundene öſterliche Zeit im Würzburgiſchen 25.
Fieber, fränk. Kreisverordnung gegen das Eindringen des gelben 296.
Forſt= Berichte ſollen über jeden Gegenſtand beſonders erſtattet werden 193. Candidaten Prüfung im Bamb 157. Cultur Anlagen ſollen durch Benutzung der Maſtung befördert werden 192. Inſtallation der Oberförſter 159. Haushaltung in den Gemeinds Waldungen 176 Material= und Pecunial Etat 190 Verwerthung der Forſtnutzung im Würzb. 238. Organiſation des Forſtweſens im Fürſtenthum Würzb 99. alle dahin einſchlagende Notizen, Acten ꝛc. ſind von den Bambergiſchen Aemtern zu verzeichnen 189.
Fouriers Practicanten Anſtellung 185.
Freyzügigkeit mit der Reichsſtadt Augsburg 19 , mit Churbaden 75, gegen das Fürſtenth. Eichſtädt 2 3, gegen Frankreich 34, 46, zwiſchen den k. k. deutſchen, und churf. ſämmtl Staaten 17 , mit dem Erbprinzen von Oranien. Fürſten von Naſſau 88. mit der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft 287, gegen das fürſtl. Yſenburgiſche Gebiet 21, 37.

G.

Gefälle der Stifte und Klöſter in den verſchiedenen Provinzen werden inkammerirt 120.
Geldrimeſſen an die geiſtl. Hauptcaſſe 54.
Geldſorten, Verbreituug falſcher 201. Warnung vor curſirende, geringhaltige 237, 273.
Gerichtsſtand der Verwaltungs Räthe 306.
Geſellſchaften, geheime 58, 62.
Geſindweſen in der Stadt Bamberg 2 4
Geſuche um Dienſtanſtellung im Bamb 42 der churf Unterthan bey dem päbſtl Stuhle 55, 57.
Getreid Entrichtung der Zehnde und Gülte nach dem Normal Preiſe in Geld im Würzb. 238. Handel wird den Melbern, Frucht= und Haberhändlern ohne Unterſchied geſtattet 7 , 140. Gemäß, Aufwurf auf das abgeſtrichene 53. Preiſe, ſollen in Bamb. einberichtet werden 264.

Digitized by Google

Getreid Preiſe zu Würzburg im Hornung 36, 44, 48. März 56, 64. April 80. May 96, 122. Jun. 130, 138 Jul. 158, 162. Aug. 198. Sept. 202. Octob. 214.
Gifte, Verkauf 3. im Bamb. 49. im Würzb. 223.

H.

Hafengeſchirr, das Hauſiren mit ſolchen wird im Würzb. verboten 199.
Handelsleute, Lehrjahre derſelben im Würzb. 15.
Handwerker, deren Gewerbs Freyheit im Fürſtenth. Würzburg 4. Ausfertigung und Contraſignirung ihrer Kundſchaften 238. Paß Ertheilung für die ins Ausland reiſende 123.
Hazardſpiele im Bamb. 15.
Hebammen, jährlicher Gehalt im Bamb. 27. taugliche ſind zum Unterrichte nach Bamberg einzubefördern 136. zum Unterrichte nach Würzburg 76. Unterrichts Anfang an der Würzb. Schule 303. haben ſich aller medicíniſchen Pfuſcherey im Würzb. zu enthalten 74.

J.

Induſtrie Schule, Inſtitut der Deutſchen 39, 47, 139.
Journal Extracte ſind monatlich einzuſenden 264.
Judenleibzoll der ritterſchaftlichen Juden im Bamb. 54. im Würzb. 35.

K.

Kalender mit aſtrologiſchen Zeichen werden im Bamb. verboten 70.
Kalkbrennerey Anlegung im Bamb. 156.
Kanzley Perſonalſtatus bey der churf. Landesdirection zu Bamberg 71.
Kirchhöfe, Verſetzung außer den Ortſchaften im Bamb. 73. im Würzburgiſchen 124.
Kirchlicher Zuſtand der proteſtantiſchen Gemeinden iſt ſtatiſtiſch zu entwerfen 180.

L.

Landämter Organiſation zu Bamb. 273, 317. Organiſation zu Würzburg 243. rectificirtes Verzeichniß derſelben 258.
Landgerichts Actuarien haben ſich zur allgemeinen Prüfung zu melden, im Bamb. 138. im Würzburgiſchen 94. Landgerichts Phyſicate, Prüfung der hiebey anzuſtellenden Aerzte 104. Concurs zu Beſetzung derſelben im Würzb. 88. zu dreyen in der obern Pfalz 293. zu zweyen im Ambergiſchen 195.
Landphyſiker haben jährliche Abhandlungen einzuſenden 188.
Lebens Verpfändung im Bamb. 53.
Lehr Anſtalten, Organiſation der fränkiſchen 264. öffentliche zu Schweinfurt u. Rothenburg 307.
Lehrer, Anſtellung zweyer für die deutſchen Schulen zu Bamberg 161.
Lehr Plan für alle Mittelſchulen 207, 216, 224, 293, 310, 319.
Leibeigenſchafts- und Abſchoß Gebühren gegen die fürſtl. und gräfl. Löwenſtein wertheimiſche Lande 18.
Lotterien, das Collectiren für fremde wird verboten 81, 200.

M.

Meiſterſtücke, Verfertigung und Beurtheilung 89.
Metzger, Aufnahme in die Zunft, und dabey herrſchende Mißbräuche 151. den Bambergiſchen wird das Einſtandrecht gegen Auswärtige in Betreff des ſchlachtbaren Viehes geſtattet 105.
Militäriſche Abtheilung der churf. Staaten in Rekrutirungs Bezirke 140.
Militär Behörden, die Rückantworten auf derſelben Anträge 50. Canton 259. Cantons Ordnung 163. Cartel mit dem Herrn Churerzkanzler 11. Dienſte, Verurtheilung hiezu im

Digitized by Google

Bamb. 46. im Würzb. 38. Dienſtzeit, Erhöhung und Redemtions Quantum im Bamb. 98. im Felde zugebrachte Dienſtjahre 223. Entlaſſung der Landcapitulanten 69. Penſioniſten, franzöſiſche 12. Penſioniſten Verzeichniſſe der Verheuratheten, oder Verwittibten im Würzburgiſchen 105. Penſioniſten, welche auſſer Land wohnen 186. Pflichtigkeit, die Geſuche von Befreyung von derſelben im Würzb. 43. Reſcript an die Bürgerſchaft zu Würzburg wegen nachgeſuchter Befreyung von derſelben 306. das erſte Chevaux legers Regim. wird an des Hrn. Churprinzen Durchl. verliehen 202. Reglement, allgemeines über die Ergänzung der churf. Armee für ſämmtl. churfürſtl. Erbſtaaten 107. Verpflegskoſten der bey den Aemtern arretirt werdenden. 168. Verpflegung der Rekruten im Bamb. 172.
Mönche, k. k. Verordnungen über derſelben Erbfähigkeit 14.

N.

Nachſteuer Freyheit zwiſchen den churf. Staaten und den Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth 23. Verhältniſſe mit Churerzkanzler 195.
Nachtigallen zu fangen wird im Bamb verboten 98.
Nürnbergiſche, reichsſtädtiſche Realitäten im Bamb. Lande an ſich zu kaufen, wird jeder gewarnt 105.

P.

Penſioniſten Verzeichniſſe ſollen eingeſchickt werden 317.
Pfarrämter im Bamb. haben die Geburts- Sterb- und Verehligungs Tabellen an die Landphyſiker vierteljährig zu verabfolgen 188.
Pfarreyen, Beſetzung der proteſtantiſchen 296. Errichtung für die proteſtantiſche Gemeinde zu Unterrodach 65. Errichtung der Pfarr Matrikel 29.
Pfuſcherey wird verboten 295.
Polizey Aufſicht auf dem platten Lande im Bamb. 213. Polizey Studium, dieſem haben ſich die Canditaten der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftl. Section im ganzen Umpfange zu widmen 78.
Poſtuliren bey den Buchdruckern wird verboten 62.
Proceſſionen oder Bittgänge 65.
Preußiſche an S. Churf. Durchlaucht wechſelſeitig ausgetauſchte Beſitzungen 9. Benehmen der Unterbehörden bey Vollziehung des mit Preußen abgeſchloſſenen Landes Vergleichs 22. Rechte dritterer Perſonen, welche durch den mit Preußen abgeſchloſſenen Hauptlandes Vergleich geſichert ſind 24.

R.

Räubergeſindel, Aufforderung zur Wachtſamkeit gegen herumſtreifendes im Bamb. 289.
Raupen, Aufforderung zu deren Tilgung im Bamb. 318 im Würzb. 272.
Rechnungs Außenſtands Tabellen 176. Etats Jahr 164, 171. Organiſation des geheimen Central Rechnungs Commiſſariats 259.
Rechnungen, rückſtändige der milden Stiftungen ꝛc. im Bambergiſchen 50. im Würzb. 133.
Rechts Candidaten, derſelben Prüfung 106.
Regimenter, Claſſification der churfürſtlichen 70.
Reiſen der churfürſtlichen Unterthanen ins Ausland 73. Bewilligungen im Bambergiſchen 56. der Staatsdiener 57.
Religioſen, derſelben Eigenthums Recht und Erbfähigkeit 13.
Ritterſchaftliche Angelegenheiten im Allgemeinen 48, 59. Directorium, pfalzbaier. fränkiſches, deſſen definitive Organiſation 34.

S.

Salpeter graben im Bambergiſchen wird ferner geſtattet 156.
Salz Handel 51, 56.
Schießpulver Verkauf im Würzburgiſchen 271.

Digitized by Google

Schriften ſind durch approbirte Rechts Anwälte zu verfaſſen 191. Verbreitung gedruckter durch den Buchdrucker Sartorius 169. Aufſicht über öffentliche Blätter und Druckſchriften 289.
Schulden Liquidation der Würzburgiſchen Landes Contributions- und Domainen Caſſe 137.
Schul Commiſſion, eigene, zur Beſichtigung und Organiſation der öffentlichen Erziehungs- und Bildungs Anſtalten in Franken 194. Errichtung zu Hohn 129. Eröffnung der Mittelſchulen zu Bamberg und Würzburg 237. Seminar zu Bamberg, und die erforderlichen vorläufigen Kenntniſſe der Candidaten bey der Aufnahme 119.
Schullehrer, Berichte über derſelben Beſoldungs Status 153.
Schulſtellen, Concurs zu 4 weiblichen zu Würzburg und Kitzingen 200. zu dergleichen im Schul Seminar zu Würzburg 202. Geſuch um ſolche 268.
Schuſter Handwerks Geſellen Lade wird im Bamberg. abgeſchafft 211. im Würzburg. 153.
Schutzpocken Impfung betr. 18, 150.
Sigille, amtliche, ſollen den Landrichtern und Rentbeamten beſorgt werden 317.
Sperlings Köpfe zu liefern wird im Würzburgiſchen abgeſchafft 212.
Spital (Julius) mediciniſcher Krankenbericht über daſſelbe 20. chirurgiſcher 28. Beſetzung der erledigten Gehülfen Stelle daſelbſt 18. Concurs zu der zu errichtenden dritten wundärztlichen Gehülfen Stelle 150.
Spitäler, Aufnahme der Wahnſinnigen, Epileptiſchen ꝛc. in dieſelben 189.
Stempel Papier, über deſſen Verbrauch ſollen Manualien geführt werden 152. Taxe, deren richtige Erhebung bey Heuraths Zeugniſſen 12.
Steuer Gefälle, wie ſolche in den Schlußrechnungen verrechnet werden ſollen 1[illegible]4.
Stipendien Genuß in verſchiedenen churfürſtlichen Landen 45.
Studirende auf fremden Univerſitäten, Gymnaſien oder Lyceen ſollen angegeben werden 11, 17.
Supplirung des elterlichen oder vormundſchaftlichen Conſenſes bey Verehelichungen kommt den Hofgerichten zu 90.

T.

Tauben, dürfen nur zu gewiſſen Zeiten im Bambergiſchen frey gehalten werden 192.
Taufſcheine Ausfertigung 258
Tauſch und Purifications Vergleich, falſche Gerüchte über dieſen mit dem deutſchen Orden 302.

U.

Umgeld von der Einfuhr Würburgiſcher Weine in das Bambergiſche 327.
Uniformirung des fränkiſchen General Auditoriats 286. der Landgerichts Beamten und Aerzte 304. des Landesdirections Kanzley Perſonals und der Rentbeamten 328.

V.

Verbot der Schrift: Betrachtungen über die Virilſtimmen 121.
Verhältniſſe der vormals königl. brandenburgiſchen nun churfürſtlichen Aemter zu ihren vorigen königlichen adminiſtrativen Landesſtellen 120.
Veterinär Inſtituts Errichtung bey der Julius Maximilians Univerſität 82. Beſetzung der Repetitors Stelle bey demſelben durch Concurs 150
Victualien Preiſe haben die Beamten im Bambergiſchen monatlich einzuberichten 160.
Volkacher, abgebrannte Einwohner werden unterſtützt 1[illegible]6, 167.
Vormünder, Strafe derſelben, welche ihre Mündel auf fremde Univerſitäten ſchicken 215.

W.

Waldeiſen der Gemeinden, deſſen Geſtalt und Aufbewahrung 213.
Waldgräſerey, Streurechen und Streuhauen wird im Bambergiſchen verboten 315. Band- und Widſchneiden wird in den Bambergiſchen Waldungen verboten 203.

Digitized by Google

Wappen, Titulatur und Siegelbeſchreibungen Sr. Churfürſtl. Durchlaucht und ſämmtlicher Landes-Stellen 231.
Wohnungen, Veränderung der gemietheten oder der eigenthüml. zu Bamberg iſt anzuzeigen 207.

Z.

Zentbeamten haben die Verhafts Tabellen monatlich einzuſchicken im Bambergiſchen 153. im Würzburgiſchen 160. ſollen die Unterſuchungs Acten in Urſchrift einſchicken. 291.
Zoll- und Paſſage Gelder Einnahme außer den Zollſtätten im Bamb. 200.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google